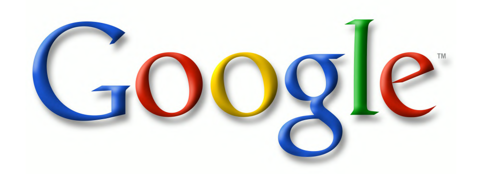
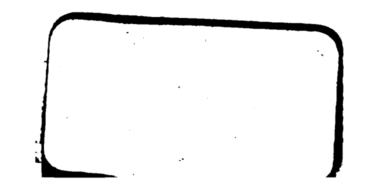






SITZUNGSBERICHTE

Vienna

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

ZWEIUNDSIEBZIGSTER BAND.

WIEN, 1872.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN

BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

SITZUNGSBERICHTE

DER

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHEN CLASSE

DER KAISERLICHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

ZWEIUNDSIEBZIGSTER BAND.

JAHRGANG 1872. — HEFT VIII—X.

WIEN, 1872.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN

BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

1874, June 6.
[illegible]

Druck von Adolf Holzhausen in Wien
k. k. Universitäts-Buchdruckerei.

INHALT.

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

LXXII. BAND. I. HEFT.

JAHRGANG 1872. — OCTOBER.

XXI. SITZUNG VOM 9. OCTOBER 1872.

Der Vicepräsident begrüsst beim Wiederbeginn der akademischen Sitzungen die anwesenden Mitglieder, und gedenkt der während der Ferien verstorbenen wirklichen Mitglieder der Classe, des Herrn Regierungsrathes Josef Ritter von Bergmann und des Herrn Hofrathes George Phillips, von denen der erstere am 29. Juli in Graz, der letztere am 6. September in Aigen bei Salzburg starb.

Die Mitglieder erheben sich zum Zeichen des Beileids von ihren Sitzen.

Der Secretär Prof. Vahlen legt einen Aufsatz vor ‚über ein Capitel aus Aristoteles' Politik'.

Das w. M. Herr Prof. Ficker in Innsbruck sendet eine Abhandlung ‚über das Eigenthum des Reichs am Reichskirchengute'.

Das w. M. Herr Regierungsrath Dr. Höfler in Prag sendet eine Abhandlung unter dem Titel ‚Wahl und Thronbesteigung des letzten deutschen Papstes Adrian VI. 1522'.

Herr K. Buchberger, Landesgerichtsrath in Neutitschein, ersucht um Aufnahme eines Manuscriptes unter dem Titel ‚Briefe Loudons. Urkundliche Beiträge zur Charakteristik Loudons und der Geschichte des siebenjährigen Krieges' in die Schriften der historischen Commission.

Herr Dr. Ad. Horawitz ersucht um Aufnahme des 3. Theils seiner Biographie des Beatus Rhenanus (Rhenanus' literarische

Thätigkeit in den Jahren 1530 – 1547 umfassend) in die Sitzungsberichte.

Dem Herrn Dr. Al. Huber emer. Universitäts-Professor in Neumarkt bei Salzburg wird eine Subvention bewilligt zur Drucklegung des 1. Bandes seines Werkes ‚Christianisirungsgeschichte von Südost-Deutschland'.

An Druckschriften wurde vorgelegt:

Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Neuere Zeit. XII. Band. Geschichte der Zoologie bis auf Joh. Müller und Charl. Darwin, von J. Victor Carus. München, 1872; 8⁰.

Geschichtverein für Kärnten: Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie. XII. Jahrgang. Klagenfurt, 1872; 8⁰. — Archäologische Nachgrabungen auf dem Helenen- (Magdalenen-) Berge im Jahre 1868. Besprochen von R. v. Gallenstein. 8⁰.

Gesellschaft der Wissenschaften, k., zu Göttingen: Abhandlungen. XVI. Band (1871). Göttingen, 1872; 4⁰. — Gelehrte Anzeigen. 1871. Bd. I. und II. 8⁰. — Nachrichten aus d. J. 1871. Göttingen; 8⁰.

— geographische, in Wien: Mittheilungen. Band XV. (Neuer Folge V). Nr. 7—9. Wien, 1872; 8⁰.

Instituut, k., voor de taal-, land- en volkenkunde van Nederlandsch Indië: Bijdragen. III. Volgreeks VI. Deel, 3. Stuk., 's Gravenhage, 1872; 8⁰.

Löwen, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften aus d. J. 1869 – 1871. 4⁰, 8⁰ und 12⁰.

Mittheilungen aus J. Perthes' geographischer Anstalt. 18. Band, 1872. Heft VII. und VIII., nebst Ergänzungsheft Nr. 33. Gotha; 4⁰.

Prantl Carl, Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität in Ingolstadt, Landshut, München. Zur Festfeier ihres 400jährigen Bestehens. Band I. und II. München, 1872; gr. 8⁰.

‚Revue politique et littéraire', et ‚la Revue scientifique de la France et de l'étranger'. II Année, 2ᵉ Série, Nrs. 3—14. Paris et Bruxelles, 1872; 4⁰.

Society, The Royal Asiatic, of Great Britain & Ireland: Journal. N. S. Vol. VI., Part. 1. London, 1872; 8⁰.

Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung: Annalen. V. Band, 2. Heft, 1871. Wiesbaden; 8⁰. — Beiträge zur Geschichte des Nassauischen Alterthumsvereins und biographische Mittheilungen über dessen Gründer und Förderer. Einladungsschrift zur 50jährigen Gedächtnissfeier der Gründung des Vereins. Von Karl Schwartz. Wiesbaden, 1871; 4⁰.

— siebenbürgischer, für romanische Literatur und Cultur des romanischen Volkes: Transilvania. Anulu V., Nr. 14—19. Kronstadt, 1872; 4⁰.

Zaviziano, Costantino, Sugli avvenimenti preistorici studii. Vol. IIᵈᵒ. In Napoli, 1872; 8⁰.

Ueber ein Capitel aus Aristoteles' Politik.

Von

J. Vahlen,

wirkl. Mitglied der kaiserl. Akademie der Wissenschaften.

J. Bernays hat in seiner geistreichen und gelehrten Schrift über 'die Dialoge des Aristoteles in ihrem Verhältniss zu seinen übrigen Werken (Berlin 1863)' das erste Capitel des siebenten Buches der Aristotelischen Politik einer eingehenden kritischen und exegetischen Behandlung unterzogen, indem er in seiner bekannten Manier dem berichtigten griechischen Texte eine geschmackvolle deutsche Uebersetzung an die Seite stellt und die wesentlichen Gesichtspunkte der Erklärung in zusammenhangender Erörterung darlegt. Das bezeichnete Capitel, in welchem die Frage nach der wünschenswerthesten Lebenslage als Einleitung zu der Begründung der besten Staatsverfassung abgehandelt wird, gehört zu denjenigen, welche durch eine Verweisung auf die sogenannten exoterischen Reden das Interesse der Forscher in besonderem Grade in Anspruch genommen haben. Bernays hat in seiner Schrift den Beweis angetreten, dass unter exoterischen Reden die Dialoge des Aristoteles gemeint seien, und alle derartigen Citate durch den Versuch, die Dialoge aus den erhaltenen Zeugnissen und Bruchstücken in ihrem wesentlichen Inhalte zu reconstruiren, gleichsam zu verificiren unternommen. Auch das Citat in jenem Capitel, sucht er zu beweisen, gehe nicht blos auf einen ethischen Dialog des Aristoteles, sondern es enthalte das Capitel selbst in der Gedankenfassung, in der Art der Argumentation, sowie in der stilistischen Form noch die deutlichsten Spuren der Entlehnung

aus einer dialogisch abgefassten, mehr populär gehaltenen und für ein grösseres Publicum bestimmten Schrift des Aristoteles. Es ist einleuchtend, welches Gewicht für die Entscheidung der Controverse über die exoterischen Reden es haben müsse, wenn der Nachweis, dass hier Citat und noch erkennbare dialogische Form auf Einem Punkt vereinigt seien, als gelungen zu betrachten ist. Allein wiederholte Prüfung, zu welcher Bernays' überaus sinnreiche und anziehende Ausführung wie von selbst einlud, hat allmählich trotz der bestechenden und gewinnenden Art, mit der er seine Sache zu führen weiss, gegen diese Auffassung des Capitels überhaupt sowie gegen die Behandlung einiger Einzelstellen desselben Bedenken angeregt, deren unbefangene Darlegung vielleicht auch dazu beitragen wird, die Aufmerksamkeit der Gelehrten auf die immer noch nicht allseitiger und völlig befriedigender Erledigung zugeführte Frage über den Sinn der exoterischen Reden von Neuem zu lenken. In die verschiedenen Gänge dieser vielverzweigten Controverse selbst einzudringen ist nicht die Absicht dieses Aufsatzes, der sich nicht über die hermeneutische Behandlung jenes einen Capitels hinaus erstrecken wird, und da der Verfasser mit Bernays' kunstreicher Darstellung zu wetteifern weder den Wunsch noch das Vermögen besitzt, so sollen in paraphrasirendem Anschluss an den Text des Aristoteles die grammatischen, kritischen, exegetischen Fragen, wie sie sich bieten, mehr in der Form eines Commentars zu einem begrenzten Abschnitt einer Aristotelischen Schrift der Besprechung unterzogen werden.

Aristoteles geht davon aus, dass die Untersuchung der besten Staatsverfassung voraussetze die Beantwortung der Frage nach dem besten d. h. wünschenswerthesten Leben: denn jene könne nicht gefunden werden ohne dieses, da man ja von dem besten Staat mit Recht erwarte, dass es den Menschen, die darin leben, auch am besten gehe. Zwei Fragen seien also vor allem zu beantworten, welches der für alle Menschen wünschenswertheste Zustand des Lebens sei, und zweitens, ob dieser für Einzelne und für Gesammtheiten ein und derselbe oder ein verschiedener sei:

1323 a Περὶ πολιτείας ἀρίστης τὸν μέλλοντα ποιήσασθαι τὴν προσήκουσαν ζήτησιν ἀνάγκη διορίσασθαι πρῶτον[1] τίς αἱρετώτατος βίος. ἀδήλου γὰρ ὄντος τούτου καὶ τὴν ἀρίστην ἀναγκαῖον ἄδηλον εἶναι πολιτείαν· ἄριστα γὰρ πράττειν προσήκει τοὺς ἄριστα πολιτευομένους ἐκ τῶν ὑπαρχόντων[2] αὐτοῖς, ἐὰν μή τι γίνηται παράλογον. διὸ δεῖ πρῶτον ὁμολογεῖσθαι τίς ὁ πᾶσιν ὡς εἰπεῖν αἱρετώτατος βίος, μετὰ δὲ τοῦτο πότερον κοινῇ καὶ χωρὶς ὁ αὐτὸς ἢ ἕτερος.

Indem Aristoteles nach dieser Ankündigung der zur Behandlung zu bringenden Fragen in die Erörterung selbst eintritt, verweist er auf die exoterischen Reden, in denen vieles von dem über das beste Leben Vorkommenden gut sei:

νομίσαντας οὖν ἱκανῶς πολλὰ λέγεσθαι καὶ τῶν ἐν τοῖς ἐξωτερικοῖς λόγοις περὶ τῆς ἀρίστης ζωῆς, καὶ νῦν χρηστέον αὐτοῖς.

Es wird gut sein, bei diesem Satz einen Augenblick zu verweilen, um zuzusehen, zu welchen Schlüssen der sprachliche Ausdruck für sich allein betrachtet berechtigt und ob alles daraus Gefolgerte zu Recht bestehen kann. Bernays' Beweis, dass schon die Form der Verweisung der Annahme wider-

---

[1] πρῶτον d. i. zuvor, vor der anderen Untersuchung. Dasselbe Verhältniss Politik 3, 4. 1276 b 19: die nächste Frage sei πότερον τὴν αὐτὴν ἀρετὴν ἀνδρὸς ἀγαθοῦ καὶ πολίτου σπουδαίου θετέον ἢ μὴ τὴν αὐτήν. ἀλλὰ μὴν εἴ γε τοῦτο τυχεῖν δεῖ ζητήσεως, τὴν τοῦ πολίτου τύπῳ τινὶ πρῶτον ληπτέον, d. i. um jene Frage zu beantworten, muss man zuvor die Tugend des Bürgers bestimmen, wo daher Spengel Stud. 3, S. 21 zu πρῶτον sehr unnöthig die Anmerkung *malim* πρότερον schrieb. Ueber ähnliche Anwendung und Verkennung dieses πρῶτον namentlich in Verbindung mit Participien vgl. Zeitschr. f. öst. Gymn. 1872. S. 506 f. Zu den dort zusammengestellten Belegen konnte auch Nik. Eth. 6, 2. 1139 a 2 gefügt werden περὶ μὲν οὖν τῶν ἠθικῶν διεληλύθαμεν, περὶ δὲ τῶν λοιπῶν, περὶ ψυχῆς πρῶτον εἰπόντες, λέγωμεν οὕτως. Wer neben diese Stelle die a. a. O. mitgetheilte aus Plato's Politeia 2, 368 d hält ἕρμαιον ἂν ἐφάνη ἐκεῖνα πρῶτον ἀναγνόντας οὕτως ἐπισκοπεῖν τὰ ἐλάττω, wird einräumen, dass Spengel's (Stud. 1, 43) Verwunderung über jenes οὕτως, das ja gar nicht auf das folgende geht, sondern das Participium aufnimmt, ungegründet war. Das richtige Verhältniss verkannte auch Vermehren Aristotelische Schriftstellen 1, S. 73.

[2] Nikom. Eth. 1, 11. 1101 a 2 ἐκ τῶν ὑπαρχόντων ἀεὶ τὰ κάλλιστα πράττειν. Thucydides 2, 62, 5 γνώμῃ ἀπὸ τῶν ὑπαρχόντων.

streite, es sei die in der Politik wiederholt ohne Umschweife unter ihrem eigenen Titel genannte Nikomachische Ethik gemeint, lässt kaum eine Instanz zu, wiewohl anderseits die berechtigte Verwunderung darüber, dass Aristoteles für eine in der Ethik abgehandelte Frage nicht diese, sondern lieber populäre Schriften anziehen wollen, durch die von Bernays vorausgesetzte, zwar geschickt empfohlene, aber an sich in allem Betracht höchst problematische Rücksichtnahme auf die praktischen Staatsmänner nicht hinreichend beseitigt scheint. Doch wie dem sei, dass die partitive Wendung πολλὰ τῶν ἐν τοῖς ἐξωτερικοῖς λόγοις als solche nur auf Schriftwerke Anwendung leide und die Annahme derer, welche bei exoterischen Reden an mündliche Unterhaltungen denken, schon durch diesen Ausdruck ausgeschlossen werde, ist nicht einzuräumen, da mit derselben Fassung ebenso gut und richtig 'vieles von dem in mündlicher Discussion über das beste Leben Vorkommenden' bezeichnet werden konnte. Vergleicht man aber mit der ganzen Phrase νομίσαντας οὖν ἱκανῶς πολλὰ λέγεσθαι die genau entsprechende Wendung 8, 7. 1341 b 27 νομίσαντες οὖν πολλὰ καλῶς λέγειν περὶ τούτων τῶν τε νῦν μουσικῶν ἐνίους καὶ τῶν ἐκ φιλοσοφίας ὅσοι τυγχάνουσιν ἐμπείρως ἔχοντες τῆς περὶ τὴν μουσικὴν παιδείας, τὴν μὲν καθ' ἕκαστον ἀκριβολογίαν ἀποδώσομεν ζητεῖν τοῖς βουλομένοις παρ' ἐκείνων, νῦν δὲ νομικῶς διέλωμεν κτλ., so dürfte man auch an unserer Stelle Verweisung auf fremde Untersuchung so gut wie auf eigene anzunehmen berechtigt sein, und wenigstens ausschliesslich an 'minder wissenschaftlich gehaltene' eigene Schriften zu denken, nöthigt weder jenes νομίσαντας οὖν κτλ. noch das ἱκανῶς λέγεσθαι, dessen sich Aristoteles bekanntlich vielfach sowohl im Fortschritt der Untersuchung von einem Gegenstand zum andern (Metaph. 5, 4. 1027 b 18 περὶ μὲν οὖν τοῦ κατὰ συμβεβηκὸς ὄντος ἀφείσθω· διώρισται γὰρ ἱκανῶς) wie zur Verweisung auf Abschnitte desselben Werkes (Politik 7, 3. 1325 a 30 διώρισται δὲ περὶ αὐτῶν ἱκανῶς ἐν τοῖς πρώτοις λόγοις) und auf andere streng wissenschaftliche Schriften bedient, wie z. B. Metaph. 1, 3. 983 a 33 τεθεώρηται μὲν οὖν ἱκανῶς περὶ αὐτῶν ἡμῖν ἐν τοῖς περὶ φύσεως, und de coelo 2, 10. 291 a 31 περὶ δὲ τῆς τάξεως αὐτῶν (ἄστρων) ... ἐκ τῶν περὶ ἀστρολογίας θεωρείσθω· λέγεται γὰρ ἱκανῶς, wenn anders damit wirklich auf ein Aristotelisches Buch astronomischen Inhalts verwiesen wird.

Kurz die ganze Citirformel νομίσαντας οὖν ἱκανῶς πολλὰ λέγεσθαι κτλ., die nur nicht passen will, wenn die Ethik oder ein anderes gleichartiges Werk gemeint war, lässt im Uebrigen der Auffassung der exoterischen Reden noch gar freien Spielraum, und zu nicht verlässlicherer Folgerung über das Verhältniss unseres Capitels zu den exoterischen Reden berechtigt auch die Schlusswendung καὶ χρηστέον αὐτοῖς, die nicht sowohl die Entlehnung und Uebertragung einer anderswo gegebenen Ausführung als vielmehr die Benutzung und Verwerthung der anderswo gewonnenen Ergebnisse ankündigt, wie aus Stellen hervorgeht, wie de coelo 2, 13. 295 a 2 ἐπεὶ δὲ περὶ τούτων διώρισται πρότερον ὅσα κατὰ τὴν παροῦσαν δύναμιν εἴχομεν, χρηστέον ὡς ὑπάρχουσιν und Meteorol. 3, 2, 12. 372 b 10 ἔστω δὲ περὶ τούτων ἡμῖν τεθεωρημένον ἐν τοῖς περὶ τὰς αἰσθήσεις δεικνυμένοις· διὸ τὰ μὲν λέγωμεν, τοῖς δ' ὡς ὑπάρχουσι χρησόμεθα αὐτῶν, und wer sich des nicht seltenen Herodotischen Sprachgebrauchs erinnert, wie er z. B. 2, 120 εἰ χρή τι τοῖσι ἐποποιοῖσι χρεώμενον λέγειν ausgeprägt ist, was dem Thucydideischen 1, 10, 3 τῇ Ὁμήρου ποιήσει εἴ τι χρὴ κἀνταῦθα πιστεύειν entspricht, wird kaum Einspruch erheben, wenn wir dies zweimal, hier und Ethik 1, 13. 1102 a 27, mit den exoterischen Reden in Verbindung gebrachte, aber wie wir sehen nicht auf diese beschränkte χρῆσθαι (χρηστέον) in demselben Sinne nehmen, wie das Nik. Eth. 6, 4. 1140 a 2 gebrauchte πιστεύομεν δὲ περὶ αὐτῶν καὶ τοῖς ἐξωτερικοῖς λόγοις. Daraus ist klar, dass auch dieser Ausdruck an sich weder darüber, ob fremde oder eigene Untersuchung gemeint ist, Aufschluss gibt, noch auch über den Grad und Umfang der Benutzung. Zuverlässigere Antworten auf diese Fragen müssen wir, sind sie zu gewinnen, von dem Abschnitte selbst, dem jene Einführung dient, erwarten.

An die Ankündigung, auf den Ergebnissen der exoterischen Reden zu fussen, schliesst sich als erstes Argument für die Frage nach dem besten Leben folgende anschaulich ausgeführte Periode:

ὡς ἀληθῶς γὰρ πρός γε μίαν διαίρεσιν οὐδεὶς ἀμφισβητήσειεν ἂν ὡς οὐ τριῶν οὐσῶν μερίδων [1], τῶν τε ἐκτὸς καὶ τῶν ἐν

[1] Dass von den Gütern die Rede ist, sieht freilich jeder, aber ist es nicht der Bemerkung werth, dass weder hier, wo z. B. τριῶν οὐσῶν μερίδων τῶν

τῷ σώματι καὶ τῶν ἐν τῇ ψυχῇ, πάντα ταῦτα ὑπάρχειν τοῖς μακαρίοις δεῖ. οὐδεὶς γὰρ ἂν φαίη μακάριον τὸν μηθὲν μόριον ἔχοντα ἀνδρίας μηδὲ σωφροσύνης μηδὲ δικαιοσύνης μηδὲ φρονήσεως, ἀλλὰ δεδιότα μὲν τὰς παραπετομένας μυίας, ἀπεχόμενον δὲ μηθενός, ἂν ἐπιθυμήσῃ τοῦ φαγεῖν ἢ πιεῖν, τῶν ἐσχάτων, ἕνεκα δὲ τεταρτημορίου διαφθείροντα τοὺς φιλτάτους φίλους, ὁμοίως δὲ καὶ τὰ περὶ τὴν διάνοιαν οὕτως ἄφρονα καὶ διεψευσμένον[1] ὥσπερ τι παιδίον ἢ μαινόμενον.

Um den vom gewöhnlichen Aristotelischen Stile sich merklich abhebenden Ton der Darstellung gleich in diesem ersten an das Citat der ἐξωτερικοὶ λόγοι sich anschliessenden Satze dem Leser zum Bewusstsein zu bringen, bemerkt Bernays S. 77: 'Aristoteles bittet gleichsam darum, dass man ihm doch "wenigstens Eine Eintheilung" hingehen lasse. Es ist, als wenn er den allgemeinen Vorwurf unnöthiger Begriffsspalterei erfahren hätte, und fürchtete, man werde denselben auch auf seine Eintheilung der Güter ausdehnen,' und nachdem Bernays mit gewohnter Gelehrsamkeit Angriffe auf den 'unaufhörlichen Eintheiler' aus ganz später Zeit aufgewiesen, bemerkt er weiter: 'Aber sonst pflegt Aristoteles, unbekümmert um den Eindruck bei der grossen Menge, seinen gemessenen und selbstbewussten Schritt einzuhalten; die graciöse Demuth, mit der er hier um Erlaubniss ersucht, doch "wenigstens Eine Eintheilung" anbringen zu dürfen, erklärt sich daraus, dass er zugleich mit dem Inhalt des Dialogs, aus dem er schöpft, auch den popu-

---

ἀγαθῶν sehr zweckmässig wäre, noch im Vorausgegangenen eine ausdrückliche Bezeichnung derselben vorhanden ist?

[1] Mit dem Ausdruck διεψευσμένον τὰ περὶ τὴν διάνοιαν, an dem man Anstoss genommen, kann man ἐξαπατηθῆναι τὴν διάνοιαν vergleichen bei Athenaeus 12. 536 e, worüber Haupt, Hermes 7, S. 9. Dass dieses letztere mit dem formelhaften Umschweif ὁμοίως δὲ καὶ τὰ περὶ τὴν διάνοιαν, der leicht dem Missverständniss ausgesetzt ist, von dem vorigen abgehoben und als ein besonderes den drei genannten Beispielen angereiht wird, hat seinen Grund darin, dass Aristoteles, nachdem er eben ἀνδρία, σωφροσύνη, δικαιοσύνη, φρόνησις in einer Reihe genannt hat, hier von seiner Sonderung der dianoëtischen Tugenden von den anderen Gebrauch macht, auf der es auch beruht, dass nachher wiederholt ἀρετή und φρόνησις verbunden werden.

lären Ton dieser Schriftengattung annimmt.' Alles schön und beredt, überhebt uns aber nicht der Frage, wie richtig und verlässlich es sei. Oder muss nicht diese graciöse Demuth, diese Bitte, ihm doch wenigstens Eine Eintheilung hingehen zu lassen, muss sie nicht gar verwunderlich erscheinen bei dieser Eintheilung der Güter, die, vielleicht mit Ausnahme des zusammenfassenden Terminus τὰ ἐκτός, dem Aristoteles gar nicht eigenthümlich ist, die er sonst wiederholt, z. B. Nikom. Ethik 1, 8. 1098 b 12 νενεμημένων δὴ τῶν ἀγαθῶν τριχῇ καὶ τῶν μὲν ἐκτὸς λεγομένων τῶν δὲ περὶ ψυχὴν καὶ σῶμα, Rhetor. 1, 5. 1360 b 25 und oft beiläufig, ohne jedes rechtfertigende oder beschönigende Wort als etwas bekanntes und völlig sicheres hinstellt? Weder hier also in der Politik will dieses Bitten am Platze sein, noch kann es aus dem Dialog entnommen sein, denn irre ich nicht, so ist Zusammenhang und Fortschritt dieser: 'da wir der Meinung sind, dass manches auch in den exoterischen Reden über das beste Leben Vorkommende gut sei, so dürfen wir uns darauf berufen, denn in der That gegen die Annahme wenigstens, die eben in den exoterischen Reden des weiteren ausgeführt und begründet war und hier nicht noch einmal vollständig dargelegt werden soll, gegen die Annahme wenigstens wird Niemand Einspruch erheben, dass es drei Arten von Gütern gebe und dass an jeglicher Art Antheil haben müsse, wer glückselig genannt werden solle.' Der Nachdruck liegt, wie man sieht und wie man trotz dem ankündigenden πρός γε μίαν διαίρεσιν aus der weiteren Fassung ὡς οὐ τριῶν οὐσῶν μερίδων erkennt[1], gar nicht auf der Eintheilung und deren Berechtigung, sondern darauf, dass, da es diese drei Arten von Gütern gibt, keine derselben dem εὐδαίμων gänzlich fehlen dürfe. Und dieser Gedanke musste von Rechtswegen, und war es aller Wahrscheinlichkeit nach in den exoterischen Reden, auf die ja der grösseren Vollständigkeit wegen verwiesen wird, für alle drei Arten der Güter durchgeführt und nachgewiesen werden, dass weder der von allen geistigen Gütern entblösste, noch der körperlich gänzlich verwahrloste, noch endlich der aller äusseren Güter völlig baare

---

[1] **Man kann Plato Politeia 5, 457 d vergleichen:** οὐχ οἶμαι περί γε τοῦ ὠφελίμου ἀμφισβητεῖσθαι ἄν, ὡς οὐ μέγιστον ἀγαθόν κτλ.

Mensch[1] für glückselig zu halten sei. Allein Aristoteles begnügt sich hier — was auch für die weitere Untersuchung zu beachten bleibt — nur das Eine darzuthun, dass ein gewisser Grad geistiger Güter, die sofort als die ethischen (ἀνδρία, σωφροσύνη, δικαιοσύνη) und dianoëtischen Tugenden specialisirt werden, Jedermann als Erforderniss der Glückseligkeit anerkennen und Niemand den glücklich preisen werde, der an jenen Tugenden nicht den geringsten Antheil habe.

Letzteren Gedanken in seiner negativen Wendung führt Aristoteles in veranschaulichenden Exempeln drastisch und hyperbolisch aus in den Worten ἀλλὰ δεδιότα μὲν κτλ., über welche Bernays sich also vernehmen lässt: 'Eben so deutlich weicht von der gewöhnlichen aristotelischen Schreibweise die zunächst folgende grosse Periode ab, welche die Gegensätze zu den vier Cardinaltugenden nicht einfach nennt, sondern hyperbolisch schildert, den Feigen durch eine Fliege schrecken, den Ungerechten für einen Dreier zum Mörder seiner Verwandten werden lässt' u. s. w. 'Nichts hindert zu glauben, dass diese kunstgerecht auf rhetorischen Effect angelegte Periode aus dem Dialog, dessen Zierde sie war, unverändert unserem Capitel eingefügt worden.' Es ward eingeräumt, dass in den angezogenen exoterischen Reden auch diese Seite des Gedankens, bei gänzlichem Mangel geistiger Güter könne Niemand für glücklich gelten, ausgeführt gewesen, allein 'unveränderte' Herübernahme dürfte aus der 'hyperbolischen Schilderung' wenigstens nicht geschlossen werden, da solch' drastisch-hyperbolische Ausdrucksweise bei Aristoteles auch da begegnet, wo der Gedanke an populäre Schriften fern liegt, wie z. B. wenn er Nikom. Eth. 1, 11. 1101 a 8 sagt, dass auch der Glückselige nicht glückselig sei, ἂν Πριαμικαῖς τύχαις περιπέσῃ, oder ebend. 10, 8. 1178 b 19, dass nach Aller Meinung die Götter leben und also wirken (ἐνεργεῖν); οὐ γὰρ δὴ καθεύδειν ὥσπερ τὸν Ἐνδυμίωνα, oder 1, 6. 1098 a 18, dass zur Glückseligkeit ausser allem anderen auch ein βίος τέλειος gehöre, μία γὰρ χελιδὼν ἔαρ οὐ ποιεῖ, οὐδὲ μία ἡμέρα· οὕτω δὲ οὐδὲ μακάριον καὶ εὐδαίμονα μία ἡμέρα οὐδ' ὀλίγος χρόνος, oder 10, 9.

[1] Vgl. Nik. Eth. 1, 9. 1099 b 4 οὐ πάνυ γὰρ εὐδαιμονικὸς ὁ τὴν ἰδέαν παναίσχης ἢ δυσγενὴς ἢ μονώτης καὶ ἄτεκνος.

1179 a 4, dass zur Eudaemonie zwar ein gewisses Mass τῆς ἐκτὸς εὐημερίας, aber nicht ein Uebermass erforderlich sei: δυνατὸν δὲ καὶ μὴ ἄρχοντα γῆς καὶ θαλάττης πράττειν τὰ καλά. Vgl. Rhetor. 2, 12. 1389 a 24 τοῖς δὲ νέοις τὸ μὲν μέλλον πολὺ τὸ δὲ παρεληλυθὸς βραχύ. τῇ γὰρ πρώτῃ ἡμέρᾳ μεμνῆσθαι μὲν οὐδὲν οἷόν τε, ἐλπίζειν δὲ πάντα, und in der Poetik c. 7 das ζῷον μυρίων σταδίων und ἑκατὸν τραγῳδίας ἀγωνίζεσθαι, das man sogar missverstehen konnte. Die äusserste Feigheit zu bezeichnen, wird auch Nikom. Eth. 7, 6. 1149 a 8 der analoge Ausdruck δεδιέναι πάντα κἂν ψοφήσῃ μῦς gebraucht, und die Weise, wie Aristoteles Nik. Eth. 10, 8. 1178 b 10 den Gedanken, dass den Göttern, die Alle für glückselig halten, nach Aussen gerichtetes Handeln nicht zukommt, exemplificirt, ist fast allein genügend, zu zeigen, dass hierin nicht eine auf eine besondere Schriftengattung beschränkte, sondern allgemeine Manier des Aristoteles sich kundgibt.

Doch die Worte selbst, in denen der Gegensatz des Mässigen (σώφρων) gezeichnet wird, ἀπεχόμενον δὲ μηθενός, ἂν ἐπιθυμήσῃ τοῦ φαγεῖν ἢ πιεῖν, τῶν ἐσχάτων, haben ein kritisches Bedenken hervorgerufen. Coray nämlich fand den Artikel bei dem Infinitiv nach ἐπιθυμεῖν verdächtig und änderte den Artikel in die Enklitika του. Bernays (S. 158) findet grössere Schwierigkeit im Gedanken: 'denn die ἐπιθυμία richtet sich auf noch ganz andere Dinge als das blosse "Essen und Trinken;" und da ein hoher Grad von Hunger und Durst auch die sonst Mässigen zu "dem Aeussersten (ἔσχατα)" treiben kann, so würde Aristoteles, wenn er diese Art von Begierde hier hätte hervorheben wollen, gewiss eine nähere Bezeichnung des Schlemmers oder Feinschmeckers nöthig gefunden haben.' Daher Bernays blos ἂν ἐπιθυμήσῃ für aristotelisch hält, das ein Glossator durch das geläufigste Beispiel von Begehrlichkeit illustrirt hätte. Allein bei dem so verallgemeinerten und auf alle Begierden erstreckten ἂν ἐπιθυμήσῃ verliert der Ausdruck ἀπεχόμενον μηθενὸς τῶν ἐσχάτων an Bestimmtheit und Klarheit, wie man auch an Bernays' Uebersetzung empfindet: 'selbst nach dem Abscheulichsten greift, wenn ihn eine Begierde ankommt.' Der Gegensatz der σωφροσύνη umfasst freilich, wie diese selbst, mehr als das blosse Essen und Trinken, aber in dem hiesigen Zusammenhang war es nicht erforderlich, den ganzen Inhalt der σωφροσύνη von ihrer Kehrseite aufzuweisen, sondern es genügte, Eine Seite, welche

immer, an einem drastischen Exempel zu veranschaulichen; und wenn es nun vom Schlemmer oder Säufer heisst, dass er, wenn ihn die Ess- oder Trinklust ankomme — denn ἂν ἐπιθυμήσῃ τοῦ φαγεῖν ἢ πιεῖν ist etwas anderes als 'wenn ihn hungert oder durstet' — auch des alleräussersten sich nicht enthalte [1], so ist der Ausdruck ἀπεχόμενον μηθενὸς τῶν ἐσχάτων hinreichend klar und bezeichnend. Dass nun diese Auffassung aristotelischer Denkweise nicht entgegen ist, dafür bürgt, was in der Nikom. Ethik 3, 13 mitten in der Erörterung der σωφροσύνη und ihres Gegensatzes ἀκολασία 1118 b 15 ausgeführt wird: ἐν μὲν οὖν ταῖς φυσικαῖς ἐπιθυμίαις ὀλίγοι ἁμαρτάνουσι καὶ ἐφ' ἕν, ἐπὶ τὸ πλεῖον· τὸ γὰρ ἐσθίειν τὰ τυχόντα ἢ πίνειν ἕως ἂν ὑπερπλησθῇ, ὑπερβάλλειν ἐστὶ τὸ κατὰ φύσιν τῷ πλήθει· ἀναπλήρωσις γὰρ τῆς ἐνδείας ἡ φυσικὴ ἐπιθυμία. διὸ λέγονται οὗτοι γαστρίμαργοι, ὡς παρὰ τὸ δέον πληροῦντες αὐτήν. τοιοῦτοι δὲ γίνονται οἱ λίαν ἀνδραποδώδεις. Und an Schlemmerei gedacht war auch, wie ich glaube, Politik 1, 2. 1253 a 35 ὁ δ' ἄνθρωπος ὅπλα ἔχων φύεται φρονήσει καὶ ἀρετῇ, οἷς ἐπὶ τἀναντία ἔστι χρῆσθαι μάλιστα. διὸ ἀνοσιώτατον καὶ ἀγριώτατον ἄνευ ἀρετῆς καὶ πρὸς ἀφροδίσια καὶ ἐδωδὴν χείριστον.

Doch der sprachliche Ausdruck ἐπιθυμήσῃ τοῦ φαγεῖν bleibt bedenklich. Ob Bernays wohl ohne diesen stilistischen Anstoss seine übrigen Ausstellungen gemacht haben würde, und ob er sie wird aufrecht erhalten wollen, wenn das sprachliche Bedenken als unbegründet erwiesen ist? Die Frage wird nicht verwehrt sein; denn es ist ja so unerhört nicht, dass scharfblickende Kritiker, von einem vermeintlichen sprachlichen Anstoss aufmerksam gemacht, sofort auch aus Gründen des Gedankens den Interpolator ἐπ' αὐτοφώρῳ zu ertappen glauben. Für ἐπιθυμήσῃ τοῦ φαγεῖν ἢ πιεῖν nun sei auf Xenophon verwiesen, der Memor. 3, 6, 16 ὅπως μὴ τοῦ εὐδοξεῖν ἐπιθυμῶν εἰς τοὐναντίον ἔλθῃς, ibid. 18 εἰ οὖν ἐπιθυμεῖς εὐδοκιμεῖν τε καὶ θαυμάζεσθαι dieselbe Varietät des Gebrauches aufweist, mit welcher Plato sowohl ἀμελήσας τοῦ ἀποκρίνασθαι (Euthydem 287 d) als ἀμελήσας λέγειν (Phaedo 98 e) schreibt, und ebenso Xenophon

[1] Man könnte an einen παμφάγος denken, wie der Kleonymos in Aristophanes' Rittern V. 1295 φασὶ μὲν γὰρ αὐτὸν ἐρεπτόμενον τὰ τῶν ἐχόντων ἀνέρων Οὐκ ἂν ἐξελθεῖν ἀπὸ τῆς σιπύης· τοὺς δ' ἀντιβολεῖν ἂν ὁμοίως· "Ἴθ', ὦ ἄνα, πρὸς γονάτων, ἔξελθε καὶ σύγγνωθι τῇ τραπέζῃ, und die Liste bei Athenaeus im Anfang des 10. B. bietet andere passende Exemplare dar.

Cyrop. 7, 2, 17 und 5, 5, 21, und bei andern Verbis, φείδεσθαι, ὀρέγεσθαι. Beispiele für ἐπιθυμεῖν mit τοῦ gibt es auch sonst (Mem. 1, 7, 3; Oecon. 14, 9), und dass es an unserer Stelle gerade die Infinitive φαγεῖν und πιεῖν sind, macht den Artikel um so weniger verdächtig wegen der auch sonst nicht ungewöhnlichen Substantivirung eben dieser Infinitive, wie bei Theocrit 10, 53 τὸν τὸ πιεῖν ἐγχεῦντα und in der Anthologie 12, 34, 4 εἷς ἔφερεν τὸ φαγεῖν, εἷς δὲ πιεῖν ἐδίδου, beides von Fritzsche zum Theocrit a. a. O. gegen Meineke's Aenderungsversuche, wie ich meine, mit Recht in Schutz genommen; der überdies Plato Politeia 4, 439 b ἕτερον ἄν τι εἴη αὐτοῦ τοῦ διψῶντος καὶ ἄγοντος ὥσπερ θηρίον ἐπὶ τὸ πιεῖν anführt, und vergleichen liesse sich noch anderes, wie Xenophon Hiero 1, 30 εἴ τις ἄπειρος ὢν δίψους τοῦ πιεῖν ἀπολαύοι.

Das nun, fährt Aristoteles fort, räumen Alle ein, dass ein gewisses Mass all jener Güter zur Glückseligkeit erforderlich ist, aber darin sind sie verschiedener Ansicht, wieviel man von jeder Art besitzen müsse und welcher das Uebergewicht gebühre. Denn Tugend, meinen sie, genüge auch ein Minimum, die äusseren Güter aber trachten sie in's Unendliche zu mehren:

> ἀλλὰ ταῦτα μὲν λεγόμενα ὥσπερ πάντες ἂν συγχωρήσειαν, διαφέρονται δ' ἐν τῷ ποσῷ καὶ ταῖς ὑπεροχαῖς· τῆς μὲν γὰρ ἀρετῆς ἔχειν ἱκανὸν εἶναι νομίζουσιν ὁποσονοῦν, πλούτου δὲ καὶ [1] χρημάτων καὶ δυνάμεως καὶ δόξης καὶ πάντων τῶν τοιούτων εἰς ἄπειρον ζητοῦσι τὴν ὑπερβολήν.

Diese Worte, die keine sachliche Schwierigkeit bieten, geben zu einem kritischen Excurs den Anlass. Aeltere Kritiker nämlich stiessen sich an ὥσπερ und sahen darin das Indicium einer Lücke, die Lambin mit εἰρήκαμεν, Schneider lieber mit λέγομεν ausfüllen wollte. Göttling und, wie man jetzt erfährt, schon Scaliger, tilgte ὥσπερ als aus dem kurz vorangegangenen zufällig wiederholt. Coray hatte ὥσπερ in ὡς εἰπεῖν geändert, wogegen Bernays einwendet, es sei diese Einschrän-

[1] Bernays tilgt καὶ und verbindet πλούτου χρημάτων. Ich weiss nicht, wie er über Politik 1, 9. 1257 b 7 denkt ποιητικὴ γὰρ εἶναι (δοκεῖ) τοῦ πλούτου καὶ χρημάτων, oder b 30 τέλος δὲ ὁ τοιοῦτος πλοῦτος καὶ χρημάτων κτῆσις. Vgl. auch 1, 8. 1256 a 15. 16 χρήματα καὶ κτῆσις, ἡ κτῆσις καὶ ὁ πλοῦτος, 1, 9. 1257 a 1 πλούτου καὶ κτήσεως.

kung von πάντες neben ἂν συγχωρήσειαν überflüssig, und hat daher wohl an ὥσπερ das nämliche auszustellen gefunden; überdies entdeckte Bernays, woran bisher Niemand Anstoss genommen, dass λεγόμενα so 'kahl' da stehend nicht richtig sein könne, und beide Bedenken zugleich zu heben, schrieb er ταῦτα μὲν λεγόμενα ἁπλῶς πάντες ἂν συγχωρήσειαν d. h. 'diese Behauptung in dieser allgemeinen Fassung.' Die Möglichkeit dieses Gedankens sei zugegeben, aber leicht, wie Bernays glauben machen will, ist die Aenderung nicht. Gälte es wirklich den doppelten Anstoss an λεγόμενα und an ὥσπερ durch die Kritik zu beseitigen, so möchte unbedenklich jeder anderen Verbesserung folgende vorzuziehen sein, von der zu verwundern ist, dass bei so vielfältigem Tentiren der Stelle noch Niemand darauf verfallen ist, ohne einen Buchstaben zu ändern oder zu opfern, die neben einander stehenden Wörter λεγόμενα ὥσπερ einfach umzustellen; mit dieser Fassung ἀλλὰ ταῦτα μὲν ὥσπερ λέγομεν ἅπαντες ἂν συγχ. gewänne man wenigstens ohne Wagniss eine Aristotelischem Brauch und dem hiesigen Fortschritt der Darlegung durchaus angemessene Wendung, mit der a 24 οὐδεὶς ἀμφισβητήσειεν ἂν (vgl. 27) aufgenommen würde, ähnlich wie etwa 1, 5. 1254 b 3 ἔστι δ' οὖν, ὥσπερ λέγομεν, πρῶτον ἐν ζῴῳ θεωρῆσαι κτλ. auf die eben 1254 a 34 vorangegangene Bemerkung zurückweist. Doch ich unterlasse es, sie des weiteren zu empfehlen und wende mich lieber der Ueberlieferung von Neuem zu, um zu prüfen, ob die Bedenklichkeiten der Kritiker überall gegründet sind. Erstlich scheint ὥσπερ πάντες, das gleichbedeutend mit ὡς εἰπεῖν πάντες, wie ὥσπερ οὐδέν mit ὡς εἰπεῖν οὐδέν (vgl. Beitr. zur Poetik 1, 53) durch Rhetorik 1, 6. 1363 a 11 ὥσπερ γὰρ πάντες ἤδη ὁμολογοῦσιν genügend gesichert und den Gegengrund, dass man zwar ὥσπερ πάντες συγχωροῦσιν 'beinahe alle räumen ein,' aber bei Leibe nicht ὥσπερ πάντες ἂν συγχωρήσειαν 'beinahe alle möchten einräumen' sagen könne, wird wohl Niemand im Ernste vorbringen wollen, der sich erinnert, wie sehr solch doppelte Limitirung griechischem Gebrauch geläufig ist. Aber λεγόμενα, einmal angezweifelt, erheischt Erklärung. Man hätte das Wort wohl entbehren können, aber es ist nicht ohne Nutzen und nicht gegen den Usus zugefügt; natürlich ist nicht ταῦτα λεγόμενα sondern das Participium enger mit dem Verbum ἂν συγχωρήσειαν zu verbinden: 'dies räumen, wenn man es ihnen

sagt, Alle ein;' nur dass der deutsche Zwischensatz viel schwerfälliger ist als das griechische Particip, das wir in den meisten Fällen dieser Art kaum wiederzugeben im Stande sind. Solchen Gebrauch des Participiums weist ein analoges Exempel der Nikom. Ethik auf, 6, 1. 1138 b 33 διὸ δεῖ καὶ περὶ τὰς τῆς ψυχῆς ἕξεις μὴ μόνον ἀληθὲς εἶναι τοῦτ' εἰρημένον, ἀλλὰ καὶ διωρισμένον τίς ἐστιν ὁ ὀρθὸς λόγος, wo neben dieser allein richtigen Schreibung in Handschriften auch ἀληθῶς oder τοῦτο τὸ sich findet, beides Aenderungen, um das Missverstandene bequemer zu machen. Mehr Belege bietet Plato, z. B. Leges 2, 672 a ἐπεὶ καὶ τὸ μέγιστον ἀγαθόν, ὃ δωρεῖται, λέγειν μὲν ὄκνος εἰς τοὺς πολλοὺς διὰ τὸ κακῶς τοὺς ἀνθρώπους αὐτὸ ὑπολαβεῖν καὶ γνῶναι λεχθέν, Politicus 269 c νῦν δὲ δὴ λεκτέον· εἰς γὰρ τὴν τοῦ βασιλέως ἀπόδειξιν πρέψει ῥηθέν, Politeia 3, 387 c οὐκοῦν ἔτι καὶ τὰ περὶ ταῦτα ὀνόματα πάντα τὰ δεινά τε καὶ φοβερὰ ἀποβλητέα, Κωκυτούς τε καὶ Στύγας . . καὶ ἄλλα ὅσα τούτου τοῦ τύπου ὀνομαζόμενα φρίττειν δὴ ποιεῖ . . τοὺς ἀκούοντας, wo Stallbaum das Participium, wie ich meine, richtig durch *cum pronuntiantur* wiedergiebt, Politeia 4, 436 e οὐδὲν ἄρα ἡμᾶς τῶν τοιούτων λεγόμενον ἐκπλήξει οὐδὲ μᾶλλόν τι πείσει, ὡς κτλ., und verwandter Art sind auch noch Symposium 199 b εἴ τι καὶ τοιούτου λόγου δέει περὶ Ἔρωτος, τἀληθῆ λεγόμενα ἀκούειν oder Protagoras 311 e τί ὄνομα ἄλλο γε λεγόμενον περὶ Πρωταγόρου ἀκούομεν, ὥσπερ περὶ Φειδίου ἀγαλματοποιὸν καὶ περὶ Ὁμήρου ποιητήν, τί τοιοῦτον περὶ Πρωταγόρου ἀκούομεν. Sehr frequent ist dieser Gebrauch der Participia im Herodotischen Stil, von dem typisch gewordenen ταῦτα ὡς ἀπενειχθέντα ἤκουσαν, bei dem Jedermann den Unterschied dieses Ausdruckes von ταῦτα τὰ ἀπενειχθέντα empfindet, angefangen in den verschiedensten Wendungen, zu denen u. A. auch 2, 146 τούτων ὦν ἀμφοτέρων πάρεστι χρᾶσθαι τοῖσί τις πείσεται λεγομένοισι μᾶλλον gehört, worin man, wiewohl die neuesten Erklärer seltsam missverstehen, λεγομένοις mit πείσεται fast wie zu Einem Begriff verbinden muss, vgl. 4, 11 ἔστι δὲ καὶ ἄλλος λόγος, τῷ μάλιστα λεγομένῳ αὐτὸς πρόσκειμαι, wo λεγομένῳ mit πρόσκειμαι zusammen gehört und zu letzterem μάλιστα. Kurz λεγόμενα in der Aristotelischen Stelle ist gewählter griechischer Ausdrucksweise entnommen und gerade wer die Eleganz des Stiles in diesem Abschnitt rühmt, dürfte am wenigsten an diesem Participium sich zu stossen Ursache haben.

Jene Ansicht der Menge, dass zur Glückseligkeit auch ein noch so geringes Mass geistiger Güter genügend sei, aber der Besitz äusserer Güter ohne Ende gesteigert werden müsse, bekämpft nun Aristoteles im Folgenden, indem er ausführt, es zeige sich erstlich erfahrungsmässig, dass man die äusseren Güter durch die geistigen erlange und bewahre, nicht aber diese durch jene, und dass worin immer die Glückseligkeit bestehe, ob im Genuss (ἐν τῷ χαίρειν) oder in der Tugend oder in beiden zugleich, sie eher den an Geist und Charakter ausgezeichneten aber mit äusseren Gütern mässig bedachten als den von letzteren ein Uebermass besitzenden aber geistig vernachlässigten Menschen zu Theil werde, und zweitens lasse sich auch begrifflich darthun, dass die äusseren Güter eine Grenze haben, über welche hinaus sie entweder schaden oder doch nutzlos werden, während die geistigen Güter eine ins Unendliche gehende Steigerung ohne Beeinträchtigung ihres Werthes ertrügen.

ἡμεῖς δὲ αὐτοῖς ἐροῦμεν ὅτι ῥᾴδιον μὲν περὶ τούτων καὶ διὰ τῶν ἔργων λαμβάνειν τὴν πίστιν, ὁρῶντας ὅτι κτῶνται καὶ φυλάττουσιν οὐ τὰς ἀρετὰς τοῖς ἐκτός, ἀλλ' ἐκεῖνα ταύταις,
1323b καὶ τὸ ζῆν εὐδαιμόνως, εἴτ' ἐν τῷ χαίρειν ἐστὶν εἴτ' ἐν ἀρετῇ τοῖς ἀνθρώποις εἴτ' ἐν ἀμφοῖν, ὅτι μᾶλλον ὑπάρχει τοῖς τὸ ἦθος μὲν καὶ τὴν διάνοιαν κεκοσμημένοις εἰς ὑπερβολήν, περὶ δὲ τὴν ἔξω κτῆσιν[1] τῶν ἀγαθῶν μετριάζουσιν, ἢ τοῖς ἐκεῖνα μὲν κεκτημένοις πλείω τῶν χρησίμων[2], ἐν δὲ τούτοις ἐλλείπουσιν· οὐ μὴν ἀλλὰ καὶ κατὰ τὸν λόγον σκοπουμένοις εὐσύνοπτόν ἐστιν. τὰ μὲν γὰρ ἐκτὸς ἔχει πέρας ὥσπερ ὄργανόν τι· πέρας δὲ τὸ χρήσιμόν ἐστιν, ὥστε τὴν ὑπερβολὴν ἢ βλάπτειν ἀναγκαῖον ἢ μηθὲν ὄφελος εἶναι αὐτῶν τοῖς ἔχουσιν. τῶν δὲ περὶ ψυχὴν ἕκαστον ἀγαθῶν, ὅσῳ περ ἂν

---

[1] Schneider meinte, es hätte heissen müssen περὶ δὲ τὴν κτῆσιν τῶν ἀγαθῶν τῶν ἔξω. Doch vgl. Nik. Ethik 1, 9. 1098 b 26 τὴν ἐκτὸς εὐετηρίαν. 10, 8. 1178 a 24 τῆς ἐκτὸς χορηγίας. 10, 9. 1178 b 33 τῆς ἐκτὸς εὐημερίας. Darnach wird man κτῆσιν τῶν ἀγαθῶν als Einen Begriff fassen müssen, zu dem τὴν ἔξω als Attribut hinzutritt. — Zum Gedanken vgl. Nik. Eth. 10, 9. 1179 a 12.

[2] Politik 1, 9. 1257 a 16 τὰ μὲν πλείω τὰ δὲ ἐλάττω τῶν ἱκανῶν ἔχειν. Politeia 6, 493 d πέρα τῶν ἀναγκαίων.

ὑπερβάλλῃ, τοσούτῳ μᾶλλον χρὴ χρήσιμον εἶναι, εἰ δεῖ καὶ τούτοις ἐπιλέγειν μὴ μόνον τὸ καλὸν ἀλλὰ καὶ τὸ χρήσιμον.

In diesem Theile, der den Kern der hiesigen Argumentation enthält, findet Bernays mehr als ein sprechendes Indicium des dialogischen Ursprungs dieses Capitels. Gleich das an die Spitze gestellte ἡμεῖς δὲ αὐτοῖς ἐροῦμεν rechnet er dazu, indem er bemerkt: 'wo möglich noch weiter von der Haltung der pragmatischen Schriften entfernt sich die lebendig persönliche Gegenüberstellung in den Worten: "Wir aber wollen ihnen sagen." Man glaubt, zwei Unterredner hätten sich vereinigt, einen gemeinschaftlichen Gegner zurückzuweisen, etwa wie der platonische Sokrates den Phädros auffordert, sich mit ihm zu einer Belehrung des Tisias über die Rhetorik zu verbinden (Phaedr. 273c).' Wie wenig überzeugend diese Annahme sei, ward schon anderswo (Beitr. zur Poetik 2, 37; vgl. Zeitschr. f. österr. Gymn. 1867 S. 723) zu Poetik 15. 1454 b 8 ἐπεὶ δὲ μίμησίς ἐστιν ἡ τραγῳδία βελτιόνων, ἡμᾶς δεῖ μιμεῖσθαι τοὺς ἀγαθοὺς εἰκονογράφους bemerkt, wo man unnöthiger Weise dieses ἡμᾶς mit βελτιόνων durch ἢ oder ἢ καθ' in Verbindung bringt, zuerst Stahr, dann Spengel (Studien 4, S. 47), der jedoch eine Aenderung nicht für geboten hält, und wenn man nun hinterher noch geltend gemacht hat, die Wortstellung sei jenem selbständigen ἡμᾶς entgegen, so ist nicht überlegt worden, dass auch wenn statt ἡμᾶς gesetzt worden wäre, was gemeint war, ποιητάς, dies bei der Gegenüberstellung von εἰκονογράφους einen bessern Platz nicht hätte finden können (wir, wenn wir dichten wollen, müssen es machen wie die Maler), und diese Stelle halte ich demnach auch jetzt noch durch die a. a. O. citirte Rhetor. 1, 8. 1366 a 12 vollkommen gesichert. Aber auch die hiesige Art, der bestrittenen Ansicht die eigene mit einem persönlich gewendeten ἡμεῖς u. s. w. entgegenzustellen, ist doch auch sonst in pragmatischen Schriften so ungewohnt nicht, dass man dafür einen besonderen Grund und Anlass aufzusuchen nöthig hätte. Man sehe doch, wie (abgesehen von dem a. a. O. citirten) z. B. de anima 1, 3. 406 b 22 nach Anführung fremder Meinungen die Entgegnung mit ἡμεῖς δὲ ἐρωτήσομεν eingeführt wird, und vergleiche Metaph. 3, 5. 1010 a 15 ἡμεῖς δὲ καὶ πρὸς τοῦτον τὸν λόγον ἐροῦμεν (vgl. 1009 a 30), und in der Politik selbst 7,

3. 1325 a 16 πρὸς δὲ τοὺς ὁμολογοῦντας μὲν .. διαφερομένους δὲ .. λεκτέον ἡμῖν πρὸς ἀμφοτέρους .. ἔτι κτλ. und 4, 2. 1289 b 9 ἡμεῖς δὲ ὅλως ταύτας ἐξημαρτημένας εἶναί φαμεν und andere Stellen, um sich zu überzeugen, dass diese lehrhafte d. h. den Leser oder Hörer mit einschliessende Manier nicht erst aus der Dialogform hergeleitet zu werden braucht.[1]

Aber 'auch nach sachlicher Seite,' meint Bernays, sei 'in dem Satz, den diese persönliche Wendung einleitet, das von der Eudämonie Gesagte bemerkenswerth: "mag sie in der Freude bestehen oder in der Tugend oder in beiden zugleich." Ein solches neckisches Offenlassen und unverzügliches Zusammenschlagen der Alternative, welches Aristoteles auch sonst mit Vorliebe anwendet, mochte in dem hier benutzten Theil des Gesprächs von guter Wirkung sein; bei einer Entlehnung aus der streng forschenden und vornehmlich die Eudämonie behandelnden Ethik würde eine derartige Unbestimmtheit selbst an dieser Stelle, wo nur durch empirische Thatsachen der Vorzug der geistigen vor den äussern Gütern erwiesen werden soll, immer noch auffallen.' Möglich, dass ich Sinn und Zweck dieses Arguments nicht richtig verstehe; aber Entlehnung aus der Ethik, die sich ja müsste constatiren lassen, hat Niemand behauptet, auch nicht wer das Citat der exoterischen Reden glaubte auf die Ethik beziehen zu sollen, und warum sollte denn, wenn anders Aristoteles dieses Beweisgrundes sich hätte bedienen wollen, diese verschiedenen Ansichten Spielraum lassende Formulirung der Eudaemonie in der Ethik nicht angemessen gewesen und in der Politik nicht angemessen sein, da ja, Aristoteles' eigene Ansicht von der Eudaemonie gesetzt, das ganze Argument nutzlos wird; Gegner aber bekämpft man am wirksamsten so, dass man ihnen auf ihren Standpunkt folgend oder ihre Voraussetzungen einräumend, die Unhaltbarkeit ihrer Ansicht erweist. Die hier nun in der Form der Alternative zusammengestellten Auffassungen der Eudaemonie, aus denen allen gleicherweise die für die Glückseligkeit grössere Wichtigkeit der geistigen vor den äussern Gütern resultirt,

[1] Auch das S. 47 von Bernays berührte Bruchstück brauchte wegen des persönlichen 'wir' und 'uns' nicht schon aus einem Dialog genommen zu sein.

begegnen auch anderwärts, wie Nik. Eth. 7, 12. 1152 b 6 καὶ τὴν εὐδαιμονίαν οἱ πλεῖστοι μεθ' ἡδονῆς εἶναί φασιν, διὸ καὶ τὸν μακάριον ὠνομάκασιν ἀπὸ τοῦ χαίρειν (vgl. 7, 14. 1153 b 15) und 1, 9. 1098 b 23 τοῖς μὲν γὰρ ἀρετή, τοῖς δὲ φρόνησις, ἄλλοις δὲ σοφία τις εἶναι δοκεῖ (ἡ εὐδαιμονία), τοῖς δὲ ταῦτα ἢ τούτων τι μεθ' ἡδονῆς ἢ οὐκ ἄνευ ἡδονῆς κτλ. und überdies vergleiche man die Zusammenstellung der vulgären Ansichten über Eudaemonie und ihre Erfordernisse in der Rhetorik 1, 5.

Was aber diesem thatsächlichen Grunde als begrifflicher Beweis an die Seite gestellt wird, davon hat Bernays Anlass genommen zu einer allgemeineren Ausführung über den logisch-dialektischen Charakter jener für ein grösseres Publicum bestimmten Schriftengattung, wovon auch unser Capitel mehrere unzweifelhafte Merkmale, als Zeugen seines Ursprungs, dem Leser vor Augen stelle. Auf diesen für die Entscheidung der schwebenden Controverse wichtigen Gesichtspunkt werden wir später zurückkommen, da wir vor allem uns über die kritische Beschaffenheit dieses zweiten Theils des weit ausgeführten Satzes verständigen müssen. Die Worte sind oben mitgetheilt in der von Bernays zurechtgemachten Form, der zu den von ihm emendirten Worten πέρας δὲ τὸ χρήσιμόν ἐστιν bemerkt: 'Zu der Aenderung von πᾶν in πέρας, deren Anlässe und Vortheile einem aufmerksamen Leser nicht erst dargelegt zu werden brauchen, vergleiche man Polit. 1, 9 p. 1257 b 26 ἑκάστη τῶν τεχνῶν τοῦ τέλους εἰς ἄπειρον· ὅτι μάλιστα γὰρ ἐκεῖνο βούλονται ποιεῖν· τῶν δὲ πρὸς τὸ τέλος οὐκ εἰς ἄπειρον· πέρας γὰρ τὸ τέλος πάσαις.' Anlässe zur Aenderung des Ueberlieferten sind zwar leicht erkennbar, die Vortheile dieser Verbesserung aber mir wenigstens so wenig klar, dass ich Bedenken trage, auch nur den Gedanken des Aristoteles darin wieder zu finden. Denn wie sollte er wohl sagen 'die Grenze ist die Brauchbarkeit,' damit man von Neuem frage, welches denn die Grenze der Brauchbarkeit sei. Dass ihm eine so ungenügende Grenzbestimmung nicht entschlüpft sei, dafür bürgt schon der von Bernays selbst, zum Schutz zwar seiner eigenen Verbesserung, angeführte Beleg, der Aristoteles' echte Denkweise in diesem Falle kund gibt; denn die Künste, welche nicht Künste τοῦ τέλους sondern Künste πρὸς τὸ τέλος sind, haben ihre Grenze an dem τέλος, für das sie sind. Nicht minder deutlich tritt der

nämliche Gedanke de anima 1, 3. 407 a 24 hervor τῶν μὲν γὰρ πρακτικῶν νοήσεων ἔστι πέρατα (πᾶσαι γὰρ ἑτέρου χάριν), αἱ δὲ θεωρητικαὶ τοῖς λόγοις ὁμοίως ὁρίζονται, denn diese πρακτικαὶ νοήσεις, die alle ἑτέρου χάριν sind, haben ihre Grenze an eben diesem ἕτερον, οὗ ἕνεκά εἰσιν. Und Metaph. 994 b 13 οὐθεὶς ἂν ἐγχειρήσειεν οὐθὲν πράττειν μὴ μέλλων ἐπὶ πέρας ἥξειν. οὐδ' ἂν εἴη νοῦς ἐν τοῖς τοιούτοις· ἕνεκα γάρ τινος ἀεὶ πράττει ὅ γε νοῦν ἔχων· τοῦτο γάρ ἐστι πέρας· τὸ γὰρ τέλος πέρας ἐστίν. Endlich Nikom. Ethik 7, 14. 1153 b 22 διὰ δὲ τὸ προσδεῖσθαι τῆς τύχης δοκεῖ τισὶ ταὐτὸν εἶναι ἡ εὐτυχία τῇ εὐδαιμονίᾳ, οὐκ οὖσα, ἐπεὶ καὶ αὐτὴ ὑπερβάλλουσα ἐμπόδιός ἐστιν καὶ ἴσως οὐκέτι εὐτυχίαν καλεῖν δίκαιον· πρὸς γὰρ τὴν εὐδαιμονίαν ὁ ὅρος αὐτῆς (worin ὅρος nicht verschieden von πέρας), im Zusammenhang betrachtet, zeigt klar, dass die εὐτυχία, welche zum Zweck der εὐδαιμονία erforderlich ist, an dieser ihre Grenze hat, die sie nicht überschreiten darf, ohne ihr Wesen als εὐτυχία einzubüssen. Wollte demnach Aristoteles an unserer Stelle, nachdem er den äusseren Gütern eine Grenze vindicirt hat, diese Grenze näher bestimmen, so musste, statt der nichts begrenzenden Brauchbarkeit, das 'Wofür' dieser Güter (τὸ πρὸς τί) als Grenze angegeben werden.[1]

Wenden wir uns nun, da Bernays' Verbesserungsversuch sich als unhaltbar erwiesen, zu der Ueberlieferung zurück, die so lautet: τὰ μὲν γὰρ ἐκτὸς ἔχει πέρας, ὥσπερ ὄργανόν τι· πᾶν δὲ τὸ χρήσιμόν ἐστιν, ὧν τὴν ὑπερβολὴν ἢ βλάπτειν ἀναγκαῖον ἢ μηθὲν ὄφελος εἶναι αὐτῶν τοῖς ἔχουσιν. An dieser haben Mehrere Anstoss genommen, und schwerlich dürfte man ihr eine befriedigende Erklärung abgewinnen. Spengel in den Aristotelischen Studien 3, S. 30 macht zu πᾶν δὲ τὸ χρήσιμον die Anmerkung: τὸ *stare nequit*, ὃ *vet. tr. exspectamus* τοιοῦτο, *sed verum invenit*

[1] Dass Bernays' Verbesserung nicht richtig sei, hat, wie ich jetzt sehe, auch Susemihl (Ind. lect. aest. Gryphisw. 1872 S. 13) bemerkt, der auf die von Bernays angeführte Stelle der Politik verweist: wenn er aber den Gedanken 'Grenze ist die Brauchbarkeit' gelten lässt und nur bezweifelt ob τὸ χρήσιμον diese Bedeutung habe, so theile ich diesen Zweifel nicht und finde nur jenen Gedanken selbst nicht zulässig. Seine Vorschläge, deren er mehre bringt, ergeben zwar einen richtigen Gedanken, haben aber sonst wenig Wahrscheinlichkeit und liegen von meiner Auffassung weit ab, wie denn Susemihl auch Bernays' ὥστε statt ὧν ausdrücklich billigt.

Scaliger δέ τῳ. Aber dieses τῳ ist ein völlig überflüssiger und nutzloser Zusatz, und diese Conjectur Scaligers so werthlos, wie viele von denen, die man neuerer Zeit aus seinen Marginalien ans Licht gezogen hat. Und überhaupt liegt ja der Anstoss gar nicht da, wo ihn Spengel zu suchen scheint, sondern vielmehr darin, dass die Worte πᾶν δὲ τὸ χρήσιμόν ἐστιν ὧν τὴν ὑπερβολὴν ἢ βλάπτειν ἀναγκαῖον in dieser Verbindung keine Definition des χρήσιμον ergeben — denn was wäre das für eine Definition: 'nützlich ist, dessen Uebermass schädlich ist' — sondern eher einer Schlussfolgerung aus einer Bestimmung des χρήσιμον ähnlich sehen. Daher Bernays darin unstreitig richtig sah, dass der Satz πᾶν δὲ τὸ χρήσιμόν ἐστιν, wie er nun immer zu schreiben sein mag, von dem Folgenden abzutrennen ist, nur erwächst daraus nicht sofort auch die Nothwendigkeit, ὧν mit ihm in ὥστε abzuändern.[1] Denn das Relativum knüpft gut und zweckmässig über den Zwischensatz hinweg bei τὰ ἐκτός wieder an: 'die äusseren Güter haben eine Grenze, wie ein Werkzeug; deren Uebermass daher schädlich sein muss;' und kaum bedarf es der Belege für diese relativische Anfügung des neuen Satzes mit der hier darin liegenden concludirenden Bedeutung, doch vergleiche man Politik 3, 4. 1277 a 37 δούλου δ' εἴδη πλείω λέγομεν· αἱ γὰρ ἐργασίαι πλείους. ὧν ἓν μέρος κατέχουσιν οἱ χερνῆτες, und 1, 5. 1254 b 6 ἐν οἷς φανερόν ἐστιν d. i. 'worin also klar ist.' Aber das nachfolgende αὐτῶν macht Schwierigkeit und scheint wirklich einiges zu der Schreibung ὥστε statt ὧν beigetragen zu haben. Die Worte ὥστε τὴν ὑπερβολὴν ἢ βλάπτειν ἀναγκαῖον ἢ μηθὲν ὄφελος εἶναι αὐτῶν τοῖς ἔχουσιν übersetzt Bernays: 'so dass der darüber hinausgehende Ueberschwang schaden oder wenigstens ohne Nutzen für die Besitzer

[1] Auch 2, 7. 1267 a 24 ὁμοίως δὲ καὶ περὶ τῆς κτήσεως· δεῖ γὰρ οὐ μόνον πρὸς τὰς πολιτικὰς χρήσεις ἱκανὴν ὑπάρχειν, ἀλλὰ καὶ πρὸς τοὺς ἔξωθεν κινδύνους. διόπερ οὔτε τοσοῦτον δεῖ πλῆθος ὑπάρχειν ὧν οἱ πλησίον καὶ κρείττους ἐπιθυμήσουσιν, οἱ δ' ἔχοντες ἀμύνειν οὐ δυνήσονται τοὺς ἐπιόντας, οὔθ' οὕτως ὀλίγην ὥστε μὴ δύνασθαι πόλεμον ὑπενεγκεῖν wird ὧν ohne Grund und zum Nachtheil der Sache in ὥσθ' geändert von Spengel Ar. Stud. 3, 14; aber zu geschweigen, dass das Relativum in allem Betracht besser ist (1266 b 36 ταύτην εἶναι τοιαύτην ἐξ ἧς ἔσονται), warum wäre denn der Plural ὧν auf κτῆσις bezogen hier anstössiger als z. B. Nik. Eth. 4, 1. 1120 a 3 δοκεῖ δ' ἀπώλειά τις αὐτοῦ εἶναι καὶ ἡ τῆς οὐσίας φθορά, ὡς τοῦ ζῆν διὰ τούτων ὄντος.

sein muss.' Dabei ist αὐτῶν unübersetzt geblieben und also wohl als zu ὑπερβολήν gehöriger und daher einer besonderen Wiedergabe nicht bedürftiger Genitiv angesehen worden, was doch an dieser Stelle und bei der naheliegenden Abhängigkeit von ὄφελος nicht wohl angeht, und soll, wie nicht blos Bernays sondern auch die übrigen mir bekannten Uebersetzer und Erklärer annehmen, von der ὑπερβολή gesagt sein, dass sie nothwendig entweder schädlich oder ohne Nutzen sei, so hätte man wohl Grund statt αὐτῶν vielmehr αὐτῆς zu erwarten: ὥστε τὴν ὑπερβολὴν ἢ βλάπτειν ἀναγκαῖον ἢ μηθὲν ὄφελος εἶναι αὐτῆς τοῖς ἔχουσιν, dürfte dann aber leicht bei τοῖς ἔχουσιν wegen der nun natürlichen Ergänzung von ὑπερβολήν anstossen. Doch was die Hauptsache ist, der Gedanke, der über das Mass der Brauchbarkeit hinausgehende Ueberschwang sei entweder schädlich oder wenigstens ohne Nutzen, scheint in dieser Fassung nicht richtig zu sein; oder liegt es nicht in der Natur der Sache, dass man vielmehr eine Formulirung des Gedankens folgender Art erwartet: 'die äusseren Güter haben eine Grenze, daher sie, im Falle sie diese Grenze überschreiten, entweder statt nützlich schädlich werden, oder wenigstens ihres Nutzens verlustig gehen.' Und in der That diesen Sinn enthält der Satz, wofern nur die unrichtige Deutung, die man dem Worte ὑπερβολή unterlegt, aufgegeben wird. In einfacher Construction konnte der Gedanke so ausgedrückt werden, τὰ ἐκτὸς ἔχει πέρας . . ἃ ὑπερβάλλοντα (ἂν ὑπερβάλλῃ) ἢ βλάπτειν ἀναγκαῖον ἢ μηθὲν ὠφελεῖν τοὺς ἔχοντας.[1] Indem aber statt der participialen die nominale Wendung ὧν τὴν ὑπερβολήν gewählt ward und zweitens statt eines mit βλάπτειν parallelen Verbums das eine andere Construction erheischende ὄφελος εἶναι eintrat, ward einerseits der Zusatz von αὐτῶν nothwendig — denn es hätte auch mit Beibehaltung des participialen ὑπερβάλλοντα heissen müssen ἃ ὑπερβάλλοντα ἢ βλάπτειν ἀναγκαῖον ἢ μηθὲν ὄφελος εἶναι αὐτῶν — und zweitens entstand eine Ungleichheit in der Satzfügung der

[1] So ist der Gedanke auch formulirt in dem mehrfache Berührung mit unserem Capitel aufweisenden Aristotelischen Bruchstück aus Stobaeus, welches Bernays S. 162 bespricht: ὅσῳ περ ἂν αὗται μᾶλλον αἱ διαθέσεις καθ' ὑπερβολὴν ὑπάρξωσι, τοσούτῳ καὶ πλείω καὶ μείζω τὸν κεκτημένον βλάπτουσιν. Vgl. auch Nik. Eth. 1153 b 23.

beiden durch ἢ—ἢ verbundenen Glieder, indem τὴν ὑπερβολήν nicht auch für das zweite das regierende Nomen ist. Wer, meine ich, dieses Satzgefüge richtig erfasst hat, wird zugeben, dass in dem zweiten Satzgliede nicht αὐτῆς mit Bezug auf ὑπερβολή, sondern nur αὐτῶν stehen konnte, weil zwar von der ὑπερβολή in unserem Sinne richtig gesagt ward, dass sie schädlich sei, nicht aber auch, dass sie ohne Nutzen, sondern letzteres nothwendig von den Dingen selbst im Zustand der ὑπερβολή ausgesagt werden musste. Und ferner wird Klarstellung dieses Satzgebildes davon überzeugen, dass der Genitiv αὐτῶν kein Hinderniss ist für das an die Spitze des Satzes gestellte ὧν, zumal ja die Neigung der Griechen den Relativsatz mit dem Demonstrativum fortzuführen genügend bekannt ist, und hier αὐτῶν nicht als einfache Wiederaufnahme jenes Relativums zu betrachten ist. Kurz dieser ganze unbeschadet des Zwischensatzes πᾶν δὲ τὸ χρήσιμόν ἐστιν an den Hauptsatz τὰ ἐκτὸς ἔχει πέρας angeknüpfte Satz ὧν τὴν ὑπερβολὴν ἢ βλάπτειν ἀναγκαῖον ἢ μηθὲν ὄφελος εἶναι αὐτῶν τοῖς ἔχουσιν ist trotz der dargelegten aber erklärlichen Incongruenz der Satzbildung so nach allen Seiten Aristotelischem Gedanken sowohl wie griechischer Ausdrucksweise entsprechend, dass die Vermuthung einer Verderbniss hier wenigstens nicht aufkommen oder bestehen kann.

Noch bevor wir dem in suspenso gelassenen Zwischensätzchen πᾶν δὲ τὸ χρήσιμόν ἐστιν uns zuwenden, ist der nächste Satz in Betracht zu ziehen, der bei Bernays so lautet: τῶν δὲ περὶ ψυχὴν ἕκαστον ἀγαθῶν, ὅσῳ περ ἂν ὑπερβάλλῃ, τοσούτῳ μᾶλλον χρὴ χρήσιμον εἶναι, εἰ δεῖ καὶ τούτοις ἐπιλέγειν μὴ μόνον τὸ καλὸν ἀλλὰ καὶ τὸ χρήσιμον. Hierin ist χρὴ Zusatz von Bernays, der vielleicht selbst sprachlich anfechtbar ist; denn wenn er übersetzt: 'dagegen darf man behaupten, dass jedes geistige Gut' u. s. w., so giebt er dem χρή eine zwar unverfängliche, aber im Text nicht vorhandene Verwendung. Andere haben statt χρήσιμον εἶναι entweder χρήσιμόν ἐστι geschrieben oder εἶναι einfach getilgt: alles Verbesserungen, die aus dem Einen Bemühen hervorgehen, diesen Satz nicht mehr abhängig sein zu lassen von dem ἀναγκαῖον des vorigen. Und doch, wer es recht überlegt, wird erkennen, dass dieser Satz, zumal ὅσῳ περ ἂν ὑπερβάλλῃ, τοσούτῳ μᾶλλον χρήσιμον εἶναι, so durchaus in Analogie und Gegenüberstellung zu dem unmittelbar vorausgehenden ὧν τὴν ὑπερ-

βολὴν ἢ βλάπτειν ἀναγκαῖον κτλ. geformt ist, dass es nur als das allernatürlichste erscheinen muss, diese beiden in Gegensatz gestellten Sätze von dem Einen regierenden ἀναγκαῖον abhängig gemacht zu sehen. Doch wird man einwenden, wo bleibt das correspondirende Glied zu τὰ μὲν γὰρ ἐκτὸς ἔχει πέρας, wenn der Satz τῶν δὲ περὶ ψυχὴν ἕκαστον ἀγαθῶν mit dem nächst vorangegangenen ὧν τὴν ὑπερβολὴν κτλ. in so enge Verbindung gebracht wird? Allerdings ist der Umstand, dass man in dem Satze τῶν δὲ περὶ ψυχὴν κτλ. das Correlat zu τὰ μὲν ἐκτὸς gesucht hat, der Anlass jener kritischen Versuche, die nichts anderes bezwecken als die Zusammengehörigkeit der Sätze ὧν τὴν ὑπερβολὴν κτλ. und τῶν δὲ περὶ ψυχὴν κτλ. zu zerreissen und letzteren aus der Abhängigkeit von ἀναγκαῖον zu befreien. Allein man fasse doch diese vermeintlichen Correlata τὰ μὲν γὰρ ἐκτὸς ἔχει πέρας und τῶν δὲ περὶ ψυχὴν ἕκαστον ἀγαθῶν, ὅσῳ περ ἂν ὑπερβάλλῃ, τοσούτῳ μᾶλλον χρήσιμον etwas schärfer in's Auge und man muss sich, wie ich meine, überzeugen, dass, so gewiss der Gegensatz der äussern und der geistigen Güter den Gedanken beherrscht, dennoch der die Unbegrenztheit der letztern aussprechende Satz in der Form nicht mehr als Gegenstück zu τὰ μὲν ἐκτὸς ἔχει πέρας gedacht, sondern in genauer Parallele zu dem zwischengetretenen ὧν τὴν ὑπερβολὴν κτλ. gestaltet worden ist. Hat ja gerade dieser Anschluss an den letztern den Aristoteles verleitet, von den geistigen Gütern sich eines Ausdrucks zu bedienen (χρήσιμον), der hier nicht angemessen war, und ihn zu einer nachträglichen Entschuldigung εἰ δεῖ καὶ τούτοις ἐπιλέγειν κτλ. nöthigt, und aus demselben Grunde ist es geschehen, dass das Glied τὰ μὲν γὰρ ἐκτὸς κτλ. in der Form, nicht im Gedanken, seines Correlates verlustig gegangen ist.

Wiewohl die Annahme dieser kaum eine Anakoluthie zu nennenden Satzgliederung durch sich selbst genügend gesichert erscheint, wird es doch nicht vom Ueberfluss sein, ein und das andere Beispiel ähnlicher Satzbildung aus aristotelischen Schriften herauszuheben. Man vergleiche also Politik 5, 9. 1310 a 2 ἁμαρτάνουσι δὲ καὶ ἐν ταῖς δημοκρατίαις καὶ ἐν ταῖς ὀλιγαρχίαις, ἐν μὲν ταῖς δημοκρατίαις οἱ δημαγωγοί, ὅπου τὸ πλῆθος κύριον τῶν νόμων· δύο γὰρ ποιοῦσιν ἀεὶ τὴν πόλιν μαχόμενοι τοῖς εὐπόροις, δεῖ δὲ τοὐναντίον ἀεὶ δοκεῖν λέγειν ὑπὲρ εὐπόρων, ἐν δὲ ταῖς ὀλιγαρχίαις ὑπὲρ τοῦ δήμου τοὺς ὀλιγαρχικούς. Denn auch hier hätte ja der Satz ἐν δὲ ταῖς ὀλι-

γαρχίαις . . . τοὺς ὀλιγαρχικούς dem Satz ἐν μὲν ταῖς δημοκρατίαις οἱ δημαγωγοί conform gebildet sein sollen, während er sich jetzt dem unmittelbar vorangegangenen δεῖ δὲ τοὐναντίον ἀεὶ δοκεῖν λέγειν ὑπὲρ εὐπόρων in genau entsprechender Fassung anschliesst und mit ihm unter dasselbe regierende δεῖ tritt; daher denn auch hier das erste Glied ἐν μὲν ταῖς δημοκρατίαις οἱ δημαγωγοί eines formellen Correlates entbehrt; aber trotz dieser in die Augen springenden Incongruenz des Satzgefüges, die Lambin durch einen nicht glücklichen Versuch ins Gerade zu bringen sich vergeblich bemühte, kann bei der Klarheit des Gedankens und dem sichtlichen Anlass der Abbiegung an der Ursprünglichkeit dieser Periode nicht gezweifelt werden. Dieselbe Neigung verräth, obwohl eine Schwierigkeit der Construction daraus nicht erwachsen ist, auch 5, 10. 1310 b 9 ὑπάρχει δ' ἡ γένεσις εὐθὺς ἐξ ἐναντίων ἑκατέρα τῶν μοναρχιῶν (näml. βασιλεία und τυραννίς, die im vorhergehenden wiederholt in diesem Gegensatz genannt waren)· ἡ μὲν γὰρ βασιλεία πρὸς βοήθειαν τὴν ἀπὸ τοῦ δήμου τοῖς ἐπιεικέσι γέγονεν, καὶ καθίσταται βασιλεὺς ἐκ τῶν ἐπιεικῶν καθ' ὑπεροχὴν ἀρετῆς ἢ πράξεων τῶν ἀπὸ τῆς ἀρετῆς ἢ καθ' ὑπεροχὴν τοιούτου γένους, ὁ δὲ τύραννος ἐκ τοῦ δήμου καὶ τοῦ πλήθους ἐπὶ τοὺς γνωρίμους, worin die Incongruenz nicht darin allein besteht, dass ὁ δὲ τύραννος statt ἡ δὲ τυραννίς geschrieben ist, wie Spengel zu glauben scheint, wenn er Stud. 3, 61 zu 5, 10. 1311 a 2 βούλεται δ' ὁ βασιλεὺς . . ὁ δὲ δῆμος . . ἡ δὲ τυραννίς anmerkt: '*i. e.* ὁ δὲ τύραννος, *ut initio* ἡ μὲν βασιλεία . . ὁ δὲ τύραννος,' sondern dass der ganze Satz ὁ δὲ τύραννος ἐκ τοῦ δήμου κτλ. im Anschluss nicht so sehr an ἡ μὲν γὰρ βασιλεία κτλ. als an den zweiten Satz καὶ καθίσταται βασιλεὺς κτλ. geformt worden ist; und wer in unserem Capitel selbst 1323 b 36 ἀλλὰ γὰρ ταῦτα μὲν ἐπὶ τοσοῦτον ἔστω πεφροιμιασμένα τῷ λόγῳ, οὔτε γὰρ μὴ θιγγάνειν αὐτῶν δυνατόν, οὔτε πάντας τοὺς οἰκείους ἐπεξελθεῖν ἐνδέχεται λόγους· ἑτέρας γάρ ἐστιν ἔργον σχολῆς ταῦτα, νῦν δ' ὑποκείσθω τοσοῦτον, ὅτι κτλ. die Worte οὔτε γὰρ — σχολῆς ταῦτα als Parenthese abgrenzt, übersieht, dass νῦν δ' ὑποκείσθω sich an das zuletzt vorhergegangene ἑτέρας γάρ ἐστιν ἔργον σχολῆς anschloss. Doch wichtiger und instructiver, weil unrichtige Auffassung auch hier zu unberechtigter Aenderung verleitet hat, ist de anim. 2, 5. 417 a 22 ἔστι μὲν γὰρ οὕτως ἐπιστῆμόν τι ὡς ἂν εἴποιμεν ἄνθρωπον ἐπιστήμονα, ὅτι ὁ ἄνθρωπος τῶν ἐπιστημόνων

καὶ ἐχόντων ἐπιστήμην· ἔστι δ' ὡς ἤδη[1] λέγομεν ἐπιστήμονα τὸν ἔχοντα τὴν γραμματικήν. ἑκάτερος δὲ τούτων οὐ τὸν αὐτὸν τρόπον δυνατός ἐστιν, ἀλλ' ὁ μὲν ὅτι τὸ γένος τοιοῦτον καὶ ἡ ὕλη, ὁ δ' ὅτι βουληθεὶς δυνατὸς θεωρεῖν, ἂν μή τι κωλύσῃ τῶν ἔξωθεν· ὁ δ' ἤδη θεωρῶν ἐντελεχείᾳ ὢν καὶ κυρίως ἐπιστάμενος τόδε τὸ A. Denn so ist die überlieferte und verbreitete Lesung. Torstrik war es, der zuerst den Satz ἑκάτερος δὲ τούτων — τῶν ἔξωθεν als Parenthese kennzeichnete und sich nun an dem Fortschritt ὁ δ' ἤδη θεωρῶν stiess, worin er die Fortführung der mit ἔστι μὲν γὰρ οὕτως ἐπιστῆμόν τι begonnenen Aufzählung sah, und um eine regelrechte Abfolge der drei Arten zu gewinnen, auf Grund der doch gar nicht verbindlichen Autorität des Sophonias τρίτος δ' ὁ ἤδη θεωρῶν schrieb, was, genau betrachtet, auch so noch nicht ein an die beiden vorangegangenen gleichartig sich anreihendes drittes Glied ergiebt. Allein es kann kein Zweifel sein, dass die ganze Noth erst aus der Parenthese entstand, dass ὁ δ' ἤδη θεωρῶν richtig und in dieser Form sich an das von Torstrik in die Klammern gesteckte ὁ δ' ὅτι βουληθεὶς δυνατὸς θεωρεῖν eng anschliesst, und auch hier also die Zwischenbemerkung von dem regulären Anschluss an die beiden ersten Glieder der Aufzählung, ohne Benachtheiligung des Gedankens, abgelenkt hat.

Ist nun unsere Ausführung über das Verhältniss der beiden eng verbundenen Sätze ὧν τὴν ὑπερβολὴν ἢ βλάπτειν ἀναγκαῖον ἢ μηθὲν ὄφελος εἶναι αὐτῶν τοῖς ἔχουσιν, τῶν δὲ περὶ ψυχὴν ἕκαστον ἀγαθῶν, ὅσῳ περ ἂν ὑπερβάλλῃ, τοσούτῳ μᾶλλον χρήσιμον εἶναι, wie wir hoffen, begründet, so wird dieses Ergebniss zu einem neuen Argument für die völlige Unzulässigkeit der bereits oben abgewiesenen Verbindung πᾶν δὲ τὸ χρήσιμόν ἐστιν ὧν κτλ. und die Nothwendigkeit der Anknüpfung des Relativsatzes ὧν τὴν ὑπερβολὴν κτλ. an den Hauptsatz τὰ μὲν γὰρ ἐκτὸς ἔχει πέρας ὥσπερ ὄργανόν τι, von dem jener durch das erläuternde Zwischensätzchen πᾶν δὲ τὸ χρήσιμόν ἐστιν abgetrennt ist.

---

[1] Den Anstoss, den Torstrik an ἤδη nimmt, wird Politik 3, 1. 1275 b 19 ᾧ γὰρ ἐξουσία κοινωνεῖν ἀρχῆς βουλευτικῆς ἢ κριτικῆς, πολίτην ἤδη λέγομεν εἶναι ταύτης τῆς πόλεως heben. Beides 'wir nennen bereits Bürger' und 'wir nennen bereits wissend' den, der die und die Bedingung erfüllt, ist im Gegensatz gesagt zu noch weiteren Erfordernissen des Bürgerthums und des Wissendseins.

Welches soll nun aber — diese Frage erheischt jetzt Beantwortung — der Sinn dieses Zwischensatzes sein, der, so wie er steht, nicht richtig sein kann; und dass doch über das χρήσιμον eine erläuternde Bemerkung vorangegangen war, macht das später folgende εἰ δεῖ καὶ τούτοις ἐπιλέγειν μὴ μόνον τὸ καλὸν ἀλλὰ καὶ τὸ χρήσιμον nur zu wahrscheinlich. Nun ist zwar die Begründung, dass die äussern Güter ihre Grenze haben, in dem Vergleichungssatz ὥσπερ ὄργανόν τι enthalten, da in dem Begriffe des Werkzeugs als solchem die Bestimmung des 'für etwas' und damit zugleich der Grenze gegeben ist. Vgl. Politik 1, 8. 1256 b 35 οὐδὲν γὰρ ὄργανον ἄπειρον οὐδεμιᾶς ἐστι τέχνης οὔτε πλήθει οὔτε μεγέθει, ὁ δὲ πλοῦτος ὀργάνων πλῆθός ἐστιν οἰκονομικῶν καὶ πολιτικῶν. Nikom. Eth. 1, 10. 1099 b 27 τῶν δὲ λοιπῶν ἀγαθῶν τὰ μὲν ὑπάρχειν ἀναγκαῖον, τὰ δὲ συνεργὰ καὶ χρήσιμα πέφυκεν ὀργανικῶς, und ebend. 1, 5. 1097 a 25 ἐπεὶ δὲ πλείω φαίνεται τὰ τέλη, τούτων δ' αἱρούμεθά τινα δι' ἕτερα, οἷον πλοῦτον αὐλοὺς καὶ ὅλως τὰ ὄργανα, worin letzteres nicht von den musikalischen insbesondere zu verstehen sein wird, vgl. 1, 9. 1099 b 1. Dennoch war es für den hiesigen Zusammenhang angemessen, es als die Eigenschaft alles dessen, was nützlich ist, zu bezeichnen, dass es für etwas ist (vgl. Nik. Eth. 1, 3. 1096 a 7 καὶ ὁ πλοῦτος οὐ τὸ ζητούμενον ἀγαθόν· χρήσιμον γὰρ καὶ ἄλλου χάριν), und diesen Gedanken, der in der verallgemeinernden Erläuterung des πᾶν δὲ τὸ χρήσιμον zugleich die Begründung ergänzt — denn so nahe es läge, es ist nicht nothwendig und nicht einmal besser γάρ zu schreiben als δέ — gewinnt man mit kaum nennenswerther Aenderung in folgender Fassung: πᾶν δὲ τὸ χρήσιμον ἔς τι d. i. 'alles aber, was nützlich ist, ist es für etwas;' denn diese abgekürzte Ausdrucksweise für das vollständige, hier auch graphisch nicht schwierigere aber unnöthige πᾶν δὲ τὸ χρήσιμον ἔς τι χρήσιμόν ἐστιν hat sowohl sonst bei Aristoteles als in der Politik 3, 9. 1280 a 16 ἐπεὶ τὸ δίκαιον τισίν d. i. δίκαιον τισὶν δίκαιόν ἐστιν eine Analogie, und kaum braucht noch daran erinnert zu werden, wie diese Bestimmung des χρήσιμον der nachher folgenden Entschuldigung εἰ δεῖ καὶ τούτοις ἐπιλέγειν τὸ χρήσιμον zu ebenso erwünschter wie genügender Unterlage dient. So ergibt sich denn für die ganze Periode nunmehr folgende Fassung: τὰ μὲν γὰρ ἐκτὸς ἔχει πέρας ὥσπερ ὄργανόν τι· πᾶν δὲ τὸ χρήσιμον ἔς τι· ὧν τὴν ὑπερβολὴν ἢ βλάπτειν ἀναγκαῖον ἢ μηθὲν ὄφελος εἶναι αὐτῶν τοῖς ἔχουσιν, τῶν δὲ περὶ

ψυχὴν ἕκαστον ἀγαθῶν, ὅσῳ περ ἂν ὑπερβάλλῃ, τοσούτῳ μᾶλλον χρήσιμον εἶναι, εἰ δεῖ καὶ τούτοις ἐπιλέγειν μὴ μόνον τὸ καλὸν ἀλλὰ καὶ τὸ χρήσιμον.

Auch an dem folgenden Satz

ὅλως τε δῆλον ὡς ἀκολουθεῖν φήσομεν τὴν διάθεσιν τὴν ἀρίστην ἑκάστου πράγματος πρὸς ἄλληλα κατὰ τὴν ὑπεροχήν, ᾗ περ διεστᾶσιν ὧν φαμὲν αὐτὰς εἶναι διαθέσεις τοιαύτας

können wir nicht vorüber ohne eine grammatisch-kritische Auseinandersetzung. Die hier nach Bernays' Verbesserung mitgetheilten Worte sind in den Handschriften so geschrieben: ἀκολουθεῖν φήσομεν τὴν διάθεσιν τὴν ἀρίστην ἑκάστου πράγματος πρὸς ἄλληλα κατὰ τὴν ὑπεροχήν, ἥνπερ εἴληφε διάστασιν ὧν φαμὲν αὐτὰς εἶναι διαθέσεις ταύτας. Schneider, dem Coray sich angeschlossen, meinte durch eine gewaltsame Umstellung Licht in das Chaos zu bringen: ἑκάστου πράγματος κατὰ τὴν διάστασιν, ἥνπερ εἴληχε πρὸς ἄλληλα τῇ ὑπεροχῇ, ὧν φαμεν κτλ. Andere Kritiker versuchten es mit gelinderen Mitteln. So bietet Spengel mehreres zur Auswahl in folgender nicht eben durch Klarheit und Bestimmtheit sich auszeichnenden Anmerkung seiner aristotelischen Studien 3, S. 30: 'διάστασιν *explicandi causa ad* ὑπεροχὴν *additum videtur; transpositum certe invenit vet. int. secundum excessum distantia quam quidem sortita est quarum sic cod. an fuit* κατὰ τὴν ὑπεροχῆς διάστασιν ἥνπερ εἴληχεν ὧν? *vulgatum pro* ὑπεροχὴν διαστάσεως *ex usu autoris explicari non licet.*' Und ähnlich Madvig Advers. crit. 1, 468: *sententiam perspexit Schneiderus viditque subiectum verbi* εἴληφε *esse in* ὧν, *sed nimis licenter verba mutavit. Aut tollendum* διάστασιν, *ut sit:* κατὰ τὴν ὑπεροχὴν, ἥνπερ εἴληφεν, ὧν φαμὲν κτλ., *aut interponendum* καὶ: κατὰ τὴν ὑπεροχὴν, ἥνπερ εἴληφε, καὶ διάστασιν, ὧν φαμὲν κτλ. Bernays äussert sich umständlicher, als er in solchen kritischen Fragen zu thun liebt: 'in διάστασιν εἴληφε der Bekker'schen Handschriften ist die Verbindung διάστασιν λαμβάνειν sprachlich verdächtig; διάστασιν εἴληχε, welches Lambin aus einem *vetus codex* entnimmt, ist für die hiesige logische Formel eben so unerträglich feierlich wie im Deutschen "es ist ihnen ein Abstand beschieden worden" sein würde. Wie Aristoteles in solchen Fällen schreibt, zeigen folgende Stellen: Polit. 1, 5. p. 1254 b 16 ὅσοι μὲν οὖν τοσοῦτον διεστᾶσιν ὅσον ψυχὴ σώματος; 1, 8. p. 1256 a 28; Eth.

N. 5, 15. p. 1138 b 8. So hatte denn Aristoteles auch hier διεστᾶσιν geschrieben; und als dieses Verbum zu dem Substantiv διάστασιν verderbt oder verlesen worden, schaffte man für die Rection des Accusativs Rath durch Hinzufügung eines beliebigen Verbums. Kaum braucht noch ausdrücklich bemerkt zu werden, dass hier, wo es sich um den Abstand mehrerer Dinge von einander handelt, der Plural διεστᾶσιν logisch unumgänglich, und der Singular εἴληχε oder εἴληφε der Vulgata nicht einmal durch die Möglichkeit, aus ὧν ein neutrales Substantiv im Plural zu entnehmen, geschützt ist.' Nur Göttling hat sich mit der Vulgata abgefunden, indem er eine Construction annimmt, die mir in einigem unklar geblieben, in dem aber, was ich davon begriffen, unrichtig und unmöglich zu sein scheint: ὅλως δὲ δῆλον, ὡς ἀκολουθεῖν φήσομεν τοῖς πράγμασι τὴν διάθεσιν τὴν ἀρίστην ἑκάστου πράγματος προσάλληλα κατὰ τὴν ὑπεροχὴν, ἥνπερ ἕκαστον πρᾶγμα διάστασιν εἴληχε τῶν πραγμάτων, ὧν αὐτὰς ταύτας διαθέσεις εἶναί φαμεν.

Ich habe es zweckmässig gefunden, die Kritiker vollständig ausreden zu lassen, damit man die Art und Stärke der Gründe, die hier in's Feld geführt worden, ebenso wie die eingeschlagenen Wege leicht übersehe. Um wo möglich Klarheit in diese allmählich immer mehr verwickelte Frage zu bringen, wird es gerathen sein, einige Punkte abgesondert zu besprechen.

1) In den Worten ἑκάστου πράγματος πρὸς ἄλληλα κατὰ τὴν ὑπεροχήν ist πρὸς ἄλληλα (wofür Victorius nutzlos πρὸς ἀλλήλας mit Bezug auf διάθεσις wollte) in Verbindung mit ἑκάστου πράγματος nach den in der Zeitschr. f. d. öst. Gymnasien 1872 S. 534[1] zusammengestellten Belegen ohne Anstoss, und Schneider's Umstellung, die ja darauf ausging, für πρὸς ἄλληλα einen Plural zu gewinnen, ist in dieser Rücksicht wenigstens der Anlass entzogen; doch erkannte Schneider richtig, dass von πρὸς ἄλληλα der Begriff ὑπεροχή nicht zu trennen ist, und er hätte wohl auch

[1] Die dort citirten Beispiele für ἕκαστος, ἑκάτερος in Verbindung mit ἀλλήλων sind ausser dem hiesigen Poet. 23, 1459 a 24 ὧν ἕκαστον ὡς ἔτυχεν ἔχει πρὸς ἄλληλα, Plato Phaedo 97 a ὅτε ἑκάτερον αὐτῶν χωρὶς ἀλλήλων ἦν, Aeschines 1, 137 ὅσον ἑκάτερον τούτων ἀπ' ἀλλήλων διέστηκε, wonach auch Aristophanes Lysistrata 49 μηδένα ἀνδρῶν ἐπ' ἀλλήλοισιν αἴρεσθαι δόρυ gegen Meineke's μηδένας in Schutz genommen wird.

in der Umstellung κατὰ τὴν ὑπεροχὴν beibehalten, wenn er nicht ein zweimaliges κατὰ hätte vermeiden wollen.

2) Der Anstoss an διάστασιν εἴληφε ist Bernays eigenthümlich: er schreibt 'die Verbindung διάστασιν λαμβάνειν ist sprachlich verdächtig' nicht ohne Grund, denn wenn er εἰληφέναι διάστασιν geschrieben hätte, so weiss ich nicht, ob ihm nicht die Verdächtigung in der Feder stecken geblieben wäre. Denn einem solchen Kenner des Griechischen ist ja nicht unbekannt, dass εἰληφέναι mit einem Accusativ nicht selten statt eines einfachen Verbums und εἰληφέναι selbst nicht verschieden von ἔχειν gebraucht wird, wie Plato Timaeus 65 a ὅσα δὲ κατὰ σμικρὸν τὰς ἀποχωρήσεις ἑαυτῶν καὶ κενώσεις εἴληφε, τὰς δὲ πληρώσεις ἀθρόας καὶ κατὰ μεγάλα der Zusammenhang zeigt, dass εἰληφέναι κενώσεις, εἰληφέναι πληρώσεις mit κενοῦσθαι, πληροῦσθαι gleichbedeutend steht, Philebus 12 c ἔστι γὰρ (ἡδονή) ἀκούειν μὲν οὕτως ἁπλῶς ἕν τι, μορφὰς δὲ δήπου παντοίας εἴληφε καί τινα τρόπον ἀνομοίους ἀλλήλαις der Ausdruck μορφὰς παντοίας εἰληφέναι, den Schleiermacher nicht gut wiedergibt, mit dem eben vorangegangenen ποικίλον ἐστί synonym ist, und ähnlich Sophistes 245 c χωρὶς ἰδίαν ἑκατέρου φύσιν εἰληφότος 'wenn jedes seine besondere Natur hat', 245 e ἀπεράντους ἀπορίας ἕκαστον εἰληφὸς φανεῖται, Politicus 289 b τὰ δὲ περὶ ζώων κτῆσιν . . ἡ πρότερον ἀγελαιοτροφικὴ διαμερισθεῖσα πάντα εἰληφυῖα ἀναφαίνεται, 302 a διὰ τὴν τῶν κυβερνητῶν καὶ ναυτῶν μοχθηρίαν τῶν περὶ τὰ μέγιστα μεγίστην ἄγνοιαν εἰληφότων, οἳ περὶ τὰ πολιτικὰ κατ' οὐδὲν γιγνώσκοντες ἡγοῦνται κατὰ πάντα σαφέστατα πασῶν ἐπιστημῶν ταύτην εἰληφέναι, Leges 1, 632 d ὅπῃ τάξιν τινὰ εἰληφότα διάδηλά ἐστι d. i. τεταγμένα, 5, 735 a ἰσχυρόν τε γὰρ καί τινα βεβαιότητα ἐν τοῖς τρόποις εἰληφός, τὸ δὲ μαλακώτερον καὶ ἐπιεικείᾳ τινὶ δικαίᾳ χρώμενον, sowie analog ἀνδρίας μετειλήφασιν d. i. μετέχουσιν (Politik 8, 4. 1338 b 24), und περιειληφέναι εἴδη, μέρη (Politik 1, 8. 1256 a 16; 1, 11. 1258 b 32). War demnach διάστασιν λαμβάνειν d. i. 'einen Abstand bekommen', wie αὔξησιν λαμβάνειν d. i. αὐξάνεσθαι, τέλος λαμβάνειν d. i. τελειοῦσθαι und viel ähnliches, hier durch die Natur der Sache, nicht durch die Sprache, ausgeschlossen, εἰληφέναι διάστασιν konnte von dem gegebenen Abstand der Dinge so richtig gesagt werden, wie διάστασιν ἔχειν de anima 3, 9. 432 a 28 gesagt ist: κατὰ γὰρ τὰς διαφορὰς δι' ἃς ταῦτα χωρίζουσι, καὶ ἄλλα φανεῖται μόρια μείζω διάστασιν ἔχοντα τούτων, und εἴληφε διάστασιν ist so unverfänglich wie διέστηκε

καὶ διαφέρει bei Aeschines 1, 137 und διέστηκε, διεστᾶσι in den von Bernays citirten und anderen analogen Stellen des Aristoteles. Ob aber Aristoteles εἴληφε oder lieber εἴληχε διάστασιν geschrieben habe, ist eine Frage, die rein nach dem Gewicht der Zeugen entschieden werden muss. Denn Bernays thut auch darin Unrecht, dass er letzteres, das im griechischen Gebrauch ganz und gar keinen feierlichen Anstrich hat, um es unpassend erscheinen zu lassen, durch 'es ist ein Abstand beschieden' verdeutscht. Denn man vergleiche doch z. B. Philebus 49 c ἄγνοια γὰρ ἡ μὲν τῶν ἰσχυρῶν ἐχθρά τε καὶ αἰσχρά· .. ἡ δ' ἀσθενὴς ἡμῖν τὴν τῶν γελοίων εἴληχε τάξιν τε καὶ φύσιν, worin sowohl aus dem hiesigen Gegensatz als aus der späteren Wiederaufnahme des Gedankens die Wendung τὴν τῶν γελοίων εἴληχε τάξιν τε καὶ φύσιν als Paraphrase für das einfache γελοία ἐστίν sich kund gibt, Politicus 288 e ὅσα εἰς τὸ σῶμα ξυγκαταμιγνύμενα ἑαυτῶν μέρεσι μέρη σώματος εἰς τὸ θεραπεῦσαί τινα δύναμιν εἴληχε, Timaeus 38 d τὴν ἐναντίαν εἰληχότας αὐτῷ δύναμιν. Wer diese Beispiele für das eine und das andere Verbum durchmustert, wird einräumen, dass über εἴληφε oder εἴληχε zu streiten sich nicht lohnt und das eine in das andere abzuändern, wenn nicht die Handschriften es gebieten, vom Ueberfluss ist, hier wie an anderen Stellen, z. B. Philebus 37 b, an denen man dieselbe Aenderung nöthig befunden. Dass aber der Singular εἴληφε oder εἴληχε unbrauchbar und der Plural des Verbi geboten sei, wird dann zu glauben sein, wenn Bernays darüber belehrt, warum Aristoteles τραγῳδίας εἴδη εἰσὶ τέσσαρα· τοσαῦτα καὶ τὰ μέρη ἐλέχθη, πλείονα μόρια τοῦ δήμου καὶ τῆς ὀλιγαρχίας εἰσίν, aber ἔστι καὶ δημοκρατίας εἴδη πλείω und διαιρείσθω πόσα εἴδη· ἔστι τὸν ἀριθμὸν ὀκτώ geschrieben hat. Denn bestimmter kann doch der Begriff der Mehrheit nicht in's Bewusstsein fallen, als wenn er zahlmässig ausgedrückt ist.

3) Den Hauptanstoss nehmen die Kritiker an dem doppelten Nomen ὑπεροχήν und διάστασιν. Denn da sie ἀκολουθεῖν κατὰ τὴν ὑπεροχήν 'dem Ueberschwang entsprechen' (nach Analogie von Polit. 7, 14. 1332 b 15 ἀκολουθεῖν δεήσει καὶ τὴν παιδείαν κατὰ τὴν διαίρεσιν ταύτην, Nik. Eth. 2, 1 1103 b 23 κατὰ γὰρ τὰς τούτων διαφορὰς ἀκολουθοῦσιν αἱ ἕξεις) verbinden, so war ein zweites Nomen vom Ueberfluss und es genügte ἥνπερ εἴληφε (εἴληχε) ὧν κτλ. Daher sie denn διάστασιν tilgen als Glosse zu ὑπεροχήν oder beide

als Synonyma mit einander verbinden κατὰ τὴν ὑπεροχήν, ἥνπερ εἴληφε, καὶ διάστασιν oder zur Bezeichnung Eines Begriffs von einander abhängig machen (ὑπεροχῆς διάστασιν). Auf dasselbe Ziel ging auch Schneider's Umstellung. Aber um von letzterer zu schweigen, dass διάστασιν Glosse zu ὑπεροχήν sei, man weiss nicht zu welchem Zweck beigeschrieben, oder mit letzterem als Synonymum zu verbinden, zumal bei jener Wortstellung, oder gar τὴν ὑπεροχῆς διάστασιν zu schreiben sei, das sind alles wenig ansprechende Einfälle, die kaum mehr als die Rathlosigkeit der Kritiker bekunden. Auch Bernays entledigte sich mit seiner Conjectur ᾗπερ διεστᾶσιν des einen Nomens διάστασιν, doch ist nicht klar, wie er die Construction gefasst wissen will; denn wenn er übersetzt: 'Ferner dürfen wir es ja als allgemeinen Satz aussprechen, dass die vergleichsweise Vorzüglichkeit der besten Beschaffenheit einer jeden Sache bemessen wird nach dem Abstand zwischen den Sachen selbst,' so macht er offenbar κατὰ τὴν ὑπεροχήν nicht abhängig von ἀκολουθεῖν, und nun sieht man nicht recht, welches Nomen zu ᾗπερ διεστᾶσιν gedacht sei, ausser etwa noch einmal ὑπεροχή. Ja genau betrachtet, setzt die Uebersetzung vielmehr zwei Nomina voraus, ὑπεροχήν und διάστασιν: und in der That, was kann einfacher sein? Einander entsprechen sollen ja die ὑπεροχή der besten Beschaffenheit zweier Dinge im Verhältniss zu einander und die διάστασις der Dinge selbst. Und da uns nun zwei Nomina dargeboten werden, wollen wir uns des einen berauben, um den Gedanken hinkend zu machen? Denn ziehen wir mit Beseitigung oder Aenderung von διάστασιν die Worte κατὰ τὴν ὑπεροχήν, abhängig von ἀκολουθεῖν, zu dem relativen ἥνπερ εἴληφε (oder ᾗπερ διεστᾶσιν), so lässt uns die erste Hälfte des Satzes τὴν διάθεσιν τὴν ἀρίστην ἑκάστου πράγματος πρὸς ἄλληλα leicht etwas vermissen, hebt man dagegen κατὰ τὴν ὑπεροχήν aus der Abhängigkeit von ἀκολουθεῖν heraus und verbindet es mit dem ersten Theil des Satzes 'die beste Beschaffenheit zweier Dinge in dem Ueberschwang des einen über das andere,' so bedürfen wir zu dem Relativsatz ἥνπερ εἴληφε eines Nomens, wie es zweckmässiger als in διάστασις nicht wohl gefunden werden konnte. Und dass nun dieses Nomen in dieser Wortstellung ἥνπερ εἴληφε διάστασιν dem Relativsatz einverleibt worden, ist ein Indicium mehr für die Integrität und

Ursprünglichkeit dieses Satzes; denn diese Formation relativischer Sätze, wie sie überhaupt griechischem Gebrauche vorzüglich eignet, ist auch dem Aristoteles nicht fremd, wie folgende blos der Politik entlehnte Beispiele zeigen:

1, 8. 1256 b 28 ὃ δεῖ ἤτοι ὑπάρχειν ἢ πορίζειν αὐτὴν ὅπως ὑπάρχῃ ὧν ἐστι θησαυρισμὸς χρημάτων d. i. ὑπάρχῃ τὰ χρήματα ὧν ἐστι θησαυρισμός.

4, 4. 1290 b 28 οἷον στόμα καὶ κοιλίαν, πρὸς δὲ τούτοις οἷς κινεῖται μορίοις ἕκαστον αὐτῶν d. i. τὰ μόρια οἷς κινεῖται.

4, 5. 1292 b 8 ὥσπερ ἡ τυραννὶς ἐν ταῖς μοναρχίαις καὶ περὶ ἧς τελευταίας εἴπαμεν δημοκρατίας ἐν ταῖς δημοκρατίαις.

4, 12. 1296 b 20 ἐνδέχεται δὲ τὸ μὲν ποιὸν ὑπάρχειν ἑτέρῳ μέρει τῆς πόλεως, ἐξ ὧν συνέστηκε μερῶν ἡ πόλις, ἄλλῳ δὲ μέρει τὸ ποσόν, dessen Analogie wohl auch 7, 2. 1324 a 24 ἀναγκαῖον εἶναι πολιτείαν ἀρίστην ταύτην καθ' ἣν τάξιν κἂν ὁστισοῦν ἄριστα πράττοι gegen Spengel's (Arist. Stud. 3, S. 31) Verdächtigung von τάξιν zu schützen geeignet ist.

Nun hätte freilich an unserer Stelle die Deutlichkeit ein wenig gewonnen, wenn die Abhängigkeit dieses relativen Satzes von ἀκολουθεῖν durch die Formation ἀκολουθεῖν ἥπερ εἴληφε διαστάσει ὧν κτλ. (denn, was auch möglich war, ἀκολουθεῖν καθ' ἥνπερ εἴληφε διάστασιν, war wegen κατὰ τὴν ὑπεροχὴν minder angemessen) ausgedrückt worden wäre, nach Analogie von κρατεῖν δ' ᾗ εἶπον ἐγὼ νῦν πραγματείᾳ διδούς, oder μεθέστηχ' ὧν πρότερον εἶχεν τρόπων, oder ἄρχοντας ἀπεικάζων οἷς ἄρτι ἐλέγομεν ναύταις u. a. Und so wie dies in der That die einzige Aenderung ist, deren es im schlimmsten Falle bedürfen würde, so möchte wohl bei dieser Fassung kaum jemand an dem Satze überhaupt Anstoss genommen haben. Dass jedoch diese Assimilirung des Relativsatzes nicht nothwendig erfordert war, davon überzeugt leicht folgender in mehrerem Betracht eigenthümlich geformte Satz aus Plato's Politeia 3, 400 d εὐλογία ἄρα καὶ εὐαρμοστία καὶ εὐσχημοσύνη καὶ εὐρυθμία εὐηθείᾳ ἀκολουθεῖ, οὐχ ἣν ἄνοιαν οὖσαν ὑποκοριζόμενοι καλοῦμεν ὡς εὐήθειαν, ἀλλὰ τὴν ὡς ἀληθῶς εὖ τε καὶ καλῶς τὸ ἦθος κατεσκευασμένην διάνοιαν, wo ja nach dem vorangegangenen εὐηθείᾳ die Fortsetzung der Relativconstruction im Dativ nur zu nahe lag, statt dessen nicht blos hier der vom Relativsatz selbst geforderte Accusativ eingetreten ist, sondern auch das weitere in demselben Casus sich angeschlossen hat. Ueberdies ist zu

beachten, dass die Stellung von ἀκολουθεῖν jener strengeren Abhängigkeit des Relativsatzes nicht eben günstig war und Aristoteles auch sonst eine freiere Anknüpfung der Relativsätze sich gestattet, wie 7, 2. 1324 b 13 ἐν Καρχηδόνι φασὶ τὸν ἐκ τῶν κρίκων κόσμον λαμβάνειν ὅσας ἂν στρατεύσωνται στρατείας, wo man vergeblich durch ἐκ τοσούτων κρίκων genauere Entsprechung zu gewinnen trachtet, und in unserem Capitel selbst 1323 b 34 πόλεως δικαιοσύνη καὶ φρόνησις τὴν αὐτὴν ἔχει δύναμιν καὶ μορφήν, ὧν μετασχὼν ἕκαστος τῶν ἀνθρώπων λέγεται δίκαιος καὶ φρόνιμος.

Man hat daher die diorthotische Kunst ohne Noth bei diesem Satz bemüht, dessen Sinn aus den griechischen Worten, wie sie stehen, klar und deutlich hervorgeht, und den ich so wiedergeben zu können glaube: 'im Allgemeinen werden wir behaupten, dass die besten Beschaffenheiten zweier Dinge in dem Uebergewicht des einen über das andere sich darnach richten, welchen Abstand die Dinge von einander haben, von denen wir sagen, dass eben dieses Beschaffenheiten sind' (oder besser 'eben dieses Beschaffenheiten nennen'). Denn selbst die von Bernays noch vorgenommene Aenderung τοιαύτας statt ταύτας wage ich nicht mit Zuversicht mir anzueignen, sondern meine, dass auch hier ein Exempel zu erkennen sei des beiden classischen Sprachen gemeinsamen Gebrauchs 'für das in einem demonstrativen oder relativen Pronomen enthaltene Subject Geschlecht und Zahl aus dem Praedicat zu entlehnen' (Bekker Monatsber. 1864, S. 189), und unser deutsches 'eben dieses Beschaffenheiten nennen' griechisch nicht αὐτὰ ταῦτα sondern αὐτὰς ταύτας διαθέσεις εἶναι lauten musste, wie z. B. Philebus 57 e ταύτας οὖν λέγομεν ἐπιστήμας ἀκριβεῖς μάλιστ' εἶναι, das Schleiermacher nicht gut übersetzt.

Von diesem allgemeinen Satze macht Aristoteles sofort Anwendung auf das Verhältniss von Seele und Körper, und fügt gleich noch einen weitern analogen Grund an:

ὥστ' εἴπερ ἐστὶν ἡ ψυχὴ καὶ τῆς κτήσεως καὶ τοῦ σώματος τιμιώτερον καὶ ἁπλῶς καὶ ἡμῖν, ἀνάγκη καὶ τὴν διάθεσιν τὴν ἀρίστην ἑκάστου ἀνάλογον τούτων ἔχειν. ἔτι δὲ τῆς ψυχῆς ἕνεκεν ταῦτα πέφυκεν αἱρετὰ καὶ δεῖ πάντας αἱρεῖσθαι τοὺς εὖ φρονοῦντας, ἀλλ' οὐκ ἐκείνων ἕνεκεν τὴν ψυχήν.

Dieser Beweisgrund, dass, wenn die Seele mehr werth ist als der Körper und äussere Güter, auch die besten Beschaffenheiten derselben in demselben Verhältniss zu einander stehen müssen, und der andere, dass das, um dessen willen man anderes erstrebe, werthvoller sei, als das, wonach man zum Zwecke jenes trachte, Argumente, die beide unter den Mitteln logischer Beweisführung in der Topik nicht fehlen, 117 b 33 εἰ ἁπλῶς τοῦτο τούτου βέλτιον, καὶ τὸ βέλτιστον τῶν ἐν τούτῳ βέλτιον τοῦ ἐν τῷ ἑτέρῳ βελτίστου, und 116 a 29 τὸ δι' αὑτὸ αἱρετὸν τοῦ δι' ἕτερον αἱρετοῦ αἱρετώτερον, sind für Bernays, der ihre Fundorte in der Topik [1] nachgewiesen, neue schlagende Indicien der Entlehnung dieses Capitels aus dem Dialog. Denn 'in den dialogischen Schriften sollte auf das grössere Publicum gewirkt werden, das, wie vorsichtig man es auch mit logischen Kunstausdrücken verschonen muss, im Grunde doch für nichts ein so offenes Verständniss besitzt, wie für allgemeine Logik und nichts so sehr vermissen lässt wie den wissenschaftlichen Tact, welcher für jedes einzelne Gebiet der Forschung gleichsam eine besondere Logik fordert und schafft. Nothwendig musste daher die Behandlung in den Dialogen eine abstractere und allgemein dialektische werden; und diese Haltung der Dialoge ist es, welche sich in unserem Capitel der Politik wiederspiegelt.' Ueber das Wohlgefallen des 'grösseren Publicums' an abstracter Logik will ich nicht streiten, wiewohl Aristoteles meinte τὰ κοινὰ καὶ καθόλου seien ἐν τοῖς ὄχλοις minder wirksam (Rhetor. 2, 22. 1395 b 30), und auch das nicht betonen, dass zwischen einem philosophischen Dialog und einer Volksrede einiger Unterschied sein musste; wichtiger ist, dass, wenn wirklich Aristoteles' Dialoge 'den Forderungen der Philosophie genügten (S. 73)', die in ihnen angewendeten Beweismittel keine

[1] Wobei übrigens zu beachten, dass der zweite τόπος mit dem in unserem Capitel angewendeten zwar verwandt aber nicht ganz identisch ist, und statt des ersteren vielleicht mit mehr Fug der genauer stimmende 118 b 5 ἔτι οὗ ἡ ὑπερβολὴ τῆς ὑπερβολῆς αἱρετωτέρα, καὶ αὐτὸ αἱρετώτερον citirt werden dürfte, der zugleich mit der in der Politik angewendeten gleichberechtigten Umkehr Rhetor. 1, 7. 1364 a 37 καὶ ὧν ἡ ὑπεροχὴ αἱρετωτέρα ἢ καλλίων . . καὶ ἀντικειμένως δὴ τῶν βελτιόνων αἱ ὑπερβολαὶ βελτίους καὶ καλλιόνων καλλίους wiederkehrt. Doch macht dies für obige Frage keinen wesentlichen Unterschied.

Scheinbeweise sein durften, mit denen man Ueberredung beim grossen Publicum aber nicht wissenschaftliche Ueberzeugung erzielen kann, oder wenn wirklich, was doch nur eine durch keine Thatsache erhärtete allgemeine Annahme ist, die Dialoge von solcher Beschaffenheit waren, so darf man sich billig wundern, dass Aristoteles ihnen hier zur Begründung der wünschenswerthesten Lebenslage, die der Ausführung über die beste Staatsverfassung zur Einleitung dienen soll, Argumente entlehnte, von denen er selbst am klarsten erkannt hatte, dass sie Angesichts des 'grösseren Publicums' vielleicht einigen Werth beanspruchen konnten, für eine wissenschaftliche Darlegung aber unbrauchbar seien. Und was nun insbesondere das Argument betrifft, dass 'das an sich Wünschenswerthe vorzüglicher sei als das nur um eines Andern willen Wünschenswerthe', so möchte doch die Beobachtung, dass mit demselben Argument z. B. auch in der Ethik 1, 5[1] operirt wird, darüber zweifelhaft machen, dass unser Capitel einen von der 'Methode der Ethik' erheblich abstechenden, nur populären Schriften eignenden 'wissenschaftlichen Charakter' an sich trage.

Aristoteles schliesst seine Deduction der grösseren Wichtigkeit geistiger Güter für die Glückseligkeit ab, indem er zugleich seiner Gewohnheit gemäss noch ein und das andere Argument wie nachträglich anschliesst:

> ὅτι μὲν οὖν ἑκάστῳ τῆς εὐδαιμονίας ἐπιβάλλει τοσοῦτον ὅσον περ ἀρετῆς καὶ φρονήσεως καὶ τοῦ πράττειν κατὰ ταύτας,[2] ἔστω συνωμολογημένον ἡμῖν, μάρτυρι τῷ θεῷ χρωμέ-

---

[1] 1097 a 28 τὸ δ' ἄριστον τέλειόν τι φαίνεται. ὥστ' εἰ μέν ἐστιν ἕν τι μόνον τέλειον, τοῦτ' ἂν εἴη τὸ ζητούμενον, εἰ δὲ πλείω, τὸ τελειότατον τούτων. τελειότερον δὲ λέγομεν τὸ καθ' αὑτὸ διωκτὸν τοῦ δι' ἕτερον καὶ τὸ μηδέποτε δι' ἄλλο αἱρετὸν τῶν καὶ καθ' αὑτὰ καὶ διὰ τοῦθ' αἱρετῶν, καὶ ἁπλῶς δὴ τέλειον τὸ καθ' αὑτὸ αἱρετὸν ἀεὶ καὶ μηδέποτε δι' ἄλλο. τοιοῦτον δ' ἡ εὐδαιμονία μάλιστ' εἶναι δοκεῖ.

[2] Bernays schreibt wohl nur irrthümlich κατ' αὐτάς. Die auch für die hiesige Stelle bezeichnende Verbindung der Tugend (d. h. der tugendhaften Qualität) und des tugendgemässen Handelns (oder was dasselbe ist, der tugendgemässen ἐνέργεια) begegnet sowohl sonst als Nik. Eth. 10, 2. 1173 a 15 λέγουσι δὲ τὸ μὲν ἀγαθὸν ὡρίσθαι, τὴν δ' ἡδονὴν ἀόριστον εἶναι, ὅτι δέχεται τὸ μᾶλλον καὶ τὸ ἧττον. εἰ μὲν οὖν ἐκ τοῦ ἥδεσθαι τοῦτο κρίνουσι, καὶ περὶ τὴν δικαιοσύνην καὶ τὰς ἄλλας ἀρετάς, καθ' ἃς ἐναργῶς φασὶ μᾶλλον καὶ ἧττον τοὺς ποιοὺς ὑπάρχειν καὶ (πράττειν) κατὰ τὰς ἀρετάς, ἔσται τὸ αὐτό· δίκαιοι γάρ εἰσι

νοις, ὃς εὐδαίμων μέν ἐστι καὶ μακάριος, δι' οὐθὲν δὲ τῶν ἐξωτερικῶν ἀγαθῶν ἀλλὰ δι' αὑτὸν αὐτὸς καὶ τῷ ποιός τις εἶναι τὴν φύσιν, ἐπεὶ καὶ τὴν εὐτυχίαν τῆς εὐδαιμονίας διὰ ταῦτ' ἀναγκαῖον ἑτέραν εἶναι· τῶν μὲν γὰρ ἐκτὸς ἀγαθῶν τῆς ψυχῆς αἴτιον ταὐτόματον καὶ ἡ τύχη, δίκαιος δὲ οὐδεὶς οὐδὲ σώφρων ἀπὸ τύχης οὐδὲ διὰ τὴν τύχην ἐστίν.

Mit grosser Beredtsamkeit sucht Bernays in ausführlicher Darlegung zu erweisen, dass die hiesige Berufung auf die göttliche Eudaemonie nur unter der Voraussetzung des dialogischen Ursprungs unseres Capitels begreiflich werde: 'Endlich muss noch beachtet werden, wie sehr die hiesige Anrufung Gottes als Zeugen der sonstigen Behutsamkeit des Aristoteles im Verwenden religiöser Vorstellungen zu wissenschaftlichen Zwecken entgegensteht. Der wissenschaftliche Aristoteles wandelt im Licht der Natur, die er erforscht hat; und weil er dieses Licht nicht schwächen lassen will durch den trüben Schein des mythologischen Wahnglaubens, hat er seine Philosophie mit der kältesten Gleichgiltigkeit gegen die hellenischen Götter gewappnet; und seinem eigenen philosophisch erkannten Gott hat er zwar einen prächtigen Tempel errichtet in dem Theil seines Systems, den er Theologie nannte und wir jetzt Metaphysik nennen, aber seine Theologie durchdringt seine Philosophie so wenig wie sein Gott die Welt durchdringt. Höchst selten sind ausserhalb der Metaphysik die Anknüpfungen selbst an die reineren Vorstellungen vom göttlichen Wesen, denen der Philosoph beistimmen muss, und nirgends wird man sie, so wie es hier geschieht, zur Entscheidung von Fragen über menschliche Dinge herbeigezogen finden. — — Für die populären Zwecke und bei der dialektischen Haltung der Dialoge war eine Verknüpfung des Menschlichen mit dem Himmlischen, eine weihevolle, aus gehobener Stimmung des Sprechenden entspringende und die Stimmung des Zuhörers steigernde Anrufung göttlichen Zeugnisses auch dann schon wirksam' u. s. w. Schade, dass wir dieses kunstreiche Gewebe, aus dem wir hier nur ein paar Perlen herausgehoben

---

μᾶλλον καὶ ἀνδρεῖοι, ἔστι δὲ καὶ δικαιοπραγεῖν καὶ σωφρονεῖν μᾶλλον καὶ ἧττον. Denn so, denke ich, ist nach Anleitung der Exemplification zu schreiben.

haben, und bei dem man gern in bewundernder Betrachtung verweilt, aufzutrennen uns genöthigt sehen, aber ἀμφοῖν ὄντοιν φίλοιν ὅσιον προτιμᾶν τὴν ἀλήθειαν.

1) Vor allem nimmt Bernays den Ausdruck μάρτυρι τῷ θεῷ χρώμενοι schon in der Uebersetzung 'können dafür Gott zum Zeugen nehmen' und wiederholt später, indem er von einer 'Anrufung Gottes als Zeugen' oder ähnlich redet, viel zu feierlich, denn der hiesige Ausdruck hat nichts zu thun mit Wendungen, wie z. B. θεοὺς τοὺς ὁρκίους μάρτυρας ποιούμενοι bei Thucydides (1, 78, 4. 2, 71, 4), sondern hat sein Analogon an Cicero de finibus 2, 33, 109 *voluptatem bestiis concedamus, quibus vos de summo bono testibus uti soletis*, und dieser persönliche Gebrauch von μάρτυρες ist dem Griechischen wie dem Lateinischen geläufig (z. B. bei Plato Phileb. 67 b τοὺς θηρίων ἔρωτας οἴονται κυρίους εἶναι μάρτυρας μᾶλλον ἢ τοὺς κτλ. Thucydides 1, 73, 2 ὧν ἀκοαὶ μᾶλλον λόγων μάρτυρες ἢ ὄψις τῶν ἀκουσομένων) und nichts anders sagt also Aristoteles als 'indem wir Gottes Eudaemonie zum Beweise nehmen,' oder 'auf Gottes Eudaemonie uns berufen.'

2) Wenn es wahr ist, dass das 'abgelockte Zeugniss' (womit nämlich Gottes Wesen für das menschliche zeugen soll) 'den eigentlichen Fragepunkt so wenig trifft, dass kein Nachdenkender ihm Gewicht beilegen wird (S. 82)', so ist dem Aristoteles der arge Vorwurf der Gedankenlosigkeit nicht zu ersparen, womit er dieses Argument aus dem Dialog in die hiesige Darlegung herübernahm; denn wenn, wie später (S. 84) eingeräumt wird, 'diese Anrufung göttlichen Zeugnisses wenigstens nach Einer Seite traf,' und 'die damit verknüpfte einseitige Verherrlichung der geistigen Güter im Dialog durch andere an andere Unterredner übertragene Erörterungen über das Recht der irdischen Natur des Menschen' ausgeglichen war, so durfte ja Aristoteles nicht übersehen, dass hier ausserhalb des Dialogs die berichtigende Ergänzung der Einseitigkeit abging und musste entweder auf die Benutzung dieses Beweisgrundes verzichten oder ihm eine andere Gestaltung geben.

3) Die Art und Weise, wie Politik 7, 3. 1325 b 28 für den Satz, dass für die Glückseligkeit von Staaten wie von Einzelnen zwar Thätigkeit und Handeln, nicht aber nothwendig eine nach Aussen wirkende Thätigkeit erfordert werde, auf die

Gottheit Bezug genommen wird, σχολῇ γὰρ ἂν ὁ θεὸς ἔχοι καλῶς καὶ πᾶς ὁ κόσμος, οἷς οὐκ εἰσὶν ἐξωτερικαὶ πράξεις παρὰ τὰς οἰκείας τὰς αὐτῶν, ist in keinem Betracht verschieden von der Berufung auf die göttliche Eudaemonie in unserem Capitel, und wenn Bernays für jene Stelle auf 'den rasch dahineilenden Ausruf, mit welchem die in Frage kommende Seite des göttlichen Wesens berührt wird' verweist, so haben wir ja in breiterer Ausführung denselben Gedanken in derselben Verwendung in der Nikom. Ethik 10, 8. 1178 b 7 ἡ δὲ τελεία εὐδαιμονία ὅτι θεωρητική τίς ἐστιν ἐνέργεια, καὶ ἐντεῦθεν ἂν φανείη. τοὺς θεοὺς γὰρ μάλιστα ὑπειλήφαμεν μακαρίους καὶ εὐδαίμονας εἶναι· πράξεις δὲ ποίας ἀπονεῖμαι χρεὼν αὐτοῖς; und nachdem die Unstatthaftigkeit solcher πράξεις bei den Göttern in drastischer Weise dargethan ist, schliesst Aristoteles ὥστε ἡ τοῦ θεοῦ ἐνέργεια, μακαριότητι διαφέρουσα, θεωρητικὴ ἂν εἴη, καὶ τῶν ἀνθρωπίνων δὴ ἡ ταύτῃ συγγενεστάτη εὐδαιμονικωτάτη (Bernays S. 121 f.). Und ähnliche Verweisungen auf die Gottheit und Besonderheiten des göttlichen Wesens für die Aufhellung menschlicher Dinge begegnet man allein in der Ethik so oft, dass Bernays' Verwunderung hierüber in der That verwunderlich erscheinen darf, so 7, 15. 1154 b 25 dass die ἡδονή bei Menschen nicht einfach sei διὰ τὸ μὴ ἁπλῆν ἡμῶν εἶναι τὴν φύσιν . . . ἐπεὶ εἴ του ἡ φύσις ἁπλῆ εἴη, ἀεὶ ἡ αὐτὴ πρᾶξις ἡδίστη ἔσται. διὸ ὁ θεὸς ἀεὶ μίαν καὶ ἁπλῆν χαίρει ἡδονήν· οὐ γὰρ μόνον κινήσεώς ἐστιν ἐνέργεια ἀλλὰ καὶ ἀκινησίας, 8, 9. 1158 b 35 dass bei grossem Abstand in Tugend oder Schlechtigkeit und anderen Dingen Freundschaft nicht mehr bestehen kann: ἐμφανέστατον δὲ τοῦτ' ἐπὶ τῶν θεῶν· πλεῖστον γὰρ οὗτοι πᾶσι τοῖς ἀγαθοῖς ὑπερέχουσιν κτλ., und sonst vielfach mehr beiläufig, jedoch so, dass man aus der Häufigkeit solcher Rücksichtnahme diese Gedankenrichtung als dem Aristoteles durchaus nicht fremdartig oder in wissenschaftlicher Untersuchung vermieden deutlich wahrnimmt.

4) Doch mehr noch als die Anrufung Gottes selbst ist die davon gemachte Anwendung in unserer Stelle für Bernays ein Zeugniss der Unursprünglichkeit dieses Abschnittes gewesen. Zu welchem Zwecke wird denn auf die göttliche Eudaemonie verwiesen? Aristoteles zog aus der bisherigen Erörterung den Schluss (ὅτι μὲν οὖν ἑκάστῳ τῆς εὐδαιμονίας ἐπιβάλλει κτλ.), dass das Mass der Glückseligkeit des Menschen

sich richte nach dem Mass von Tugend und Einsicht, das er besitzt, und fügt als nachträgliche Bestätigung hinzu — denn jenes wird nicht hieraus erschlossen, sondern ist Ergebniss aus dem Vorangegangenen — dass ja auch die Gottheit glückselig sei nicht durch die äusseren Güter, sondern durch die Qualität ihres Wesens. Aristoteles hatte, worauf schon früher hingewiesen ward, die Frage nach den Bedingungen des besten Lebens von der Seite gefasst, dass er entgegen der verbreiteten Ansicht, welche auf die äusseren Güter den Nachdruck legt (vgl. Politik 7, 13, 1332 a 25), die grössere Nothwendigkeit der geistigen Güter betonte; für diesen Zweck war aber eine Hinweisung auf das glückselige Leben der Götter nicht unangemessen: denn wenn ihre Glückseligkeit ohne den Besitz äusserer Güter rein durch die Beschaffenheit des göttlichen Wesens gegeben ist, so ist ja klar, dass Glückseligkeit überhaupt nicht sowohl von äusseren Gütern abhängt als vielmehr auf geistiger Qualität beruht, und demnach auch der Mensch nicht in den äusseren Gütern allein oder vornehmlich seine Glückseligkeit finden kann. Mit nichten ist hier eine 'Gleichstellung göttlicher und menschlicher Eudämonie' auch nur 'versucht (S. 82)' und der Gedanke an ausschliessliches Erforderniss geistiger Güter ist durch die ganze bisherige Betrachtung, die auf dem Grunde des Zugeständnisses, keine der drei Arten von Gütern sei ausgeschlossen, das Mass der inneren und äusseren gegen einander abwog, völlig ferngehalten. Es war daher nicht wohl gethan, den Aristoteles gewissermassen mit sich selbst in einen Widerspruch zu bringen, der, wenn er wirklich vorhanden wäre, wahrlich auch durch die Annahme der Entlehnung aus dem Dialog nicht beseitigt oder entschuldigt würde.

Der andere mit dem beliebten ἐπεὶ καί angeknüpfte Grund ist hergenommen von dem Unterschiede zwischen εὐτυχία und εὐδαιμονία, indem man jene Bezeichnung nur anwendet für die unter dem Einfluss der τύχη stehenden Güter, welches die der Seele nicht sind, Vorzüge der Seele aber, aus denen die Eudaemonie resultirt, nicht εὐτυχία nennt. In diesen Worten, die sonst keinerlei Schwierigkeit bereiten, haben die Kritiker an τῶν μὲν γὰρ ἐκτὸς ἀγαθῶν τῆς ψυχῆς Bedenklichkeiten geheftet. Bernays strich ἀγαθῶν, ohne es der Mühe werth zu finden, diese Neuerung mit einem Wort zu rechtfertigen. Spengel

redet deutlicher (Arist. Studien 3, S. 30): *aut* τῶν μὲν γὰρ ἐκτὸς τῆς ψυχῆς ἀγαθῶν *aut delendum* τῆς ψυχῆς *idque praestat.* Hieraus entnimmt man, dass die Wortstellung es war, an der man anstiess. Denn dass ἀγαθῶν unverdächtig, ja fast nothwendig war, dafür zeugt, zu geschweigen, dass Aristoteles auch sonst so gut τὰ ἐκτὸς ἀγαθά wie τὰ ἐκτός sagt, der Begriff der εὐτυχία, welche Rhetorik 1, 5. 1361 b 39 so erklärt wird εὐτυχία δ' ἐστίν, ὧν ἡ τύχη ἀγαθῶν αἰτία, ταῦτα γίγνεσθαι καὶ ὑπάρχειν, und nicht minder der Gegensatz der gleich beispielsweise genannten Tugenden, den die Tilgung von ἀγαθῶν auch in Bernays' Uebersetzung 'bei allem ausserhalb der Seele Liegenden waltet das Ungefähr und das Glück, gerecht jedoch kann so wenig wie mässig Jemand zufällig oder durch Glück sein' mangelhaft erscheinen lässt. Aber auch τῆς ψυχῆς wird nicht missen wollen, wer erwägt, dass unter die εὐτυχία auch Güter des Körpers fallen (Rhetor. a. a. O.), die durch den Ausdruck τὰ ἐκτὸς ἀγαθὰ τῆς ψυχῆς 'die ausserhalb der Seele liegenden Güter' mit eingeschlossen und so der Gegensatz der geistigen in möglichster Schärfe herausgestellt wird. Sollen wir also umstellen τῶν μὲν γὰρ ἐκτὸς τῆς ψυχῆς ἀγαθῶν? Aber worin unterscheidet sich denn die Stellung τῶν ἐκτὸς ἀγαθῶν τῆς ψυχῆς von

εἰς τὸν ὄπισθεν κόλπον τῆς Μαντινικῆς Xen. Hell. 6, 5, 17.
ἐκ τῆς καθύπερθε χώρης Ὀμβρικῶν Herod. 4, 49, 3.
τὴν μεταξὺ πόλιν Ἡραίας καὶ Μακίστου Xen. Hell. 3, 2, 30.
τὰς μεταξὺ πόλις τούτων Herod. 7, 124.
τὸ διὰ μέσου ἔθνος αὐτῶν Herod. 1, 104.
τροφῆς τῆς ἐν τῷ μεταξὺ χρόνῳ γιγνομένης γενέσεώς τε καὶ παιδείας Plat. Politeia 5, 450 c.
τὸν ἐγγύτατα χρόνον ἀεὶ τῆς ἀφέσεως Plat. Politic. 273 c.
τὰ ἐγγύτατα χωρία τῶν πολεμίων Xen. Cyr. 6, 1, 17.
τὸ ἑξῆς ἔργον τοῖς Μαραθῶνι Plat. Menex. 241 a.
τὰ πέριξ ὄντα ἀνδράποδα τῆς τύρσιος Xen. An. 7, 8, 12.

oder mit Adjectiven

τῶν κοινῶν εἰδῶν ἅπασι τοῖς λόγοις Arist. Rhet. 1, 9. 1368 a 26; 2, 20. 1393 a 22.
εἰ τῇ προτέρᾳ ἡμέρᾳ ἐγένετο τῆς τροπῆς Arist. Polit. 5, 12. 1316 a 16.
ἐν τῇ προτέρῃ νυκτὶ τῶν Παναθηναίων Herod. 5, 56.

μετὰ τὸν ὕστερον πόλεμον τῆς καθαιρέσεως τῶν Ἀθήνησι τειχῶν Xen. Hell. 5, 1, 35.
ἐπὶ τοὺς διαφανέας λίθους τῷ πυρί Herod. 4, 75; vgl. λίθους ἐκ πυρὸς διαφανέας 4, 73.
ἐκ τῶν προσεχέων πολίων τῇ Παλλήνῃ Herod. 7, 123, 2.
ἐν τῷ πλησιαιτάτῳ δίφρῳ Σεύθῃ καθήμενος Xen. An. 7, 3, 29.
προσποιεῖται τὰ βέλτιστα σιτία τῷ σώματι εἰδέναι Plat. Gorg. 464 d.
κόλοβον ἀγέλην τινὰ κεράτων νομεύει Plat. Politic. 265 d.
ἐπ' ἀντίπορον λόφον τῷ μαστῷ Xen. An. 4, 2, 18.
εἰς τὸν ἀντίπαλον ἔρωτα αὐτῷ Xen. Conv. 8, 24.
τὸν ἐναντίον τύπον τούτοις λεκτέον Plat. Politeia 3, 387 c.
λαμβάνειν ἐν ταῖς ψυχαῖς ἐναντίας δόξας ἐκείναις ibid. 2, 377 b.
θυμοειδεστέρῳ ἵππῳ τοῦ καιροῦ Xen. r. eq. 9, 1.
εὕρηνται κρείττους λόγοι τῶν νόμων Aesch. 3, 11, wo Weidner's Kritik mir unverständlich.
μετὰ τῶν συμφύτων νοσημάτων αὐτῷ ibid. 81, wo Schultz nicht gut συμφύτων αὐτῷ vorzog.
ἀπὸ τῶν αὐτῶν πολιτευμάτων Δημοσθένει ibid. 79.
ὁ τὴν ἀνόμοιον ἔχων ἐπωνυμίαν Τιμάρχῳ τούτῳ Aesch. 1, 25.
εἰς τὴν ὁμοίαν τάξιν ἡμῖν Xen. Cyr. 2, 1, 18.

oder mit Participien

τὸν ὑπερβάλλοντα πόδα τῆς συμμετρίας Arist. Politic. 3, 13. 1284 b 9.
τὸ ταχθὲν πρῶτον τίμημα πρὸς τοὺς παρόντας καιρούς d. i. ταχθὲν πρῶτον πρὸς τοὺς παρόντας καιρούς ibid. 5, 6. 1306 b 9.
τοῖς ἐκτοπίζουσι τυράννοις ἀπὸ τῆς οἰκείας ibid. 5, 11. 1314 b 9.
διὰ τὰ γιγνόμενα ἀγαθὰ ἀπὸ τῆς τύχης Arist. Rhet. 2, 17. 1391 b 3.
τὸ γεγονὸς νόσημα ἐν τῷ στρατεύματι Plat. Theaet. 142 b.
τὰς ἀκολουθούσας αἰσθήσεις τῇ ποιητικῇ Arist. Poet. 15. 1454 b 16.
τὸ παρακολουθοῦν εἴδωλον ἑκάστῳ Plat. Soph. 266 c.
ἐν ταῖς κοινωνούσαις πόλεσι τῆς εἰρήνης Demosth. 17, 15.
τὰς γεγενημένας συμφορὰς τῇ πόλει Lysias 13, 43.
τὴν προσοῦσαν ἀδοξίαν τῷ πράγματι Demosth. 6, 8.
τὰ παρόντα πράγματα τῇ πόλει Demosth. 8, 21.
τῆς παρούσης ἀπορίας αὐτῷ Aeschin. 2, 155.
τῶν ὑπαρχόντων δούλων ἑαυτῷ Demosth. 14, 32.
τῶν ὑπαρχόντων ἀγαθῶν ἑκάστῳ Lys. 20, 36. vgl. 25, 6.
τὸ πρότερον γενόμενον χρηστήριον ἐς Κόρινθον Herod. 5, 92, 6.

τὴν προὔχουσαν ἄκραν ἀπὸ τοῦ τείχους Thuc. 4, 107, 2.
τὰς προσηκούσας ὄχθας ἐπὶ τὸν ποταμόν Xen. Anab. 4, 3, 23.
ἐκράτουν τῶν τεταγμένων νεῶν πρὸς αὐτῷ Thuc. 7, 70, 2.
τὸν ῥέοντα ποταμὸν διὰ τῆς πόλεως Xen. Hell. 5, 2, 4.
τοὺς ἰόντας σατράπας ἐπὶ ταύτας τὰς χώρας Xen. Cyr. 8, 6, 6.
τὸ πρῶτον ἀναγόμενον πλοῖον εἰς τὴν Ἑλλάδα Xen. Hell. 3, 4, 1.
ὁ ἀφαιρεθεὶς ἀνὴρ ὑπὸ Ἀγασίου Xen. Anab. 6, 6, 19.
ἐν τοῖς τεταγμένοις χρόνοις ὑπὸ τῶν προγόνων Aesch. 3, 126.
τοῖς εἰρημένοις τρόποις ὑπ' ἐμοῦ Lys. 12, 77.

Dieselbe Trennung des Regierenden und Regierten durch zwischengeschobenes Nomen in umgekehrter Wortfolge

πολλαῖς ἑτέραις τούτων τέχναις συγγενέσιν Plat. Politic. 260 e.
τὰ τῶν παρόδων τῶν εἰς Πύλας χωρία κύρια Aeschin. 2, 132.
τὴν ἐκείνοις μοῖραν ὁμοιοτάτην Plat. Politeia 5, 472 d.

und besonders häufig bei Participien

οἱ ἐκ τῆς θαλάττης ἰχθύες ἀνακύπτοντες Plat. Phaedo 109 e.
τῶν ἐν ταῖς πράξεσιν ἔργων παραγενομένων Sophist. 234 e, wo Hirschig grundlos umstellt.
ἡ ἐν τοῖς ἄρχουσι φρόνησίς τε καὶ φυλακὴ ἐνοῦσα Politeia 4, 433 c; vgl. 7, 518 c.
τοὺς ἐπιτυχόντας ὑπὸ τῶν ἐπιτυχόντων μύθους πλασθέντας ibid. 2, 377 b.
τοῖς ἀπὸ τῶν θεῶν σημείοις γενομένοις Antiph. 5, 81.
τοὺς παρ' ἡμῖν φιλοσόφους γιγνομένους Plat. Politeia 7, 520 a.
τὸν αὐτῇ ἑκάστῃ τόπον προσήκοντα Plat. Phaedo 108 c.
τὴν ὑπὸ τοῦ στρατηγοῦ τάξιν ταχθεῖσαν Demosth. 15, 32; ibid. 33.
τὸν Νικοδήμῳ θάνατον κατασκευασθέντα Dinarch. 1, 30.
λογιστικὴ καὶ μετρητικὴ ἡ κατὰ τεκτονικὴν καὶ κατ' ἐμπορικὴν τῆς κατὰ φιλοσοφίαν γεωμετρίας τε καὶ λογισμῶν καταμελετωμένων Plat. Phileb. 56 e, wo das trotz dem Artikel τῆς an das zweite Nomen sich anschliessende Participium hier so gut fehlen konnte, wie es vorher bei ἡ κατὰ τεκτονικήν fehlt.
τοῦτο δ δὴ ξηροῖς καὶ ὑγροῖς καὶ ἐμπύροις καὶ ἀπύροις παντοδαπὸν εἶδος ἐργασθέν Politic. 287 e.
τὸ διὰ χρόνου λέγειν σημεῖόν ἐστιν ἐπὶ τῶν καιρῶν καὶ τοῦ συμφέροντος ἀνδρὸς πολιτευομένου Aeschin. 3, 220.
τὸν ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ στέφανον ἀναρρηθέντα Aeschin. 3, 47, wo die neuesten Kritiker, der eine στέφανον, der andere ἀναρρηθέντα streicht, beides mit Unrecht, denn der

Wechsel der Stellung des Participiums in den Handschriften hat hier seinen naheliegenden Grund.

ἐς τὴν νῦν πόλιν οὖσαν Thucyd. 2, 15, 2.

ἐν τῷ νῦν λόγῳ παραφανέντι Plat. Sophist. 231 b.

τῆς ἐν τῷ παραχρῆμα ἡδονῆς προσπιπτούσης Phileb. 21 c.

τοῖς ἐν αὐτῇ λόγοις λεγομένοις ὑπὸ τῶν μεταχειριζομένων Politeia 7, 527 a, daher man auch Euthydem. 287 b τοῖς ἐν τῷ παρόντι (λόγοις) λεγομένοις lieber als λεγομένοις λόγοις schreiben könnte, wenn es nöthig wäre. Anders Schanz N. Comm. 77. Diese Beispiele zeigen, dass Aeschylus Prom. 315 τὸν νῦν χόλον Παρόντα μόχθων Haupt im Ind. lect. Ber. 1860/61 S. 6 an der Wortstellung wenigstens sich nicht stossen durfte.

τούτου τὸ περὶ τὴν κάτωθεν ἄνω πληγὴν ἀνασπωμένην, ἀπ' αὐτῆς τῆς πράξεως ἀφομοιωθὲν τοὔνομα, ἡ νῦν ἀσπαλιευτικὴ ζητηθεῖσα ἐπίκλην γέγονεν Sophist. 221 b, von Hirschig doppelt verdorben.

ἡ πρότερον ἀγελαιοτροφικὴ διαμερισθεῖσα Politicus 289 c.

τὸ φύσει ἑκάστῳ πεφυκὸς ὄργανον und τὸ φύσει ἑκάστῳ τρύπανον πεφυκὸς neben einander Cratyl. 389 c, wie τὸ παρὰ τὴν τέχνην λεγόμενον ἁμάρτημα und τὸ παρὰ τὴν πολιτικὴν τέχνην ἁμάρτημα λεγόμενον Politicus 296 b c.

Sehr Verschiedenartiges zusammengewürfelt ist in den von Stallbaum zu Philebus 20 b τὸ γὰρ «εἰ βούλει» ῥηθὲν λύει πάντα φόβον S. 144 gesammelten Beispielen, von denen einige hierher, andere zu dem oben S. 17 besprochenen Gebrauch gehören.

Das Folgende eröffnet eine neue Betrachtung: im Anschluss an ὅτι μὲν οὖν ἑκάστῳ τῆς εὐδαιμονίας ἐπιβάλλει κτλ. wird in dem nun erst sich anknüpfenden entsprechenden Satzglied die Anwendung des für das Leben des Einzelnen gewonnenen Ergebnisses auf den Staat gemacht.

ἐχόμενον

δ' ἐστὶ καὶ τῶν αὐτῶν λόγων δεόμενον[1] καὶ πόλιν εὐδαίμονα τὴν ἀρίστην εἶναι καὶ πράττουσαν καλῶς. ἀδύνατον δὲ καλῶς

---

[1] Dieser Ausdruck, nicht λόγου δεῖσθαι, das mehrfach vorkommt, sondern τῶν αὐτῶν λόγων δεόμενον ist wohl eines erläuternden Wortes werth: wir wenigstens würden, wenn ich nicht irre, nur der negativen Wendung 'es bedarf keiner anderen Beweisgründe' uns bedienen. Im Griechischen ist vergleichbar Plato Euthyphro 11 c ΣΩ. Τοῦ ἡμετέρου προγόνου ἔοικεν εἶναι

πράττειν τοῖς μὴ τὰ καλὰ πράττουσιν· οὐθὲν δὲ καλὸν ἔργον οὔτ' ἀνδρὸς οὔτε πόλεως χωρὶς ἀρετῆς καὶ φρονήσεως, ἀνδρία δὲ πόλεως καὶ δικαιοσύνη καὶ φρόνησις τὴν αὐτὴν ἔχει δύναμιν καὶ μορφήν, ὧν μετασχὼν ἕκαστος τῶν ἀνθρώπων λέγεται δίκαιος καὶ φρόνιμος καὶ σώφρων.

So ist die Stelle überliefert, in der Bernays in seinem Abdruck mehrere Abänderungen nöthig befunden hat, vor allem ἀδύνατον γὰρ καλῶς πράττειν τὴν μὴ τὰ καλὰ πράττουσαν. Die Aenderung τὴν .. πράττουσαν rührt von Spengel her und ist von Bekker in seiner Edition vom J. 1855 aufgenommen. Sieht man sich nach dem Grund der Aenderung um, so ist man einigermassen verwundert bei Spengel S. 46 seiner Abhandlung 'über die Politik des Aristoteles' zu lesen: 'Vielmehr τὴν μὴ τὰ καλὰ πράττουσαν, denn von πόλις ist die Rede;' und das wird jetzt in den Studien S. 30 auf Latein wiederholt: *civitas enim agitur et res primaria est.* Die Schreibung ἀδύνατον γὰρ rührt von Bernays her und wird jetzt auch von Spengel empfohlen. Die Entscheidung dieser beiden nicht von einander zu trennenden kritischen Probleme hängt von der richtigen Auffassung des Gedankenfortschrittes ab. Aristoteles ging von der Frage aus, welches das beste Leben (ἄριστος βίος) sei; es ergab sich, das beste Leben sei das glückselige d. i. das auf dem Besitz der geistigen Güter, der Tugend und Einsicht, beruhende. Dem entsprechend, wird jetzt ausgeführt, sei auch der beste Staat (πόλιν τὴν ἀρίστην) der glückselige und in gutem Zustand sich befindende, denn εὐδαίμονα καὶ πράττουσαν καλῶς gehören zusammen, und zu εὐδαίμονα, welches, nachdem die Erfordernisse der Eudaemonie bereits dargelegt sind, allein ge-

---

Δαιδάλου τὰ ὑπὸ σοῦ λεγόμενα, καὶ εἰ μὲν αὐτὰ ἐγὼ ἔλεγον, ἴσως ἄν με ἐπέσκωπτες, ὡς ἄρα καὶ ἐμοὶ κατὰ τὴν ἐκείνου ξυγγένειαν τὰ ἐν τοῖς λόγοις ἔργα ἀποδιδράσκει ... νῦν δέ, σαὶ γὰρ αἱ ὑποθέσεις εἰσίν· ἄλλου δή τινος δεῖ σκώμματος. ΕΥΘ. Ἐμοὶ δὲ δοκεῖ σχεδόν τι τοῦ αὐτοῦ σκώμματος δεῖσθαι τὰ λεγόμενα, und Theaetet 198 a Τὸ τοίνυν πάλιν ἣν ἂν βούληται τῶν ἐπιστημῶν θηρεύειν καὶ λαβόντα ἴσχειν καὶ αὖθις ἀφιέναι σκόπει τίνων δεῖται ὀνομάτων, εἴτε τῶν αὐτῶν ὧν τὸ πρῶτον, ὅτε ἐκτᾶτο, εἴτε ἑτέρων. Und damit rechtfertigt sich auch ibid. 174 a ταὐτὸν δὲ ἀρκεῖ σκῶμμα ἐπὶ πάντας, ὅσοι ἐν φιλοσοφίᾳ διάγουσι, was Heindorf und Stallbaum bedenklich erschien; denn es hätte ja auch hier τοῦ αὐτοῦ δεῖται σκώμματος ebenso gut stehen können.

nügt haben würde, wird das gleichbedeutende πράττουσαν καλῶς hinzugesetzt, um daran die folgende weitere Ausführung anzuknüpfen, die noch ein neues, im bisherigen noch nicht enthaltenes Argument für das εὐδαιμονεῖν und dessen Bedingungen enthält, das gleichmässig für den Einzelnen wie für die staatliche Gemeinschaft Geltung hat. An die Behauptung nämlich, dass der beste Staat der glückselige und in gutem Zustand sich befindende sei, schliesst sich die Erläuterung: 'in gutem Zustand sich befinden[1] aber kann nicht, was nicht das Gute thut, das Gute thun aber ist für Mensch und Staat nicht möglich ohne Tugend. Tugend aber hat beim Staat denselben Sinn wie beim Menschen.' Wenn das, wie ich meine, der Gedankenfortschritt ist, so weiss ich nicht, warum der Satz ἀδύνατον δὲ καλῶς πράττειν τοῖς μὴ τὰ καλὰ πράττουσιν nicht so, wie er überliefert ist, stehen soll. Denn der verallgemeinernde Plural, des Neutrums, wie ich glaube, ist in der syllogistischen Formel durchaus am Platz, und um so zweckmässiger, da die hier latirende Beziehung auf Mensch und Staat der folgende Satz (οὔτ' ἀνδρὸς οὔτε πόλεως) ausdrücklich ausspricht, und ἀδύνατον δέ ist in dieser fortschreitenden Deduction angemessener als γάρ.

Ehe wir weiter gehen, ist diese Argumentation auch von sachlicher Seite in's Auge zu fassen. Bernays findet in dem Fortschritt von καλῶς πράττειν zu τὰ καλὰ πράττειν ein 'logisches Wortspiel', dessen Anwendung wiederum dem früher besprochenen logisch-dialektischen Charakter der Dialoge auf Rechnung geschrieben wird. Auf Anlass des auch von Bernays S. 80 angeführten Beispiels einer auf die Doppeldeutigkeit von πράττειν gebauten Conclusion, die dem Sokrates selbst im Platonischen Gorgias 507 c in den Mund gelegt wird, erinnerte Bonitz (Zeitschr. f. öst. Gymn. 1859 S. 800) an die 'bekannte Thatsache, dass die Eigenthümlichkeit der Sprache, welche als Organ zum Ausdrucke der Begriffe angewendet wird, auf die Philosopheme selbst einen wesentlichen Einfluss geübt hat

[1] Ich übersetze so hier und im Vorigen, weil ich mir des Fortschritts halber nicht anders zu helfen weiss, Bernays 'in schönem Zustand sich befinden', was mir noch weniger gefällt: καλῶς πράττει heisst 'er befindet sich wohl, es geht ihm gut', nichts weiter.

und übt.' Und in der That, ich wüsste nicht, was man mehr und Besseres darüber sagen sollte. Denn dass es Plato mit jener Argumentation Ernst war, von der sich auch sonst Spuren bei ihm finden, beweist der Umstand, dass sie einer die Ergebnisse der bisherigen Erörterung zusammenfassenden Recapitulation einverleibt ist, mit der den Kallikles zu überzeugen, nicht leeres Spiel zu treiben, des Sokrates bestimmte Absicht ist (vgl. Schleiermacher zu d. St. S. 332): ὥστε πολλὴ ἀνάγκη, ὦ Καλλίκλεις, τὸν σώφρονα, ὥσπερ διήλθομεν, δίκαιον ὄντα καὶ ἀνδρεῖον καὶ ὅσιον ἀγαθὸν ἄνδρα εἶναι τελέως, τὸν δὲ ἀγαθὸν εὖ τε καὶ καλῶς πράττειν ἃ ἂν πράττῃ, τὸν δ' εὖ πράττοντα μακάριόν τε καὶ εὐδαίμονα εἶναι, τὸν δὲ πονηρὸν καὶ κακῶς πράττοντα ἄθλιον. Und dass nun auch dem Aristoteles diese von der Eigenthümlichkeit der Sprache dem Denken dargebotene Beweisführung nicht fremd war, zeigt nicht blos Nik. Eth. 1, 8. 1098 b 20 συνᾴδει δὲ τῷ λόγῳ καὶ τὸ εὖ ζῆν καὶ τὸ εὖ πράττειν τὸν εὐδαίμονα· σχεδὸν γὰρ εὐζωία τις εἴρηται καὶ εὐπραξία — welches Zeugniss Bernays mit Unrecht in seinem Werthe herabsetzt, denn diese Uebereinstimmung des Sprachgebrauchs, vom Glückseligen εὖ πράττειν zu sagen, mit der auf das ἐνεργεῖν gegründeten Definition der Eudaemonie ist dem Aristoteles ja nicht nichts beweisend (wozu hätte er sie sonst auch angeführt?): τῷ μὲν γὰρ ἀληθεῖ πάντα συνᾴδει τὰ ὑπάρχοντα, τῷ δὲ ψευδεῖ ταχὺ διαφωνεῖ τἀληθές, und in demselben Zusammenhang, in welchem die Eudaemonie nicht ἐκ τοῦ συμπεράσματος, sondern ἐκ τῶν λεγομένων περὶ αὐτῆς betrachtet werden soll, steht auch noch anderes, z. B. selbst die Dreitheilung der Güter, was Aristoteles für zuverlässig und beweiskräftig hielt — sondern auch andere Stellen, wie Politik 3, 9. 1281 a 2 πόλις δὲ ἡ γενῶν καὶ κωμῶν κοινωνία ζωῆς τελείας καὶ αὐτάρκους· τοῦτο δ' ἐστίν, ὡς φαμέν, τὸ ζῆν εὐδαιμόνως καὶ καλῶς· τῶν καλῶν ἄρα πράξεων χάριν θετέον εἶναι τὴν πολιτικὴν κοινωνίαν, ἀλλ' οὐ τοῦ συζῆν, denn wie kommt er hier auf καλαὶ πράξεις anders als durch dieselbe Doppeldeutigkeit des ζῆν καλῶς, und wenn es Politik 7, 3. 1325 a 18 heisst οἱ μὲν γὰρ ἀποδοκιμάζουσι τὰς πολιτικὰς ἀρχάς, νομίζοντες τόν τε τοῦ ἐλευθέρου βίον ἕτερόν τινα εἶναι τοῦ πολιτικοῦ καὶ πάντων αἱρετώτατον, οἱ δὲ τοῦτον ἄριστον· ἀδύνατον γὰρ τὸν μηθὲν πράττοντα πράττειν εὖ, τὴν δὲ εὐπραγίαν καὶ τὴν εὐδαιμονίαν εἶναι ταὐτόν, so erkennt man nicht blos, wie geläufig griechischem Denken diese doppelseitige Verwendung des Begriffs πράττειν war, sondern ersieht aus

Aristoteles' in demselben Capitel sich anschliessender eigener Erörterung, dass ihm die Deduction, weil εὐδαιμονία gleich εὐπραγία sei, so erfordere jene πράττειν und πρᾶξις im Sinne von Handeln, weder fremd noch bedenklich ist, und er nur auf Grundlage dieser Argumentation dem activen πράττειν einen weitern Sinn gibt. Es war daher nach meiner Meinung unmotivirt, aus der hiesigen Verwerthung der sprachlichen Wendung καλῶς πράττειν, in der nichts von 'dialektischem Effect' liegt weder hier noch bei Plato, auf die Abhängigkeit unseres Capitels von einem Dialog zu schliessen, und nicht vergessen sollte man, dass diese dem Griechen natürliche Vermischung [1] von transitivem und intransitivem πράττειν, über die bei Aristoteles schon der nur lateinisch denkende Laurentius Valla [2] sich ärgerte, weil unserer Sprache fremd auch unserem Bewusstsein immer bis zu einem gewissen Grade äusserlich bleibt.

In dem folgenden Satz, welcher die wesentliche Uebereinstimmung zwischen den Tugenden des Einzelnen und den Tugenden des Staates ausspricht, zeigt sich eine jedem Leser leicht in die Augen springende Ungleichheit, indem von Tugenden ἀνδρία, δικαιοσύνη, φρόνησις, von entsprechenden Eigenschaften δίκαιος, φρόνιμος, σώφρων genannt werden, daher Coray die Concinnität herzustellen, den Satz mit folgenden von Bekker (1855) und Bernays beibehaltenen Ergänzungen drucken liess: ἀνδρία δὲ πόλεως καὶ δικαιοσύνη καὶ φρόνησις ⟨καὶ σωφροσύνη⟩ τὴν αὐτὴν ἔχει δύναμιν καὶ μορφήν, ὧν μετασχὼν ἕκαστος τῶν ἀνθρώπων λέγεται ⟨ἀνδρεῖος καὶ⟩ δίκαιος καὶ φρόνιμος καὶ σώφρων. Grosse äussere Wahrscheinlichkeit haben nun wohl diese zwiefältigen Ergänzungen nicht, auch war an sich Vollzähligkeit der vier Cardinaltugenden

[1] Hierfür ist ja wohl auch zu beachten, dass man z. B. auch ταῦτα πράττων 'in dieser Lage, unter diesen Verhältnissen' (Xenoph. Hell. 5, 3, 9) und in ähnlichen Verbindungen ähnlich sagen konnte.

[2] Dialect. quaest. 1, 10. p. 669 ed. Bas. *beatitudo sive felicitas, ad quam bene agendo h. e. bene volendo pervenitur, non ipsa est bona actio, ut Aristoteles ait, nonnihil deceptus loquendi consuetudine, quae apud latinos melior est: dicimus enim 'bene mecum agitur', 'male cum illo actum est', quod videlicet ego et res meae bene se habent, et ille vel illius res male . . . quod apud nos passive, id apud Graecos dicitur active* εὖ πράττειν *et* εὐπραγία *sive* εὐπραξία . . . *quare non videtur id quod loquitur intellexisse Aristoteles in Politicis* [7, 3. 1325 a 22] τὴν εὐπραγίαν καὶ τὴν εὐδαιμονίαν εἶναι ταὐτόν u. s. w.

nicht gefordert, sondern es genügte, wie kurz vorher nur δίκαιος und σώφρων genannt war, auch hier die beispielsweise Nennung der einen und andern Tugend. Allein, wird man einwenden, die Formation des Satzes verlangte doch nothwendig auf beiden Seiten dieselben Tugenden, welche und wie viele es auch sein mochten. Man sollte denken, und dennoch möchte man irre werden, vergleicht man Nik. Eth. 1, 13. 1103 a 5 λέγομεν γὰρ αὐτῶν τὰς μὲν διανοητικὰς τὰς δὲ ἠθικάς, σοφίαν μὲν καὶ σύνεσιν καὶ φρόνησιν διανοητικάς, ἐλευθεριότητα δὲ καὶ σωφροσύνην ἠθικάς· λέγοντες γὰρ περὶ τοῦ ἤθους οὐ λέγομεν ὅτι σοφὸς ἢ συνετὸς ἀλλ' ὅτι πρᾶος ἢ σώφρων. Denn vollständige Aufzählung beider Arten von Tugenden war auch hier nicht bezweckt, aber hätte man nicht erwarten sollen, Aristoteles werde wenigstens in dem erläuternden Satz die Attribute nach den beispielsweise genannten Tugenden wählen, und also ἐλευθέριος und nicht πρᾶος oder umgekehrt nicht ἐλευθεριότητα sondern πραότητα setzen und zu συνετὸς noch ἢ φρόνιμος fügen oder vorher auch καὶ φρόνησιν bei Seite lassen? Und Politik 1, 13. 1259 b 39 εἴτε γὰρ ὁ ἄρχων μὴ ἔσται σώφρων καὶ δίκαιος, πῶς ἄρξει καλῶς; εἴθ' ὁ ἀρχόμενος, πῶς ἀρχθήσεται καλῶς; ἀκόλαστος γὰρ ὢν καὶ δειλὸς οὐθὲν ποιήσει τῶν προσηκόντων. Denn zu εἴθ' ὁ ἀρχόμενος ist nothwendig gedacht μὴ ἔσται σώφρων καὶ δίκαιος, und wenn das, warum wählt Aristoteles im begründenden Satz in ἀκόλαστος καὶ δειλός die Gegensätze nicht von σώφρων und δίκαιος sondern von σώφρων und ἀνδρεῖος, oder wenn er δειλός nicht missen wollte (vgl. 1260 a 36), warum ergänzte er nicht die zwei Beispiele auf beiden Seiten zu den in demselben Capitel vorher und nachher wiederholt zusammengestellten drei σωφροσύνη ἀνδρία δικαιοσύνη, σώφρονα ἀνδρείαν δικαίαν? Und, um noch einige Beispiele auffällig verletzter Concinnität aufzuführen — denn bei einer Incongruenz, wie die, von der wir hier ausgingen, ist es wesentlich aus den Analogien die Manier des Schriftstellers zu erkennen, um einen Massstab zu gewinnen für das, was man ihm zutrauen darf — Politik 4, 11. 1295 b 1 ἐν ἁπάσαις δὴ ταῖς πόλεσιν ἔστι τρία μέρη τῆς πόλεως, οἱ μὲν εὔποροι σφόδρα, οἱ δὲ ἄποροι σφόδρα, οἱ δὲ τρίτοι οἱ μέσοι τούτων. ἐπεὶ τοίνυν ὁμολογεῖται τὸ μέτριον ἄριστον καὶ τὸ μέσον, φανερὸν ὅτι καὶ τῶν εὐτυχημάτων ἡ κτῆσις ἡ μέση βελτίστη πάντων· ῥᾴστη γὰρ τῷ λόγῳ πειθαρχεῖν. ὑπέρκαλον δὲ ἢ ὑπερίσχυρον ἢ ὑπερευγενῆ ἢ ὑπερπλούσιον, ἢ τἀναντία τούτοις ὑπέρπτωχον ἢ ὑπερασθενῆ καὶ

σφόδρα ἄτιμον, χαλεπὸν τῷ λόγῳ ἀκολουθεῖν hat Spengel Stud. 3, 50 meines Erachtens sich unnöthige Mühe gegeben, die Congruenz herzustellen, indem er ὑπέραισχρον (oder σφόδρα αἰσχρόν) vor ὑπέρπτωχον zu ergänzen räth, denn so leicht ὑπέραισχρον vor ὑπέρπτωχον ausfallen konnte, ist mit diesem Zusatz denn nun die Uebereinstimmung der Gegensätze wirklich gewonnen? Spengel begehrt noch ἢ σφόδρα statt καί, aber was wichtiger ist, wer in Abrede stellt, was selbst Bonitz Ind. 119 b 43 annimmt, dass σφόδρα ἄτιμος den Gegensatz bilde zu ὑπερευγενής, wie will man ihn widerlegen? Denn εὐγενής und ἄτιμος haben beide auch im aristotelischen Gebrauch ihre besonderen Gegensätze [1], und bei Aufzählung der εὐτυχήματα erscheint neben εὐγένεια auch τιμή (Rhetor. 1, 5. 1360 b 22. 28). Und zu beachten ist doch auch, dass an derselben Stelle bald nachher (b 14) die ὑπεροχαὶ εὐτυχημάτων wieder etwas verschieden exemplificirt werden durch ἰσχύος καὶ πλούτου καὶ φίλων καὶ τῶν ἄλλων τῶν τοιούτων. Politik 3, 12. 1282 b 36 εἰ γὰρ εἴη τις ὑπερέχων μὲν κατὰ τὴν αὐλητικήν, πολὺ δ' ἐλλείπων κατ' εὐγένειαν ἢ κάλλος, εἰ καὶ μεῖζον ἕκαστον ἐκείνων ἀγαθόν ἐστι τῆς αὐλητικῆς (λέγω δὲ τήν τ' εὐγένειαν καὶ τὸ κάλλος) καὶ κατὰ τὴν ἀναλογίαν ὑπερέχουσι πλέον τῆς αὐλητικῆς . . . δεῖ γὰρ εἰς τὸ ἔργον συμβάλλεσθαι τὴν ὑπεροχὴν καὶ τοῦ πλούτου καὶ τῆς εὐγενείας, συμβάλλονται δ' οὐδέν hat wiederum Spengel, ausgehend von dem ganz grundlosen Anstoss an ἕκαστον ἐκείνων mit Bezug auf zwei, den Einfall gehabt, wenn nicht ἑκάτερον zu schreiben, sei wohl πλοῦτον, das im Folgenden erscheine, hier ausgefallen: aber selbst wenn man, nicht einmal, sondern zweimal, zu εὐγένειαν und κάλλος als drittes πλοῦτον gefügt hätte, bliebe die Incongruenz noch immer, wofern man nicht auch unten κάλλους neben πλούτου und εὐγενείας ergänzte; und so verkehrt solch' kritisches Verfahren wäre, bemerkenswerth bleibt immerhin dieser innerhalb ein und desselben Vergleiches eingetretene Wechsel zwischen κάλλος καὶ εὐγένεια und πλοῦτος καὶ εὐγένεια. Aber da es nur auf ein Beispiel ankam, war die Wahl gleichgiltig, hier so gleichgiltig, wie wenn Plato Theaet. 147 a erst εἰ ἀποκριναίμεθα αὐτῷ πηλὸς ὁ τῶν χυτρέων καὶ πηλὸς ὁ τῶν ἰπνοπλαθῶν καὶ πηλὸς ὁ τῶν πλινθουργῶν schreibt und in der unmittel-

[1] Vgl. u. a. Nik. Eth. 1, 9. 1099 b 2 ἐνίων δὲ τητώμενοι ῥυπαίνουσι τὸ μακάριον, οἷον εὐγενείας, εὐτεκνίας, κάλλους· οὐ πάνυ γὰρ εὐδαιμονικὸς ὁ τὴν ἰδέαν παναίσχης ἢ δυσγενὴς ἢ μονώτης καὶ ἄτεκνος.

bar folgenden Wiederaufnahme ὅταν εἴπωμεν πηλὸς εἴτε ὁ τῶν κοροπλαθῶν προσθέντες εἴτε ἄλλων ὡντινωνοῦν δημιουργῶν wählt, und diese Neigung Plato's, ein Beispiel durch ein andres und drittes innerhalb ein und derselben Betrachtung oder Vergleichung zu ersetzen, welche gleichfalls mitunter den Kritikern den Kopf warm gemacht hat, liesse sich durch manch instructives Beispiel illustriren, wenn es uns nicht zu weit ablenkte. Ich kehre zu Aristoteles zurück und füge dem angeführten noch ein dem fraglichen analoges, auch durch die Kritik beseitigtes Exempel der Incongruenz in beispielsweiser Anführung hinzu: Rhetor. 2, 2. 1379 a 15 διὸ κάμνοντες, πενόμενοι, ἐρῶντες, διψῶντες, ὅλως ἐπιθυμοῦντες καὶ μὴ κατορθοῦντες ὀργίλοι εἰσὶ καὶ εὐπαρόρμητοι, μάλιστα μὲν πρὸς τοὺς τοῦ παρόντος ὀλιγωροῦντας, οἷον κάμνων μὲν τοῖς πρὸς τὴν νόσον, πενόμενος δὲ τοῖς πρὸς τὴν πενίαν, πολεμῶν δὲ τοῖς πρὸς τὸν πόλεμον, ἐρῶν δὲ τοῖς πρὸς τὸν ἔρωτα, ὁμοίως δὲ καὶ τοῖς ἄλλοις, worin man der Uebereinstimmung zu Liebe πολεμοῦντες hinter πενόμενοι eingeschaltet hat, aber es fehlt ja umgekehrt in der zweiten Reihe διψῶν, denn wollte man hierfür auf das zusammenfassende ὁμοίως τοῖς ἄλλοις verweisen, so ist doch nicht zu übersehen, dass auch oben die Reihe mit einem verallgemeinernden ὅλως ἐπιθυμοῦντες schloss, dem jenes entspricht.

Ich bin am Ende: denn auf den recapitulirenden Schlusssatz

> ἀλλὰ γὰρ
> ταῦτα μὲν ἐπὶ τοσοῦτον ἔστω πεφροιμιασμένα τῷ λόγῳ· οὔτε
> γὰρ μὴ θιγγάνειν αὐτῶν δυνατόν, οὔτε πάντας τοὺς οἰκείους
> ἐπεξελθεῖν ἐνδέχεται λόγους· ἑτέρας γάρ ἐστιν ἔργον σχολῆς
> ταῦτα· νῦν δ' ὑποκείσθω τοσοῦτον, ὅτι βίος μὲν ἄριστος καὶ
> χωρὶς ἑκάστῳ καὶ κοινῇ ταῖς πόλεσιν ὁ μετ' ἀρετῆς κεχο-
> 1324a ρηγημένος ἐπὶ τοσοῦτον ὥστε μετέχειν τῶν κατ' ἀρετὴν πρά-
> ξεων· πρὸς δὲ τοὺς ἀμφισβητοῦντας, ἐάσαντας ἐπὶ τῆς νῦν
> μεθόδου, διασκεπτέον ὕστερον, εἴ τις τοῖς εἰρημένοις τυγχάνει
> μὴ πειθόμενος

gedenke ich so wenig einzugehen, als die Frage über den Zusammenhang dieses Capitels mit den nächst folgenden Erörterungen aufzunehmen: nur das eine sei bemerkt, dass nach meiner Ueberzeugung unser Capitel als ein in sich geschlossenes Ganzes zu betrachten ist, aus dem man nicht irgend einen Theil hinwegnehmen darf, sondern das nur als Ganzes entweder beibehalten oder verurtheilt werden muss.

Nachwort.

Vorstehender Aufsatz, der in seinen Grundzügen und Resultaten schon vor mehreren Jahren aufgezeichnet worden, war in der Form, in der er jetzt erscheint, fertig ausgeführt, bevor Susemihl's neue Ausgabe der Politik durch Güte des Herausgebers in meine Hände kam. Eine Uebereinstimmung von Belang, der ich hier begegne, ward schon oben nach Susemihl's Programm notificirt, an verschiedenen anderen Stellen hat der Herausgeber sich Ansichten angeschlossen, gegen die ich mich im Obigen ausgesprochen habe, auf die daher hier zurückzukommen nicht nothwendig sein wird. Was mich jedoch zu dieser nachträglichen Bemerkung veranlasst, ist der Umstand, dass meine Kritik des betreffenden Capitels keinen Gebrauch gemacht hat von der alten lateinischen Uebersetzung: einmal war der Wortlaut derselben nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen, und anderseits hatten Untersuchungen auf verwandtem Gebiet mir die grössten Bedenken gegen deren kritische Verwendbarkeit eingeflösst. Susemihl dagegen, dessen Ausgabe erst eine verlässliche Benutzung der Uebersetzung ermöglicht, hat ihr auch den allergrössten Einfluss auf die Textesgestaltung der Politik eingeräumt, wonach auch einiges in unserem Capitel anders zu behandeln sein wird, wofern nämlich jener kritische Grundsatz sich bewährt. Darüber aber, ob und wie weit dies der Fall sei, abzuurtheilen, gestehe ich im Augenblick nicht hinreichend vorbereitet zu sein; auch ist dies eine Frage, die nicht ὡς ἐν παρέργῳ durch sporadische Besprechung einiger Stellen, sondern nur in consequenter Durchprüfung des gesammten jetzt neu dargebotenen Materials ihre Erledigung wird finden können.

Ueber das Eigenthum des Reichs am Reichskirchengute.

Von

Julius Ficker.

In den Zeiten des Durchdringens des Feudalismus, als der früher vom Könige nach seinem Ermessen gesetzte Beamte zu einem erblichen Vasallen mit sehr beschränkten Leistungen geworden war, als der allgemeine Unterthanenverband nur noch untergeordnete Bedeutung hatte, insbesondere der Reichskriegsdienst nicht mehr auf ihm, sondern nur auf besonderer Verpflichtung beruhte, fand das Königthum seine Hauptstütze in den eigenthümlichen Beziehungen, in welchen einmal die Reichsdienstmannen, dann insbesondere die Reichskirchen zu ihm standen. Politische und wirthschaftliche Gesichtspunkte griffen da ineinander. Das Königthum würde seiner Aufgabe nicht mehr haben genügen können, hätte sein Einfluss auf die Besetzung der Bisthümer und Abteien des Reichs es ihm nicht ermöglicht, nach eigener Wahl Personen, auf deren Ergebenheit und Fähigkeit es rechnen konnte, in einflussreicher Stellung in den verschiedenen Theilen des Reiches den Erbfürsten gegenüber zu stellen; hätten ihm weiter nicht die gewaltigen Leistungen, zu welchen die Reichskirchen dem Reiche verpflichtet waren, die materiellen Hülfsmittel zur Durchführung seiner politischen Ziele geboten. Allerdings hatte das seine sehr bedenkliche Seite. Es lag etwas Unnatürliches in einer Gestaltung, welche die höchste weltliche Gewalt beim Schwinden ihres Einflusses auf diejenigen, welche als weltliche Beamte zunächst zur Durchführung ihres Willens berufen gewesen

wären, nöthigte, zum Ersatze einen Halt in einer Institution zu suchen, welche ihrem Ursprunge nach gar nicht dazu bestimmt war, den Zwecken des Staates zu dienen, welche trotz weitgehendster Verweltlichung doch der Abhängigkeit von der höchsten kirchlichen Gewalt nie ganz zu entziehen war, von der nicht zu erwarten stand, dass das Reich unter allen Verhältnissen unbedingt auf sie werde zählen können. In einer Zeit, wo unter Einwirkung des Feudalismus die weltliche Staatsordnung den Dienst versagte, mochte das freilich als der einzig mögliche Ersatz erscheinen. Und zeitweise hat das Verhältniss dem Zwecke durchaus entsprochen. Hätten die Umstände es zugelassen, dasselbe nur als Durchgangszustand zu behandeln, zeitweise durch dasselbe gedeckt, dem Königthume neue, naturgemässere Machtgrundlagen wiederzuschaffen, wie das unter günstigeren Verhältnissen sehr wohl im Bereiche der Möglichkeit gelegen hätte, so würde es dann nachträglich auch nicht gerade schwer gewesen sein, eine Doppelstellung des deutschen Bisthums wieder zu beseitigen, welche doch nur den besondern Verhältnissen einer bestimmten Zeit gegenüber als berechtigt erscheinen konnte. Aber zu solcher Lösung war dem Königthume die Zeit nicht gegönnt. Je mehr dasselbe auf das Reichsbisthum als Hauptstütze seiner Macht hingewiesen war, um so bedenklicher war es, dass es gerade in dieser seiner stärksten Stellung jederzeit den Angriffen der rivalisirenden päpstlichen Gewalt ausgesetzt war. Aus dem Investiturstreite ging das Königthum nicht ohne Opfer, aber doch in so weit als Sieger hervor, als es sich in den wesentlichsten Befugnissen gegenüber den Reichskirchen behauptete. Noch in der früheren staufischen Zeit verdankte es diesen seine hauptsächlichsten Erfolge. Aber nach dem Tode des sechsten Heinrich trat die entscheidende Wendung ein. Der lange Streit um die Krone ermöglichte es dem Pabstthume, die Lösung in seinem Sinne zu erzwingen. Das Aufhören der weltlichen Stellung des Bisthums überhaupt war allerdings nie das gewesen, was man kirchlicherseits in's Auge gefasst hatte. Was den Bischöfen in Folge jener eigenthümlichen Gestaltung von Rechten und Gütern des Reichs übertragen war, das blieb ihnen unverkürzt. Das was beseitigt wurde, war der Einfluss des Kaisers auf ihre Bestellung, die meisten der Leistungen, zu welchen sie dem

Reiche verpflichtet waren. Was dem Bisthume einst gegeben war, um der Krone einen genügenden Halt gegen die weltlichen Feudalbeamten zu sichern, bot ihm nun die Mittel, sich mit diesen auf gleiche Linie zu stellen, in derselben Unabhängigkeit dem Herrscher gegenüber zu treten, nur noch den Lehnsherrn in ihm anzuerkennen, welchem nun diejenigen, durch welche er seine Gewalt in den Theilen des Reiches zu üben hatte, wie dort durch die Geburt, so hier durch freie Wahl der Capitel bezeichnet wurden. Damit aber hatte die einheitliche Reichsgewalt die Hauptgrundlage ihrer früheren Macht verloren.

Es handelt sich da zweifellos um eine der wichtigsten Seiten der Geschichte der Reichsverfassung. Für eine genauere Einsicht in diese, für die Gewinnung des richtigen Gesichtspunktes für viele Ereignisse der äussern Reichsgeschichte, insbesondere jenes gewaltigen Kampfes mit der Kirchengewalt, wird die Beantwortung der Frage nach der rechtlichen Natur jenes Verhältnisses, nach dem, was die so weitgehenden Befugnisse des Reichs gegenüber den Reichskirchen begründete, unerlässlich scheinen. Die Frage ist denn auch vielfach Gegenstand wissenschaftlicher Erörterung gewesen. Aber es scheint mir, dass sie noch keine Beantwortung gefunden hat, welche geeignet wäre, alle Erscheinungen, welche sich bei genauerer Untersuchung des Verhältnisses ergeben, ausreichend zu erklären.

Vielfach hat man geglaubt, dabei von allgemeineren staatsrechtlichen Gesichtspunkten ausgehen zu dürfen, von einem Rechte des weltlichen Herrschers als solchen, auch auf die Besetzung der höchsten kirchlichen Aemter in seinem Gebiete gebührenden Einfluss zu üben, als oberster Schutzherr von den Kirchen desselben, die seines Schutzes ja besonders bedürfen, auch für die Zwecke der staatlichen Ordnung entsprechende Leistungen zu fordern. Dass solche Gesichtspunkte auf die Entstehung des Verhältnisses eingewirkt haben, ist möglich. Aber für die spätere Gestaltung desselben haben wir ganz von ihnen abzusehen. Denn es handelt sich da nicht um Befugnisse, welche dem Herrscher allen im Reiche gelegenen Kirchen gegenüber zugestanden hätten. Solche, auf die allgemeine Verpflichtung aller Unterthanen gegen das Reich zurückgehende Befugnisse finden sich allerdings erwähnt; aber sie sind ohne alles Gewicht für das, was hier in Frage steht. Die aus-

gedehnten Befugnisse, um welche es sich hier handelt, stehen dem Könige nur bezüglich gewisser Kirchen im Reiche zu, welche in einer engern Bedeutung als Reichskirchen, als *Ecclesiae, quae ad regnum pertinent,* bezeichnet werden. Bei den Abteien kann das gar keinem Zweifel unterliegen. Eher scheint sich das Hineinziehen allgemeiner staatshoheitlicher Gesichtspunkte bei den Bisthümern zu rechtfertigen. Aber doch nur deshalb, weil fast alle im deutschen Königreiche belegenen Bisthümer zugleich Reichskirchen im engern Sinne des Wortes waren. Bei genauerer Untersuchung ergibt sich auch da, dass es sich nicht um Befugnisse handelt, welche dem Könige gegenüber jedem im Reiche gesessenen Bischofe als solchem zustehen. So hat beispielsweise der König auf die Besetzung des Bisthums Gurk keinerlei Einfluss, hat keinerlei unmittelbare Leistungen von demselben anzusprechen. Damit wird jede Erklärung ungenügend, welche vom allgemeinen Staatsverbande ausgehend auch zu einer gleichmässigen Verpflichtung aller Bischöfe und Aebte im Reiche hinführen müsste. Ein Verhältniss, in welchem nur eine Minderzahl von Aebten und nicht alle Bischöfe standen, wird nur in einer besondern, von der allgemeinen Staatsangehörigkeit unabhängigen Verpflichtung seine Begründung finden können.

Das ist denn auch überwiegend anerkannt; und man fasst dann die besondere Verpflichtung der meisten Bischöfe und vieler Aebte als eine feudale auf, als beruhend auf Lehen, welche sie vom Reiche haben, stellt weiter die Investitur der Kirchenfürsten der Belehnung der weltlichen Vasallen gleich. Für spätere Zeiten ist damit zweiffellos das Rechtsverhältniss genügend genau bezeichnet. Würden sich für die frühere Zeit der vollsten Entwicklung und Wirksamkeit des Verhältnisses manche Bedenken erheben lassen gegen die einfache Gleichstellung mit der Lehnsverbindung, so können wir diese auf sich beruhen lassen; denn jedenfalls handelt es sich um ein Verhältniss, welches in den wesentlichsten Beziehungen dem Lehensverhältnisse durchaus ähnlich ist. Halten wir aber auch an der Lehnsverbindung fest, so ist damit die Frage noch in keiner Weise genügend gelöst. Es bleibt unerklärt, weshalb der König gerade seinen geistlichen Vasallen gegenüber zu ungleich weitergehenden Forderungen berechtigt erscheint, als

sie im allgemeinen dem Lehnsherrn zustehen. Für diese und andere Eigenthümlichkeiten des Verhältnisses wird sich aber schwerlich eine sichere Erklärung finden lassen ohne genügende Beantwortung der Frage, was denn bei den Reichskirchen den Gegenstand der Belehnung bildete. Darüber ist eine Einigung noch in keiner Weise erzielt. Manche betrachten als Gegenstand der Belehnung sämmtliche mit der Kirche verbundenen weltlichen Güter und Rechte. Andere dagegen nicht die Gesammtheit der Temporalien der Kirche, sondern nur bestimmte einzelne Güter und Rechte, oder insbesondere nur die ihr verliehenen Hoheitsrechte, welche, wie die hohe Gerichtsbarkeit und andere, überhaupt nie Privateigenthum sein können, deren rechtlicher Besitz überall auf Verleihung durch den König zurückgehen muss.

Diese Frage hat eine die Säcularisation der geistlichen Fürstenthümer selbt überdauernde praktische Bedeutung gehabt, hat noch in den letzten Jahrzehnten zu Rechtsstreitigkeiten geführt. An diesen Umstand anschliessend hat sie zuletzt meines Wissens 1860 Zöpfl (Alterthümer des deutschen Reichs und Rechtes B. 2) zum Gegenstande eingehender Untersuchungen gemacht. Er gelangt in Uebereinstimmung mit den namhaftesten Publicisten des vorigen Jahrhunderts zu dem Ergebnisse, dass im wesentlichen nur die Hoheitsrechte, nicht aber der gesammte weltliche Besitz den Gegenstand der Belehnung der geistlichen Reichsfürsten bildeten. Kann ich diesem Ergebnisse nicht zustimmen, da manche Erscheinungen damit durchaus unvereinbar sind, so ist freilich nicht zu verkennen, dass auch die andere Annahme auf scheinbar kaum zu beseitigende Schwierigkeiten stösst.

Denn wenigstens auf den ersten Blick scheint gegen die Beweisführung Zöpfl's kaum eine Einwendung statthaft, dass die Reichskirchen nachweisbar ihren Grundbesitz als allodiales Eigenthum erworben haben, dass eine Lehnsauftragung desselben an das Reich nie stattgefunden hat, dass derselbe demnach auch später kein reichslehnbarer gewesen sein kann. So wenig das aber scheinbar zu widerlegen ist, so bestimmt ergibt sich andererseits, dass diese Annahme zu ganz unzulässigen Folgerungen führt, mit manchen Erscheinungen des Gesammtverhältnisses unmöglich in Einklang zu bringen ist.

Denn es ergibt sich vor allem, dass bei den Hoheitsrechten der Reichskirchen, deren spätere Reichslehnbarkeit doch allseitig zugestanden wird, dann ganz dasselbe der Fall gewesen sein müsste; genau in denselben Ausdrücken, wie einzelne Güter, werden auch diese an die Kirchen geschenkt; sie würden demnach gleichfalls von diesen als Eigenthum erworben sein, es wäre auch bei ihnen nicht abzusehen, wie sie später reichslehnbar geworden sein sollten. Es ergibt sich die weitere Schwierigkeit, dass sich die Befugnisse des Königs keineswegs auf die Hoheitsrechte beschränken, dass sie die gesammten Güter und Rechte der Kirchen treffen, dass da eine bezügliche Scheidung gar nicht hervortritt. Weder das eine, noch das andere ist Zöpfl entgangen; er sucht diese Schwierigkeiten zu beseitigen, aber in einer Weise, welche, worauf wir zurückkommen, als unzulässig mit Sicherheit zu erweisen ist.

Glaubte ich nie bezweifeln zu dürfen, dass später der gesammte weltliche Besitz der Reichskirchen als reichslehnbar galt, so war allerdings auch mir die Schwierigkeit nicht entgangen, die sich daraus ergibt, dass das, was später als Lehen gilt, von den Kirchen anscheinend als Eigenthum erworben wurde. In einer frühern Arbeit (Vom Heerschilde 64 ff.) musste ich mich begnügen, auf den anscheinenden Widerspruch hinzuweisen, ohne auf die Lösung einzugehen. Glaubte ich diese Lösung schon damals in derselben Richtung suchen zu müssen, welche mir auch jetzt die zutreffende scheint, so wusste ich doch einige Bedenken noch nicht zu beseitigen und zögerte um so mehr, eine Ansicht, die schwerlich ohne Widerspruch bleiben würde, bei einer Gelegenheit auszusprechen, welche mir eine eingehendere Begründung nicht gestattet hätte. Habe ich auch später das Verhältniss immer im Auge behalten, so glaubte ich mich mehr und mehr von der Richtigkeit meiner Ansicht überzeugt halten zu dürfen. Sie jetzt bestimmt hinzustellen und eine eingehendere Begründung zu versuchen, veranlasste mich zunächst die Wiederaufnahme meiner Untersuchungen über den Reichsfürstenstand, da die Lösung jener Vorfrage unerlässlich schien, um für die Erörterung der Stellung der geistlichen Fürsten in der Reichsverfassung einen sichern Ausgangspunkt zu gewinnen.

Die Ansicht nun, welche mir allein die anscheinenden Widersprüche genügend zu lösen scheint, geht dahin, dass überall, wo von einem Eigenthum der Reichskirchen die Rede ist, nur an ein dauerndes Recht auf Besitz und Genuss, an das, was man später als Nutzeigenthum bezeichnete, zu denken ist; dass dagegen die Reichskirchen selbst als Eigenthum des Reiches aufgefasst wurden; dass demnach auch alle einzelnen Güter und Rechte der Reichskirchen als Pertinenzen einer dem Reiche gehörenden Hauptsache im Obereigenthume des Reiches standen. Und da weiter gerade die Reichskirchen vorzugsweise im Besitze vieler anderen Kirchen und deren Gutes waren, so würde darnach die Hauptmasse des Kirchengutes überhaupt Reichseigenthum gewesen sein.

Gelingt es, diese Ansicht überhaupt als richtig zu erweisen, so lösen sich damit die angedeuteten Schwierigkeiten in einfachster Weise. Es erklärt sich dann ohne weiteres, dass der König Befugnisse, welche nur dem Eigenthümer zuzustehen pflegen, keineswegs nur bezüglich der den Kirchen zustehenden Hoheitsrechte, sondern bezüglich des gesammten Reichskirchengutes übt. Stand dieses weiter von jeher im Eigenthume des Reichs, hatten die Kirchen schon früher nur ein Nutzungsrecht daran, so handelte es sich lediglich um einen Uebergang zu nächstverwandten Formen, wenn seit dem Investiturstreite die Beziehungen zwischen Obereigenthümer und Nutzeigenthümer bestimmter unter lehnrechtliche Gesichtspunkte gebracht wurden. Und dass später die gesammten Temporalien der Reichskirchen reichslehnbar waren, würde dann weder einem Zweifel unterliegen, noch auch nur auffallen können. Gelingt die genügende Begründung jener Annahme, so würde damit für einen der wichtigsten, aber auch unklarsten Punkte der Geschichte der Reichsverfassung ein fester Halt gewonnen sein. Und hatte ich zunächst diese im Auge, so liegt es auf der Hand, dass damit zugleich ein Beitrag zu der vielbestrittenen Frage nach der geschichtlichen Entwicklung des Eigenthums am Kirchengute überhaupt gegeben wäre, der um so mehr ins Gewicht fallen dürfte, als in neuesten Darstellungen derselben jenes ganze Verhältniss kaum berührt wurde.

Die Anfänge desselben lassen sich bis in die früheren fränkischen Zeiten zurückverfolgen und haben denn auch ins-

besondere in den bezüglichen Arbeiten von Waitz, Roth und Sickel mannigfache Beachtung gefunden. Doch ist es nicht meine Absicht, von den frühesten unsichern Haltpunkten ausgehend meine Ansicht auf dem Wege des Verfolgens der allmähligen geschichtlichen Weiterentwicklung zu begründen. Ich habe zunächst nur im Auge, das Verhältniss so zu erfassen, wie es sich insbesondere im eilften und zwölften Jahrhunderte darstellt, in der Zeit, wo es zur vollsten Entwicklung und zur weitgreifendsten Bedeutung für die gesammte Reichsverfassung gelangt war, und zugleich während des Investiturstreites die Begebenheiten der äussern Reichsgeschichte aufs wesentlichste durch dasselbe beeinflusst wurden. Wird mich das nicht abhalten, anzudeuten, wie meiner Meinung nach das Verhältniss in seinen Anfängen mit den Zuständen einer frühern Zeit zusammenhängen dürfte, so geschieht das mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, dass ich da selbständige Forschung nicht beabsichtigte, mich lediglich an das hielt, was von andern Forschern Einschlagendes bemerkt wurde, und mir zu vergegenwärtigen suchte, wie dasselbe aufzufassen sei, damit die Gestaltung, welche ich für eine spätere Zeit nachwies, sich daraus habe entwickeln können. Wird es sich da vielfach nur um Vermuthungen handeln, bei welchen es einer genaueren Prüfung bedürfte, um sie als genügend begründete zu betrachten, so wird das jedenfalls den Hauptzweck nicht beeinträchtigen können, der zunächst nur auf eine von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der vermutheten Anfänge ganz unabhängige Feststellung des spätern Zustandes gerichtet war.

Für manchen Fachgenossen, der bisher keine Veranlassung fand, sich mit der hier aufgeworfenen Frage zu beschäftigen, der ihr völlig unbefangen gegenübersteht, dürfte vielleicht eine kurze, nur einzelne Haupthaltpunkte hervorhebende Beweisführung genügt haben, um ihn von der Richtigkeit meiner Annahme zu überzeugen. Gelangten aber früher andere Forscher zu ganz entgegengesetzten Ergebnissen und zwar grossentheils auf Grundlage derselben Quellenzeugnisse, auf welche auch ich mich vorzugsweise stütze, muss ich voraussehen, dass mancher sich nur ungern mit meiner Annahme befreunden, dass es an Einwürfen gegen dieselbe, welche gerade hier bei der Vieldeutigkeit und Unklarheit mancher ausschlaggebender Aus-

drücke der Quellen leicht eine scheinbare Stütze finden, auch ferner nicht fehlen wird, so schien mir eine gewisse Breite der Beweisführung nicht zu umgehen, welche sich nicht mit dem Verfolgen eines Hauptweges begnügt, sondern nachzuweisen sucht, dass die verschiedensten Ausgangspunkte auf dasselbe Ergebniss hinführen, die verschiedensten Erscheinungen nur von ihm aus ihre genügende Erklärung finden; welchè zugleich darauf Bedacht nimmt, den voraussichtlichen Einwendungen möglichst von vornherein zu begegnen. Und wo es mir trotzdem nicht gelungen sein sollte, von der Stichhaltigkeit meiner Annahme durch die vorgebrachten Beweise zu überzeugen, da darf ich mich wohl noch von vornherein auf das Gewicht des bei solchen Untersuchungen gewiss nicht zu gering anzuschlagenden Umstandes berufen, dass ich, die jetzt näher zu begründende Annahme unablässig im Auge habend, mich seit einer Reihe von Jahren mit den verschiedenartigsten Quellen jener Zeit beschäftigt habe, ohne in ihnen, von dem abgesehen, worauf ich in der folgenden Erörterung selbst hinweisen werde, irgend etwas zu finden, was mit jener Annahme nicht in Einklang zu bringen wäre.

I.

1. Das Privateigenthum an Kirchen im Allgemeinen. — 2. Unterschied zwischen Herrschaft und Vogtei. — 3. Zusammenhang zwischen Herrschaft und Patronat. — 4. Das Grundeigenthum, nicht die Gründung ist massgebend für die Herrschaft. — 5. Erwerb der Kirchen durch Auflassung. — 6. Nothwendigkeit eines Herrn für jede Kirche. — 7. Unfähigkeit der Kirchen zum Grundeigenthum nach germanischer Auffassung. — 8. Die Investitur als wesentlichste Befugniss des Herrn. — 9. Einwendungen; anscheinender Erwerb zu Eigen durch Kirchen; Herrschaft Geistlicher, welche bei Richtigkeit der Annahme auch für die Bisthümer einen höheren Herrn nöthig macht.

1. Haben wir uns die Aufgabe gestellt, nachzuweisen, dass die Reichskirchen mit ihrem Gute als Eigenthum des Reiches betrachtet wurden, so wird es angemessen sein, zunächst das Privateigenthum an Kirchen im Allgemeinen ins Auge zu fassen. Konnte das Reich Eigenthum an Grund und Boden und anderen Sachen haben, wie jeder Private, so konnte es auch wie dieser Eigenthum an Kirchen haben, falls die Zulässigkeit des Privateigenthums an solchen für jene Zeiten überhaupt zugestanden wird. Und da das bezüglich anderer

Kirchen schon bisher durchweg anerkannt wurde, so gewinnen wir damit den Vortheil eines unbestrittenen Ausgangspunktes.

Jedes Urkundenbuch bietet Belege dafür, dass man in den Jahrhunderten, welche dem Investiturstreite vorausgingen, dann aber auch über diesen hinaus Klöster, Pfarrkirchen und sonstige Kirchen als Gegenstände des Privateigenthums behandelte. Sie stehen *in proprietate* des Herrn, werden von ihm als Sachen *nostre proprietatis* bezeichnet, *in proprium* oder *iure proprietatis* besessen; oder *iure allodii,* werden *in allodium proprium* gegeben, als *allodium meum* bezeichnet; oder als *hereditas,* werden besessen *hereditario iure*; oder auch *iure dominii,* sind der *dominatio* des Berechtigten unterworfen, der sich als ihr *dominus* bezeichnet; mit Häufung der Ausdrücke entsagen 1137 in Italien neun Berechtigte *patriciniatu et dominio et senioradio* eines Klosters (Zacharia Anecdota 326). Es wird denn auch über dieselben ganz so, wie über jedes andere Eigenthum verfügt. Die Kirchen werden allein oder als Zubehör einer grösseren Gütermasse vererbt, verschenkt, vertauscht, verkauft, werden Frauen zum Witthum, Töchtern zur Ausstattung gegeben, werden mit anderem Gute confiscirt, werden insbesondere häufig zu Lehen gegeben. Streitigkeiten, welche sich aus diesem Verhältnisse ergaben, waren vor demselben weltlichen Gerichte zum Austrag zu bringen, welches überhaupt zur Entscheidung von Streitigkeiten über Grundeigenthum befugt war. Die Kirche mochte das Verhältniss missbilligen; sie mochte es versuchen, auf das Gewissen der Eigenthümer einzuwirken, die Uebung gewisser Befugnisse des Eigenthums als sündhaft bezeichnen; es konnte ihr gelingen, die Staatsgewalt zu einem Eingreifen in ihrem Sinne auf dem Wege der Gesetzgebung zu bestimmen; sie hatte es schliesslich in ihrer Gewalt, die Spiritualien zu sperren, die Verwendung der Kirche für gottesdienstliche Zwecke zu untersagen, wenn der Eigenthümer sich ihren Forderungen nicht fügte. Konnten aber solche äusserste Schritte ihrem eigenen Interesse nicht entsprechen, würden sie bei der Allgemeinheit des Verhältnisses das ganze kirchliche Leben gelähmt haben, so musste sie dasselbe in dem Umfange hin nehmen, in dem dasselbe durch das weltliche Recht anerkannt und geschützt war.

2. Zwischen der Herrschaft über die Kirche und der Vogtei ist bestimmt zu scheiden. Schon deshalb können beide Verhältnisse nicht zusammenfallen, weil der Vogt als weltlicher Schützer und Vertreter der Kirche immer ein Laie sein soll, Herren der Kirchen aber sehr gewöhnlich Bischöfe, Aebte und andere Geistliche waren. Die Rechte des Herrn schlossen zweifellos auch die Verfügung über die Vogtei in sich. War derselbe ein Laie, so war es am natürlichsten, wenn er auch die Vogtei selbst übte; doch war auch das nicht gerade immer der Fall. War der König durch Uebertragung der Gründer Herr der Abtei Nienburg, so sollte der Vogt aus der Familie der Gründer gewählt werden (Cod. dipl. Anhalt. 1, 38). Auch sonst fehlt es nicht an Beispielen, dass weltliche Herren einen anderen Vogt setzen oder der Kirche die Wahl desselben überlassen. War der Herr ein Geistlicher, etwa ein Bischof, so musste die Vogtei in anderen Händen sein; die Kirche konnte dem Vogte des Bisthums unterstehen, es konnte ihr ein besonderer Vogt vom Bischofe bestellt werden, es konnte ihr die Wahl überlassen sein. Am deutlichsten tritt die Scheidung hervor, wenn ein Laie eine Kirche an einen Geistlichen überlässt, sich aber die Vogtei, welche dieser ohnehin nicht üben kann, vorbehält. So gibt 1121 der Graf von Namur das Kloster Floreffe, *quam prius ad usus nostros iure allodii tenebamus*, an den h. Norbert; *advocationem vero totius possessionis et familie nobis retinuimus* (Bertholet Hist. de Luxemb. 4, 2; vrgl. Böhmer Acta 77).

3. Mit dem Patronat dagegen fällt das Eigenthum an Kirchen wenigstens dann zusammen, wenn wir darunter die Gesammtheit der Befugnisse verstehen, welche nach den Anschauungen irgendwelcher Zeit Privaten an einer Kirche zustehen konnten und zustanden, es nicht auf das beschränken, was die Kirche in dieser Richtung für zulässig erkannte. Aber auch wenn wir den Ausdruck im Sinne der späteren kirchlichen Gesetzgebung fassen, findet insofern ein bestimmter Zusammenhang statt, als uns das Patronat eine Fortsetzung des alten Herrschaftsverhältnisses darstellt, den Rest der Befugnisse bezeichnet, welche die Kirche den früheren Eigenthümern da zugestand, wo es ihr gelang, in diesen Verhältnissen ihre Auffassung zur Geltung zu bringen.

Der Ausdruck Patronus hat in dieser Richtung erst spät eine feststehende Bedeutung gewonnen (vrgl. Kaim Kirchen-Patronatrecht 33. 155; Phillips K. R. 7, 642. 660). Dem Wortsinne nach konnte er allerdings auch verwandt werden, um den Herrn der Kirche zu bezeichnen. Aber zunächst scheint man dabei die Vogtei im Auge gehabt zu haben, da der Vogt auch der Patron heisst, wo er nicht zugleich der Herr ist. Der Vogt des Bischofs von Passau heisst 898 *advocatus atque patronus sanctae dei casae sub ditione illius sedis episcopi constitutus;* das Stift Limburg wird 940 vom Gründer anscheinend an das Reich gegeben, unter dem Vorbehalte, dass jeder künftige Erbe, der Schloss Limburg besitzt, *habeatur eiusdem monasterii patronus et advocatus;* und 1171 heisst es geradezu *patronus, qui vulgo dincvogt dicitur* (Mon. Boica 28,120; Beyer Mittelrhein. Urk.-B. 1, 239. 2, 50). Waren in England die Ausdrücke Vogtei und Patronat überhaupt gleichbedeutende, so finden sich auch in kirchenrechtlichen Quellen des zwölften Jahrhunderts beide wohl zusammengeworfen, oder es ist vom Vogte die Rede, wo zunächst der Patron in späterer Bedeutung gemeint ist (z. B. C. 23. 24 X 3, 38). Waren bei Laien, welche man zunächst im Auge hatte, Herrschaft und Vogtei gewöhnlich verbunden, so ist es erklärlich, wenn man da nicht genauer schied.

Wenigstens seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts ist aber auch in Deutschland in den Urkunden häufig von einem Patronatrechte die Rede, wo es die Vogtei schon deshalb nicht bezeichnen kann, weil es Kirchen zusteht oder diesen übertragen wird (z. B. 1200. 1202: Böhmer Acta 195. 198). Und nun wird der Ausdruck in so weit gleichbedeutend mit dem früheren Eigenthume gebraucht, als wir als Patrone die Personen bezeichnet finden, welche erweislich schon früher Herren der Kirche waren. So heisst es 1210, dass die Abtei Laach in Spiritualien ihren Gerichtsstand vor dem Erzbischofe von Trier habe, vor dem Erzbischofe von Köln aber *tanquam iudice seculari et patrono;* 1216 entscheidet ein Cardinal, dass die Abtei Komburg in Spiritualien unter Wirzburg stehe, aber unter Vorbehalt der Leistungen, welche *ratione iuris patronatus* dem Erzbischofe von Mainz zukommen; 1219 wird der Bischof von Bamberg als Patron der Abtei Altaich bezeichnet (Günther

Cod. Rheno Mos. 2, 97; Mon. Boica 37, 197; Böhmer Acta 243). In allen diesen Fällen war der betreffende fremde Bischof schon von früherher Herr der Abtei, handelte es sich erweislich nur um eine Fortsetzung des alten Verhältnisses. Besonders bezeichnend ist es, wenn ein Schriftsteller dieser Zeit von dem *ius patronatus* redet, welches früher dem Kaiser an der 1166 an Magdeburg vertauschten Abtei Nienburg zugestanden habe (Chr. Montis Sereni zu 1171), obwohl das Recht des Reiches an den Reichsabteien weder früher noch später so bezeichnet wurde; der Ausdruck musste ihm also geeignet erscheinen zur Bezeichnung des Herrschaftsverhältnisses, wie es früher bestand.

Genauer zu untersuchen, in wie weit es sich auch jetzt noch da, wo von einem Patronatrechte die Rede ist, um die ausgedehnten Befugnisse des früheren Eigenthums handeln kann, ist für unseren Zweck nicht erforderlich. Denn in dieser späteren Zeit ist zumal vom Standpunkte des kirchlichen Rechtes das Rechtsverhältniss der Reichskirchen zum Reiche vom Patronate durchaus verschieden. Die kirchliche Gesetzgebung des zwölften Jahrhunderts war bemüht, den Begriff des Privateigenthums an Kirchen überhaupt zu beseitigen, dem früheren Eigenthümer nur noch gewisse beschränkte Befugnisse an der Kirche zuzugestehen und auch diese dem Gebiete des weltlichen Rechtes zu entziehen (vrgl. Kaim a. a. O, 1, 175; dann insbesondere die mir erst kurz vor Abschluss der Arbeit bekannt gewordene gründliche Darstellung bei Phillips K. R. 7, 645 ff.). Wie langsam ihr das gelang, wie lange das alte Verhältniss sich trotzdem vielfach fast ungeändert erhielt, würde sich leicht nachweisen lassen. Andererseits ergibt sich aber doch, dass, wo im dreizehnten Jahrhunderte vom Patronatrechte, zumal bei Laien die Rede ist, mehr und mehr nur die beschränkten, von der Kirche als zulässig erkannten Befugnisse zu verstehen sind; es ergibt sich das insbesondere daraus, dass als Hauptbefugniss des Patron jetzt sehr häufig zunächst nur das Recht der Präsentation des Priesters betont wird.

Waren thatsächlich die Befugnisse der früheren Eigenthümer noch ausgedehntere, findet sich insbesondere trotz des bestimmten Verbots auch wohl noch von Laien die Investitur ertheilt, so konnte das jetzt vom kirchlichen Standpunkte aus nur noch als unzulässige Anmassung erscheinen. Nach einer Seite

hin hatte da aber die Kirche selbst eine Ausnahme gestattet; die herkömmliche Investitur der Bischöfe und Aebte des Reiches durch den König wurde 1122 auch von der Kirche als zu Rechte bestehend anerkannt. Nehmen wir daher vorläufig an, was wir später genauer zu erweisen haben werden, die Stellung der Reichskirchen zum Könige sei ursprünglich einfach dieselbe gewesen, wie die anderer Kirchen zu ihren Herren, so hat sich seit dem Investiturstreite das früher einheitlich gestaltete Verhältniss in wesentlich verschiedener Richtung weiter entwickelt. Bei den Reichskirchen setzt sich das alte Verhältniss ohne wesentliche Aenderung seines ursprünglichen Charakters fort; die Versuche der Kirche, es auch hier in seiner Wurzel zu beseitigen, werden aufgegeben, während es ihr dann allerdings gelingt, das Königthum zum Aufgeben bald dieser, bald jener daraus entspringenden Einzelbefugniss zu nöthigen, so dass es nicht blos in seinen Formen, sondern auch in seinen Befugnissen in eine blosse Lehensherrlichkeit übergeht, insbesondere bezüglich des mit dem Lehen verbundenen Kirchenamtes dem Könige schliesslich nicht einmal so viel Einfluss verbleibt, als die Kirche selbst den Patronen verstattet. Bei anderen Kirchen dagegen, wenigstens so weit sie Laien zustehen, wird das Verhältniss in seiner Wurzel beseitigt, das dem weltlichen Rechtsgebiete angehörende Eigenthumsrecht überhaupt von der Kirche nicht mehr anerkannt und nur ein schwacher Ersatz durch die Befugnisse des dem Gebiete des Kirchenrechtes angehörenden Patronats gewährt.

Ist so der unmittelbare Zusammenhang zwischen dem früheren Eigenthume und dem späteren Patronate auch unzweifelhaft, so wird es sich doch nicht empfehlen können, den letzteren Ausdruck auch für das frühere, auf wesentlich anderen Anschauungen beruhende Verhältniss zu gebrauchen; zumal, wie gesagt, das Patronat nicht die einzige Fortsetzung desselben ist. Auch etwas anderes wird da zu beachten sein. Man wird das Patronat im engeren Sinne nicht gerade als eine neue Einrichtung betrachten müssen, man kann es als ein von jeher in der Kirche bestehendes Institut behandeln, insofern schon in der vorgermanischen Zeit Privaten einzelne Befugnisse, welche wir bei dem späteren Patronate wiederfinden, kirchlicherseits zugestanden waren. Fasst man nun alle und jede Befugnisse,

welche in verschiedenen Zeiten Privaten an Kirchen zustanden, als Patronat zusammen, so muss das die Anschauung nahe legen, als sei jenes weitergreifende Herrschaftsverhältniss nur als eine Ausartung des schon früher kirchlich geregelten Patronates zu betrachten, während dasselbe, wie mir scheint, mit diesem höchstens in ganz untergeordneter Verbindung steht, wesentlich durch besondere germanische Rechtsanschauungen begründet wurde. Wenigstens für unsere nächsten Zwecke wird da durchaus zu scheiden sein. Ich bezeichne als Herrschaft den Inbegriff aller der Befugnisse, welche auf das vom weltlichen Rechte anerkannte und geschützte, von der Kirche nur geduldete Eigenthum an Kirchen zurückgehen, während der Ausdruck Patronat auf die Befugnisse zu beschränken ist, welche das Recht der Kirche selbst unter Beseitigung des Eigenthumes Privaten an einer Kirche gestattete.

4. Fragen wir nach dem Ursprunge der Herrschaft über eine Kirche, so scheinen wir da zunächst auf die Gründung hingewiesen zu sein. Wo wir den Gang genauer verfolgen können, finden wir durchweg, dass das Eigenthum der Kirche dem Gründer und seinen Erben zusteht, oder demjenigen, dem diese ihr Recht übertragen haben. Dem entsprechend heisst es oft, dass eine Kirche jemandem *iure fundationis* zustehe. Auch scheint der Ausdruck *Fundator* wohl gebraucht, wo man weniger den Gründer oder dessen Rechtsnachfolger, als den Herrn überhaupt im Auge hatte; so wenn der zeitige Erzbischof von Trier als Fundator der ihm gehörenden Pfarrkirchen bezeichnet wird (Beyer 2, 413. 414. 421).

Gestattete nun die Kirche von jeher dem Gründer gewisse Befugnisse, so könnte allerdings dieses Verhältniss eine Auffassung befürworten, wonach die Herrschaft nur auf einer missbräuchlichen Ausdehnung jener Befugnisse beruhen würde. Eine genauere Beachtung der gebrauchten Ausdrücke ergibt aber bald, dass da eine ganz andere Auffassung zu Grunde lag, dass das Entscheidende nicht die Gründung als solche ist, sondern das Eigenthum an Grund und Boden, auf welchem die Kirche gegründet ist und welches dem Gründer auch nach der Gründung verbleibt, nicht etwa auf die Kirche selbst oder deren kirchlichen Vorgesetzten übergeht.

Nur deshalb fiel beides thatsächlich meistens zusammen, weil der Gründer die Kirche in der Regel auf seinem Allod erbaute. Gründete er sie auf fremdem Eigenthum, so standen ihm zweifellos auch keinerlei Eigenthumsrechte an derselben zu. Als es sich 1159 um die Aufnahme der kaiserlichen Boten in den Pallästen der Italienischen Bischöfe handelte, erklärte der Kaiser, dass diese nur dann den Bischöfen gehörten, wenn sie auf deren eigenem Boden lägen; *si autem in nostro solo et allodio sunt palacia episcoporum, cum profecto omne, quod inaedificatur, solo cedat, nostra sunt et palatia* (Mon. Germ. L. 2, 115). Nicht anders konnte das bei Kirchen sein, wenn diese überhaupt in Privateigenthum stehen konnten. Das Kloster Ilfeld gehört nicht dem Grafen von Honstein als Nachkommen des Gründers, sondern dem Reiche, weil es von den Vorfahren jenes *in fundo imperii* erbaut war (Böhmer Acta 300). So kann es insbesondere keinem Zweifel unterliegen, dass an eine auf Lehngut erbaute Kirche nur die lehnrechtlichen Erben Ansprüche hatten, dass sie in Ermanglung solcher nicht auf die landrechtlichen Erben überging, sondern mit dem Lehengute dem Herrn heimfiel.

Dieses Bedingtsein der Herrschaft über die Kirche durch das Grundeigenthum wird überaus häufig betont. Es heisst, dass die Kirche *in allodio, in patrimonio* des Herrn liege; noch in der späteren Entwicklung ist Rede von dem *ius patronatus allodio annexum.* Bei weitem am häufigsten wird in dieser Richtung das Eigenthum am *fundus ecclesie* hervorgehoben. Dem Herrn steht die *proprietas fundi* zu; eine Kirche wird einem Andern überlassen *cum pleno fundi dominio;* um 1160 sagt der Kaiser, dass, wenn der *fundus ecclesie ad laice persone dominium* gehöre, so komme dem *dominus fundi* ein Drittel des Nachlasses des Geistlichen zu (Böhmer Acta 107). Besonders häufig heisst es, dass die Kirche Jemandem *ex iure fundi* gehöre, ein Ausdruck, der denn auch wohl gebraucht wird, um das weltliche Abhängigkeitsverhältniss vom kirchlichen zu scheiden; so wenn der Erzbischof von Mainz bestätigt, *ut cella illa cum allodiis suis iure fundi Metensi attineret ecclesie, iure autem dioecesario mihi meisque successoribus* (Calmet Hist. de Lorraine 2, 338). Oder die Herrschaft wird darauf zurückgeführt, dass die Kirche *in fundo* Jemandes liege oder gegründet

sei; die Herrschaft der Abtei Tegernsee über Dietramszell wird 1180 dadurch begründet, dass letztere Kirche *in fundo Tegernseensis ecclesie constructa et ex bonis eius ampliata et dotata* sei (Meichelbeck Hist. Fris. 1, 372); Heinrich der Löwe bestätigt einen Tausch zwischen zwei Klöstern, *quia utraque abbatia in fundo nostro esse et ad nos respectum habere dinoscitur* (Stumpf Acta Magunt. 78).

5. Dem entsprechend wird denn auch die Herrschaft einer Kirche in derselben Weise erworben, wie anderes Grundeigenthum, also da, wo es sich nicht um Ererbung handelt, durch Traditio, durch Auflassung. Die Auflassung von Kirchen wird überaus häufig erwähnt; und wo uns genauere Angaben vorliegen, begegnen wir ganz denselben Formen und Ausdrücken, wie sie auch sonst bei der Uebertragung von Grundeigenthum üblich sind.

Das Kloster Lorsch wird vom Grafen Cancor und seiner Mutter gegründet, dann *sub traditionis titulo* einem ihrer Verwandten, dem Erzbischofe Ruotgang von Metz übergeben, und zwar in sein persönliches Eigenthum, nicht etwa in das seiner Kirche, da es ausdrücklich heisst, *nullius quidem episcopii seu cuiuslibet ecclesie iuri aut dominio subiicientes.* Ruotgang übergibt dann das Kloster mit allem Zubehör *eo tenore, quo sibi tradita fuerant,* an seinen Bruder Gundeland, welcher nach jenes Tode *traditum sibi a fratre locum* verwaltet. Von ihm will nun der Sohn Cancor's den Ort *proprietatis titulo vendicare,* behauptend, *quod suus pater C. eum de ipso monasterio vestitum dimisisset.* Gundeland erweist dann aber im Hofgerichte die Tradition an Ruotgang, worauf jener von seinen Ansprüchen auf das Kloster absteht und sich *per festucam ante nos (regem) exinde dixit exitum.* Da dann aber Gundeland, obwohl *in iuris sui quieta possessione confirmatus,* weitere Anfechtungen fürchtete, *monasterium cum omnibus illuc pertinentibus in manus et mundeburdem regis Karoli tradidit;* von da ab gehörte es dem Reiche (vrgl. Chr. Lauresham. Mon. Germ. 21, 341 ff.).

Das Kloster Elten war vom Grafen Wichmann dotirt, eine seiner Töchter zur Aebtissin bestellt und das Kloster selbst dem Könige übergeben. Nach dem Tode der ersten Aebtissin bestritt die andere Tochter die Rechtsbeständigkeit, weil nach sächsischem Rechte der Vater ohne ihre Einwilligung

nullam potuisset facere traditionem. Dieser Streit wurde 996 vor dem Kaiser geschlichtet. Zunächst erhielten die Tochter und ihr Mann durch *retraditio* vier Höfe aus dem Klostergut. Weiter sagt der Kaiser dann von ihrem Manne: *idipsum monasterium sua propria suaeque coniugis manu in nostrum publice contradidit mondiburdium, et sicut mos est laicorum cum festuca ab eodem semet exuit praedio; — insuper B. omnia eiusdem monasterii praedia, quae prior abbatissa duntaxat in sua habuit potestate et investitura, ad reliquias sancti Viti — concessit radicitusque contradidit* (Lacomblet Urk. B. 1, 78).

Von den Gründern des Klosters Ravengirsburg sagt 1074 der Erzbischof von Mainz: *predia sua — ad altare s. Christophori martiris in loco R. nominato, quem locum comes idem hereditario iure possederat et in dotem eidem coniugi sue donaverat, potestativis manibus legaverunt*; ebenso ihre Servientes; dann erst geben sie *predictum locum R. et omnia, que vel prius illuc pertinebant vel que ipsi postea illuc tradiderant,* an den Altar des h. Martin im Dome zu Mainz, also an das Erzbisthum, damit der Erzbischof dort ein Kloster gründe. *Ea mancipatione ita verborum nexu peracta et investitura prediorum eorundem ad sedem nostram triduana possessione per ecclesiasticos servientes nostros, sicut ius et mos postulat, confirmata,* geht der Erzbischof an Ort und Stelle; *et bonis predictis et illius loci servientibus in potestatem nostram per iuramenta susceptis, nec non comite B. et uxore eius H. proprietate in eisdem prediis et mancipiis stipula abrenuntiantibus omnia episcopali banno stabilivimus* (Beyer 1, 431).

Nach Urkunde von 1123 gab Graf Werner einem seiner Vasallen *ius et potestatem, quam ipse habebat de dando et contradendo cenobio, quod vulgariter sale vocant,* damit er im Falle seines Todes das Kloster mit allem Zubehör, *cum omni proprietate et iusticia, qua illud hereditario iure f. m. W. comes et filius eius R., primitivi illius ecclesie fundatores, omnisque progenies usque in illum diem possiderant,* an die Kirche von Mainz *in perpetuam proprietatem* übergebe (Guden Cod. dipl. 1, 60). Solche Vermittlung von Treuhändern wird auch sonst wohl erwähnt. So heisst es 1161, dass Jemand auf seinem Eigen ein Kloster erbaut habe, welches er *ad altare C. Kyliani martiris et ad episcopatum Werzeburgensem per manum H. et B. de*

T., in quorum potestatem per fidei commissum prefatum territorium venerat, donavit et tradidit (Mon. Boica 37, 80).

Wie festgewurzelt die Anschauung war, dass das Eigenthum an einer Kirche nur in den für die Erwerbung an Grundeigenthum überhaupt üblichen Formen erworben werden könne, zeigt sich am deutlichsten darin, dass man später in Fällen, wo jede weltliche Herrschaft ausgeschlossen sein sollte, an der Form insofern festhielt, als die Auflassung an Gott und bestimmte Heilige erfolgte. So wird 1099 ein Kloster übergeben *Deo et s. Benedicto sollemni traditione omnino in proprietatem* (Wirtemb. U. B. 1, 315); ähnliche Ausdrücke finden sich in dieser Zeit sehr häufig. In naivster, an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassender Weise zeigt sich die Form 1129 bei Gründung des Klosters Schiffenburg, wo die Gründerin den Platz mit Zubehör *per manum G. mariti sui -- summo deo creatori et gubernatori omnium beatissimeque dei genitrici Marie libere contradidit, cirotheca in altum quasi ad deum proiecta* (Beyer 1, 524). Oder 1029 in Italien, wo solche Formen früher vorkommen: *per cultellum, fistucam nodatam, wantonem et per wasonem terrae atque per ramum arboris ad eundem deum et ad praefatos sanctos eius legitimam facimus traditionem et investituram* (Muratori Antiq. 1, 344).

6. Schon der Umstand, dass man in solchen Fällen das Herrschaftsverhältniss nicht einfach unberücksichtigt liess, wenigstens einen überirdischen Eigenthümer nicht glaubte entbehren zu können, führt uns auf die Anschauung der Nothwendigkeit eines Herren für jede Kirche. Hätte das von jeher Gott oder ein Heiliger sein können, so wäre damit allerdings die Ausschliessung thatsächlicher irdischer Herrschaft zulässig gewesen. Aber es handelt sich bei dieser Fiction um eine Auffassung, welche wenigstens in Deutschland erst in der Zeit des Investiturstreites aufgekommen sein wird, da ich kein früheres Beispiel dafür finde. Auflassungen an den Heiligen als Repräsentanten seiner Kirche finden sich allerdings sehr häufig. Aber es ist da wohl zu unterscheiden. Was ihm aufgelassen wird, sind einzelne Güter und Rechte, welche dann einen Zubehör der Kirche bilden; nie aber die Kirche oder der Fundus ecclesiae selbst. Ganz deutlich zeigt sich das in den mitgetheilten Angaben über Elten und Ravengirsburg. Es

handelt sich da um eine doppelte Auflassung; die bezüglichen Güter werden an die Reliquien des h. Vitus oder den Altar des h. Christophorus aufgelassen, also an die bezügliche Kirche; diese Kirche selbst aber dort an den Kaiser, hier an den Erzbischof von Mainz. So überaus zahlreich die Fälle sind, dass der Gründer oder Eigenthümer einer Kirche seine und seiner Erben Eigenthumsrechte aufgibt, so finde ich doch in früherer Zeit kein Beispiel, dass er dieselben der Kirche selbst oder dem diese vertretenden Heiligen überträgt. Die Kirche wird immer übergeben in das Eigenthum eines anderen Herrn, sei es des Königs oder anderer Laien, sei es des römischen Stuhles, eines Bisthums, einer Abtei; kann auch dabei die Form der Auflassung an einen Heiligen vorkommen, so ist das nicht der Heilige der Kirche selbst, sondern der Heilige der zur Herrschaft über sie berufenen Kirche.

Das wird nun aber dadurch besonders beachtenswerth, dass die bezüglichen Zeugnisse oft zweifellos ergeben, dass der Herr, der auf seine Eigenthumsrechte verzichten wollte, die Uebertragung derselben auf einen anderen geistlichen oder weltlichen Herrn als ein nothwendiges Uebel betrachtete, als etwas, was er gern vermieden hätte, wenn das überhaupt zulässig gewesen wäre. In manchen Fällen konnte allerdings die Ueberlassung an einen anderen Herrn durch sein materielles Interesse veranlasst sein; war das Eigenthum an Kirchen durchweg ein nutzbringendes, so konnte die Ueberlassung durch eine entsprechende Gegenleistung veranlasst sein. Aber das ist keineswegs überwiegend der Fall. Man sieht deutlich, dass für die Bestimmungen, welche der Gründer bezüglich seiner Kirche traf, sei es, dass er sie sich und seinen Erben vorbehielt, sei es, dass er sie einem anderen Herrn überliess, sehr häufig das eigene Interesse gar nicht massgebend war, sondern lediglich die Erwägung, wie das Interesse der Kirche selbst am besten zu wahren sei. Dabei ergibt sich dann häufig, dass die Gründer selbst sichtlich das Fortbestehen einer Herrschaft über die Kirche als etwas für diese Bedenkliches betrachten. Die Herrschaft lassen sie trotzdem bestehen. Aber sie treffen die verschiedenartigsten Bestimmungen, um wenigstens einem Missbrauche des Eigenthumsverhältnisses möglichst vorzubeugen, dasselbe der Kirche möglichst wenig fühlbar zu machen. Der

Gründer verpflichtet etwa seine Erben, keinerlei Leistungen von der Kirche anzusprechen, sie nicht unter sich zu theilen, ihr keine Güter zu entziehen. Oder er gibt sie an den König oder an einen Bischof, bedingend, dass die Kirche zu keinen, oder doch nur zu geringen, fest bestimmten Leistungen verpflichtet sein soll. Für den Fall eines Missbrauches der Herrschaft durch den Bischof wird wohl bestimmt, dass dieselbe an die Erben zurückfallen oder auf die römische Kirche übergehen soll. Aber auch bei dieser hielt man sich gegen Missbrauch nicht gesichert; 1085 geben die Gründer ein Kloster an die römische Kirche, aber so, dass es an die Erben zurückfallen soll, wenn der Papst es einer anderen Gewalt unterwirft (Verci Ecelini 3, 16). Am bezeichnendsten in dieser Richtung dürfte die Urkunde sein, durch welche Graf Ulrich von Lenzburg 1036 die Verhältnisse der von seinen Eltern gegründeten und ihm gehörenden Stiftskirche Beromünster ordnet (Schannat Vindemiae 1, 773). Lange, sagt er, habe er darüber nachgedacht, *qualiter post obitum meum eadem canonica liberaliter deo servire valeat. Regalem nolui facere nisi coactus, quoniam saepe accidit, si parva res in manus magnorum venerit, ut vel omnino negligatur, aut parum defendatur.* Auch habe er sie nicht seinen Enkeln insgesammt überlassen wollen, da diese sie dann unter sich theilen würden. Er habe sie daher schliesslich einem seiner Enkel tradirt, und zwar so, dass sie auch in Zukunft immer nur auf einen einzigen, und zwar den ältesten Erben übergehen solle; diesem werden dann eine Reihe von Verpflichtungen auferlegt, welche die Kirche gegen Missbrauch seiner Gewalt schützen sollen. Hält er diese nicht ein, so soll die Kirche unter denselben Verpflichtungen an den Bischof von Constanz kommen. *Quod si idem episcopus vel aliquis advocatus, quem ille vice sua posuerit, suadente humana malitia praefatam canonicam neglexerit et canonicos iniuste disturbaverit et praescriptam constitutionem irritam fecerit, tunc ipse et ecclesia sua praenominatum locum et omnia, quae illius sunt, penitus amittat, et imperator, quicumque tunc temporis erit, succedat et teneat et perpetuae libertatis privilegio eundem locum amplificet; ipsi vero imperatori non pono auctorem vel iudicem, nisi deum regem regum, a quo cogatur in die iudicii reddere rationem, quam bene et caute praedictam canonicam studuerit tueri.*

Wenn man so das Bedenkliche jeder Herrschaft nicht verkannte und zugleich bereit war, für sich und seine Erben auf jeden materiellen Vortheil zu verzichten, weshalb sah man dann nicht lieber von jedem Herrn für die Kirche ganz ab? weshalb übertrug man das massgebende Grundeigenthum nicht einfach der Kirche selbst oder dem Heiligen derselben? Allerdings wird bei solchen Verfügungen durchweg der Schutz des Herrn betont. Aber das Bedürfniss weltlichen Schutzes konnte da nicht das massgebende sein. Denn für diesen war der Vogt bestimmt, und wir wiesen bereits nach, dass Herrschaft und Vogtei bestimmt auseinander zu halten sind. Von diesem Gesichtspunkte aus wären nur die Verhältnisse der Vogtei zu ordnen gewesen. Und das zeigt sich denn auch, als man später wirklich anfing, von einem weltlichen Grundherrn abzusehen; so wird 1129 das Grundeigenthum des Kloster Schiffenburg Gott und der h. Jungfrau übertragen, die Vogtei aber dem ältesten Erben der Gründerin (vrgl. §. 5). Und wenn man sich später durch das Bedürfniss weltlichen Schutzes nicht abhalten liess, das Grundeigenthum Gott oder dem Heiligen der Kirche zu übertragen, weil man weltliche Herrschaft fern halten wollte, so ist nicht abzusehen, weshalb man das aus demselben Grunde nicht schon früher that.

Finden wir demnach, dass bis auf die Zeit des Investiturstreites auch da, wo man die weltliche Herrschaft als ein Uebel betrachtete und dieselbe im Interesse der Kirche gern aufgegeben hätte, dieselbe dennoch vom Gründer oder Eigenthümer festgehalten oder auf Andere übertragen wird, so muss das doch nothwendig auf die Anschauung führen, dass man dieselbe damals als unerlässlich betrachtete. Dass Kirchen in jener Zeit einen Privateigenthümer, einen Grundherrn haben konnten, war schon bisher allgemein anerkannt. Nach dem Gesagten, welches in späteren Erörterungen weitere Unterstützung finden wird, glaube ich da einen Schritt weitergehen und annehmen zu dürfen, dass jede Kirche einen solchen Herrn haben musste.

7. Haben wir das Verhältniss nicht als Ausnahme, sondern wenigstens im deutschen Reiche als Regel zu betrachten, so muss dasselbe auf einem ganz allgemeinen Gesichtspunkte beruht haben, der nicht blos bei einzelnen, sondern bei allen Kirchen zutraf. Kirchliche Gesichtspunkte müssen bei einer

Einrichtung, welche die Kirche immer nur widerstrebend hinnahm, ausser Rechnung bleiben; es muss sich um Gesichtspunkte des weltlichen Rechtes handeln. Da fanden wir nun, dass das die Herrschaft über die Kirche Begründende das Eigenthum am Grund und Boden ist, auf welchem die Kirche erbaut war (vrgl. §. 4). Musste aber nach unserer Annahme jede Kirche einen Herrn haben, so ergibt sich daraus weiter, dass keine Kirche Eigenthümerin des Grundes und Bodens war, auf welchem das Kirchengebäude stand. Gerade bei diesem müssten wir aber gewiss Eigenthumsrechte der betreffenden kirchlichen Stiftung vorzugsweise erwarten, wenn dieselbe überhaupt des Grundeigenthums fähig war. Und damit scheint doch ziemlich bestimmt der Weg gewiesen, wie jene auffallende Erscheinung der Nothwendigkeit eines Herrn für jede Kirche zu erklären ist. Der Grund wird zu suchen sein in Unfähigkeit der Kirchen zum Grundeigenthume nach germanischer, insbesondere wohl fränkischer Rechtsanschauung.

Das römische Recht fasste allerdings die kirchliche Stiftung als juristische Person, welche als solche Eigenthum haben konnte. Diese Auffassung scheint dem deutschen Rechte in früherer Zeit durchaus fremd zu sein. Man sieht das wohl am deutlichsten daraus, dass nicht einmal Besitz und Genuss der kirchlichen Stiftung als solcher zustehen, sondern, worauf wir zurückkommen, nur dem zeitigen Vorsteher. Für das Grundeigenthum zumal verlangte man zweifellos bestimmte physische Personen. Selbst als die alte Auffassung sich lockerte, als man von einem irdischen Grundherrn absah, legte man, wie wir sahen, für diesen Zweck zunächst Gott oder dem Heiligen privatrechtliche Persönlichkeit zu.

Allerdings ist die kirchliche Stiftung durch eine physische Person, den Bischof, Abt oder sonstigen Vorsteher, vertreten. Diese kann auch zugleich Grundeigenthümer der Kirche und ihres Gutes sein. Sie kann die Kirche, wie das oft vorkommt, ererbt, oder auf ihrem Grund und Boden gebaut haben, oder es kann ihr dieselbe vom Eigenthümer überlassen sein. Einen solchen Zustand fanden wir zu Lorsch, wo die beiden ersten Aebte zugleich die Eigenthümer waren (vrgl. §. 5). Aber auch damit war für das dauernde Recht der Kirche nichts gewonnen, da es kein Mittel gab, die Eigenthumsrechte des zeitigen Vor-

stehers auf den jedesmaligen Nachfolger zu übertragen. Auf dem regelmässigen Wege der Vererbung würde die Grundherrschaft an die natürlichen Erben gekommen, damit also durchweg der Kirche entfremdet sein. Um das zu verhüten, bot sich nun allerdings das Mittel, das Eigenthum schon bei Lebzeiten der Person aufzulassen, welche zum Nachfolger bestimmt war. In Einzelfällen wurde dieser Weg wirklich eingeschlagen; wir sahen, dass das Kloster Lorsch vom ersten Vorsteher schon bei Lebzeiten dem Bruder, der dann nachfolgte, aufgelassen wurde. Dass sich damit aber durchgreifend nicht abhelfen liess, liegt auf der Hand. Wollte man das Kirchengut nicht der Gefahr aussetzen, bei einem plötzlichen Todesfalle den natürlichen Erben oder als herrenlos dem Könige zuzufallen, so hätte der Vorsteher dasselbe schon gleich bei seinem Amtsantritt einem zur Nachfolge Bestimmten auflassen müssen, was doch nicht statthaft sein konnte, oder wäre zur Herstellung einer kirchlichen Succession auf ähnliche künstliche Mittel verwiesen gewesen, wie sie jetzt wohl da ergriffen werden, wo der Staat die Kirche nicht als eigenthumsfähig betrachtet (vrgl. Poschinger Kirchenvermögen 301), welche aber, ohne dass es nöthig sein dürfte, das genauer zu begründen, den einfachen und andersgestalteten Rechtsverhältnissen jener Zeit gegenüber kaum durchführbar gewesen sein würden.

Als einfachster Weg, um unter solchen Verhältnissen der Kirche Besitz und Genuss ihres Gutes dauernd zu sichern' erscheint zweifellos der, dass die bezüglichen Rechte der Kirche gedeckt werden durch das Eigenthum einer Person, welche nicht allein persönlich des Eigenthums fähig, sondern auch fähig ist, dasselbe in einer den Interessen der Kirche entsprechenden Weise zu vererben. Dieser Weg wird ja auch jetzt wohl da eingeschlagen, wo der Staat ein Eigenthum der Kirchen nicht anerkennt, oder doch für die Zukunft befürchtet wird, dass er es nicht achten wird. Freilich wird dem Interesse der Kirche damit nur dann genügend gedient sein, wenn sie überzeugt sein darf, dass der Erbe sein Eigenthumsrecht nicht missbraucht. Dass das in jener früheren Zeit nicht durchweg zutraf, zeigen die Thatsachen, zeigen die mancherlei Vorkehrungen, welche in dieser Richtung getroffen wurden (vrgl. §. 6). Aber man wird das als das geringere Uebel haben hin-

nehmen müssen. Es spricht das nur um so mehr dafür, dass man den Rechtsverhältnissen jener Zeit gegenüber keinen anderen hinreichend sicheren Weg zu finden wusste, als den, das Besitzrecht der des Eigenthumes unfähigen Kirche durch das Eigenthumsrecht des Herrn zu decken. Auf dieses Verhältniss ist es wohl zu beziehen, wenn es in der Chronik von Lippoldsberg vom Sohne derjenigen, welche die Kirche dotirt hatte, heisst: *Erat enim ex successione matris quasi caracter et titulus dotis huius ipsius ecclesiae* (Mon. Germ. 20, 548).

8. Versuchte ich es, die Nothwendigkeit eines Herrn für die Kirche durch die Unfähigkeit derselben zum Grundeigenthum zu erklären, so scheint mir die Bürgschaft für die Richtigkeit dieser Annahme darin zu ligen, dass von ihr aus und, wie ich denke, nur von ihr aus die besondere Gestaltung jenes Herrschaftsverhältnisses ihre genügende Erklärung findet. Veranlasst durch die Weiterentwicklung des Verhältnisses im späteren Patronate, wo das Hauptgewicht auf die Präsentation fällt, fasst man als wesentlichste Befugniss auch der früheren Herrschaft wohl die Bestellung des Kirchenvorstehers. Das ist zweifellos nicht richtig. Allerdings liegt diese ursprünglich wenigstens in so weit in der Befugniss des Eigenthümers, als niemand ihn nöthigen konnte, einer ihm nicht genehmen Person den Besitz seines Eigenthums zu übertragen, die Kirche sich demnach auch dazu verstehen musste, die in ihrem Interesse zu stellenden Forderungen auf das geringste Maass zu beschränken, es nur zu oft hinnehmen musste, wenn selbst diese unbeachtet blieben. Aber der Herr kann im Interesse der Kirche auf diese Befugniss ganz verzichten, sich da jedes Einflusses begeben; es kann die Person, welche zeitweise die Kirche und deren Gut besitzen soll, anderweitig bestimmt, insbesondere auch von anderen gewählt sein, ohne dass er deshalb irgendwie aufhört, Herr der Kirche zu sein. Haben wir angenommen, dass das Verhältniss zunächst im Interesse der Kirchen selbst begründet war, so werden wir das Wesentliche desselben auch nur in solchen Befugnissen des Herrn suchen dürfen, welche dieser, auch wenn er seinerseits dazu bereit wäre, im Interesse der Kirche selbst nicht aufgeben kann.

Diese wesentliche, für das ganze Verhältniss massgebende Befugniss liegt nun zweifellos vor in dem Rechte des Herrn

auf Ertheilung der Investitur. Nach unserer Annahme beruhte das Verhältniss auf dem Bedürfnisse, der Kirche Besitz und Genuss ihres Gutes zu sichern. Auch ein Besitzrecht konnte strenggenommen nicht die Kirche als solche haben, sondern nur die bezügliche physische Person, ihr jedesmaliger Vorsteher. Dieser aber konnte ein gerichtlich geschütztes Recht auf Besitz und Genuss von Gütern, welche nicht sein Eigenthum waren, lediglich dadurch erhalten, dass ihm vom Eigenthümer eine Gewere an der Kirche und ihrem Gute übertragen wird, wie das eben bei der Investitur geschieht. Die Investitur kann daher nicht beseitigt werden, da sie keineswegs eine nur dem Interesse des Herrn dienende Befugniss ist, sondern das einzige Mittel, der Kirche den Besitz ihres Gutes zu verbürgen, so lange man an der Anschauung festhielt, dass dasselbe nicht im Eigenthum der Kirche selbst stehen könne.

Bei der Investitur, so weit sie für uns in Betracht kommt, übergibt der Eigenthümer dem zu Investirenden einen die Sache, um welche es sich handelt, sinnbildlich vertretenden Gegenstand in der Absicht, ihm dadurch ein Recht auf Besitz und Genuss der Sache selbst einzuräumen. Dass es sich dabei nach den Anschauungen jener Zeit selbst auf der einen Seite um Eigenthum, auf der anderen um Besitz fremden Eigenthums handelt, zeigt besonders deutlich eine Angabe des Placidus von Nonantola: *Investitura ideo dicitur, quia per hoc signum, quod nostri iuris est, alicui nos dedisse monstramus; quod enim nostrum est, cum alicui ex nostra parte ad possidendum concedere volumus, eum exinde investire curamus, significantes videlicet et hoc signo illud, quod damus, nobis iure competere, et illum, qui accipit, quod nostrum est, per nos possidere* (De honore eccl. c. 68 bei Pez Thes. anecd. nov. 2 b, 112). Dabei sehen wir von dem, später näher zu erörternden Umstande vorläufig ab, dass die Investitur nicht gerade immer unmittelbar vom Eigenthümer selbst ertheilt wird, sondern häufig von einer Person, welche selbst nur ein durch Investitur vom Eigenthümer erworbenes Besitzrecht an der Sache hat.

Welches Symbol dabei angewandt wird, ist an und für sich gleichgültig, wie ja auch bei der feudalen Investitur das Lehngut durch die verschiedenartigsten Gegenstände vertreten wird. Nur herkömmlich bediente man sich bei Aebten des

Stabes, wozu bei Bischöfen noch der Ring kam. Als die Sache, an welcher das Besitzrecht eingeräumt wird, erscheinen nicht einzelne mit der Kirche verbundene Güter und Rechte, sondern in erster Reihe die im Eigenthume des investirenden Grundherrn stehende Kirche selbst; mit dieser Hauptsache wird dann zugleich das Recht auf den Besitz aller Güter und Rechte erworben, welche einen Zubehör derselben bilden. Gewöhnlich ist daher nur schlechtweg von der *Investitura ecclesiae* oder häufig gleichbedeutend von dem *Donum ecclesiae* die Rede. Letzterer Ausdruck ist daraus zu erklären, dass man die Investitur als eine Schenkung auf Lebenszeit des Empfängers fasste. Das tritt besonders deutlich hervor in einer königlichen Urkunde von 914, in welcher die Investitur des gewählten Abtes von Lorsch bekundet wird. Die Mönche bitten, *ut — monasterium Liuthario — ad dies vitae suae concederemus; nos — illam abbatiam — cum omnibus appenditiis illuc rite pertinentibus Liuthario predicto abbati in dies vitae suae in proprium potestative donavimus;* die Urkunde wird ausgestellt, *quatinus prenotatus abbas ad dies vitae suae securam habeat potestatem* (Mon. Germ. 21, 386).

Es zeigt sich hier zugleich deutlich, wie durch die Investitur nicht die Kirche selbst oder die Gesammtheit der Mönche irgendwelche Rechte erwirbt, sondern lediglich ihr zeitiger Vorsteher persönlich. Wird allerdings, worauf wir zurückkommen, auch der Kirche selbst ein dauerndes Recht auf die zu ihr gehörenden Güter zugestanden, so ist doch die Auffassung, dass dieses Recht lediglich durch Einräumung eines Besitzrechtes an den zeitigen Vorsteher wirksam werden kann, so massgebend, dass dieser letztere wohl auch da zunächst ins Auge gefasst wird, wo es sich um Anerkennung jenes dauernden Rechtes der Kirche handelt. So werden 998 vom Kaiser einem Kloster seine Güter so bestätigt, *ut iam dicta abbatissa cunctis, quibus vixerit, diebus omnia, quae supra scripta sunt, ad praedictum coenobium pertinentia cum omni integritate habeat, teneat et fruatur* (Böhmer Acta 27). Das hatte dann die überaus wichtige Folge, dass lediglich der Vorsteher einen durch das weltliche Recht geschützten Anspruch auf Besitz und Genuss des Kirchengutes hatte, dass es von diesem Gesichtspunkte aus ganz in seinem Belieben lag, in wie weit er die Einkünfte in

rein persönlichem Interesse, oder aber im Interesse der ihm unterstehenden kirchlichen Stiftung verwenden wollte.

Schon die angeführten Zeugnisse ergeben bestimmt, dass das durch die Investitur erworbene Recht für Lebenszeit des Empfängers wirksam war, dass es nicht, wie bei der feudalen Investitur, mit dem Tode des Verleihers endete. Soll das Besitzrecht bei Lebzeiten des Investirten aufhören, so muss die Investitur durch Zurückgabe des Symbols an den Herrn rückgängig gemacht werden. Wir lesen wohl, wie ein Bischof oder Abt den Stab freiwillig zurückgibt, oder wie der König, weil er anderweitig über die Kirche verfügen will, Zurückgabe des Stabes verlangt; der Abt von Malmedy, von dem das gefordert wurde, um seine Kirche dem Erzbischofe von Köln schenken zu können, erklärte, dass das nie geschehen werde, wenn man ihm den Stab nicht stückweise aus den Händen reisse (Triumphus S. Remacli, Mon. Germ. 13, 441). Stirbt aber der Investirte, so endet unmittelbar die Wirksamkeit der Investitur; auch das Recht auf Besitz und Nutzen fällt dann wieder an den Investitor zurück. So heisst es im dreizehnten Jahrhunderte zunächst mit Beziehung auf die Pfründen am Stifte zu Coblenz: *beneficia — quando vacaverint, ad investitorem redibunt, donec loco earum personarum — alie substituantur;* es sei allgemeiner Brauch, dass *vacantia seu suspensa stipendia ad eum, de cuius manu ipsorum pendit donum, redire solent* (Beyer U. B. 2, 360. 361). Wurde das Recht als zunächst am Symbole haftend betrachtet, so ergab sich daraus der Brauch, nach dem Tode des Bischofes oder Abtes den Stab an den König zurückzusenden.

Eigenthum und Befugniss zur Investitur erscheinen danach nothwendig mit einander verbunden. Bis auf die Zeiten des Investiturstreites, wo durch das Verbot der Laieninvestitur und insbesondere durch die vielfach nur theilweise Beachtung desselben manche, der ursprünglichen Bedeutung nicht mehr entsprechende Verschiebungen veranlasst wurden, ist mir kein Fall bekannt, dass Eigenthum und Investitur in verschiedenen Händen waren. Wie festgewurzelt die Anschauung war, dass der Vorsteher ein Besitzrecht nur auf dem Wege der Investitur durch den Eigenthümer erhalten konnte, zeigt sich insbesondere darin, dass man an der Form auch da festhielt, wo die Kirche keinen irdischen Herrn haben sollte und demnach Gott oder

Heilige als Grundeigenthümer fingirt wurden (vrgl. §. 5). Dieser Anschauung entsprechend ist die Form dann durchweg die, dass der gewählte Vorsteher den Stab vom Hauptaltare zu nehmen hat, ihm somit die Investitur gleichsam durch Gott oder den Heiligen ertheilt wird. Als die Laieninvestitur verboten war, zeigen sich da wohl Uebergangsformen, durch welche die bisherigen Eigenthümer ihre Befugnisse zu wahren suchten. In Urkunde von 1117 heisst es, dass der Abt von St. Mihiel den Stab aus der Hand des Grafen erhalten habe; dass man dann das Verbot in der Weise umgangen habe, *ut baculus super altare a comite — poneretur et abbas eius ductu ad eum suscipiendum duceretur;* dass man es jetzt aber durchgesetzt habe, dass nur die Brüder den Abt zum Altare führen, um den Stab zu nehmen, und dem Grafen die Wahl nur anzeigen (Calmet H. de Lorr. 2, 262).

Diese enge Verbindung zwischen Investitur und Herrschaft entspricht zweifellos durchaus unserer Annahme, dass die letztere unerlässlich war, weil man die Kirche selbst des Eigenthums nicht fähig hielt. Um ihr die Nutzung ihres Gutes zu sichern, musste sie einen des echten Eigenthums fähigen Herrn haben, von welchem der zeitige Vorsteher vermittelst der Investitur eine Gewere am Gute erhalten konnte.

9. Traf unsere Annahme bis dahin auf keine Schwierigkeiten, so ist allerdings nicht zu verkennen, dass sich gegen dieselbe Einwendungen erheben lassen, welche sie wenigstens auf den ersten Blick unhaltbar zu machen scheinen.

Zunächst wird nach Tausenden von Urkunden von den einzelnen Kirchen durch Schenkung, Kauf und Tausch Grundeigenthum erworben, was mit unserer Annahme unvereinbar scheint. Da wird aber doch Alles auf eine genauere Prüfung ankommen, ob in solchen Fällen nothwendig an Erwerb des Eigenthums im strengen Sinne des Wortes gedacht werden muss. Scheint es geeigneter, diese Prüfung erst später mit nächster Rücksichtnahme auf die bezüglichen Verhältnisse des Reichskirchengutes als des Hauptgegenstandes unserer Untersuchung anzustellen, so mag es vorläufig genügen, auf das Ergebniss zu verweisen. Ich hoffe feststellen zu können, dass die Ausdrücke der Urkunden uns keineswegs nöthigen, den Erwerb von Eigenthum im strengen Sinne des Wortes anzunehmen,

dass sie sich vollkommen erklären, wenn wir von der Annahme ausgehen, dass für die Kirche, oder genauer für deren Vorsteher und dessen Nachfolger nur ein unentziehbares Recht auf Besitz und Genuss erworben wird, dass es sich, um uns der später üblichen Ausdrücke zu bedienen, nicht um den Erwerb des Obereigenthums, sondern des Nutzeigenthums für die Kirche handelt. Nehmen wir das vorläufig als erwiesen an, so bleibt damit unsere Annahme durchaus vereinbar. Was für die Kirche dauernd erworben wird, tritt zu dieser als Hauptsache in das Verhältniss des Zubehör; und dann liegt nichts näher als die Annahme, dass dem Herrn der Hauptsache auch das Obereigenthum am Zubehör zusteht. Das bestätigt sich dadurch, dass nach Massgabe bereits angeführter Belege und späterer genauerer Erörterungen die Investitur durch den Herrn sich nicht blos auf die Kirche selbst, sondern zugleich auf deren gesammtes Zubehör erstreckt, da niemals eine Beschränkung auf einzelnes Zubehör hervortritt, dessen Eigenthum dem Herrn etwa aus besonderem Titel zustehen könnte. Wir sind damit ganz bestimmt auf die Annahme hingewiesen, dass alles, was die Kirche erwirbt, damit zugleich Eigenthum ihres Herrn wird.

Bedenklicher noch könnte ein anderer Umstand erscheinen, den wir bisher absichtlich unberücksichtigt liessen. Als Herrn der einzelnen Kirche finden wir keineswegs immer einen Laien, sondern wohl überwiegend eine andere Kirche, beziehungsweise deren Vorsteher, dem dann auch die Investitur zusteht. Damit erhebt sich der Einwand, dass, wenn jede, also auch die herrschende Kirche des Grundeigenthums unfähig sein soll, in solchen Fällen der Grundbesitz der beherrschten Kirche durch das Eigenthum des Herrn nicht gedeckt erscheint. Damit würde dann unsere Annahme anscheinend nicht allein unzureichend, sondern überhaupt hinfällig.

Dieser Einwand würde aber nur dann stichhaltig sein, wenn wir in dem unmittelbaren, die Investitur ertheilenden Herrn zugleich immer den höchsten Herrn, den Obereigenthümer zu sehen hätten. Das Lehnsverhältniss zeigt uns, dass eine Nutzgewere am Gute nicht blos vom Eigenthümer selbst, sondern auch von dem erworben werden kann, der selbst nur eine auf die Eigengewere des höhern Herrn zurückgehende Nutzgewere hat, der damit allerdings als unmittelbarer Lehnsherr des

Vasallen erscheint, nicht aber auch Eigenthümer des Lehnsgutes ist. Nichts steht im Wege, das auch für die uns beschäftigenden Verhältnisse als massgebend zu betrachten. Unter Voraussetzung der Richtigkeit der vorhin aufgestellten Annahmen bildet die beherrschte Kirche ein Zubehör der herrschenden und steht demnach mit dieser im Eigenthum des Herrn derselben. Es gehört etwa eine Pfarrkirche einem Kloster. Das Recht des Pfarrers an der Kirche und ihrem Gute gründet sich zunächst auf Investitur durch den Abt. War dieser nicht Eigenthümer, so war damit an und für sich keine genügende Sicherung gewonnen. Aber der Abt hatte seinerseits wieder einen Herrn, etwa einen Grafen; von diesem als Obereigenthümer war er mit der Abtei und deren gesammtem Zubehör, also auch mit der Pfarrkirche investirt, und konnte daraufhin sein Besitzrecht an dieser durch Investitur weiter auf den Pfarrer übertragen, dessen Recht demnach unmittelbar durch das Besitzrecht des Abtes, mittelbar aber durch das Eigenthumsrecht des Grafen gedeckt erscheint.

Soll diese Auffassung sich erproben, so müssen wir überall schliesslich auf einen des Eigenthums fähigen Herrn gelangen. Das bietet keine Schwierigkeiten, wenn als höherer Herr ein Laie erscheint. Am häufigsten führt uns aber ein Verfolgen dieser Verhältnisse auf einen Bischof als unmittelbaren oder mittelbaren Herrn der Kirche. Sollen wir demnach nicht zu dem unsere ganze Annahme bedenklich machenden Schlusse gedrängt werden, dass wir wenigstens den bischöflichen Kirchen, wie das ja auch kirchliche Gesichtspunkte nahe legen könnten, Eigenthumsfähigkeit zusprechen müssen, so ergibt sich die Aufgabe, auch für diese einen Herrn nachzuweisen. Als solchen finden wir nun allerdings in Deutschland durchweg den König bezeichnet. Aber dafür könnte dessen staatsrechtliche Stellung massgebend sein. Es wird genauer zu untersuchen sein, ob das Verhältniss des Königs zu den Reichskirchen nach denselben privatrechtlichen Gesichtspunkten zu beurtheilen ist, wie das Herrschaftsverhältniss bei andern Kirchen. Nur dann, wenn nachweisbar ist, dass die Reichskirchen, insbesondere auch die bischöflichen, mit ihrem Gute als im Eigenthume des Reichs stehend betrachtet wurden, würde, wenigstens so weit ich sehe, jeder Einwand gegen die aufgestellte Ansicht beseitigt sein.

II.

10. Eigenthum des Reichs an den Reichskirchen. Patronatsrechte des Reichs. — 11. Die Reichsabteien sind Eigenthum des Reichs. — 12. Verfügungsrecht des Königs über die Abteien. — 13. Privateigenthum an Bisthümern überhaupt; Frankreich, Burgund, Italien. — 14. Entstehung des Eigenthums an Bisthümern. Zusammenhang mit der grossen. Divisio. — 15. Mundeburdium oder Denfensio specialis, gleichbedeutend mit dem Schutzeigenthume, früher nur bei Abteien nachweisbar. — 16. Bedürfniss der Bisthümer nach einem Schutzeigenthümer. — 17. Eingreifen kirchlicher Gesichtspunkte. — 18. Auffassung des neunten Jahrhunderts. — 19. Die Bisthümer des deutschen Königreichs werden aus angegebenen Gründen selten als Eigenthum des Reichs bezeichnet. — 20. Das Eigenthum ergibt sich aus der Investitur, welche sich ursprünglich auf die bischöfliche Kirche selbst bezieht.

10. Die Annahme eines Eigenthums des Reichs an den Reichskirchen setzt natürlich voraus, dass das durch den jedesmaligen König vertretene Reich überhaupt des Eigenthums an liegendem Gute fähig war. Das bedarf keines Nachweises. Von jeher hatte denn auch das Reich ganz so, wie andere Herren, eine Menge einzelner Kirchen, welche auf Grund und Boden des Reichs erbaut waren, vorwiegend als Zubehör einzelner Güter erscheinen, mit diesen vom Reiche erworben oder veräussert werden.

Wie es da für die frühere Zeit keinen Unterschied begründet, ob das Reich oder irgend ein Privater Herr der Kirche ist, so ist das im allgemeinen auch bei der spätern Entwicklung nicht der Fall. Wie bei anderen Laien werden unter dem Einflusse der kirchlichen Gesetzgebung, insbesondere des Verbotes der Laieninvestitur, auch bei den dem Reiche gehörenden Kirchen die Befugnisse des Eigenthums auf die beschränkteren des Patronats zurückgeführt; es ist oft vom Patronatsrechte des Reichs an einzelnen Kirchen die Rede; und wird dabei insbesondere nur das Recht, den Priester zu präsentiren, betont (z. B. Böhmer Acta 323. 423. 487), so haben wir keinerlei Grund, anzunehmen, dass der König als Patron ausgedehntere Befugnisse hatte, als irgend ein anderer Laie.

Wurde beim Wormser Concordate zu Gunsten des Reiches eine Ausnahme vom Verbote der Laieninvestitur zugestanden, so traf das keineswegs alle Kirchen, deren Investitur früher dem Reiche zustand. Nur die Bischöfe und Aebte des deutschen Königreichs, *qui ad regnum pertinent,* sollen vom Könige die Regalien mit dem Scepter erhalten, während derselbe auf die

Investitur mit Ring und Stab verzichtet. Von da ab nehmen Bisthümer und Abteien des Reiches eine von der Kirche anerkannte Ausnahmsstellung ein. Es fragt sich nun, ob wir bei diesen Reichskirchen im engeren Sinne des Wortes dasselbe Eigenthumsverhältniss anzunehmen haben, auf welches uns im allgemeinen die Befugniss zur Investitur schliessen lässt.

11. Da kann nun zunächst nicht bezweifelt werden, dass die Abteien im Eigenthume des Reiches standen. Schon in fränkischer Zeit werden Abteien häufig als Eigenthum des Königs, als zum Fiscus gehörig bezeichnet (vgl. Waitz Verfassungsg. 4, 130). Aehnliche Ausdrücke finden wir auch später immer gebraucht. Die Abteien werden bezeichnet als *pertinens ad regnum* oder *imperium, ad ius regni, ad publicum ius*, als *locus regiae potestati subditus, in potestate regis*, vom Könige als *nostri iuris, nostre proprietatis,* werden von diesem *proprietario iure* besessen. Und auch seit dem Concordate von 1122 zeigt sich da keine Aenderung der Ausdrücke. So bestimmt der König 1144 für das Kloster Villich: *collata libertate potiatur ad formam et similitudinem monasteriorum, que proprie et specialiter ad regni proprietatem et ordinationem pertinent* (Lacomblet U. B. 1, 238). Bestimmter wird das Verhältniss kaum ausgedrückt werden können, als wenn der Kaiser 1192 berichtet, wie er früher das Kloster Erstein mit allem Zubehör, *sicut ad imperium spectare dignoscitur,* dem Bischofe von Strassburg gegeben habe; wie aber später im Einverständnisse mit dem Bischofe und den Fürsten bestimmt sei, *ut predicta donatio facta de claustro E. ad imperium pertinente retractaretur, quia non est licitum, res ad imperium spectantes alienare absque imperii proventu et utilitate;* wie demgemäss der Bischof die Abtei in seine Hand resignirte und *in pristinam fisci nostri potestatem restituit* (Würdtwein Nova Subs. 10, 157). So rechnet noch K. Otto 1210 S. Salvator am Berge Amiate zu den Kirchen, *que sub speciali subiectionis et dominii iure imperio pertinere dignoscuntur* (Böhmer Acta 225). Im dreizehnten Jahrhundert wird es dann allerdings üblich, zu betonen, dass das Verhältniss sich nur auf die Temporalien bezieht. Der König sagt etwa, dass das Kloster *nullo mediante ad nos in temporalibus pertinet* oder *nobis in temporalibus immediate subiectum est.* Liesse sich zumal der letztere Ausdruck an und für sich

auf die blosse Reichsunmittelbarkeit beziehen, auf die Befreiung von irgendwelcher Landeshoheit, wie dieselbe auch Klöster hatten, welche nie dem Reiche gehörten, so bezeichnen doch solche Ausdrücke bei Reichsabteien zweifellos zunächst nur die Fortsetzung des frühern Verhältnisses.

12. Die Abteien wurden nun aber nicht etwa nur formell als Eigenthum des Reiches bezeichnet, sondern es ergibt sich ein so ausgedehntes Verfügungsrecht des Königs über die Abteien, dass dieselben einfach wie jedes andere Reichsgut behandelt erscheinen. Sehr gewöhnlich dienten dieselben in früherer Zeit zur Ausstattung der Königinnen; einzelne waren wohl durch das Herkommen dazu bestimmt, wie das nach 1066 von S. Maximin bemerkt wird (Beyer U. B. 1, 420). Wie häufig ganze Abteien in der Carolingerzeit zu Benefizien gegeben wurden, insbesondere auch an Laien, ist bekannt; auch später ist das nicht selten; noch in den frühern Zeiten König Heinrich IV. erhält der Herzog von Schwaben Kempten, der von Baiern Altaich als Benefizium. Dann hören solche Vergabungen an Laien zunächst auf, wohl im Zusammenhange mit dem Verbote der Laieninvestitur; lässt sich auch nachweisen, dass die weltlichen Fürsten dasselbe bezüglich der ihnen gehörenden Abteien vielfach nicht beachteten, so mochte man sich doch scheuen, solche Verhältnisse neu zu begründen.

Das Verfügungsrecht des Königs selbst aber bleibt unberührt, nach wie vor werden ganze Abteien vom Reiche veräussert, verschenkt oder vertauscht; nur dass sie jetzt, wie das auch schon früher überwiegend der Fall war, durchweg an Bischöfe oder an andere Aebte gegeben werden (vgl. Ficker Reichsfürstenstand 1, 332 ff.) Die Veräusserung von Abteien bezeichnet der König wohl im allgemeinen als sein Recht; so wenn er 1060 Kissingen an Bamberg schenkt, *ea utentes potestate, qua antecessores nostri in dandis abbatiis usi sunt* (Mon. Boica 29, 146). Allerdings wird die Befugniss des Königs zuweilen bestritten. Aber nicht allgemein. So sagt 957 König Konrad von Burgund, sein Vater habe einem Laien ein Kloster *per beneficium* gegeben, der es dann aber *per poprietatem* unter seine Erben vertheilt habe; nachdem jetzt die Frage, *si monasterium, quod per privilegia constructum est, per manum regiam in proprietatem dari liceat,* verneint sei, nehme er es an

sich zurück (Herrgott Geneal. 2, 77); es soll also nur die Verleihung zu Eigen unzulässig sein, und auch diese nur bei privilegirten Klöstern. Auch in Deutschland findet sich 951 der Rechtsspruch, *ut nulla abbatia, quae per se electionem habet, ad monasterium nec alicui in proprium dari possit; illae vero, quae electione carent, regis donatione et privilegio ad aliud monasterium, quod sub eius mundiburdio consistit, subrogari possint* (Mon. Germ. 4, 26). Aber selbst bezüglich der bestgestellten Reichsabteien, welchen wohl noch insbesondere in den Privilegien zugesichert war, dass sie nie vom Reiche veräussert werden sollten, wurde das nicht beachtet. Man sieht wohl, dass man solche Veräusserungen als Unrecht betrachtete; aber doch nur, weil sie den besondern Privilegien oder dem Rechte des zeitigen investirten Abtes zuwiderliefen; fanden die bedrängten Aebte genügende Unterstützung bei den Fürsten, so gelang es ihnen wohl, die Sache rückgängig zu machen; aber sehr viele kamen in fremde Hände.

Auch nach dem Concordate dauern diese Veräusserungen fort. Finden sie Widerstand, so geht dieser doch nie etwa auf die allgemeine Anschauung zurück, dass eine Kirche nicht Gegenstand des Eigenthums sei, nicht wie ein anderes Reichsgut veräussert werden könne. Was bestritten wird, ist das willkürliche Vorgehen des Königs ohne genügende Beachtung der Interessen des Reiches. Deshalb musste 1192 die Vergabung von Erstein rückgängig gemacht werden (vgl. §. 11), während ein im Interesse des Reiches vorgenommener Tausch, wie 1166 bei Nienburg oder 1213 bei Weissenburg (Huillard H. D. 1, 277), keinen Anstand fand. War Nivelle zuerst durch König Otto, dann durch König Philipp an den Herzog von Brabant gegeben, so musste König Otto das 1209 widerrufen, weil es *contra ius et libertatem imperii* geschehen sei, weil er die Abtei dem Reiche so erhalten müsse, wie er sie überkommen habe (Notizenbl. 1, 150). Dagegen wurde mit Zustimmung der Fürsten 1232 Lorsch an den Erzbischof von Mainz gegeben unter der Bedingung, dass dieser die Verpflichtungen gegen das Reich erfülle, zu welchen die herabgekommene Abtei nicht mehr im Stande war (Huillard H. D. 4, 327. 566). Hören damit Veräusserungen dieser Art auf, so haben da wohl insbesondere allgemeinere lehnrechtliche Anschauungen eingewirkt,

wonach niemand ohne seine Zustimmung einem niedern Herrn unterstellt werden soll. Als K. Friedrich 1215 zum Nutzen des Reichs und mit Zustimmung der anwesenden Fürsten die Fürstabteien Obermünster und Niedermünster zu Regensburg vertauscht hatte, musste er das zurücknehmen auf einen Spruch des Reichsgerichtes, wonach kein Fürstenthum ohne Zustimmung des Fürsten und der Ministerialen vom Reiche veräussert werden dürfe (Mon. Boica 30, 36. 46). Erscheint der König in der Verfügung über die Reichsabteien beschränkt, so ist das in dieser Zeit bei anderem Reichsgute ebenso der Fall. Nie sind es kirchliche Gesichtspunkte, welche da eingreifen; überall tritt noch die Auffassung, dass die Reichsabteien Eigenthum des Reiches sind, auf's bestimmteste hervor.

13. Zweifle ich nun nicht, dass dieselbe Auffassung auch für das Verhältniss der Bisthümer zum Reiche massgebend war, so ist nicht zu verkennen, dass wir dieselbe wenigstens in Deutschland nicht so häufig und nicht mit derselben Bestimmtheit ausgesprochen finden. Es wird sich schon deshalb empfehlen, zunächst die Frage aufzuwerfen, ob nach den Anschauungen der Zeit ein Privateigenthum an Bisthümern überhaupt möglich war. Denn wenn das für Kirchen im allgemeinen der Fall war, so wäre es doch sehr denkbar, dass wenigstens die Bisthümer von diesem Verhältnisse unberührt blieben. Schon das muss uns da vorsichtig machen, dass jedenfalls noch in carolingischer Zeit, worauf wir zurückkommen, die bezüglichen Verhältnisse der Bisthümer und der dem Könige gehörenden Abteien anscheinend verschieden aufgefasst wurden.

Mag man da aber früher einen Unterschied festgehalten haben, so finden wir später in Ländern, welche einst zum Reiche Karls des Grossen gehörten, auf's Bestimmteste ausgesprochen, dass ganze Bisthümer ebenso Gegenstand des Eigenthums sein können, wie Abteien, und zwar nicht blos Eigenthum des Königs selbst, sondern auch anderer Grossen; wir finden sie ausdrücklich so bezeichnet und thatsächlich über sie verfügt, wie über jedes andere Eigenthum.

Finden wir die zahlreichsten und bestimmtesten Zeugnisse in Frankreich, so erklärt sich das daraus, dass hier das Königthum sich nur bei der Herrschaft über einen Theil der Bischöfe behauptete, die Bischöfe hier sehr häufig andern welt-

lichen Herren unterstanden. Es mag genügen, einige Beispiele anzuführen. Weil es, wie er sagt, erlaubt sei, *de propriis rebus suis dare,* schenkt um 1060 Graf Pontius seiner Frau *episcopatum Albiensem et civitatem* mit angegebenem Zubehör, *et medietatem de episcopatu de Nemauso* und anderes, so dass sie in Ermangelung von Kindern *ipsos alodes* auf Lebenszeit besitzen soll, während sie nach ihrem Tode an seine Verwandten zurückfallen (Gallia christ. 1, 4). Aehnlich schenkt 1095 der Sohn des Grafen von S. Gilles seiner Frau *in sposalitio et dotatione* die Städte Rhodez und Cahors *cum comitato et episcopio;* stirbt er ohne Kinder, so kann sie darüber nach ihrem Belieben verfügen (Hist. de Languedoc 2, 339). Der Graf von Melgueil sagt 1085: *episcopatum Magalonensem — sicut et ego et antecessores mei comites hactenus habuimus et tenuimus in alodium, — dono et trado per allodium s. Romane ecclesie* (Hist. de Lang. 2, 321). Der Verkauf der Bisthümer wurde hier denn auch in ungescheutester Weise betrieben. Um 1040 wird das Bisthum Albi von zwei Brüdern, einem Vicecomes und dem Bischofe von Nimes, an einen Wilhelm um fünftausend Solidi für sie, und fünftausend Solidi für den Grafen Pontius, der Miteigenthümer oder höherer Herr gewesen sein wird, in der Weise verkauft, dass es ihm nach dem Tode des jetzigen Bischofs auf Lebenszeit gehören soll, mag er dort nun sich selbst oder irgend einen andern zum Bischof weihen lassen (Gallia christ. 1, 4). Das Erzbisthum Narbonne war 1059 vom Vicecomes um hunderttausend Solidi erkauft; der Erzbischof plünderte dann die Kirche, um das Bisthum Urgel um eine gleiche Summe für seinen Bruder erkaufen zu können (Hist. de Lang. 2, 232).

In die Reichslande griff dieses Verhältniss in so weit über, als wir auch im Königreiche Burgund Bisthümer wohl unter der Herrschaft weltlicher Grossen finden; so der Grafen von Savoyen und der Grafen von Provence; bei der Theilung 1125 werden Erzbisthümer und Bisthümer der Provence mit getheilt. Ueberwiegend stehen die Bischöfe hier unter dem Könige; und ist da häufiger, worauf wir zurückkommen, nur von der Investitur oder Verleihung der Regalien die Rede, so kommen doch auch Ausdrücke vor, welche bestimmter auf ein Eigenthum des Königs an den Bisthümern hindeuten. So über-

lässt K. Friedrich 1152 dem Herzoge von Zähringen Burgund und Provence *praeter archiepiscopatus et episcopatus, qui specialiter ad manum d. regis pertinent;* 1162 erklärt er, *quod post nostram maiestatem nullus habeat dominium in ecclesia Gebennensi, nisi solus episcopus,* und 1177 bezüglich des Bisthums Viviers, *ut ecclesia de liberalitate camerae nostrae decorata nullo unquam tempore aliquem, excepto suo pontifice, dominum habeat et possessorem praeter Romanum regem vel imperatorem.* Und bei Begnadigung des Grafen von Savoyen 1189 erklärt K. Heinrich: *Sedunensem episcopatum ad manum imperii retinuimus specialiter, — ut ecclesia Sedunensis et eiusdem ecclesie episcopi ad coronam imperii iure perpetuo pertineant* (vgl. Reichsfürstenstand 1, 290 ff.). Würden diese Ausdrücke sich theilweise auch auf die staatshoheitliche Stellung des Herrschers beziehen lassen, so wird ihre Bedeutung doch kaum zweifelhaft sein können, wenn wir in der Gegend überhaupt Bisthümer als Privateigenthum behandelt finden.

Im Königreiche Italien finden wir eine Herrschaft von weltlichen Grossen über Bisthümer wenigstens mit gleicher Bestimmtheit, wie in Frankreich, nicht erwähnt. Dagegen stehen hier Bisthümer nicht selten unter der weltlichen Herrschaft des Metropoliten oder anderer Bischöfe. Das geht wahrscheinlich überall, vielfach bestimmt nachweisbar, auf Schenkung durch den König zurück; und wie schon das diesen als Eigenthümer erscheinen lässt, so fehlt es dabei nicht an Ausdrücken, welche bestimmter darauf hinweisen. K. Konrad schenkt 1025 dem Erzbischofe von Mailand *Laudensem episcopatum,* dann 1038 dem Bischofe von Turin *episcopatum Moriennensis civitatis* mit allem Zubehör *in perpetuam proprietatem* (vgl. Reichsfürstenstand 1, 312. 296). K. Heinrich sagt 1081: *Patriarche et suis successoribus — Parentinum episcopatum — cum omnibus suis appendiciis nostra regia auctoritate attribuimus, attribuendo in proprium donamus et in perpetuum transfundimus* (Stumpf Acta imp. 79). Und bei der Verleihung des Bisthums Belluno an den Patriarchen 1160 sagt der Kaiser: *Bellunensem episcopatum, quem antecessores nostri reges et imperatores habuerunt et usque ad nos destinaverunt, — pleniter dedimus et concessimus; et omne ius nostrum de praedicto episcopatu — in ipsum — de caetero habendum transfundimus* (vgl. Reichsfürstenst. 1, 309). Sache,

wie Ausdrücke, sind da durchaus dieselben, wie wir sie bei den Veräusserungen der dem Reiche gehörenden Abteien finden.

Auch im dreizehnten Jahrhundert finden sich vereinzelt wohl noch solche Ausdrücke; K. Friedrich bestätigt 1226 dem Erzbischofe von Magdeburg *episcopatum, castrum et civitatem Lebus in proprietatem et possessionem perpetuam, sicut ad nos et imperium spectare noscuntur* (Huillard H. D. 2, 602).

14. Für unsern nächsten Zweck würde das Ergebniss genügen, dass nach den Anschauungen jener Zeit Bisthümer ebenso in Privateigenthum stehen konnten, wie Abteien und andere Kirchen; es bliebe zu untersuchen, ob dieses Verhältniss nun auch bei den deutschen Bisthümern zutraf. Aber es liegt doch ganz nahe, nun auch die Frage nach der Entstehung des Eigenthums an Bisthümern aufzuwerfen, zu prüfen, ob wir auch dafür die Gesichtspunkte festhalten dürfen, welche wenigstens in späterer Zeit dem Herrschaftsverhältnisse über Kirchen zu Grunde zu liegen scheinen. Davon freilich sehe ich von vornherein ab, jener Frage so weit nachzugehen, als das die vorhandenen Hülfsmittel überhaupt gestatten würden; es würde mich zu einem mühevollen Einarbeiten in einen Quellenkreis nöthigen, der mir überhaupt ferner liegt. Aber manche hier einschlagende Fragen sind gerade in neuerer Zeit von anderen auf Grundlage umfassendster Quellenstudien erörtert worden. So mag denn der Versuch eher statthaft sein, uns in Anlehnung an die Forschungen anderer zu vergegenwärtigen, wie das Verhältniss etwa entstanden, wie der Faden verlaufen sein möge, der die frühern mit den spätern Zuständen verbindet. Muss dabei vieles dahingestellt bleiben, bezüglich dessen für eine eingehendere Forschung wohl noch sichere Ergebnisse erreichbar sein würden, wird manche Annahme sich vielleicht nicht als stichhaltig erweisen, so wird doch ein solcher Versuch, sich nach Massgabe des genauer untersuchten späteren Zustandes die wahrscheinliche frühere Entwicklung zu vergegenwärtigen, auch im Falle des Misslingens nicht nutzlos sein, insofern dadurch wenigstens die Aufmerksamkeit auf solche Punkte gelenkt wird, deren erst in der Weiterentwicklung hervortretende Bedeutung dem leicht entgeht, der zunächst die früheren Entwicklungsstadien unmittelbar in's Auge fasst.

Dass die Anfänge des Verhältnisses in die Zeiten des fränkischen Reiches zurückreichen, wird nicht zu bezweifeln sein. Wie weit, wird sich überhaupt schwer mit Genauigkeit bestimmen lassen. Ein derartiges allgemeines Rechtsverhältniss kann sich sehr allmählig entwickeln. Und auch wenn es sich zweifellos festgestellt hat, fehlt uns oft jedes unmittelbare Zeugniss dafür, da keine Veranlassung dazu vorlag, sich über dasselbe auszusprechen. Wir werden uns häufig damit begnügen müssen, aus den Einzelthatsachen auf das Vorhandensein der ihnen anscheinend zu Grunde liegenden Rechtsanschauung zurückzuschliessen. Und dabei sind Fehlschlüsse sehr naheliegend. Es wird sich da oft schwer entscheiden lassen, ob die schon vorhandene Rechtsanschauung die Handlung beeinflusste, ob umgekehrt die zunächst widerrechtlich oder aus anderem Rechtsgrunde vorgenommene Handlung auf die Festsetzung jener einwirkt.

So mag es denn auch fraglich sein, ob wir schon aus den frühern Verfügungen der fränkischen Könige, insbesondere aus der grossen Divisio unter Karlmann und Pipin, welche auch die Bisthümer traf, auf das Vorhandensein einer Anschauung schliessen dürfen, dass der König Eigenthümer ihres Gutes sei. War das noch nicht der Fall, so konnte zweifellos die Durchführung einer solchen Massregel auf die Festsetzung jener Anschauung vom grössten Einflusse sein. Umgekehrt ist von andern geltend gemacht, dass der Massregel bereits eine entsprechende Rechtsauffassung zu Grunde lag. Die Gründe, welche dagegen insbesondere von Roth geltend gemacht sind, möchte ich nicht als ausschlaggebend betrachten. Allerdings scheint es mit der Annahme, dass das Kirchengut überhaupt in der Gewere des Königs gestanden habe, nicht vereinbar, dass zu allen Zeiten der fränkischen Monarchie Fiscalgut an Kirchen zu Eigenthum geschenkt oder mit Kirchengut vertauscht wurde. Aber ich denke nachweisen zu können, dass das in den folgenden Zeiten ebenso geschah, ohne dass dadurch doch ein volles Eigenthum der Kirche begründet wurde. Und will ich nicht behaupten, dass das deshalb auch in der früheren fränkischen Zeit der Fall gewesen sein muss, so wird doch, wenn jener Beweis gelingt, zuzugeben sein, dass es wenigstens der Fall gewesen sein könne. Es ist weiter nicht zu bestreiten, dass die Könige die Divisio als ein Unrecht betrachteten, welches in

der Nothlage des Staates seine Entschuldigung finden müsse. Aber das Eigenthum an einem Gute muss ja nicht zugleich zur willkürlichen Verfügung über dasselbe berechtigen. Hatte die Kirche ein dauerndes Recht auf Besitz und Nutzung des Gutes, so hatte der König, auch wenn er als Eigenthümer galt, kein Recht, ihr diese zu entziehen. So sicher später insbesondere die Reichsabteien mit ihrem Gute im Eigenthume des Reichs standen, so hat man doch, worauf wir zurückkommen, entsprechende Verfügungen des Königs immer als Unrecht betrachtet. Eher liesse sich da sagen, dass ein die freie Verfügung ausschliessendes Eigenthum dann überhaupt für die Divisio nicht in's Gewicht fiel, diese nicht rechtfertigen konnte. Ist das zuzugeben, so wird andererseits nicht zu verkennen sein, dass das Vorgehen der Könige, wie die Einwilligung der Bischöfe doch viel leichter zu erklären sind, wenn man das Kirchengut nicht als Eigenthum der Kirchen, sondern des Reichs betrachtete. Dass letzteres damals schon bestimmter der Fall war, glaube ich allerdings nicht; wohl aber scheint mir der ganze Vorgang die Annahme sehr nahe zu legen, dass der Besitz der Kirchen durch das weltliche Recht nicht in gleicher Weise geschützt war, wie sonstiges Grundeigenthum.

15. Jedenfalls wurden in der früheren Carolingerzeit Bisthümer noch nicht in derselben Weise als im Eigenthume des Königs stehend betrachtet, wie die königlichen Abteien. Das scheint mir durchaus festgestellt durch die Untersuchungen Sickel's über die königlichen Mundbriefe dieser Zeit (vgl. Beiträge zur Diplomatik in den Sitzungsber. 47, 175 ff.; 565 ff.; 49, 311 ff.). Standen alle Kirchen in der Defensio des Königs, so ist davon ein besonderer Schutz zu unterscheiden, der einzelnen Kirchen zugesichert, der gleichfalls als Defensio, wohl auch als Specialis defensio, als Tuitio, Sermo, Mundium, am häufigsten als Mundeburdium bezeichnet wird. Ist jener allgemeine Kirchenschutz ein Ausfluss der staatsrechtlichen Stellung des Königs, so beruht der besondere auf privatrechtlichen Gesichtspunkten. Sickel (a. a. O. 47, 244) hat schon aus älteren Zeugnissen erwiesen, dass dieser besondere Schutz mit dem Eigenthumsrechte an der Kirche zusammenhängt, dass er ein Ausfluss der Dominatio ist. Das findet eine weitere Bestätigung darin, dass auch in späterer Zeit diese Ausdrücke gerade da

angewandt werden, wo es sich um das Eigenthum des Reichs an Kirchen handelt. Die Uebertragung der Eigenthumsrechte an das Reich wird ganz gewöhnlich dadurch ausgedrückt, dass es heisst, die Kirche werde in das Mundeburdium des Königs gegeben. So findet sich der Ausdruck bei der Tradition von Lorsch und Elten an das Reich (vgl. §. 5). So sagt der Kaiser 975 von den Gründern von Nienburg: *nostro mundiburdio perpetim imperiali nostra potestate tutandum tradiderunt* (Cod. dipl. Anhalt. 1, 45); die Gründerinnen von Kemnade bitten 1004 den König, das Kloster *in nostri mundiburdio* zu übernehmen, was dieser thut, so dass nach jener Tode *ad nostrum publicum eadem abbacia ius in perpetuum pertineat* (Cod. dipl. Westf. 1, 60). Würde da der Wortlaut selbst andere Erklärungen zulassen, so kann die besondere Bedeutung doch gar nicht zweifelhaft sein, da es sich immer um Kirchen handelt, welche dann weiterhin erweislich dem Reiche gehören. Bestätigt der Kaiser 973 einen Tausch zwischen Magdeburg und Fulda, *quoniam utriusque loci tuitio vel defensio nobis pertinet* (Cod. dipl. Anhalt. 1, 43), so handelt es sich auch da zweifellos wieder um einen besonderen, mit der Herrschaft des Reichs über beide Kirchen zusammenhängenden Schutz.

Man könnte nun annehmen, jene Ausdrücke hätten wenigstens anfänglich keine andere Bedeutung, als dass der König, wenn er auch zum Schutze aller Kirchen verpflichtet ist, doch solchen Kirchen, welche seiner Privatherrschaft unterworfen sind, seinen besonderen Schutz gegen Verletzungen jeder Art zusagt. Aber diese Defensio specialis muss eine ganz bestimmte rechtliche Bedeutung haben. Sickel macht auf einen Fall von 785 aufmerksam, wo ein Graf ein Kloster in die Hände des Königs delegirt, aber so, dass ihm auf Lebzeiten die Defensio bleibt, erst nach seinem Tode die des Königs eintreten soll. Dann auf einen andern Fall von 847, wo der König dem Besitzer ein Kloster so bestätigt, dass es auf Lebenszeit *sui sit iuris atque dominationis,* nach seinem Tode noch einer andern bezeichneten Person; erst nach dem Tode dieser soll es dann *sub nostrae tuitionis munimine seu defensione* stehen (vgl. a. a. O. 27, 210. 265.) Handelte es sich da lediglich um einen nachdrücklichern Schutz im allgemeinen, so ist nicht wohl abzusehen, weshalb der König ihn einem Kloster, an dem ihm später wirksam

werdende Rechte zustehen, nicht sogleich zusichern sollte. Man sieht vielmehr, so lange ein anderer Eigenthümer da ist, bedarf das Kloster der Defensio des Königs nicht allein nicht, sondern dieselbe erscheint offenbar als unzulässig. Es muss eine Defensio sein, welche nur dem zeitigen Eigenthümer zustehen kann. Denken wir nun zurück an die Auffassung, welche wir zunächst von den Verhältnissen einer spätern Zeit ausgehend, der Herrschaft über Kirchen überhaupt glaubten unterlegen zu müssen, so wird doch kaum zu bezweifeln sein, dass unter dieser Defensio der besondere Schutz, die Deckung zu verstehen ist, welchen das Eigenthum des Herrn dem Besitze der Kirche gewährt. In entsprechendem Sinne wird der Ausdruck auch später überaus häufig gebraucht. Wer sein Recht auf Besitz oder Eigenthum eines Grundstückes von einem andern erworben hat, der ist gegen Anfechtung seines Rechtes auf die Defensio durch den jetzigen oder frühern Eigenthümer oder auch zunächst durch den in seinem Rechte durch den Eigenthümer geschützten Besitzer hingewiesen; wer einem andern ein Grundstück überträgt, verpflichtet sich ausdrücklich zum Defendere, zum Schutze des übertragenen Rechtes gegen jede Anfechtung, so lange nicht etwa die Erlangung einer rechten Gewere diesen Schutz überflüssig macht.

16. Für die uns zunächst beschäftigende Frage scheint es nun entscheidend, dass solche Mundbriefe sich nur für königliche Abteien, nicht aber für Bisthümer finden, demnach die Auffassung noch zu fehlen scheint, dass auch diese zur Sicherung ihres Gutes einen Schutzeigenthümer, wenn wir die Stellung so bezeichnen wollen, bedürfen. Dass ein solches Verhältniss bei Abteien früher hervortritt, kann auch nicht befremden. Denn einmal war hier bei neuen Gründungen das Privateigenthum des Gründers, wenn dieser es nicht ausdrücklich aufgab, von vornherein gegeben. Dann aber war gerade bei Klöstern solcher Schutz besonders nöthig, weil es sich bei ihnen nicht blos um Eingriffe weltlicher Gewalten, sondern insbesondere auch des Sprengelbischofs handelte. War aber in dieser Richtung die Stellung der königlichen Abteien und der Bisthümer anfangs verschieden, so denke ich, dass das mit der Zeit hervortretende Bedürfniss der Bisthümer nach einem Schutzeigenthümer auch diese in eine entsprechende Stellung brachte.

Die Franken fanden die Bisthümer vor als nach römischem Rechte des Eigenthums fähige juristische Personen. Waren die Bischöfe anfangs vorzugsweise Romanen, galt das römische Recht als das Recht der Kirche, so mochte da um so weniger zunächst eine andere Auffassung massgebend werden. Dann aber war die Kirche nicht lediglich auf den Schutz des weltlichen Rechts angewiesen. Waren Eingriffe in ihr Gut auch nicht als Unrecht betrachtet, so waren sie jedenfalls eine Sünde, und zwar eine solche, die man als eine überaus schwere hinstellte. Dieser Gesichtspunkt wird gewöhnlich vor allem betont; um der Kirche eine Schenkung zu sichern, wurde dem Verletzer nicht zunächst mit der weltlichen Gerechtigkeit, sondern mit den Strafen des Himmels gedroht (vgl. Planck G. der christl. Gesellschaftsverf. 2, 201 ff.; Rettberg Kircheng. 2, 707).

Solche Drohungen genügten nun keineswegs, um von allen Eingriffen in das Kirchengut abzuhalten. Und da scheint doch früh eine abweichende germanische Rechtsanschauung eingegriffen zu haben, welcher der Begriff der juristischen Person fremd ist, welche nur der natürlichen Person ein Recht auf die Sache zugesteht. Denn ganz überwiegend geschehen die Eingriffe in das Kirchengut gerade bei Erledigung des bischöflichen Sitzes (vgl. Thomassinus De Beneficiis P. 3 L. 2 c. 52 ff.). Das Recht des lebenden Bischofs erkannte man an. Aber nach seinem Tode betrachtet man das Gut der Kirche als herrenlose Sache. Erwiesen sich da die eigenen Machtmittel der Kirche als ungenügend, so war man auf den Schutz des Königs hingewiesen. Erscheint dieser vorzugsweise als Schützer des Gutes des Bisthums bei Erledigung des Sitzes, so wird das ursprünglich als Ausfluss seiner staatsrechtlichen Stellung aufzufassen sein, seiner allgemeinen Verpflichtung zum Schutze der Kirchen des Reichs. Aber manches musste doch darauf hinwirken, dass sich damit allmählig die Auffassung verband, dass der König Eigenthümer des Gutes der Bisthümer sei.

Am wichtigsten war dafür zweifellos der Einfluss, den die fränkischen Könige auf die Einsetzung der Bischöfe übten. Findet sich noch Wahl durch Clerus und Volk, so soll dieselbe doch nur mit Zustimmung des Königs geschehen oder es hat ihr die Ordinatio principis zu folgen; unter den Karolingern ist einfache Besetzung der Bisthümer durch den König die Regel,

es erscheint als Gnade, wenn er die Wahl gestattet (vgl. Waitz V. G. 2, 393. 3, 354). Es war jedenfalls irgendwelche Handlung des Königs nöthig, durch welche er seinerseits das Recht des Bischofs auf das Bisthum anerkannte; und es ist sehr möglich, dass das schon früh in irgendwelcher Form sinnbildlicher Uebertragung geschah, wenn sich die besondere Form der Investitur mit Ring und Stab auch erst später festgestellt zu haben scheint (vgl. Planck a. a. O. 3, 463). War nun das Gut des Bisthums während der Erledigung in der Schutzgewalt des Königs, so erlangte der Bischof den Besitz desselben eben mit jener sein Recht auf das Bisthum anerkennenden Handlung des Königs. Damit konnte sich denn in einer Zeit, welcher verschiedene Formen der Uebertragung des Nutzgenusses durch den Eigenthümer durchaus geläufig waren, an und für sich sehr leicht die Anschauung verbinden, dass es sich auch hier um eine solche handle. Das Gut der fränkischen Bisthümer rührte zum grossen Theil von Schenkungen der Könige her. Auf die Frage, ob diese Schenkungen schon von vornherein keine Uebertragungen zu vollem Eigenthum bezweckten, werden wir für unsern nächsten Zweck nicht einzugehen haben; erfolgten in späterer Zeit die Landverleihungen der Könige vorwiegend unter Vorbehalt des Eigenthums, so lag es nahe, auch die früheren nachträglich unter denselben Gesichtspunkt zu bringen. Griff weiter, wie es scheint, die Anschauung ein, dass bei Erledigung des Sitzes das Gut des Bisthums nach der Strenge des weltlichen Rechtes eigentlich herrenloses Gut sei, fiel herrenloses Gut aber überhaupt dem Könige zu, so konnte es auch von diesem Gesichtspunkte aus als Eigenthum des Königs betrachtet werden. Und weiter hatte sich bei den königlichen Abteien ein solches Rechtsverhältniss schon seit langem festgestellt; es lag überaus nahe, auch die Stellung der für ihren Besitz auf den Schutz des Königs angewiesenen Bisthümer nach demselben Gesichtspunkte zu bemessen.

17. Endlich wird nicht zu verkennen sein, dass zumal in jener Zeit solche Auffassung auch durch eigentlich kirchliche Gesichtspunkte gefördert werden konnte. Später erscheint allerdings das Besetzungsrecht des Königs als Folge seines Eigenthums an den Temporalien; man mochte vielfach ohne Hintergedanken dieses, wie es in der Investitur hervor-

tritt, vor allem deshalb bekämpfen, um damit dem Besetzungsrecht seine Grundlage zu entziehen. Anders war das in früherer fränkischer Zeit. Das früh hervortretende Recht des Königs, die Bisthümer zu besetzen oder wenigstens massgebenden Einfluss dabei zu üben, war zweifellos nicht Ausfluss des erst später nachweisbaren Eigenthums an den Temporalien; es ist anfangs wohl nur als staatliches Hoheitsrecht in Anspruch genommen, würde gewiss auch später geübt sein, wenn da jene mehr privatrechtliche Auffassung nie eingegriffen hätte. Dieses Besetzungsrecht konnte die Kirche nicht billigen. Hatte sie es aber als herkömmlich und unvermeidlich hinzunehmen, so musste ihr um so mehr daran liegen, dass wenigstens die Anschauung fern gehalten werde, es sei die kirchliche Stellung des Bischofs, über welche der König verfüge, es ständen diesem irgendwelche Befugnisse bezüglich der Spiritualien zu (vgl. die Aeusserung des Florus bei Waitz V. G. 3, 355 Anm. 5). Dem konnte vor allem eine Auffassung dienen, welche die Einflussnahme des Königs bestimmt auf das weltliche Gut bezog; je ausdrücklicher und unumwundener man ihn als Herrn der Temporalien anerkannte, um so leichter liess sich jene für die Kirche besonders anstössige Auffassung hintanhalten. Dann hatte man sich kirchlicherseits, wenn man die Sache einmal hinnehmen musste, wenigstens grundsätzlich nichts vergeben. Denn von rein kirchlichem Gesichtspunkte aus liess sich ja das weltliche Gut als ein schnöder Anhang der Spiritualien behandeln, auf den diesen gegenüber keinerlei Gewicht zu legen sei. Das tritt etwa hervor, wenn zur Verhöhnung des Bischofs von Lüttich, der weltlicher Herr der Abtei Lobbes war, während dem von Kammerich die Spiritualien zustanden, bemerkt wird, *quod Cameracensis animas, ipse vero vaccas et capras nobis custodire haberet* (Gesta abb. Lobb. Mon. Germ. 21, 323). Daher wird auch später von kirchlich Gesinnten die Herrschaft des Königs über das Gut wohl anstandslos zugegeben, um ihm jede Befugniss bezüglich der Spiritualien um so bestimmter abzusprechen. So weigert sich 1046 Wazo von Lüttich bei einer die Spiritualien betreffenden Klage gegen einen Bischof zu urtheilen, indem er erklärt, dem Kaiser gebühre Treue, dem Papste Gehorsam; wie jenem bezüglich der Temporalien, sei der Bischof diesem bezüglich der Spiritualien Rechenschaft

schuldig; *si quid vero in secularibus, quae a vobis illi credita sunt, negligenter sive infideliter gessit,* so habe ihn der Kaiser zur Rechenschaft zu ziehen (Gesta ep. Leod. Mon. Germ. 9, 224). So sagt Gottfrid von Vendôme: *Alia utique est investitura, quae episcopum perficit, alia vero, quae episcopum pascit; illa ex iure divino habetur, ista ex iure humano; subtrahe ius divinum, spiritualiter episcopus non creatur; subtrahe ius humanum, possessiones amittit, quibus ipse corporaliter sustentatur; non enim possessiones haberet ecclesia, nisi sibi a regibus donarentur et ab ipsis, non quidem divinis sacramentis, sed possessionibus terrenis investirentur* (vgl. Phillips K. R. 3, 136). Nach allem ist es mir doch sehr wahrscheinlich, dass die Entwicklung solcher Auffassung in der fränkischen Zeit vom kirchlichen Standpunkte vielfach eher gefördert als gehindert sein mag.

18. Die Zeugnisse, welche uns für die Auffassung des neunten Jahrhunderts vorliegen, scheinen mir einerseits zweifellos zu ergeben, dass man wenigstens in den spätern Zeiten desselben den König schon bestimmt als Eigenthümer der Temporalien der Bisthümer betrachtete, während sie andererseits manchen Halt dafür bieten, dass die Gründe, welche eine allgemeine Erwägung der Sachlage uns nahe legte, wirklich die massgebenden waren. Zumal in den Briefen des Hinkmar von Reims wird das Verhältniss mehrfach berührt; und da sind es nicht die Rechte des Königs am Gut, welche er bestreitet, sondern die schon jetzt daraus gefolgerte willkürliche Ernennung durch den König. In dem Briefe an den König wegen Besetzung des Bisthums Beauvais, wendet er sich gegen die Behauptung derjenigen, welche sagen, *quia res ecclesiasticae episcoporum in vestra sint potestate, ut cuicumque volueritis, eas donetis;* aber er gibt zu, dass der Gewählte zum Könige geführt werden müsse, *ut secundum ministerium vestrum res et facultates ecclesiae, quas ad defendendum et tuendum vobis dominus commendavit, suae dispositioni committatis* (Bibl. vet. patrum, Coloniae 1618, 9 b, 234). Auch sonst führt er die Einflussnahme des Königs bei der Wahl darauf zurück, *quia res ecclesiasticas divino iudicio tuendas et defensandas suscepit.* Mag sich das dem Wortlaut nach auf den Schutz während der Erledigung beschränken, so ist mindestens zugegeben, dass der Erwählte die Temporalien nur vom Könige erhalten kann. Und wenn

er 858 an Ludwig den Deutschen schreibt: *Ecclesiae siquidem nobis a deo commissae, non talia sunt beneficia et huiusmodi regis proprietas, ut pro libitu suo inconsulto illas possit dare vel tollere,* so bestreitet er nicht das Eigenthum überhaupt, sondern betont nur, dass es sich um ein freie Verfügung ausschliessendes Schutzeigenthum handelt; *res et facultates ecclesiasticae non in imperatorum atque regum potestate sunt ad dispensandum, sed ad defendendum atque tuendum,* wie er an anderer Stelle schreibt. Wird es daher als Unrecht betrachtet, wenn das Bisthum Reims zur Zeit Karls des Grossen *in dominicatu regis* war, so wird das nicht gerade beweisen müssen, dass der König überhaupt noch nicht als Herr der Temporalien des Bisthums betrachtet wurde (vgl. Waitz V. G. 4, 134; Sickel a. a. O. 47, 244); es handelte sich da um eine, auch sonst wohl erwähnte längere Nichtbesetzung des Bisthums nach der Erledigung, um dessen Gut zu nutzen, zu welcher der König auch als Eigenthümer nicht befugt sein sollte. Stellt Hinkmar in einem Schreiben an den Pabst es als selbstverständlich hin, dass bei einem Zerfalle mit dem Könige ihm das Kirchengut entzogen werde; bemerkt er, wie ihm gedroht sei, *si in mea sententia permanerem, ad altare ecclesiae meae cantare possim, de rebus vero et hominibus nullam potestatem haberem;* rechtfertigt er Leistungen der Kirchen an den König damit, dass diese ihre Besitzungen vom Könige haben; befahl er, falls das genau überliefert ist, dass man den vom Könige willkürlich gesetzten Bischof von Kammerich als solchen nicht anerkennen, ihm aber *usumfructum terrae, quod imperatoris erat,* nicht vorenthalten solle (Gesta ep. Camerac. Mon. Germ. 9, 418); schreibt K. Karl der Kahle dem Pabste, als ihm dieser aufgetragen hatte, das Gut des Bisthums Laon während der Abwesenheit des Bischofs vor Schaden zu hüten: *reges Francorum ex regio genere nati, non episcoporum vicedomini, sed terrae domini hactenus fuimus computati; — non autem episcoporum villici extiterunt* (Bibl. vet. patrum 9 b, 222): so ergibt sich doch überall die Auffassung, dass das Gut nicht Eigenthum der bischöflichen Kirche selbst ist, sondern des Königs, dass der zeitige Bischof einen rechtlich geschützten Besitz desselben nur vom Könige erhalten kann.

Auch in den frühern Zeiten des neunten Jahrhunderts finden sich schon manche Andeutungen, dass man auch die

Bisthümer als öffentliches Gut betrachtete, wie sie insbesondere auch bei den Reichstheilungen so behandelt zu sein scheinen (vgl. Waitz V. G. 4, 135). Bestimmteren Halt könnten die Urkunden gewähren, wenn sich aus ihnen etwa ergäbe, dass die mit dem Eigenthume zusammenfallende besondere Defensio nun auch den Bisthümern gewährt wäre. Das ist aber nicht der Fall; ist seit Beginn der Regierung Ludwigs des Frommen auch in den Privilegien für Bisthümer immer von Defensio die Rede, so scheint das nur auf den allgemeinen Kirchenschutz zu beziehen zu sein, während zugleich, wenn auch weniger regelmässig, wohl noch von besonderem Schutz für königliche Abteien die Rede ist (Sickel a. a. O. 47, 236. 245. 276). Letzteres aber wird sich auch kaum umgekehrt dafür geltend machen lassen, dass das Gut der Bisthümer noch nicht als im Schutzeigenthume stehend betrachtet wurde. Der früher betonte Unterschied scheint mir von Bedeutung insbesondere nur insofern, als er zeigt, dass ursprünglich die Stellung der Bisthümer allerdings wesentlich anders aufgefasst wurde, als die der königlichen Klöster. Und manche Unterschiede mochten da auch jetzt noch geblieben sein. Aber die Stellung konnte sich im wesentlichen schon lange ausgeglichen haben, ohne dass sich das beim Einflusse älterer Vorlagen gerade in den Urkunden bestimmter aussprechen musste. Dafür aber, dass im neunten Jahrhunderte die Ansicht, dass jede Kirche eines Schutzeigenthümers für ihr Gut bedurfte, vollständig durchdrang, scheint mir insbesondere zu sprechen, dass Klöster, welche unter keiner Herrschaft standen, keinem gehörten, wohl noch im achten Jahrhunderte, nicht aber mehr im folgenden erwähnt werden, dass inzwischen auch sie zu königlichen Klöstern geworden sind (vgl. Sickel a. a. O. 315).

Fasste man einmal das Gut der bischöflichen Kirchen als Eigenthum des Königs, so lag es nahe, diese selbst als im Eigenthume des Königs stehend zu betrachten, zumal ja auch für die Hauptkirche selbst ein Grundeigenthümer vorhanden sein musste und keine Veranlassung war, da einen Unterschied festzuhalten. Es handelt sich da wesentlich um einen Sprachgebrauch ohne weitere Bedeutung; redet Hinkmar durchweg vom Gute der Kirchen, so spricht er doch auch schon

von der Ecclesia als Gegenstand der königlichen Rechte. Und ein solcher Sprachgebrauch musste um so näher liegen, als er für Abteien längst in Uebung war.

War noch im neunten Jahrhunderte in den Frankenreichen nur der König Herr der Bisthümer, so kann es nicht befremden, wenn wir sie später mehrfach auch im Eigenthume anderer Personen finden. Das war schon dadurch angebahnt, dass mit der Sorge für das Gut des erledigten Bisthums zunächst der betreffende Graf betraut war. Wussten schliesslich die Grafen vielfach alle königlichen Rechte in ihrem Sprengel an sich zu bringen, so mussten da die Rechte an den Bisthümern nicht gerade eine Ausnahme machen. Und wie der König sich zur Veräusserung der verschiedensten andern Hoheitsrechte für befugt hielt, so konnte er auch Bisthümer an geistliche oder weltliche Grosse überlassen.

19. Haben wir es versucht, uns die Entstehung des Eigenthums an Bisthümern zu vergegenwärtigen, so können wir es für unsere nächsten Zwecke dahingestellt lassen, ob unsere Auffassung sich auch bei eingehenderer Untersuchung als zutreffend erweisen wird. Für den nächsten Zweck genügt es, dass wir in den dem Investiturstreite zunächst vorhergehenden Zeiten das Eigenthum an Bisthümern überhaupt nachweisen konnten (vgl. §. 13). Das Vorkommen des Verhältnisses überhaupt kann freilich noch nicht erweisen, dass es überall zutraf; es wird sich fragen, ob wir insbesondere nun auch ein solches Eigenthum an den Bisthümern des deutschen Königreiches anzunehmen haben.

Im allgemeinen ergibt sich kein Grund, das Verhältniss der Bisthümer anders aufzufassen, als das der deutschen Reichsabteien, bei welchen sich überall die bestimmtesten Zeugnisse für das Eigenthum des Reichs ergaben. Insbesondere finden wir zur Zeit des Investiturstreites die Rechte des Reichs an beiden Arten von Kirchen als durchaus gleichartige behandelt. Wie sonst überaus häufig, tritt das insbesondere beim Wormser Concordate deutlich hervor. Der Pabst bewilligt, dass die *electiones episcoporum et abbatum Teutonici regni, qui ad regnum pertinent,* in Gegenwart des Kaisers vorgenommen werden sollen; es wird doch kaum zulässig sein, den Zusatz nur auf die Aebte zu beziehen. Auch später finden wir Reichsbischöfe

und Reichsäbte nicht selten in ähnlicher Weise zusammengefasst; so wenn 1191 der Rechtsspruch erfolgt, dass *nullus episcoporum vel abbatum imperio pertinentium* Mensalgüter veräussern soll (Mon. Germ. 4, 194). Andererseits ist nun freilich nicht zu verkennen, dass die einzelnen deutschen Bisthümer nicht in derselben Weise, wie die Reichsabteien oder wie ausserdeutsche Bisthümer als Eigenthum des Reichs bezeichnet oder behandelt werden. In dieser Richtung wird aber zunächst zu beachten sein, dass im deutschen Königreiche im Gegensatze zu andern Ländern die Bisthümer durchweg unmittelbar dem Könige unterstanden und diesem die Veräusserung eines Bisthums vom Reiche zweifellos nicht gestattet war, wenn auch Versuche vorkamen. Thietmar, von der Ausnahmsgewalt Arnulfs über die baierischen Bischöfe sprechend, erklärt es als gegen das Recht verstossend, dass Bischöfe *sub aliquo sint dominio,* ausser dem der Könige; erwähnt er dann weiter, dass manche unter der Gewalt der Herzoge und sogar der Grafen seien, so hat er zweifellos fremde, zunächst wohl französische Verhältnisse im Auge (Mon. Germ. 5, 742). Dieselbe Auffassung, dass nur die Könige *episcoporum domini* sein sollen, findet sich auch bei Helmold in Veranlassung der Ansprüche Heinrich des Löwen auf die Investitur der überelbischen Bischöfe ausgesprochen (Mon. Germ. 21, 64). Als Kaiser Friedrich I. den Bischof von Kammerich dem Grafen von Flandern untergeben wollte, wurde das nicht ausgeführt, weil geltend gemacht wurde, dass das gegen das Recht des Reichs verstosse (Anm. Camerac. Mon. Germ. 16, 523); ebenso bei dem Versuche K. Wilhelms, 1252 die überelbischen Bischöfe dem Herzoge von Sachsen zu unterwerfen (vgl. Reichsfürstenst. 1, 275). Sehen wir ab von der zeitweisen Unterwerfung der baierischen Bischöfe unter Arnulf, der überelbischen unter Heinrich den Löwen, weiter von der dauernden Ueberlassung der Bisthümer Prag und Olmütz an den König von Böhmen durch K. Philipp, endlich der eigenthümlichen Stellung der jüngeren Salzburger Suffragane, welche nie in unmittelbarer Verbindung mit dem Reiche gestanden haben (vgl. Reichsfürstenst. 1, 274. 282. 285), so unterstanden alle deutschen Bischöfe unmittelbar dem Könige. Zumal in der Zeit vor dem Investiturstreite bis zur Stiftung des salzburgischen Bisthums Gurk 1072 war das aus-

nahmslos der Fall. Werden demnach einzelne Abteien überaus häufig als dem Reiche gehörend bezeichnet, während das bei Bisthümern nicht der Fall ist, so kann das nicht befremden, da hier der Gegensatz fehlte.

Wurden überhaupt Versuche gemacht, Bisthümer vom Reiche zu veräussern, wurde das wenigstens zeitweise oder vereinzelt durchgeführt, so wird das doch auch wieder darauf hindeuten, dass man das Verhältniss der Bisthümer nicht anders auffasste, als das der Abteien. Und finden wir auch für die Gesammtheit der Bisthümer keine Ausdrücke gebraucht, welche sie unmittelbar als Eigenthum des Reichs bezeichnen, so wird auch das nicht befremden können. Bei der Allgemeinheit des Verhältnisses fiel den Bisthümern gegenüber der Herrscher mit dem Herrn zusammen; heisst es, dass der König *Dominus* der Bischöfe sei, so konnte das das eine, wie das andere bezeichnen; es lag keine Veranlassung vor, sich da schärfer bezeichnender Ausdrücke zu bedienen. Zudem pflegte man bei Erwähnung solcher Beziehungen gewöhnlich nur die einzelnen, äusserlich bestimmt hervortretenden Befugnisse und Verpflichtungen in's Auge zu fassen, nicht das allgemeine Rechtsverhältniss, aus welchem sich dieselben ergaben. Würde der Begriff eines Eigenthums des Reichs an den bischöflichen Kirchen auch nie ausgesprochen, den Anschauungen der Zeit überhaupt nicht gegenwärtig gewesen sein, so müssten wir das Eigenthum doch als vorhanden annehmen, wenn sich nachweisen lässt, dass dem Könige die Befugnisse des Eigenthümers zustehen. Und das war zweifellos der Fall.

20. Entscheidend dafür ist, dass dem Könige die Investitur des Bisthums zusteht. Als Gegenstand der Investitur wird in früherer Zeit nicht das Gut des Bisthums, sondern ganz allgemein das Bisthum oder die bischöfliche Kirche selbst bezeichnet; es ist Rede von der *Investitura* oder dem *Donum episcopatus* oder *ecclesiae;* es heisst mit Bezug auf die Investitur durch den König *episcopatum dare, tradere, suscipere.* Solche Ausdrücke werden wohl noch bis in die Zeiten K. Friedrich's I. gebraucht; 1152 verbrieft er für Kammerich, dass das *ponum episcopatus* beim Reiche bleiben soll (Sitzungsb. 14, 167); 1154 verleiht er Heinrich dem Löwen *investituram trium episcopatuum* (Or. Guelf. 3, 470); 1160 sagt er, dass der neu-

gewählte Erzbischof von Ravenna sich um die *investitura archiepiscopatus* an ihn gewandt habe (Fantuzzi Mon. Rav. 5, 288) und verleiht dem Patriarchen von Aglei die *investitura episcopatus* zu Belluno (Ughelli 5, 151).

Und man wird nicht einmal sagen können, dass es sich dabei nur um einen bedeutungslosen Sprachgebrauch handelte, dass man selbstverständlich nur das Gut der Kirche im Auge hatte. Allerdings wurde das wohl schon früh von Vertheidigern der Investitur geltend gemacht. Aber die üblichen Formen widersprachen dem. Petrus Damiani (Epp. l. 1 ep. 13) wendet sich gegen diejenigen, welche behaupten, dass sie durch die Investitur *non ecclesiam, sed ecclesiae praedia* erhalten: *Sane cum baculum ille tuis manibus tradidit, dixitne: ‚Accipe terras atque divitias illius ecclesiae?‘ an potius, quod certum est: ‚Accipe ecclesiam?‘ — quod si ecclesiam suscepisti, quod omnino negare non potes, proculdubio factus es simoniacus.* Auch sonst findet sich der Unterschied wohl beachtet. Als 1119 der Kaiser sich bereit erklärte, der Investitur mit den Worten zu entsagen: *Dimitto omnem investituram omnium ecclesiarum,* meinten die Bischöfe, das bedürfe einer genaueren Bestimmung, *ne forte aut possessiones antiquas ecclesiarum sibi conetur vendicare aut iterum de eisdem episcopos investire* (Jaffé, Bibl. 5, 358); man fürchtete also, er könne das so auslegen, dass er wohl auf die Investitur der Kirchen selbst, nicht aber des Gutes derselben verzichtet habe.

Die Befugniss zur Investitur ist aber Ausfluss des Eigenthums an der Sache (vgl. §. 8), sei es nun, das sie unmittelbar durch den Eigenthümer ertheilt wird oder durch jemanden, der sein Recht vom Eigenthümer ableitet. So hebt der König 1081 bei Schenkung des Bisthums Parenzo an den Patriarchen (vgl. §. 13) als Folge beim Tode des Bischofs hervor: *patriarcha nostro iure, nostro more, nostra lege alium in locum eius eligendo pastorale virga et episcopali anulo investiat.* Steht dem Könige die Investitur aller deutschen Bisthümer zu, so ist er damit auch Eigenthümer derselben. Man hat das zur Zeit des Investiturstreites auch nicht anders aufgefasst. Gerade mit Rücksicht auf die Investitur durch den König betont Placidus von Nonantola, wie wir sahen (vgl. §. 8), dass die Investitur Eigenthum an der Sache voraussetze, und fügt hinzu, schon der

Ausdruck erweise demnach, *quantae impietatis sit, sanctuarium dei investire.* Oder er sagt: *Quo enim modo unquam gravius addici ecclesia imperatori potest, quam ut in ea pastor, nisi ipse miserit et investierit, esse non possit? quo etiam modo amplius imperator ius vel dominium in ecclesia habere potest?* Oder er bemerkt, der Kaiser erstrebe *investituram ecclesiarum, quo signo possessio et dominatio demonstratur,* oder spricht von der *investitura, quae ideo adinventa est, ut hoc signo sanctuarium dei se possidere imperator monstraret* (De hon. eccl. C. 19. 81. 118). Mag man früher vielleicht nur die äusserlich hervortretende Investitur in's Auge gefasst haben, ohne sich zu vergegenwärtigen, dass damit der Begriff eines Eigenthums am Bisthum gegeben sei, so konnte das bei der genaueren Erörterung dieser Dinge während des Investiturstreites nicht unbeachtet bleiben.

Als nächsten Gegenstand der Investitur wird man die auf dem Grunde des Reichs erbaute und damit im Eigenthume des Reichs stehende bischöfliche Hauptkirche betrachtet haben, deren Pertinenz dann das gesammte Gut des Bisthums ist. Selbst bei dieser schroffsten Form liegt wenigstens grundsätzlich noch keine Verfügung des Königs über die Spiritualien vor. Er überträgt nicht das bischöfliche Amt, sondern die materielle Grundlage, die Kirche, in welcher der Investirte die Spiritualien üben kann, sobald er durch die Consecration die Befugniss dazu erhalten hat; um das bestimmter hervortreten zu lassen, hat man später wohl zwischen der zu den Temporalien gehörenden Kirche und dem die Spiritualien bezeichnenden Altar unterschieden (vgl. Phillips K. R. 7, 337). Es ist doch eine ganz verwandte Anschauung, wenn jemand von einem Fürsten ein Gericht erhält, aber nicht richten darf, ehe ihm der König die Befugniss durch Verleihung des Bannes ertheilt hat. Thatsächlich liegt auch hier die Sache so, dass der König den Bann ertheilen muss, wenn das Gericht nicht ohne Richter bleiben soll. Sollen die Spiritualien überhaupt geübt werden, so kann die Consecration nur dem ertheilt werden, dem der König die dazu unentbehrliche materielle Grundlage verliehen hatte. So verfügte der König thatsächlich allerdings auch über die Spiritualien; und bezog sich die Investitur nicht blos auf das Gut der Kirche, sondern auf die Kirche selbst, so lag die

Anschauung um so näher, dass er auch das an sie geknüpfte Kirchenamt verleihe, wenn man da theoretisch auch jederzeit den Unterschied festhalten mochte.

III.

21. Eigenthum des Reichs am Reichskirchengute. Seit dem Investiturstreite wird nur die Investitur der Regalien beansprucht. — 22. Die Regalien gleichbedeutend mit dem gesammten Gute der Kirche. — 23. Einwendungen. Angebliche Beschränkung der Regalien auf das vom Reiche Herrührende. Erster Vertrag von 1111. — 24. Anscheinende Schenkungen zu Eigenthume. Unbestimmtheit der Ausdrücke des deutschen Sachenrechts. Verwandtes Verhältniss des Gutes der Ministerialen. — 25. Scheinbar Eigenthumsübertragung bezeichnende Ausdrücke. Schenkung. — 26. Verleihung zu Eigen; — 27. zu lebenslänglichem Eigen; — 28. zu immerwährendem Eigen. Gewere der Kirche an ihrem Gute. Investitur der Kirche. — 29. Gegen das Eigenthum sprechende Bestimmungen der Schenkungen. Die Ausdrücke der Urkunden sind nicht ausschlaggebend; aber für das Eigenthum des Reichs am Verschenkten sprechen andere Gründe. — 30. Verleihung von Hoheitsrechten in denselben Ausdrücken. — 31. Das Reichskirchengut als Reichsgut bezeichnet und aufgefasst. — 32. Die Reichskirchenlehen als Reichslehen behandelt. — 33. Auflassung an Reichskirchen durch die Hand des Königs. — 34. Zustimmung des Königs bei Veräusserungen oder dauernder Belastung des Reichskirchengutes; — 35. auch bei Verleihung zu Lehnrecht, — 36. und bei Vertauschung. — 37. Bei den Befugnissen des Königs handelt es sich weder um staatshoheitliche Gesichtspunkte, noch um ein nur formelles Oberaufsichtsrecht des Herrn.

21. Ist nach dem Gesagten nicht zu bezweifeln, dass die Reichskirchen selbst als im Eigenthum des Reichs stehend betrachtet wurden, so hatte der König kein Interesse daran, auf der Aufrechthaltung gerade dieser Auffassung zu bestehen, an der man kirchlicherseits besonderen Anstoss zu nehmen schien. Ihm konnte es durchaus genügen, wenn als Gegenstand der Investitur das Gut der Kirche betrachtet und damit das Eigenthum des Reichs am Reichskirchengute gewahrt blieb. Denn abgesehen davon, dass für die Leistungen an das Reich nur das Gut in Betracht kam, sicherte ihm das eben so ausreichend seinen Einfluss auf die Besetzung der Bisthümer; wies ja schon Hinkmar von Reims darauf hin, wie dem Bischofe mit der Kirche, in der er singen könne, wenig gedient sei ohne das Gut der Kirche (vgl. §. 18).

Kaiserlicherseits besteht man nicht auf der Investitur der Kirche selbst, sondern auf der Investitur der Regalien der Kirche. So heisst es von den Verhandlungen von 1111, dass der Papst dem Kaiser die Investituren verweigerte, *quamvis ille per investituras illas non ecclesias, non officia qualibet, sed*

sola regalia se dare assereret (Mon. Germ. 4, 71). In der dann doch ertheilten Concessionsurkunde des Papstes wird nur die Form, nicht der Gegenstand der Investitur betont; der Kaiser soll Bischöfe und Aebte mit Ring und Stab investiren. Im Wormser Concordate ist wieder der Gegenstand bestimmter bezeichnet: *Electus regalia per sceptrum a te recipiat.*

Die geänderte Auffassung macht sich denn auch im Sprachgebrauche der folgenden Zeit bemerkbar. Grosses Gewicht scheint man allerdings nicht darauf gelegt zu haben; bei den Abteien gebraucht man noch lange anstandslos Ausdrücke, welche diese selbst als Eigenthum des Reichs bezeichnen (vgl. §. 11); auch von Investitur der Bisthümer ist später noch mehrfach die Rede (vgl. §. 20). Ueberwiegend finden wir nun aber doch insbesondere bei den Bisthümern Ausdrücke gebraucht, bei welchen nicht mehr die Kirche selbst als Gegenstand der Investitur erscheint. Es ist etwa ohne Bezeichnung des Gegenstandes nur von Investitur der Bischöfe die Rede; so bestätigt 1212 K. Friedrich dem Könige von Böhmen *ius et auctoritatem investiendi episcopos regni sui* (Huillard H. D. 1, 217). Häufiger werden nun als Gegenstand der Investitur die Regalien der Kirche bezeichnet; es heisst *regalibus* oder *de regalibus investire, regalia per investituram concedere,* es ist Rede vom *ius investiturae regalium,* von der *concessio sive investitura regalium.* Auch auf den Ausdruck Investitur wird kein besonderes Gewicht gelegt; es heisst ganz gleichbedeutend *regalia concedere, conferre, ab imperio tenere, de manu imperii accipere, recipere, ius regalium conferre;* das Investiturrecht wird als *ius in regalibus concedendis* bezeichnet. Den Ausdruck Temporalien habe ich im urkundlichen Sprachgebrauche des zwölften Jahrhunderts noch nicht gefunden; wohl aber sagt der gleichzeitige Laurentius in den Geschichten der Bischöfe von Verdun zu 1131, dass der König den neugewählten Bischof bestätigte *datis ei per sceptrum temporalibus episcopii* (Mon. Germ. 12, 508). Später werden dann als Gegenstand der Belehnung der geistlichen Fürsten die *regalia feuda* seiner Kirche oder die *regalia sive feuda temporalia,* die *regalia nec non temporalia sive feuda* oder *Regalien, Lehen und Werentlichkeit* des Stiftes bezeichnet.

22. Soll unsere Auffassung richtig sein, dass der Kaiser zwar auf die Anschauung eines Eigenthums an den Kirchen

selbst keinen Werth legte, wohl aber das Eigenthum am gesammten Gute der Reichskirchen beanspruchte und im Wormser Concordate behauptete, so müssen die Regalien gleichbedeutend mit dem gesammten Gute der Reichskirche sein, da später nur bezüglich der Regalien die Verleihung und damit das Eigenthum dem Reiche zusteht.

Darauf deutet nun schon, wenn in späteren Lehnbriefen schlechtweg die Temporalien oder die Weltlichkeit der Kirche als Gegenstand der Belehnung bezeichnet wird. In Einzelfällen geschieht das so bestimmt, dass da ein Zweifel kaum möglich ist. So erklären 1291 Bischof und Capitel von Genf, *quod episcopus — ipsam civitatem Gebennensem — et universa bona temporalia ad Gebennensem ecclesiam pertinentia a solo imperatore Romano immediate dignoscitur obtinere* (vgl. Reichsfürstenst. 1, 292). Oder es ist etwa 1298 Rede von den römischen Kaisern und Königen, *a quibus principatus Leodiensis in temporalibus tenetur titulo feodali* (Böhmer Acta 390). Beim genaueren Verfolgen des späteren Sprachgebrauches wird man sich leicht überzeugen, dass als Gegensatz der Regalien immer die Spiritualien gefasst werden, nicht etwa solche Temporalien, welche nicht vom Könige zu leihen wären.

Und das scheint denn auch durchaus mit der früheren Entwicklung dieser Verhältnisse zu stimmen. Trat ursprünglich das Eigenthum an der Kirche selbst in den Vordergrund, so umfasste dasselbe doch auch alles derselben gehörende Gut. Wir führten schon Beispiele an, dass die Investitur zugleich ausdrücklich alle Zubehörungen umfasst (vgl. §. 8), und könnten dieselben leicht vermehren. Ein Unterschied, je nachdem das Gut aus königlicher Schenkung herrührt oder anderweitig erworben wurde, wird dabei nicht gemacht. Einem Abte bestätigt der Kaiser 978 sämmtliche Besitzungen seines Klosters und investirt ihn *ex his omnibus;* dazu gehört aber nach der Urkunde selbst nicht blos, was das Kloster aus königlicher Schenkung, sondern auch, was es *monachorum donatione aliorumque hominum oblatione* besitzt (Böhmer Acta 14). Dem entsprechend werden wir denn auch später sehen, dass die Befugnisse, welche der König als Ausfluss seines Eigenthumsrechtes übt, sich immer auf das gesammte Gut der Kirche erstrecken.

Das findet denn auch durchaus seine Bestätigung in der Art und Weise, wie diese Verhältnisse zur Zeit des Investiturstreites erörtert werden. Kirchlicherseits wird allerdings beansprucht, dass das gesammte weltliche Gut Eigenthum der Kirche sei. Dem gegenüber wird die Investitur durch den König damit vertheidigt, dass dieser Herr der gesammten Temporalien der Kirche sei. Und lässt man da wohl von der schroffen Auffassung ab, dass die Kirche selbst zu diesen Temporalien gehöre, so tritt eine Unterscheidung bezüglich der übrigen nicht hervor. So redet Petrus Damiani schlechtweg von den *praedia ecclesiae* (vgl. §. 20). Auch im Werke des Placidus von Nonantola zeigt sich deutlich, dass die Ansprüche, welche er bekämpft, immer auf das gesammte Kirchengut gerichtet sind. So besonders bestimmt, wenn er sagt: *Sunt vero nonnulli, qui dicant: Ecclesia quidem et circuitus ejus deo consecratus vere hominum nulli pertinet, nisi deo et eius sacerdotibus; ea vero, quae ecclesia possidet nunc per orbem glorificata, id est ducatus, marchias, comitatus, advocatias, monetas publicas, civitates et castra, villas et rura, et cetera huiusmodi ita ad imperatorem pertinent, ut nisi pastoribus ecclesiae semper, cum sibi succedunt, iterum dentur, nequaquam ea habere debeant* (c. 150). Oder es heisst, ganz in Uebereinstimmung, mit unserer Begründung der Nothwendigkeit eines Herrn für die Kirchen: *Sunt autem, qui dicant, ecclesiis non competere, nisi decimas, primitias et oblationes, in mobilibus tantum scilicet rebus; nam immobilia, videlicet castra, villae vel rura ei non pertinent, nisi de manu imperatoris pastor susceperit* (c. 43). Denn die Mobilien liessen wir überhaupt ausser Acht, hatten immer das liegende Gut im Auge, wenn wir vom Kirchengute im allgemeinen sprachen.

Bezog sich nun die frühere Investitur auf das gesammte Kirchengut, so kann auch nur dieses unter den Regalien verstanden werden, welche nach dem Wormser Concordate vom Kaiser mit dem Scepter zu leihen sind; es sei denn, es liesse sich nachweisen, der Kaiser habe in dieser Richtung eine Concession gemacht. Davon ist nicht die Rede; der Kaiser macht nur eine Concession bezüglich der Form, nicht bezüglich des Gegenstandes der Verleihung; in der päpstlichen Gegenurkunde dürfte nicht schlechtweg von Regalien die Rede sein, wenn

gewisse Theile des Reichskirchengutes ausgeschlossen sein sollten. Denn in Beziehung auf dieses Verhältniss bezeichnet der Ausdruck Regalien einfach alles, was der Bischof vom König zu empfangen hat; gleichbedeutend mit dem Ausdruck *regalia recipere* heisst es auch *recipere, quod regii iuris est* oder *que ad donum regie maiestatis spectant.* Im Concordate kann demnach der Ausdruck auch nur bezeichnen, was bis dahin herkömmlich vom Könige verliehen wurde, also das gesammte Kirchengut. Und damit stimmt, dass wir auch später den Ausdruck in derselben Weise gebraucht fanden.

23. Wird uns nun für die Richtigkeit dieser Annahme insbesondere die Prüfung der dem Könige am Reichskirchengute zustehenden Befugnisse eine Reihe weiterer Belege bringen, so dürfte es sich empfehlen, zunächst einige Einwendungen zu beseitigen, welche gegen dieselbe geltend gemacht sind und sie auf den ersten Blick allerdings unstatthaft erscheinen lassen können. Dahin gehört zunächst die angebliche Beschränkung der Regalien auf das vom Reiche Herrührende, während wir den Ausdruck auf das gesammte Gut bezogen. Dafür wird, insbesondere auch von Zöpfl (Alterth. 1, 112. 2, 18), der erste Vertrag von 1111 geltend gemacht, bei welchem der König auf die Investitur verzichtet. Der Papst verbrieft dabei dem Könige: *Tibi — et regno regalia illa dimittenda praecipimus, quae ad regnum manifeste pertinebant tempore Karoli, Ludevici, Heinrici et ceterorum praedecessorum tuorum; interdicimus enim —, ne qui episcoporum seu abbatum, vel praesentium vel futurorum, eadem regalia invadant, id est civitates, ducatus, marchias, comitatus, monetas, theloneum, mercatum, advocatias regni, iura centurionum et curtes, quae manifeste regni erant, cum pertinentiis suis, miliciam et castra regni; nec se deinceps nisi per gratiam regis de ipsis regalibus intromittant; — porro ecclesias cum oblationibus et hereditariis possessionibus, quae ad regnum manifeste non pertinebant, liberas manere decernimus* (Jaffé Bibl. 5, 273).

Aus dieser Stelle wird nun gefolgert, zu den Regalien hätten nur die Güter und Rechte gehört, welche den Kirchen vom Reiche verliehen waren; die sonstigen Besitzungen würden hier bestimmt von den Regalien unterschieden. Es ist aber doch in keiner Weise gesagt, dass die Bischöfe auf die Rega-

lien überhaupt verzichten sollen, demnach auch nur das einzeln Aufgeführte zu den Regalien gehöre; wäre hier von den Regalien überhaupt die Rede, so wäre die Einzelaufführung mindestens überflüssig, es würde hier der Ausdruck *regalia dimittere* ebenso genügt haben, wie das *regalia recipere* im Wormser Concordate. Die Fassung ergibt vielmehr umgekehrt, dass nur gewisse Regalien aufgegeben werden sollten; liessen die Ausdrücke *eadem* und *ipsa regalia* da an und für sich noch eine andere Auslegung zu, so ist das bei *illa regalia* durchaus nicht statthaft; wobei allerdings zu bemerken, dass dieser massgebende Ausdruck in dem von Zöpfl und anderen benutzten ungenauen Texte der Mon. Germ. 4, 69 ausgefallen ist. Nicht alle Regalien, also nach unserer Annahme die gesammten, bisher vom Könige durch die Investitur übertragenen Güter und Rechte, sollen aufgegeben werden, sondern nur diejenigen, welche erweislich vom Reiche herrühren.

Ich vermag demnach in dieser Stelle nur einen Beweis mehr für meine Annahme zu sehen. Auch sachlich steht ihr hier nichts im Wege. Wir nahmen an, dass die Rechte des Kaisers auf das Kirchengut nicht daraus abzuleiten seien, dass dasselbe zum grossen Theil aus Vergabungen der Könige herrührte, sondern aus dem Eigenthume an der Kirche selbst, welche nach unserer Auffassung für ihr gesammtes liegendes Gut, auch für das anderweitig erworbene, das Obereigenthum ihres Herrn nöthig hatte. Dieses der Kirche anstössige Verhältniss sollte durch Aufgeben der Investitur gelöst werden. Die Könige sträubten sich dagegen insbesondere, weil sie ihr Eigenthum an der Masse von Gütern und Rechten des Reichs, welche nur unter Voraussetzung der Fortdauer des alten Verhältnisses an die Kirchen gekommen waren, nicht aufgeben wollten. Andererseits konnten sie natürlich nicht bestreiten, dass bei einer Auseinandersetzung die Billigkeit fordere, den Kirchen fortan wenigstens das als freies Eigenthum zu belassen, was nicht vom Reiche herrührte. Erklärte der Kaiser sich bereit, darauf zu verzichten, so kann das natürlich nicht erweisen, dass ihm da an und für sich kein Recht zustand.

Da der Vertrag nicht ausgeführt wurde, war der König auch an den Verzicht nicht gebunden. Der für denselben massgebende Gesichtspunkt wird auch sonst in dieser Zeit wohl

betont. Die Schenkung der Abtei Pfäfers an das Bisthum Basel erklärt der Papst 1116 unter Anderem auch deshalb für ungültig, weil das Kloster nicht von Königen und Kaisern, sondern von anderen Gläubigen gegründet sei, *nec donorum regalium munificentia, sed aliorum fidelium oblatione ditatum* (vgl. Reichsfürstenst. 1, 338). Aber wenn Pfäfers trotzdem Reichsabtei war und blieb, so spricht das nur dafür, dass jener Umstand in diesen Dingen nicht der massgebende war. Konnte man sich kirchlicherseits zu einem Verzicht auf die vom Reiche herrührenden Regalien nicht entschliessen, so hat es nichts Befremdendes, wenn im Wormser Concordate dem Reiche die Regalien überhaupt gewahrt blieben. In der Urkunde des Kaisers ist keinerlei Verzicht in dieser Richtung ausgesprochen; und glaubt Zöpfl Alterth. 1, 112 auch da einen Unterschied zwischen Regalien und anderweitigen Possessiones der Kirche zu finden, so glaube ich mich mit einer Verweisung auf Einsicht des Wortlautes begnügen zu dürfen.

24. Erheblicher erscheint der schon mehrfach berührte Einwand, der aus den anscheinenden Schenkungen an Kirchen zu Eigenthum hergenommen wird. Für die entsprechenden Verhältnisse früherer Zeit sind dieselben insbesondere von Roth geltend gemacht. Für die uns zunächst beschäftigende Zeit stützt darauf insbesondere Zöpfl seine Annahme, dass die Reichskirchen auch später die ihnen vom Reiche überlassenen Güter nicht als Lehen, sondern als freies Eigenthum besessen haben; kommt er dadurch in Conflict mit dem Wortlaute des besprochenen Vertrags von 1111, wonach alle vom Reiche herrührenden Güter zu den zurückzustellenden Regalien gehören, so sucht er diesen Alterth. 2, 17. 18 dadurch zu lösen, dass er annimmt, einige Reichsdomainen seien den Kirchen als Regallehen, andere zu freiem ewigen Eigen verliehen; ein Unterschied, den die Urkunde nicht allein nicht kennt, sondern der mit ihrem Wortlaute geradezu unvereinbar ist. Ich selbst wusste früher die betreffenden Ausdrücke der Schenkungsurkunden trotz der sich daraus ergebenden Schwierigkeiten nicht anders zu deuten (vgl. Heerschild 64. 69). Und doch muss eine andere Deutung zulässig sein, da mit dem so bestimmt hervortretenden Eigenthum des Reichs am Reichskirchengute

allerdings Schenkungen zu Eigenthum an die Kirchen nicht vereinbar sein würden.

In dieser Richtung dürfte nun insbesondere die Unbestimmtheit der Ausdrücke des deutschen Sachenrechts zu beachten sein. Es fehlt ihm durchweg an Ausdrücken, deren Bedeutung eine so feststehende wäre, dass sie unter allen Umständen immer nur ein und dasselbe Verhältniss zur Sache bezeichnen können. Ausdrücke, welche zunächst nur das Eigenthum im strengen Sinne des Wortes zu bezeichnen scheinen, werden doch auch wieder da gebraucht, wo es sich nur um ein Recht auf Besitz und Nutzung handelt. Es hängt das damit zusammen, dass ein Eigenthum auch da noch anerkannt wurde, wo dem Eigenthümer die freie Verfügung über die Sache dauernd entzogen war, wo fast alle aus dem Eigenthume abgeleiteten Befugnisse nicht dem Eigenthümer, sondern dem Nutzniesser zustanden. Konnte dieser mit Ausnahme weniger Fälle die Sache behandeln, als ob sie sein Eigenthum wäre, so lag in der Regel kein Bedürfniss vor, im Ausdrucke sein Recht von dem des Eigenthümers im strengen Sinne zu unterscheiden; war dann einer der Ausnahmsfälle zu berücksichtigen, wo die höheren Rechte des Obereigenthümers wirksam werden, so waren die üblichen Ausdrücke wenig geeignet, das beiderseitige Verhältniss scharf hervortreten zu lassen; zur Beurtheilung desselben sind wir dann mehr auf die Sache, als auf die Ausdrücke hingewiesen.

Nichts scheint mir dafür bezeichnender, als das Verhältniss des Gutes der Ministerialen. Von dem Dienstgute oder auch Lehengute des Ministerialen werden oft seine *allodia, bona proprietaria, patrimonialia, propria hereditas,* oder was er *iure dominii* besitzt, unterschieden. Sieht man nur auf die Ausdrücke, so sollte da doch völlig freies Eigenthum gar nicht zu bezweifeln sein. Er kann auch wirklich viel freier darüber verfügen, als über sein Dienstgut, kann es willkürlich vererben, veräussern, zu Lehen geben. Dennoch ist es nicht sein Eigenthum, wenn wir uns nicht an die Ausdrücke, sondern an die Sache halten. Der Ministerial als Unfreier ist des Eigenthums gar nicht fähig; was er besitzt, ist Eigenthum seines Herrn, nur durch diesen ist er in seinem Besitze rechtlich geschützt. Das Eigenthum des Herrn macht sich allerdings in der Regel

gar nicht bemerkbar. Er kann das Gut dem Ministerialen nicht entziehen, kann ihn in den verschiedensten Verfügungen darüber nicht hindern; trotz seines Eigenthums finden wir, dass er Güter von seinem Ministerialen erkauft oder ertauscht, oder dass er ihm Güter anscheinend zu Eigen schenkt. Denn die ganze Befugniss des Herrn als Eigenthümer erscheint wesentlich auf den einen Punkt beschränkt, dass er verlangen kann, dass das Gut unter seiner Gewalt verbleibt, dass es bei Veräusserungen nur an solche Personen kommt, welche gleichfalls mit ihrem Gute in seinem Eigenthume stehen. So lange diese Gränze, wie das in der Regel der Fall war, nicht überschritten wird, macht sich das Eigenthum des Herrn gar nicht bemerklich. Wohl aber, sobald das ausnahmsweise nicht zutraf. Die Unfähigkeit des Ministerialen zum Grundeigenthume tritt hervor, sobald er Gut ausserhalb der Gewalt des Herrn veräussern oder erwerben will. Nur mit Zustimmung des Herrn und durch die Hand desselben kann er Gut an einen Fremden veräussern; nicht von ihm, nur vom Herrn kann dieser das Eigenthum erwerben. Und auch das, was der Ministerial von Fremden erkauft oder sonst erwirbt, gehört dem Herrn; nur durch die Hand desselben kann er es erwerben; nicht ihm, sondern dem Herrn wird es aufgelassen.

Wären wir nun berechtigt, die Verhältnisse des Reichskirchengutes nach denselben Gesichtspunkten zu beurtheilen, so wären damit die Schwierigkeiten gelöst. Wir sehen, dass von einem Eigenthume in den bestimmtesten Ausdrücken die Rede sein kann, ohne dass doch im strengen Sinne des Wortes ein solches vorliegt. Wird dagegen das Eigenthum des Herrn am Gute des Ministerialen fast nie betont, weil es selbstverständlich ist, weil das Gut nur Zubehör einer in seinem Eigenthume stehenden Person ist, so kann dasselbe für das Gut der Kirche zutreffen, wenn diese selbst im Eigenthum des Reichs steht. Kann dort der Herr trotz seines Eigenthums die freieste Verfügung des Besitzers bis zu einer gewissen Gränze hin nicht hindern, so könnten auch den Reichskirchen durchweg die Befugnisse des Eigenthümers zugestanden sein, ohne dass das ein Obereigenthum des Reichs ausschliessen müsste. Und bei näherer Prüfung scheint sich allerdings zu ergeben, dass da ein vielfach entsprechendes Verhältniss vorlag, nur mit dem

Unterschiede, dass die Befugnisse der Kirchen an ihrem anscheinenden Eigenthume keineswegs so wenig beschränkt waren, wie die der Ministerialen.

25. Prüfen wir zunächst die, insbesondere bei den königlichen Schenkungen an Reichskirchen gebrauchten, scheinbar das Eigenthum bezeichnenden Ausdrücke, so scheint es mir, dass sie auch dann ihre Erklärung finden, wenn wir annehmen, es solle durch dieselben nicht freies Eigenthum, sondern nur ein unentziehbares Recht auf Besitz und Genuss übertragen werden.

Es ist da zunächst Rede von Schenkung; es heisst *dare, donare, largiri, tradere, concedere.* Dass diese Schenkungen von folgenden Königen bestätigt werden, wird nicht gerade erweisen müssen, dass sie ohnedem keine dauernde Wirkung gehabt haben würden (vgl. Roth, Feudalität 43). Auffallender könnte es sein, dass häufig bei den Bestätigungen wieder dieselben Ausdrücke gebraucht werden, dass der König dem Wortlaute nach abermals schenkt, was schon sein Vorgänger geschenkt hatte, wonach also streng genommen entweder früher oder jetzt, dann aber am wahrscheinlichsten in beiden Fällen der Ausdruck keine eigentliche Eigenthumsübertragung bezeichnen kann. Doch wir können davon absehen. Denn jedes Urkundenbuch gibt Belege, dass solche Ausdrücke auch da gebraucht werden, wo es sich erweislich nur um das Nutzeigenthum handelt. So heisst es 1164 bei einer persönlichen Verleihung an den Erzbischof von Köln zuerst *in beneficio atque in feodo damus,* dann gleich nachher ganz gleichbedeutend *largimur atque donamus* (Lacomblet U. B. 1, 280); oder 1208: *donamus — et confirmamus tam ipsi, quam universis successuris heredibus ducatum Bawariae* (Mon. Boica 29, 542).

26. Es ist nun aber allerdings in der Regel bestimmter von einer Verleihung zu Eigen die Rede; es heisst *in proprium, in proprietatem, iure proprietatis habendum donare.* Und darauf pflegt das meiste Gewicht gelegt zu werden, da Proprium allerdings häufig in bestimmtem Gegensatze zum Beneficium, zum blossen Nutzungsrechte steht.

Deshalb muss der Ausdruck aber nicht gerade immer freies Eigenthum bezeichnen. Selbst in jenem Gegensatze ist er berechtigt, sobald es sich um ein weitergehendes Recht an

der Sache handelt, als die Anschauung der betreffenden Zeit dem nur zu Benefiz Besitzenden zusprach. Wir bemerkten bereits, dass auch bei Ministerialen von Proprietas die Rede ist. So sagt der Kaiser 1123 bei einer Schenkung an einen seiner Ministerialen und dessen Erben: *quoddam iure imperii nostrae proprietatis praedium — donavimus et in proprium concessimus; hoc autem sine deminutione regni fecimus, quia parem eum eiusdem praedii esse cognovimus* (Mon. Boica 29, 244). Auch hier ist der Ausdruck zweifellos zum Unterschiede vom Benefiz gebraucht; er soll das Gut nicht als blosses Dienstlehen haben, sondern als Eigen; aber natürlich nur als Eigen, soweit ein Ministerial solches überhaupt haben kann, wie das hier durch den Zusatz noch bestimmter angedeutet ist. Denn dass das Reich trotz der Verleihung zu Eigen nicht verkürzt wird, hat darin seinen Grund, dass der Beschenkte selbst dem Reiche gehört, demnach auch das Eigenthum des Gutes dem Reiche verbleibt.

Bei den Ministerialen ist nun freilich auch später der Unterschied zwischen Eigengut und Dienstlehen noch von Bedeutung, obwohl beide im Eigenthume des Reiches stehen. Bei den Reichskirchen tritt später ein solcher Unterschied nicht hervor; was vom Reichsgut in ihrem Besitze ist, erscheint als eine einheitliche Masse, welche wenigstens seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts als Lehen bezeichnet wird (vgl. Heerschild 68). Es liegt daher die Frage nahe, weshalb man denn nicht auch in früheren Zeiten an die Kirchen nur zu Benefiz gab, wenn dieselben wirklich nur einen Nutzgenuss erwerben sollten? Ich glaube diese Frage dahin beantworten zu dürfen, dass allerdings in späteren Zeiten die Vergabung zu Lehen an die Kirche für den Zweck genügen konnte; dass dagegen in früherer Zeit der Ausdruck Beneficium hinter dem zurückblieb, was man der Kirche gewähren wollte; dass andererseits der Ausdruck Proprium nach dem Sprachgebrauche der Zeit nicht zu viel sagte, wenn auch nur ein Nutzungsrecht zugestanden werden sollte.

Auch in früherer Zeit finden wir nicht selten blosse Verleihungen zu Benefiz an Bischöfe und Aebte. Dann handelt es sich aber sichtlich nur um eine persönliche Begünstigung, aus welcher ihrer Kirche kein dauerndes Recht erwachsen

sollte, wie das durch den Zusatz *ad dies vitae suae,* vereinzelt auch *vitae nostrae* (979: Mon. Boica 28, 230) wohl bestimmter bezeichnet wird. Es scheint nicht einmal herkömmlich gewesen zu sein, das nach dem Tode des Beliehenen der Kirche zu belassen, da dann anderweitige Verfügungen des Königs über das Gut wohl ausdrücklich erwähnt werden (z. B. 970: Cod. dipl. Anhalt. 1, 36).

Sehr häufig wird nun insbesondere dasjenige, was jemand bisher zu Benefiz besessen hatte, ihm zu Proprium verliehen. Handelt es sich dabei um Laien, so ist wohl in der Regel an Verwandlung in freies Eigenthum zu denken, zumal sich da durchweg noch Ausdrücke finden, welche bestimmter auf ein ganz freies Verfügungsrecht hinweisen; es wird *in proprium* gegeben, so dass er *liberam deinceps potestatem habeat tenendi, dandi, vendendi, commutandi, precariandi, posteris relinquendi, vel quicquid sibi placuerit faciendi;* vereinzelt auch wohl *prout voluerit testamentum faciendi* (Böhmer Acta 26).

27. Wo aber solche Bestimmungen fehlen, da wird der blosse Ausdruck *in proprium* nicht gerade Ueberlassung zu freiem Eigen bezeichnen müssen. Das ergibt sich insbesondere daraus, dass wir seit der Mitte des neunten Jahrhunderts sehr häufig Verleihungen zu lebenslänglichem Eigen finden, *in proprium* oder *in ius et proprietatem ad dies vitae suae* oder *usque in finem vitae suae* (vgl. Roth Benefizialw. 419. Feudalität 49. 176. 199. Waitz V. G. 4, 175). Ist damit ein freies Verfügungsrecht, wie es der Begriff des Eigenthums erfordert, unvereinbar, so wird bei den näheren Bestimmungen auch wohl nur der Besitz betont: *quatinus easdem res integriter omni tempore vitae suae proprietatis iure habeat, teneat atque possideat absque alicuius impedimento* (Mon. Germ. 21, 383); oder es wird auf das blosse Nutzungsrecht hingewiesen, das Gut wird gegeben *in ius et proprietatem sub usu fructuario usque in finem vite* oder *quatinus supra nominatas res, quam diu vivat, sub usu fructuario teneat atque possideat* (U. B. des L. ob d. Enns 2, 49; Mon. Germ. 21, 387; vgl. Waitz. V. G. 4, 175 Anm. 3). Häufig wird dabei sogleich für den Todesfall über das Gut verfügt; es soll dann an eine bestimmte Reichskirche fallen, oder es wird dem Beschenkten die Wahl unter mehreren Reichskirchen, denen er es vermachen kann, gelassen (Wirtemb.

U. B. 1, 186). Trotzdem tritt irgendwelcher Vorbehalt in den Ausdrücken der Verleihung selbst zuweilen gar nicht hervor. So heisst es 907: *perenniter in proprium donavimus — quatinus de ipsa proprietate ab hodierna die et deinceps liberam et securam teneat potestatem;* niemand sollte doch denken, dass es sich da um etwas anderes, als um Schenkung zu freiem Eigenthum handeln könne; dennoch ergibt sich die Bedingtheit weiterhin dadurch, dass der König bestimmt, das Gut solle nach seinem Tode der Abtei Lorsch zufallen (Mon. Germ. 21, 385). Wird weiter von den Vertheidigern des Eigenthumsrechtes der Kirchen wohl besonderes Gewicht auf die Formel gelegt, deren der König sich bei Schenkungen an dieselben bedient: *totum ex integro de iure et dominatione nostra ei in ius et dominationem — donamus, tradimus atque transfundimus,* so wird eben diese Formel auch bei Verleihungen auf Lebenszeit gebraucht (U. B. des L. ob d. Enns 2, 32), kann demnach an und für sich nichts für die Uebertragung des Eigenthums erweisen.

Wird nicht selten jemandem das, was er bereits als Benefiz besass, nachträglich zu lebenslänglichem Eigen verliehen, so muss man da einen Unterschied gefunden haben, der mit Roth (Benefizialw. 419) doch wohl nur darin gefunden werden kann, dass das Benefiz dem Empfänger noch nicht für Lebenszeit gesichert galt, dass es, wenn nicht vom Verleiher selbst, wenigstens von dessen Rechtsnachfolger wieder genommen werden konnte. Ist daneben auch von Benefizien auf Lebenszeit des Empfängers die Rede (vgl. Roth Feudalität 183. 201), so zeigt das wohl nur, wie wenig es in diesen Dingen einen durchaus feststehenden Sprachgebrauch gab; das sachlich Entscheidende war die Hinzufügung der Bestimmung auf Lebenszeit, wobei es gleichgültig scheinen mochte, ob dieselbe dem Ausdrucke Proprium beschränkend, oder dem Ausdrucke Beneficium erweiternd angehängt wurde. Mit der Zeit gewährte die Verleihung zu Benefiz mindestens eben so ausgedehntes Recht, wie die zu lebenslänglichem Eigen, wenigstens wenn wir auf die Wiederholung der Belehnung beim Thronfall kein Gewicht legen wollen. Es war damit kein Bedürfniss mehr vorhanden, beide Verhältnisse bestimmter zu scheiden; hätte von einer Verleihung zu lebenslänglichem Eigen insbesondere

bei Geistlichen noch recht wohl die Rede sein können, so wird doch auch da im eilften Jahrhunderte der Ausdruck Benefiz vorgezogen.

Als Ergebniss wird festzuhalten sein, dass der Ausdruck *in proprium donare* an und für sich keineswegs eine Verleihung zu freiem Eigenthum erweisen muss, dass er je nach der näheren Bestimmung sowohl die Verleihung zu Eigenthum, wie zu Nutzgenuss bezeichnen kann, dass, wenn wir bei den Schenkungen an die Reichskirchen ersteres annehmen wollen, es jedenfalls einer Prüfung bedarf, ob die näheren Bestimmungen darauf hinweisen.

28. Da ergibt sich nun allerdings jenen zeitlich beschränkten Verleihungen gegenüber alsbald in so weit ein Unterschied, als es sich bei den Reichskirchen um eine Verleihung zu immerwährendem Eigen handelt. Der Unterschied tritt deutlich hervor, wenn etwa der König 909 die Abtei Traunsee einem Grafen und dem Erzbischofe von Salzburg schenkt *usque in finem vite utriusque in proprietatem, et deinceps ad sanctam Iuvavensem sedem perpetualiter in proprietatem* (U. B. des L. ob d. Enns 2, 56). Selten fehlt denn auch ein Ausdruck, der das ausdrücklich betont; es heisst *donare perpetuo iure possidendum, in perpetuum proprietatis usum, in proprium et perpetuum usum, perpetualiter* oder *perpetuis temporibus in proprium habendum*. Dabei tritt bald der zeitige Vorsteher in den Vordergrund, indem geschenkt wird *episcopo suisque successoribus* oder *et per ipsum in perpetuum successoribus*. Oder es wird das dauernde Recht der Kirche selbst betont; es wird geschenkt, *ut ad ecclesiam perpetuo deserviat, perenniter ad utilitatem ecclesiae permaneat, illuc respondeat et in perpetuum pertineat;* oder etwa auch, damit die Kirche es *hereditario iure* besitzen solle (U. B. des L. ob d. Enns 2, 40).

Hat im einen, wie im anderen Falle die Kirche ein dauerndes, unentziehbares Recht an dem Gute, so erklärt es sich, wenn nicht blos dem zeitigen Vorsteher eine Gewere zugesprochen wird, sondern auch wohl von einer Gewere der Kirche an ihrem Gute die Rede ist. So sagt der Kaiser 980, dass er etwas Entäussertes *in ecclesie Nivellensis investituram* zurückgegeben habe (Oorkondenboek van Holland 1, 35), oder er bestätigt 1026 einem vom Erzbischofe von Mailand

dotirten Kloster seine Besitzungen so, *ut — abbas, qui nunc superest, eiusque successores, qui pro tempore fuerint, de omnibus superius nominatis investitus sit,* und bewilligt, dass beim Verluste von Urkunden der Schwur genügen soll, dass die Abtei zur Zeit des Verlustes *investituram haberet de rebus,* welche darin verzeichnet waren (Böhmer Acta 43). Zur Begründung oder Anerkennung des dauernden Rechtes der Kirche wurde denn auch wohl die Investitur in derselben Form angewandt, wie wir sie dem zeitweiligen Vorsteher ertheilt finden. So sagt der Kaiser 998: *monachos coenobii s. Ambrosii per baculum de omnibus rebus ad partem ipsius cenobii pertinentibus investivimus,* (Aresius Series abb. s. Ambr. 46); und in unmittelbarer Beziehung nicht auf irgendwelche die Kirche vertretenden Personen, sondern auf die Kirche 1029 bei Restitution eines Hofes an Obermünster: *baculo quoque nostro eiusdem imperialis nostrae concessionis investituram eidem monasterio contulimus; baculum quoque ipsum in testimonium perpetuum ibidem reliquimus* (Mon. Boica 29, 29). Wurde der bei solchen Investituren gebrauchte Stab, bei dem hier doch jede Beziehung auf das Hirtenamt fehlt, mit demselben Ausdrucke bezeichnet, wie der, mit dem Bischöfe und Aebte investirt wurden, so dürfte das für die Ansicht sprechen, dass es sich auch bei diesem letzteren ursprünglich nur um den bei Investituren der verschiedensten Art üblichen Stab gehandelt habe (vgl. Planck, G. der christ. Gesellsch. Verf. 3, 462).

Wird eine solche, dauernde Rechte der Kirche begründende Investitur nur vereinzelt erwähnt, so kann sie trotz dem allgemein üblich, nur nicht gebräuchlich gewesen sein, sie in den Urkunden zu erwähnen; wie denn auch die Erwähnung von 1029 erst nachträglich hinter der Siegelformel angehängt erscheint. Jedenfalls werden wir nicht anzunehmen haben, dass die dauernde Investitur der Kirche die persönliche des jedesmaligen Vorstehers überflüssig gemacht habe. Wir würden das sonst auch anzunehmen haben bei jeder Schenkung, welche nicht blos dem zeitigen Bischof, sondern sogleich in den bestimmtesten Ausdrücken allen seinen Nachfolgern gemacht wird. Die der Kirche zugesprochene dauernde Gewere wird uns nicht einmal erweisen müssen, dass die Kirche als solche auch nur des Besitzes von Grund und Boden fähig war. Eine Gewere

wird auch dem zugesprochen, der selbst keinerlei Anspruch auf Besitz der Sache, wohl aber ein die freie Verfügung des Eigenthümers oder Besitzers beschränkendes Recht an derselben hat. Da, wie wir sehen werden, selbst beim Nichtvorhandensein eines Vorstehers der Besitz des Gutes nicht der Kirche, sondern dem Könige zusteht, so hat die dauernde Gewere der Kirche nur die Wirkung, dass das Gut ihr nie ganz entfremdet, keinem anderen, als ihrem jedesmaligen Vorsteher übergeben werden darf.

Jene die Verleihung zu Proprium als immerwährend betonenden Ausdrücke begründen allerdings ein dauerndes Recht der Kirche. Aber auch dann muss dieses Recht nicht gerade mit dem Eigenthum zusammenfallen, nachdem erwiesen ist, dass Proprium auch ein blosses Nutzungsrecht bezeichnen könne. Denn ein unentziehbares und vererbliches Nutzungsrecht und damit eine Gewere am Gute haben auch der Vasall, der Ministerial, der Zinsbauer aber kein Eigenthum.

29. Auch bei den Verleihungen zu immerwährendem Proprium würde eine Uebertragung zu Eigenthum nur dann mit Bestimmtheit anzunehmen sein, wenn sich das aus den zugefügten näheren Bestimmungen ergäbe. Eben wegen dieser glaubten wir das oben (§. 26) annehmen zu müssen bei den Verwandlungen von Benefiz in Eigen für Laien. Prüfen wir dagegen hier genauer den Wortlaut, so finden wir überaus häufig gegen das Eigenthum sprechende Bestimmungen der Schenkungen.

In dieser Richtung wird doch zunächst zu beachten sein, dass alle jene Bestimmungen, wonach das Gut für immerwährende Zeiten zu dieser Kirche gehören soll, zugleich eine Beschränkung der Verfügung über dasselbe bezeichnen, eine Veräusserung desselben, wie sie wenigstens nach unseren Anschauungen dem Eigenthümer zustehen müsste, nicht gestatten. Es ist nun richtig, dass nach germanischer Rechtsauffassung das Eigenthum, zumal an Grundstücken, nicht nothwendig mit der Befugniss willkürlicher Veräusserung verbunden sein muss. Aber hier gewinnt der Umstand doch Bedeutung durch den Gegensatz. Finden wir bei Schenkungen an Laien oder etwa auch bei nur persönlichen Schenkungen an Geistliche die Befugniss zu jeder Art der Veräusserung ausdrücklich eingeräumt,

so scheinen hier die näheren Bestimmungen überaus häufig jede freiere Verfügung auszuschliessen, weil gewiss nicht absichtslos nur von Besitz, Nutzung und Verwaltung des Gutes die Rede ist. So schenkt schon 762 K. Pipin *perpetuum habendum, ut — predicti monachi eternaliter gaudeant usu fructuario, excolant atque possideant* (Beyer U. B. 1, 18; vgl. Waitz V. G. 4, 174 Anm. 2). Später heisst es bis auf die Zeit, wo die auf ein Lehensverhältniss deutenden Ausdrücke üblich werden, etwa, das Gut solle immer *in iure et potestate* des Bischofs bleiben; es wird geschenkt, *ut in perpetuum teneant ac possideant; possideant et ad eorum usum retineant; habeant, teneant et fruantur; teneant, disponant, ordinent et perfruantur;* sie erhalten *liberam facultatem tenendi atque possidendi; tenendi et regendi; possidendi, ordinandi, disponendi.* Oft finden sich dann noch weitere, das Verfügungsrecht beschränkende Bestimmungen. So besonders häufig die, dass das Geschenkte nicht zu Benefiz verliehen werden soll. Oder es wird betont, dass auch die Nutzung nicht nach Willkür, sondern wie es das Interesse der Kirche erheischt, erfolgen soll. Es heisst: *teneant, usitent et ad servicium divinum disponant;* sie sollen nur *ad utilitatem ecclesie* darüber verfügen, oder *non pro suo libitu vel proprio commodo, sed pro utilitate ecclesiae*; oder bei Schenkung einer Abtei erhalten die Bischöfe *liberam potestatem tenendi, constituendi vel quicquid ad communem utriusque ecclesiae utilitatem voluerint faciendi* (Mon. Boica 29, 169).

Wie schon in dieser letzten Stelle, so scheint allerdings auch sonst nicht selten ein ausgedehnteres Verfügungsrecht eingeräumt zu werden. Der Bischof erhält *liberam facultatem quicquid placuerit exinde faciendi* oder *tenendi, dandi* (oder *tradendi), commutandi vel quicquid ei placuerit inde faciendi.* Vergleichen wir das mit der entsprechenden Formel für Laien, so muss doch auffallen, dass das dort gewöhnlich vorkommende *vendendi* hier durchweg fehlt (vereinzelt Mon. Boica 29, 93), während bei dem *dare* oder *tradere* wohl zunächst nur an Benefizien zu denken ist. So zeigen sich auch hier noch wesentliche Beschränkungen, will man nicht auf den allgemeinen Schlussausdruck Gewicht legen. Dieser aber findet sich nur selten so unbeschränkt; es wird überwiegend hinzugefügt *ad utilitatem tamen ecclesiae* oder *salvo iure ecclesiae*; ausnahms-

weise auch in Bestätigungen oder Schenkungen für Bamberg *cum consensu cleri et populi.*

In dieser Richtung liesse sich nun aber geltend machen, dass bei diesen Beschränkungen von vorbehaltenen Rechten des Königs nie die Rede ist; dass sie nur bestimmt sind, die dauernden Rechte der Kirche gegen Willkür des Bischofs zu sichern; dass demnach wohl dem zeitigen Bischofe die Befugnisse des Eigenthümers nicht zugestanden sind, ein Eigenthum der Kirche aber mit ihnen durchaus vereinbar erscheint.

Das führt uns denn wieder auf die Frage, in wie weit die Kirche selbst, die doch auch bei Erledigung des Stuhls in Clerus und Volk durch natürliche Personen vertreten ist, als rechtsfähige Persönlichkeit zu betrachten ist. Wir sahen allerdings (§. 28), dass ihr ein dauerndes Recht auf die Sache zugestanden wird, wie darauf auch durchweg diese oder jene Wendung in den Schenkungsurkunden hindeutet. Es heisst wohl, dass das Gut immer zur Kirche gehören soll. Nie aber wird der Kirche als solcher Besitz, Nutzung oder irgend welche Verfügung über das Gut zugesprochen, sondern immer nur ihrem Vorsteher und dessen Nachfolgern. Soll die Kirche dennoch an dem Gute Eigenthum haben, so müsste der Vorsteher zu ihr im Verhältniss des Nutzeigenthümers zum Obereigenthümer stehen, er müsste also insbesondere die Investitur von Personen erhalten, welche seine Kirche vertreten. Das war wirklich auch wohl früher schon da der Fall, wo die Anschauung der Eigenthumsunfähigkeit der Kirchen nicht durchdrang, wie das insbesondere für Italien mehrfach zuzutreffen scheint. So erklären 915 die Nonnen eines Klosters zu Lucca nach Wahl der Aebtissin: *Regulam et ferulam de manibus nostris in manum tuam — dedimus atque tradimus* (Muratori Antiq. 5, 525; vgl. 1, 343). Davon kann bei den Reichskirchen nicht die Rede sein.

Würden wir davon absehen, annehmen, dass man in einer Zeit, wo man mehr die einzelnen Befugnisse, als das zu Grunde liegende Rechtsverhältniss in's Auge fasste, da nicht genauer zwischen der Kirche und ihrem Vorsteher habe unterscheiden wollen, so würden allerdings jene die freiere Verfügung betonenden Ausdrücke zunächst auf Eigenthumsübertragung schliessen lassen. Aber an und für sich wird uns das doch schwerlich massgebend sein dürfen. Es stehen ihnen zahlreiche andere

Fälle gegenüber, bei welchen nur von Besitz und Genuss die Rede ist. Und zwar handelt es sich dann um Formulare, welche sichtlich zunächst nur auf Vergabungen an Kirchen berechnet sind. Hängen dagegen jene andern auf's engste mit den bei Vergabungen an Laien üblichen Ausdrücken zusammen, so liegt doch der Gedanke sehr nahe, dass da Formulare, welche zunächst auf Eigenthumsübertragung berechnet waren, angewandt wurden, ohne für den besondern Zweck genügend abgeschwächt zu sein. Denn mit andern Zeugnissen stehen jene Ausdrücke vielfach im bestimmtesten Widerspruch. Wird sehr häufig eine anscheinend unbeschränkte Befugniss zur Vertauschung gewährt, so wissen wir anderweitig auf's bestimmteste, dass kein Reichskirchengut ohne ausdrückliche Erlaubniss des Kaisers vertauscht werden durfte. Und darauf dürfte besonders Gewicht zu legen sein; stand überhaupt fest, dass das Reichskirchengut insgesammt Eigenthum des Reiches sei, dass dem Könige da überall bestimmte Befugnisse zukämen, so war gerade bei solchen Vergabungen kein Gewicht auf Genauigkeit der Fassung zu legen, es war kein Grund, im Einzelfalle die vorbehaltenen Befugnisse des Reichs zu betonen, wenn dieselben ohnehin feststanden.

Ich glaube demnach als Ergebniss festhalten zu dürfen: Die bei Schenkungen an Reichskirchen gebrauchten Ausdrücke deuten selbst vielfach nur auf Besitz und Genuss. Ist in andern Fällen von ausgedehnteren Befugnissen die Rede, welche an und für sich die Annahme einer Eigenthumsübertragung nahe legen können, so scheint diese auf Widersprüche zu führen, während die Ausdrücke andererseits doch auch mit der Annahme eines dem Reiche verbleibenden Obereigenthums wenigstens nicht durchaus unvereinbar scheinen. Man wird unter diesen Verhältnissen den bei den Schenkungen gebrauchten Ausdrücken an und für sich weder nach der einen, noch nach der andern Seite hin ausschlaggebendes Gewicht beilegen dürfen. Die zutreffende Bedeutung jener Ausdrücke wird von der Beantwortung der Frage abhängig zu machen sein, ob das Geschenkte weiterhin als Eigenthum der Kirche, oder aber als Eigenthum des Reichs bezeichnet und behandelt wurde.

30. Diese Frage sollte nun allerdings schon gelöst erscheinen durch den früheren Nachweis, dass die Investitur eine

Befugniss des Eigenthümers ist, dass sich weiter bei den Reichskirchen die Investitur auf das gesammte Gut, also auch auf das Geschenkte bezieht (vgl. §. 22). Haben wir die dagegen erhobenen Einwendungen zu beseitigen gesucht, so ist es doch sehr möglich, dass sich gegen die Stichhaltigkeit jenes Nachweises noch andere Gründe geltend machen liessen. Jedenfalls aber wird jenes Ergebniss wesentlich fester begründet erscheinen, wenn es uns gelingt nachzuweisen, dass sich auch ganz abgesehen von jener aus der Investitur gezogenen Folgerung ein Eigenthum des Reichs am Reichskirchengute ergibt.

Da dürfte nun in näherem Anschlusse an das zuletzt Erörterte zunächst zu beachten sein, dass es sich bei den Schenkungen häufig um Verleihung von Hoheitsrechten an die Kirchen handelt und dass da durchaus dieselben Ausdrücke gebraucht werden, wie bei den Schenkungen von Grundstücken und andern des Privateigenthums fähigen Gegenständen. So übergibt beispielsweise 1091 der Kaiser dem Bischofe von Brixen und dessen Kirche ein Comitat *in proprium* mit der Befugniss *possidendi, obtinendi, precariandi, commutandi vel quicquid sibi ad utilitatem ecclesie placuerit inde faciendi* (Mon. Boica 29, 217). Und ganz entsprechend in vielen andern Fällen.

Damit wird nun zweifellos die oft aufgestellte Behauptung hinfällig, dass zwar Hoheitsrechte nur zur Nutzung oder als Lehen, die Güter aber als Eigenthum gegeben seien. Die übereinstimmenden Ausdrücke der Schenkungsurkunden lassen da einen Unterschied durchaus nicht zu. Will man in diesen überhaupt Eigenthumsübertragungen sehen, so muss man das auch da annehmen, wo es sich um Hoheitsrechte handelt. Es ist nur consequent, wenn Zöpfl, Alterth. 2, 67 annimmt, dass zwei Grafschaften der Kirche von Wirzburg zu freiem Eigen, als sogenannte allodiale oder freie Grafschaften verliehen seien, weil sie gegeben werden *in proprium de nostro iure et dominio in ius et dominium episcopi;* Ausdrücke, von welchen wir allerdings nachwiesen, dass sie sogar bei blossen Verleihungen auf Lebenszeit gebraucht wurden (vgl. §. 27).

Dem gegenüber will ich nun nicht einmal Gewicht darauf legen, dass Hoheitsrechte der Natur der Sache nach nicht zu freiem Eigen verschenkt werden können, dass insbesondere die

hohe Gerichtsbarkeit nur reichslehnbar sein kann. Aber wenn wir annehmen, dass auch die Hoheitsrechte Eigenthum der Kirche waren, was soll dann überhaupt den Gegenstand der Belehnung der Kirchenfürsten gebildet haben? Auch Zöpfl ist diese Schwierigkeit nicht entgangen; er bedarf natürlich eines Gegenstandes für die spätere Belehnung und findet diesen eben in den Hoheitsrechten, auf welche er den Ausdruck Regalien beschränken will. Um nun den Widerspruch zu beseitigen, der sich daraus ergibt, dass auch diese seiner Ansicht nach früher zu Eigen geschenkt sind, nimmt er an (vgl. Alterth. 2, 13 ff.), sie seien zwar früher nicht Lehen gewesen, aber sie hätten allerdings nur in Lehnsform übertragen werden können; habe das ursprünglich keinen Lehnsverband begründet, habe es sich da nur um eine allodiale Investitur gehandelt, so habe man erst in der Zeit nach dem Investiturstreite die Auffassung einer feudalen Investitur untergelegt. Dass das Verhältniss der Bischöfe zum Reiche erst im zwölften Jahrhunderte als Lehnsverbindung im engern Sinne des Wortes aufgefasst wurde, will ich nicht bestreiten. Eben so wenig, dass der Ausdruck Investitur nicht immer die Ueberlassung zu blossem Nutzgenuss bezeichnen muss, dass es sich dabei ebensowohl um Eigenthumsübertragung handeln kann (vgl. Heerschild 34). Dass aber die Investitur der Bischöfe und Aebte auch früher insofern eine feudale im weitern Sinne war, als es sich dabei um Ueberlassung blossen Nutzgenusses durch den Eigenthümer handelte, dass man das insbesondere auch zur Zeit des Investiturstreites nicht anders auffasste, werde ich nach früher Gesagtem (vgl. §§. 20. 22) nicht weiter begründen dürfen. Legt Zöpfl Gewicht darauf, dass gerade bei Gerichten die Lehnsform keine Lehnsverbindung bedingen müsse, weil noch nach dem Sachsenspiegel der Bann ohne Mannschaft geliehen wird, so ergibt sich doch leicht, dass sich daraus für das hier vorliegende Verhältniss nichts folgern lässt. Er selbst weist ja darauf hin, dass den Bischöfen überhaupt der Bann nicht geliehen wurde; was ihnen geliehen wurde, ist das Gericht, also gerade das, was mit Mannschaft geliehen wird.

Es scheint nicht statthaft, dieselben Ausdrücke nach Bedürfniss verschieden zu fassen. Entweder wurde den Kirchen alles, Güter und Hoheitsrechte, als Eigenthum geschenkt; und

dann ist nicht abzusehen, wie sie später zu blossen Lehen geworden sein sollen. Oder aber es handelte sich umgekehrt bei dem einen, wie dem andern, von vornherein um ein dauerndes Nutzungsrecht; dann unterliegt die spätere Auffassung als Lehen keinem Anstande.

31. Es fehlt weiter nicht an Zeugnissen, wonach das Reichskirchengut als Reichsgut bezeichnet und aufgefasst wird. Bezeichnete man früher die gesammte Kirche als Eigenthum des Reiches, so lag allerdings gerade dann, wenn zugleich ihr gesammtes Gut als Eigenthum des Reichs betrachtet wurde, in der Regel keine Veranlassung vor, einzelne Güter als Reichsgut zu bezeichnen. Doch findet sich auch das wohl vereinzelt. Die Mönche der Reichsabtei S. Salvator in Monte Amiate wenden sich 1081 mit einer Klagschrift an den König, und gebrauchen dabei nicht blos die Ausdrücke *monasterium vestrum, domus tua,* sondern bezeichnen auch einzelne ihrer Güter als *villulae tuae,* sagen von einem ihnen vorenthaltenen Castrum: *quod vestrum esse iusta ratione cognoscimus* (Ficker Ital. Forsch. 4, 127).

Wurde es später insbesondere bei Bisthümern weniger üblich, die Kirche selbst als dem Reiche gehörig zu bezeichnen, so sollte man nun bestimmter erwarten, das Gut der Kirchen als Reichsgut bezeichnet zu finden. Das trifft denn auch zu, da der jetzt allgemein übliche Ausdruck Regalien der Kirche, wenigstens nach unserer Annahme, sich auf das gesammte Gut der Kirche bezieht, und dieses als vom Könige zu leihen, demnach als Eigenthum des Reichs bezeichnet (vgl. §. 22). Das gibt uns nun freilich keinen weitern Haltpunkt denen gegenüber, welche mit unserer Auffassung der Regalien nicht einverstanden sind. Wohl aber gibt einen solchen eine Stelle des sächsischen Lehnrechtes 2 §. 6, wo es heisst, dass im allgemeinen an Lehen von Geistlichen und Weibern keine Folge sei, *it ne si dat en pape oder en wif des rikes gut bi kore untva* und den Heerschild davon habe; das Gut mögen sie zu Lehen geben, und dem mag man folgen an den andern Herrn. Das Reichsgut, welches Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen auf Grund der Wahl empfangen, ist einfach das Gut ihrer Kirche, das hier schechtweg als Reichsgut, wie sonst als Regalien bezeichnet wird; und zwar nach Massgabe dieser Stelle das gesammte Gut

wenigstens in so weit, als sie Lehen daraus bestellen dürfen. Indem im Deutschenspiegel (Lehnr. 6) das dem Verfasser wohl unverständliche *bi kore* ausfiel, wurde der Satz unverständlich, was dann wieder für den Verfasser des Schwabenspiegels (ed. Lassb. Lehnr. 4) Veranlassung geworden ist, an ritterbürtige Pfaffen und Weiber zu denken und damit der Stelle eine durchaus andere Bedeutung zu geben.

Nicht gerade so unmittelbar, aber nicht weniger bestimmt wird auch sonst das Reichskirchengut als Reichsgut bezeichnet. Ist unsere Annahme richtig, so muss alles, was einer Reichskirche geschenkt wird, dadurch zugleich Reichsgut werden. Das nun findet sich in den Lehnrechtsbüchern ausdrücklich ausgesprochen. An Eigen gibt es im allgemeinen keine Folge; wohl aber soll man nach sächs. Lehnr. 71 §. 5, womit das Lehnrecht des Deutschensp. 235 und des Schwabensp. 135 genau stimmen, den belehnten Mann von der Folge nicht weisen, *of egen des rikes gut wert, so dat it in't rike erstirft oder dat man't in en goddeshus gift.* Die Stelle scheint doch keiner andern Auslegung fähig zu sein, als dass das an ein Gotteshaus geschenkte Eigen zum Reichsgute wird; und bei dem Gotteshause wird nur an eine Reichskirche gedacht werden können, da nur bei dieser überhaupt eine Verbindung mit dem Reichslehnsverbande besteht, das Eigen bei Vergabung an andere Gotteshäuser in lehnsunfähige Hände kommen würde.

Nach derselben Auffassung muss Gut, welches einer Reichskirche entfremdet wird, damit auch dem Reiche entfremdet werden. So bestätigt 1173 der Kaiser alle Besitzungen der Reichsprobstei Beromünster, aber unter dem Vorbehalte, *ne ab imperio alienentur* (Herrgott Geneal. 2, 191).

Umgekehrt aber wird dann Reichsgut, welches einer Reichskirche gegeben wird, damit dem Reiche nicht entfremdet, wie wir eine entsprechende Auffassung schon bezüglich des an Reichsdienstmannen geschenkten Reichsgutes fanden (vgl. §. 26). K. Wilhelm gestattet 1252 dem Kloster Ilfeld Reichsgut bis zu einem gewissen Betrage von Vasallen und Ministerialen des Reichs erwerben zu dürfen: *Nam et si a feudatariis subtrahantur, ex quo tamen perveniunt ad usus ecclesie in fundo imperii constitute, non videmus nobis aut imperio aliquid deperire;* was K. Rudolf 1290 ebenso wiederholt (Böhmer Acta 300. 360).

Auf Bitten des Bischofs von Bamberg, *ad quem pertinet ius fundi Gliunicensis ecclesiae*, bestätigt 1220 der Herzog von Baiern dem Kloster Gleink auch die *possessiones ditioni et regno Bawarie pertinentes*, welche demselben etwa geschenkt sind; *siquidem patenter constat, propensius licitum atque esse bene meritorium cenobia Babenbergensi ecclesie ex iure fundi attinencia de rebus regni ditari, quia ipsa probatur regno devote famulari.* Derselbe gestattet 1225 seinen Vasallen Vergabungen an das Hospital am Pihrn, *ex iure fundi Babenbergensi ecclesie subiectum*, nachdem die baierischen Grossen es für statthaft erklärt hatten, *possessiones regni illis ecclesiis licite conferri, que ad Babenbergensem ecclesiam spectare videntur, quia et ipsa per regnum fundata eidem fideliter obsequi dinoscitur* (U. B. des L. ob d. Enns 2, 620. 656). In beiden Fällen wird die Vergabung des zum baierischen Fürstenamte gehörenden Reichsgutes an eine Kirche sichtlich durch die Behauptung gerechtfertigt, dass es dadurch dem Reiche nicht entzogen werde. Und diese Stellen sind für uns von doppeltem Werthe, weil sich daraus bestimmt ergibt, dass man nicht blos das Gut der Reichskirchen selbst, sondern auch das Gut der diesen gehörenden Kirchen als Reichsgut betrachtete, wie das allerdings bei der Richtigkeit unserer ganzen Auffassung nothwendig der Fall sein musste.

Bedarf es zu Vergabungen von Reichslehngut oder von Gut der Reichsdienstmannen an Reichskirchen trotzdem einer besondern Bewilligung des Königs, so widerspricht das jener Auffassung nicht. Denn dem Eigenthümer wird nicht blos daran liegen, dass sein Eigenthum überhaupt gewahrt bleibt; es wird ihm auch nicht gleichgültig sein können, in welchen Händen sein Gut ist. Finden wir solche Bewilligungen zu Vergabung von Lehngut oder Dienstgut an Kirchen oft allgemein oder für einen Einzelfall ertheilt, so sehen wir dabei durchweg das Herrschaftsverhältniss beachtet. Wie die Bewilligungen anderer Herren die von ihnen gegründeten und ihnen gehörenden Kirchen treffen, so handelt es sich bei den Bewilligungen zur Vergabung von Reichslehngut oder Reichsdienstgut fast immer um Reichskirchen oder von diesen abhängige Kirchen. Oder die Bewilligung ist ausserordentlich beschränkt, wenn sie ausnahmsweise eine andere Kirche trifft. So gestattete K. Adolf

Vergabungen an das Kloster Stams nur auf seine Lebenszeit und nur *de bonis proprietariis* der Reichsdienstmannen (Böhmer Acta 380), welche zwar auch streng genommen Reichsgut sind (vgl. §. 24), aber doch nicht dem Reichsdienstgute gleichstehen.

Auch das wird gegen unsere Annahme nicht in's Gewicht fallen können, wenn vereinzelt Kirchengüter als nicht dem Reiche gehörend bezeichnet werden oder anscheinend aus Kirchengut zu Eigen des Reichs werden. So wenn K. Konrad III. erklärt, dass Höfe von Lorsch, welche als Reichslehen von Andern beansprucht werden, *ad proprietatem et beneficium regni nullatenus pertinere*, oder dass er gegen Verzicht auf die Königssteuer der Abtei drei Höfe derselben *in servitium et proprietatem regni recepimus* (Mon. Germ. 21, 439. 440). Haben wir einmal nachgewiesen, dass auch das blosse Nutzeigenthum als Proprietas bezeichnet wurde, so können solche Stellen keinen Anstand bieten; es handelt sich um Besitz und Nutzung, welche dem Reiche bisher nicht zustanden. Von diesem Gesichtspunkte aus kann es denn überhaupt nicht auffallen, wenn der König, obwohl er Eigenthümer ist, häufig mit den Reichskirchen tauscht oder sonst Gut von ihnen erwirbt; sollte das gegen das Eigenthum sprechen, so müsste das ebenso der Fall sein beim Reichslehengut und Reichsdienstgute, bei welchen sich gleichfalls solche Erwerbungen für das Reich finden.

32. Für unsere Annahme spricht weiter, dass die Reichskirchenlehen als Reichslehen behandelt werden. War alles Gut der Reichskirchen Reichsgut, so musste nach völliger Ausbildung der lehnrechtlichen Gliederung der König für alle Lehen aus Reichskirchengut der obere Herr sein; war es dagegen Eigenthum der Reichskirchen, so war kein Grund, diese Lehen anders zu behandeln, wie Lehen, welche von andern Herren aus ihrem Eigen bestellt wurden. Da war nun zweifellos das Erste der Fall.

Sind Geistliche im allgemeinen lehnsunfähig, so haben die geistlichen Fürsten überhaupt nur deshalb den Heerschild, weil sie selbst mit dem Gute des Reichs belehnt werden und dieses weiterleihen dürfen (Sächs. Lehnr. 2 §. 6; vgl. oben §. 31). Deshalb finden wir auch wohl die *beneficia de regno aut de ecclesiis* gleichgestellt; so 1123 in Italien bezüglich der Verpflichtung, am königlichen Hofe zu Rechte zu stehen (Mon.

Germ. 4, 77). Auch sonst werden solche Lehen ganz wie andere Reichslehen behandelt; es ist inbesondere der Reichsdienst von ihnen in derselben Weise zu leisten. Nur ein wesentlicher Unterschied ist da meines Wissens nachweisbar. Wegen des unentziehbaren Rechtes der Kirche auf das zu ihr gehörige Gut konnte ihr das aus diesem bestellte Lehen nicht dauernd entfremdet werden, es gab bei demselben keine Folge an den höheren Herrn (Sächs. Lehnr. 76 §. 3; vgl. Heerschild 52).

Entscheidend in dieser Richtung wird aber insbesondere die Bestimmung sein müssen, dass der geistliche Fürst nichts zu Lehen geben darf, ehe er selbst die Belehnung vom Könige empfangen hat, wodurch dieser zweifellos für alles Gut der Kirche, mindestens so weit, als dieses überhaupt zu Lehen gegeben werden durfte, als der obere Herr erscheint. Im sächs. Landr. 3, 59 §. 1 ist das ausdrücklich gesagt und es fehlt dafür auch nicht an sonstigen Zeugnissen. Bei einer Belehnung durch den neugewählten Bischof von Trient 1189 wird ausdrücklich betont, dass derselbe vom Kaiser die Regalien bereits empfangen habe (Cod. Wangian. 83). Auf Frage des Fürstabtes von Corvei erfolgt 1223 vor dem Könige der Rechtsspruch: *Donationes mansorum, concessiones feodorum, obligationes pignorum ante regalium receptionem facte sint in irritum revocande* (Mon. Germ. 4, 252); eine um so beachtenswerthere Stelle, als es sich hier nicht blos um Leihen zu Lehnrecht, sondern um alle Verleihungen aus dem Kirchengute überhaupt handelt. Der Pabst selbst erklärt 1338, *quod abbatissa eiusdem ecclesie (Assindensis), que magnam temporalitatem multosque nobiles et barones ac alios vasallos, feuda nobilia et alia a dicta ecclesia obtinentes, habere dinoscitur, de antiqua consuetudine Alamanie dicte temporalitatis investituram ab imperatore seu Romanorum rege, qui est pro tempore, debet recipere, quodque de simili consuetudine in illis partibus observatur, quod eadem abbatissa, priusquam investituram recipiat supradictam, non potest suos subditos et vasallos de feudis, que tenent ab ipsa ecclesia, infeudare, nec homagia et fidelitatem sibi ab eis debita recipere consueta* (Lacomblet U. B. 3, 258). Will man darin nicht, wie es am nächsten liegt, überhaupt einen weitern Beweis sehen, dass die Investitur mit den Regalien sich auf das gesammte weltliche

Gut der Kirche bezog, so wird man das mindestens bezüglich des zu Lehen zu gebenden nicht bestreiten können.

33. Weiter wird zu beachten sein, dass mehrfach Auflassung an Reichskirchen durch die Hand des Königs erwähnt wird. Wer selbst des Eigenthums nicht fähig ist, für seinen Besitz einen Obereigenthümer bedarf, kann nach der Strenge des Rechts Grundbesitz nur dadurch erwerben, dass das Gut in die Hand seines Herrn zu Eigen aufgelassen wird, der ihm dann den Besitz überträgt. Ebenso kann er seinen Grundbesitz nur veräussern, indem er sein Besitzrecht dem Herrn auflässt zu dem Zwecke, das Eigenthum dem Erwerber zu übertragen. Das trifft insbesondere das Eigenthum der Ministerialen (vgl. §. 24). Ganz entsprechend finden wir nun auch bei Reichskirchen Erwerb und Veräusserung des Guts durch die Hand des Königs.

Der Kaiser sagt 1037, dass der Patriarch von Aglei ein Gut, welches er ihm geschenkt hatte, *in nostrum ius reflexit,* zu dem Zwecke, um es *per nostre traditionis auctoritatem* dem Bischofe von Cittanuova zu übergeben (Böhmer Acta 47); es muss da doch auffallen, dass der Patriarch das ihm geschenkte Gut nicht unmittelbar weiterschenkt.

Der Kaiser bekundet 1167, dass der Bischof von Merseburg mit Zustimmung seines Bruders *predia et mancipia sua et fratris — nobis in proprietatem tradidit* mit der Bitte, dass wir dieselben der Kirche von Merseburg *eo tenore et iure, quo et ipse nobis tradidit, integraliter tradere vellemus,* wie das denn auch geschehen sei. Und wieder 1169, dass ein Domherr von Merseburg *duos mansos, qui legitime possessionis absoluto iure sui erant, in manus nostras resignavit ad honorem et utilitatem et perpetuam possessionem Merseburgensis ecclesie; — nos itaque — eosdem mansos ecclesie M. perpetuo iure cum omni eorum utilitate possidendos concessimus et absoluta traditione donavimus* (Böhmer Acta 120. 121).

Der Abt von Burtscheid sagt 1179, dass er vier Mansen von den Brüdern von Nisweiler kaufte, welche dieselben früher von den Edeln von Schleiden erkauft hatten; *preterea usucapium possessionis huius, quod theotonica exprimitur lingua sala, quod ipsi quidem, quia liberi non erant, verum ministeriales ducis H. de Limburch, usucapere a prefato libero et nobili viro nequi-*

bant, immo dominus eorum in usus ipsorum susceperat; ut ecclesia nostra ex integro possideret, quod suum futurum erat, ab ipso domino duce iiii. marcis redemi, fidelesque domini imperatoris, cuius dicioni subicimur, — in dicionem domini imperatoris, rata legatione legatorum bonorum, cum iure usucapii suscipere feci, ut hec actio eo firmior fieret (Lacomblet U. B. 1, 330). Diese Angabe ist um so beachtenswerther, da das Herrschaftsverhältniss ausdrücklich betont ist und die Verwandtschaft der Stellung der Ministerialen und der Kirchen zu ihrem Herrn deutlich hervortritt.

Um 1190 sagt der Erzbischof von Mainz, dass er vom Herzoge von Limburg Gut um zweihundert Mark erkauft habe, *cuius proprietatem domnus rex accepit Mogontine ecclesie conservandam, quas duci in feodum dedimus* (Stumpf Acta Magunt. 117). Bleibt hier der Besitz nicht einmal der Kirche, noch weniger dem Könige selbst, so tritt deutlich hervor, dass es sich da nur um ein das Recht der Kirche schützendes Obereigenthum handeln kann.

Bei einem Tausche zwischen der Reichsabtei Weissenburg und dem Kloster Hemmerode sagt der Kaiser 1194 von den beiderseitigen Tauschgegenständen, dass sie *per manus nostras in proprietatem* gegeben wurden; um dieselbe Zeit verpfändet der Erzbischof von Trier einen Hof *per manus* des Kaisers; 1195 wird ebenso ein Allod an die Kirche von Worms gegeben (Beyer U. B. 2, 177. 197. Böhmer Acta 182).

Solche einzelne Stellen werden uns freilich nicht zu der Annahme berechtigen, dass eine Reichskirche überhaupt nur durch Auflassung an das Reich Grundbesitz erwerben konnte. Die Auflassung geschieht bei Schenkungen an Reichskirchen überwiegend in die Hand einer die Kirche unmittelbar vertretenden Person, des Bischofs oder Vogtes (vgl. Poschinger Kirchenvermögen 150). Auch wird nicht anzunehmen sein, dass immer eine bezügliche Form eingehalten wurde, etwa, wie in dem Falle von 1179, Vertreter des Königs eingriffen, und das nur als selbstverständlich in den Urkunden nicht bemerkt wurde. Denn auch da, wo besonders eingehend über die Auflassung berichtet wird, wie etwa 1074 bei der Schenkung von Ravengirsburg an Mainz (vgl. §. 5), fehlt jede bezügliche Andeutung; nicht etwa durch Mannen des Reichs, sondern der

Kirche von Mainz wird die Gewere ersessen. Unserer Auffassung steht das nicht entgegen. Denn insbesondere dem Verhältniss des des Eigenthums unfähigen Ministerialen gegenüber besteht da insofern ein Unterschied, als der die Kirche vertretende Vorsteher allerdings persönlich des Eigenthumserwerbes fähig war. Stand nun aber fest, dass das, was er für seine Kirche erwarb, dadurch an und für sich Eigen des Reichs wurde, so war wenigstens im Interesse des Reichs eine das bestimmter aussprechende Form überflüssig. Dagegen scheint es dann, dass man in einzelnen Fällen, wo etwa spätere Anfechtung besonders zu fürchten war, im Interesse der Kirche selbst die Uebertragung des Eigenthums an das Reich durch eine bestimmter darauf hinweisende Handlung zu kennzeichnen suchte; auch in dem besonders bezeichnenden Falle von 1179 wird die Uebernahme an das Reich nicht gerade als nothwendig bezeichnet; sie geschieht, *ut hec actio eo firmior fieret.*

34. Anders lag dieses Verhältniss, wenn nicht Gut für die Kirche erworben, sondern Gut derselben veräussert wurde. Dabei kam natürlich auch das Interesse des Reichs in's Spiel, dem das Gut dadurch entfremdet wurde. Geschah die Veräusserung, wie das bei einigen der angeführten Fälle zutrifft, durch die Hand des Königs, so war damit natürlich auch dessen Zustimmung ausgesprochen. Doch scheint es, dass auch da die Form der Auflassung durch den König nicht nothwendig war, dass man diese Form nur in Einzelfällen zur grösseren Sicherung anwandte. Dagegen machen die Eigenthumsrechte des Reichs sich regelmässig dadurch geltend, dass Zustimmung des Königs zu jeder Veräusserung oder dauernden Belastung von Reichskirchengut nöthig war.

Dem Bischofe stand allerdings ein ausgedehntes Verfügungsrecht am Gute seiner Kirche zu; er konnte es andern zu Nutzgenuss überlassen, konnte es verpfänden oder anderweitig belasten. Aber durch die Investitur waren ihm nur auf Lebenszeit Rechte am Gute übertragen; darüber hinaus konnte er nicht über dasselbe verfügen, wie das in einem Gesetze K. Otto's 998 ausdrücklich ausgesprochen ist (Mon. Germ. 4, 37); hatte er das Gut dauernd belastet, so verloren alle bezüglichen Verfügungen mit seinem Tode ihre Rechtskraft.

Das würde sich nun freilich auch erklären, wenn wir die Kirche selbst als Eigenthümerin zu betrachten hätten, deren dauerndes Recht durch den zeitweiligen Vorsteher nicht beeinträchtigt werden soll. Finden wir diesem Gesichtspunkte in früherer Zeit nur vereinzelt durch Forderung der Zustimmung von Clerus und Volk Rechnung getragen (vgl. §. 29), so wird später allerdings bei dauernden Verfügungen Zustimmung des Capitels, wohl auch der Ministerialen, regelmässig gefordert. Hätte es sich da nicht blos um dauerndes Nutzungsrecht, sondern um Eigenthum der Kirche gehandelt, so hätte diese Zustimmung genügen müssen. Aber wir sehen bestimmt, dass sie nicht genügte, dass auch die Zustimmung des Königs hinzukommen musste, zweifellos deshalb, weil hier auch das dauernde Interesse des Reichs als Eigenthümer geschädigt werden konnte. Nicht das Interesse der Kirchen, sondern das des Reichs, welches unter solchen Veräusserungen leide, wird in jenem, sie verbietenden Gesetze von 998 betont.

Diese Nothwendigkeit der Zustimmung des Königs wird auf's unzweideutigste bezeugt. Durch Reichsrechtsspruch von 1184 wird erklärt: *quod nullus princeps ecclesiasticus tenetur solvere debita predecessoris sui, que non per consensum imperatorie maiestatis et consilium capituli sui mutuo accepit, et bona ecclesiastica nec ei vendere licet, nec pignori obligare, nisi per eumdem imperatorie maiestatis consensum* (Böhmer Acta 141); und wieder mit nächster Rücksicht auf die Reichsäbte durch Rechtsspruch von 1255: *quod nec vendere, nec alienare aut distrahere seu donare potest aliqua feuda vel bona sui monasterii non requisito consensu nostro et sui capituli et obtento* (Mon. Germ. 4, 373). War das dennoch geschehen, so konnten alle solche Veräusserungen und Belastungen durch den König für nichtig erklärt werden. So 1194 bezüglich der Reichsabtei zu Fucecchio (Böhmer Acta 177. 218). So annullirt 1300 K. Albrecht auf Bitten des Abtes von Kornelimünster *vendiciones, alienaciones, distractiones, obligaciones seu usufructuum constituciones per ipsos abbatem et conventum seu eorum predecessores in bonis allodialibus, predialibus, seu aliis quibuscunque bonis ipsius monasterii, que a nobis tenentur et imperio, quibuscunque personis preter consensum nostrum et permissionem seu predecessorum nostrorum — factas, — non obstante, si dyocesani locorum premissis consensum ad-*

hibuerunt (Forsch. zur deutschen Gesch. 12, 456). Weitere Zeugnisse für die Befugniss des Königs geben dann die zahlreichen Fälle, wo seine Zustimmung nachgesucht und ertheilt wird.

Bei allem dem wird nie ein Unterschied gemacht, jenachdem es sich um ursprüngliches Reichsgut oder um Gut handelt, welches die Kirche anderweitig erworben hat. So ertheilt K. Philipp 1204 dem Erzbischofe von Mainz die Erlaubniss zur Veräusserung eines Gutes, obwohl ausdrücklich bemerkt wird, dass dessen Vorgänger es für die Kirche erkauft hatte (Böhmer Acta 199). Scheint mir die Stelle von 1300 einen weitern Beleg zu geben, dass das gesammte Gut der Kirche als reichslehnbar galt, so würde der Wortlaut es etwa auch gestatten, einen Unterschied zwischen dem Allod der Kirche und ihrem Reichslehngut festzuhalten; dann aber würde sie für unsern nächsten Zweck nur um so beweiskräftiger, insofern die Befugniss des Königs auf's Bestimmteste auch auf das als Allod bezeichnete Gut der Kirche ausgedehnt erscheint.

Ist das, wenn wir es als Ausfluss des Eigenthums fassen, mit der Ansicht Zöpfl's natürlich unvereinbar, so sucht er (Alterth. 2, 40) diesen Beweis dadurch zu entkräften, dass er behauptet, es handle sich bei der Zustimmung des Königs lediglich um die bei solchen Geschäften überhaupt nöthige richterliche Bestätigung; der König als Richter über die Fürsten sei da die competente Behörde gewesen. Der competente Richter über Grundeigenthum war aber zunächst der Graf; und der Umstand, dass der Eigenthümer ein Fürst war, begründete da in älterer Zeit keinen Unterschied. Noch 1226 wurde bei einer gegen einen Reichsfürsten, den Herzog von Brabant, gerichteten Ansprache wegen Erbgut vor dem Reiche das Urtheil gefunden, *ut universi, qui se aliquid iuris habere contenderent in haereditate memorata, coram illo comite, in cuius comitia esset haereditas ipsa sita, deberent ad invicem experiri*; worauf im Gerichte des Landgrafen von Niederelsass endgültig entschieden wird (Schöpflin Hist. Zar. Bad. 5, 174). Es wird nicht nöthig sein, darauf näher einzugehen, Stellen nachzuweisen, denen gegenüber diese Auffassung schlechterdings unhaltbar erscheinen würde. Denn wenn der Fürstenstand als solcher da ausschlaggebend gewesen sein soll, weshalb fehlt uns jedes Zeugniss für die Nothwendigkeit der Zustimmung des Königs bei Ver-

äusserungen von Eigen durch weltliche Fürsten, weshalb trifft das immer gerade Reichskirchengut?

Für spätere Zeit fasst Zöpfl die Zustimmung des Königs als lehnsherrlichen Consens. Das würde ganz mit unserer Auffassung stimmen, wenn er nun demgemäss auch anerkennen würde, dass das gesammte Kirchengut reichslehnbar war, da ja jener Consens nicht blos für einzelne Theile desselben nöthig war. Will er ihn aber beschränken auf Regalien, und will er weiter unter Regalien nur einzelne den Kirchen geliehene Hoheitsrechte verstehen, so wird es genügen, auf die vorhin angeführten Stellen und auf das früher (vgl. §. 22) über die Bedeutung des Ausdrucks Regalien Gesagte zu verweisen; woran natürlich nichts ändern kann, wenn in einem von ihm geltend gemachten Einzelfalle von 1238, auf den wir zurückkommen, zunächst nur die Nothwendigkeit des Consenses bei Verleihungen von Zoll, Münzen und Gerichtsbarkeit betont wird.

35. Es ist aber überhaupt nicht statthaft, jenes Zustimmungsrecht dem gewöhnlichen lehnsherrlichen Consense gleichzustellen. Hat man allerdings später die Investitur der Bischöfe als eine lehenrechtliche gefasst, das ganze Verhältniss als Lehensverbindung behandelt, wie das ähnlich beim Dienstgut der Ministerialen der Fall war, so haben sich da doch noch lange Eigenthümlichkeiten erhalten, welche darauf zurückweisen, dass ursprünglich diese Verhältnisse doch vielfach verschieden gestaltet gewesen sein müssen. Insbesondere sind die Befugnisse des Königs bezüglich des Reichskirchengutes viel ausgedehnter, als bezüglich sonstigen Reichslehngutes. Bei dem uns zunächst beschäftigenden Gegenstande tritt das dadurch hervor, dass auch die Zustimmung des Königs bei Verleihungen zu Lehnrecht aus Reichskirchengut nöthig ist, wenigstens so weit es sich da um Bestellung neuer Lehen mit Wirksamkeit über die Lebensdauer des Bischofs hinaus handelt. Schon das würde genügen, um jene Erklärungsversuche Zöpfl's zu widerlegen. Denn sein Eigen darf Jemand zweifellos zu Lehen geben ohne Mitwirkung des Richters. Und wieder ist für den Vasallen, der das Lehngut weiter leiht, dazu im allgemeinen die Zustimmung des Herrn nicht erforderlich.

Finden wir bei den Schenkungen der Könige an Kirchen überaus häufig die Bestimmung, dass das Geschenkte nicht zu

Lehen gegeben werden soll, so ist das freilich für das Verhältniss im allgemeinen nicht beweisend, da es dem Könige frei steht, die einzelne Schenkung an Bedingungen zu knüpfen. Aber wir finden solche ausdrückliche Verbote auch da, wo es sich nicht um Neugeschenktes handelt. Als K. Heinrich 1023 der Reichsabtei S. Maximin den grössten Theil ihres Grundbesitzes nahm, verbot er dem Abte, von dem gebliebenen Gute irgend etwas an einen Freien oder an Dienstmannen fremder Kirchen zu Lehen zu geben, so dass nur noch Verleihungen zu Dienstgut an die eigenen Ministerialen gestattet waren (Beyer U. B. 1, 350). Dem Abte von Reichenau wird 1065 vom Könige untersagt, auf der Insel, auf welcher das Kloster liegt, irgend etwas *in beneficium vel in proprietatem* zu verleihen, er soll alles *ad usum fratrum nostrumque servitium conservare* (Dümge Reg. Bad. 110); das Verbot erfolgt also im Interesse nicht blos der Kirche, sondern auch des Reichs. Dem Abte von Hersfeld und dessen Nachfolgern wird 1184 untersagt, die Burg Kreinberg zu Lehen zu geben (Böhmer Acta 143).

Insbesondere werden mehrfach von Reichswegen Verleihungen oder Verpfändungen des bischöflichen Tafelgutes untersagt oder für nichtig erklärt. So 1153 bezüglich der Cölner Mensalgüter und zwar *eo quod regno et ecclesiae debeantur,* also mit Rücksicht auf die dem Reiche davon gebührenden Leistungen. Durch Rechtsspruch wird 1191 entschieden, *quod nullus episcoporum vel abbatum imperio pertinentium possit vel debeat aliquid de bonis ad coquinam vel ad aliud officium suum pertinentibus infeodare vel alienare.* Verpfändungen der Einkünfte der erzbischöflichen Mensa zu Bremen werden 1219 für ungültig erklärt (Mon. Germ. 4, 95. 194. 233).

Danach könnte es scheinen, als habe das Verbot der Belehnung nur gewisse Theile des Kirchengutes getroffen; für unsere nächsten Zwecke wäre das insofern gleichgültig, als sich doch gewiss nicht annehmen liesse, dass etwa nur das Mensalgut, nicht aber das übrige Kirchengut reichslehnbar gewesen wäre. Eine gewisse, wenigstens herkömmliche Beschränkung des Erfordernisses königlicher Zustimmung bei Belehnungen wird auch zweifellos anzunehmen sein; dass bei Wiederverleihung von Kirchengut, welches schon früher zu Lehen gegeben und heimgefallen war, eine solche Zustimmung im allgemeinen nicht

üblich war, würde sich leicht nachweisen lassen. Sehen wir aber davon ab, so umfasste das Mensalgut alles Gut, bei welchem von einer Neubestellung von Lehen überhaupt noch die Rede sein konnte, da das übrige bereits zu Mannlehen oder Dienstlehen verwandt, oder dem Capitel oder sonstigen kirchlichen Instituten dauernd zugewiesen war.

Es begründet demnach wohl keinen wesentlichen Unterschied, wenn in andern Zeugnissen für Belehnungen schlechtweg die Zustimmung des Königs verlangt wird. Zu Gunsten des Bischofs von Brixen wird 1225 geurtheilt, *quod universas obligationes pignorum, concessiones feudorum, seu quascunque alienationes bonorum episcopatus Brixinensis specialiter absque nostro et imperii ac etiam capituli sui consensu et assensu factas licite possit et debeat revocare;* und 1234 erfolgt ein Rechtsspruch, *ut nullus episcoporum Theutonie de hiis, que spectant ad regalia et ab imperio tenet, aliquem infeodare possit preter assensum nostrum* (Mon. Germ. 4, 254. 305). Dem Bischofe von Trient wird 1236 vom Kaiser schlechtweg verboten, irgend etwas *de bonis sui episcopatus* zu Lehen zu geben, zu verpfänden oder sonst zu veräussern; widrigenfalls soll es ungültig sein (Huillard H. D. 4, 900). Dass der König Belehnungen, die ohne seine Zustimmung geschehen sind, für nichtig erklärt, findet sich nicht selten (z. B. Böhmer Acta 177. 190. 218). Doch ist dabei zweifellos immer nur an neue Lehen zu denken. Betont wird das, wenn nach Rechtsspruch von 1234 dem Bischofe von Worms gestattet wird, wieder an sich zu nehmen *omnia feoda illa, que ex novo a predecessoribus suis L. et H. sunt concessa* (Huillard 4, 694).

36. Die Vertauschung von Kirchengut ist nur eine besondere Art der im allgemeinen untersagten Veräusserungen. Dass die Zustimmung des Königs bei Vertauschung von Kirchengut nöthig ist, kann daher an und für sich in keiner Weise befremden. Wohl aber im Hinblicke auf die Schenkungsurkunden, in welchen da, wo über den blossen Besitz hinausgehende Befugnisse überhaupt erwähnt werden, fast regelmässig dem Bischofe das Recht, das Gut zu vertauschen, zugestanden wird. Hat er dazu dennoch im Einzelfalle die Bewilligung des Königs nöthig, so spricht das besonders deutlich dafür, dass wir uns zur Beurtheilung ihrer Tragweite nicht ausschliesslich an

den Wortlaut halten, uns immer vergegenwärtigen müssen, dass die Uebung der zugestandenen Befugnisse doch immer innerhalb der Schranken bleibend zu fassen ist, welche durch das dem Reiche verbleibende Eigenthum der Verfügung über das Reichskirchengut überhaupt gezogen sind (vgl. §. 29).

Finden wir überaus häufig erwähnt, dass der König einen eingegangenen Tausch bestätigt, so ergibt sich freilich nicht unmittelbar, dass eine solche Bestätigung zur Gültigkeit nöthig war. In vielen Fällen lassen aber die besondern Umstände keinen Zweifel. So wird wohl darauf hingewiesen, dass die Bestätigung erfolgt, weil es sich um Reichskirchen handelt. Der Kaiser bestätigt 973 einen Tausch zwischen Magdeburg und Fulda, *quoniam utriusque loci tuitio vel defensio nobis pertinent* (Cod. dipl. Anhalt. 1, 43). Auch wird die Nothwendigkeit wohl ausdrücklich betont. Bezüglich eines Tausches zwischen dem Bischof von Speier und seinem Capitel sagt der Kaiser 1114: *Quod quia absque nostro consensu et voluntate fieri non potuit, res ad nos delata est et diligenter examinata complacuit;* er bestätigt ihn, aber unter Hinzufügung einer das Interesse des Capitels genügender wahrenden Bestimmung (Dümge Reg. Bad. 121). Um dieselbe Zeit wird ein ursprünglich dem Kloster Moyenmoutier gehöriges, dann dem Herzoge zugewiesenes Gut vor den Fürsten mit Einwilligung des Kaisers vertauscht, *quoniam aliter fieri non licebat* (Calmet H. de Lorr. 2, 76).

Dass es sich da um eine allgemeine, nicht etwa auf bestimmte Güter beschränkte Befugniss handelt, tritt insbesondere auch hervor, wenn Tausch von vornherein gestattet wird, aber unter Vorbehalten, welche das als Ausnahme erscheinen lassen. So gestattet der König 848 dem Abte von Lorsch, Kirchengut zu vertauschen, aber nur zum Nutzen der Kirche und nur bis zum Betrage von drei Mansen; *si vero plus fuerit ad commutandum, ad nostram interrogationem veniat* (Mon. Germ. 21, 366). Zu Gunsten des Klosters Salem bewilligt der Kaiser 1187 dem Abte von Reichenau, demselben Güter vertauschen zu dürfen; K. Philipp dehnt das 1200 auf alle dem Reiche gehörenden Kirchen, Vasallen und Ministerialen aus (Böhmer Acta 148; Bresslau Dipl. centum 73). Unbefugten Tausch konnte der König, wie jede andere Veräusserung für nichtig erklären. Einer der Ottonen befahl allen Bischöfen, *ut inlegales iniustasque*

commutationes, quae de aecclesiasticis rebus factae fuissent, redire fecissent (Meichelbeck H. Fris. 1, 463). Werden ohne Zustimmung des Königs vorgenommene Veräusserungen cassirt, so werden dazu wohl ausdrücklich auch die *commutationes* gezählt (Böhmer Acta 177. 218).

37. Allerdings würden alle diese Beschränkungen, welchen der zeitige Inhaber der Kirche bei der Verfügung über das Kirchengut unterlag, an und für sich ein Eigenthum der Kirche nicht nothwendig ausschliessen. Sie liessen sich etwa auffassen als Beschränkungen des Eigenthumsrechtes, welche auf Gesichtspunkte des öffentlichen Rechts zurückgingen, auf ein Oberaufsichtsrecht des Königs als solchen, durch welches die dauernden Interessen der einzelnen Kirche gegen Benachtheiligung durch den zeitigen Vorsteher geschützt werden sollte. Man ist in dieser Richtung wohl so weit gegangen, auch die für alle diese Verhältnisse massgebende Investitur wenigstens bei den Bischöfen als Majestätsrecht zu fassen (so Kaim Kirchenpatronatrecht 1, 100).

Bei näherer Erwägung ergibt sich aber leicht, dass in jenen Beschränkungen kein Ausfluss staatlichen Oberaufsichtsrechtes zu sehen ist. Allerdings war der König als solcher auch später zum Schutze aller Kirchen im Reiche verpflichtet. Es tritt das insbesondere hervor, als seit dem Investiturstreite nicht mehr alle Kirchen einen Herrn hatten, als dann insbesondere bei den Cisterzienserklöstern nach den Satzungen des Ordens auch jede besondere Vogtei ausgeschlossen, dieselben nur auf den Schutz des Königs als Landesherren hingewiesen sein sollten (vgl. Reichsfürstenst. 1, 327). Das führte denn auch wohl zu gewissen Befugnissen des Reichs. Aus einer Erzählung der Ursperger Chronik (ed. Basileae 1569 S. 311) ergibt sich, dass die Prämonstratenser- und Cisterzienserklöster, welche keinen Herrn hatten, zwar auf den Schutz des Kaisers als Landesherrn angewiesen waren, aber keine Regalien hatten und für die *imperialis defensio* nur einen ganz geringen jährlichen Zins zahlten; wie sie denn auch später, so weit sie unmittelbar blieben, in den Reichsmatrikeln erscheinen und an den Reichslasten Theil nahmen. Dagegen finden wir sie nie ähnlichen Beschränkungen bezüglich ihres Gutes unterworfen, wie die Reichskirchen, während das doch gerade bei

ihnen zu erwarten wäre, wenn wir darin einen Ausfluss des staatlichen Oberaufsichtsrechtes zu sehen hätten.

Mögen bei der Begründung des Verhältnisses, zumal bei Bisthümern, staatshoheitliche Gesichtspunkte vielfach eingegriffen haben (vgl. §. 16), so hat dasselbe später einen durchaus privatrechtlichen Charakter angenommen. Die Befugnisse des Königs bezüglich des Gutes der Reichskirchen sind nicht die des Herrschers, sondern des Herrn; jedem andern Herrn einer Kirche stehen durchweg dieselben Befugnisse am Gute derselben zu. Bei Bisthümern kommt anderweitige Herrschaft in Deutschand allerdings nur vereinzelt vor (vgl. §. 19). Wird aber etwa 1179 durch Rechtsspruch entschieden, dass der Bischof von Gurk nichts zu Lehen geben darf, ehe er selbst vom Erzbischofe von Salzburg die Investitur erhielt, so entspricht das genau dem Verhältnisse anderer Bischöfe zum Könige; und ich zweifle nicht, dass eine genauere Untersuchung ergeben würde, wie durchweg dieselben Befugnisse, welche dem Könige bezüglich des Gutes der Reichsbisthümer zustanden, auch dem Erzbischofe von Salzburg bezüglich des Gutes der ihm gehörenden jüngeren Suffraganbisthümer zukamen (vgl. Reichsfürstenst. 1, 285; Hirn, Kirchen- und reichsrechtliche Verhältnisse des Bisth. Gurk, Krems 1872). Bei Abteien aber würden wir überaus häufig nachweisen können, wie die Veräusserungen von Gut der Bestätigung nicht etwa des Königs, sondern des besondern Herrn bedurften, mochte dieser nun ein Geistlicher oder auch ein Laie sein. So bestätigt Heinrich der Löwe 1162 einen Tausch zwischen zwei Klöstern, *quia utraque abbatia in fundo nostro esse et ad nos respectum habere dinoscitur;* Pfalzgraf Conrad genehmigt 1183 ein Abkommen der Abtei Springirsbach, weil es sich handelte *de bonis a nostra donatione defluentibus* (Stumpf Acta Magunt. 78; Beyer U. B. 2, 99).

Ist danach nicht zu bezweifeln, dass jene Befugnisse vom Könige nicht als Herrscher, sondern als Herrn geübt werden, so wäre auch damit immerhin noch die Ansicht vereinbar, dass jene Befugnisse dem bezüglichen Herrn nicht zustanden, um die eigenen Rechte am Kirchengute zu wahren, sondern um das dauernde Recht der Kirche an ihrem Gute gegen Eingriffe der zeitigen Vorsteher zu sichern, dass demnach dem Herrn

überhaupt nur ein im Interesse der Kirche zu übendes Oberaufsichtsrecht zugekommen wäre, sein Eigenthumsrecht am Kirchengute, wenn wir ihm ein solches zugestehen wollen, eine rein formelle Bedeutung gehabt hätte. Bei Begründung des Verhältnisses mag eine solche Auffassung vielfach vorgeherrscht haben. Bei der spätern Entwicklung war das keineswegs der Fall. Wird bei den beschränkenden Bestimmungen wohl auch auf das Interesse der Kirche hingewiesen, so fanden wir dabei doch schon mehrfach zugleich das Interesse des Reichs betont. Es erklärt sich das daraus, dass es sich bei dem Herrschaftsverhältnisse keineswegs nur um ein formelles, aller nutzbringenden Befugnisse entkleidetes Obereigenthum handelt. Wie andere Herren, so hat auch das Reich an dem Gute seiner Kirchen sehr ausgedehnte Nutzungsrechte, unter gewissen Verhältnissen sogar Rechte auf den Besitz. Und sollten unsere bisherigen Beweise für das Eigenthum des Reichs noch nicht genügend erscheinen, so sind diese Rechte zum grossen Theil der Art, dass sie da den letzten Zweifel beseitigen müssen.

Wahl und Thronbesteigung des letzten deutschen Papstes, Adrian's VI. 1522.

Von

C. Höfler.

§. 1.

Die Wahl Adrian's von Utrecht zum Papste.

9. Jänner 1522.

Die Wahl K. Karls I. (V.) von Spanien zum römischen Kaiser veränderte die Lage Europa's von Grund aus. Das französische Königthum, welches durch die Eroberung Italiens die Kaiserkrone zu gewinnen hoffte und Italien verlor, ohne sie zu erlangen, und das dann seine Hebel an Deutschland angelegt hatte, die Kaiserkrone durch Zustimmung der Churfürsten zu erlangen, sah sich so nahe seinem Ziele von einer Herrschaft bedroht, die auf der Südseite der Pyrenäen, an der Schelde, der Maas, in Hochburgund, in den östlichen Alpen, an der Donau wurzelte, das Königreich beider Sicilien wie das vielgespaltene deutsche Reich besass. Von dem Augenblicke der Wahl Karls zum deutschen Kaiser war der König von Frankreich sein Todfeind geworden und der Todfeind aller seiner Bundesgenossen, der Freund und Bundesgenosse aller seiner Feinde, die politische Magnetnadel war verrückt. Jahrhunderte hindurch war die Geschichte von Westeuropa die Geschichte der unheilvollen Kämpfe Frankreichs und Englands gewesen, schwanden alle grossen Fragen der Zeit vor dem Antagonismus dieser beiden Mächte wie in Dunst und Nebel; jetzt trat der unversöhnliche Kampf zwischen Spanien-Habsburg und Frankreich ein und stemmte sich Europa nicht bald dagegen, so hatte der Erdtheil für die nächsten Jahrhunderte keine andere Geschichte als die des Kampfes dieser beiden Mächte, von welchen die eine bald ebensosehr über

den Osten wie über den Westen verfügen zu können schien. Franz I. war ganz der Fürst, um auf halbem Wege nicht stehen zu bleiben. Er verstand es aus Frankreich in Verbindung mit den Schweizern und dem Königreiche Schottland, einerseits auf Mailand, andererseits auf Navarra sich stützend, eine Defensivmacht zu bilden, welche selbst beinahe unangreifbar, nach Belieben wie aus sicherer Ausfallpforte einen Offensivstoss zu führen im Stande war. Aber auch der jugendliche Kaiser, der Kämpfe liebte, im Scherze wie im Ernste, in allen ritterlichen Uebungen wohl erfahren war und das Blut Maximilians wie Karls des Kühnen in seinen Adern fühlte, war geneigt, die grosse Frage der Zeit so aufzufassen, entweder selbst ein armer Kaiser zu werden oder seinen Gegner zum armen König von Frankreich zu machen.[1] Er hatte Ursache so zu sprechen, denn K. Franz hatte in dem Aufruhr der castilianischen Städte seine Hand im Spiele,[2] wie im Kampfe Sultan Solimans gegen das christliche Europa. Dafür gedachte jetzt K. Karl zwei Armeen aufzustellen, jede von 150000 M., die eine gegen Frankreich, die andere in Spanien (gegen Navarra).[3] Karl war von der gänzlichen Unzuverlässigkeit des französischen Königs überzeugt, so dass er seiner Tante Margarethe, welche ihn für eine Aussöhnung mit seinem Gegner zu gewinnen suchte, zur Antwort gab, wenn er heute die Hand zum Frieden reiche, werde K. Franz nach zwei Monaten ihm aufs Neue Störung bereiten. Die Welt musste sich darauf gefasst machen, dass zwischen den beiden mächtigsten Fürsten der Christenheit ein Kampf auf Leben und Tod entbrannte, der das Zeit-

---

[1] Als der Kaiser, Juli 1521, vom Einbruche der Franzosen in das Lüttichsche hörte, hob er die Hände zum Himmel und dankte Gott, dass nicht er diesen Krieg begonnen habe, „and that this King of France seeks to make me greater than I am. Thanks be to thee always that thou hast given me the means to defend myself. I hope shortly either I shall be a poor Emperor or he a poor King of France. Brewer, letters and papers of the reign of Henry VIII. Vol. III. T. II. p. 559.

[2] All these troubles were stirred up by the King of France. l. c. p. 560. Ulrich von Würtemberg war bei ihm und wurde sehr freundlich aufgenommen. p. 587. Auch in Neapel suchte K. Franz Unruhe zu stiften. p. 598.

[3] l. c.

alter umzugestalten vermochte. Man meinte damals, dass die Vermählung K. Karls mit der Tochter Heinrichs VIII. von England, die Verbindung des doch immer geldbedürftigen Kaisers mit dem reichen England die Vernichtung Frankreichs herbeiführen werde.[1] In der That häuften sich die Klagen über die französische Treulosigkeit von allen Seiten. P. Clemens beschwerte sich, dass der König niemals seine Verträge halte, den Herzog von Urbino gegen ihn unterstütze, ihm Ferrara nicht ausliefere, wozu er verpflichtet sei. Er machte kein Hehl daraus, dass es hohe Zeit sei, die Frechheit der Franzosen zu züchtigen, er wolle sein Blut dafür verspritzen, sie aus Italien zu treiben. Als die Franzosen auch noch Reggio besetzten, kannte der Aerger des mediceischen Papstes keine Grenzen.[2] Damals erhielt Cardinal Wolsey, der England neben Heinrich VIII. regierte, seine grossen kirchlichen Vollmachten; Clemens empfing den weissen Zelter von Neapel als Huldigung des Lehenkönigreichs. In der Furcht, durch ein Bündniss der Venetianer mit dem französischen Könige erdrückt zu werden, sah Clemens keinen andern Ausweg, als sich den Spaniern zu nähern. Damals versuchte Cardinal Wolsey in Calais zwischen Karl und Franz (Juli und August) zu vermitteln,[3] aber der Papst hatte bereits K. Karl als päpstlichen Vasall wie als katholischen König und Kaiser[4] gegen den König von Frankreich aufgerufen, jener ihm alle Hülfe versprochen. Leo X. dachte im Hochsommer 1521 nur an den Krieg mit Frankreich. Er hatte 12000 M. z. F., 1400 Reiter, und glaubte, dass die Franzosen diesen Streitkräften nicht gewachsen seien. Er hoffte auf eine

---

[1] Which will be the destruction of France.

[2] He says it is high time to punish the insolence of France and he will spend his blood to drive them out of Italy. Vorher aber hatte er mit den Franzosen und Venetianern zur Vertreibung der Spanier aus dem Königreiche Sicilien unterhandelt. Brewer p. 575. n. 1419.

[3] The two chiefs powers in Christendom have sent their chancellors to Calais to debate their matters before your lieutenant. Brief von Heinrich VIII. v. 13. Juli.

[4] Karl war in Kraft der goldenen Bulle zur vollen kais. Administration gelangt: The Pope also in acknowledging him Emperor has dispensed with his oath. Bericht de Prat's. p. 601.

Schilderhebung gegen die Franzosen in Mailand und den König von England gleichfalls zum Kampfe gegen sie zu vermögen.[1]

Schon am 8. Mai 1521 war der grosse Vertrag zwischen P. Leo X. und Karl V. erfolgt, der engste Anschluss des Papstthums an das Kaiserthum, die innigste Verbindung der beiden grossen Weltmächte des Mittelalters. Der Streit der früheren Tage um Sicilien, der den Untergang der Staufer herbeigeführt, war vergessen, päpstliche und kaiserliche Macht, von Gott als die oberste eingesetzt, verbanden sich zu gemeinschaftlicher Thätigkeit, zur Beseitigung der Irrthümer in der Christenheit, zur Aufrichtung des allgemeinen Friedens, zur Bekämpfung der Türken; in allen Dingen und durch Alles, erklärte der Papst, wolle er die Angelegenheiten des Kaisers wie die eigenen halten. Ein grösserer Sieg der spanisch-kaiserlichen Politik liess sich kaum denken. Das Papstthum verstand sich das Interesse des Kaiserthums zum eigenen zu machen. Allein auch der Kaiser war gebunden. Er war, wie Gattinara dieses in einem Schreiben an Karl V.[2] auseinandersetzt, verpflichtet, keinen Frieden oder Waffenstillstand mit Frankreich einzugehen, während anderseits der Papst rücksichtslos gegen sich selbst mit ihm sich verbunden, als die Franzosen Navarra besetzten und die spanische Armee in Neapel widerstandslos war. Schlug nun K. Karl nicht los, so lief er Gefahr, dass der Papst die Investitur Neapels, den Dispens in Betreff der römischen Kaiserkrone, den Titel eines Königs von Navarra, die Zehnten, die einträgliche Kreuzbulle von Spanien und andere Indulgenzen zurückzog. Der Papst konnte Frankreich, Venedig und die Schweizer gewinnen und Karl verlor dadurch seinen italienischen Besitz vollständig. Andererseits verlangte das kaiserliche Interesse selbst Erfolge; die Armee stand da und musste beschäftigt werden; des Kaisers Ehre stand auf dem Spiele, sein Ansehen nicht blos den geworbenen Soldaten gegenüber, sondern auch den Bürgern und Herren, welche ihm das nöthige Geld bewilligt hatten. Spanien war unterworfen, Italien und Deutschland ihm günstig, die Schweizer eingeschüchtert; das Jahr 1521, die Verbindung des Kaisers und des Papstes schienen eine äusserst folgereiche Wendung der Dinge zu versprechen.

[1] to punish their pride and insolency.

[2] 30. Juli 1521.

Sie war bereits im J. 1519 (17. Jänner) durch den Vertrag P. Leo's X. mit K. Karl unmittelbar nach dem Tode K. Maximilians eingeleitet worden. Der mediceische Papst gab um die Herrschaft seines Geschlechtes und seines Neffen in Urbino zu retten, alles preis, was im Mittelalter von den grössten Päpsten mit geistlichen und weltlichen Waffen vertheidigt worden war. Er begann sich vor jenem Frankreich zu fürchten, aus welchem einst seine Vorgänger sich Hülfe gegen die Staufer erholt, das aber seine Dienste sich noch theurer hatte zahlen lassen, als den Nachfolgern Innocenz III. die Erhebung des sicilianischen Staufers (Friedrich's II.) auf den deutschen Thron zu stehen gekommen war. Hatten die Päpste, um nur Italien und das Königreich Sicilien zumal nicht mit dem Kaiserthum vereint zu sehen, den Himmel wie den Acheron in Bewegung gesetzt, so genügte es dem Mediceer, ‚wenn nur Rom als gemeinsames Vaterland Aller angesehen würde', dem Könige von Spanien seine sicilianischen und oberitalischen Besitzungen zu garantiren und ihm damit den Schemel zur Besteigung des römischen Kaiserthrones mit eigenen Händen zu halten. Der Vertrag des Papstes mit dem erwählten Kaiser Karl am 8. Mai 1521 stellte sich aber auf eine ganz mittelalterliche Basis und konnte seinen Grundsätzen nach ebensogut im XIII., ja vielleicht noch besser als im XVI. Jahrhunderte abgeschlossen werden. Es ist das ein für die Reformationsgeschichte unendlich wichtiges Moment, dass gerade jetzt die extreme Richtung des Mittelalters zum Siege kam, gerade jetzt Kaiser und Papst sich verständigten und gegen eine Welt von Feinden, die zum Theil ihr Antagonismus gross gezogen, sich die Hände reichten. Wie bemerkt, wurde die päpstliche und kaiserliche Gewalt als die höchste, die Gott eingesetzt habe, bezeichnet, als diejenige, welche Rechenschaft zu geben habe über die Verwaltung und Regierung der ganzen Christenheit. An ihnen ist es die Sitten zu bessern, den allgemeinen Frieden herzustellen, den allgemeinen Krieg gegen die Türken zu unternehmen, Alles in einen bessern Stand und in bessere Form zu bringen. ‚Da alles Uebel nur daraus entstanden war, dass einige Fürsten gegen die wahren und

[1] Urbs, quae semper communis patria est habita. Cino Capponi, trattato segreto.

ersten Häupter, Papst und Kaiser, den gehörigen Respect nicht übten', so war die jetzige Verbindung beider bestimmt die Welt zu erneuern, alle Feinde des Glaubens, alle Lästerer des römischen Stuhles zu verfolgen, durchzuführen an der Schwelle der neuen Zeit, was das Mittelalter durch den Streit zwischen Kaiser und Papst zu vollenden verabsäumt hatte, damit es abzuschliessen, eine neue Aera zu beginnen, das geistliche und weltliche Schwert zu vereinigen und den gesammten Erdkreis durch diese Lichter zu erleuchten.[1] Mit Italien müsste begonnen, Mailand und Genua den Franzosen abgenommen, Parma, Piacenza, Ferrara, das klarer als das Sonnenlicht dem römischen Stuhle gehöre,[2] diesem überliefert, das Haus Medici als das herrschende in Florenz erhalten, Neapel bei dem Reiche bewahrt, Venedig nöthigen Falles angegriffen werden. Die Zwecke der Kirche Gottes und der Nutzen des Hauses Medici, die Feststellung der spanischen Herrschaft in Unteritalien, des kaiserlichen Regimentes in Mailand und Genua verbanden sich in fast wunderbarer Weise zu einem Ganzen. Nur wie die eigentlichen Zwecke des Christenthums dadurch gefördert werden sollten, war etwas schwerer einzusehen. Nicht das Papstthum hatte die Verwirrung jener Tage herbeigeführt, nicht das Kaiserthum, beide waren daran unschuldig! Aber die Fürsten waren rebellisch geworden, sie trugen die Schuld am Verderbniss der Zeit, und war nur Florenz mediceisch, Mailand und Neapel spanisch geworden, dann war Alles in Ordnung, geistliche und weltliche Gewalt schlugen Alles nieder, der Papst triumphirte über die Lästerer, Karl über K. Franz, Italien war mit Ausschluss jedes Dritten getheilt, und mehr bedurfte es ja nicht, um ungestört fortzuwirthschaften, wie man es nach Beseitigung der grossen Reformbewegung des XV. Jahrhunderts zu thun gewohnt war.

Endlich schien sich die Sache für Leo auf das glücklichste zu wenden. Die Franzosen sahen, von dem Cardinal von Medici, dem Marchese von Mantua, Antonio de Leva, Prospero Colonna und dem Marchese di Pescara am 19. No-

---

[1] Universus orbis his luminaribus illustrationem accipiat. Erklärung K. Karls.

[2] Lanz, gesch. Einleitung. S. 257.

vember 1521 vor Mailand überfallen,[1] keinen andern Ausweg vor sich, als mit Zurücklassung einer Besatzung im Mailänder Schlosse die Stadt zu räumen. Nur das abscheuliche Wetter hinderte die päpstliche Armee, die Abziehenden zu verfolgen. Sie mussten sich auf das venetianische Gebiet zurückziehen, ohne in Bergamo, wohin sie sich gewendet, Aufnahme zu finden.[2] Pavia, Parma, Piacenza und Cremona, letzteres mit Ausnahme des Schlosses, endlich auch Como, waren für sie verloren. Der Feldzug hatte die schlimmste Wendung genommen, nur Genua hielt noch zu den Franzosen.

Nichts konnte P. Leo eine grössere Freude machen.[3] Er erhielt die Nachricht zu Magliano am 24. November.[4] Von da begab er sich nach Rom zurück, verfiel aber sogleich in eine so heftige Krankheit, dass in der Nacht vom 30. November auf den 1. December die Aerzte schon glaubten, er werde den Tagesanbruch nicht erleben. Er erlebte noch den ersten December, starb aber am zweiten.[5] Er hatte in Magliano gejagt, sich dann erkältet, in der Herzensfreude über die Niederlage der Franzosen die Erkältung nicht geachtet. Den nächsten Tag hatte er das Fieber. Niemals war er fröhlicher gewesen, als bei seiner Rückkehr nach Rom, wo er bereits den Tod im Herzen trug.[6] Ein Bund mit dem Kaiser, den Königen von Polen, Ungarn, Dänemark, Portugal und den Schweizern stand in Aussicht. Frankreich, der Heerd alles Uebels, sollte niedergekämpft werden.[7]

---

[1] Schlachtbericht bei Brewer n. 1831.

[2] Fast gleichzeitig hatte sich Tournay dem Kaiser ergeben. Am 3. Dec. zog der Graf von Nassau daselbst ein. Brew.

[3] Siehe hierüber die beiden Briefe Clerk's an Card. Wolsey vom 1. u. 2. Dec. 1521. Brewer.

[4] Me thought I never saw him more lusty. Brewer n. 1825. Die Angabe Ranke's, dass er nicht Zeit gehabt habe, die Sacramente zu empfangen, ist irrig. Die Krankheit dauerte nach Clerk, welcher als Augenzeuge berichtet, acht Tage, bis sie den tödtlichen Ausgang nahm.

[5] at 8. p. m. Brew. n. 1868.

[6] There was a suspicion that the Pope was poisoned and some of his chamber were examined but dismissed as innocent. Campeggio. 15. Dec.

[7] Schreiben des Kaisers vom 6. Dec. an den Bischof von Badajos.

Man hoffte endlich die Schweizer, sei es durch Geld, sei es durch Abtretung von Land, zu beständigen Feinden der Franzosen zu machen.[1] Selbst für den Schutz Ungarns konnte nichts geschehen, so lange nicht Frankreich niedergeworfen war.[2] Parma und Piacenza sollten dem Papste zu Theil werden.

Allein trotz des Sieges von Mailand und der darauf erfolgten Zurückweisung der Franzosen vor Cremona nahmen sich die Dinge näher betrachtet gar nicht so ausserordentlich günstig aus. Die Sieger befürchteten eine Vereinigung der französischen und venetianischen Streitkräfte mit denen des Herzogs von Ferrara, die Besetzung von Reggio und Modena, wie sie selbst ihre Stellung verliessen, ein Auftreten der Bentivogli in Bologna und selbst der Medici zu Gunsten Frankreichs, die Rückkehr des Francesco Maria nach Urbino, Unruhen von Seite der Baglionis (Bayllons).[3] Im päpstlichen Lager war unmittelbar auf die Nachricht vom Tode Leo's von den beiden Cardinälen Medici und Sion Kriegsrath gehalten worden.[4] Während diese mit der Post nach Rom ritten, wo sie am 13. December ankamen,[5] sollte Prospero mit 2000 Schweizern und seiner Compagnie in Mailand bleiben und die Stadt gegen das Castell in Schutz nehmen, Pavia, Piacenza, Parma, Modena, Reggio, Bologna durch die päpstlichen Schweizer besetzt bleiben. Der Krieg selbst, dessen Last in Italien auf den Kaiser fiel, sollte fortgesetzt werden, neigte sich aber durch die Natur der Dinge mehr dem Stillstand zu. Karl selbst war entschlossen, den Franzosen, die sich nach Lona zwischen Brescia und Peschiera zurückgezogen hatten, Cremona und Genua zu entreissen;[6] allein sein beständiger Geldmangel hinderte an kräftigerem Auftreten und nur die pecuniäre Hülfe K. Heinrichs VIII. von England konnte sein Heer in achtbare Lage bringen. Fortwährend wurde mit den Schweizern unterhandelt, diese von Frankreich abwendig zu machen; es galt als Grundsatz der

[1] Der Bischof von Badajoz an K. Karl V. London, 12. Dec. 1521.
[2] Wolsey an den ungarischen Gesandten.
[3] Schreiben vom 18. Dec. 1521. Br. n. 1881.
[4] Brew. n. 1890.
[5] Brew. n. 1892.
[6] Schreiben des Kaisers vom 23. Dec.

kaiserlichen Politik, die Könige von Polen und Ungarn nur dann zu unterstützen, wenn sie sich gegen Frankreich erklärten.[1] Dazu kam noch vieles Andere.

Man berechnete das Einkommen P. Leo's auf 300,000 Ducaten jährlich an weltlichen Bezügen, 100,000 an geistlichen und auf dem Wege der sogenannten Compositionen mehr als ebensoviel, im Ganzen über 500,000 Ducaten.[2] Er hatte Aemter und Würden geschaffen und verkauft, um Geld zu erlangen, seinen Haushalt zu bestreiten, seine Kriege zu führen, seiner Familie Florenz zu wahren. Trotz einer Million Schulden, die er hinterliess,[3] trotzdem dass er nicht die Schweizer in seinem Dienste bezahlte, reichte nichts und starb er so arm, dass zu seinem Leichenbegängniss die Kerzen von den Exequien des Cardinal San Giorgio verwendet werden mussten, der eben gestorben war.

Sein Tod war das Signal für alle mit seiner Regierung unzufriedenen, von dieser Vertriebenen, die Rückkehr in ihre Heimath mit Gewalt zu versuchen. Francesco Maria aus dem Hause Rovere setzte sich in den Besitz von Urbino, Gismondo di Verano in den von Camerino, Sigismundo Malatesta, Sohn des Pandolfo, bemächtigte sich Rimini's. Man befürchtete, die Venetianer wollten sich in den Besitz von Ravenna und Cervia setzen und Modena und Reggio dem Herzoge von Ferrara nehmen. Kirche und Kirchenstaat befanden sich in gleich grossem Gedränge; der Einsturz beider schien durch die verfehlten Massregeln Leo's und seiner Vorgänger unausbleiblich, und was lange mit Mühe sich gehalten, wie mit einem Male, aber jetzt auch unaufhaltsam zum Bruche zu kommen. Das Schlimmste aber war der Zustand des Cardinals-Collegiums selbst, das seit mehreren Jahrzehnten der Sitz der Verschwörung gegen die Kirche wie gegen die Päpste gewesen war und wo Anschauungen und Gewohnheiten herrschten, die mit der Aufgabe der Kirche im directesten Widerspruche standen.

---

[1] Karls Schreiben vom 20. Dec. 1521.

[2] Gradenigo relaz. p. 72.

[3] K. Franz meinte: 1,200,000 Kronen. Brew. n. 1947. K. Franz verstand es jedoch gründlich, sich und Andere zu belügen, wie die Franzosen denn schon damals als diejenigen galten, welche ganze Historien ersannen und in Umlauf setzten, zuletzt wohl sie selbst glaubten.

Der ruhige Beobachter dieses Verderbens kann es daher nur begreiflich finden, wenn Alexander VI., diese reife Frucht von den simonistischen Bäumen des Cardinals-Collegiums, in der vollsten Kenntniss der Tragweite ihrer Pläne, ihrer Käuflichkeit und Schamlosigkeit, nachdem sein Sohn die nichtswürdigen weltlichen Tyrannen des Kirchenstaates vertilgt, nach der Moral des XV. Jahrhunderts auf die Vertilgung der geistlichen Tyrannen sann, wie es aber auch nur billig war, wenn der Papst, der mit Gift sich abgab, an dem Gifte starb, das er anderen bereitet hatte. Man wird es begreiflich finden, wenn Julius II., um der Factionswuth der römischen Familien zu steuern, kein Mitglied derselben in das Cardinals-Collegium berief, und gemässigte Männer wie der königliche Rath Petrus Martyr, Freund Adrians VI., nur von den bepurpurten und rothhütigen Parteimännern sprach, welche beständig auf Anstiftung von Unruhen sännen.[1] Er meinte das Cardinalscollegium bei dem Tode Leo's X.

Gerade als sich in Spanien die ersten Symptome jener politischen Bewegungen zeigten, die auf Herstellung gleichmässiger Gerechtigkeit und zugleich auf Hebung des Gewerbstandes gerichtet waren, andererseits aber in Deutschland der langgesparte Hass der Weltlichen gegen die Geistlichen durch Martin Luthers Auftreten zum ungezügelten Ausbruche kam, fand in Rom, kaum, dass der Krieg P. Leo's X. um Urbino zu Ende gekommen war, eine Verschwörung toskanischer Cardinäle gegen den mediceischen Papst statt, auf dass auch von dieser Seite in die allgemeine Bewegung eingegriffen werde! Der Cardinal von Siena, Alfonso Petrucci, wollte den Papst durch dessen Leibarzt vergiften. Der Anschlag kam auf; der Cardinal flüchtete sich zur rechten Zeit, Leo X. berief ihn zurück, gab ihm noch durch den spanischen Gesandten alle möglichen Versicherungen, damit er ja zurückkehre; als aber Petrucci in Rom angekommen war, wurde er doch verhaftet und ebenso Bandinelli, Cardinal de Sauli aus Genua, nachher auch die Cardinäle von San Giorgio, Rafaele Riario, Soderini und Adrian von Corneto,[2] Petrucci selbst zum Tode verurtheilt

---

[1] Factionarios illos purpuratos, rubro galero cristatos dissidiis et perturbationibus intendere. Epist. n. 760.

[2] Guicciardini, T. XIII. Ed. princeps. P. II. p. 1012.

und hingerichtet, die übrigen exilirten sich zum Theil selbst. Leo X. musste daran denken, das Cardinals-Collegium zu ergänzen und that es nun in solcher Weise, dass er am 25. Juni 1517 nicht weniger als 31 Cardinäle auf einmal ernannte, unter ihnen zwei Söhne seiner Schwestern und mehrere unbedingte Anhänger des mediceischen Hauses, zwei Trivulzi, und aller schlimmen Erfahrung der früheren Zeiten zum Trotze einen Colonna und einen Orsini, nachdem Julius II. absichtlich sie beseitigt hatte.[1] Unter ihnen auch drei Ordensgenerale, der Augustiner, Franciskaner und Dominikaner, Aegidius von Viterbo, ausgezeichnet durch Unbescholtenheit, Gelehrsamkeit und Unabhängigkeit der Gesinnung, die er in so hervorragendem Grade schon vor 5 Jahren bei dem lateranischen Concil bewiesen, Christoph Numatio und Thomas de Vio, Cardinal von Gaeta, dessen Name sehr bald in den deutschen Religionswirren eine grosse Bedeutung erlangte. An diese Männer, welche ihre Erhebung nur ihren Tugenden, ihrer Gelehrsamkeit und Talenten verdankten, schlossen sich in würdiger Weise Lorenzo Campeggio, der Freund des Cardinals von York, Johann Piccolomini, Erzbischof von Siena, Nicolaus Pandolfini von Florenz, Alessandro Cesarini, Bischof von Pistoja, der Rechtsgelehrte Dominico Jacobazzi, der Römer Giovanni Dominico de' Lupi und Andrea della Valle, endlich auch Adrian von Utrecht an. War die Wahl Ludwigs von Bourbon ebenso eine Berücksichtigung seiner Tugenden als seines Hauses, die des Cardinals Alfons von Portugal vor Allem eine Rücksicht auf seinen königlichen Vater, so geschah die Adrians wegen seiner besonderen Kenntniss der Theologie, seiner ausgezeichneten Sitten und wie es scheint in Berücksichtigung des Wunsches K. Karls. Der Papst, welcher auch von Kaiser Maximilian dazu ersucht worden war, fühlte sich, wie Paul Giovio die Sache darstellt, noch besonders durch die Empfehlungen des beredten Grafen Albert von Carpi und Wilhelm Enkevords, dessen Stimme schon damals bei der Curie im Ansehen stand, bewogen.[2] Das rühmlichste Zeugniss aber gab ihm P. Leo selbst, als er K. Karl

[1] Essendo sempre la grandezza de' Baroni, depressione e inquietudine de Pontefici. Guicciard. T. II. p. 1015.

[2] Vita Hadriani c. V.

bat,[1] der Armuth eingedenk zu sein, die Adrians unzertrennliche Lebensgefährtin sei, so zwar, dass er nur durch königliche Unterstützung die hohe Würde bekleiden könne. Wenn ein Pasquill jener Tage die Cardinalspromotion Leo's als eine Finanzspeculation darstellte, die ihm mehr als eine halbe Million Ducaten eingetragen habe, so hat diese Beschuldigung, der auch Guicciardini nicht fern steht, wenigstens keine Beziehung auf Adrian von Utrecht, den Barbaren, wie ihn der florentinische Geschichtschreiber nennt.

Es gab aber auch noch einen andern Standpunkt, von welchem aus die Erhebung Deutscher, Franzosen, Italiener, Spanier, Portugiesen, Engländer zu Cardinälen angesehen werden konnte. Leo X. schien von dem Gedanken erfüllt zu sein, welcher einst Leo IX. den deutschen Papst beseelt hatte, das Cardinalscollegium in einen Senat der gesammten Christenheit umzuwandeln, die hier ihre natürliche Repräsentation finden sollte. Man kann denn doch nicht leugnen, dass, wenn unter den 31 Ernannten sich gar viele befanden, die nach ihrem Vorleben hier nicht Sitz und Stimme führen sollten, es von grosser Bedeutung war, dass am Vorabende der Reformation, die ja selbst in Westeuropa[2] auf das dringendste verlangt wurde, die verschiedensten Staaten in Rom unmittelbar durch Persönlichkeiten vertreten und mit dem Papstthum verknüpft waren, die dort selbst das grösste Ansehen genossen. Es war eine lebendige Mauer, die Leo um seinen Thron zog und von der man nun sehen konnte, ob sie den Stürmen der Zeit gewachsen war, welche nicht lange auf sich warten liessen. Zwar war die deutsche Nation hiebei am stiefmütterlichsten bedacht, während bei der stürmischen Bewegung der Geister gerade hier schon die Klugheit geboten hätte, die tüchtigsten Persönlichkeiten zu gewinnen, und vergeblich griff daher Adrian später zu dem Mittel, durch Pfründen und ähnliche Unterstützungen den deutschen Gelehrten eine unabhängige Existenz

---

[1] Octavo cal. Febr. a° V. Henke, Anhang zum II. Bd. von Roskoe's Leo X. n. XLIV.

[2] Schon K. Emanuel von Portugal hatte deshalb in Verbindung mit K. Ferdinand von Aragonien eine eigene Gesandtschaft (unter Alexander VI.) nach Rom geschickt. Osorio de rebus Emmanuelis Lusitaniae Regis. Bd. I. pag. 21.

zu sichern. Die Erhebung des Bischofs von Lüttich, der dann als Cardinalerzbischof von Valencia starb; die des Markgrafen Albrecht von Brandenburg, Churfürsten von Mainz hatte auf die innere Gestaltung der deutschen Verhältnisse wenig oder gar keinen Einfluss. Selbst die des Cardinals von San Giovanni e Paolo, Adrians, berührte wenigstens jetzt Deutschland nur oberflächlich, da seine ganze Thätigkeit Spanien zugewandt war; nur insofern war sie für Deutschland und die daselbst vorhandene Parteistellung massgebend, als Adrian unmittelbar dem Volke entsprungen, Schöpfer und Gründer seines Glückes, Repräsentant jener Richtung unter den Gelehrten war, die sich nicht auf den bewegten Ocean des Humanismus hinauswagte, sondern an dem Traditionellen festhaltend, selbst in der Vernichtung der Bücher Reuchlins[1] 1515 Heil erwartet hatte. Bereits am 14. November 1516 zum Grossinquisitor von Aragonien und Navarra ernannt, wurde er es am 4. März 1518 auch für Castilien und Leon, jedoch ohne dass es dem Cardinal und vierfachen Grossinquisitor möglich gewesen wäre, der Verbreitung der Schriften des Augustiner-Mönches Martin Luther in Spanien wirksam entgegenzutreten. Hatte er bereits Reuchlins Schriften im Streite mit Hochstraten für gefährlich erachtet, so konnte er sich sehr bald überzeugen, wie unschuldiger Natur sie gegen die des Professors von Wittenberg waren, gegen welche sich selbst die Erklärungen der spanischen Granden unwirksam erwiesen. Auch er musste sehr bald empfinden, dass er sich einer Macht gegenüber befinde, gegen welche das Rüstzeug der früheren Jahrhunderte sich unwirksam erwies und die in fortwährendem Steigen begriffen war, ohne dass sich ein Mittel gefunden hätte, ihr zu begegnen. Blickte man vollends auf die in Rom und Italien residirenden Cardinäle, so bot das Cardinals-Collegium das treue Abbild jener Zerrissenheit und Feindschaft dar, die damals Italien und die ganze Christenheit durchzogen. An der Spitze desselben stand der Cardinal Julius von Medici, nachgeborner und natürlicher Sohn Giuliano's von Medici, welcher am 21. April 1478 durch die Verschwörung der Pazzi im Dome von Florenz sein Leben verlor. Am 26. Mai desselben Jahres wurde Julius geboren und

[1] Literae Adriani Florentii de Trajecto ad Cardinalem S. Crucis de Reuchlini libris delendis. Böking Ulrichi Hutteri opp. supplementum. T. I.

von Lorenzo, dessen Bruder Giovanni (nachher Leo X.), Lorenzo's Sohne Pietro und den übrigen Mediceern als solcher anerkannt, von Leo X. zum Erzbischofe von Florenz, zum Cardinal, zum Vicekanzler erhoben. Er regierte eigentlich unter seinem Vetter und trug, wie natürlich, auch einen nicht geringen Theil des Hasses, der auf Leo X. fiel. Jetzt stand er an der Spitze der sogenannten florentinischen Partei, in wie ferne diese aus Verwandten oder Creaturen Leo's bestand. Die Anzahl der Neffen des letzteren war sprüchwörtlich geworden.[1] Der Sohn Pietro's, welcher durch die Franzosen aus Florenz vertrieben worden war und der selbst im Garigliano ertrank, Lorenzo ward durch Leo Herzog von Urbino (Lorenzo's Sohn Alessandro später Herzog von Florenz). Von dem Bruder Leo's Giuliano der Sohn Hippolito Cardinal. Die drei Schwestern Giuliano's (Pietro's und Leo's X.) heiratheten in die vornehmen Florentiner Familien Cibo, Rudolfi und Salviati. Vier seiner Neffen, einen Cibo (Innocenzo), einen Rudolfi (Nicolò), zwei Salviati (Giovanni und Bernardo), machte Leo zu Cardinälen. Allein die florentinischen Cardinäle waren nichts weniger als einig,[2] da der Cardinal Soderini (Cardinal von Volterra) als Todfeind der Mediceer galt, die sein Bruder, der Gonfaloniere von Florenz, 20 Jahre von ihrer Heimath fern gehalten hatte. Er bot jetzt Alles auf, die Wahl des Cardinal Medici zu verhindern. Aber selbst unter den von Leo ernannten Cardinälen, welche naturgemäss sich um den Cardinal von Medici hätten schaaren sollen, herrschte keine Eintracht. Unter diesen galt wie unter den andern die Meinung, werde er Papst, so sei dies kein Papstwechsel, sondern nur eine Fortdauer der Tyrannei, die er schon unter Leo geübt. So wenig als das Cardinalscollegium sich durch Reinheit der Sitten auszeichnete, so vergab man dem Cardinal von Medici doch nicht, dass seine Mutter nur die Concubine Giuliano's und von niederer Herkunft, er im Ehebruche gezeugt war — Eigenschaften, die ihn strenge genommen von der priesterlichen Würde hätten ferne halten sollen. Man wusste, dass er sich im Geheim den Franzosen genähert hatte und war nicht ohne Sorge, er möchte als Papst

[1] Pace an Wolsey. Ital. papers. Brewer III. n. 1918.
[2] Clerk an Wolsey. Dec. 1521. Brew. n. 1895.

ganz auf ihre Seite treten. Der Cardinal von Colonna, welcher anfänglich für ihn war, trennte sich von ihm und dachte wie so mancher Andere, selbst Papst zu werden, während das Treiben des ganzen Collegiums auf Näherstehende den Eindruck machte, man befinde sich weniger am Vorabende einer Papstwahl als vielmehr eines Schisma's.[1] Da war ferner der Cardinal Fiesco (Flisco), als Genuese ‚unberechenbar'; Jacobatius galt als wohlbewandert in Angelegenheiten der Rota, dieses obersten Gerichtshofes der Christenheit, war aber hochbetagt und hatte aus früher Ehe so viele Söhne, als P. Leo Neffen, d. h. zahllos, wie man sich scherzend ausdrückte.[2] Den Cardinal Petruccio hatte man nur Tarquinius Superbus II. genannt. Er hatte einen Saneson in den Kerker werfen und dessen Gattin zu sich bringen lassen. Letztere, wohl wissend, welches Schicksal ihr bevorstehe, nahm während sie sich ankleidete Gift und die Häscher mussten dem wollüstigen Tyrannen die Nachricht bringen, der Gegenstand seiner Liebe liege in den Zügen. Die Pflege ihrer Verwandten brachte sie wieder ins Leben.[3] Ihre That galt aber als um so glänzender, da sie als Tochter einer berühmten römischen Buhlerin ihrem Gemahle die Treue bewahrte. Der Cardinal Sauli hatte 50000 Ducaten bezahlt, um Cardinal zu werden.[4] — Der Cardinal Farnese, damals 55 Jahre alt und Anhänger der guelfischen und orsinischen Partei, hatte zwei Söhne und eine Tochter, besass mehrere Bisthümer und stattete den einen seiner Söhne mit einem Bisthum aus, während der ältere, 20 Jahre alt, 50 Lanzen gegen die Franzosen in Mailand befehligte. Allein Dinge dieser Art machten in jenem Zeitalter der persönlichen Würde keinen Eintrag. Man musste sich höchstens gefasst machen, dass, wenn Farnese Papst würde, sein Geschlecht auf Kosten des Kirchen-

[1] Siehe den vortrefflichen Bericht Clerk's, des englischen Gesandten in Rom, an Wolsey über seine Unterredungen mit Medici, Colonna u. a. I assure your grace, here is a marvellous division and we were never likelier to have a schism.

[2] Pace to Wolsey 31. Dec. l. c. n. 1918. Er war 72 Jahre alt. Clerk urtheilte über ihn, dass, wenn die Kirche sich nur um geistliche Dinge zu kümmern hätte, er der rechte Mann wäre. l. c. n. 1932.

[3] Gio. Negri an M. Antonio Micheli. Brief vom 29. Dec. 1522.

[4] Gradenigo bei Alberi p. 68.

staates zu Fürstenthümern gelange. Allein war dieses etwas anderes als was man bei Innocenz VIII. zu Gunsten der Cibo's, bei Alexander VI. zu Gunsten der Borgia's, bei Julius II. zu Gunsten der Rovere's erlebt hatte? Und wenn es bei Leo X. nicht in dieser Art geschehen war, so lag die Ursache darin, dass bei den Mediceern die Hauptendenz der Politik darauf gerichtet war, ihrem Geschlechte den Besitz von Florenz theils zu verschaffen, theils zu erhalten. Gerade um die Person des Cardinals von Medici drehte sich die ganze Politik derjenigen Fürsten, welche schon wegen Italiens an der Papstwahl unmittelbar betheiligt waren. K. Franz I. sah in dem Cardinal von Medici die Ursache des französisch-italienischen Krieges, seiner eigenen Niederlage, des Verlustes von Italien für die Franzosen. Er gedachte jetzt das Verlorene wieder zu gewinnen, Mailand zu erobern. Er verfügte über zehn Cardinäle und war so entschlossen, die Wahl des Cardinals von Medici zu hindern, dass er erklären liess, würde dieser gewählt, so solle auch kein Mann in seinem Königreiche mehr der römischen Kirche gehorchen.[1] Dies war klar gesprochen und die öfter ausgesprochenen Befürchtungen, es möchte zum Schisma kommen, waren daher nichts weniger als grundlos.

Von den älteren Cardinälen war der Venetianer Grimani, Sohn des Dogen, dem Tode nahe. Er eilte zum Conclave, musste aber mit dem Tode ringend aus diesem hinweggebracht werden.[2] Bernardinus Carvajal, ein Spanier, hatte schon nach dem Tode Pius III. Aussicht, Papst zu werden. Der Umstand, dass er übergangen wurde, mag nicht ohne Einfluss geblieben sein, dass er nachher K. Ludwig XII. die Hand bot, um gegen Julius II. als Gegenpapst aufzutreten. Doch wurde er nachher von diesem wieder in Gnaden aufgenommen. Allein einen Spanier zu wählen, mochte mehr als Einem seiner Collegen als bedenklich erscheinen, da die Abhängigkeit von spanischen Interessen mit Recht im hohen Grade befürchtet werden mochte. So viele von den in Rom ansässigen Cardinälen auch das Papstthum für sich in Anspruch nehmen mochten, es stellte sich bei

---

[1] State papers III. 2. p. 835.

[2] l. c. n. 1932. Gradenigo sagt: e fatto lo scrutinio il cardinal Grimani vista la sua ballottazione ed esser maltrattato uscì dal conclave.

näherer Betrachtung doch immer mehr heraus, dass selbst der stärkste (Medici) nicht so stark war, eine Wahl für sich zu Stande zu bringen, die übrigen aber, Farnese, Colonna — mehr Löwe als Fuchs, wie ihn der englische Gesandte beschreibt, wohl mächtig genug waren, jede ihnen unangenehme Wahl zu hindern, aber nicht stark genug, eine ihnen genehme durchzusetzen. Die Cardinäle, welche nicht geradezu gegen Medici waren, fürchteten dann, er möge, wenn er selbst nicht durchdränge, die Wahl des Cardinals von York, des quatuor sanctorum, des Card. Aegidius durchsetzen und factisch statt des Gewählten regieren. Von den auswärtigen Cardinälen war nur Wolsey zu fürchten. Er war der Repräsentant der engen Verbindung der Häuser Habsburg und Tudor, Spaniens und Deutschlands mit England, eine grosse politische, aber eine minder kirchliche Capacität. Er selbst konnte auf die Zustimmung Karls V. und Heinrichs VIII. rechnen, in deren Interesse er ja auch das Papstthum zu führen gedachte.[1] Uebrigens war nicht im entferntesten daran zu denken, dass die italienischen Cardinäle, welche die überwiegende Mehrzahl besassen, einen auswärtigen Cardinal wählen würden, wenigstens so lange gewiss nicht, als die mindeste Hoffnung vorhanden war, einen der Ihrigen durchzusetzen.

So standen denn wohl persönliche Interessen im Cardinalscollegium einander so schroff als möglich gegenüber, wie aber sich mit diesen das allgemeine und höhere verknüpfen, wie dieses zum Siege kommen würde, konnte Niemand sagen. Man musste sich gestehen, dass die Lage der Christenheit niemals trostloser war als jetzt. Alle Mittel der früheren Zeit waren verbraucht, keines schlug mehr an, und hatte man bei dem letzten lateranischen Concil als einzige Hoffnung auf dieses, ein Concil hingewiesen, so war jetzt trotz desselben die Regierung der Kirche in die Hände einer welschen Oligarchie gelegt worden, die für das Allgemeine kein Verständniss hatte. Dazu kam die Spaltung unter den christlichen Staaten, Fürsten und Völkern, eine Bewegung in den niederen Classen gegen die höheren, welche sich von den Bauern Un-

[1] For no other purpose, sagte er selbst, could he desire the papacy except to exalt your majesties! Brew. n. 1884.

garns zu denen Deutschlands, zu den Communen Spaniens fortzog und höchstens in Frankreich an Continuität litt, da dort noch der König schalten und walten konnte, als hätte er nur die Aufgabe den Ausspruch wahr zu machen, den man ihm beilegte, König von Thieren und nicht von Menschen zu sein. Das Zeitalter, welches auf allen Gebieten der menschlichen Kunst so Grosses geleistet, hatte sich in socialer Beziehung als unfruchtbar erwiesen; man kann es wohl sagen, auch nicht Eine jener Fragen gelöst, welche das ideenreiche XV. Jahrhundert angeregt hatte. So wie die Dinge bei dem Tode Leo's X. sich ausnahmen, war daher für die nächste Zukunft nur die Wahl zwischen einem kirchlich-weltlichen Absolutismus oder einer Revolution, welche, wo sie siegte, dem in den übrigen Ländern angehäuften Zündstoffe den Funken zur allgemeinen Explosion verschaffte. Und da sollten nun jene jugendlichen Fürsten helfen, wie K. Karl, K. Franz, K. Heinrich von England, der Knabe Ludwig von Ungarn-Böhmen, dieser Spielball für Slaven und Magyaren, denen sich als gemeinsamer Gegner der jugendliche Soliman, prangend in der Fülle der Kraft und Stärke, gegenüber stellte, oder das Cardinalscollegium, das Leo nur deshalb so sehr erweitert zu haben schien, um nach aussen den Anstand zu beobachten, in Wirklichkeit aber einer Anzahl italienischer Cardinäle es möglich zu machen, das unwürdige Spiel der Ausbeutung der Christenheit, die systematische Vereitlung aller noch so gut angelegten Reformpläne ungestört in alle Ewigkeit fortzuführen, wie sie es seit einem halben Jahrhunderte unter einem halben Dutzend meist simonistischer Päpste getrieben hatten. War es denn doch schon beinahe gleichgültig, wer Papst würde, ein Cibo oder ein Medici, Innocenz VIII. oder Alexander VI. So lange nicht das Cardinalscollegium von Grund aus verändert wurde, in dieses die strengen Principien der früheren Zeiten einzogen, war keine Hoffnung des Besserwerdens vorhanden; welcher Papst aber, der selbst aus dem Schoosse dieser Männer hervorgegangen war, hätte die Kraft, die Einsicht, den Willen und die Macht besessen, gegen seinen eigenen Ursprung aufzutreten? Eine leise Hoffnung beruhte daher wohl darauf, dass jener Nichtitaliener gewählt würde, welcher wie kein anderer die Fäden der westeuropäischen Politik in seinen Händen hielt, und, wenn ein

politischer Papst der Zeit aufhelfen konnte, mehr als jeder andere geeignet erscheinen durfte, jetzt Papst zu werden und die ihm übertragene Mission zu erfüllen, Thomas Wolsey.

Heinrich von England hatte am 16. December die Nachricht von den Vorgängen in Italien, der Niederlage der Franzosen, dem Tode P. Leo's, der Rückkehr des Cardinals von Medici nach Rom erhalten. Sein Wunsch war, den Cardinal von York als Papst begrüssen zu können; er verhehlte sich aber nicht, dass diese Angelegenheit grosser Vorsicht bedürfe, nur mit Hülfe K. Karls durchgeführt werden könne. Sollte die Wahl Wolsey's unmöglich sein, so möge die des Cardinals von Medici betrieben werden. Letzterer sollte jedoch nichts davon erfahren, dass der König Wolsey begünstige, sondern in der Meinung erhalten werden, Heinrich begünstige seine Wahl und erst wenn sich zeige, dass Medici keine Aussicht habe, sollte Wolsey's Wahl betrieben werden. Der König erliess auch in diesem Sinne zwei Briefe an den Cardinal, einen zu Gunsten Medici's, den andern zu Gunsten Wolsey's, letzteren natürlich nur zu eventuellem Gebrauche. Die am 18. December von Wolsey geschriebenen Briefe kamen zu spät an. Wohl hatte der englische Gesandte in Rom sich alle denkbare Mühe gegeben, im Sinne seines Herrn und des Cardinals auf die andern Cardinäle einzuwirken, mit Medici, mit Colonna unterhandelt; er brachte es auch dahin, wie später Campeggio an Wolsey schrieb, dass letzterer in dem Scrutinium mehrfach genannt wurde, ohne es höher als zu 8—9 Stimmen zu bringen.[1]

Zu den grossen Wirren, der allgemeinen Unsicherheit, ja der Auflösung aller Verhältnisse, die sehr bald die Cardinäle zwang, die Wache des Conclave von 300 M. auf 1000, bald auf noch mehr zu erhöhen, kam noch die Aufforderung des französischen Oberbefehlshabers in Italien, das päpstliche Heer aus dem französischen (italienischen) Gebiete zurückzuziehen. Sie ward damit beantwortet, dass man sagte, man wisse nicht, dass es auf französischem Boden stehe, übrigens werde man für baldige Wahl eines Papstes Sorge tragen.[2] Während in Rom selbst

[1] Brewer n. 1892. 1952. 1955.

[2] The holy college had confirmed the league, schreiben Wingfield und Spinelli aus Gent an Wolsey. 25. Dec. Brew. n. 1901.

die grösste Zügellosigkeit der Rede, die höchste Ungebundenheit des Witzes gegen den verstorbenen Papst wie gegen die Cardinäle herrschte, hatten diese sich von simonistischen Versprechungen ferne gehalten, was Pace und Clerk nicht hinderte, nach Kräften für Wolsey einzutreten. Die Nachricht, dass der Herzog von Urbino, Franz Maria, Urbino genommen und sein Herzogthum wieder zu erobern suche, die Besorgniss, es möchten ähnliche Versuche auch an andern Orten stattfinden, beschleunigten den Beginn des Conclaves.

Erst am 27. December, dem Tage des h. Johannes Evangelist, versammelten sich die Cardinäle in St. Peter, der Cardinal Colonna sang die h. Geistmesse, eine lateinische Predigt wurde gehalten, das veni creator gesungen und dann erfolgte der Einzug in die Zellen des Conclave. Jede war 16′ lang, 10′ breit und mündete in eine gemeinsame Capelle, dem Wahlorte. Zwei Stunden vor Sonnenuntergang versammelten sie sich in der Capelle. Die fremden Botschaften, von England, Portugal, Ungarn, Polen, Venedig, Mailand und andern italienischen Städten erschienen nebst den Herren, welche die Conclavewache befehligten — römische Barone, — in ihrer Gegenwart wurde die Bulle P. Julius II. gegen Simonie vorgelesen und von jedem beschworen. Don Manuel, der kaiserliche Botschafter, war jedoch des hohen Alters wegen nicht gekommen, und der französische Botschafter, welcher, seitdem Tournay von den Kaiserlichen erobert worden, krank war oder sich krank stellte, liess sich überhaupt bei Tage nicht sehen; eine desto grössere Wahlthätigkeit entwickelte er aber unter dem Schleier der Nacht. Die Wache war bis auf 3500 M. vermehrt worden. Nicht blos dass jeder Verkehr nach Aussen abgesperrt werden sollte, vom vierten Tage des Conclaves an fand auch ein Abzug an Speisen statt, bis den Eingeschlossenen zuletzt nur mehr Brod und Wein gereicht wurde.[1]

Man hatte vor dem Conclave die Cardinäle von Siena, Neffen P. Pius II., Jacobazzo, Campeggio und de Grassis als diejenigen bezeichnet, welche siegreich aus dem Scrutinium hervorgehen würden. Denn dass einem Mediceer ein anderer nachfolge, somit das Papstthum in Einer Familie herrschend

[1] Clerk to Wolsey 4. Jan. 1522. Brew. n. 1932.

werde, schien denn doch zu sehr allen Traditionen zu widersprechen. Zu den vielseitigen Parteiungen, die sich in ihren Bestrebungen kreuzten, kam jetzt auch dazu, dass die älteren Cardinäle, von welchen wohl jeder sich als der Würdigste ansah, keinen unter 50 Jahren wählen wollten. Noch standen die kaiserliche und die französische Partei einander schroff gegenüber und man hielt selbst dafür, dass die Sedisvacanz nur kurz sein werde, man werde die französischen Cardinäle nicht erwarten, sie geradezu ausschliessen, ein Plan, der dem kaiserlichen Botschafter Don Manuel zugeschrieben wurde und bei den englischen Gesandten Unterstützung fand.[1] Als Prospero Colonna den zum Conclave reisenden Cardinal von Ivrea unterwegs zwischen Pavia und Piacenza aufhob und in das Schloss von Pavia bringen liess, glaubte man, es sei dies ein Werk des Cardinals von Medici. Die Folge war aber nur, dass die Cardinäle beschlossen, nicht eher das Conclave zu beziehen, als bis der gefangene Cardinal seine Freiheit erhalten hätte.[2] Man glaubte in Paris, der Cardinal Colonna habe am meisten Aussicht; in Rom wollte man gleich anfänglich wissen, der Cardinal Farnese, einst ein Liebling P. Alexanders VI. und noch nicht 25 Jahre alt von diesem am 20. September 1493 zum Cardinal erhoben, werde Papst, so dass dann das Haus Medici, das ursprüngliche florentinische Kaufhaus durch ein ursprünglich deutsches abgelöst worden wäre, welches freilich an Alter, Berühmtheit, Würde und Einfluss jenem bedeutend nachstand. Schon am 8. December kamen die Cardinäle über die Form der Abstimmung überein, jedoch wurde nach dem Ceremonienmeister Blasius von Cesena erst am 29. beschlossen, geheime Abstimmung zu halten, d. h. der Name des Wählers sollte bei Abgabe des schriftlichen Votums versiegelt übergeben, der versiegelte Zettel aber mit einem Zeichen versehen werden, um den Zutritt zu einem Gewählten zu erleichtern; ein Beschluss, welcher aber nie mit Majorität angenommen wurde, da er eine Neuerung in sich schloss.

Nach Guicciardini waren 39 Cardinäle am 27. December anwesend, nach andern 4 Cardinalbischöfe, 20 Priester, 10 Dia-

[1] Brewer n. 1886.

[2] Brewer n. 1895.

conen; 11 Cardinäle abwesend. So unzuverlässig lauteten aber die Nachrichten, dass dem Kaiser Karl mitgetheilt wurde, Medici verfüge über 19 Stimmen, habe aber 20 gegen sich und Don Manuel biete nun Alles auf, für Medici Stimmen zu werben, während dieser fortwährend für Farnese stimmte. Am französischen Hofe wollte man wissen, dass Colonna gleich anfänglich 19 Stimmen hatte, die Wahl nur zwischen ihm und Medici schwanke, in drei bis vier Tagen Alles entschieden sei.[1] An demselben Tage, an welchem die Cardinäle das Conclave bezogen, erzählte König Franz, sie würden die Wahl verschieben, bis die französischen Cardinäle, die mit der Post abgereist waren, in Rom angelangt seien.[2] Der Bischof von Badajoz berichtete noch am 24. December an den Kaiser, die Wahl des Cardinals Fiesco sei so viel als gesichert: Beweise, wie wenig man sich auf jene Nachrichten verlassen kann, die an Höfen in Umlauf gesetzt und dort geglaubt wurden.

Nach den von Burmann gesammelten Aufzeichnungen über das Conclave wies das erste Scrutinium am 30. December nur eine Zersplitterung der Stimmen vor, liess aber, da sich die Stimmen auf 3, 4, 5, 7, 10 verwarfen, nicht einmal eine Fühlung zu. Allein nach einer sehr genau unterrichteten Quelle der Pariser Bibliothek verfügte schon damals Medici über 16 Stimmen zu Gunsten Farnese's. Daneben fand sich[3] ein Zettel vor, der 13 Cardinäle in sich schloss, was allgemeine Indignation erzeugte, dass mit der ernstesten Sache ein so frevles Spiel getrieben war. Mit Mühe wurde verhindert, dass nicht das Siegel erbrochen und der Name des so Wählenden bekannt gemacht wurde. Gab die Nennung Farnese's, welcher bereits Cardinal war, als er seinen ältesten Sohn erlangte, dessen Tochter verheirathet, dessen jüngerer Sohn mit 12 Jahren Bischof war, der aber nichtsdestoweniger als ein rechtschaffener und wohlgesinnter Mann galt,[4] Anlass, dass im Conclave die ärgerlichsten Geschichten aus seinem Vorleben erzählt wurden, so war dies regelmässig bei jedem, der sich als Candidat bemerklich machte. Spottlieder, welche ausserhalb des

[1] Brew. n. 1946.
[2] l. c. n. 1947.
[3] im dritten Scrutinium. Vielleicht Grimani's? Guicciardini l. c.
[4] Clerk bei Brew. n. 1932.

Conclaves gemacht wurden, richteten ihn schon im Voraus in den Augen der Menge zu Grunde. Sie drangen aus Rom in die entfernten Länder, so dass, wie Giovio[1] es auseinander setzt, dieses Conclave dem Ansehen der Cardinäle eine tödtliche Wunde schlug. Nicht blos K. Franz mag so geurtheilt haben, es sei in Rom nicht Sitte zu stimmen, wie der h. Geist es den Herzen einflösse.[2]

Die Hoffnung, Farnese als Papst zu sehen, schwand nach dem zweiten Scrutinium. Jeder Cardinal kehrte zu seiner Zelle zurück und als nach dem dritten Scrutinium Medici noch einmal die Wahl Farnese's vertrat, widerstanden die älteren Cardinäle mit aller Macht aufs Neue. Es war Alessandro Farnese beschieden, noch zwei Conclave zu erleben und erst aus dem dritten (als Paul III.) hervorzugehen. So verstrich denn das alte Jahr 1521, aber auch der erste Januar 1522 hatte so wenig als der zweite ein Resultat gebracht.

Nach dem Scrutinium vom 2. Januar kamen mehrere von den älteren Cardinälen zusammen und beriethen sich, wie der Beste zum Papst gewählt werden könnte. Ihnen entgegen versammelte sich ein Theil der jüngeren in der Nicolauscapelle und beschloss nach heftigem Streit, da die älteren durchaus nicht in die Ansichten des Cardinals von Medici eingehen wollten, denjenigen von den älteren zu wählen, welcher sich am meisten durch seine Rechtschaffenheit auszeichnete und kein Parteimann wäre. Die älteren Cardinäle baten nun die übrigen, sie möchten die Lage der Christenheit wohl ins Auge fassen, damit nicht aus ihrer Uneinigkeit ein Schisma entstehe und das Unglück früherer Jahrhunderte sich erneuere. Bereits ward am vierten Tage der Abzug an Speisen vollzogen und den Eingeschlossenen dann die Wahl gelassen zwischen gesottenem und gebratenem Fleisch. Vom 2. Januar an erhielt Jeder nur mehr Eine Speise. Auf dieses suchten aber die mediceischen Cardinäle am darauffolgenden Tage, 3. Januar 1522 erst die Wahl des Cardinals Farnese neuerdings durchzusetzen. Nun widerstanden aber die älteren zum vierten Male.[3]

---

[1] Vita Hadriani pag. 107.

[2] Brew. n. 1947.

[3] Giovio berichtet, selbst Farnese habe dem kaiserlichen Gesandten Don Juan Manuel Versprechungen in Betreff seiner Ergebenheit gegen Karl V.

Da trat in den Streit der jungen und der alten plötzlich die Nachricht ein, die französischen Cardinäle eilen zum Conclave herbei. Die Furcht, sie möchten den Ausschlag geben, bestimmte alle, sich mit der Wahl möglichst zu beeilen. So kam der vierte Januar und das sechste Scrutinium, ohne Resultat, der Streit wurde lebhafter[1] und die Cardinäle, welche nach dem Scrutinium in den Hallen spazieren gingen, setzten den Streit auch in ihren Privatbesprechungen fort. Diesen zufolge konnte man annehmen, dass am nächsten Morgen durch die Jüngeren ein Papst gewählt würde, entweder Farnese, oder Fiesco, oder der Bischof von Sitten, Cardinal von Santa Pudentiana, Matthäus Schiner, welchen Julius II. creirt hatte (Sedunensis). Da die Römer an der üblen Gewohnheit festhielten, den Palast eines neu creirten Papstes zu plündern, wurden mehrere Paläste sorgfältig verwahrt, nichtsdestoweniger erlitt Farnese bereits einen Schaden von 2000 Ducaten, da seine Besitzungen ausserhalb Roms angegriffen und geplündert wurden, als wäre er bereits Papst. Der Palast Wolsey's wurde mit Artillerie besetzt und von 3—400 Bewaffneten in Vertheidigungszustand gehalten.[2] Als das Scrutinium am 5. Januar erfolgte, wurde nur mit Mühe die Wahl des Cardinaldiacon Cibo, eines Neffen P. Leo's X., durch den Cardinal Colonna — beide waren von Leo creirt, vereitelt und so der zweite Plan des Cardinals von Medici zum Scheitern gebracht. Erzürnt über diese Intriguen und Fallstricke, versammelten sich dann die älteren Cardinäle in der Zelle des Cardinals von S. Croce und berathschlagten den Kriegsplan für den nächstfolgenden Tag. Als aber nun am 6. Januar das Scrutinium vorgenommen wurde, zeigte sich die Gewandtheit der Gegner, die alles aufgeboten hatten, 12 schriftliche Vota für Farnese zusammenzubringen. Schon rief der Cardinal di SS. IV coronati:

gemacht. Als aber dieses ruchbar geworden, sei der französisch gesinnte Theil seiner Anhänger wankend geworden. Ich lasse jedoch diesen Bericht bei dem Grade von Glaubwürdigkeit beruhen, welcher ihm und seinem Gewährsmanne zukommt.

[1] Der Cardinal Soderini soll dem Cardinal Medici seine uneheliche Geburt vorgeworfen haben, was andere als unwahr zurückwiesen. Petrus Martyr epistolarium. XXXV. 749.

[2] Brew. n. 1933.

Papam habemus, in der Hoffnung, die übrigen würden den Zwölfen beitreten, als sich die Cardinäle di Monte und Colonna erhoben und das Verlangen stellten, da Farnese noch einige Stimmen fehlten — es waren aber 26 nöthig, so solle der Papst nicht tumultuarisch gewählt werden. Sie verschafften sich Stille, die Aufregung legte sich, statt eines Beitrittes aus Ueberraschung erfolgte ein neues Scrutinium und die Wahl Farnese's kam nicht zu Stande. Der Cardinal Cesarini, welcher dem Cardinal Aegidius von Viterbo beigetreten war, ohne jedoch von Farnese abgetreten zu sein, war Veranlassung einer Controverse geworden, ob dieses geschehen dürfe.[1] Der Streit wurde nicht entschieden, aber auch die Papstwahl nicht; wohl aber hatte die Sache die Folge, dass die Aelteren sich entschlossen, soviel wie möglich einstimmig aufzutreten, um nicht dem Gespötte der Jüngern zu verfallen. Zu gleicher Zeit, heisst es nach einer anderen Quelle, habe Bruder Aegidius von Viterbo, Cardinal von S. Matthäus, dessen Tugenden Clerk nicht genug zu rühmen weiss,[2] den Cardinälen vieles Nachtheilige in Betreff Farnese's mitgetheilt, was um so leichter Glauben fand, als er viele Jahre dessen Beichtiger war; eine Nachricht, welche aber gar nicht mit demjenigen übereinstimmt, was man sonst von dem höchst ehrenwerthen Charakter dieses Augustinercardinales weiss. Auf keinen Fall hat die Sache, wenn sie wahr sein sollte, den Fortgang der Wahl Farnese's gehindert, vielmehr verbreitete sich nach dem neunten Scrutinium am 7. Januar das Gerücht, die Anhänger Farnese's wollten die äussersten Minen springen lassen, um seine Wahl im nächsten Scrutinium durchzusetzen. Das Gerücht trug nur dazu bei, die Gegenpartei um so vorsichtiger zu machen und zu verabreden, gemeinsame Beschlüsse zu fassen, so dass die Parteien am 8. Januar sich schroffer als je entgegenstanden. Man hegte bereits Besorgniss vor den vielen von Leo X. Verbannten und dem ungezügelten Auftreten der Factionshäupter. So oft geschlagen, war endlich die Partei Medici dahin gekommen, Farnese fallen zu lassen. Im Namen Giulio's schlug jetzt der Cardinal Colonna den Cardinal della Valle als den besten und für den

[1] an accedendo ad alium auferat votum ab electione prius (prioris).

[2] Brewer n. 1932.

jetzigen stürmischen Zustand der Kirche tüchtigsten Candidaten vor. Er drang jedoch im 10. Scrutinium (8. Januar) nicht durch. Mit Einbruch der Nacht erklärte die Mehrzahl der Cardinäle, sie wollten weder Farnese, noch Valle, noch Medici. Diese entschiedene Erklärung schlug durch. Als es am 9. Januar zum eilften Scrutinium kam, erklärte der Cardinal von Medici in seiner gewohnten spielenden Weise, er schlage in Berücksichtigung seiner kaiserlichen Majestät, die den Cardinal Adrian von S. Johann und Paul empfohlen habe,[1] diesen als Papst vor. Er verfügte über 10 Stimmen, fünf der Aelteren traten bei und ebenso sechs andere, welche einflussreichen Persönlichkeiten zukamen. Allein die Art und Weise des Vorschlages missfiel. Da erhob sich der bedeutendste Theologe unter den Cardinälen, der Cardinal von S. Sisto, Fra Tomaso di Vio, Dominikaner-Ordensgeneral, rühmte die Tugenden, die Reinheit der Sitten des Cardinals von Tortosa und wählte ihn laut und offen. Dasselbe thaten nun auch die Cardinäle Carvajal, di Monte, Ancona, Siena, Ara Coeli, Armellino von Florenz, Giaccobaccio, Trani, Como, mehr als zwei Drittheile stimmten bei.[2] Ein Einziger war dagegen.

Die Wählenden selbst waren höchlich überrascht, zum Ziele gekommen zu sein (9. Januar 1522).

‚Mit wundervoller Uebereinstimmung, berichtet Campeggio noch aus dem Conclave an Wolsey, haben die Cardinäle nach 14 Tagen und vielen Streitigkeiten Tortosa zum Papste gewählt. Diesen Morgen bei dem eilften Scrutinium erklärten sich 15 Stimmen für ihn, denen dann die meisten von uns beitraten. Was unglaublich erschien, die Cardinäle waren nur durch seine Tugend gewonnen, da keiner oder nur sehr wenige ihn persönlich kannten.‘[3] Am 9. Januar 1522 hatte die christliche Welt wieder einen Papst, Leo X. der Mediceer in Adrian

[1] Auch Giovio weist darauf hin, dass der Antrag der Cardinals von Medici früher berathen und von seiner Partei angenommen worden war.

[2] 15 votis postulatum, 13 accessibus (accedentibus?). Zweites Schreiben Campeggio's an Wolsey vom 10. Jan. Nach Clerk (13. Jan.) erst 15 Stimmen, dann 22, 25, endlich the requisite number to the astonishement of all. Brew. n. 1960.

[3] were influenced by his integrity alone. 9. Jan. 1522.

von Utrecht einen Nachfolger, Rom einen deutschen Herrn, war die seit fast 500 Jahren beobachtete Ausschliessung der Deutschen von dem päpstlichen Throne zum grössten Staunen derjenigen gebrochen, die diese Veränderung bewirkt hatten.

Das Conclave wurde geöffnet, ohne dass die Römer, was sie schmerzlich berühren mochte, einen Palast zu plündern hatten; schon dieser Umstand war nicht geeignet, den Neugewählten populär zu machen. Die Masse fluthete wie gewöhnlich, als die Papstwahl verkündet worden, in das Conclave. Als die Cardinäle es verliessen, wie es scheint, selbst nicht ohne Bestürzung über den unbekannten Mann, den sie gewählt, verfolgte sie der Haufe mit Pfeifen, Schreien, Spott und Hohn. Ironisch dankte der Cardinal Gonzaga den ihn so zur Engelsbrücke begleitenden Römern, dass sie nur schimpften und nicht auf die vorüberziehenden Cardinäle mit Steinen warfen. Es war das ein Ueberbleibsel der alten libertas Romana! Da der neue Papst ferne von Italien weilte, bestimmten die Cardinäle, ehe sie sich trennten, wer zu ihm zu gehen, ihm die Nachricht zu bringen hatte, so wie die Instruction der Gesandten, das Glaubensbekenntniss, das der Papst abzulegen habe, so wie die Formel der Annahme durch den Neugewählten. Zu Colonna und Cesarini wurde am 10. Januar auch noch räthselhafter Weise Orsini gesellt, der einzige Cardinal, welcher der Wahl eines Abwesenden, den er nicht kenne, widersprochen hatte, dann die interimistische Regierung festgestellt.[1]

Die Wahl hatte stattgefunden ohne Simonie, ohne Bewerbung, ja ohne Wissen des Gewählten; sie überraschte selbst diejenigen, die daran Antheil genommen. Es charakterisirt aber die Zeit und die in Italien, das die christliche Welt beherrschen wollte, dominirenden Ideen, dass gerade die Uebereinstimmung als schmachvoll (veramente vergognoso) und noch dazu von einem Bischofe, Paolo Giovio,[2] bezeichnet wurde, die Ehre Italiens sei verletzt worden, indem eilfertig wegen der Tugend dieses Mannes (per conto di virtù) ein in Holland

---

[1] Burmann, Conclave p. 349.

[2] Lib. XIX.

geborener, in Spanien lebender allen anderen Cardinälen vorgezogen worden war. Auch Guicciardini giebt dieser beschränkten Ansicht Ausdruck. Das Nationalgefühl war beleidigt; die Wahl unpopulär. Man hatte nichts gegen die Wahl eines Alexander VI., weil seine Sitten den italienischen entsprachen, man hatte sehr viel einzuwenden gegen die Wahl eines Deutschen, welcher nur wegen seiner Tugend gewählt worden war. Das römische Volk kannte ihn nicht. Viele hatten nie etwas von ihm gehört. Man fürchtete (ohne allen Grund), er möge seinen Sitz nach Spanien verlegen, ihn in Deutschland aufschlagen. Man musste sich sagen, die Periode der Lustigkeit des leonischen Zeitalters, dieses päpstlichen Carnevals, sei vorüber, der Tag der Asche folge. Man hatte sich so in den Gedanken eingewiegt, dass das Papstthum den Italienern gehöre, gehören müsse, dass es als ein Raub, als ein ungebührlicher Eingriff in die Rechte Italiens angesehen wurde, dass nach so langer Zeit die Regierung der Kirche den Welschen abgenommen wurde. Und doch konnte Jedermann sich überzeugen, wohin die Kirche Christi unter welschen Händen gekommen war!

Allein die Wahl war gar nicht so glatt abgelaufen, wie die Aufzeichnung über das Conclave, das Schreiben der Cardinäle und der uns erhaltene Bericht Don Manuels uns glauben machen. Nicht umsonst wünschte dieser, sich mit dem Neugewählten zu besprechen. Als dieses nicht möglich war, eröffnete er ihm in einem späteren Briefe, Medici und die kaiserliche Partei hätten ihn zum grössten Verdrusse der französisch gesinnten gewählt. Letztere aber, d. h. die Cardinäle von Volterra, Colonna, Orsini, Ancona, Fiesco, Como, Cavallon, Monte, sopra Minerva, Ara Coeli, Grassi, Grimani, Cornaro hätten selbst die Absicht gehabt, erst noch unter dem Schutze des französischen Königs einen andern Papst zu wählen.[1] Nur Medici, la Valle, Siena, Campeggio, Cesarini, die florentinischen Cardinäle überhaupt, Cesis und Farnese ständen fest. Wiederholt sprach der Gesandte die Versicherung aus, nur der König (von Spanien) habe Adrian zum Papste gemacht.[2] Allein der

[1] Gachard p. 56.

[2] Solo el rey os ha hecho papa. Das Benehmen Medici's, als es zur Wahl Adrian's kam, bestätigte bis zu einem gewissen Grade diesen

letzteren und so unumwunden ausgesprochenen Behauptung stellen sich schwere Bedenken entgegen. Einmal ist es sicher, dass der eben so kluge als einflussreiche Cardinal Wolsey von K. Franz von Frankreich Zusicherungen in Betreff des Papstthums erlangt hatte; Karl V. aber hatte ihm nicht blos deshalb in Bruges Zusicherungen gemacht,[1] sondern neuerdings durch den Bischof von Badajoz am 16. December 1521 eröffnen lassen, er werde deshalb keine Kosten sparen,[2] obwohl die Sache etwas spät und schon stark vorangeschritten sein dürfte. Er werde für Wolsey mehr thun, als für jeden Andern.[3] Heinrich von England begünstigte nach dem Berichte des Bischofs von Badajoz aus London 19. December die Wahl Wolsey's und wünschte nichts so sehr, als dass K. Karl sich dieser Meinung zuwende.[4] Er beschloss deshalb, einen eigenen Gesandten (Pace) nach Rom zu schicken,[5] um auf die Cardinäle einzuwirken, wollte aber, wie bemerkt, nur in Uebereinstimmung mit K. Karl handeln. Die Sache müsse nemlich mit grosser Vorsicht behandelt werden, und könne diese Wahl nicht stattfinden, so sollte der Cardinal von Medici gewählt werden, der Cardinal von York nur dann, wenn ersterer keine Aussicht habe. In diesem Sinne wollte Heinrich zwei Briefe an die Cardinäle schreiben; einen für Wolsey und einen für Medici. Der Kaiser möge dasselbe thun und der englische Gesandte sich deshalb mit Don Juan Manuel in Rom zu gemeinsamem Auftreten verbinden. Wolsey selbst, so berichtete der Bischof von Badajoz, habe in seiner Gegenwart dem Könige unter grossen Betheuerungen erklärt, er werde die Wahl nur dann annehmen, wenn Kaiser und König sie für ihre Sicherheit und ihren Ruhm

---

Ausspruch. Don Manuel hatte, ehe das Conclave stattfand, den Cardinal von Medici auf Adrian aufmerksam gemacht, wie dieses K. Karl am 9. März 1522 an Adrian schrieb. Vergl. auch den Brief vom 21. April. Guch. p. 69.

[1] Lanz, Einleit. S. 280. Actenstücke S. 510.

[2] Nous nous y employerons très voluntiers sans y riens epargner. Actenstücke I. S. 501. Vergl. auch Karls Schreiben an den Bischof von Elna vom 16. Dec.: he will assiste the legate according to his propose at Bruges about the Papacy. Brew. n. 1816.

[3] pour luy plustot que pour nul aultre.

[4] Actenstücke I. S. 507.

[5] Der übrigens erst am 27. Januar in Rom ankam.

für wünschenswerth und nothwendig erachteten; er gedenke dann die Mühe auf sich zu nehmen, um beide Majestäten zu erhöhen. Bereits erklärte K. Heinrich, beide Majestäten (er und Karl) würden wie Vater und Sohn über den römischen Stuhl verfügen nach ihrer Autorität und ihrer Macht wie über ihr Eigenthum und würden dann dem ganzen Erdkreise Gesetze vorschreiben.[1] Der Bischof von Badajoz verhehlte hiebei nicht, K. Karl aufmerksam zu machen, welchen Vortheil Wolsey hiebei habe, ob er nun jetzt gewählt werde oder nicht.

Noch offener rückte Wolsey mit seiner Meinung bei einer andern Unterredung mit dem Bischofe von Badajoz, Gesandten K. Karls am Londoner Hofe, heraus. Als ihm der Bischof die gute Absicht seines Gebieters in Betreff der Erhebung Wolsey's zur päpstlichen Würde mitgetheilt, rieth dieser, der Kaiser möge seine Truppen vor Rom rücken lassen und könnten dann die Cardinäle nicht gutwillig[2] dazu gebracht werden, ihn zu wählen, so sollten sie doch gehindert werden, einen Anhänger des französischen Königs zu wählen, da sonst die Zerstörung von Neapel und Sicilien und damit der ganzen Christenheit erfolge. Allem diesen werde durch seine Wahl abgeholfen. Denn dann wollte er die Kaiserkrone auf das Haupt Karls setzen, seinen eigenen König erheben, hierauf gegen die Franzosen, dann gegen die Osmanen ziehen und an beiden Feldzügen auf Seite des Kaisers und des Königs persönlichen Antheil nehmen.[3]

Ehe ihm noch die Tiara zu Theil wurde, begann es in dem Haupte zu schwindeln, dass diese schmücken sollte.

Diese Erklärungen und die Bereitwilligkeit, 100,000 Dukaten für die Wahl zu opfern, beweisen hinlänglich, welche Pläne bei Wolsey vorkamen. Es mag hiemit in Verbindung stehen, was wir aus einem spätern Briefe P. Adrians an den Kaiser wissen,[4] dass dem kaiserlichen Gesandten in Rom, Don

[1] et dabunt universo orbi legem. l. c. p. 510.

[2] by good offers.

[3] He said the election should not be lost for want of 100,000 ducats and that Francis rekoned he had 22 cardinals in his favour from which the bishop perceives that he offered Wolsey their votes and his influence. Schreiben vom 24. Dec. 1521 bei Brewer n. 1821. Actenstücke S. 523.

[4] 21. Nov. 1522. Gachard n. XLVI. p. 137.

Manuel, 100,000 Dukaten geboten worden waren,[1] wenn er (Wolsey's) Wahl durchsetze. Als dann Adrian Papst wurde und Manuels Darstellung, als hätte er ihn erhoben, bei diesem nicht verfing, kehrte freilich Don Manuel seine rauhe Aussenseite so hervor, dass deshalb der Papst bei dem Kaiser Beschwerde führte. Nach den Erklärungen aber, die letzterer sodann von Valladolid seinem neuen Botschafter in Rom, dem Herzoge von Sessa, darüber gab, war es der Cardinal Farnese, welcher Don Juan Manuel das Anerbieten gemacht hatte und den Cardinälen, ehe sie in das Conclave gingen, von Seite Don Juan's gesagt worden, dass, wenn bei der Wahl an einen Abwesenden gedacht würde, sie sich Adrians als der dem Kaiser angenehmsten Persönlichkeit erinnern möchten.[2] Allein wenn auch dieses vollständig richtig war, so lag darin doch noch ein grosser Unterschied zu dem, was Don Juan behauptet hatte, K. Karl oder er selbst hätten Adrian zum Papst gemacht.

Man operirte nach zwei Seiten. Ging es nicht mit Wolsey, so ging es mit Medici, weshalb auch dieser, freilich unbekannt mit dem eigentlichen Vorgange, sich am 12. Januar 1522 bei K. Heinrich VIII. und Cardinal Wolsey für ihre Bemühungen, ihn zum Papste zu machen, bedankte und zugleich auf das Bisthum Worcester zu Gunsten des Bischofs von Ascoli resignirte.[3] Der Cardinal von Sion nahm jedoch die Ehre und das Verdienst, Wolsey vorgeschlagen zu haben, für sich in Anspruch und vertröstete ihn, als er es nicht geworden war, auf das Alter des Neugewählten. Das geschah schon zwei Tage nach Adrians Wahl.[4] Der Cardinal von Sion stand mit dem englischen Gesandten in Verbindung und durfte man letzterem vollständig trauen, so war, als die Wahl Farnese's an dem Widerspruche Colonna's gescheitert war, Wolsey vorgeschlagen worden und hatte er im ersten Scrutinium 9, im zweiten 12,

[1] que la promotiò otro por quien el instava para el pontificado.

[2] Gachard p. 185.

[3] Brew. III. 2. n. 1956. 1957.

[4] L. c. n. 1955. Hopes Wolsey's turn will come next, as the Pope is old. Wie Medici, Campeggio, wollte jetzt auch der Cardinal von Sion Alles für Wolsey gethan haben.

im dritten selbst 19 Stimmen erhalten.[1] Der englische Gesandte Clerk erwähnt, man habe Wolsey für zu jung erachtet und dass er dem Kaiser nicht immer so günstig gewesen.[2] Hätte man aber Wolsey's und des Königs Stimmung hierüber besser gekannt, so hätte die Sache durchgesetzt werden können. Allein Wolsey habe ja ihm bei seiner Abreise erklärt, dass er damit nichts zu thun haben wolle.[3] Wären wenigstens die königlichen Briefe noch zur rechten Zeit angelangt! Allein die Cardinäle wären zu hartnäckig gewesen und deshalb für ihn keine Hoffnung vorhanden![4] Wolsey selbst war noch am 17. Januar, an welchem Tage er noch nichts von Adrians Wahl wusste, der Meinung, der kaiserliche Botschafter biete Alles für Medici auf, was er nicht ohne Aerger bemerkte.[5] In welcher Gemüthsstimmung musste er sich erst befinden, als das Danksagungschreiben Medici's anlangte.[6] Man besorgte, wie sich später herausstellte, Wolsey würde nicht nach Rom kommen; er galt ängstlichen Gemüthern als zu mächtig.[7] Welche Nachrichten aber auch Wolsey von Rom erhalten haben mag, schrieb am 5. Februar K. Karl an Bernardin de Mesa, er könne versichert sein, Don Manuel habe keinen Auftrag, sich mit Beseitigung Wolsey's zu Gunsten Medici's oder eines Andern zu verwenden. Er habe die Briefe zu Gunsten Wolsey's nicht zur rechten Zeit erhalten. Ehe die Cardinäle in das Conclave traten, habe Don Manuel nur den Auftrag gehabt, auf sie einzuwirken, die freundlichst gesinnteste Person zu wählen.[8] Da

[1] Pace, welcher den Cardinal Medici in Florenz traf, berichtet, dass letzterer ihm sagte: in every (!) scrutiny — he gave his voice for Wolsey and caused 17 or 18 of his friends to do the same, but as he could not prevail over the reste, he thought it best to obtain the papacy for a friend to the King and the Emperor. 23. Jan. 1522. Brew. n. 1981.

[2] that he favored not all the best the Emperor. l. c. n. 1960.

[3] that ye would never meddle therewith. l. c.

[4] The papacy, fügt er hinzu, is in great decay, the Cardinals brawl and scold; their malicious unfaithful and uncharitable demeanor against each other increases every day.

[5] Brewer n. 1968.

[6] Medici selbst erzählte später (23. Jan.) dem Secret. Pace, was er alles für Wolsey's Wahl gethan und wie er erst, als sie unmöglich schien, sich für einen Freund des Königs und Kaisers entschied. n. 1981.

[7] nimis potens. n. 1990.

[8] the most suitable person. n. 2024.

Pace nicht zur Wahl eintraf, sei es durchaus nicht wahrscheinlich, dass Don Manuel sich zu Gunsten Medici's verwendet habe. Der Erfolg beweise das Gegentheil. An die Wahl Adrians sei von keiner Partei gedacht worden.[1] Wolsey möge sich darüber freuen, dass ein Mann befördert wurde, welcher ihm mehr als irgend ein anderes Mitglied des h. Collegiums Gunst gewähren könne. — Man vereinigte sich mehr und mehr in der Ansicht, Medici, verzweifelnd die Opposition Colonna's zu bewältigen, habe, um jeden anderen Italiener auszuschliessen, Adrian in Vorschlag gebracht, Colonna habe sich mit 8 Stimmen angeschlossen, dann die übrigen.[2]

Je mehr man jedoch die Sache untersucht, desto grösser werden die Widersprüche, wie sie eben aus einer falschen und doppelzüngigen Politik hervorgehen.

Da bemühte sich später der spanische Botschafter, Don Juan Manuel, die Sache in ganz anderem Lichte darzustellen. Ihm zufolge waren die Cardinäle Medici, Valla, Sion, Campeggio, Cesarini, die Florentiner, Cesi und Farnese auf Seite Adrians gestanden, Santa Croce, Vico, Trani und Pisano schwankend, während die Feindschaft der Cardinäle von Volterra, Colonna, Orsini, Ancona, Flisco, Como, Cavallon, Monte Araceli, Grassi, Grimani, Cornaro, welche die französische Partei bildeten, so offen hervortrat, dass sie, nachdem Adrian schon gewählt war, mit dem Plane umgingen, einen französisch gesinnten Papst zu wählen. Um jeden Preis, möchte ich sagen, suchte Don Juan Manuel Adrian zu überreden, nur König Karl sei Ursache von seiner Wahl gewesen, er behauptete diese Thesis auch im Widerspruche mit dem Papste selbst. Er kam selbst auf dieses Thema später nochmal zu sprechen, um den Beweis seiner Behauptung zu führen. K. Karl habe nämlich noch vor dem Conclave Adrian bezeichnet, was gar nicht mit Abwesenden zu geschehen pflege.[3] Aber selbst wenn das Letztere wahr war, so folgte noch immer nicht dasjenige, was

[1] The election of Adrian was not contemplated by any party, jedenfalls ein merkwürdiges Geständniss, dass Karl selbst an Adrians Erhebung nicht betheiligt war.

[2] Spinelli to Wolsey. Brew. n. 1978.

[3] Cosa non usada con los ausentes. Rom 21. April 1522. Gach. n. XXII.

als unbedingte Folgerung Don Juan Manuel daraus zog. All' diesen späteren Erklärungen steht aber die ganz bestimmte K. Karls an K. Heinrich VIII. vom 27. December 1521 entgegen, er habe, sobald er des Königs und Wolsey's Absicht in Betreff der Wahl des letzteren erkannt habe, sogleich alle Schritte gethan, dieselbe zu befördern.[1] Selbst König Franz hatte dem Cardinal von York Zusicherungen in Betreff der Papstwahl gemacht,[2] so dass, wenn irgend ein Nichtrömer Aussicht hatte, gewählt zu werden, diese nur dem ungemein klugen und umsichtigen Leiter der englischen Politik zukam; am wenigsten aber seinem spanischen Collegen, der, weit entfernt gleich Wolsey an der Spitze von Westeuropa zu stehen, in jüngster Zeit das Martyrium[3] des Aufstandes der Communen nur mit äusserster Lebensgefahr überwunden hatte.

In Rom selbst blieb die Meinung die herrschende, welche wir auch in den handschriftlichen Aufzeichnungen des Ceremonienmeisters Blasius von Cesena finden, dass der Streit zwischen der Partei Medici und Colonna die Gemüther auf das Heftigste gespalten habe. Plötzlich und wie ein Blitz sei es ihnen gekommen, ihren Blick ausserhalb Roms und auf den Cardinal von Utrecht zu werfen, von dem man in Rom nur wusste, er sei einer der 31 Cardinäle Leo's X. gewesen und vom Erzieher Karls Cardinal geworden.[4] Die christliche Welt war durch diese ganz unerwartete Wahl beispiellos überrascht worden. Sie durchkreuzte alle politischen Combinationen und machte alle Berechnungen zu Schanden. Nur Dein ganz unbescholtenes Leben hat Dich auf die höchste Stufe menschlicher Dinge erhoben, schrieb Johann Ludwig Vives voll Begeisterung an den Neugewählten. ‚Du hast gezeigt, dass für die Tugend noch ein Platz vorhanden sei und die Rücksicht auf sie dem

---

[1] Par quoy incontinent que ay sceu votre intention et la sienne, ay depeche sur ce mes lectres patentes (Lang hat partenentes) en la meilleure forme que l'hon a sceu deviser pour promouvoir le dit seigneur Cardinal au dit saint siege — — et pouvez estre assehure et le dit seigneur cardinal aussis que en cest affere tant que en moy sera, n'espargneray chose quelcunque par la conduire en bon effect. Actenstücke B. I. p. 163

[2] Lang, geschichtl. Einleitung, S. 283.

[3] ha seydo martir en todo lo que a pasado otra. Bergenroth p. 351.

[4] e di Pedante di Carlo V era come si diceva smontato alla porpora.

menschlichen Geiste nicht völlig abhanden kam. Das Leben der früheren Päpste bewirkte, dass die höchste Zierde auf Erden durch Dich selbst Schmuck erlangte‘.[1] — ‚Das ist der Tag des Herrn, rief ein Anderer mit Freudenthränen aus.[2] Wir haben einen Papst, der ohne Bewerbung und in seiner Abwesenheit gewählt wurde. Es kann keinen besseren, keinen unsträflicheren, keinen heiligeren Papst geben, ja selbst nicht gewünscht werden.[3]

Jetzt freilich wollte Jeder ihn zum Papste erhoben haben, wie Don Juan Manuel auch der Cardinal von Santa Croce, Bernardino Carvajal, dessen Einwirkung auf Adrian Karl V. schon am 9. März 1522 entgegen trat.

Gewiss konnte der deutschen Nation keine grössere Ehre zu Theil werden, als dass der Papst, welcher nur seiner Tugend wegen gewählt worden war, und in der schlimmsten Zeit der Kirche, bei dem Einsturze des ganzen seit Jahrhunderten aufgeführten Gebäudes zur Rettung desselben gewählt worden war, ihr angehörte. Einem tobenden Meere zu vergleichen erhob sich gerade damals die deutsche Nation; welch eigenthümliche Fügung, dass um den aus Deutschland heranziehenden Sturm zu beschwichtigen, ein deutscher Papst aus Spanien herbeigeholt werden musste.

Es war nicht zum ersten Male, dass ein von Rom Abwesender Papst wurde. Von Urban IV. bis Urban V. zählte die Geschichte mehrere Beispiele ähnlicher Wahlen, namentlich französischer Päpste. Der Cardinalbischof von Tortosa, Regent von Spanien, war aber den Römern gänzlich unbekannt,[4] da er weder selbst nach Italien gekommen war, noch einen Palast in Rom besass.[5] Der Cardinal Franziotto Orsini hatte ihn nicht

[1] Ap. Burmann. p. 457.

[2] Wilhelmo Henkenvoirt. Ang. Maii Spicil. Rom. II. 235—38.

[3] Pontificem habemus patrem omnis probitatis, fontem omnium doctrinarum, studiorum decus, studiosorum patronum etc.

The election of the Pope, schrieb am 6. März der Cardinal von Sion an Cardinal Wolsey, was the worlk of the holy spirit, whose dictates all are bound to obey.

In ähnlicher Weise äusserten sich Georg Cortes und Petrus Delphinus. Rayn. ann. eccles. 1522. 1. 2.

[4] This man here is nother known nor spoken of. Clerk an Wolsey.

[5] Siehe den Brief Launoy's bei Burmann p. 53 n. 5.

gewählt; die Partei der Orsini war somit von selbst nicht für ihn.. Die Römer erwarteten Julius von Medici oder Farnese, die ihnen wohl bekannt waren. Adrian aber war, wenn sie ihn als Spanier oder als Deutschen auffassten, gleich unangenehm. Es verbreitete sich das Gerücht, nur um Zeit zu gewinnen, sei sein Name im Conclave aufgeworfen worden.[1] Sahen die Einen in seiner gänzlich unverhofften Wahl ein Werk des h. Geistes, welcher die Widerstrebenden zu einer Wahl gezwungen, die ihnen selbst als ein Räthsel erschien; so erblickten Andere darin ein Werk des Zufalles oder der Bemühungen des Dominikaner-Generales Thomas von Gaeta, welcher sich zum Lobredner des Abwesenden gemacht hatte und mit ihm durchgedrungen war. Im einen wie im andern Falle war er den Römern verhasst. Man befürchtete eine neue avignonische Periode. Rom sei zu vermiethen, hiess es, weil man glaubte, Adrian würde Spanien gar nicht verlassen.

Man hatte sich italienischer Seits so lange daran gewöhnt, die Vertreibung der Barbaren aus Italien als Nationalsache anzusehen, die Päpste hatten sie zur Aufgabe des Kirchenstaates gemacht. Jetzt erhielt die Kirche einen Barbaren[2] zum Papste, der Kirchenstaat einen Fremden zum Oberhaupte, während andererseits der Cardinal von Sion meinte, die Wahl sei vom h. Geiste dictirt.[3] Alles schien ja aus den Fugen zu gehen, als die Cardinäle von einem System abgingen, welches seit der Rückkehr von Avignon beharrlich eingeschlagen worden war und die oberste Leitung der Kirche einem Manne übergeben wurde, dessen Frömmigkeit, Gelehrsamkeit, Erfahrung und persönliche Unbescholtenheit notorisch waren, dem aber in den Augen der Italiener das erste und vorzüglichste Erforderniss zur Leitung der Christenheit fehlte, er war kein Römer, kein Italiener, sprach nicht einmal Italienisch und genau betrachtet war er selbst — ein Deutscher. — Dieses aber unter so eigenthümlichen Verhältnissen, bei so grosser Ueberschuldung der kirchlichen Regierung, dass man urtheilte, das Pontificat Leo's gehe nicht mit seinem Tode zu Ende, sondern werde sich —

---

[1] Wie Guicciardini angibt.
[2] Guicciardini libro XIV. p. 1112.
[3] Brew. n. 2082.

nach seiner unheilvollen Seite noch viele Jahre fortsetzen.[1] So lange hatten die Cardinäle es keinem von ihnen gegönnt, so lange jeder für sich das Papstthum in Anspruch genommen und nur nach seinen Interessen gewählt, die definitive Wahl hinausgezogen, bis sie endlich den wählten, welcher der Mehrzahl von ihnen gleich unbekannt war. Dann in der Paralysirung ihrer gegenseitigen Interessen fanden sie den Einheitspunkt für Alle. Da war dann der Deutsche, der Barbar recht, die Erbschaft Leo's X. anzutreten[2] und die Regierung der Kirche aus den unheilvollsten Händen zu übernehmen, wie es einst Clemens II. gethan, wie es Leo IX. gethan, als Niemand mehr Papst werden wollte. Sie selbst aber hatten jetzt Hausarrest. Sie durften sich vor dem Pöbel Roms nicht auf der Strasse zeigen. Es sei eine Schmach, berichtet Pace an Wolsey 28. Januar, welche Schandverse auf sie verbreitet seien.[3]

---

§. 2.

Von der Wahl Adrian's VI. bis zur Krönung.

9. Januar — 31. August 1522.

Nachdem die Wahl stattgefunden hatte, dem römischen Volke und der gesammten Christenheit das fröhliche Ereigniss ausgerufen worden war, benachrichtigte das Cardinalscollegium den Gewählten, er sei am 39. Tage nach dem Tode P. Leo's X. im eilften Scrutinium, Morgens um die 8. Stunde von allen Cardinälen, Einen ausgenommen, der sich wegen Krankheit ferne gehalten, gewählt worden.[4] Sie drückten ihm ihre Freude über das Ereigniss aus, benachrichtigten ihn, dass der Gewohnheit gemäss drei Legaten sich zu ihm verfügen würden, seine Erklärung entgegenzunehmen, und baten ihn, sobald wie möglich sich Italien zu nähern, damit ihm die Gesandten entgegen-

---

[1] Guicciardini libro XIV. p. 1108.

[2] Nach K. Franz I. betrugen seine Schulden 1,200,000 Kronen, which the next pope will have to pay. Fitzwilliam an Wolsey.

[3] Brewer n. 1995.

[4] Gachard n. II. Am 10. Jan. kannte man bereits in Ferrara die am 9. vollzogene Wahl. Documenti d'ist. ital. I. p. 150.

gehen könnten. Unterdessen werde das Collegium die Regierung Roms und des Kirchenstaates übernehmen, der Papst aber möge die Legaten erwarten und ehe er nicht das Wahlinstrument von ihnen feierlich empfing und die Wahl annahm, sich jeder Regierungshandlung entschlagen. Wiederholt ward ihm zu Gemüthe geführt, wie sehr die Ruhe Italiens seine schleunige Ankunft wünschenswerth mache. An demselben Tage, 9. Januar 1522, schrieb Don Manuel, Gesandter K. Karls V., an seinen Herrn, ihm von der Wahl Adrians Kenntniss zu geben;[1] am 11. Januar aber an diesen selbst.[2] Von den 38 Stimmen hätten ihm nur wenige gefehlt. Der Wille des Kaisers habe sich mit dem göttlichen bei seiner Wahl vereinigt. Er möge seine Reise entweder über Flandern und Deutschland nehmen, wobei er die deutsche Nation gewinnen könne, was von so grosser Wichtigkeit wäre, oder sich in Barcelona einschiffen. Er rieth ihm bei den exorbitanten Bitten, welche an ihn gerichtet würden, keine Gnaden- oder Gerechtigkeitsache, ehe er nicht das Pontificat übernommen, zu entscheiden.[3] Den Cardinal von Medici möge er für Rom, da er am meisten Ansehen habe und für ihn und den Kaiser sei, für die Lombardei, die Romagna und die Mark Sion, de la Valla und Campeggio als Legaten ernennen; als Protonotar Enkefort, als Tresoriere, ein Amt, das 100 Dukaten jährlich trage, den Bischof von Algier. In Betreff der Bitten von Seite des Collegiums, der Investituren und Confirmationen, Capitanien und Lieutenantsstellen möge sich der Papst sehr in Acht nehmen, da viel Betrug damit verbunden sei. Das Schreiben des Cardinalscollegiums genüge, um ihn in Stand zu setzen, die wichtigsten Dinge vorzunehmen. Auch möge er sich einen Fischerring machen lassen und den Namen Adrian VI. annehmen, da der erste dieses Namens einen Türkenkrieg geführt, wie es wohl er auch mit Hülfe Gottes und des Kaisers thun werde, und die Adriane

[1] Gachard II. III.

[2] Es ist höchst bezeichnend für die Auffassung der Wahl: y como quiera que Vuestra Santidad sea mayor papa que los passados, porque junto con el pontificado tiene el imperio y los otros reynos del rey, será muy loada la humildad que en la verdad no es agena de Vuestra Santidad. l. c. p. 8.

[3] l. c. n. IV. u. V.

ausgezeichnete Persönlichkeiten waren.[1] Der Rath des Gesandten, von dem Neugewählten strenge befolgt, war nicht in allen Stücken ein guter. Nicht mit den Türken kämpfte Adrian, Jawohl aber geschah unter dem zweiten der Sturz der Longobardenherrschaft und Karls d. G. Schenkung an den römischen Stuhl. Mag man anerkennen, dass sie alle bedeutende Männer waren, welche den Namen Adrian trugen, und mehr wie einer kein Römer, so regierten sie sämmtlich, mit Ausnahme des ersten, sehr kurze Zeit, so dass auf den zweiten, dritten, vierten, fünften nur die Durchschnittssumme von etwas über 2 Jahre fiel! — und war der letzte von diesen durch Dante mit einem Beinamen belegt, welcher jeden Nachfolger abschrecken musste, seinen Namen sich beizulegen. Wer wollte auch nach dem verschwenderischen und freigebigen Leo X. sich mit einem Namen bezeichnen, mit welchem der Makel des Geizes bei den Italienern verbunden war! Doch hatte Don Manuel wohl so wenig als der Neugewählte eine Ahnung, wie der grösste Dichter Italiens den letzten Adrian bezeichnet hatte. Er missfiel auch von Anfang, als er am 10. April publicirt wurde. Die grösste und dauerndste Verlegenheit wurde aber dem Papste durch die Cardinäle in Rom und ihren gegenseitigen Hass bereitet. Schon einen Monat nach der Wahl befürchteten ruhige Beobachter, es werde durch sie Alles in Trümmer gehen, wenn der Papst nicht bald einen Legaten schicke. Sie sollten sich entscheiden, ob der von Leo begonnene Krieg fortgesetzt werden solle oder nicht.

---

[1] Adrian I., Römer, regierte von 772—795. Adrian II. 867—872, Adrian III. erwählt 884, regierte nur 14 Monate. Adrian IV. war Engländer und krönte K. Friedrich Barbarossa (1154—1159). Adrian V., Genuese, regierte nur 40 Tage und starb in Viterbo mit den besten Absichten, den Kirchenstaat aus den Händen der Tyrannen zu befreien, 1276. Ihn erblickte Dante unter den Büssenden des Purgatoriums:

Fino a quel punto misera e partita
Da Dio anima fui, del tutto avara
Or come vedi qui ne son punita —
E nulla pena il morto ha più amara.
Come avarizia spense a ciascun bene
Lo nostro amor onde operar perdési,
Così giustizia qui stretti ne tiene
Ne' piedi e nelle man legati e presi.

Parma und Piacenza, welche der Kirchenstaat wieder gewonnen, mussten unterstützt werden; allein Leo X. hatte dafür gesorgt, dass kein Geld in der Casse war. Der Herzog von Urbino hatte sein Herzogthum wieder gewonnen; in Perugia und Camerino bemühten sich die Vertriebenen, zurückzukehren. Siena, selbst Florenz waren bedroht. Die Mehrzahl der in Rom zurückgebliebenen Cardinäle war französisch gesinnt und man meinte selbst, von ihnen gingen die Rathschläge aus, nach denen der Herzog von Urbino handelte.[1] Wie Don Manuel sich ausdrückte, hatten die Cardinäle bei der Wahl das h. Evangelium bei sich, aber seit sie herausgetreten, hatten sie den Teufel in sich. Jeder dachte nur an sich und seine Neigung. Sie bemächtigten sich des Nachlasses P. Leo's an Juwelen und Silberzeug im Werthe von 300,000 Dukaten und theilten es unter sich. Nicht blos die französische Partei, sondern auch Unterthanen des Kaisers wünschten eine neue Wahl und ein Schisma,[2] während Andere den Plan in den Vordergrund stellten, Papst und Kaiser sollten mit König Heinrich in England zusammen kommen, dann der Kaiser den Papst nach Rom führen, dort die Krönung erlangen, Italien in seinem Interesse einrichten und über Neapel nach Spanien zurückkehren.[3]

So sehr man wegen der allgemeinen Lage der Dinge und der Roms insbesondere wünschen musste, dass die Ankunft des Papstes sich beschleunige, so schienen jetzt erst sich die grössten Hindernisse einzustellen. Es verbreitete sich, da heftige Stürme und Piraten (the moors) die Verbindung Italiens mit Spanien unterbrochen, die Nachricht vom Tode des Papstes, die auch Glauben fand. Die Abreise der Legaten verzögerte sich theils hiedurch, theils durch die Schwierigkeit, Schiffe aufzutreiben. Ein einziges Schiff zu miethen kostete 1500 Dukaten. Den Legaten war es ein entsetzlicher Gedanke, wenn sich die Nachricht vom Tode des Papstes bestätigte, ein neues Conclave einträte, in diesem sich nicht zu befinden, da doch jeder überzeugt war, er müsse Papst werden. Endlich beschlossen die

---

[1] Pace und Clerk an Wolsey. Brew. n. 2044. 11. Febr. 1522.

[2] Don Juan Manuel in n. 2045.

[3] An all things be concluded comme il faut. Pace an Wolsey n. 1996. 29. Jan. 1522.

übrigen Cardinäle, gedrängt von den Römern, die Legaten müssten abreisen.[1] Bereits besprach der englische Gesandte in Rom die Möglichkeit einer Neuwahl und ertheilte Wolsey seinen Rath, wie er es am besten anfangen solle, zu seinem Wunsche zu kommen. Er möge daher bewirken, dass der Papst über England gehe. Es sei ja nicht undenkbar, dass er doch sterbe und Wolsey dann mit den dort befindlichen Cardinälen seinen Zweck erreiche. Noch Ende Februar besprach man in Rom fortwährend eine Neuwahl und dass sie nicht da gehalten werden dürfe, wo Adrian, den man für todt hielt, gestorben sei. Von fünf Boten, welche man an den Papst schickte, waren drei in Frankreich zurückgehalten worden. Der vierte wurde durch widrige Winde nach Cività Vecchia zurückgetrieben, blieb dort 10 Tage, musste dann wegen der Mauren[2] wieder zurück nach Italien, kam endlich nach Nizza, aber wegen der Franzosen nicht weiter. Von dem fünften wusste man nichts.[3]

Der Kaiser erhielt die Nachricht von der neuen Papstwahl zu Brüssel am 18. Januar. Bannisius hatte in Trient in Erfahrung gebracht, dass ein Courier sie dem Herzoge von Mailand überbracht habe, welcher sie sodann weiter beförderte. Als Spinelli, welcher deshalb an Wolsey schrieb, zu dem Kaiser kam, sich über die Wahrheit dieser Nachricht zu erkundigen, sagte ihm letzterer, der neue Papst sei hochbetagt, von schwacher Complexion und kränklich. Sollte er nicht lange leben, so würde der kaiserliche Botschafter in Rom Aufträge erhalten, aus denen Wolsey die Aufrichtigkeit seiner Absichten erkennen würde.[4] Aber die Freude K. Karls war doch gross. Als er am 21. Januar das Schreiben Don Manuels aus Rom vom 10. Januar über die Papstwahl erhalten, wurde am 23. in Brüssel ein feierliches Hochamt in der Kathedrale abgehalten, Freudenfeuer angezündet, festliche Aufzüge fanden statt. Don Lopez Furtado (Hurtado) ward im Namen des Kaisers an den Papst ge-

---

[1] as soon as they have word that the Pope is dead or alive and which way he will come. Brew. n. 2017.

[2] in danger of the Moors.

[3] Pace an Wolsey. 22. Febr. (Brew. n. 2064.)

[4] Brew. n. 1969. 1970.

schickt, ihm schriftlich und mündlich den Glückwunsch darzubringen;[1] ein eigenes Schreiben K. Karls an die Cardinäle vom 26. Januar beglückwünschte sie in Betreff ihrer Wahl und sprach zugleich den Wunsch aus, dass der Gewählte sobald als möglich nach Rom gehen möge.[2] Bei dem drohenden Einbruch der Franzosen in Italien und Spanien konnte für K. Karl kaum ein glücklicheres Ereigniss eintreten. Hoffte Franz einen neuen Aufstand in Castilien hervorzurufen, so sank diese Hoffnung auf Nichts herab, als Spanien die Ehre widerfuhr, dass sein Gouverneur Papst wurde. Franz fühlte auch sehr wohl die grosse Tragweite des Ereignisses vom 9. Januar. Er sah in Adrian nur die Creatur Karls,[3] der durch ihn sich in den Besitz von ganz Italien, auch des Kirchenstaates, setzen werde. Wohl nicht ohne Grund verbreiteten fortwährend Kaufleute aus Lyon die falsche Nachricht vom Tode des Papstes. Sie drang auch nach Rom und diente nicht wenig dazu, die Verwirrung der Dinge zu mehren. Die böse Gesinnung des Königs theilte sich auch seinen Untergebenen mit, so dass der französische Admiral Jean Bernardine den Secretair des Cardinals von Medici Felix Trophinus, apostolischen Collector, gefangen nahm, als er zum Papste reiste, diesem im Namen seines Herrn Glück zu wünschen.

Beinahe mit denselben Worten, deren sich einst Kaiser Friedrich II. nach dem Frieden von San Germano zu P. Gregor IX. bedient, äusserte sich jetzt Karl V. über die Einheit des Papstthums und des Kaiserthums; beide sollten nur Eine Sache sein, Ein Gemüth bei beiden.[4] ‚Nach dem Urtheile Aller, schrieb Mercurinus Gattinari, kaiserlicher Kanzler, an seinen Landsmann, den königlichen Rath Petrus Martyr, hat der all-

---

[1] de persona tan intima a nos, heisst es in der Instruction, de nuestra propria nacion que dende nuestra niñez nos a criado e instituydo y tenga tan grande y verdadero amor a nuestra persona. Bei Gachard n. VIII. 25. Jan. Vergl. Brew. n. 2004. Lopez war Adrian von der Zeit des Aufstandes der Communen sehr wohl bekannt uud Adrian hatte ihn hiebei als einen treuen und verlässigen Diener seines Herrn kennen gelernt. Vgl. Bergenroth, Supplement S. 264.

[2] Raynaldi, annales 1522 n. 6.

[3] An La Batie und Poillot. Brew. n. 1994.

[4] et doit estre une meme chose et unanime des deux. Lanz I. p. 59.

mächtige Gott den Kaiser mit seinen Gnaden überschüttet, indem er denjenigen zum Hirten seiner Heerde machte, der wie kein Anderer dem Kaiser durch Treue, Eifer und Rechtschaffenheit näher steht. Wer kann zu sagen wagen, dass jetzt nicht Alles nach dem Wunsche des Kaisers gehen werde, dass nicht er (Adrian) es sei, durch welchen die Zierde des christlichen Erdkreises bis zum Himmel erhoben, alle barbarische Treulosigkeit und Gottlosigkeit entfernt, der ganze Erdkreis endlich der heiligsten Lehre des Kreuzes folgen werde'.[1] Mehr als alles Andere genügt dieses, um die Stimmung zu bezeichnen, welche in den höchsten Schichten vorherrschte. Man erwartete einen Kaiserpapst, ein vollständiges Eingehen in die kaiserlichen Entwürfe, eine Identificirung der Zwecke der Kirche mit denen des Kaiserthums. Die mittelalterliche Ordnung der Dinge schien niemals fester begründet, als in dem Augenblicke, in welchem sie auf das Tiefste erschüttert war.

Mit Sehnsucht sahen der Nachricht von der Wahl eines Papstes vor Allen K. Ludwig von Ungarn und die Regenten Schottlands in der Minderjährigkeit James V. entgegen. Letzterer hatte im Alter von einem Jahre seinen Vater James IV., Gemahl der Margareta von England, Schwester Heinrichs VIII., verloren. Einstimmig hatten die Stände den Herzog Johann von Albany zum Vormunde gewählt und sich die Wahl durch P. Leo X. bestätigen lassen, der denn auch bei dieser Gelegenheit die Privilegien des Königreichs bestätigte. Als nun aber der Herzog von Frankreich nach Schottland zurückgekehrt war und Boten an den Papst sandte, wurden diese von den Engländern an der Weiterreise verhindert; ein englischer Herold hatte die Kriegserklärung gebracht und Schottland gewärtigte nicht blos eine feindliche Invasion, sondern England hatte auch den alten Alliirten Schottlands, den Kaiser, auf seine Seite gebracht. Die schottischen Stände flehten daher den Papst an, den zehnjährigen König unter seinen Schutz zu nehmen, König Heinrich von dem Angriffe abzuhalten und nicht zu dulden, dass die geistlichen Würden nach dem Belieben von Parteimännern ausserhalb Schottlands besetzt würden.[2] 6. Februar

---

[1] Petri Martyris A. M. Epistolorum lib. XXXV. p. 439.

[2] Brewer n. 2025. Vergl. auch Letters II. s. n. 707.

1522. Hoffte König Ludwig von Ungarn die Rettung seines Reiches vor dem Einbruche der Osmanen, die am 29. August Belgrad erobert[1] und sogleich in einen Angriffspunkt gegen das magyarische Königreich umgewandelt hatten, von dem Papste, als die Zerrüttung des eigenen Reiches dessen Untergang besorgen liess, so konnte sich Adrian gleich anfänglich überzeugen, wie der Norden und der Süden, der Osten und der Westen auf ihn als den Retter hinblickten, Alle Alles von ihm begehrten, am meisten dasjenige, das er nicht leisten konnte und die Begehrenden nicht leisten wollten.

Die Instruction an die drei Legaten,[2] deren Haupt Colonna war und die den Papst von der einstimmig erfolgten Wahl benachrichtigen und seine schleunige Abreise betreiben sollten, war mit grosser Umsicht verfasst. Es sollte namentlich verhindert werden, dass der Papst vor seiner Ankunft in Rom Regierungsmassregeln ergreife, Cardinäle ernenne, die Anordnungen Leo's bekräftige;[3] nur die den Cardinälen, welche ihn gewählt, auf Lebenszeit verliehenen Schlösser und Ländereien möge er bekräftigen, sowie die Anordnungen des Cardinalscollegiums.[4] Zwei der Abgesandten sollten bei dem Papste bleiben und ihn nach Rom geleiten, einer mit den betreffenden Urkunden rasch zurückkehren. Sie selbst aber sollten sich mit keiner Privatbitte an den Papst wenden, ehe nicht die allgemeinen Geschäfte in Ordnung gebracht wären. Sie sollten endlich den Papst bewegen, auch eine Summe Geldes nach Rom zu senden zur Vertheidigung des Kirchenstaates, ferner den Schweizern wie früher die Garde zu überlassen und bei dem päpstlichen Nuntius in Spanien eine von den Kircheneinkünften herrührende grössere Summe Geldes zu erheben. Die Eidesformel, welche die Ausrottung der Ketzereien in Deutschland in sich schloss, sowie dass der Papst ohne Zustimmung der Cardinäle nicht seinen Sitz von Rom verlegen wolle, was man sehr besorgt zu haben scheint, lag vor.

---

[1] Horvath I. S. 459. Mailath giebt nicht einmal den Tag an.
[2] Vom 19. Jan. 1522. Gach. n. VI. Colonna, Cesarini, Orsini.
[3] confirmationem gestorum per Leonem X.
[4] gesta per sacrum collegium approbare.

Am 20. Januar schrieb der kaiserliche Gesandte[1] an seinen Herrn, er möge jemanden nach Spanien zu dem Papste schicken, damit er sich nicht in der Wahl der Personen zu Aemtern täusche und dieselben ja im Interesse des kaiserlichen Dienstes ausgewählt würden. Don Juan Manuel bot sich an, deshalb selbst zum Papste zu gehen. Der neue Papst solle einen Nuntius nach England und einen nach der Schweiz schicken, welche sich über das Vorgehen der Franzosen beklagen und um Hülfe bitten sollten. Der Kaiser möge diese Nuntien bezeichnen. Das Geld, dessen der Papst bedürfe, möge der König von Portugal geben, er aber den Seeweg einschlagen, wozu die Schiffe bereit seien. Es wäre zu wünschen, dass diese gute spanische Capitäne, Unterthanen K. Karls erhielten und sich mit den spanischen Galeeren zum Schutze der römischen, neapolitanischen und sicilischen Küste verbänden. Kein spanischer Prälat solle den Papst nach Italien begleiten (um dort nicht ohne den Kaiser ein Bisthum zu erlangen). Was mit P. Leo in Unterhandlung begriffen, möge der Kaiser mit dem Papste abmachen, so lange er in Spanien sei. Die Nachricht von der Wahl Adrians sei übrigens den Franzosen sehr ungelegen. Sie würden sicher Gesandte zu dem Papste nach Spanien schicken; der Kaiser möge sie aber nicht in das Land lassen.

Vor den Legaten des Cardinalscollegiums, die mit stattlichem Gefolge ihre Reise antraten, hatten sich die Boten an die Fürsten, sowie die der Privatpersonen auf den Weg gemacht. Von diesen war ein Bote des Bischofs von Gerunna[2] nach Logroño gekommen, hatte dort heimlich die Nachricht mitgetheilt, worauf Blasio Ortiz, Provisor des Bischofs von Calahorra, selbst nach Vitoria eilte, der erste zu sein, welcher dem Neugewählten die Nachricht überbringe. Mit der grössten Lebensgefahr bahnte er sich einen Weg über die dichtbeschneiten unwegsamen Berge und überbrachte am 25. Januar Adrian die Botschaft. Er empfing sie mit der ihm eigenthümlichen Ruhe, ohne eine innere Bewegung zu verrathen. Sie blieb sich gleich, auch als die Bestätigung lange ausblieb und seine Umgebung sich in Angst und Sorge verzehrte. Aber erst am

[1] Gachard n. VII.

[2] Gerundensis episcopi. Blasii Ortizii itinerarium Hadriani VI. p. 157.

9. Februar erlangte der Papst die sichere Nachricht, als Don Antonio de Studillo, Kämmerer des Cardinals Carvajal endlich die wegen des ungewöhnlichen Schneefalles so hoch gestiegenen Beschwerden des Weges besiegte und das Wahldecret überbrachte. Er las es und hiess, ohne Weiteres zu reden, die Ermüdeten sich zur Ruhe begeben, und kaum verrieth ein leises Nicken des Kopfes, dass er mit dem Inhalt der Briefschaft zufrieden sei. Man glaubte eher, er werde es ablehnen, da er das Pontificat mit so geringer Heiterkeit annahm.

Kaum war die Nachricht bekannt geworden, so strömte auch schon von allen Seiten die Masse nach Vitoria, theils den Segen des neuen Papstes zu erlangen, theils irgend einer Gnade theilhaftig zu werden. Adrian aber nahm nun seinen Aufenthalt im Kloster des h. Franciscus, oblag wie vorher den Staatsgeschäften, hielt sich aber von der herbeiströmenden Masse zurück und verschob selbst, dem Abgesandten eine entschiedene Antwort zu geben. Es kann sein, dass er fortwährend die Abgesandten des h. Collegiums erwartete, aber die Legaten blieben fortwährend aus. Erst am 16. Februar berief er, nachdem er Messe gelesen, seinen Leibarzt, den Doctor de Agreda, den Blasio Ortiz, welchen er zu seinem Kaplan erhoben, und den Secretair der Generalinquisition von Aragonien, Don Juan Garcia, zu sich, befahl Niemanden in das Gemach zu lassen und eröffnete nun diesen, nachdem er so lange Zeit mit sich die wichtige Angelegenheit berathen, seine Willensmeinung. Obwohl er wisse, dass in diesem Leben und zu dieser Zeit den Menschen nichts leichter und angenehmer erscheine, als die Würden eines Bischofs und Papstes, so gebe es doch für denjenigen, welcher an die Rechenschaft denke, die darüber abzulegen sei, sobald man nicht in der Weise kämpfe, wie unser Heerführer Christus gethan, kaum eine grössere Gefahr. Weise er die ihm nun durch Don Antonio als sicher mitgetheilte Wahl zurück, so besorge er, dass der allgemeinen Kirche noch grössere Verlegenheiten entständen. Er sei durch den unerforschlichen Rathschluss Gottes zu der neuen Würde berufen; er habe beschlossen, sie in der Hoffnung auf den göttlichen Beistand anzunehmen und hoffe mit diesem ein tauglicher Diener der göttlichen Gnade zu werden. De Agreda

solle das Notariatsinstrument aufnehmen, die übrigen als Zeugen im grössten Geheimnisse es unterschreiben.[1]

Doch hatte Adrian schon am 2. Februar[2] dem Könige von England und dem Cardinal Wolsey geschrieben.

Er erwähnte, dass Briefe aus Rom und das allgemein verbreitete Gerücht von seiner Wahl sprächen, die er weder begehrt, noch gewünscht habe. Seine Kräfte reichten nicht aus und er hätte die Würde abgelehnt, fürchtete er nicht, Gott und die Kirche zu beleidigen. Er habe das Schreiben des Cardinalscollegiums noch nicht erhalten, da das Wetter die Abgesandten in Genua zurückhalte. Er schreibe an den König, bewogen von dessen Eifer für Erhaltung des Friedens in der Christenheit, und bitte ihn, sich dazu mit dem gewählten Kaiser (Karl V.) zu vereinigen. Ausführlich werde er dem Bischof von Badajoz schreiben.[3]

Wenn igend etwas die wahre Gesinnung des Neugewählten offenbarte, so waren es diese Schreiben. Er bezeichnete Wolsey als eine der Säulen der Kirche und erklärte, wenn die beiden Fürsten mit einander enge verbunden wären, könnte kein Störer des öffentlichen Friedens der verdienten Strafe entgehen. Was er übrigens zur Erhöhung des Hauses von England[4] thun könne, würde seiner Seits gewiss geschehen.

Die Briefe an die übrigen Fürsten sind bisher nicht aufgefunden und so kommt es, dass auch erst vom 11. Februar[5] ein Schreiben Adrians an den Kaiser (aus Vitoria) vor uns liegt,[6] welches den Entschluss, die Wahl anzunehmen, ziemlich klar zu Tage treten liess. Die Cardinalsgesandtschaft war zu Genua durch Stürme aufgehalten worden. Adrian hatte aber aus Rom, Genua und Lyon, sowie aus anderen Orten Nachrichten über seine Wahl erhalten; er erklärte, dass er sich in Anbe-

[1] Itinerar.

[2] Aus Vitoria. Gach. p. 254—56.

[3] Brew. n. 2018. Adrian unterzeichnete sich A. Card. Dertusensis. Gleichzeitig erfolgte ein Schreiben an Wolsey. Vergl. Gachard p. 254. 256.

[4] Domus Anglicanae.

[5] Gach. n. IX.

[6] Das Schreiben an das Capitel von Toledo vom 10. Februar enthält nichts von seiner Wahl, sondern nur seine Freude, dass sich Toledo unterwarf. Gach. p. 258.

tracht seiner schwachen Kräfte darüber nicht freue. Er wünsche und bedürfe Ruhe und nicht eine so unerträgliche Last. Er habe bisher die Wahl nicht angenommen und gedenke es erst (öffentlich) zu thun, wenn die nöthigen Instrumente des Cardinalscollegiums in seinen Händen seien, könne aber denn doch das Amt eines Governador nicht mehr bekleiden. Er fürchtete, die Angelegenheiten des Kaisers möchten, wenn er fortgehe, eine nicht gute Wendung nehmen, dem Kaiser selbst seine Wahl nicht lieb sein und besorgte Nachstellungen von Seiten der Franzosen, wenn er nach Rom gehe. Das Uebrige bezog sich auf einen Brief des Kaisers vom 11. December.

Der Papst hatte damals das Schreiben noch nicht in Händen, welches der Kaiser unmittelbar auf die Nachricht von der Wahl Adrians (25. Januar) dem Lopez Hurtado de Mendoza nach Vitoria mitgegeben und in welchem er Adrian seine ungemeine Freude über das Ereigniss ausdrückte. Aus seinen Händen, einer ihm so vertrauten Persönlichkeit, einem Landsmanne, hoffe er die Kaiserkrone zu empfangen. Gemeinsam wollten sie die Vermehrung des katholischen Glaubens, die Zurückführung und Besserung der Irrthümer übernehmen. Er wolle mit ihm das gleiche Schicksal tragen und bot dem Neugewählten seine Person, sein Besitzthum, seine Staaten an. Er beauftrage seine Gouverneure, ihm in Allem zu dienen und sich ihm zur Verfügung zu stellen, wie sein Eigenthum, da er selbst sein gehorsamster und wahrhaftester Schüler und Sohn sei.

Während man am kaiserlichen Hofe sich den grössten und freudigsten Hoffnungen hingab, war der Mann, welchem die höchste Würde der Christenheit zugekommen war, wie unbewegt im Sturme des Lebens geblieben. ‚Es wird wohl Niemanden geben, schrieb er an seinen theuren Freund, den Herrn Doctor Florentius Oem von Wyngarden, Syndicus von Utrecht, der nicht sich wundern würde und erstaunt wäre, dass ein armer, Allen beinahe unbekannter Mann, noch dazu so weit entfernt, von den in dem Einen übereinstimmenden Cardinälen zum Nachfolger Christi erwählt wurde. Allein Gott ist es leicht, die Armen rasch zu erheben. Ich bin über diese Ehre nicht von Freude erfüllt und fürchte mich, eine so grosse Last auf mich zu nehmen. Ich möchte viel lieber statt der päpstlichen, cardinalizischen und bischöflichen Würde in meiner Propstei

in Utrecht Gott dienen; aber dem Rufe Gottes wage ich nicht Widerstand zu leisten und hoffe, dass er ergänzen werde, was mir fehlt und hinlänglich starke Kräfte gewähren wird, die Last zu tragen. Ich bitte Euch, betet für mich und erwirkt mir durch Eure frommen Gebete, dass er mich seine Gebote auszuführen wohl unterrichte und mich würdig mache, dass ich dem Wohle seiner Kirche zu dienen vermag'.[1]

Man hat eine Aeusserung Adrians aufgezeichnet, die er dem Ritter Salomon gegenüber gethan, welcher ihn auf der Reise nach Rom bewirthet: ,der Fürst, welcher über den fürstlichen Ruhm und das Heil der Unterthanen noch Anderes setze, sei kein Fürst, sondern ein Tyrann. Er selbst habe gelernt, mit geringer Speise und wenig Trank sich zu sättigen, den Körper mit wohlfeilem Gewande zu bedecken, alles Andere, wie viel es auch sei, müsse für die gesammte christliche Heerde verwendet werden'.[2]

Konnte die Zeit, die aus den Fugen gegangen war, durch den reinsten Willen eines Einzigen, durch persönliche Aufopferung und ein am erhabensten Orte leuchtendes Beispiel, durch Mittel, wie sie die frühere Zeit und ihre Rechtsanschauungen an die Hand gaben, aufgerichtet werden; war sie noch den Mahnungen des Pflichtgefühles zugänglich, so konnte keine bessere Wahl getroffen werden, als die Adrians. Der Reichthum und der Uebermuth der Cardinäle, der Fürsten und Päpste hatte sie so tief sinken gemacht; jetzt musste jedenfalls die Probe bestanden werden, ob Armuth, Rechtlichkeit und Unsträflichkeit wieder einzurichten vermöchten, was Uebermuth und Frevel ausgerenkt hatten. Der Zeit durfte auch dieses Gericht nicht erlassen werden.

Wenn irgend ein äusserer Umstand Adrian ermuthigen musste, die Wahl anzunehmen, war es die Sendung Don Lopez Mendoza's. Am 12. Februar war Mendoza in Vitoria angekommen.[3] Er berichtete von den Festlichkeiten, die in Bel-

[1] Vitoria 15. Febr. 1522. Burm. p. 398.

[2] Burmann p. 409.

[3] Gachard n. X. Adrian sagt in einem späteren Briefe (vom 5. Mai), er habe sich in Vitoria aufgehalten, weil er Herrn la Chaux (Mosur de Laxao) erwartete, welcher aber erst in Saragossa ihn traf.

gien auf die Nachricht von der Wahl Adrians stattgefunden, von den freundlichen Absichten des Kaisers, und bewirkte dadurch eine so ergebene Stimmung, dass Adrian erklärte, er werde sich, wenn es nöthig wäre, für die Ehre und die Machtvermehrung des Kaisers martern lassen. Der Gesandte berichtet am 15. Februar, der Papst habe dieselbe Liebe und Ergebenheit gezeigt, wie damals, als er Dechant von Löwen war. Eine Gesandtschaft des Königs von Frankreich, den Erzbischof von Paris an der Spitze, solle bereits in Bayonne angekommen sein. An demselben Tage (15. Februar) antwortete Adrian auf das Schreiben des Kaisers vom 25. Januar.[1] Hatte er sich im Briefe vom 11. Februar noch als Cardinal von Tortosa unterzeichnet,[2] so erfolgte jetzt schon die Unterzeichnung als erwählter römischer Papst. Er versichert dem Kaiser, dass nur die Einstimmigkeit der Wahl ihn zur Annahme derselben bewege, dass er die Angelegenheiten Karls und seines Bruders mehr als seine eigenen im Auge gehabt habe; er werde sich bis zur Ankunft der Legaten jeder päpstlichen Function enthalten und denke nur daran, der Christenheit den Frieden zu geben und die mahomedanische Secte auszurotten. Er sprach sich für den Cardinal von Medici aus und schlug den Commendador mayor de Castilla als seinen Nachfolger in der Lugartenencia der drei Orden von Santiago, Calatrava und Alcantara vor, welche Würde er selbst bisher bekleidete. Er bat zugleich den Kaiser, die Galeeren von Neapel nach Barcelona kommen zu lassen und einigen Personen zu vergeben, die sich im letzten Aufstande compromittirt hatten. Es handelte sich um Abwicklung der spanischen Geschäfte, weshalb Adrian am 19. und 20. Februar[3] aufs Neue an den Kaiser schrieb und ihn ersuchte,

---

[1] Gach. n. XI.

[2] 11. Febr. Vostre très-humble serviteur. A. Cardinalis Dertusensis.
15. Febr. Sacrae Majestatis Tuae excepta dignitatis ratione servitor et pater. A. electus Pontifex Romanus.
20 Febr. Iste qui est vester et suus. A. Electus Pontifex Romanus.
26. Febr. Caesareae Majestatis Vestrae salva dignitatis ratione servitor et pater. A. electus Pontifex Romanus.
25. März. Sacrae Majestatis Tuae salva dignitatis ratione servitor deditissimus. A. Episcopus sanctae Romanae ecclesiae.

[3] Gach. n. XII. XIII.

seine Würde eines Grossinquisitors von Spanien dem General der Prediger-Mönche, dem Erzbischof von Santiago, dem Bischof von Cordoba oder dem von Lugo zu übergeben. Wiederholt dringt er darauf, Karl möge nach Spanien so rasch als möglich kommen, sonst sei Alles verloren.[1] Toledo sei endlich gefallen, namentlich durch den Erzbischof von Bari, welcher 20 Stunden lang im Harnisch in den Strassen kämpfte. Das zweite Schreiben benachrichtigte den Kaiser von der Gefahr eines Einbruchs der Franzosen in Spanien. Er selbst habe seit dem 9. Februar seine Stelle als Gobernador niedergelegt.

Aber noch immer kamen die drei Legaten nicht. Adrian entschloss sich daher, an das Cardinalscollegium und an andere Personen in Rom zu schreiben, und die Briefe, weil sie durch Frankreich nicht sicher gingen, auch in einem Duplicate durch den Kaiser an den Nuntius in Brüssel zu senden.[2] Der Februar verging und als Anfang März die Legaten noch nicht kamen — wie es scheint, um indirect den Papst zur Abreise zu zwingen —, so liess er durch den Abgesandten, der das Notariatsinstrument über seine Wahlannahme nach Rom brachte, wissen, dass, wenn die Legaten bis zu des Letzteren Ankunft nicht sich bereits von Genua auf den Weg nach Spanien gemacht, sie es nicht mehr thun sollten.[3] Auch Karl V., welcher zwar dem Don Manuel nicht gestattete, Rom zu verlassen, aber nach Lopez de Mendoza den vertrautesten seiner Staatsmänner, den Herrn von la Chaux, an den Papst sandte, endlich selbst sich nach Spanien aufmachte, rieth ihm, seine Abreise möglichst zu beschleunigen. Es handelte sich zu diesem Ende um Bildung dessen, was man die Famiglia des Papstes nannte, den Hausstaat, um Einberufung der päpstlichen, so wie der spanischen Galeeren, den Papst zur See nach dem Kirchenstaat zu bringen, da K. Karl durchaus abrieth, den Landweg durch Frankreich einzuschlagen.

[1] Todo lo destos reynos será perdido.

[2] Gachard p. 42. 26. Febr.

[3] Nach einem Schreiben Clerks an Wolsey vom 24. März war der päpstliche Courier am 17. März in Rom angekommen. Adrian wünschte durch eine Flotte abgeholt zu werden, die ihn vor den Türken schütze. Brew, n. 2133.

Das Benehmen des Cardinalscollegiums gegen den Papst ward immer sonderbarer. Nach den Berichten der englischen Agenten in Rom vom 30. April hatten die Cardinäle einen Courier an Adrian gesendet, seine Ankunft zu beschleunigen, jedoch die von ihm verlangten Victualien nicht abgeschickt, und erst Ende April entschlossen sie sich, als noch immer die Antwort des Papstes ausblieb, endlich die Victualien abgehen zu lassen, um seine Ankunft zu beschleunigen.[1] Es gab in Rom Personen genug, die sie nicht wünschten.[2]

Man darf nicht ausser Acht lassen, dass, was früher Adrian in den Niederlanden gewesen, seine Bedeutung als Schulmann, und welchen Antheil er im Streite Reuchlins mit Cöln genommen, in Rom längst in den Hintergrund getreten war. Er war spanischer Bischof von Tortosa; er war Gouverneur von Spanien, er befand sich in Spanien und die Spanier betrachteten ihn als den Ihrigen. Seine Correspondenz mit K. Karl geschah in spanischer Sprache. Was hätte man gesagt, wenn Wolsey, Englands grösster Staatsmann, damals Papst geworden wäre? Jedermann hätte ein Ueberwiegen des englischen Interesses besorgt. Eine englische Flotte hätte wohl den Neugewählten nach dem Mittelmeere begleitet und die englische Sprache wäre in den Vorzimmern und Gängen des Vaticans die herrschende geworden, wie das englische Interesse das der Kirche verdrängt haben würde.

Jetzt schien mit einem Male, was die italienischen Päpste gesammelt, nicht sowohl einem Deutschen, denn diese Eigenschaft trat wenigstens jetzt bei Adrian in den Hintergrund, sondern den Spaniern zu Gute zu kommen. Wenn nicht die Italiener sich beeilten, den Papst nach Italien zu führen, portugiesische Schiffe zur rechten Zeit in den spanischen Häfen ankamen, ihn zu geleiten, so erschien der Vater der Christenheit in spanischer Begleitung in Italien; eine spanische Heeresabtheilung besetzte Rom. Man darf überzeugt sein, dass man sich in Spanien sehr wohl bewusst war, warum jetzt so sehr an der Aufbringung der nöthigen Geldmittel und der Aus-

[1] State Papers VI. p. 89.

[2] A great part of (the Cardinale) cure not if he never came here. Brew. n. 2133.

rüstung einer bewaffneten Macht (1500 Soldaten) gearbeitet wurde, um den Papst durch den gefährlichsten Theil des mittelländischen Meeres, den Golf von Lyon, von der französischen Küste nach Cività Vecchia und Ostia zu bringen. Die Schwierigkeit der Stellung des neuen Papstes zu den einander so feindlichen Höfen machte sich allmälig bemerklich. Adrian hatte, wie anderen Königen und Fürsten, so auch an K. Franz von Frankreich, an die Königin Ludovica und die Schwester des Königs geschrieben und ihnen seine Wahl mitgetheilt. Ob der König im Herzen damit einverstanden war oder nicht,[1] die natürliche Klugheit musste ihm rathen, den Nachfolger Papst Leo's X., seines Gegners, nicht von Anfang an auf die Seite seiner Feinde zu treiben. Er beschloss, ihm durch eine feierliche Gesandtschaft, an deren Spitze der Erzbischof von Paris stehen sollte, Glück wünschen zu lassen, wie nachher Adrian beschloss, den Erzbischof von Bari an K. Franz zu senden. Allein der blosse Gedanke, dass Franzosen das spanische Gebiet betreten würden, war für K. Karl unerträglich. Er schrieb Adrian[2], Alles aufzubieten, dass er mit diesen Personen nicht zusammen komme. Der Rath, Adrian möge seine Abreise beschleunigen, stimmt hiemit zusammen. Kaum hatte Lopez Hurtado de Mendoza bemerkt, dass in der Umgebung Adrians der Gedanke auftauche, der Papst solle eine neutrale Stellung einnehmen, so rieth er auch schon seinem Herrn, diese Personen, und vor Allen seinen Mundschenken Franz, welcher im Zimmer Adrians schlafe und ihn in Allem bediene, zu bestechen.[3] Der Papst befand sich, ohne eine Vermuthung zu hegen, unter der geheimen Polizei der Spanier. Der Kaiser möge ferner dem Papste oft schreiben, Sorge tragen, dass die spanischen Galeeren zuerst zur Ueberfahrt bereit seien.

---

[1] Aus den vertrauten Aeusserungen der französisch Gesinnten zeigt sich hinlänglich, wie unangenehm ihnen die Wahl war. So z. B. Francesco Vettori an den Bischof von Bayeux: — come fia possibile che tanti Cardinali fossero d'accordo a far questo Papa, in che io non so trovare ragione. Lettere di principi I. p. 96. Vergl. damit die Antwort des Bischofs von Bayeux p. 101: — il tempo non basta per isminuire la novità di tal caso, il quale ogni di appresso di me si fa più nuovo.

[2] Brüssel 9. März 1522. Gach. n. XV.

[3] Gach. p. 49. n. XVI.

Die Briefe der Gesandten, welche nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt waren, werfen übrigens ein höchst eigenthümliches Licht auf die unter den vornehmen Spaniern herrschenden Anschauungen. Don Manuel erklärte dem Papste geradezu, er schreibe ihm als Christ, der von ihm nichts verlange und von seinem Vorgänger auch nichts verlangt habe,[1] und die trockenen Ausdrücke, welche er gebraucht, um die Unfähigkeit und Böswilligkeit derjenigen zu bezeichnen, welchen sich jetzt Adrian anvertraue, lassen in der That an Freimuth nichts, an Höflichkeit sehr viel zu wünschen übrig. Er blieb fortwährend auf dem Satze stehen: der Kaiser hat Euch zum Papste gemacht.[2] Wenn die Vicekönige von Castilien dem Papste gegenüber den König vorschoben, dessen Befehlen sie gehorchen würden, arbeitete in Geheim Don Lopez de Mendoza ihm sehr entschieden entgegen. Als der Papst auf das Andringen des Herzogs von Najera für die Freigebung des Bischofs von Zamora, welcher im Schlosse von Navarette gefangen gehalten wurde, sich verwandte, war Don Lopez dagegen. Er war freilich als crudelissimo e potentissimo capitano zu ewiger Haft verurtheilt worden,[3] bald traf ihn noch ein schlimmeres Schicksal, das Adrian angeblich zu mildern bemüht war.

Die Spanier waren überaus glücklich, dass ihr Governador, ihr Grossinquisitor, den sie bereits als einen Spanier ansahen, Papst geworden war, und sahen darin eine Nationalehre. Alles strömte nach Vitoria, nach Logronno, nach Saragossa, nach Barcelona; die spanisch-kaiserliche Regierung dachte dieses Ereigniss in ihrem Sinne und Interesse weidlich auszubeuten.

Auch ohne dass die Cardinäle von Genua kamen, entschloss sich Adrian, nachdem er das Notariatsinstrument über die Annahme seiner Wahl ausgefertigt, als Papst öffentlich aufzutreten (8. März), den Namen Adrian beizubehalten, im päpstlichen Gewande zu erscheinen, die Leute zum Fusskusse zuzulassen.[4] Der Archidiaconus von Tortosa wurde Maestro

---

[1] Como de hombre christiano que no quiere nada de vos ni lo ha querido del papa passado, que pudiera aver assaz.

[2] Después de Dios solo el rey os ha hecho papa.

[3] Schreiben aus Brüssel an Lorenzo Aleandri de' Galeazzi.

[4] Gachard p. 264.

di casa, der Graf Don Hernandoez de Andrada Commandant seiner Truppen. Der Connetable Inigo de Velasco und der Amirante von Castillien, Federigo, beeilten sich, ihm spanische Galeeren zu Gebot zu stellen, die Juan de Velasco commandirte. Bereits am 12. März[1] verliess Adrian, als la Chaux noch immer nicht eintraf, mit stattlichem Gefolge, jedoch nur drei spanischen Bischöfen, Vitoria, um sich zuerst nach la Puebla, dann über Villa de la Reina (13. März) nach San Domingo, der Hauptstadt von Rioia, zu dem Grabe des Gründers des Predigerordens, des h. Dominicus, zu begeben.[2]

Von San Domingo aus sandte der Papst den Boten, welchen ihm der Cardinal Carvajal im Namen des h. Collegiums geschickt hatte, mit der Würde eines cameriere segreto über Barcelona nach Rom ab. Er erhielt zugleich den Auftrag, in dieser Hafenstadt Vorbereitungen zur baldigen Abreise des Papstes zu treffen. In der That blieb der geheime Kämmerer bis zum 29. März in Barcelona, das, ehe es von der Pest heimgesucht wurde, auch unter einem Mangel an Lebensmitteln litt. Mehrere Getreideschiffe, welche nach Barcelona bestimmt waren, gingen zu Grunde, so dass sich von allen Seiten Hindernisse gegen die Fortsetzung der Reise aufthürmten. Dann ging er in 7 Tagen nach Genua, wo er das Anerbieten, drei Schiffe (carrache) nach Barcelona zu schicken, im Namen des Papstes annahm; für das Anerbieten, ihm 25,000 Ducaten zu leihen, dankte er. Am 9. April kam er dann nach Rom, wo man nun mit Begierde den Nachrichten lauschte, die er mitbrachte. Der Papst habe ein Gefolge von 2000 Personen, Prälaten und Hofleuten. Schon seien acht grosse Prälaten um ihn, unter diesen der Erzbischof von Cosenza, Nuntius Leo's X. und Freund Sadolets, auf welchen Adrian selbst grosse Stücke halte; der Erzbischof von Bari u. A. Es musste zu grosser Beruhigung in Rom dienen, als man erfuhr, der Papst wolle mit Ausnahme einiger weniger Palafrenieri seine Dienerschaft in Rom selbst sich auswählen. Er berichtete ferner, der Papst lese jeden Tag am frühen Morgen die Messe, sei ein kräftiger

[1] Nach de la Chaun am 10. März. Brew. n. 2138.

[2] Giovio p. 115. Ueber den Aufenthalt von Vitoria und die Reise nach Saragossa siehe auch Thomas Hannibal an Wolsey, 27. April. Brew. n. 2202.

Mann, fest in seinen Entschlüssen, der von den Pfründen urtheile, er wolle diese mit Männern versehen, nicht letztere mit Pfründen, und nur mit Mühe bewogen werden konnte, einem Neffen eine Pfründe von 70 Ducaten mit einer andern von 100 Ducaten zu vertauschen. Man hoffte, den Papst im Monat Mai in Rom zu sehen.[1] Man kann sich vorstellen, wie diese Schilderungen Furcht und Hoffnung erwecken mussten, je nachdem die Einzelnen Fortsetzung des Unwesens P. Leo's oder eine Reform erwarteten. Es ward von den Bessergesinnten freudig aufgenommen, dass der Papst sich so günstig für Jacob Sadolet, Bischof von Carpentras, ausgesprochen hatte, den er in seinem Amte als Secretair erhalten zu sehen wünschte.[2]

Von dem Herzoge von Najera bewogen, begab sich Adrian am 17. März nach Najera und von da nach Logronno. Der feierlichste Empfang, zu welchem sich Adel, Geistlichkeit und Volk rüsteten und von allen Seiten herbeiströmten, die Stadt sich mit Triumphbogen schmückte, Declamanten ihre einstudirten Reden bereit hielten und die Geschütze ertönten, wartete seiner. Allein von Hitze und Ermattung gequält, eilte der Papst, welcher erst seinen 63. Geburtstag gefeiert hatte, in das Haus des Don Rodrigo de Cabrado, mühsam der Menge sich entwindend, die ihm die Füsse küsste und sich um ihn drängte. In Logronno blieb er nach dem (1527) abgefassten Itinerar zwei oder drei Tage; nach Petrus Martyr zwei Tage. Es fehlte an Allem. Er war in der That ein armer Papst, der jetzt Nachfolger des reichen Mediceers wurde, welcher wie mit der Kirche, so auch mit ihren Geldern fertig geworden war.

Eine der wichtigsten Angelegenheiten, welche den Papst in Spanien betrafen, ergab sich hier in Logronno. Sie betraf die Bulle über die sogenannte Cruzada. P. Leo hatte zum Zwecke des maurischen Krieges den Ertrag einer Kreuzbulle gegen Ablieferung von 20,000 Ducaten an ihn gestattet; 100,000 Ducaten hatten die spanische Regierung getroffen. Kaum dass

---

[1] Vetori, dessen Bericht wir dieses verdanken, setzt hinzu: er hoffe, der Papst werde diese guten Absichten ausführen, zweifle aber, essendo la corte più corrotta che fosse mai, non vi vedo alcuna disposizione atta a ricever così tosto queste buone intenzioni.

[2] Lettere di principi p. 98 a.

Adrian erwählt worden war, hatte man, überzeugt, dass K. Karl übervortheilt worden sei, den Commandeur Petro de Acuña an Adrian geschickt und ihm deshalb Vorstellungen gemacht. Allein Adrian wies diese zurück, da im verflossenen Jahr in Barcelona und Burgos ein Vertrag abgeschlossen worden war, demzufolge $^{2}/_{3}$ der Einkünfte der Kreuzbulle dem Könige, $^{1}/_{3}$ dem römischen Stuhle für die Kirche des h. Petrus zufliessen sollten. Er erinnerte die Vicekönige, wie P. Leo getäuscht worden sei, deshalb am 14. September 1521 dem Könige den Gewinn entzog und die Ausführung dem Don Alfonso Gutierez von Madrid, Don Hercado de Spinosa, Don Rodrigo Ponce (Laien) übergab. Jetzt aber, wo der römische Stuhl eine Million Schulden habe, sollten dem Könige 200,000 Ducaten zukommen, und wenn Adrian damit nicht einverstanden sei, würden sie die Verkündigung der Bulle in Castilien nicht dulden. Adrian schrieb daher den Vicekönigen,[1] sie möchten den Fall dem Könige und Kaiser vorlegen, er wolle es gleichfalls thun, was denn nachher auch von Alfaro aus am 25. März geschah,[2] worauf die Angelegenheit weiteren Unterhandlungen verfiel. K. Karl gewann dadurch mehr als 250,000 Ducaten.

Wo der Schnee in den Pyrenäen die Reise nicht aufhielt, waren durch Regengüsse die Wege grundlos geworden. Doch unternahm es, als jetzt die Nachricht von der Wahl sich in Spanien verbreitete, Lopez, ein Diener des kaiserlichen Rathes und früheren Secretärs Adrians, des berühmten Petrus Martyr, von Valladolid nach Vitoria zu reiten, wo er auch mit unterlegten Pferden in 24 Stunden ankam und einen Brief seines Herrn überbrachte. Adrian antwortete sehr freundlich am 12. Februar, worauf Petrus am 14. Februar von Valladolid aufbrach, den Papst zu erreichen, dessen Secretär, Dolmetsch und Canzleidirector er gewesen war.[3] Er traf endlich, nachdem ihn die Regengüsse gezwungen hatten, in Burgos zu warten, erst am 11. März in Vitoria ein, küsste dem Papste das Kreuz auf

[1] Logronno 10. März. Gach. p. 259. Appendice. B.

[2] Gach. n. XVII.

[3] Comes et interpres ac negotiorum director. Nesciebat enim praeter latine proferre quicquam aut alium intelligebat e nostris. Petri M. Epist. n. 757.

dem Fusse und erfreute sich dann wiederholt des freundschaftlichen Gespräches. Adrian war jedoch unschlüssig, über Petrus Schicksal zu bestimmen, und erklärte endlich, er werde auf dem Wege nach Logronno darüber entscheiden. Sobald aber Petrus ersah, der Papst wolle ihn mit nach Rom nehmen, entfernte er sich, während der Papst die Menge segnete, ohne von ihm Abschied zu nehmen, und ging nach Vitoria zurück.[1]

Adrian empfing in Logronno den Bischof von Escalas, welchen das Cardinalscollegium an ihn gesandt hatte, der aber von den Franzosen zurückgehalten worden war. Einige Cardinäle und andere Personen in Rom baten den Papst, er möge den Cardinal von Medici nicht zu seinem Legaten ernennen, und obwohl derselbe sich für ihn ausgesprochen hatte, erklärte jetzt Adrian, dass er, bis er nicht selbst nach Rom käme, keine Ernennungen vornehmen werde. Zugleich hatte der Bischof den Cardinal von Santa-Croce als Franzosen verdächtigt, und dass er Adrian seine Stimme nicht gegeben, auch Don Juan Manuel nicht sowohl seine Erhebung, als die des Cardinals von Sion anstrebte,[2] — Mittheilungen, die das arglose Gemüth des Papstes für wahr annahm, und gegen welche sich nachher Don Manuel sehr entschieden verwahrte.[3] Von Logronno begab sich Adrian nach Calahorra,[4] wo er von dem Capitel einige schön geschmückte Maulthiere erhielt, deren er sehr bedurfte. Von da zog er, fortwährend von dem Herzoge von Najera geleitet, nach der castilischen Festung Alfaro, wo er am 25. März dem Kaiser schrieb,[5] und von Alfaro nach

---

[1] Nil ultra salutato aut venia petita ipsi soli benedicens ac miserans ab occipite. l. c.

[2] Schreiben Mendoza's an den Kaiser aus Pedrola v. 28. März. Gach. n. XX.

[3] Gach. n. XVIII. u. XXII.

[4] In quella parte, ove surge ad aprire
Zeffiro dolce le novelle fronde
Di che si vede Europa rivestire,
Non molto lungi al percuoter dell' onde
Dietro alle quali, per la lunga foga
Lo sol tal volta ad ogni uom si nasconde,
Siede la fortunata Callaroga.
Dante, paradiso. Canto XII.

[5] Gachard n. XVII.

dem navarresischen Tudela. Der Papst hatte schon, um nach San Domingo zu kommen, den Ebro überschritten, bei Logronno ihn wieder erreicht und hielt sich nun bald auf dem rechten, bald auf dem linken Ufer, bis er Saragossa erreichte. In Tudela begrüsste ihn der Vicekönig von Navarra, welcher von Pampelona herübergekommen war. Dort blieb Adrian zwei Tage und begab sich sodann über Mallem nach Villa de Pedrola, 28. März,[1] wo er die Tochter des Grafen von Ribagorsa über die Taufe hielt und ihm zu Ehren maurische Tänze aufgeführt wurden, zu längerem Aufenthalte nach Saragossa (29. März bis 11. Juni). Schon 9 Meilen vor der Hauptstadt Aragoniens traf er den Vicekönig von Aragonien, der mit stattlichem Gefolge ihn dort erwartete und in den Palast Adiafema (Aljaferia) vor der Stadt führte. Erst nach einigen Tagen fand der feierliche Einzug in die festlich geschmückte Stadt statt, worauf der Papst im erzbischöflichen Palaste abstieg, den er am Montag in der Charwoche mit der Zurückgezogenheit im Hieronymitenkloster von Sancta Engrazia vertauschte, wo er bis zum 25. April blieb. Don Manuel verbreitete unterdessen in Rom die Nachricht, der Papst sei von Vitoria nach Barcelona an den Grenzen Italiens aufgebrochen.[2] Viele und zum Theile sehr dringende Geschäfte bewogen den Papst zu diesem langen Aufenthalt. Einmal mochte er hoffen, den Kaiser oder doch dessen alter ego la Chaux zu sprechen. Römischer Seits kam der Cardinal Alexander Cesarini nach Saragossa. Die Gesandtschaft der Legaten hatte sich aufgelöst und anstatt das ihnen mitgegebene Reisegeld von 10,000 Ducaten zu dem ursprünglichen Zwecke zu verwenden, theilten nun die drei Cardinäle dieselben unter sich. Gleich auf die Nachricht seiner Wahl hatten die Canonici von San Lambert in Saragossa dem Papste Reliquien dieses Heiligen zum Geschenke gemacht, obwohl sie Leo's X. Bitten um diese und selbst die Verwendung K. Karls abschlägig beschieden hatten. Adrian hatte daher, als die Briefe aus Rom über seine Wahl ausblieben, scherzend gemeint, das falsche Gerücht habe ihm wenigstens diesen Vortheil gebracht.

---

[1] Von da schrieb er einen kurzen Brief an K. Karl. Gach. p. 59.

[2] In confinibus Italiae. Brew. 2154.

Uebrigens konnte man sich kaum etwas Glänzenderes vorstellen, als seinen Einzug in Saragossa. Sechzehn Bischöfe, grossentheils aus den castilischen Reichen, begleiteten ihn. Die Tragbahre, auf welcher er sitzend den Segen ertheilte, war mit Goldbrocat bedeckt, von spanischen Adeligen getragen. Es war kein gewöhnlicher Moment in der spanischen Geschichte. Der Aufstand der Communen war niedergeworfen, gerade damals Valencia und Toledo zu Paaren getrieben, die Urheber des Aufstandes entweder flüchtig oder gefallen, oder erwarteten in den Kerkern die Blutsentenz, die mit der Ankunft des jugendlichen Königs ihrer harrte. Der Versuch der Handwerker, eine allgemeine Gerechtigkeit durch ihre Verbindung herbeizuführen, war gescheitert; der der castilischen Gemeinden, die alten Rechte zu schützen, nicht minder. Die geistliche Schaar des Bischofs von Zamora war zersprengt, eingefangen und in Banden, seine Augustinermönche, welche, vielleicht Luther nachahmen wollend, Aufruhr predigten, im Kerker. Der Adel verlangte, dass der König und Kaiser sich gegen den Ursprung des Uebels erkläre, andererseits, dass Klöster und Geistliche nicht mehr weltliche Güter kaufen dürften, dass sie diejenigen verkaufen müssten, welche sie als Erbbesitz erlangten,[1] — dass dem Bettel gesteuert werde. Der feste Wille der siegenden Partei war es, Spanien solle ein ausschliesslich katholisches Land werden. Juden und Mauren waren ausgetrieben. Man wusste es und empfand es wohl, dass der Nationalreichthum darüber schwand, die königlichen Einkünfte dadurch litten. Wie aber die Einwohner von Medina lieber ihre reiche Stadt den Flammen übergaben, als dass sie die königliche Artillerie auslieferten, die reichste Handelsstadt Spaniens darüber in Asche sank, befreundete man sich mit Inquisition und Verbrennung der Ketzer, wenn nur Spanien an der Spitze des katholischen Erdkreises sich erschwang, der selbst sich zum Niedergange neigte.

Jetzt gab man den Grossinquisitor von Castilien, Leon, Aragonien und Navarra dem katholischen Erdkreise zum Papst.

---

[1] Quia paulatim vel morientium vel fratales cucullos induentium mandatis, quicquid hujusmodi facultatum seculares possident, ad coenobia vel ecclesias devolvuntur. Erklärung der Cortes an K. Karl. Petrus Martyr. epist. n. 781.

Voll Erstaunen und wie in Exstase begriffen blickte das Volk den Papst an, da ihn der Adel weniger vorführte, als vortrug,[1] auf seinen Schultern vom Palast Aljaferia in die Stadt brachte. Ein eigenes Verhängniss wollte, dass, als Adrian in der Hauptkirche pontificirte, die über dem Altar hängende Oellampe zersprang und ihren Inhalt über die reichen priesterlichen Gewänder Adrians und seiner Umgebung ergoss. Die Zeitgenossen, ebenso frivol als abergläubisch, brachten nachher dieses Ereigniss mit dem frühen Tode des Papstes in Verbindung.[2] Man hielt es damals für classisch, wie Livius gethan, Missgeburten aufzuzeichnen, Vorbedeutungen nachzugehen und später folgende Thatsachen mit auffälligen, die vorhergegangen waren, in gesuchten Causalzusammenhang zu bringen.

Die Correspondenz des Papstes mit dem Kaiser hatte in dieser Zeit nicht aufgehört. Adrian, welcher in Saragossa fünf Briefe Karls (vom 7., 8., 10., 29. März) auf einmal erhalten, schrieb ihm am 25. März von Alfaro, machte ihn mit der Veränderung der Bulle Leo's über die Cruzada bekannt, beschwerte sich aber dabei auch über die wenige Rücksicht, welche die spanischen Vicekönige für seine Person hätten und sprach seinen Willen aus, an einem allgemeinen Frieden unter den christlichen Mächten zur Vereinigung derselben zu einem Türkenkriege zu arbeiten. Karl möge vorderhand zu einem Waffenstillstande von einem oder zwei Jahren sich bestimmen, während welchem dann der Friede abgeschlossen werden könne. Adrian werde zu diesem Zwecke von Saragossa aus einen Gesandten, den Erzbischof von Bari, nach Paris senden. Er selbst wollte damals auf einer venetianischen Galeere, welche in San Sebastian zurückgehalten wurde, die Reise antreten. Zugleich verwandte er sich bei Karl für den Herzog von Najera als Vicekönig von Neapel,[3] für die taugliche Besetzung der Schatzmeisterstelle an der Behörde (casa) de la contractacion de las

[1] Attonitus gestatum populus inspectabat, in extasim prae admiratione raptari videbatur. P. Martyr. n. 758.

[2] Giovio p. 716.

[3] Auch der Markgraf Johann von Brandenburg befand sich unter den Bewerbern um diese Stelle. Brew. 2119. Karl ernannte den Charles de Lannoy zum Vicekönige.

Indias, ohne welche die königlichen Einkünfte aus Indien sehr geschmälert würden, zu Gunsten des Bischofs von Burgos und empfahl die Besetzung der Grossinquisitorstelle. 25. März. Den Tag darauf schrieb Don Juan Manuel aus Rom [1] einen weniger diplomatischen als sehr offenen Brief über den schlimmen Eindruck, welchen die päpstlichen Schreiben in Rom hervorgerufen. Der Papst scheine die Cardinäle nicht zu kennen, welche für ihn waren und habe so untauglichen Personen Glauben geschenkt, über die man jetzt spotte. Er habe bekräftigt, was das Cardinals-Collegium gethan habe, und dadurch gehe seine Jurisdiction zu Grunde. Die Cardinäle hätten ihn um 300,000 Ducaten an Mobilien gebracht. [2] P. Leo habe auch gesucht, neutral zu sein, aber die Franzosen hätten ihn und die Kirche so behandelt, dass es unmöglich gewesen sei; ja sie hätten es nothwendig gemacht, dass er sich mit dem Könige von Spanien verbunden habe. Die Türken bedrohten Ungarn zu Lande, Ancona, Apulien und Sicilien zu Wasser. Er werde, wenn nicht eine ganz wichtige Sache es verhindere, die Galeeren schicken. Noch von Pedrola aus schrieb Adrian an den Kaiser über das lange Ausbleiben La Chaux'. [3] Von da aus sandte auch Lopez Hurtado am 28. seinen Bericht an den Kaiser. Er erwähnte der Misshelligkeiten der Vicekönige mit dem Papste wegen der Cruzada und des von ihm verlangten Drittheiles und der Schiffe. [4] Mendoza rieth dem Kaiser, die Vicekönige anzuweisen, dem Papste gefällig zu sein. Karl selbst schrieb an Adrian fortwährend in wahrhaft kindlichen Ausdrücken, nannte ihn Vater und Lehrer (maestro), sich seinen gehorsamen Sohn, betrieb aber, so sehr er ihn zu sprechen wünschte, seine Abreise. Er bat ihn, ihm über die spanischen Verhältnisse oft zu schreiben [5] und stellte ihm alle seine Reiche zur Verfügung. Für den Bischof von Valencia erbat er sich den

---

[1] Gach. n. XVIII.

[2] Vuestra santidad hallarà que esta rubado en mas de trezientos mil ducados de mueblos.

[3] 24. März. Gach. n. XIX.

[4] Der Papst verlangte 100,000 Ducaten für sich; der Bischof von Burgos meinte aber, das Drittheil betrage nur 80,000. Gach. p. 6.

[5] Schreiben vom 29. März. Gach. n. XXI.

Cardinalshut. Endlich war auch Herr von La Chaux in Saragossa angekommen,[1] um sich im Namen des Kaisers mit dem Papste zu verständigen. Der Papst schöpfte daraus grossen Trost und Beruhigung.[2] Der Aufenthalt in Saragossa gestaltete sich zusehends grossartiger. Die Erzbischöfe Alfons de Fonseca von Compostella, nachher Primas von Spanien, Juan de Fonseca von Burgos, der von Montregale aus dem Hause der Herzoge von Cardona, waren nebst vielen Bischöfen, an der Spitze aller Räthe und Beamten der Inquisition der General des Predigerordens, Don Garcia Loaysa, später Erzbischof von Sevillia und Cardinal, gekommen. Von Adrian berufen erschien auch Mag. Gaspar de Avalos, später Bischof von Cadix, von Granada, dann Erzbischof von Compostella und Cardinal, von Adrian wegen seiner ausgezeichneten Gelehrsamkeit zu seiner Begleitung bestimmt. Nur mit Mühe gelang es Don Gaspar, die ihm zugedachte Ehre von sich zu wälzen. Auch der Licentiat Franz von Herrera, nachher Erzbischof von Granada, Roderich de Mendoza, später Bischof von Salamanca, waren zur Aufwartung nach Saragossa geeilt. Von den Laien der Admiral von Castilien, der Marquese von Villena mit grosser Verwandtschaft, der Herzog von Luna und sein Sohn, der Graf von Ribagorsa, und sonst noch viele angesehene Personen geistlichen und weltlichen Standes. Am 9. Mai erfolgte die Auffahrt des englischen Gesandten Thomas Hannibal, in Begleitung vieler Bischöfe. Der Gesandte hielt eine grosse Anrede, in welcher er die Hingebung seines Königs an den römischen Stuhl und den Papst hervorhob, ebenso Wolsey's erwähnte und Adrian aufforderte, den Türkenkrieg zu betreiben. Ghinucci, welcher hierüber an den Lord Cardinal berichtet, versichert, Alles habe den Gesandten bewundert, der sich weder durch das Gedränge der Menge, noch durch sonst etwas aus seiner mit Würde und grosser Bescheidenheit vorgetragenen Rede bringen liess.[3] Als aber nun der Gesandte von dem Papste einige Bewilligungen zu Gunsten Wolsey's verlangte, bestätigte

[1] Schreiben Adrians vom 3. Mai. Gach. n. XXIII.

[2] Schreiben an K. Karl vom 18. Mai aus der Aljaferia bei Saragossa Gach. p. 262.

[3] Brew. n. 2242.

zwar Adrian den Cardinal im Besitze der Commende von Saint Albans (16. Mai), in Betreff der übrigen Bitten aber, der Bestätigung der Legatenwürde auf fünf Jahre,[1] erklärte er, ohne Zustimmung der Cardinäle darüber nicht verfügen zu können. Die erste Bitte, welche die einflussreichste Persönlichkeit Englands, der Cardinal an ihn richten liess, welcher selbst dem Papstthum so nahe war, war gegen alle Gewohnheit jener Tage abschlägig beschieden worden.[2] Andererseits wurden Hubert Turstall Bischof von London, Roger Basin, der mit diesem auf das Innigste zusammenhing, dem Könige und Wolsey empfohlen, und herrschte in den Briefen mit letzterem der freundlichste Ton vor.[3] Die Botschaft Hannibals wurde sodann durch Absendung eines Nuntius nach England beantwortet.[4] Der Papst bat den König, Frieden mit den christlichen Mächten zu halten. Trotz des abschlägigen Bescheides meinte Hannibal, der König und Wolsey würden alles von dem Papste erlangen.[5] K. Heinrich VIII. forderte den Papst auf,[6] nach England zu kommen, erklärte sich bereit, die Reisekosten zu zahlen und rieth Adrian, dann seine Reise durch Deutschland zu machen.[7] Wer konnte sagen, welchen Einfluss auf den Gang der Reformation ein Aufenthalt des Papstes in England oder Deutschland gehabt hätte? Die Zustände Italiens, der französische Krieg liessen den Papst zu keinem anderen Beschlusse kommen, als, nachdem die Vorbereitungen zur Seereise getroffen waren, diese selbst anzutreten. Ein Abgesandter des Herzogs von Urbino, um im Namen seines Herrn Obedienz zu leisten, der Botschafter des Königs von Portugal, ein Gesandter des Herzogs von Savoyen wurden gleichfalls empfangen.

Die wichtigsten Verhandlungen wurden theils zu Ende gebracht, theils unternommen. Man musste eine Verbindung

[1] Brew. n. 2298.
[2] Brew. n. 2260.
[3] Gach. p. 269.
[4] Hannibal an Wolsey. 24. Mai 1522. Die Absendung des Nuntius (Sylvester Darius) erfolgte nach Brewer von Rom aus am 7. August; sollte wohl heissen von Barcelona.
[5] n. 2313.
[6] 5. Mai 1522.
[7] Giovio.

Portugals mit Frankreich befürchten, weshalb der Papst dem Kaiser rieth, dem Könige die Hand der Infantin Donna Catalina zu geben und die Unterhandlungen darüber sogleich durch La Chaux in Angriff nehmen zu lassen.[1]

In Saragossa erhielt der Papst auch durch Bernard Barthold die Antwort des Königs Franz auf die Anzeige seiner Wahl. Adrian hatte denn doch dem französischen Könige später geschrieben, als recht war; er entschuldigte sich deshalb von Saragossa aus, indem er anführte, er habe geglaubt, zuerst dem Cardinalscollegium von der am 8. Mai erfolgten Annahme Kenntniss zu geben. Der König aber rächte sich für die verspätete Anzeige dadurch, dass er dem Papste seine Meinung offen über die erfolgte Wahl ausdrückte, auch, während er seine Friedensliebe in den Vordergrund stellte, seinem Nuntius nur einen Geleitsbrief für einen Monat ausstellte und Schwierigkeiten machte, dem Papste und dessen Begleitung einen Geleitsbrief zu ertheilen. Adrian beruhigte ihn daher in Betreff seiner eigenen Gesinnungen, versicherte ihm, dass er K. Karl nicht zu seinem Nachtheile begünstigen werde, machte ihm aber auch kein Hehl, dass ihm gesagt werde, der Einfall von Gewaltherrschern im Kirchenstaate geschehe mittels französischen Goldes. Das Schreiben[2] und ein anderes, welches der Erzbischof von Bari dem Könige überreichte,[3] wurde sodann später von König Franz dahin beantwortet, dass derselbe die Hoffnung aussprach, Adrian werde sich von den Fehlern seiner Vorgänger, welche selbst die Waffen ergriffen, ferne halten; er selbst sei bereit, die Vertheidigung des römischen Stuhles zu übernehmen. Er habe nur den Frieden gewünscht, sei zwar nicht in der Lage, ihn geradezu zu bedürfen, jedoch bereit, auf anständige Bedingungen ihn anzunehmen. Schliesslich lud jetzt der König den Papst ein, den Weg durch Frankreich einzuschlagen, wo er ihn mit allen Ehren empfangen und ihm alles, was er bedürfe, reichen lassen werde.[4]

---

[1] Schreiben aus Saragossa vom 5. Mai.

[2] Lettr. n. XVI.

[3] 24. Juni. Gach. p. 262. n.

[4] Auf diesen Brief bezieht sich das sehr merkwürdige Schreiben des K. Franz an P. Adrian, welches das Arch. storico ital. App. 9. p. 395 als an Clemens VII. gerichtet publicirte, das aber in den Sommer 1523 fällt.

Wir wissen aus dem Schreiben des Bischofs von Bayeux aus Lyon vom letzten April 1523, dass ein Brief Adrians diese Umstimmung bei K. Franz hervorgerufen hatte. Der König erklärte, er wolle nur Frieden machen, wenn Adrian die Vermittelung übernähme.[1] Jetzt wurde die Unhöflichkeit des ersten Schreibens auf den Einfluss des französischen Kanzlers geschoben; man hegte offenbar am französischen Hofe die Hoffnung, Adrian von der spanischen Politik zu trennen und hoffte auf eine Neutralität, zu welcher sich der Papst schon nach seiner Gemüthsart zuwandte. Offenbar war aber auch am französischen Hofe die Besorgniss vorhanden, es möchte durch eine jetzt gezeigte Friedensliebe der Gedanke erregt werden, man fürchte sich vor den Feinden. Die Antworten sowohl der Königin-Mutter Louise von Savoyen, als der Schwester Königs Franz, der Herzogin von Alençon, auf die (verloren gegangenen Schreiben Adrians) vom 23. Juni tragen ganz auffallend dieses Gepräge.[2]

Der Papst hatte bereits in Betreff der Unzuverlässigkeit der Franzosen, die immer schöne Worte machten, dann aber handelten, wie es ihnen gefalle, eine unangenehme Erfahrung gemacht. Ein römischer Courier zog mit einem Passe (salvo conducto) nach Frankreich, als er dort war, ward der Pass als unzureichend erklärt. Dies bestimmte den Papst, den Seeweg einzuschlagen. Allein die Galeeren von Neapel und Sicilien hielt jetzt Don Juan Manuel zurück[3] und in Catalonien fanden sich nicht genug Transportschiffe, um die Reise sobald anzutreten.

Insbesondere war aber der Antheil, welchen der Cardinal von Santa Croce, Don Juan Manuel und der Kaiser an der Papstwahl genommen, Gegenstand brieflicher Auseinandersetzung. Karl V. und seinem Botschafter in Rom gegenüber behauptete Adrian nicht nur eine andere Auffassung des Benehmens des Cardinals, sondern auch, dass wohl das Cardinalscollegium niemals Jemanden gewählt hätte, der K. Karl

---

[1] Lettere di principi. Venezia 1581. I. f. 100.

[2] l. c. f. 102.

[3] Nach dem Schreiben Adrians an Don Juan Manuel vom 17. Mai gestaltete sich jedoch die Sache besser. Gach. n. XXV.

oder K. Franz unangenehm gewesen wäre. Er versicherte aber ersterem, wie erfreut er sei, nicht durch seine Bitten gewählt worden zu sein, um der Reinheit und Aufrichtigkeit willen, die in solchen Fällen göttliche und menschliche Rechte verlangten. Er sei aber dem Kaiser dafür ebenso oder noch mehr verbunden, als wenn er das Papstthum durch seine Vermittlung und seine Bitten erlangt hätte.[1] Für den Cardinal von Medici wurde eine Bulle ausgefertigt, dass er 10,000 Ducaten auf das Erzbisthum Toledo beziehen könne;[2] sonst aber am 1. Mai in der Kathedrale von Saragossa neue Regeln der apostolischen Kanzlei verkündet, durch welche alle Reservationen und Exspectativen auf Kirchenpfründen zurückgenommen wurden. Sie sollten künftig nur sub anulo, d. h. mit dem Siegel des Papstes selbst versehen und somit unter der besonderen Zustimmung desselben geschehen. Die Verordnung war geeignet, ungeheures Aufsehen zu machen. Sie war ein tiefer Schnitt in das Fleisch derer, welche bisher durch Geld und sonstige unerlaubte Mittel sich Exspectanzen verschafft hatten; der Anfang zur Beseitigung eines Uebelstandes, welcher die besten und tüchtigsten Männer von den Kirchenämtern ausschloss und diese der Habsucht, dem Ehrgeize und der Intrigue eröffnete. Die Massregel war aber zugleich ein sprechender Beweis, dass der Papst auch vor seiner Krönung die Regierung der Kirche angetreten habe, ungeachtet das Cardinalscollegium sich gegen diese Anschauung erklärt hatte. Allein der einen curialistischen Anschauung stand die andere gegenüber, welche sich auf eine Entscheidung P. Clemens V. vom J. 1306 bezog. Und da der Grundsatz galt, dass dem Papste kein Gesetz auferlegt werden könne, indem er alles von Rechtswegen vermöge,[3] war, wo noch dazu ein Präcedenz vorhanden war, in Betreff der Gültigkeit dieser Massnahme vollends kein Zweifel. Adrian setzte

---

[1] Je suis toutesfois bien joyeux non estre parvenu a l'election par vos prières pour la pureté et sincerité que les droits divins et humains requierent en semblables affaires. Je vous en sçay neantmoins aussi bien gré ou meilleur que si par vostre moyen et prières vous le m'eussiez impetre. Correspondenz I. n. 33. 3. Mai 1522.

[2] Gach. p. 75.

[3] Papae lex imponi non potest, cum omnia jure possit. Itin. c. 9.

ferner bei dem ungeheuren Andrange von Bittgesuchen eine eigene Behörde zu ihrer Erledigung nieder und zwar bestand sie aus Johann von Tavora, später Erzbischof von Compostella, Präsidenten des kaiserlichen Rathes, Cardinal-Erzbischof von Toledo und Governador von Spanien; aus dem Generalvicar im Bisthum Tortosa, Dr. Coldesanca; aus dem Abte Didacus de Paternia von Vitoria und dem Doctor Blasio Ortiz. Zum Magister der Dataria wurde Dietrich Herz, Secretär des Papstes, ein Mann von freundlichen Formen und ängstlichem Gewissen, ernannt. Das Geschäft der Ausfertigungen aber erhielt der Flanderer Peter von Rom, wie ihn Ortiz nennt, ein harter, schwer umgänglicher, ja unerbittlicher Mann. Je leichter in diesen Dingen Leo X. gewesen, desto schwieriger war Adrian, und wenn von ihm schon sehr schwer Gnaden erlangt wurden, so war dieses noch schwieriger bei Peter. Das aber, setzt Ortiz hinzu, wurde von Tag zu Tag ärger und dauerte bis zu Adrians Tode.[1]

Adrian verlangte ferner das Bisthum Tortosa für seinen Protonotarius, den gelehrten Wilhelm Enkevort, der dem Kaiser so lange umsonst gedient, für sich nach altem Gebrauche die Einkünfte des Erzbisthums Toledo (sede vacante), das Erzbisthum Pampelona für den Bischof von Astorga, die Würde eines Commendador mayor de Calatrava für den hochverdienten Vicekönig von Aragonien, Don Juan de la Nuça.[2] Allein so sehr sich auch der Papst für die Empfohlenen bemühte, die Antworten Karls fielen zwar nicht kalt, doch meist dilatorisch aus.[3] Endlich wurde am 10. Mai das grosse Geschäft der indischen Missionen geregelt und diese den Franciscanern übergeben.[4] Schon am 5. Mai hatte Adrian an das Cardinalscollegium geschrieben und sein Bedauern über die Verwirrung ausgedrückt, in der sich Italien befinde, sowie seine Absicht, innerhalb weniger Tage die Abreise zu bewerkstelligen.[5] Am 19. eröffnete

---

[1] Itin. p. 169.

[2] Schreiben an K. Karl vom 6. Mai 1522. Gach. n. 24.

[3] Londres 9. Juni. Gach. p. 89.

[4] Rayn. 1522 n. 101.

[5] Das ist wohl, wie Vettori es nennt, il breve non escusatorio ma accusatorio di molti i quali havendo promesso armata gli erano mancata. Lettere di principi p. 103.

er den Cardinälen, er habe bereits seine Bagage vorausgeschickt, die Flottille sich Barcelona genähert, als daselbst die Pest ausbrach und er, um diese nicht nach Italien zu bringen, die Flotte nach einem andern Hafen habe kommen lassen. Die Absicht, sich eines venetianischen Schiffes zu bedienen, sei gescheitert. Genuesische Galeeren seien ihm versprochen worden; im entscheidenden Momente habe es aber geheissen, dass sie ohne besondere Erlaubniss des Königs von Frankreich nicht kommen dürften. Die neapolitanischen und sicilianischen Galeeren seien gleichfalls ausgeblieben (kamen aber nachher)[1] — und da K. Karl Spanien zu besuchen beabsichtige, seien alle Schiffe zu diesem Zwecke in Beschlag genommen. So hätten sich die Schwierigkeiten gehäuft, weshalb er auf ihre Eintracht baue, dass sie für den Frieden der Stadt und des Kirchenstaates sorgten. Näheres werde ihnen Wilhelm von Enkevort, sein Notar und Protonotar mittheilen, dem er ausführlich geschrieben habe.[2] Das lateinische Schreiben, in einem ganz anderen Tone gehalten, als man in Italien gewohnt war, konnte nur einen frostigen Eindruck machen. Es war nach dem, was am 1. Mai stattgefunden, begreiflich, dass man in Rom allmälig erkannte, Stadt und Kirche hätten einen Herrn erhalten, welcher die letztere nicht mit den vorübergehenden Interessen einiger vornehmen Familien und ihrer Anhänger zu identificiren gedenke. Spanischer Seits reifte ein anderer Plan heran, die Schweizer durch den Papst von Frankreich zu trennen. Der Herr de la Chaux schrieb deshalb an den Papst, um ihn aufmerksam zu machen, dass jetzt die beste Gelegenheit gekommen sei, gegen die Franzosen aufzutreten, welche ihn zum blossen Messeleser machen wollten. Er möge die Schweizer, wie sie sich von den Franzosen losgemacht, deshalb als gute Söhne der Kirche beloben.[3] Man müsse die Franzosen, welche bisher gewohnt waren, die Christenheit zu verwirren, dahin bringen, dass sie ihre Nachbaren in Frieden liessen.

---

[1] Sie verliessen am 20. Mai Livorno. Brew. n. 2278.

[2] Gach. p. 85. In gleicher Weise und von demselben Datum schrieb Adrian an den Senat und das Volk von Rom.

[3] Adrian hatte auch sowohl an die Schweizer, als an Prospero Colonna geschrieben. Diese Schreiben wurden dann Gegenstand der Erörterung in den Briefen mit Franz I.

Bereits war der Juni angebrochen und noch immer war Adrian in Saragossa, der Kaiser in London.[1] Der Protonotarius apostolicus Juan Borrello, welchen der Papst mit dem Instrument seiner Wahlannahme nach Rom geschickt hatte, war unterdessen zurückgekommen und hatte dem Papst gemeldet, welche Freude alle Cardinäle darüber hatten; sie hätten die Annahme des Namens Adrian in Rom und der ganzen Christenheit verkündet, auch das Galeon des apostolischen Stuhles, zwei Galeeren, zwei Schiffe mit Lebensmitteln abgesandt und Don Juan Manuel die neapolitanisch-sicilianischen gleichfalls aufgeboten. Borello war Ueberbringer eines Schreibens der drei Cardinal-Deputirten vom 28. April, worin sie sich entschuldigten, dass sie aus Mangel an Schiffen nicht abreisen konnten;[2] sie sandten ihm zwei Ringe, einen mit H (Hadrianus), einen ohne H, in einer Büchse mit sieben Siegeln. Der Papst möge sich nach Gefallen wählen. Aber noch immer war man in Rom nicht sicher, ob der Papst am Leben sei.[3]

Dieser schrieb beinahe an demselben Tage, an welchem K. Karl von London aus den Brief vom 5. Mai beantwortete (9. Juni), am 10. von Saragossa aus, ihm bekannt zu geben, dass die päpstliche Galeone, zwei Galeeren und zwei Proviantschiffe nach Barcelona steuerten, die Galeeren Don Juan Manuels von Livorno aus dieselbe Richtung nähmen. Er selbst wolle sich nach Tortosa begeben und von dort entweder den Weg nach Barcelona oder Valencia einschlagen, wie sich die Sache am besten mache, um die von der Pest befallenen Ortschaften zu vermeiden. Zugleich verwandte sich Adrian nochmal zu Gunsten spanischer Geistlicher, welche an dem Aufstande der Communen sich betheiligt, und empfahl ihm namentlich den Dr. Manso für ein Bisthum.[4]

Krankheit und Hungersnoth schnitten den Papst von der Küste ab.[5] Woche auf Woche verstrich, die Schiffe kamen

---

[1] Von wo er am 9. Juni an den Papst schrieb und Don Manuel zu rechtfertigen suchte.

[2] as the vessels are wreked. Brew. n. 2203.

[3] Siehe das Schreiben Campeggio's vom 30. April. Brew. n. 2210.

[4] Weiteres bezog sich auf Gespräche mit dem Herrn la Chaux. Gach. n. XXIX.

[5] Hannibal an Lord Mountjoy. 23. Mai.

nicht, wohl aber erfolgte nach der Eroberung von Belgrad die Belagerung von Rhodus, der Krieg K. Heinrichs und K. Karls mit Frankreich.

Am 11. Juni verliess der Papst wenige Stunden, ehe der Cardinal Cesarini endlich in Saragossa[1] ankam, die Stadt, um sich über Pinna, Caspe und Favera nach seiner bischöflichen Stadt Tortosa zu begeben. Dort führte er noch die Frohnleichnamsprocession, bis die steigende Hitze ihn zwang, sich nach der Küste zu begeben. Während dessen antwortete endlich das Cardinalscollegium in Rom auf fünf Briefe, welche es von dem Kaiser empfangen, als allmälig nach dem Falle von Belgrad und bei dem Erscheinen der osmanischen Flotte in den griechischen Gewässern Italien selbst und die Cardinäle sich bedroht sahen. 4. Juli.[2] Wenige Wochen später wurde die kaiserliche Hülfe noch dringender in Anspruch genommen, als die Nachricht sich verbreitete, die ungeheuren Rüstungen, die in Constantinopel geschehen waren, hätten Rhodus gegolten, bereits sei die Landung erfolgt, habe die Belagerung der Veste begonnen.[3] 26. Juli. Noch aus Tortosa (4. Juli) wurde nach Rom geschrieben, dass die kaiserlichen Galeeren angekommen waren, jedoch die päpstlichen sich in Genua aufhielten. Sogleich sandte Adrian ein Brigantin nach Genua, mit dem Befehle, nach dem spanischen Hafen abzureisen, und entbot aus Malaga vier Galeeren, welche die Küste von Granada bewachten, eine andere von Majorca, während in Barcelona vier Schiffe auf Kosten des Papstes, zwei von den Barcelonern ausgerüstet wurden. Da sich in Alcante, Salona und an der Küste von Barcelona wohl 20 Schiffe vorfanden, ergab sich eine Flotte von 50 Segeln, und erwartete man mit Sicherheit den Papst Ende Juli auf dem Seewege nach Rom.[4] Niemand fühlte sich mehr getrieben, den Gefahren der Seereise Trotz zu bieten, als Adrian, den eine jugendliche Ungeduld befiel, Spanien zu verlassen und die Zügel der Regierung zu übernehmen. Er

[1] Der Papst ging um 4 Uhr, der Cardinal kam um 10 Uhr. Schreiben Hannibals vom 11. Juni.

[2] Gach. n. XXX.

[3] Gach. n. XXXVI.

[4] Lettere di principi. Gio. Negro an Marc. Antonio Micheli. I. p. 104.

entfernte sich von Tortosa (8. Juli) nach dem Hafen von Ampolla, um sich zu Schiffe zu begeben, und zwar so rasch, dass der grössere Theil seines Gefolges erst am Abende und in der Nacht nach dem Hafen gelangte. Allein nun hielt ihn schlechtes Wetter noch im Hafen auf; erst einen Tag später konnte er nach Tarragona segeln (10. Juli), wo er aufs Neue und zwar bis zum 5. August, die Ankunft der Schiffe erwartend, verbleiben musste. Bereits war K. Karl in Spanien angekommen; ein Brief des Papstes vom 23. Juli begrüsste ihn aus Tarragona und benachrichtigte ihn zugleich, dass er den Erzbischof von Bari an K. Franz nach Frankreich abgesandt habe.[1]

Der unfreiwillige Aufenthalt in Tarragona gab dem Papste Anlass, auch noch den Kaiser auf den bedrohlichen Zustand von Valencia aufmerksam zu machen[2] und das Schreiben K. Karls vom 19. Juli zu beantworten.[3] Er drückte dem Kaiser darin seine Freude aus, wenn er ihn noch hätte sehen können, bedauert aber, dass die Rücksicht auf seine Gesundheit ihn davon abhalte; er dürfe sich keiner Krankheit aussetzen. Die Witterung sei so heiss, dass, wenn Karl mit der Post käme, er krank werde;[4] zögere er aber, so verspäte sich seine eigene Abreise nach Rom zu sehr. Auf die kaiserliche Bitte, drei Cardinäle zu ernennen, den Bischof von Palermo, den Neffen des Herrn von Montigny und den Bruder des Gouverneurs von Brescia (Bressa), antwortete Adrian ausweichend, was begreiflich Karl nicht angenehm sein konnte. Dafür verwandte er sich selbst zu Gunsten einiger Geistlicher, welche sich an dem Aufstande der Communen betheiligt, sowie er ihm Rathschläge ertheilte, Oran, Algier und Bugia gegen die Ungläubigen zu vertheidigen. Zugleich erwähnte er, er sei vor Gift gewarnt worden, und warnte er den Kaiser vor ähnlichen Nachstellungen.[5] Nicht ohne tiefe Bewegung schied Adrian von dem Lande, das seine zweite Heimath geworden war, nur sein Körper, versicherte er das Capitel von Toledo, dessen

---

[1] Gach. n. XXXI.

[2] Gach. n. XXXIII.

[3] Lanz, Correspondenz K. Karls V. n. 35.

[4] Soll es nicht heissen: je desirons plus non avoir cette consolation que mettre votre (Lanz I. p. 63 notre) personne en aucun dangier de maladie.

[5] Tarragona 27. Juli. Lanz l. c.

Gebeten er sich am 26. Juli empfahl, nicht sein Geist ziehe von dannen![1] Endlich am 5. August waren, mit Ausnahme der portugiesischen, die spanischen Schiffe angelangt. Eine Heeresabtheilung von 4000 M., geführt von einem Schüler des grossen Capitäns Don Gonsalvo, Don Hernandez Andrada, befehligte sie.[2] Der Papst hielt am 5. die Vesper, begab sich sodann an das Ufer, wo er an die Granden, welche ihn begleitet hatten, eine Anrede hielt, seinen Dank gegen Gott aussprach und die Hoffnung, die ihm anvertrauten Schafe in unerschütterlichem Glauben regieren zu können. Dem Kaiser hatte er bereits geschrieben, er hoffte ihn zur Krönung in wenigen Jahren in Rom zu sehen. Dann bestieg er das Fahrzeug, welches ihn von dem spanischen Königreiche hinweg nach Italien bringen sollte, von der Verwaltung eines auf das tiefste zerrütteten Reiches zur Regierung der im Innersten gebrochenen Kirche.

So rasch und unvermuthet geschah aber der Aufbruch, dass ein Theil des spanischen Gefolges, vielleicht nicht ohne geheime Absicht des Papstes zurückblieb. Mit Adrian segelte auch der Cardinal Cesarini ab. Die Flotte führte Lopez Hurtado de Mendoza, Adrians Freund und Genosse in den Tagen des castilianischen Aufstandes, bereits zum Herzoge von Sessa, Grafen von Cabra ernannt. Der Botschafter des Königs von England, der Herzoge von Mailand und Ferrara, der Bischof von Feltre mit vielen anderen (spanischen) Bischöfen und Erzbischöfen geleiteten ihn. Noch von Tarragona aus machte der Papst (27. Juli) den Kaiser aufmerksam,[3] dass durch Karls Ankunft in Spanien sich die Gährung der Gemüther nicht gebessert hatte. Die wahrhaft rührende Treue und Anhänglichkeit Adrians an Karl, dessen erstem Aufenthalte in Spanien er übrigens die Schuld der nachherigen Wirren zumass, liessen ihn nicht zur Ruhe kommen. Noch an Bord des Schiffes, das ihn von Spanien wegtrug, fühlte er sich veranlasst, den Kaiser auf Dinge aufmerksam zu machen, die ihm nützlich sein konnten. Sie bezogen sich auf die Möglichkeit,

---

[1] Ex ea corpore quidem non animo decedentem. Gach. p. 270.
[2] Giovio, vita Adriani VI. p. 119.
[3] Gach. n. XXXIII. Lanz n. 35.

Heinrich d'Albert, Prinzen von Navarra, den König Franz zurücksetze und dessen Schwester er mit unzüchtigen Anträgen bedränge, so wie Navarra auf die spanische Seite zu ziehen. Er versicherte den Kaiser, wie sehr er ihn zu sprechen wünsche, allein die Briefe, welche er aus Rom und Genua erhalten, belehrten ihn, wie nothwendig seine Gegenwart in Italien sei. Wohl wisse er, dass Karl einem Vertrage mit Frankreich so lange entgegen sei, als nicht ‚eine hinreichende Anzahl Schwingen herausgerissen seien, dass Frankreich nicht nach Willkür handeln könne'. Da aber andererseits eine noch grössere Gefahr von den Osmanen drohe, müsse er, der Papst, dieser vorbeugen, und werde er in dieser Hinsicht auch an den König von England und den Cardinal von York schreiben. Er befürchte eine Verbindung des Königs von Dänemark mit dem Könige von Frankreich. Für K. Karl selbst dürfte eine Periode der Ruhe, der Ordnung im Innern, der Gerechtigkeit, einer guten Regierung, der Bestrafung derjenigen, welche den Aufruhr des J. 1521 angestiftet, sehr wünschenswerth sein. K. Franz habe ihm Pässe geschickt und erbiete sich zu allem Guten; der Herzog von Mailand strebe nach dem Besitze von Parma und Cremona. Schliesslich empfahl er dem Kaiser den Cardinal Egidio als zwar sehr armen, aber als bedeutenden Literator, sowie einige verdiente Spanier, unter ihnen Mateo de Taxis.[1]

Der Rath, den Adrian dem Kaiser gab, war unstreitig der beste und wurde, wie gewöhnlich, wohl eben deshalb nicht befolgt. Die traurige Finanzlage Karls lähmte alle Operationen, liess ihn, da er seinen Verpflichtungen nicht nachkommen konnte, als treulos und wortbrüchig erscheinen; aber die Ereignisse und die Begierde, sie zu beherrschen, rissen ihn mit sich fort. Der Aufstand der Communen und namentlich der Brand des reichen Medina del Campo hatten dem Nationalwohlstande die tiefste Wunde geschlagen; die Reichthümer des neuentdeckten Indien fielen in der Nähe der spanischen Küsten französischen Capern in die Hände, und die spanische Flotte, welche das Mittelmeer gegen die Osmanen, gegen die Moslim von Nordafrika, gegen die Franzosen zu schützen hatte, konnte nicht einmal die offene Verbindung des Mutterlandes mit Ame-

[1] Estamos ya pa a hazer vela. Gach. n. XXXII. 5. Aug.

rika unterhalten, in welchem bereits der Umsturz des mexicanischen Reiches stattfand. Karl selbst war in Spanien verhasst und erst von seinem neuen Auftreten hing es ab, ob er sich die Sympathien seiner Unterthanen erwerben werde, nachdem er nur mit äusserster Mühe seine Krone im J. 1521 erhalten.

In Barcelona erwartete den Papst der feierlichste Empfang von Seite des Vicekönigs, Erzbischofs von Tarragona, und der Bevölkerung. Adrian verschmähte es, bei dem grossen Gedränge über eine künstliche Brücke seinen Einzug zu halten, da er ihren Einbruch befürchtete. Er stieg am gewöhnlichen Landungsplatze aus, begab sich in die Kathedrale zum Grabe der h. Eulalia und speiste sodann bei dem Vicekönige, da ein gewaltiger Regenguss seine Weiterreise aufhielt. Dann aber eilte er an Bord. Plötzlich ertönten in der stürmischen Nacht die Kanonen von den Schiffen zum Zeichen der Abfahrt. Wer konnte, eilte rasch an Bord, sonst mochte er sehen, wie er Italien erreiche. Die ansehnliche Flottille vermied aber, sich in die offene See zu wagen und einen Kampf mit türkischen Seeräubern zu bestehen. Sie segelte an der spanischen Küste hin. Der Sorge um Spanien durch die Ankunft des Kaisers ledig, richtete Adrian seine Gedanken nur der raschen Ankunft in Rom zu, nachdem Karl selbst eine Zusammenkunft ausgeschlagen, da Adrians beschleunigte Ankunft in Rom vor Allem wünschenswerth und dienlich sei. Die Furcht, es möchte ein spanisches Avignon entstehen, schwand dadurch von selbst, wie die Intrigue, mit Hülfe Frankreichs unterdessen einen französisch gesinnten Papst in Rom zu erheben, gleichfalls sich als fruchtlos erwies.

Bereits hatte Adrian die spanische Küste verlassen, als das Strafgericht über die Theilnehmer am Aufstande der Communen begann, erst in Medina del Campo sieben Procuratoren erdrosselt wurden, Don Pedro Maldonado in Simancas enthauptet ward [1] und als endlich am 1. November die Amnestie verkündet wurde, waren 270 Personen davon ausgeschlossen, die Adeligen zur Enthauptung, die Bürgerlichen zum Galgen verurtheilt worden. [2]

---

[1] Schreiben Peter Martyrs von Valladolid. III. cal. Sept. n. 767.

[2] Ligno triplici. Petr. Mart. n. 771.

An Sant Feliu, San Pablo, la cala de Calella, de Rosas vorüber, kam endlich die Flottille, als das Vorgebirg de Cruzes überschifft war, in den Golf von Narbonne und die französischen Gewässer. Ein Theil des Gefolges schlug jetzt den Landweg durch Frankreich ein. Bei Adrian aber war der Entschluss vorherrschend, sich lieber den Wogen, als dem Könige Franz anzuvertrauen. Er segelte in der Richtung nach den Antiben an Marseille vorüber, kam nach Nizza und Villafranca (13. August),[1] wo er den Secretär des französischen Königs empfing, der ihm ganz allgemein gehaltene Anerbietungen machte, über die in Santo Stefano (am 14. August) Adrian an den Kaiser schrieb.[2] In Porto Marino, wo er Mariä Himmelfahrt feierte (15. August), kamen ihm bereits venetianische Galeeren entgegen. Endlich erreichte er das kaiserliche Saona,[3] wo er von dem Erzbischofe auf das glänzendste empfangen und bewirthet wurde. Die Spanier im Gefolge machten sich zum ersten Male mit italienischer Küche bekannt, weshalb auch der Küchenzettel dem Itinerar einverleibt wurde.

Je näher der Papst Italien kam, desto mehr ward er auch mit den Wunden bekannt, die die französische Invasion und der Kampf P. Leo's, K. Karls und K. Franz I. mit seinen Bundesgenossen, den Schweizern, den Venetianern und den italienischen Freibeutern, dem unglücklichen Lande geschlagen. Der Tod des P. Leo hatte so wenig wie die Wahl Adrians den Gang der kriegerischen Ereignisse in Italien aufgehalten. Die Versuche der Franzosen, ihre Stellung zu bessern, misslangen auf allen Punkten. Man musste jedoch darauf gefasst sein, dass K. Franz die Schweizer gewinne[4] und so Oberitalien von zwei Seiten angegriffen werde, weshalb denn auch von kaiserlicher wie von päpstlicher Seite alles aufgeboten wurde, auf die Schweizer im entgegengesetzten Sinne einzuwirken. Da gelang

[1] Nach einem Schreiben des Bannisius an Margaretha von Savoyen vom 23. August.

[2] Lanz I. n. 38. Gach. n. XXXVI. Schreiben Karls vom 6. u. 7. Sept.

[3] Cameram Imperii. Itin.

[4] Er hatte 150,000 Kronen hingesandt: Knowing that money present in that land bringeth every matter to the desired end. Brew. n. 2045. Wie dagegen gearbeitet wurde, erzählt Will. Knight. n. 2027.

es, die Franzosen aus Alessandria und Asti zu treiben,[1] so dass es sich bald nur mehr um Cremona und Genua handelte, als den letzten bedeutenden Stützpunkten der Franzosen. Dieser Misserfolg lähmte nun natürlich die Bereitwilligkeit der Schweizer, zu ihrer Unterstützung nach Italien zu ziehen. Dagegen war die von Leo X. verbannte Partei in Perugia eingezogen, der Herzog von Urbino hatte sein Herzogthum wieder erlangt, aber ein Angriff auf Siena war ihm misslungen und die rasche Rückkehr des Cardinals von Medici nach Florenz hatte dort etwaigen Anmuthungen, den Zustand der Dinge umzukehren, ein rasches Ende bereitet, der vertriebene Herzog von Camerino war bald wieder eingesetzt.[2]

Der Brand in Italien bereitete sich zu einem allgemeinen Kriege. Schon am 23. Februar 1522 forderte K. Franz den K. Heinrich von England auf, er möge dem Kaiser den Krieg erklären, nachdem dieser den Londoner Tractat gebrochen, seinen Rebellen in Italien Hülfe geleistet, Mouzon genommen, Mezières belagert, Tournay erobert habe.[3] Der König erzählte an demselben Tage, die Schweizer ständen nur vier Meilen von Mailand, die Venetianer hätten sich mit ihnen verbündet,[4] Lodi und Como seien in den Händen der Franzosen. Fortwährend begünstigten die Venetianer im Geheimen die Franzosen,[5] streckten sie ihnen Geldsummen vor und gaben ihren Befehlshabern guten Rath, während der König den Herzog von Urbino und die Orsini mit Geld unterstützte und die Verwirrung im Kirchenstaate mehrte. Zu der guten Hoffnung, welche K. Franz in Betreff der Wiedergewinnung von Mailand hegte, gesellte sich die Eroberung von Novara durch die Franzosen Ende März. Allein ein wiederholter Angriff auf Pavia wurde abgeschlagen und als nun die Kaiserlichen den Feldzug eröffneten, siegten sie am 27. April bei Biscocca über Schweizer und Franzosen.[6] Nahe

[1] Spinelli to Wolsey. 10. Febr. 1522.
[2] Don Mannel an den Kaiser. Brew. n. 2045.
[3] Brew. n. 2066.
[4] Brew. n. 2075.
[5] Nach Wingfield gaben sie 150,000 Duc. in diesem Kriege den Franzosen und 30,000 den Orsini, um Krieg mit Florenz und Rom anzufangen. Brew. n. 2185.
[6] Brew. n. 2235.

an 4000 der ersteren und 192 gens d'armes wurden erschlagen.[1] Auf dies zogen sich die Franzosen nach Cremona, die Venetianer nach Crema, Bergamo und Brescia zurück, die Schweizer nach Hause.

Während auf dieser Seite siegreich gekämpft wurde, bereitete Prospero Colonna mit den Kaiserlichen einen kühnen Ueberfall Genua's vor. Die Vorbereitungen waren vortrefflich eingeleitet, die Stadt bereits zur Capitulation vermocht, als Peter von Navarra mit einer Flottille in den Hafen einlief. Als nun die Unterhandlungen abgebrochen wurden, stürmten die Spanier durch eine Bresche bei der Laternenseite in die Stadt. Vergeblich boten jetzt die Genuesen Unterhandlungen an, die reiche Stadt fiel in die Hände der Angreifer, die sich mit der Beute bereicherten; es war das Vorspiel des sacco di Roma, fünf Jahre später. Nur die Castelle von Mailand, Cremona und Novara befanden sich noch in den Händen der Franzosen.

Jetzt kam Girolamo Adorno, Bruder des von den Kaiserlichen eingesetzten Herzogs von Genua, nach Saona, den Papst nach der Stadt der Paläste zu geleiten. Am 17. August erfolgte unter dem Donner der Kanonen der Einzug Adrians in das geplünderte und gedemüthigte Genua, dieses Thor Italiens, das jetzt den Franzosen versperrt worden war. Am darauf folgenden Tage kamen die Oberbefehlshaber des kaiserlichen Heeres in Italien, Prospero Colonna, der Marchese Pescara, Antonio von Leiva, der Herzog Franz Sforza von Mailand, mit stattlichem Gefolge spanischer und deutscher Soldaten nach Genua, dem Papste ihre Huldigung darzubringen. Ortiz sagt, sie hätten von dem Papste Absolution wegen der Verwüstung Genua's begehrt, aber nicht erlangt. Giovio berichtet, sie hätten Adrian über den Zustand Italiens belehren wollen. Er selbst schrieb an den Kaiser, er habe die Herren, um keine Zeit zu verlieren, bereits in aller Liebe entlassen.[2] Noch aus dem Hafen von Genua empfahl der Papst den Girolamo Adorno dem

[1] l. c. 2247.

[2] 19. August. Los avemos despedido oy con toda congratulacion y amor. Gach. p. 108. Das stimmt denn doch schlecht zu der Anekdote, er habe ihnen auf ihr Verlangen, absolvirt zu werden, gesagt: nec possum, nec debeo, nec volo.

Kaiser zu besonderer Berücksichtigung. An demselben Tage (19. August) wurde die Abreise angetreten; allein die stürmische See legte der Ungeduld Adrians noch schwere Prüfungen auf; sie zwang den Papst, vier Tage in Portufo zu verweilen.[1]

Endlich am 23. August erreichte die Flotte Livorno und damit das Gebiet des Cardinals von Medici, welcher selbst mit den Cardinälen Petrucci, Colonna, Rudolfi und Piccolomini, dem Herzoge Federigo von Mantua und den Gesandten der italienischen Fürsten dort seiner wartete. Es fehlte nicht viel und der geistliche Fürst Toscana's, der schon über die Tiara zu verfügen schien, wäre selbst, während Adrian in Spanien zurückgehalten wurde, als ein Opfer florentinischer Verschwörung gefallen.[2] Julius von Medici hatte sich nach der Papstwahl nach Florenz begeben, dort, einen Einbruch der Franzosen in Italien befürchtend, den Benedetto Buondelmonti in allem Geheim zu K. Franz geschickt, der bereits das Kirchensilber angriff, und ihm 40,000 Ducaten gegeben, eine noch grössere Summe in Aussicht stellend. Es war das gewöhnliche mediceische Politik, die nach zwei Seiten hin gleiche Thätigkeit entwickelte, um so für alle Fälle gut zu stehen, während man doch nur Schwäche verrieth. Selbst von den Intriguen der Soderinischen Partei Alles befürchtend, suchte er die Partei des ‚Frate' (Girolamo Savonarola) an sich zu ziehen, liess dessen Reliquien sammeln und gewann diese schwärmerischen Leute so für sich, dass sie in ihm den Mann erblickten, welcher nach der Prophezeiung Savonarola's Florenz befreien würde. Während nun Pläne auf Pläne entworfen wurden, die Verfassung von Florenz zu ändern, den Staat der Habgier der Vornehmen zu entreissen und die Volksfreiheit herzustellen, wandte sich auch der Cardinal Soderino, unglücklich darüber, dass seine

[1] Damals war es wohl, dass der Papst, als er ein Weib in Mannskleidern einhergehen sah, hierüber erzürnt, befahl, da Gott sie zum Weibe gemacht, sie selbst ein Mann sein wolle, so sollte man ihr die Hosen ausziehen und nur so weit lassen, um ihre Scham zu bedecken. Faciamus ergo ut neque habitum habeat maris neque feminae, eine lächerliche Strenge, welche aber auf den Kirchenverboten wurzelte, dass Frauen nicht als Männer verkleidet einhergehen sollen. Rayn. 1522. n. 17.

[2] Die Darstellung folgt dem Jacopo Pitti, dell' istoria Florentina sino al 1529, libri due.

Partei und sein Haus durch die Mediceer von Florenz ausgeschlossen seien, an K. Franz und forderte ihn auf, ehe Papst Adrian, der ja ganz und gar auf Seite des Kaisers stehe,[1] nach Italien käme, sich nach Toscana zu werfen, das er mit Hülfe der neuerungssüchtigen Bevölkerung von Florenz und Siena ohne Schwierigkeit erobern könne. Allein der König, welcher von einer Dame seines Hofes zur andern taumelte, hatte für grössere Unternehmungen weder Willen noch Sinn; er machte zwar grosse Versprechungen, gab jedoch nur 14,000 Ducaten -- vielleicht mediceische. Der Cardinal Soderino legte noch von den seinigen bei und so bildete sich unter Renzo di Ceri ein kleiner Heerhaufe. Die vertriebenen Sanesen schlossen sich an denselben an, und nun hoffte Soderino, erst die Petrucci in Siena zu stützen und dann auf Florenz einzuwirken und die Mediceer zu verjagen. So war erst das Cardinalscollegium das Echo der florentinischen Parteien geworden; dann wurde es der Hebel, durch welchen Italien aus seinen Fugen gerissen, und das Papstthum selbst in seinen Fundamenten erschüttert werden sollte. Unter diesen Verhältnissen war die Reform der florentinischen Verfassung durch den Cardinal von Medici erfolgt, für welche am 11. Mai Alessandro di Pazzi in lateinischer Rede dankte. Da aber hiedurch einerseits dem Cardinal Soderino der Weg zum Papstthum, andererseits dem florentinischen Adel der Weg zur Oligarchie verschlossen worden war, wurde durch Luigi Alemanni, Sohn des Pier, eine Verschwörung gegen den Cardinal Medici im Style jener angezettelt, welche unter Sixtus IV. von den Pazzi ausgegangen war und die Ermordung Julians von Medici in der Kathedrale von Florenz veranlasst hatte. 1488. Jetzt sollte an dem Frohnleichnamstage, und gerade während er feierlich das Sanctissimum trug (19. Juni), der Cardinal überfallen und ermordet werden, als einem Courier, der von Rom (und der Soderinischen Partei) Depeschen nach Florenz bringen sollte, diese abgenommen wurden. Man bemächtigte sich so weit wie möglich der Verschworenen; allein die Häupter entflohen und nur die Handlanger konnten ergriffen und bestraft werden. Die Folge des

[1] *Obligatissimo a Cesare.* Dell' istoria Florentina di Jacopo Pitti sino al 1529, *libri due.* L. II. p. 125.

fehlgeschlagenen Unternehmens war, dass die Macht des Cardinals in Florenz höher stieg, als bevor. Zwei Monate später kam Adrian nach Livorno, und man kann es wohl sagen, in Mitte dieser florentinischen Parteiumtriebe, des Intriguenkampfes zwischen den Häusern Medici und Soderini, von welch letzterem Pitti behauptet, der Cardinal habe Adrian völlig zu umgarnen gewusst.[1]

Doch erwies sich Adrian, als ihm die Cardinäle von Livorno entgegenfuhren, allen gleich ernst, gelassen und freundlich. Er speiste aber allein, und als die Schiffer zur raschen Abfahrt drängten, begab er sich schnell an Bord, so dass die Cardinäle, bereits unangenehm berührt, dass er sie nicht zur Tafel gezogen, nun so rasch wie möglich von ihrer Tafel weg nach den Schiffen eilten, die sie am Abende des 26. August nach der Rhede von Cività Vecchia brachten. Es gab für den Papst, kränklich und ermüdet wie er war, nur Einen Gedanken, Rom zu erreichen, Italien, der Christenheit den Frieden zu bringen. Je näher er Rom kam, desto mehr scheint die Begierde gestiegen zu sein, die Stadt zu betreten, welche seinen Thron und sein Grab in sich schliessen sollte.

Zwanzig Schiffe waren zurückgeblieben, mit 18 Galeeren erschien der Papst vor Cività Vecchia. Mittwoch den 27. August betrat Adrian nach 22tägiger Seefahrt, 169 Tage seit er sich von Vitoria auf den Weg gemacht, mehr als sieben Monaten seit er gewählt worden war, von den Cardinälen Prosper Colonna und Francesco Orsini, welche ihn in Spanien hätten abholen sollen, an der Küste empfangen,[2] den Boden des Kirchenstaates. Von der jubelnden Bevölkerung geleitet, begab er sich nach der Hauptkirche, dort Messe zu lesen, und dann in den Palast, die vornehmen Römer und die Cardinäle zu empfangen, an deren Spitze Colonna die Anrede hielt. Abends wurden aber wieder die Segel gelichtet, um nach Ostia zu fahren. Nun hinderte aber ein heftiger Wind eine geordnete Ausschiffung, so dass ein Theil des Gefolges und Gepäckes erst nach zwanzig

[1] Accortosi (il cardinale di Medici) che la sagacità del cardinale Soderino s'era guadagnata la grazia del Papa, dimorato poco a Firenze ritornò. p. 130.

[2] Nach Vettori die Cardinäle Cornaro, Colonna und Vich.

Tagen und auf dem Umwege über Gaeta nach Rom gebracht werden konnte. Adrian liess sich sogleich mit dem Doctor Agredo an das Land bringen und bald bedeckte sich die Küste mit Erzbischöfen und Bischöfen, Herzogen und Botschaftern, Gelehrten und Rittern, die sich die Zeit vertrieben, indem sie Steine in das Wasser schleuderten oder am Strande auf- und niedergingen. Der Cardinal Carvajal, welcher durch ein eigenthümliches Geschick auch der letzte war, der den Papst bewirthete, nahm als Befehlshaber des Schlosses von Ostia den Papst und sein unmittelbares Gefolge als seine Gäste zu sich; dann aber bestiegen der Papst und die acht Cardinäle, welche sich in Ostia gefunden hatten, ihre Pferde, um noch an demselben Tage (28. August) das Kloster von Sct. Paul vor den Mauern von Rom zu erreichen und dort die Nacht zuzubringen. Da aber für eine so grosse Anzahl vornehmer und geringer Personen keine hinreichende Anzahl von Maulthieren aufgetrieben werden konnte, mussten Viele zu Bauernwagen oder Eseln ihre Zuflucht nehmen, um theils an demselben Tage, theils am Morgen des folgenden in der brennenden Sonne des Augustes und dem Pesthauche entgegen, der von Rom herwehte, sich dem Grabe des Apostels der Heiden zu nähern, zu dem nun aus der Porta di San Paolo und dem Orte vorüber, wo nach der Legende Petrus und Paulus vor ihrem Martyrium Abschied genommen, was Rom an vornehmen Personen besass, herausströmte, den neuen Papst zu empfangen, den, einen Deutschen, die Spanier nach San Paolo gebracht hatten.

Der 29. August 1522 war angebrochen. Man kann sich vorstellen, mit welcher Spannung alle Nachrichten über das Aussehen des Papstes, über sein Benehmen aufgenommen, verbreitet, nun mit jener Schärfe besprochen wurden, die den Römern eigen ist. Der feierliche Moment nahte. Am Grabe des Apostels der Heiden, welchen Rom als einen seiner geistigen Begründer ehrte, versammelte sich das durch die Ernennungen Leo's X. erneute Cardinalscollegium, nebst seinen wenigen älteren Bestandtheilen, alles was Rom an Prälaten und angesehenen Weltlichen in seinen Mauern barg, den ausländischen Papst zu empfangen, welchem hier in seiner zweifachen Würde, als Papst wie als Gebieter des Kirchenstaates, in der üblichen Weise gehuldigt wurde. Zweihundert Mann der päpstlichen

Wache zu Fuss, wie die dazu gehörigen Reiter hielten die Zugänge zur alten Abtei besetzt, in deren wunderbarschönem Kreuzgange nun die Cardinäle den Papst erwarteten. Dieser hatte, wie gewöhnlich, am frühen Morgen celebrirt. Dann begab er sich in das Chiostro, wo nun ein Cardinal nach dem andern ihm die Hand küsste. Hierauf führten sie ihn in die Kirche, wo erst am Grabe des h. Paulus die üblichen Gebete verrichtet wurden, worauf sich Adrian auf einen Thron setzte und von den Cardinälen die Huldigung empfing. Dann begab sich der ganze Zug in die Sacristei, wo das Consistorium abgehalten wurde.[1] Wahrscheinlich war es bei dieser Gelegenheit, möglicher Weise auch schon im Chiostro, dass der Cardinalbischof von Ostia, Bernardin Carvajal, in längerer wohlgesetzter Rede die Freude ausdrückte, neun Monate nach dem Tode Leo's dessen tüchtigsten Nachfolger begrüssen zu können. Er sprach mit grossem Freimuthe sodann, dass die Kirche unter den jüngsten Päpsten mannigfache Mängel erlitten, wies darauf hin, dass der grösste darin bestehe, wenn der Gewählte seine Erhebung der Simonie verdanke. Es war eine indirecte Apologie seines eigenen früheren Verfahrens, als er erwähnte, dass zwar Alexander III. nur die Häresie als Hinderniss der Papstwahl bezeichnet, andere Päpste aber, sowie das Constanzer und Basler Concil und das jüngste lateranensische auch die Simonie als von jeder kirchlichen Würde ausschliessend bezeichnet hätten. Der gegenwärtige apostolische Senat habe alle Simonie ferne gehalten, den Papst, ohne dass er darum gebeten oder sich in die Wahl eingemischt, in seiner Abwesenheit gewählt. Der Sprecher konnte von den früheren Conclaven am besten wissen, welche Ausnahme dieser Fall bildete.

Es habe auch andere Krankheiten in der Kirche gegeben, da es früheren Päpsten an richtigem Verständnisse (intellectus), Willen, Wissen und Tugend gefehlt habe. Ja er sprach in der härtesten Weise aus, dass in früheren Zeiten unwissende und faule, mit vielen Lastern erfüllte, mit keinen Tugenden geschmückte Päpste gewählt worden, was glücklicher Weise jetzt ganz anders geworden sei. Adrians Wissenschaft bewiesen die

[1] So nach Vettori, welcher wissen will, dass der Papst zuerst das Wort ergriff.

vielen Bücher, die er geschrieben; berühmt sei seine Tugend, seine Demuth ausgezeichnet, seine Gerechtigkeit ohne Wanken, seine Frömmigkeit unausgesetzt. Ein Papst, der täglich Messe las, scheint dem Redner seit Langem nicht vorgekommen zu sein. Da bedürfe es keiner besonderen Ermahnungen,[1] wohl aber glaubte der Redner, ihm sieben Punkte ans Herz legen zu dürfen:

1. möge er die Schmerzen der früheren Zeiten entfernen, die Simonie, die Unwissenheit, die Tyrannei und alle anderen Laster, welche sonst die Kirche heimsuchten; er möge sich an gute Räthe halten und die Freiheit in Abstimmung, in den berathenden Behörden und der Ausübung der Regierungsbeamten beschränken.
2. Er möge die Kirche nach den Concilien und Canonen, so viel die Zeiten gestatten, reformiren, damit sie das Aeussere der h. Kirche und nicht einer sündigen Genossenschaft zeige.
3. Er möge seine Brüder und Söhne, die Cardinäle und Prälaten und andere Glieder der Kirche, mit echter Liebe, nicht blos mit Worten, sondern mit Werken und Thaten umfassen, indem er die Guten ehre und erhöhe, für sie und besonders für die Armen sorge, damit nicht die apostolische Höhe durch Armuth sich beschmutze.
4. Er möge ohne Unterschied gleiche Gerechtigkeit ertheilen, dazu die Besten als Beamten bestellen, die durch keine Abneigungen oder Rechtsstreitigkeiten die Gerechtigkeit zu Grunde richteten.
5. Er möge die Gläubigen, insbesondere den Adel und die Klöster, in ihren Nöthen unterstützen.
6. Er möge die Ungläubigen und insbesondere die Türken, welche Rhodus und Ungarn bedrohten, bekämpfen und dazu Geld sammeln, die christlichen Fürsten zum Waffenstillstand und einem Türkenzuge bewegen, und Rhodus jetzt mit Geld unterstützen.
7. Er möge die Sct. Peterskirche, welche zu ihrem grossen Schmerze zum Theil niedergerissen sei, sei es auf seine Kosten, sei es durch fromme Beiträge der Fürsten und Völker, aufbauen.

---

[1] Nullae exortationes ad bonam ecclesiae gubernationem videntur necessariae.

Thue er das, so werde sein Name bei Gott und den Menschen in gleicher Herrlichkeit leuchten.[1]

Es ist sehr eigenthümlich, dass von der in ihren Folgen wahrhaft unermesslichen Bewegung der Geister in Deutschland in dieser Rede gar keine Erwähnung geschah. War für sie der Decan des Cardinalscollegiums nicht vorhanden? Wenn aber irgend etwas den ohnehin so ängstlichen und gewissenhaften Papst mit dem Gefühle erfüllen musste, dass die Pflichten seiner hohen Würde weit über das Mass seiner Kräfte hinausreichten, so war es der Inhalt dieser Rede, auf welche der Papst einfach antworten konnte, ob denn die Cardinäle glaubten, dass er Wunder wirken könne? Ohne Wunder aber, und zwar ohne das grösste von allen, die Umwandlung der damals lebenden Persönlichkeiten, lasse sich die ihm gestellte Aufgabe nicht erfüllen. Kaum konnte übrigens die Fehlbarkeit der Päpste und wie durch sie das schwere Uebel der Zeit angerichtet worden, stärker betont werden. Der Papst dankte in seiner Ansprache den Cardinälen für die erfolgte Wahl, setzte sodann auseinander, warum er nicht früher in Rom habe eintreffen können, stellte aber sogleich an sie das positive Verlangen, sie sollten auf das Recht, Banditen und anderen Uebelthätern in ihren Palästen Unterkommen zu gewähren, Verzicht leisten und dulden, dass der Bargello sich in ihre Häuser begebe, die Missethäter aufzugreifen. Jeder habe die Waffen niederzulegen. Der Unfug hatte den höchsten Grad erreicht. Nicht lange vorher war ein Herzog von Camerino, welcher von Rom nach Genazzano ritt, ermordet worden. Man glaubte vom eigenen Oheim und beschuldigte deshalb den Cardinal Cibo.[2] Am 15. Juli hatte man zwei Mörder aus Neapel — der eine hiess Paternoster, der andere Avemaria — aber erst nachdem sie 116 Mordthaten verübt, hingerichtet. Man erwartete einen neuen Ausbruch von Fehden zwischen den Colonna's und Orsini's. Im Walde von Baccano hausten Corsen (der Signor Renzi, welcher die Orsini aufreizte) und mordeten die Vorüberziehenden. Den Cardinälen blieb nichts anderes übrig, als in das Verlangen

[1] Höfler, Analecten zur Geschichte Deutschlands und Italiens, p. 57—62.

[2] Vettori p. 114.

des Papstes einzugehen und auf ihr unsinniges Anrecht Verzicht zu leisten.

Nach der Darstellung des Caplan Ortiz hörte Adrian auch die übrigen Reden von Botschaftern, Corporationen etc. an und erwiederte erst dann, er empfehle sich ihrem Gebete, dass die Gnade des h. Geistes auf ihm ruhe und ihre guten Urtheile über ihn nicht zu Schanden würden. Nichts sei mehr zu befürchten, als dass die Arbeit einem Schwachen, die Erhabenheit einem Niedrigen, die Würde dem zugekommen, der sie nicht verdiene. Dennoch verzage er nicht, da er auf denjenigen vertraue, der in ihm alles bewirke. Die göttliche Gnade, welche ihn, den Unwürdigen, zu dieser Würde erhoben, werde ihn auch zum tauglichen Diener machen, einer solchen Last sich zu unterziehen.

Der Ceremonienmeister Blasius von Cesena hat uns mitgetheilt, dass, als der Papst schon in Ostia war, in Rom wegen des Streites der Cardinäle noch Alles in der grössten Verwirrung war; daher vielleicht auch die schlechten Anstalten zum Empfange des päpstlichen Gefolges. Der Papst habe in Sanct Paul einige Bittschriften, welche ihm vorgelegt wurden, unterzeichnet, besonders die „der Conclavisten". Als aber der Bischof von Poitiers ein Canonicat von Sct. Peter für sich erbat, verweigerte es ihm Adrian. In grosser Bestürzung über den Ernst, der sich jetzt geltend machte, seien sodann die Cardinäle gegen Rom geritten; der Papst hatte 5000 vacante Beneficien zu vergeben. Wie Viele sahen sich jetzt in ihren Hoffnungen getäuscht. Der Zug ordnete sich in möglichst glänzender Weise; voraus, Platz zu machen, die Cavallerie, dann die Fusssoldaten, sämmtliche Beamte der römischen Curie in rothen Gewändern, zuletzt der maggior domo mit den Haus-Prälaten, der Papst bis zum Thore von San Paolo getragen. Ein herrlicher Triumphbogen sollte dort von den Brüdern Porzio um 500 Scudi errichtet werden. Der Papst weigerte sich in seiner Demuth, wie ein Triumphator einzuziehen, konnte aber nur hindern, dass dieser Bogen vollendet wurde, während in der Stadt selbst Bogen an Bogen errichtet waren. Dort empfing ihn der Magistrat der Stadt, Adrian küsste das Kreuz und bestieg dann seinen Zelter, das Sacrament in der Hand. Hinter ihm ritten die Cardinäle, die Botschafter, der Adel, das übrige

Gefolge des Papstes, zuletzt kam eine unzählbare Menschenmasse. Die Kanonen ertönten, das Freudengeschrei überbot ihren Lärm, die Frauen weinten, das Volk jubelte, es vergass Pest und Noth, als es seinen neuen Gebieter sah.[1]

Darüber, dass mit der Zeit und den Neigungen Leo's X. gebrochen worden sei, konnten sich diejenigen, welche Adrians hohen Ernst erblickt, keiner Täuschung hingeben. Ob er es verstehe, den Uebergang von einem heiteren, nur dem leichten Spiel des Lebens zugewandten Pontificat zu der nothwendigen Strenge minder schroff zu machen, musste sich erst zeigen. Vorderhand war es die Reform der Kirche, welche als das Programm des neuen Pontificates ausgesprochen wurde und Alle mit Freuden erfüllte, deren Sinn nicht im Taumel der Zeit untergegangen war. Man musste instinctmässig herausfühlen, wenn irgend Jemand diese grosse Aufgabe vollführen konnte, so war es nur ein Ausländer, welcher mit dem Getriebe römischer Factionen nichts zu thun hatte, von allen Parteien gänzlich gelöst war und nur das Eine hohe Ziel im Auge hatte.

Schon um 9 Uhr war in Sct. Paul alles vollendet, wandte sich der festliche Zug bei glühendem Sonnenbrande[2] dem Kirchlein zu, an welchem der Sage zufolge Petrus und Paulus, beide zum Tode bestimmt, von einander Abschied genommen, zum Thore von Sct. Paul, zur Pyramide des Cestius, zum aventinischen Berge, dann durch die Stadt nach der Tiberbrücke und der Kirche des h. Petrus, wo um Mittag der Papst noch Messe hörte. Dann verabschiedete er sich von den Cardinälen, den Botschaftern, im Vatican eine Mahlzeit zu sich zu nehmen. Das Gefolge zerstreute sich, wo es eben Unterkommen fand.[3]

Am 30. August konnten die Römer bereits bemerken, dass sie ein Oberhaupt besassen. Es erfolgte ein äusserst scharfes Verbot, Waffen zu tragen, die strengsten Massregeln zur Aufrechthaltung der Sicherheit. Daneben wurden Vorbereitungen zur

---

[1] La pompa fu mediocre, anzi molto positiva, parte per essere il Pontefice di natura aliena da simil cose parte per esser tutti questi cortigiani esausti da Papa Leone e falliti. Vettori.

[2] fervido sole. Blas. Ortiz.

[3] Dies hic festus quamvis magnae solennitatis nostratibus tamen injucundus, cum marcidi ex longa navigatione nesciebant quo se reciperent. l. c.

Krönung getroffen, welche Adrian auf Sonntag den 31. August[1] bestimmt hatte, auf dass in Betreff der Berechtigung seiner Regierungshandlungen kein Zweifel entstehe. Sie erfolgte nach dem alten Ritus in vollster Pracht und Herrlichkeit, nachdem der Papst, das Angesicht dem Volke zugekehrt, das Hochamt gehalten, und unter mässigem Zuströmen des Volkes, das noch immer von der Pest heimgesucht war. Es hatte einen lebhaften Streit unter den Cardinälen abgesetzt, wo die Krönung vorgenommen werden sollte; die Mehrzahl war dafür gewesen, dass der Papst in Sct. Paul gekrönt werde und dann seinen Einzug in Rom halte. Man entschied sich zuletzt für Sanct Peter und dass die Krönung wie gewöhnlich vor der Kirche an den Stufen stattfinde. Wer aber, fügt Blasio Ortiz als Augenzeuge hinzu, das engelgleiche Antlitz des Papstes erblickt, seine wohlklingende Stimme[2] gehört und die Ceremonien gesehen hat, musste glauben, es sei hier mehr etwas Göttliches als etwas Menschliches vorhanden. Es charakterisirt die Zeit, dass, als dann das Krönungsmal stattfand, zwar Niemand an die Möglichkeit einer Vergiftung glaubte, aber doch die Cardinäle römischer Sitte gemäss sich von ihren eigenen Mundschenken bedienen liessen und ihren eigenen Wein tranken.[3] Niemals gab es eine grössere Freude, schrieb Campeggio am 5. September an Wolsey über Adrians Einzug. Jedermann urtheilt nach seinem Ausdrucke, seinen Worten, seiner Art und Weise, es sei ein ausgezeichneter Papst.[4] Er umgab sich mit dem Bischofe von Feltre, dem von Castellamare, drei Uditoren di Rota, Trivulgio, Simonetta und Cassiodorus, dem Bischofe von Burgos, Johann Winkler und Copis als seinen

---

[1] Vettori sagt irrig: penultimo di questo mese.

[2] dulcem vocem.

[3] Unmittelbar mit dem Acte der Krönung verband sich die Huldigung für das Königreich Sicilien, welche auf Befehl K. Karls (Lanz I. p. 65) der Vicekönig und kais. Botschafter leisten mussten. Zugleich sollten sie auch einen Indult erwirken, dass Karl die erledigten flandrischen und burgundischen Bisthümer besetzen könne, ebenso handelte es sich um die Gründung neuer Bisthümer.

[4] Of his (the Pape) age he is the most lusty man that ever I saw, but at his arrival he was in great danger of his life. Hannibal an Wolsey. Rome 13. Jan. 1523.

Räthen und begann schon am 5. Sept. die 9000 Gesuche zu erledigen, welche seit seiner Wahl auf ihn warteten.[1]

Bereits am 1. September hatte die eigentliche Regierung begonnen. Wohin aber sollten sich die Sorgen des Papstes zuerst wenden, da der Kirchenstaat ebenso zerrüttet war als die Kirche, die Christenheit ebenso uneinig als von äusseren Feinden bedroht, und es ebenso an Willen wie an Macht, an Einsicht wie an Mitteln fehlte, den zum hohen Berge angewachsenen Uebelständen abzuhelfen. Zuerst war nothwendig die Verordnung, welche alle Verfügungen des Cardinalscollegiums in Betreff von Pfründen seit dem Tage seiner Wahl für nichtig erklärte, zu veröffentlichen und wäre es auch nur, um ihr jeden Schein zu benehmen, als seie sie unkräftig, da er sie als gewählter und nicht als gekrönter Papst gegeben hatte. Die Verfügung war ein harter Schlag für das Cardinalscollegium, die Vorschrift über die päpstliche Kanzlei war ohne ihr Wissen und Zuthun in Spanien von dem Papste und dessen Vertrauten ausgearbeitet worden, war direct gegen die Cardinäle gerichtet und enthielt so das grösste Misstrauensvotum, welches der neue Papst nur immer der alten Regierung geben konnte.

Das Nächste, was dann zu geschehen hatte, war die Einrichtung des päpstlichen Hofstaates; die ganze Pracht und Herrlichkeit Leo's fiel hinweg. Als die Palefreniers dem neuen Papst einen Abgeordneten schickten, dieser nun frug, wie viel ihrer seien und hörte, nahe an hundert, machte Adrian das Kreuz und meinte, ihm genügten vier hinlänglich; da es sich aber zieme, dass er mehrere habe als die Cardinäle, wolle er zwölf behalten. Die beiden flammändischen Kammerdiener, welche er mitgebracht hatte, ruhige und schweigende Männer, bedienten ihn. Sie waren bald Gegenstand boshafter Bemerkungen.[2] Adrian änderte in nichts seine frühere Lebensart. Als die Cardinäle ihn baten, mehr Dienerschaft anzunehmen, wies er auf die leeren Cassen hin, die ihm P. Leo hinterlassen; zuerst müsse man die Kirche von den Schulden befreien. Klagte man später, der Papst lebe wie in klösterlicher Einsamkeit, so war gleich anfangs der Unterschied zu früher

---

[1] Brew. n. 2506.

[2] Vettori nennt sie stupidi e marmorei.

grell genug. Man erkannte seinen Sinn für strenge Gerechtigkeit; aber gerne hätten ihm die Römer manche Ungerechtigkeit verziehen, hätten er und seine Umgebung sich mehr ihren Sitten angeschlossen. Meinte man doch, wie Italien das Paradies der Welt sei, so sei es auch durch die allgemeine Gefälligkeit und den Mangel an übertriebener Strenge von Engeln[1] bewohnt. Man konnte die Selbsttäuschung nicht höher treiben. Man fühlte vom ersten Augenblicke an einen Misston zwischen dem strengen Gebieter und dem am frohen Lebensgenuss gewöhnten Volke. Die Römer zumal hatten, seitdem Rom wieder statt Avignon der Sitz der Päpste geworden, von der Kirche zu zehren verstanden. Ein Papst, welcher Anlage hatte zu einem guten Cassier, wie sich Vettori ausdrückt, war ihnen von Haus aus unangenehm. Sie verstanden ihn nicht, er sie nicht. Er hatte das feste Ziel der Kirche im Auge, sie ihre persönlichen Interessen. Leo X. war populär, weil er eine Million in Gold an Schulden hinterlassen; sein Nachfolger ward unpopulär, weil er keine machen konnte noch machen wollte. Er befand sich im Verhältnisse wie Galba zu Nero. Die Cardinäle verlangten, er solle Geld sammeln, die Römer, er solle Geld ausgeben, er solle für ihre Interessen sorgen. Er war ein guter Papst, wenn er die Römer fütterte und unterhielt. Ihre Interessen sollten noch mehr gefährdet werden!

Wenn auch unter den Cardinälen die heftigsten Feindschaften herrschten und der Sinn für die Würde der Kirche beinahe völlig erloschen war, so dachten wenigstens nicht alle in dieser Art. Adrian erhielt von dem Cardinalpriester (von Sct. Matthäus), Aegidius von Viterbo, General des Augustinerordens, eine so umfassende Darstellung des Zustandes der römischen Kirche und dessen, was zu bessern war und wie es gebessert werden konnte, dass er sie als sein Programm anzunehmen und als Grundlage seines Regierungs-Systemes zu verwenden im Stande war. Es ist dies unbedingt die bedeutendste Schrift, welche im Reformationszeitalter über diesen Gegenstand verfasst wurde, deren Bedeutung noch wesentlich durch die hohen Tugenden und die reformatorische Gesinnung ihres Verfassers vermehrt wurde. Sie begann damit, dass aus-

---

[1] habitata degli angioli. Vettori.

einandergesetzt ward, wie es sich jetzt nicht sowohl um eine Schwächung der Kirche, als um ihren totalen Ruin handle, welcher nur durch Adrian abgewendet werden könne, mit dessen unverhoffter und einstimmiger Wahl ein neuer Hoffnungsstrahl aufgegangen sei. Man müsse von vorne anfangen, und da von dem Missbrauche des göttlichen Amtes und der Schlüsselgewalt das Uebel herstamme, müsse die absolute Gewalt beschränkt werden. Dieses aber könne dadurch geschehen, dass ausgezeichnete Männer über die Grenzen derselben sich aussprechen. Denn wenn er auch Alles vermöge,[1] so dürfe er sich doch nicht alles erlauben. Es müssten feste Normen der Gerechtigkeit beobachtet werden, sowohl in Betreff des verlangten Rechtes als der gewünschten Gnadenbezeigungen. Der schlimmste Missbrauch geschehe aber mit dem Antritt von Pfründen ohne Zustimmung des Besitzenden und Eigenthümers. Die Vereinigung von Pfründen[2] müsste gänzlich verboten werden. Es sei ein schwerer Missbrauch, dass die Mönche so viele Pfarrkirchen besässen, nicht minder sträflich aber der Geiz der Weltpriester, welche Pfründen, deren Vereinigung absolut incompatibel sei, Capellen, Priorate, Präbenden, Canonicate zusammenscharrten, so dass sie alphabetischer Verzeichnisse ihrer Einkünfte bedürften. Commenden müssten geradezu verboten werden. Nicht minder die unter dem Namen compositio eingerissene Pfründenmäkelei, welche den römischen Stuhl bei den Fürsten so sehr verhasst machte und den Häretikern Anlass gab, gegen die Päpste aufzutreten. Nothwendig müssten die Vollmachten der Datarie beschränkt werden. Es sei ein entsetzlicher Uebelstand, dass kaum und auf das mühsamste ein Entscheid erlangt worden, derselbe auch schon durch die Bitte eines andern in Frage gestellt werde. Aegidius bezeichnete die Datare geradezu als Blutsauger und Ungeheuer. Die Reservation von Beneficien müsse bis auf ganz besondere Ausnahmen aufgehoben, was aber einmal bewilligt worden, auch in Ausführung gebracht werden. Durch diese Massregel würde eine Unzahl von Processen abgeschnitten werden. Der Verfasser rieth, demjenigen, welcher den Gnadenbezeugungen vor-

---

[1] omnia possit. Höfler, Analecten.

[2] beneficiorum quae dicuntur uniones.

gesetzt werde, Referendare beizugeben, welche über die Zweckmässigkeit der Bitten Bericht erstatteten. Eine genaue Untersuchung müsse über den Wirkungskreis der verschiedenen Behörden gepflogen werden, namentlich bei denjenigen, welche durch Geld erlangt werden könnten. Man müsse ebenso genau bei Besetzung von Pfründen die Menschen als die eigenthümlichen Verhältnisse der Diöcesen berücksichtigen; fremde nicht einheimischen vorziehen, von den niedern ein Vorrücken zu den höhern gestatten. Ueberhaupt sei im Allgemeinen an dem Grundsatze festzuhalten, nur ganz taugliche und tüchtige Personen zu den Aemtern zuzulassen; bereits sei es durch Zugeständnisse, Bewilligungen oder geradezu durch Concordate mit Fürsten dahin gekommen, dass der grössere Theil geistlicher Rechte und Angelegenheiten ausserhalb der Sphäre des römischen Stuhles liege, so dass jene nach Willkür darüber verfügten; deshalb sei es nothwendig, so viel als möglich diese Bewilligungen zu beschränken und den Missbrauch zu bessern. Alle Massregeln in dieser Beziehung müssten aber mit grosser Umsicht und Mässigung geschehen, da leider in früheren Zeiten die Habsucht und Blindheit der Päpste so unheilvoll gewesen, dass sie um eines augenblicklichen Vortheiles willen sich nicht scheuten, der Kirche einen bleibenden Schaden zuzufügen.

Nicht geringer sei aber auch der Nachtheil, welcher durch den verschwenderischen Gebrauch von Ablässen entstanden sei. Alle Indulgenzen, welche den Minderbrüdern gewährt würden, müssten gänzlich zurückgenommen werden, da dadurch die ordentliche Jurisdiction der Bischöfe geradezu und von Grund aus zerstört werde. Die ungemessene Vollmacht der Vergebung erzeuge masslose Lust zu sündigen. Das bevorstehende Jubiläum gewähre den besten Anlass, die grossen Beichtprivilegien zurückzunehmen. Der Verfasser rieth ferner, die Fürsten zu jährlichen Beiträgen zur so nothwendigen Vollendung der Sanct Peterskirche zu vermögen; dasselbe sollten ihrer Seits Papst und Cardinäle thun. Nicht minder legte er dem Papste die Rückkehr Böhmens an das Herz, welche, wie er sich in Wien 1515 überzeugt, von vielen Böhmen selbst gewünscht werde. Da der jugendliche König von Ungarn durch das Testament seines Vaters unter päpstliche Vormundschaft gestellt worden, müsse doppelte Sorge für Ungarn verwendet werden, das durch

die Eroberung Belgrads den Einfällen der Osmanen offen stehe. Ein Legat mit vielen Predigern, welche auf das Volk einwirken müssten, sollte nach Ungarn gesandt, der König von Polen und der Deutsch-Ordensmeister zum Frieden oder Waffenstillstand gebracht und selbst auch auf die Moscowiter eingewirkt werden, damit diese ihre Waffen mit den anderen Mächten gegen die Osmanen verbänden. Ebenso sei nothwendig, Legaten zu dem Kaiser, den Königen von Frankreich und England zu senden und alles aufzubieten, dass die lutherische Pest von Grund aus ausgerottet werde.

Das Promemoria wandte sich dann der Verwaltung der Gerechtigkeit zu und rieth dem Papste, privatim nichts dahin Einschlägiges zu unterzeichnen, sondern alles an den Vorstand der Justizbehörde zu verweisen. Namentlich aber müsste die Rota als allgemeines Tribunal des christlichen Erdkreises mit den ausgezeichnetsten Männern besetzt werden. Kein Bischof dürfe ferner mehr Anwalt bei der Rota sein. Den Auditoren sollten bestimmte Besoldungen neben den Sporteln zukommen, letztere geregelt werden; die Notare und Registratoren ihr Amt selbst verwalten, der Preis der Ausfertigungen festgesetzt und vermindert werden, da, was früher 500 Ducaten kostete, jetzt über 2000 zu stehen komme. In ähnlicher Weise verhalte es sich mit dem Tribunal eines Uditore della camera, wo, was früher 4 Ducaten kostete, jetzt 20 kostet. Der Wirkungskreis des Senators und der Richter des Capitols müsste gleichfalls reformirt werden. Fortwährend baten die Römer, es möge ihnen die Würde eines governatore zurückgegeben werden. Es erfolgten Rathschläge in Betreff der ordentlichen Legationen (Avignon, des Patrimonium, Perugia, Mark, Bologna); diese sollten nur auf zwei Jahre Cardinälen übergeben werden, nicht auf Lebenszeit, und zwar müssten diese sie selbst verwalten. Letzteres sollte überhaupt von allen Verwaltungsstellen gelten. Der Verfasser rieth, in allen Städten Untersuchungen, die bis auf die letzten sechs Jahre hinaufreichten, anstellen zu lassen, um den nur zu gegründeten Klagen zu begegnen.

Endlich wandte sich die Schrift der Untersuchung der Gründe zu, warum denn der römische Stuhl gar so mit Schulden belastet und um seine Einkünfte gekommen sei. Sie bezeichnete als solche die neuen Aemter, welche P. Leo X.

für Geld schuf und deren Einkünfte auf die Kirche angewiesen wurden. Dazu gehörten die Kämmerer, Schildträger und Ritter des h. Petrus und andere,[1] welche jährlich 120,000 Ducaten verschlangen. Man könne jedoch diese Aemter nicht geradezu abschaffen, sollte nicht der Glaube an die Zusagen der Päpste erschüttert werden. Man müsse eine Finanzcommission von Cardinälen ernennen, welche sorgsam die Einkünfte seit Leo untersuchten, wie und warum Schulden gemacht wurden, und so der leichtsinnigen Verschleuderung entgegen träten. Man müsste die oben bezeichneten Aemter allmälig einziehen, wenn sie erledigt würden, sie mit Pfründen vertauschen. Als ein anderes Mittel, der Verarmung des römischen Stuhles zu steuern, könne die Einziehung der ersten Jahresrente aller vacanten Pfründen bezeichnet werden, wozu ja der Papst die absolute Macht besitze. Auch ein subsidium caritativum, eine Liebessteuer aus allen Theilen der Welt ward in Vorschlag gebracht. Da die Kirche aus vielen Städten, Schlössern, gar nichts beziehe, könnten diese als Lehen statt der Aemter verliehen werden. Man solle bei Ordensvisitationen Männer eines andern Ordens verwenden, wodurch man gleichfalls Geldsummen zu Stande brächte. — Kurz, die Noth, welche Leo über den römischen Stuhl gebracht hatte und von der sich nun sein Nachfolger umgeben sah, war so gross, dass selbst die eifrigsten Vertheidiger der Reform sich genöthigt sahen, zur Anwendung von Mitteln zu rathen, welche nur in der absoluten Gewalt der Päpste ihre Begründung fanden. Aber diese war ja selbst der Grund der grössten, nun Alles erdrückenden Uebelstände gewesen, und man bewegte sich dadurch fortwährend in einem falschen Cirkel, indem man einerseits den Folgen des kirchlichen Absolutismus zu entgehen suchte und um dieses zu können, selbst an den Absolutismus appellirte.

Wohin der Papst blickte, befand er sich einem wogenden Meere gegenüber, hier die Osmanen, dort die gegenseitige Wuth der christlichen Mächte, hier die Nothwendigkeit einer durchgängigen Reform der Missbräuche, die aber eine Höhe und Macht erlangt hatten, dass sie zu beseitigen dem Umsturze der Kirche gleich geachtet wurde; dort das offene Bestreben, nicht blos die Missbräuche, sondern auch den Glauben umzu-

[1] portiones ripae et ejus praesidentiae.

stossen und eine ganz neue Kirche zu begründen. Wer in solchem Gedränge nicht etwa in frevlem Leichtsinne den Muth nicht verlor, sondern selbst auch die Hoffnung hegte, mit ruhigem Gottesvertrauen den Uebelständen gewachsen zu sein, war ein Held, in seiner Weise auch ein Ritter ohne Furcht und Tadel.

Je mehr sich aber Adrian mit den Ideen des Aegidi'schen Programms vertraut machte, in desto schärferen Gegensatz setzte er sich nothwendiger Weise mit seiner ganzen Umgebung. Er musste sehen, dass der alte oft gebrauchte Ausdruck der Päpste, sie seien wie auf eine Warte gestellt, für ihn eine Vereinsamung bedeute, die mit der Zeit eher zu- als abnahm. Man begreift, dass der Papst sich von allen Entscheidungen in Gnadensachen zurückzog und nur mit einem „wir werden sehen" zu antworten pflegte, dass sein Datar sich in unerbittlichen Ernst einhüllte, dass er selbst an sich sparte, um die Kirche aus dem Nothstande Leo's X. herauszureissen; dass aber durch alles dieses die neue Regierung einen herben Charakter annahm, welcher denjenigen, die lustigere Zeiten gesehen, fast unerträglich ward, und die überlegende, aber eben deshalb auch zögernde Gerechtigkeit des Papstes der Gegenwart keinen Ersatz für die Entbehrungen bot, die er vom Standpunkte der Reform verlangte und die Jeder vielleicht in Betreff Anderer, aber nur nicht in seinen eigenen Angelegenheiten zugestand oder passend fand. Wo aber der Papst mit irgend einem Nachdrucke auftreten wollte, fand er sich gehemmt, und heftete sich die üble Finanzlage wie eine Bleisohle an seine Füsse. Wie konnte er ein subsidium caritativum verlangen, das ihn in moralische Abhängigkeit brachte? Wie Annaten, nachdem er dem Principe derselben entgegen war? Welche Rolle war ihm aber selbst beschieden, wenn er zwar an sich sparte und sparte, aber auf Jahre hinaus zu einer Unthätigkeit angewiesen war, während man von ihm die grösste Thätigkeit verlangte und bereit war, alles was von ihm ausging, Thun und Lassen, mit der herbsten, unbilligsten Kritik zu begleiten?

Brechen wir hier die Schilderung dessen ab, was wir über die Anfänge des Pontificates Adrians zu berichten vermögen, um uns nicht zu sehr in das Detail zu verlieren. — Es handelte sich zunächst, was mit der spanischen Kriegsmacht zu

thun sei, welche den Papst nach Italien geleitet hatte. Wenn wir Paolo Giovio glauben dürfen, so gab der Cardinal von Medici den Rath, sie sogleich zur Vertheidigung des schwer bedrängten Rhodus zu verwenden; es sei Hoffnung vorhanden, dass dann auch die Venetianer sich zum Kampfe hinreissen lassen würden. Allein der sehr kluge Gedanke stiess auf einen mehrfachen Widerstand. Einmal verlangte der spanische Botschafter Don Lopez de Mendoza, Herzog von Sessa, dass, da K. Franz mit einem neuen Einfalle drohe, diese Truppen zum Schutze der Lombardei verwendet würden. Dann hatten letztere, durch die lange Seereise ermüdet, keine Lust, sich auf's Neue dem Meere anzuvertrauen. Endlich befand sich der Kirchenstaat selbst in grösster Gefahr, da Sigismund Malatesta sich Rimini's bemächtigte und somit den Kampf gegen ‚die Kirche' begann. Dadurch erhielten diejenigen, welche meinten, zuerst müsse Italien sichergestellt werden, einen neuen schwerwiegenden Grund. Der Datar Wilhelm Enkevort, Dietrich Hess, der Secretär des Papstes, und Giov. Rossi, Erzbischof von Cosenza, welchen Adrian als Nuntius bei K. Ferdinand schätzen gelernt hatte, vereinigten ihren Einfluss in eben diesem Sinne, und so geschah es, dass die spanische Armada in Italien verwendet wurde. Am 7. September ersetzte der Herzog von Sessa den Don Manuel als spanischen Botschafter in Rom,[1] der Cardinal von Medici kehrte nach Florenz zurück, wo seine Anwesenheit dringend nothwendig war; dadurch wurde es seinem Gegner, dem Cardinal Soderino, noch mehr möglich, Einfluss auf Adrian zu gewinnen, und bestand dieser vorläufig auch nur darin, dass der Papst in seiner massvollen Gerechtigkeitsliebe sich nicht unbedingt zum Träger der spanischen Politik und zum Werkzeuge des spanischen Hasses machte, so war damit sehr viel für die Partei gewonnen, die Soderino vertrat. Karl ward in seinen Planen aufgehalten, K. Franz die Möglichkeit gegeben, durch Anträge und Friedensbedingungen, die er nicht zu halten gedachte, Zeit zu gewinnen, sich den Schein der Friedfertigkeit zu geben und den Papst, der spanischer Seits zu Erklärungen gedrängt wurde, allmälig in Zwiespalt mit seinem kaiserlichen Zögling zu versetzen.

[1] Gachard, lettres de Charles-Quint au duc de Sessa. I.

XXII. SITZUNG VOM 16. OCTOBER 1872.

Der Secretär verliest Dankschreiben der neu gewählten Mitglieder, der Herren Regierungsrath Ritter von Arndts in Wien, Professor Dr. Ritter von Schulte in Prag, Professsor Dr. Hoffmann in Wien und Prof. Dr. Zeissberg in Wien.

Der Reichsrathsbibliothekar Herr Dr. Vinc. Goehlert ersucht um Aufnahme von drei Gesandtschaftsberichten von Friedrich von Khreckwitz aus Constantinopel vom Jahre 1593 in die Schriften der historischen Commission.

Herr Regierungsrath Dr. Constant von Wurzbach legt den im Druck vollendeten 24. Band seines ‚biographischen Lexicons des Kaiserthums Oesterreich' vor.

An Druckschriften wurde vorgelegt:

Académie Royale des Sciences, des Lettres et des Beaux-Arts de Belgique: Rapport séculaire sur les travaux de la Classe des Lettres (1772—1872); par J. J. Thonissen. Bruxelles, 1872; gr. 8⁰.

Accademia delle Scienze dell'Istituto di Bologna: Memorie. Serie III. Tomo I, fasc. 1—4; Tomo II, fasc. 1. Bologna, 1871 & 1872; 4⁰. — Indici generali dei dieci tomi della 2ᵈᵃ serie delle Memorie. (1862—1870). Bologna, 1871; 4⁰. — Rendiconto. Anno accademico 1871—72. Bologna, 1882; 8⁰.

— R., delle Scienze di Torino: Atti. Vol. VII. Disp. 1ᵃ—7ᵃ. Torino, 1871—72; 8⁰. — Bolletino meteorologico ed astronomico del R. Osservatario dell'Università di Torino. Anno VI. 1872. Quer-4⁰.

Association pour l'encouragement des études grecques en France: Annuaire 6ᵉ Année, 1872. Paris; 8⁰.

Bibliothèque de l'École des Chartes. XXXIII. Année 1872. 1re und 2e Livraisons. Paris; 8⁰.

Central-Commission, k. k. statistische: Mittheilungen. XIX. Jahrgang, 3. Heft. Wien, 1872; kl. 4⁰.

Essex Institute: Proceedings and Communications. Vol. VI. Part. 3. 1868—71. Salem, 1871; 8⁰. — Bulletin. Vol. III. 1871. Salem, 1872; 8⁰.

Istituto, R., Veneto di Scienze, Lettere ed Arti: Memorie. Vol. XVI, Parte 2; Vol. XVII, Parte 1. Venezia, 1872; 4⁰. — Atti. Tomo I⁰, Serie IVa, Disp. 7a—9a. Venezia, 1871—72; 8⁰.

Mittheilungen aus J. Perthes' geographischer Anstalt. 18. Band, 1872, Heft IX. Gotha; 4⁰.

„Revue politique et littéraire" et „La Revue scientifique de la France et de l'étranger". IIe Année, 2e Série, N⁰ 15. Paris & Bruxelles, 1872; 4⁰.

Smithsonian Institution: Annual Report, for the Year 1870. Washington, 1871; 8⁰.

Société Royale des Antiquaires du Nord: Mémoires. N. S. 1870 & 1871. Copenhague; 8⁰. — Aarbøger. 1871, 4. Heft; 1872, 1. Heft. Kjøbenhavn; 8⁰.

Society, The Royal, of London: Philosophical Transactions. For the Year 1870. Vol. 160, Part. II; For the Year 1871. Vol. 161, Part. I. London; 4⁰ — Proceedings. Vol. XIX. Nos 124—129. London, 1871; 8⁰. — List of Members 1870. — Catalogue of Scientific Papers (1800—1863.) Vol. V. London, 1871; 4⁰.

XXIII. SITZUNG VOM 23. OCTOBER 1872.

Der Secretär verliest Dankschreiben der neu gewählten Mitglieder, der Herren Professoren Dr. A. Huber in Innsbruck, Dr. Friedrich Maassen in Wien, Dr. Rob. Roesler in Graz, und des Professors und Secretärs am archaeologischen Institut in Rom, Dr. W. Henzen.

Ferner legt der Secretär vor:

1. den von dem Secretär der historischen Commission bei der k. Akademie der Wissenschaften zu München Herrn Geh. Rath und Professor v. Giesebrecht eingesendeten Bericht über die dreizehnte Plenarversammlung der Commission.

2. das von Herrn Dr. Constantin Edl. von Böhm mit Unterstützung der k. Akademie herausgegebene Werk ‚Die Handschriften des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchives'.

3. eine von Herrn Dr. Theodor Wiedemann eingesendete Abhandlung ‚Die biblischen Stoffe auf der Bühne. Beitrag

zur Geschichte der Theatercensur in Oesterreich,' um deren Aufnahme in die Schriften der historischen Commission der Verfasser ersucht.

Das w. M. Herr Dr. Aug. Pfizmaier legt vor eine Abhandlung, betitelt ,Denkwürdigkeiten von chinesischen Werkzeugen und Geräthen'.

Das w. M. Herr Prof. Mussafia legt zum Abdruck in den Denkschriften vor: ,Ein Beitrag zur Kunde der norditalienischen Mundarten im XV. Jahrhundert'.

Die Aufnahme des 3. Theiles der Biographie des Beatus Rhenanus von Herrn Dr. Adalbert Horawitz in die Sitzungsberichte wird genehmigt.

An Druckschriften wurde vorgelegt:

Akademie der Wissenschaften, Königl. Preuss., zu Berlin: Monatsbericht. Mai und Juni 1872. Berlin; 8⁰.

Göttingen, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften aus den Jahren 1869–1871. 4⁰ und 8⁰.

Jahrbuch, Militär-statistisches, für das Jahr 1870. I. Theil. Wien, 1872; kl. folio.

Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale. XVII. Jahrgang, Juli—August und September—October 1872. Wien; 4⁰.

,Revue politique et littéraire' et ,La Revue scientifique de la France et de l'étranger'. IIe Année, 2e Série, Nr. 16. Paris & Bruxelles, 1872; 4⁰.

Societas, Regia, scientiarum Upsalensis: Nova acta: Seriei IIItiae Vol. VIII, Fasc. I. 1871. Upsaliae; in 4⁰. — Bulletin météorologique mensuel de l'observatoire de l'Université d'Upsal. Vol. I, Nos 1—12; Vol. II, Nos 7—12; Vol. III, Nos 1—12. Upsal, 1871; 4⁰.

Society, The American Philosophical: Transactions. Vol. XIV. N. S. Part. III Philadelphia, 1871; 4⁰. — Proceedings. Vol. XII. 2. N. 87. Philadelphia, 1871; 8⁰.

— The Royal, of Edinburgh: Transactions. Vol. XXVI, Parts II—III. For the Session 1870—71. 4⁰. — Proceedings. Session 1870—71. Vol. VII, Nos 82—83. 8⁰.

Upsala, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften aus d. J. 1871/72. 4⁰ und 8⁰.

Verein für Erdkunde zu Dresden: VIII. und IX. Jahresbericht. Dresden, 1872; 8⁰.

— für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde: Meklenburgisches Urkundenbuch. VII. Band. 1322—1328. Schwerin, 1872; 4⁰.

Denkwürdigkeiten von chinesischen Werkzeugen und Geräthen.

Von

Dr. A. Pfizmaier,
wirkl. Mitglied der kais. Akad. der Wissenschaften.

In der vorliegenden Abhandlung bringt der Verfasser eine Anzahl denkwürdiger, in alten Schriftstellern enthaltener Nachrichten von chinesischen Werkzeugen und Geräthen. Unter diesen Gegenständen sind einige auch bei uns im Gebrauche, andere jedoch unbekannt. Bei den bekannten zeigt sich als von besonderem Belang ihre oft abweichende Beschaffenheit, das Alter ihrer Erfindung oder Einführung und die verschiedenen zu ihnen in Beziehung stehenden Ereignisse.

Die richtige Bezeichnung dieser Dinge ist in manchen Fällen nicht ohne Schwierigkeit gewesen. So bei der grossen Menge von Behältnissen, die, mit verschiedenen Namen benannt, bisweilen identisch zu sein scheinen, dieses aber nicht sind und für die der entsprechende deutsche Ausdruck gewöhnlich erst nach längerem Suchen und Vergleichen gefunden werden konnte.

Nebst den in dieser Abhandlung angeführten Gegenständen gibt es noch andere, zu den bezeichneten Classen gehörende, von welchen ebenfalls Nachrichten vorliegen. Es musste jedoch, hauptsächlich mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit weiterer Forschungen, die Zahl der besprochenen Gegenstände vorläufig auf das hier Gebotene beschränkt werden.

Der Spiegel.

鏡 King ‚Spiegel' ist so viel als 景 King ‚Glanz'. Er hat Licht und Glanz.[1] 鑒 Kien ‚Spiegel' nennt man 鏡 King.[2]

Als König Wu in das Glück eintrat, lautete die Inschrift seines Spiegels: Ich sehe deine Vorderseite. Ich denke gewiss an deine Rückseite.[3]

壽 尹 Yün-scheu erfand die Spiegel.[4]

Khiĕ ward seines Edelsteinspiegels verlustig. Was er gebrauchte, war der beissende Tiger.[5]

Thsin ward seines goldenen Spiegels verlustig. Das Fischauge mengte sich unter die Perlen.[6]

Der Hausgenosse von dem Geschlechte 郭 Kŏ sprach: Es sind vier Quentchen, es ist der glänzende Schriftschmuck des Tscheu. Auf dem Rücken hat es Band und Schnur. — Die beiden (anwesenden) Menschen blickten einander an. Sŏ verstand dieses. Er wurde der oberste Gast. Sŏ sprach: Dieses ist die Farbe des Edelsteines, das Geistige des Steines. Das Aeussere ist gleich dem Glanz der Sonne. Das Innere ist gleich sämmtlichen Sternen. — Die beiden Menschen blickten einander an und verstanden nicht den Sinn. Hiermit hatte er den Spiegel benannt.[7]

惇 侯 夏 Hia-heu-tün folgte 布 呂 Liü-pu auf dessen Eroberungszuge. Er wurde von einem daherfliegenden

---

1 Die erklärten Namen.

2 Die weitläufigen Denkwürdigkeiten.

3 Die grossen auf dem Haupte getragenen Gebräuche.

4 Die Geschichte der ursprünglichen Mitte.

5 Die bestimmte Zeit des Befehles der Kaiser des Buches der Schang. Mit dem Spiegel wird der Weg der Reinheit und des Lichtes verglichen. Mit dem Tiger wird die Grausamkeit verglichen. Khiĕ war der letzte König der Hia.

6 Das untersuchende geistige Licht des Buches der Schang. Der Kaiser des Anfangs war der Sohn des Kaufmannes Pŭ-wei. Es wird gesagt, dass er in das Wahre Verwirrung brachte. In dem Fischauge wird angeblich eine Art schlechter Perlen gefunden.

7 Die in dem Buche der Han enthaltenen Ueberlieferungen von Tung-fang-sŏ.

Pfeile getroffen und an dem linken Auge verwundet. Um die Zeit war 淵侯夏 Hia-heu-yuen mit ihm zugleich Heerführer. In dem Kriegsheere nannte man Tün den blinden Heerführer von Hia. Tün verdross dieses. So oft er in einen Spiegel blickte, ward er zornig und schlug den Spiegel gegen die Erde.[1]

裕張 Tschang-yŏ verstand die Kunst der Beobachtung. So oft er einen Spiegel erhob und sein Angesicht betrachtete, wusste er, dass er die Todesstrafe erleiden werde. Er hatte es noch niemals unterlassen, ihn gegen die Erde zu schlagen.[2]

宣敬劉 Lieu-king-siuen war acht Jahre alt, als er seine Mutter verlor. Am achten Tage des vierten Monats sah er, dass alle Menschen Fŏ wuschen. Er riss jetzt den unter seinem Haupte befindlichen goldenen Spiegel hervor und glaubte, dass seine Mutter Fŏ wasche. Dabei konnte er sich nicht enthalten, schmerzlich zu weinen.

Als 文仲殷 Yin-tschung-wen sich in Tung-yang befand, blickte er in einen Spiegel und sah weder sein Haupt noch sein Angesicht. In zehn Tagen wurde er niedergemacht.[3]

Als 卓甘 Kan-tschŏ hingerichtet werden sollte, nahm er einen Spiegel zur Hand. Er sah darin nicht sein Haupt.

Mu-yung-tschui bestürmte Niĕ. 丕苻 Fu-pei schickte seinen Neffen 龍 Lung, damit er um Hilfe bitte. Dieser übersandte 元謝 Sie-yuen einen Spiegel von grünem Kupfer, sichtbar sich umwendende Stricke von gelbem Golde und andere Dinge. Er machte dieses zu einer Beglaubigung.[4]

之珍毋綦 Khi-wu-tschin-tschi besass einen kupfernen Spiegel, auf dessen Rücken sich dreimal das Zeichen 公 Kung ‚Fürst' befand. Er sagte immer zu den Menschen:

---

[1] Die kurzgefassten Denkwürdigkeiten von Wei.

[2] Die Denkwürdigkeiten von Schŏ.

[3] Das von Tschin-yŏ verfasste Buch der Sung.

[4] Der Frühling und Herbst der dreissig Reiche.

Wenn die bestätigenden Glückszeichen derart sind, wozu brauchte ich zu sorgen, dass die drei Fürsten nicht kommen?

曉 慧 陸 Lŏ-hoei-kiao wurde versetzt und zum Pferdewäscher des kaiserlichen Nachfolgers ernannt. 點 何 Ho-tien von Liü-kiang rühmte ihn immer und sagte, das Herz Hoei-kiao's sei gleich einem wiederglänzenden Spiegel. Die Gestalten, die ihm begegnen, die Dinge, die mit ihm zusammenstossen, seien ohne Ausnahme lichtvoll.[1]

Kaiser Wu griff zu den Waffen in Tung-hoen. Er berief 國 珍 王 Wang-tschin-kuŏ zu sich und kehrte mit der Heeresmenge in die Hauptstadt zurück. Er hiess diesen ausrücken und vor dem Thore der hellrothen Sperlinge lagern. Tschin-kuŏ wurde durch 茂 王 Wang-meu geschlagen. Als er in die Feste zog, schickte er insgeheim 纂 郤 Khiĕ-tsuan mit dem Auftrage, dem Kaiser von Liang zur Beglaubigung einen glänzenden Spiegel als ein Geschenk zu bieten. Der Kaiser schnitt das Gold ab und vergalt Jenem damit. Später wartete Tschin-kuŏ bei einem Feste auf. Der Kaiser sprach: Dein glänzender Spiegel ist noch immer vorhanden. Wo befindet sich aber das ehemalige Gold? — Tschin-kuŏ sprach: Das gelbe Gold ist sorgfältig aufbewahrt. Ich wagte nicht, es zu verlieren oder fallen zu lassen.[2]

Kaiser Wen schenkte sein Vertrauen 熲、高 Kao-ying. Später hatten 晃 龐 Pang-wan', der Heerführer der Leibwache zur Rechten sowie der Heerführer 賁 盧 Liü-fen und Andere ihn zu verschiedenen Zeiten bei dem Kaiser verkleinert. Der Kaiser zürnte über sie. Sie wurden entfernt und traten aus. Der Kaiser sagte zu Ying: Der Fürst von 孤 獨 Thŏ-ku[3] ist gleichsam ein Spiegel. So oft er geschliffen wird, ist sein blendendes Licht noch heller.[4]

Kaiser Tai-tsung sagte zu seinen Dienern: Wenn man Kupfer zu einem Spiegel macht, kann man dadurch Mütze

---

[1] Das Buch der Tsi.

[2] Das Buch der Liang.

[3] Thŏ-ku ist der Geschlechtsname der Kaiserin.

[4] Das Buch der Sui.

und Kleider zurecht stellen. Wenn man das Alterthum zu einem Spiegel macht, kann man dadurch das Emporkommen und den Verfall erkennen. Wenn man den Menschen zu einem Spiegel macht, kann man dadurch das Gelingen und Fehlschlagen ins Licht setzen. Ich der Kaiser bewahre immer diese drei Spiegel und schütze mich dadurch vor Fehlern. Jetzt ist 徵 魏 Wei-tsching gestorben. Es ist, als wäre ein Spiegel verloren gegangen.[1]

Die Vorsicht des vollendeten Menschen ist gleich einem Spiegel. Er begleitet nicht, er geht nicht entgegen. Er erwiedert, aber verbirgt nicht. Desswegen überwindet er die Dinge, und es gibt keine Verletzung.[2]

Wer im Herzen fähig ist, gut die Menschen zu erkennen, ist wie ein heller Spiegel. Wer gut sich selbst erkennt, ist wie die Muschel des Abgrunds der Wasser. Der Spiegel wiederstrahlt das Licht, desswegen spiegelt er die Menschen ab. Die Muschel fasst in sich die Perle, desswegen ist sie im Inneren erleuchtet.[3]

Das Auge der Menschen des Alterthums war mangelhaft in dem Sehen des eigenen Selbst. Desswegen betrachteten sie in einem Spiegel ihr Angesicht. Ihre Gedanken waren mangelhaft in dem Erkennen des eigenen Selbst. Desswegen stellten sie sich zurecht durch den Weg. Der Spiegel ist frei von dem Verbrechen, dass er Flecken zeigt. Der Weg ist frei von dem Uebel, dass er ins Licht die Fehler stellt. Wird das Angesicht des Spiegels verlustig, so hat man nichts, wodurch man Haupthaar und Augenbrauen zurecht bringt. Wird der Leib des Weges verlustig, so hat man nichts, wodurch man Verirrung und Täuschung kennt.[4]

Die Krümmen des Menschen sind arg! Und er hat nichts, worin er sich spiegeln könnte. Kein Tag ist, an dem er nicht zu Grunde geht und verdirbt. An was soll man sich spiegeln können? Es ist allein der Mensch, der vorzügliche Mann! Indem der Spiegel sich selbst ins Licht stellt, ist er klein. In-

---

[1] Das Buch der Thang.
[2] Das Buch Tschuang-tse.
[3] Das Buch Fu-tse.
[4] Das Buch Han-tse.

dem der vorzügliche Mann sich selbst ins Licht stellt, ist er gross.[1]

Ein heller Spiegel ist anfänglich trüb, und man sieht noch nicht Gestalt und Züge. Wenn man ihn streicht mit ursprünglichem Zinn, ihn schleift mit weissem Filze, so können Haupthaar und Augenbrauen, die winzigen Haare erforscht werden.

Höchstweise Menschen sind gleich einem Spiegel. Er begleitet nicht, er kommt nicht entgegen. Er entspricht, aber er entgegnet nicht. Desswegen sind die zehntausend Dinge unverletzt. Was er gewinnt, das verliert er.

Wenn man einen grossen Spiegel hoch aufhängt, sieht man im Sitzen die vier Nachbarschaften.

Niemand spiegelt sich in schäumendem Regen. Dass man sich aber spiegelt in stillstehendem Wasser, ist desswegen, weil dieses ruhig ist. Niemand erspäht die Gestalt in einem rohen Spiegel. Dass man aber die Gestalt erspäht in einem hellen Spiegel, ist desswegen, weil dieser sich verändert hat.[2]

Jemand fragte Pao-pŏ-tse: Gibt es ein Mittel, das zukünftige Glück und Unglück zu erkennen? — Jener antwortete: Man gebraucht einen Spiegel von neun Zoll Grösse und besieht sich darin. Man hat etwas, worauf man mit den Gedanken verweilt. Nach sieben Tagen sieht man die göttlichen Unsterblichen und weiss die Dinge in einem Umfange von tausend Weglängen. Den hellen Spiegel gebraucht man einmal oder zweimal. Man nennt ihn die Sonne und den Mond. Einige gebrauchen ihn viermal. Man nennt ihn dann den Spiegel der vier Bemessungen.

---

[1] Der Frühling und Herbst des Geschlechtes Liü.

[2] Das Buch Hoai-nan-tse.

Die Alten unter den zehntausend Dingen, ihre Geister können die Gestalt der Menschen entlehnen und dadurch die Menschen blenden. Blos in einem Spiegel können sie ihre wahre Gestalt nicht entziehen. Desswegen behängen die Männer des Weges, wenn sie in das Gebirge treten, mit einem neun Zoll messenden Spiegel ihren Rücken. Sind es alte Unholde, so wagen sie es niemals, sich zu nähern. Bisweilen blicken Späterkommende in den Spiegel. Es ist zu vermuthen, dass es unsterbliche Menschen und gute Götter in dem Gebirge sind. Sie bleiben dann in dem Spiegel als menschliche Gestalten.[1]

Die Beglaubigungsmarke des Yang heisst auch das Feuerzeug des Yang. Man nimmt das Feuer von der Sonne. Die Beglaubigungsmarke des Yin heisst auch das Feuerzeug des Yin. Man nimmt das Wasser von dem Monde. Beide sind aus Kupfer verfertigte Spiegel. Sie heissen: die Spiegel des Wassers und des Feuers.[2]

Die Königin, die der kaiserliche Nachfolger aufnahm, besass für das Anziehen der Kleider grosse Spiegel, die einen Schuh acht Zoll massen, mit silbernen Blumen verzierte kleine Spiegel, die einen Schuh zwei Zoll massen, gefirnisste Kästchen mit prachtvollen Deckeln, drei mit silbernen Blumen und Blattgold verzierte Spiegel, silberne Drachenhäupter, glückempfangende Blumen der Wasserlilie, vier Haken und Ketten.[3]

Unter den kaiserlichen Gegenständen befand sich ein mit Gold eingelegter Spiegel von einem Schuh zwei Zoll Grösse, für den kaiserlichen Nachfolger vier verschiedenartige, mit echtem Silber eingelegte eiserne Spiegel von sieben Zoll Grösse, für die theuren Menschen bis aufwärts zu den Kaisertöchtern vierzig eiserne Spiegel von neun Zoll Grösse.[4]

An den Spiegeln auf der Erdstufe der drei Menschen und in dem inneren Palaste Schĭ-hu's, welche zwei bis drei Schuh

---

[1] Die inneren Schrifttafeln Pao-pŏ-tse's.

[2] Die Meldungen Kao-thang-lung's, eines der berühmten Diener von Wei, an dem Hofe.

[3] Die Alterthümer des östlichen Palastes.

[4] Die fernere Erklärung der dem Kaiser Wu von Wei emporgereichten vermischten Gegenstände.

im Durchmesser hatten, befanden sich gekrümmte Drachen von echtem Golde und Zierathen von Schnitzwerk.[1]

Die Heerführer des Kaisers Hiao-wu von Tsin erklärten das Buch der Aelternliebe. Die Brüder des Fürsten von dem Geschlechte 謝 Sie erklärten und übten es mit sämmtlichen Menschen für sich besonders. 子武車 Tsch'he-wu-tse verdross es, die Männer von dem Geschlechte Sie zu fragen. Er sagte zu 羊袁 Yuen-yang: Wenn ich nicht frage, so geht der Ruf der Dankbarkeit verloren. Wenn ich viel frage, so belästige ich wiederholt die zwei Männer von dem Geschlechte Sie. Yuen sprach: Hat man jemals gesehen, dass ein heller Spiegel abgemüht worden wäre durch öfteres Zurückstrahlen?[2]

宗孟眞杜 Tu-tschin-meng-tsung blickte rings umher und suchte einen Lehrer. Er durchreiste Tsi und Lu. Die Geldmittel fingen an, ihm zu mangeln. Er verschaffte sich durch Schleifen von Spiegeln seinen Unterhalt.[3]

Bei den Heiraten der südlichen und südwestlichen Fremdländer wirbt man vermittelst eines Sclaven oder einer Sclavin. Wenn man keinen Sclaven oder Sclavin hat, lässt man einen kupfernen Spiegel so viel als eine Sclavin gelten.[4]

Im Osten des Districtes Lin-ngan liegt der Berg des steinernen Spiegels. An der Ostseite dieses Berges befindet sich ein steinerner Spiegel, der zwei Schuh vier Zoll im Durchmesser hat. Derselbe ist sehr klar und hell.[5]

An der Ostseite des Berges 廬 Liü befindet sich ein Stein, der gleich einem Spiegel ist. Derselbe hängt an einer Uferbank und ist hell und klar. Er zeigt im Wiederschein die Gestalt der Menschen.[6]

子孺徐 Siü-jü-tse diente einst dem Fürsten 黃 Hoang von Kiang-hia. Als Fürst Hoang starb, ging Jü-tse hin, um sich an der Leichenfeier zu betheiligen. Sein Haus war arm, und er hatte nichts, womit er die Kosten bestreiten konnte. Er verstand sich auf das Schleifen der Spiegel, und er

[1] Die Geschichte der Begebenheiten in Niě.
[2] Die Gespräche des Zeitalters.
[3] Die von Yĭ-pu verfassten Ueberlieferungen von alten Dingen der Greise.
[4] Die Gewohnheiten der südlichen und südwestlichen Fremdländer.
[5] Die Geschichte der Provinz U-hing.
[6] Die von Schan-kien-tschi verfasste Geschichte von Thsin-yang.

folgte den Leuten, die um Taglohn schliffen. Nachdem er den Betrag erhalten, ward es ihm erst möglich, vorzutreten. Als er angekommen war, opferte er und zog sich zurück.[1]

悅 荀 Siün-yue erklärte das Spiegeln mit den Worten: Der Weisheitsfreund hat drei Spiegelungen. Er spiegelt sich an dem Vorhergegangenen. Er spiegelt sich an den Niederen. Er spiegelt sich in dem Spiegel. Das Vorhergegangene ist belehrend, der Mensch ist weise, der Spiegel ist hell. Hia und Schang erfuhren das Schwinden, weil sie sich nicht spiegelten an Thang und Yü. Tscheu und Thsin stürzten, weil sie sich nicht spiegelten an den Niederen. Man ist schief, furchtsam, hat voll Schmutz das Angesicht, weil man sich nicht in einem hellen Spiegel spiegelt.[2]

Zu den Zeiten des Kaisers Ping, im dritten Jahre des Zeitraumes Yuen-schi (3 n. Chr.) besassen die grossen Spiegel innerhalb der göttlichen Schlafgemächer des westlichen Gartens von Yen-ling und vor dem Sitze der kaiserlichen Thüre klare Feuchtigkeit, als ob Wasser des Schweisses aus ihnen hervorkäme.[3]

Kao-tsu trat in den Palast von Hien-yang und ging in den Sammelhäusern und Rüstkammern umher. Daselbst befand sich ein viereckiger Spiegel von neun Zoll Grösse, dessen Aeusseres und Inneres hell und durchsichtig war. Wenn Menschen geraden Weges kamen, spiegelte er ihre Gestalt ab. Ihr Bild erschien dann schief. Wenn sie kamen, indess sie mit ihrer Hand das Herz bedeckten, hatten die Gedärme, der Magen und die fünf Eingeweide sofort keine Abschliessung. Hatte ein Mensch eine innerliche Krankheit, so liess man ihn das Herz bedecken und sich spiegeln. Sofort wusste man den Sitz der Krankheit. Hatte ein Weib unrechte Gedanken, so spannte sich die Gallenblase, und das Herz bewegte sich. Der Kaiser des Anfangs aus dem Hause Thsin liess darin die Bewohnerinnen des Palastes sich spiegeln. Wenn bei einer von ihnen die Gallenblase sich spannte, das Herz sich bewegte, so tödtete er sie.

---

[1] Die Classen der vorzüglichen Männer innerhalb der Meere.

[2] Die von Siün-yue verfasste Erklärung des Spiegelns.

[3] Die weiteren Erklärungen des Alterthums und der Gegenwart.

Kaiser Siuen wurde aufgegriffen und in dem Gefängnisse des Einkehrhauses der Provinzen gebunden.[1] Er trug an dem Arme noch immer einen kostbaren indischen Spiegel, den die ältere Schwester 良 史 Sse-liang's mit einem aus bunter Seide gedrehten Stricke angebunden hatte. Dieser Spiegel hatte die Grösse eines Geldstückes von acht Candarin. Nach einer alten Ueberlieferung zeigte er die Ungethüme und Unholde. Wer ihn an dem Gürtel trug, ward von den Himmelsgöttern mit Segen beschenkt. Kaiser Siuen erlangte Rettung aus Gefahr. Als er die grosse Rangstufe fortsetzte, ward er, so oft er in der Hand diesen Spiegel hielt, in der Kehle angegriffen und verbrachte so die Zeit. Als der Kaiser starb, wusste man von dem Spiegel nicht, wo er sich befand.[2]

Zu den Zeiten des Königs Mŏ von Tscheu brachte das Reich Tsiü-khiü als Tribut Spiegel von Feuerperlen. Dieselben waren drei Schuh sechs Zoll breit. In der Dunkelheit sah man die Dinge wie am Tage. Wenn Menschen sich gegen die Spiegel wendeten und auf sie sprachen, wiederhallten die Spiegel und gaben Antwort.

Zu den Zeiten des Königs Mŏ von Tscheu gab es einen Stein, der gleich einem Spiegel. Dieser Stein war weiss gleich dem Monde, er wiederspiegelte das Angesicht wie Schnee. Man nannte ihn den Stein des Mondspiegels.

Aus dem Schlamme des Teiches des Berges Tschang-fang verfertigt man, nachdem man ihn hundertmal geschmolzen, goldene Spiegel. Die Farbe derselben ist grün, und man kann in ihnen die Unholde abspiegeln.[3]

In dem Söller 蟾 望 Wang-tschen befanden sich grüne goldene Spiegel. Dieselben waren vier Schuh breit. In den Jahren des Zeitraumes Yuen-kuang (134 bis 129 v. Chr.)

---

[1] Dieses ereignete sich im zweiten Jahre des Zeitraumes Tsching-ho (91 v. Chr.). Kaiser Siuen war damals ein Kind.

[2] Die vermischten Erzählungen der westlichen Mutterstadt.

[3] Die Verzeichnisse des Auflesens des Hinterlassenen.

machte das Reich 祇 Khi diese Spiegel zum Geschenk. Dieselben zeigten durch Abspiegelung die Unholde, die hundert Dämonen konnten nicht ihre Gestalt verbergen.[1]

Der Frühgeborne 局 負 Fu-khiŏ trug auf dem Rücken Steine und schliff Spiegel. Er durchwanderte die Strassen in U und schliff Spiegel. Er schliff sie um ein Kupferstück.[2]

博 孫 Sün-pŏ von Ho-tung konnte Spiegel ziehen und daraus Schwerter verfertigen. Er konnte Schwerter krümmen und daraus Spiegel verfertigen.[3]

Indem man an Gestalt und Aussehen denkt, kann man das Leben verlängern. Wenn man in einem hellen Spiegel von neun Zoll Grösse das Angesicht abspiegeln lässt und es aufmerksam betrachtet, bewirkt man, dass man sich selbst erkennt. Dauert die Gestalt des Leibes fort, so bewirkt man, dass sie nicht vergessen wird. Hat es lange Zeit gewährt, so werden Körper und Geist nicht verflüchtigt, Krankheiten und Sorge dringen nicht ein.[4]

Sün-tsĭ hatte 吉 于 Yü-ke getödtet. So oft er allein dasass, sah er ihn undeutlich in seiner Umgebung. Er nahm einen hellen Spiegel in die Hand und betrachtete sich darin. Er sah Jenen in dem Spiegel. Er schlug nach ihm und schrie laut. Seine Geschwüre barsten, nach einer Weile starb er.[5]

Sün-tsĭ ward durch 客 貢 許 Hiü-kung-khĕ verwundet. Er nahm einen Spiegel in die Hand und besah sich darin. Er sagte: Mit einem solchen Angesicht sollte ich Thaten verrichten können, die Sache begründen? — Dabei schob er die Bank weg und schrie laut. Seine Geschwüre barsten, und er starb.[6]

獻 文 Wen-hien[7] hiess einst 璞 郭 Kŏ-pŏ durch die Wahrsagepflanze ihm Glück und Unglück für den Zeitraum eines Jahres bestimmen. Pŏ sagte: Es wird ein kleines Nichtglück und Nichtnützliches geben. Man kann zwei grosse

---

[1] Die Geschichte des Dunklen.
[2] Die Ueberlieferungen von Unsterblichen.
[3] Die Ueberlieferungen von göttlichen Unsterblichen.
[4] Die besonderen Ueberlieferungen von Lieu-ken.
[5] Die Geschichte des Suchens der Götter.
[6] Die Zeitrechnung von U.
[7] Wen-hien ist der posthume Name 導 王 Wang-tao's.

Krüge von Kuang-tscheu nehmen, sie mit Wasser füllen und auf die zwei ausgespannten Ecken des Bettes stellen. Dieses nennt man die Herabminderung des Spiegels, und man drückt es dadurch nieder. Zu einer gewissen Zeit nimmt man die Krüge weg und giesst das Wasser aus. Auf diese Weise kann das Unglück getilgt werden. — Als der Tag kam, hatte Jener darauf vergessen. Er suchte einen verlorenen kupfernen Spiegel und wusste nicht, wo dieser sich befinde. Später nahm er die Krüge weg und goss das Wasser aus. Er sah dann den verlorenen Spiegel in einem Kruge. Die Oeffnung des Kruges mass einige Zolle, der Spiegel war einen Schuh gross. Der Fürst von dem Geschlechte Wang hiess später durch die Wahrsagepflanze die Bedeutung des Spiegels und des Kruges bestimmen. Pŏ sagte: Dass man den Krug wegnahm, war im Widerspruche mit der verabredeten Zeit. Desswegen brachte man diese Ungeheuerlichkeit zu Wege. Es wurde durch böse Unholde verübt, es hat keine andere Ursache. — Er liess den Achsenstift eines Wagens verbrennen und es ermessen. Der Spiegel ging auf der Stelle heraus.

An dem Fusse des Berges von Lin-liü befand sich ein Einkehrhaus. Die Menschen, welche an ihm vorüberreisten und übernachteten, wurden entweder krank oder sie starben. Es erschienen immer gegen zehn Männer und Weiber, von denen ein Jedes verschiedenartige Kleider trug. Einige trugen weisse, Andere schwarze. Sie kamen sofort und stifteten Unheil. Ein gewisser 郅伯夷 Tschĕ-pe-I reiste vorüber und übernachtete daselbst. Er sass allein und las mit lauter Stimme mustergiltige Bücher. Plötzlich kamen ungefähr zehn Menschen und setzten sich neben Pe-I nieder. Sie spielten dabei in Gemeinschaft Würfel. Pe-I spiegelte sie jetzt heimlich in einem Spiegel ab. Es war ein Rudel Hunde. Er ergriff die Kerze und erhob sich. Er that als ob er aus Versehen mit der Kerze ihre Kleider verbrennete. Ihre Haare wurden versengt. Pe-I trug in dem Busen ein Messer. Er warf es auf einen Menschen und traf ihn. Dieser starb hierauf und wurde ein Hund. Alle Uebrigen entliefen.[1]

[1] Die fortgesetzte Geschichte des Suchens der Götter.

Einst waren ein Mann und dessen Gattin, die, im Begriffe von einander Abschied zu nehmen, einen Spiegel zerbrachen. Ein Jedes nahm eine Hälfte und machte sie zu einer Beglaubigung. Die Gattin hatte mit einem Menschen Umgang. Der Spiegel verwandelte sich in eine Aelster. Diese entflog und kam zu dem Manne. Der Mann wusste es jetzt. Dass die späteren Menschen, wenn sie einen Spiegel giessen, eine Aelster anbringen, die auf dessen Rücken ausruht, hat hierin seinen Ursprung.[1]

An den Bergthoren zur Seite der Paläste, Einkehrhäuser und Seeufer gab es mehrere Steine. Dieselben waren von Gestalt rund wie ein Spiegel, und man konnte sich in ihrem Lichte spiegeln. Die Menschen nannten sie die Steinspiegel. Später war ein Wanderer, der zu dem Orte kam und einen solchen Stein so lange dem Feuer aussetzte, bis er nicht mehr hell war. Das Auge dieses Menschen verlor das Licht.[2]

Will man wissen, wo Kostbarkeiten sich in der Erde befinden, so hält man in der Nacht einen grossen Spiegel hin. Sieht man einen Schatten oder ein Glänzen in dem Spiegel, so befinden sich daselbst die Gegenstände in der Tiefe.[3]

Das Niederhalten von Dieben und Räubern geschieht auf folgende Weise. Man nimmt sieben kupferne Spiegel von kleiner Gestalt und vergräbt sie in ausgedehnte Erde. Man wägt siebenhundert Pfund Erdreich und bedeckt damit die Spiegel. Die Grube sei zwei Schuh fünf Zoll tief und zwei Schuh fünf Zoll breit. Man stampft die Erde und macht sie fest.[4]

In dem Schreiben 機 陸 Lŏ-ki's an seinen jüngeren Bruder 雲 Yün heisst es: Vor der Vorhalle der Menschlichkeit und Langjährigkeit befand sich ein grosser viereckiger Spiegel von Kupfer. Derselbe war fünf Schuh hoch, drei Schuh zwei Zoll breit. Er war in der Mitte des Vorhofes aufgestellt. Wenn man sich gegen ihn kehrte, zeichnete er sofort die Gestalt und den Leib des Menschen. Dieses ist ebenfalls ein vollständiges Wunder.

---

[1] Das Buch der göttlichen Merkwürdigkeiten.
[2] Die Verzeichnisse des Dunklen und Hellen.
[3] Die Abbildungen des Erdspiegels.
[4] Die von Fung-kiŏ verfasste Wahrsagung des Erforderlichen.

In dem Schreiben 嘉 秦 Thsin-kia's an sein Weib 淑 徐 Siü-tsiao heisst es:

Ich habe eben diesen Spiegel erhalten. Dieser Spiegel war bereits hell und auch schön. An seiner Gestalt sieht man gestreiftes Hornblatt, was man in dem Zeitalter selten findet. Im Herzen liebe ich ihn sehr. Desswegen gebe ich dir den hellen Spiegel. Du kannst darin deine Gestalt abspiegeln lassen.

Siü-tsiao antwortete in einem Schreiben: Jetzt befindest du dich auf dem Eroberungszuge und bist noch nicht umhergezogen. Wozu würde der Spiegel verwendet werden? Der helle Spiegel spiegelt die Gestalt ab, ich werde warten, bis du ankommst.

Das Spiegelgestell.

嶠 溫 Wen-khiao war bei 石 越 劉 Lieu-yue-schi der älteste Vermerker. Er strafte im Norden 聰 劉 Lieu-tsung und erlangte ein Spiegelgestell von Edelstein. Er schloss sich an seine Muhme von dem Geschlechte Lieu. Dieselbe hatte eine Tochter, welche schön war. Khiao war gesonnen, um diese zu freien. Nach einigen Tagen schickte er das Spiegelgestell von Edelstein herab. Die Muhme war darüber erfreut. Nachdem man die Gebräuche für die Vermählung vereinbart hatte, sagte die Tochter: Ich vermuthete stark, dass es der alte Sclave sei. Es ist wirklich wie das, was gewahrsagt wurde.[1]

Die Kaiserin von dem Geschlechte 胡 Hu liess durch den Schamanen 昭 靈 Ling-tschao sieben kostbare Spiegelgestelle verfertigen. Dieselben hatten zusammen sechs und dreissig Thüren. In jedem Zimmer war ausserdem ein Weib, und jedes Weib hielt in der Hand eine Kette. Wenn man ein wenig einen Riegel herabschob, waren die sechs und dreissig Thüren zu gleicher Zeit verschlossen. Wenn man diesen Riegel heraufzog, öffneten sich sämmtliche Thüren und jedes Weib trat vor eine Thüre.[2]

---

[1] Die Gespräche des Zeitalters.

[2] Die Kürzungen der Vorbilder der drei Reiche.

Die Spiegelgestelle kamen aus dem Palaste von Wei. Es gab ein Spiegelgestell mit eingemengten Gürteln von echtem Silber, sieben von echtem Silber, vier Spiegelgestelle der theuren Menschen und Kaisertöchter.[1]

Die Königin, welche der kaiserliche Nachfolger aufnahm, besass ein Spiegelgestell von Schildkrötenschuppen mit Grabstichelwerk von goldenen Blumen.[2]

In dem Zeitraume Yuen-kia (424 bis 453 n. Chr.) wurde 郎韋 Wei-lang stechender Vermerker von Kuang-tscheu. Derselbe verfertigte ein kupfernes Spiegelgestell. 禎劉 Lieu-tsching, der kaiserliche Vermerker und Gehilfe der Mitte, bat, dass man aus geschäftlichen Rücksichten Lang nachträglich seines Amtes entsetze.[3]

Ein Gedicht 朓謝 Sie-tiao's sagt von dem Spiegelgestell:

Der Edelsteinklang ist von der Art desjenigen des mennigrothen Geländers, verwaist und hoch hat es Aehnlichkeit mit der ursprünglichen Thorwarte. Gegenüberstehende Paradiesvögel blicken herab auf das klare Wasser, angespannte Drachen hängen sich an den glänzenden Mond. Es erleuchtet weisses Mehl, aufgestrichene hochrothe Schminke, aufgesteckte Blumen, geordnetes Wolkenhaupthaar. Das weisse Edelsteinantlitz erscheint blos vor sich selbst, man erscheint mit Furcht vor dem Gebieter, dessen Neigung zu Ende.

Der Spiegelkasten.

Die Kaiserin von dem Geschlechte Yin starb. Der Kaiser war von Sinn älternliebend und schwermüthig. Er liebte sie nach dem Tode ohne Aufhören und meldete sich zum Besuche in Yuen-ling. Der Kaiser ging von dem Teppiche vorwärts und legte sich auf das kaiserliche Bett. Als er die in dem Spiegelkasten der Kaiserin befindlichen Gegenstände betrachtete, war er gerührt und bewegt. Er weinte schmerzlich und befahl, die Salben

---

[1] Die fernere Erklärung der vermischten Gegenstände des Kaisers Wu von Wei.

[2] Die Alterthümer des östlichen Palastes von Tsin.

[3] Die Erklärungen der Unternehmungen der Sung.

und die Putzsachen zu wechseln. Die Menschen der Umgebung weinten, und Keiner war im Stande aufwärts zu blicken.[1]

Die vornehme Geliebte von dem Geschlechte Yin ass Melonen und fand sie gut. Der Kaiser liess deren suchen. Um die Zeit machte die Provinz Tün-hoang merkwürdige Melonen zum Geschenk. Man sagte, es seien reingeistige Melonen des Berges Khung-tung. Ferner machte die Provinz Tschang-schan grosse Pfirsiche zum Geschenk. Als die Kaiserin gestorben war, sahen die Aufwartenden, dass sich in dem Spiegelkasten Kerne von Melonen und Pfirsichen befanden. Sie betrachteten sie und weinten übermässig.[2]

Der Befehlshaber von Tschü-yai starb, und die Seinigen sollten zurückkehren. Nach dem Gesetze wurde derjenige, der Perlen in den Grenzpass brachte, mit dem Tode bestraft. Seine Stiefmutter warf die Perlen, die sie an die Arme gebunden hatte, weg. Ihrem Sohne, der neun Jahre alt war, gefielen sie, und er legte sie in den Spiegelkasten. Den Uebrigen war dieses nicht bekannt. Als sie zu dem Grenzpasse des Meeres kamen, griffen die Angestellten sie auf. Man fand zehn Stück Perlen. Mutter und Sohn stritten jetzt mit einander, wer den Tod erleiden solle. Die Angestellten warfen hierauf die Perlen weg und schickten Jene fort.[3]

In den fernen Erklärungen der dem Kaiser Wu von Wei dargereichten vermischten Gegenstände finden sich: Mit Hornblatt und Bohnen verzierte Spiegelkasten von echtem Silber, zusammengeschnürte Spiegelkasten von echtem Silber.

In dem Schreiben, das die jüngere Schwester 寄 仲 孫 Sün-tschung-ki's vor ihrem Tode verfasste, heisst es: Den Spiegel sammt der Schüssel mit weisser Schminke gebe ich dem Gemale. Den Spiegelkasten mit Wohlgerüchen gebe ich dir. Ich will bewirken, dass in dem Wandel du selbst gleich dem hellen Spiegel, echt wie die weisse Schminke, gepriesen wie die Wohlgerüche.

---

[1] Das Buch der späteren Han.

[2] Die Geschichte des Auflesens des Hinterlassenen.

[3] Die Ueberlieferungen von Unsterblichen.

Die Büchse.

Nach dem Tsching-yün (den richtigen Endlauten) ist 合 Hŏ oder 子 合 Hŏ-tse ein Gefäss, das man mit Gegenständen anfüllt.

Wei-lang[1] wurde bei den Geschäften schuldig befunden. Er besass zwei goldene Büchsen mit Grabstichelwerk, zwei silberne Büchsen mit Grabstichelwerk.[2]

向 劉 Lieu-hiang besass ein bilderloses Gedicht auf die Büchse.[3]

In U lebte ein Grosser von dem Geschlechte 王 Wang. Auf einer Reise gelangte er nach Khiŏ-o. Auf der Höhe des umherziehenden Dammes befand sich ein Mädchen. Er hielt sogleich an und übernachtete mit ihr. Er löste die an seinem Arme befindliche goldene Büchse und band sie unter ihr Armgelenke. Er hiess sie am Abend wiederkommen, doch sie kam nicht. Er liess sie wieder aufsuchen, es fand sich aber kein Mädchen. Als er an einer Schweinehürde vorüberging, sah er ein Schwein, an dessen Schulter die Büchse sich befand.[4]

Das Schminkgefäss.

Der gesammelte Schriftschmuck sagt: 羅 多 To-lo ist ein Schminkgefäss.

Der König des Reiches 南 扶 Fu-nan übersandte dem Könige von 騫 毗 Pi-khien ein Schminkgefäss von echtem Golde.[5]

Die Schatulle.

器 嚴 Yen-khi oder 具 嚴 Yen-kiü ‚das strenge Geräthe' ist die Schatulle.

In den Ermahnungen und Verordnungen des Kaisers Wu von Wei über die Einbringung der Schatullen wird gesagt:

---

[1] Wei-lang ist oben (S. 261) erwähnt worden.

[2] Die Erklärung der Unternehmungen in dem Zeitraume Yuen-kia (424 bis 450 n. Chr.) von Sung.

[3] Die besonderen Ueberlieferungen von Lieu-hiang.

[4] Die von Tsu-tai verfassten Wunder der Denkwürdigkeiten.

[5] Die Ueberlieferungen von Fu-nan.

Ich der Verwaiste liebe nicht die frischen Verzierungen. Für die Schatullen gebrauche man neue Rinde. Für die Esskörbe von Schilfrohr bediene man sich des gelben Schilfrohrs rings herum und in der Mitte. Erlebt man ein wirres Zeitalter und hat keine Esskörbe von Schilfrohr, so verfertigt man nochmals viereckige Schatullen von Bambus. Man bekleidet sie mit schwarzem Schilfrohr, füttert sie mit grobem Tuche. Diese sind es, die ich der Verwaiste immerwährend gebraucht habe. Die Weiber des Inneren und der Mitte stellten eine Schatulle auf. Um die Zeit entäussern sie sich ihrer und zerstören sie. Gegenwärtig sind die viereckigen Schatullen von Bambus, die ringsumher gefirnisst sind, sehr gefällig und schön.

Die weitere Erklärung der dem Kaiser Wu von Wei dargereichten vermischten Gegenstände sagt:

Eine mit Oelfirniss bestrichene und bemalte Schatulle, Gürtel mit eingelegtem echten Golde, eine bemalte viereckige Schatulle.

鏗 Keng, König von I-tu, hielt Ku-schŏ nieder. Um die Zeit öffneten Menschen das Grab der Tochter Hoan-wen's und fanden einen goldenen Tücherkorb und gewebte goldene Bambusrinde, welche die Abzweigungen einer Schatulle bildete. Sie brachten die Eröffnung in Yŏ-lin zu Ohren. Der Kaiser erliess ein Schreiben und beschenkte mit den Gegenständen Keng. Dieser sprach: In der Jetztzeit nimmt man die Dinge der Vergangenheit. Später nimmt man die Dinge der Jetztzeit. Auf diese Weise dreht es sich wie ein Ring. Wie könnte man nicht reiflich hierüber nachdenken? — Er liess den ältesten Vermerker 約 蔡 Tsai-yŏ selbst hingehen und das Grab wieder herstellen. Man durfte dabei nicht den geringsten Verstoss begehen.[1]

Die nach alter Weise dem Schmucke vorgesetzten drei Menschen befassten sich mit Haarnadeln, Ohrgehängen und blumigen Schatullen.[2]

---

[1] Das Buch der Tsi.

[2] Die Ueberlieferungen von Kaiserinnen und Königinnen in den Geschichtschreibern des Nordens.

In dem Palaste des Hartriegels gebrauchte man fünf Schatullen und fünf Schatullen von Pferdezähnen.[1]

Als 良 戴 Tai-liang seine Töchter verheiratete, machte er Esskörbe zu Schatullen.[2]

In dem Schreiben 雲 陵 Ling-yün's an seinen älteren Bruder 機 Ki heisst es: Ich ging und betrachtete die Geräthe des Fürsten von 曹 Tsao. Die Schatullen massen im Umfange sechs bis sieben Zoll, in der Höhe vier Zoll.

Der Koffer.[3]

Wenn der kaiserliche Nachfolger neu ernannt ist, besitzt er vier die Geschäfte ersichtlich machende Koffer aus Pferdezähnen.[4]

Als Kaiser Wu von Han starb, befahl eine hinterlassene höchste Verkündung, dass man ihm vierzig Rollen vermischter Schriften des Weges in den Sarg lege. Im zweiten Jahre des Zeitraumes Yen-khang (66 v. Chr.) trat 及 李 Li-khĭ, verdienstvoller Richter von Ho-tung, in das Gebirge 犢 抱 Pao-tŭ in Schang-thang und pflückte Arzneipflanzen. Er fand diese Schriften in einer Felsenhöhle. Dieselben waren in einen goldenen Koffer gefüllt. An der Rückseite der Rollen waren die Sonne und der Mond als Aufschrift gesetzt. 純 張 Tschang-schün, zu den Zeiten des Kaisers Wu Statthalter von Ho-tung, hatte dabei von den Seitenhallen Gebrauch gemacht. Khĭ berichtete über die Schriften an dem Hofe und reichte sie empor. Die zu den Zeiten des Kaisers Wu zu dessen Umgebung gehörenden Menschen vergossen Thränen und sagten: Dieses sind die zur Zeit des Todes des Kaisers zur Aufbahrung verwendeten Gegenstände. — Kaiser Siuen war von Schmerz bewegt. Er brachte die Schriften nach Meu-ling[5] und legte sie an den sicheren Ort, wo sie früher gewesen.[6]

---

[1] Die alten Sachen der wiederhergestellten Berge und Anhöhen.

[2] Die Ueberlieferungen von früheren weisen Männer von Jü-nan.

[3] 箱 Siang ‚Koffer' hatte ursprünglich die Bedeutung von 較 Kiŏ ‚Wagenkoffer'. Später bezeichnet es im Allgemeinen einen Bambuskoffer.

[4] Die alten Sachen des östlichen Palastes.

[5] In Meu-ling befand sich die Grabstätte des Kaisers Wu von Han.

[6] Die inneren Ueberlieferungen von dem Kaiser Wu von Han.

In dem Schreiben 雲 陸 Lŏ-yün's von Tsin an seinen älteren Bruder 機 Ki heisst es: Ich machte mich eines Tages auf den Weg. Unter den Geräthschaften des Fürsten von 曹 Tsao befanden sich fünf Bücherkoffer. Ich denke, sie haben grosse Aehnlichkeit mit den dem älteren Bruder gehörenden hohen Bücherkoffern der verständigen gepriesenen Männer.

Der Tücherkoffer.

Kaiser Wu besuchte die Königsmutter des Westens. In einem Tücherkoffer befand sich eine Rolle Schriften. Die Königsmutter sprach: Dieses sind die Abbildungen der richtigen Gestalt der fünf Berghöhen. Gestern sind die Unsterblichen der grünen Feste zu mir gekommen. Ich begehrte es, und ich soll es jetzt einhändigen.[1]

劭 Schao, genannt ‚das ursprüngliche Unheil', war ein Kaisermörder und Aufrührer. Die Kaisertochter von Nan-yang besuchte die Beschwörerin 育 Yŏ von Yen-tao. Diese sagte: Die Himmelsgötter werden dir eine Beglaubigungsmarke verleihen. — Zur entsprechenden Zeit sah die Kaisertochter im Abenddunkel, als sie im Bette lag, umherziehende Lichter, die einander folgten. Sie waren von Gestalt gleich den Feuerfliegen. Sie drangen alsbald in den Tücherkoffer und verwandelten sich in ein Paar Perlen. Diese waren rund, grün und lieblich. Hierdurch ward der Wurmfrass der Beschwörer zu nichte gemacht.

鈞 Kiün, König von Heng-yang, schrieb immer eigenhändig in feiner Schrift die fünf mustergiltigen Bücher ab. Er bildete aus dem Ganzen eine Rolle und legte diese in einen Tücherkoffer, um zu verhüten, dass sie verloren gehen oder vergessen werden. 孙 賀 Ho-kiai, der Aufwartende für das Lesen, stellte an ihn die Frage: Die Häuser unter der Vorhalle besitzen sie gross und einfach. Wozu braucht man sie wieder in der feinen Schrift der Fliegenhäupter zu schreiben und sie besonders in einem Tücherkoffer aufzubewahren? — Jener antwortete: Wenn sich in einem Tücherkoffer die fünf mustergiltigen Bücher befinden, so ist es leicht, sie zu prüfen und

---

[1] Die inneren Ueberlieferungen von Wu von Han.

[2] Das Buch der Sung.

zu untersuchen. Wenn man sie ferner mit einer einzigen wiederkehrenden Hand abschreibt, so werden sie in Ewigkeit nicht vergessen. — Die Könige hörten dieses und wetteiferten, es nachzuahmen. Dass man die fünf mustergiltigen Bücher der Tücherkoffer verfertigt, hat seit dieser Zeit seinen Anfang genommen. [1]

濤法威 Wei-fá-thsi war ein Mensch von I-hing. Dessen Kind, das zwanzig Jahre alt war, wurde von einer Krankheit befallen. Nach einem Jahre erschien ein Gott, der zu ihm sagte: Der Teppich des Bettes ist nicht rein. Wo werde ich sitzen können? — Jener sprach: Ich habe einen gefirnissten Tücherkoffer, der sehr rein ist. Warum geht der Gott nicht hinein? — Hiermit liess er ihn hinein. Neuerdings bemerkte er wirklich, dass in dem Koffer ein Geräusch entstand, und er überdeckte ihn mit dem Kofferdeckel. Hierauf hörte er sogleich in dem Koffer eine Bewegung. Er überlieferte ihm mit dem Kleide etwa fünf Gantang Reis. Er wiederholte dieses, und die Krankheit war geheilt. [2]

Kaiser Hiao-wu von Tsin vernahm am Ende des Zeitraumes Tai-yuen (396 n. Chr.) immer, dass in einem Koffer der Taschentücher der Ton von Trommeln, Blaswerkzeugen, Reitertrommeln und Hörnern erklang. Der Kaiser starb in diesem Jahre, die Welt gerieth in grosse Unordnung. [3]

Der Speisekorb oder Kleiderkorb.

笥 Sse ‚ein viereckiger Korb‘ dient zur Aufnahme von Speisen und Kleidern. [4]

Das Buch der Schang sagt: Doch die Kleider befinden sich in dem Korbe.

Die erörternden Worte sagen: Ein Korb Speise, eine Kürbisschale Getränk.

Kaiser Kuang-wu hörte, dass die Heerführer Wang-lang's angekommen. Er erschrack nochmals und entfernte sich. Fung-I

---

[1] Das Buch der Tsi.

[2] Die Gespräche des Zeitalters.

[3] Der Garten der Merkwürdigkeiten.

[4] Der erklärte Schriftschmuck.

reichte ihm einen Korb gekochten Weizen und eine Hasenschulter.[1]

Yue reichte dem Könige von U als ein Geschenk sieben gestreifte Speisekörbe.[2]

Kaiser Siuen füllte Esskörbe von dunkler Tigerseele (d. i. Bernstein) mit kostbaren indischen Spiegeln.[3]

Zu den Zeiten des Kaisers Hiao-ling, in dem Zeitraume Kien-ning (168 bis 171 n. Chr.) machten die Aeltesten der Mutterstadt viereckige Speisekörbe von Binsen und Eppich zu Geräthen des Putzes. Um die Zeit vermassen sich die Verständigen zu sagen: Der viereckige Speisekorb von Binsen ist in den Provinzen und Reichen der Schriftenkorb bei den Berathungen über Verbrechen. Jetzt wird er als Kleinod verwendet. Die ganze Welt wird eines Verbrechens schuldig sein und man wird über sie berathen bei den ordnenden Obrigkeiten. — Später ward über die Schuld der den geheimen Gesellschaften Angehörenden, denen der Weg des Dienstes verschlossen worden, berathen. Die Namen der Menschen des Beruhigers des Vorhofes kamen in den viereckigen Speisekorb aus Binsen. Dieses war die Bestätigung.[4]

Der Bücherkoffer.

笈 Khi ‚Bücherkoffer' wird in dem erklärten Schriftschmuck durch 扱 Khi ausgedrückt. Dieses Werk sagt: Der Bücherkoffer wird von einem Esel auf dem Rücken getragen.

Die Geschichte der Gewohnheiten sagt: ‚Bücherkoffer' ist das, was die lernenden Männer auf dem Rücken tragen. Der Koffer ist gleich einem Koffer der Mützen und Schrifttafeln.

稚 徐 Siü-tschi führte den Jünglingsnamen 子 孺 Jü-tse. Die öffentlichen Wagen[5] luden ihn fünfmal vor, doch er liess sich in seinem Sinne niemals herab. Als einer seiner

[1] Die Geschichte der Han von der östlichen Warte.

[2] Der Frühling und Herbst von U und Yue.

[3] Die vermischten Erzählungen der westlichen Mutterstadt.

[4] Das Durchdringen der Gewohnheiten.

[5] ‚Die öffentlichen Wagen' ist der Name einer verschlossenen Abtheilung.

Freunde starb, nahm er den Bücherkoffer auf den Rücken und eilte zu der Trauer um den Todten. Er wandelte fünf Weglängen weit.

閎袁 Yuen-hung führte den Jünglingsnamen 甫夏 Hia-fu und stammte aus Jü-nan. Er überblickte vielseitig die Bücher. Er nahm den Bücherkoffer auf den Rücken und suchte einen Lehrer. Dabei veränderte er seinen Geschlechtsnamen und Namen.

宏高 Kao-hung führte den Jünglingsnamen 武伯 Pe-wu und stammte aus Schan-yang in Ho-nei. Er wurde Reichsgehilfe von Lang-ye. Als er sein Amt antrat, nahm er den Bücherkoffer auf den Rücken, ging einfach zu Fusse und überschritt die Gränze. Er erhorchte und erforschte die Gewohnheiten des Landes.

章蘇 Su-tschang führte den Jünglingsnamen 成士 Sse-tsching und stammte aus Pe-hai. Er trug auf dem Rücken den Bücherkoffer und lief dem Lehrer nach. Zehntausend Weglängen waren ihm nicht zu weit.

儲方 Fang-tschü führte den Jünglingsnamen 明聖 Sching-ming. Er trug auf dem Rücken den Bücherkoffer und gelangte zu den drei stützenden Provinzen. Es war keine Kunst, die er nicht überblickte.

宗郎 Lang-tsung trug auf dem Rücken den Bücherkoffer. Er verkaufte Wahrsagungen und verschaffte sich dadurch seinen Unterhalt. Die Fürsten und die ausgezeichnetsten vielseitigen Männer forderten ihn zu sich. Tsung nahm auf den Rücken den Bücherkoffer, ging ihnen aus dem Wege und entfernte sich.[1]

---

[1] Das von Sie-sching verfasste Buch der späteren Han.

Der Vater 固 李 Li-ku's war einer der drei Fürsten, allein Ku ging zu Fusse und trug auf dem Rücken den Bücherkoffer. Auf einer Strecke von tausend Weglängen folgte er dem Lehrer.[1]

Zu den Zeiten des Kaisers Hoei von Han war ein unsterblicher Mensch, dessen Name 稚 韓 Han-tschi. Derselbe gelangte zu dem Reiche 離 泥 Ni-li und traf dessen Bewohner in einem tiefen Thale. Sie trugen auf dem Rücken Bücherkoffer und fragten ihn, wie viele Jahre er zähle.[2]

Die vornehme Frau des grossen Ursprünglichen sagte zu dem Kaiser Wu: Die Amme hiess mich aus der wundervollen Sammlung des Bücherkoffers der Rubinen den Schriftschmuck der purpurnen Erdstufe hervornehmen und ihn dir schenken.[3]

Die hohe Kiste.

簏 Lŏ ist eine hohe Kiste von Bambus. Für das Zeichen setzt man auch 箓 Lŏ.[4]

簏 Lŏ nennt man den Kasten und Speisekorb.

Kaiser Wu wollte 植 Tschĭ, Lehensfürsten von Lin-thse, die Nachfolge verschaffen. Der Sohn des Geschlechtsalters gerieth in Besorgniss. Er lud eine hohe Kiste in einen Wagen und begab sich in der Kiste nach Tschao-ko. 質 吳 長 Tschang-u-tschĕ berieth sich mit ihm. 修 楊 Yang-sieu meldete es Tai-tsu (dem Kaiser Wu), doch dieser untersuchte die Kiste nicht. Der Sohn des Geschlechtsalters fürchtete sich. Tschĕ sprach: Nach Tagesanbruch empfängt die Kiste groben Seidenflor. Diese wird auf dem Wagen hineingebracht, um die Leute zu täuschen. Sieu wird es gewiss wieder melden, und man untersucht es und findet keinen Menschen. Sieu belastet sich dann mit Schuld. — Der Sohn des Geschlechtsalters befolgte dieses. Sieu meldete es wirklich. Man untersuchte es, fand aber keinen Menschen. Tai-tsu war hierdurch in Zweifel.[5]

---

[1] Die Ueberlieferungen von Li-ku.

[2] Die Verzeichnisse des Auflesens des Verlorenen.

[3] Die inneren Ueberlieferungen von dem Kaiser Wu von Han.

[4] Der erklärte Schriftschmuck.

[5] Die Worte des Zeitalters der Wei und Tsin.

In Lŏ-yang war ein kleiner Angestellter der Abtheilung des Beruhigers. Derselbe besass plötzlich vortreffliche Gegenstände. Der Beruhiger argwöhnte und forschte ihn aus. Jener sagte, er sei früher des Weges gezogen und sei einem alten Weibe begegnet. Diese habe ihm gesagt, dass sie mit einer Krankheit behaftet sei. Der Meister habe gewahrsagt, sie werde im Süden der Stadtmauern einen Jüngling finden. Sie sagte, sie werde ihm bald seine Mühe vergelten. Sie liess ihn jetzt einen Wagen besteigen und setzte ihn in eine gefirnisste hohe Kiste. Man zog ungefähr zehn Weglängen weit fort und kam an sechs bis sieben Thoren vorüber. Als man die Kiste öffnete, sah er plötzlich Stockwerke, Söller und schöne Dächer. Er fragte, was für ein Ort dieses sei. Man sagte, es sei die Höhe des Himmels. Er sah ein Weib, das fünf bis sechs und dreissig Jahre alt war. Dasselbe war von kurzer Gestalt, schwarzgrüner Farbe und hatte hinter den Augenbrauen Narben. Um diese Zeit stand die Kaiserin von dem Geschlechte 賈 Ku dem Kaiser sehr nahe. Als man von der Gestalt jenes Weibes hörte, wusste man, dass es die Kaiserin war. Diese schämte sich und entfernte sich.[1]

納 陸 Lŏ-nă war geizigen Sinnes. Er zählte und wog immer Gegenstände von Werth. Ein Gast trat ein und sah es. Jener schämte sich und verdeckte mit seinem Leibe die hohe Kiste.[2]

Wang-tün brachte 顗 周 Tscheu-I ums Leben und nahm in dessen Hause eine Verzeichnung vor. Er sah blos alte Flockseide in einer einfachen hohen Kiste.[3]

In dem ursprünglichen Palaste der Kaiserin Wu-tao waren zwei hohe Froschkisten voll angehäufter Kleider.[4]

Als der zur Nachfolge bestimmte Kaisersohn neu ernannt war, besass er gefirnisste hohe Bücherkisten von Pferdezähnen und mit Gold ausgestattete hohe Kisten von buntfarbigen Blumen.[5]

---

[1] Das von Wang-yin verfasste Buch der Tsin.
[2] Das Buch der Tsin.
[3] Das Buch der Erhebung von Tsin.
[4] Die alten Dinge der wiederhergestellten Berge und Wälder.
[5] Die alten Dinge des östlichen Palastes.

Ein altes Gedicht sagt: Der vereinigten Künstler hohe Kiste von Elfenbein, die gefällig sich drehende Schnur von grüner Seide.

Die grosse Truhe.

匱 Khuei ‚grosse Truhe' ist so viel als 櫝 Tŏ ‚kleine Truhe', 匣 Khiă ‚mittlere Truhe'.[1]

Die Menschen von Yen schickten die Gemalin Yen-I mit Krügen von Edelstein Yao und grossen Truhen von weissem Edelstein.[2]

In dem Hause 卓 甘 Kan-tschŏ's gab die goldene grosse Truhe einen Ton von sich, der Aehnlichkeit mit demjenigen des Schlagens auf einen Spiegel hatte. Derselbe war klar und wehmüthig. Der Meister sagte: Die grosse Truhe will sich trennen. Desswegen erklingt sie wehmüthig. — Wider Vermuthen brachten ihn seine untergeordneten Heerführer 盧 周 Tscheu-lu und Andere, den Wunsch Wang-tün's erfüllend, um's Leben.[3]

伾 王 Wang-pei stand Anderen nach. Er war von niedrigem Sinne und nicht im Stande, gleich seinem Oheim grosse Vorsätze zu hegen. Er trachtete blos nach Geld, gewebten Stoffen und kostbaren Spielzeugen. Er liess eine grosse Truhe, die ohne Thüre war, verfertigen. An derselben war oben eine Oeffnung ausgebrochen, die gross genug war, um Gegenstände aufzunehmen. Mann und Weib schliefen auf ihr.[4]

Die Inschrift auf den Truhen 尤 李 Li-yeu's lautete: Die Reiche haben Hauptstädte und Städte, die Häuser haben mittlere und grosse Truhen. Für den Gebrauch der Waaren und Güter ist dieses ein nützliches Geräthe.

Die mittlere Truhe.

匣 Khiă ‚mittlere Truhe' ist so viel als 匱 Khuei ‚grosse Truhe'.[5]

---

[1] Der erklärte Schriftschmuck.

[2] Die Ueberlieferungen Tso's.

[3] Das von Wang-yin verfasste Buch der Tsin.

[4] Das Buch der Thang.

[5] Der erklärte Schriftschmuck.

Die Menschen des Reiches 塗含 Han-thu verstehen sich gut auf die Zähmung der Vögel, vierfüssigen Thiere, Hühner und Hunde. Sie bringen es dahin, dass diese Thiere sprechen können. Wenn Hühner, Hunde, Rinder oder Schweine todt sind, so verfertigen sie aus weissem Edelstein mittlere Truhen und vergraben darin die Thiere an dem Ufer des Meeres. Der Besitzer lustwandelt an dem Meere. Wenn er in der Erde die Stimmen von Hunden, Schweinen oder Hühnern hört, so erkennt er diese sofort. Er gräbt sie aus und nimmt sie zu sich. Nach Hause zurückgekehrt, nährt er sie wie ehemals. Blos ihre Haare und Federn sind ausgefallen. Nach längerer Zeit sehen sie wieder schön und gefällig aus. [1]

In der weiteren Erklärung der überreichten vermischten Gegenstände des Kaisers Wu von Wei heisst es: Vier gefirnisste mittlere Truhen mit Grabstichelwerk in Silber.

Ein altes Lied sagt: Der umherziehende Staub entsteht in den mittleren Truhen von weissem Edelstein.

Der Kasten. [2]

累扈 Hu-lui führte den Jünglingsnamen 重伯 Pe-tschung und stammte aus dem Kreise der Mutterstadt. Er folgte immer dem Frühgebornen von dem Geschlechte 牛青 Tsing-nieu. Der Frühgeborne führte den Jünglingsnamen 正方 Fang-tsching. Derselbe verstand die Sterne, den Kalender, den Wind, die Himmelsgegenden und den Sinn der Raben. Lui erlangte dessen Kunst. Dieser hatte ein Weib und keine Söhne. Später verlor er auch das Weib. Er wohnte allein zur Seite des Weges. Er baute sich aus Backsteinen eine Schutzwehr und gebrauchte ein Kastenbett, in welchem er speiste und schlief. [3]

之愷顧 Ku-I-tschi liebte überaus das Mennigrothe und Grüne. Er vertraute einst Hoan-yuen einen Kasten voll Gemälde an. Er hatte die Vorderseite des Kastens gänzlich

---

[1] Die Verzeichnungen des Auflesens des Verlorenen.

[2] 廚 Tschü, ‚Kasten' hat auch die Bedeutung ‚Küche'.

[3] Die gekürzten Denkwürdigkeiten von Wei.

verpappt und versiegelt. Yuen öffnete die Rückseite des Kastens und nahm die Gemälde. Die Siegel blieben in dem alten Zustande, und er stellte ihn zurück. I-tschi sah, dass die Siegel sich in dem ursprünglichen Zustande befanden, aber er vermisste die Gemälde. Er sagte geradezu: Die wundervollen Gemälde haben mit dem Geistigen verkehrt. Sie haben sich verwandelt und sind verschwunden gleichwie der Mensch zu den Unsterblichen emporsteigt. [1]

Man raffte in dem Hause 華 范 Fan-hoa's die Musikwerkzeuge, die Kleider und Spielzeuge zusammen. Alles war kostbar und zierlich. Die Tänzerinnen und Kebsweiber hatten ebenfalls vollkommenen Schmuck. Seine Mutter wohnte einfach und gemein. Sie besass blos einen Kasten, der mit Reisig und Brennholz gefüllt war. [2]

Die theure Gemalin 區 Khiü, die Mutter des Königs 鈞 Kiün von Heng-yang, starb. Kiün war sehr traurig und gebrochen. Vormals war der Kasten der Blumenhaarnadeln der theuren Gemalin ihr von dem Kaiser geschenkt worden. Kiün machte ihn zu einem Spielzeuge und spielte damit. Als die theure Gemalin gestorben war, öffnete er ihn jedes Jahr, wenn die Zeit des Neumondes und Vollmondes gekommen, ohne weiteres und schluchzte. Die es sahen, waren darob schmerzerfüllt.

澄 陸 Lŏ-tsching rühmte sich in dem Zeitalter, dass er das grosse Lernen betreibe. Er las die Verwandlungen und erklärte durch drei Jahre nicht den Sinn des Buches. Er wollte das Buch der Sung erwählen. Zuletzt führte er dieses nicht aus. 儉 王 Wang-hien spottete über ihn und sagte: Der Fürst von Lŏ ist ein Bücherkasten. [3]

Als 微 宏 謝 Sie-hung-wei dem Tode nahe war, sagte er zu den Leuten seiner Umgebung: Ich besitze zwei Kasten voll Bücher. Wartet, bis das Kriegsheer 領 劉 Lieu-ling's

[1] Der Frühling und Herbst von Tsin.

[2] Das von Tschin-yŏ verfasste Buch der Sung.

[3] Das Buch der Tsi.

ankommt. Ihr könnt sie dann vor dem Vorhofe verbrennen. Hütet Euch, sie zu öffnen.[1]

Das Haus 況 郭 Kŏ-hoang's war reich. Er füllte die Speisen in Gefässe von weissem Edelstein. Deswegen sagte man in der östlichen Mutterstadt, das Haus des Mannes von dem Geschlechte Kŏ sei ein Rubinenkasten, ein goldener gekrümmter Kelch.[2]

Wenn der zur Nachfolge bestimmte Kaisersohn neu ernannt ist, besitzt er einen Bücherkasten von Pistazienholz, einen Bücherkasten von Hartriegel.[3]

Die Belehrung 甯 范 Fan-ning's sagt: Dass den Obrigkeiten der Schrifttafeln grosses Vertrauen geschenkt wird und dass das Vergleichen und Verbreiten den Richtern zusteht, ist nicht zulässig. Man kann befehlen, fünfzehn Kasten für Schreibtafeln zu verfertigen. Auf einen District komme ein Kasten.

Der Fächer.

Den Fächer bezeichnet man östlich von dem Grenzpasse mit dem Namen 扇 Schen. Westlich von dem Grenzpasse nennt man ihn 箑 Sŭ.[4]

König Wu erfand den Fächer.[5]

König Wu kehrte von der Furt von Ming in sein Reich zurück. Er sah einen am Sonnenstich leidenden Menschen. Der König verdeckte ihn von der linken Seite und fächelte ihn dabei.[6]

Nach den Anordnungen für die Wagen und Kleider Liang-ki's verfertigte man Fächer, welche den Leib verdeckten[7].

香 黃 Hoang-hiang war äusserst älternliebend. Im Sommer wartete er mit dem Fächer zur Seite seiner Eltern auf.[8]

---

1 Die Geschichtschreiber des Südens.
2 Die Verzeichnungen des Auflesens des Verlorenen.
3 Die alten Sachen des östlichen Palastes.
4 Die von Yang-hiung verfassten Worte der Gegenden.
5 Das Buch der Zeitalter.
6 Die Darlegung der Zeitalter der Kaiser und Könige.
7 Das Buch der fortgesetzten Han.
8 Die Geschichte der Han von der östlichen Warte.

宣 韓 Han-siuen führte den Jünglingsnamen 然 景 King-jen. Derselbe war Zugesellter des Berathenden in dem Kriegsheere des Reichsgehilfen. Er trat zu Fusse in das Thor des Palastes und begegnete dem Lehensfürsten von Lin-thse. Um die Zeit hatte es frisch geregnet, und auf dem Boden waren kothige Pfützen. Siuen war behindert und konnte sich nicht entfernen. Er verdeckte sich mit dem Fächer.[1]

Kaiser Wu traf in dem Zeitraume Tai-schi (265 bis 274 n. Chr.) eine vielseitige Auswahl unter den Töchtern der guten Häuser und füllte mit ihnen die Rückseite des Palastes. Früher liess er ein Schreiben herab, in welchem er in der Welt die Heirathen verbot. Er liess Obrigkeiten nacheinander in den Landstrichen und Districten einherjagen und diejenigen, unter denen er für den Palast wählen sollte, herbeirufen. Er liess die Kaiserin von dem Geschlechte 楊 Yang wählen, was er nehmen solle. Die Kaiserin eiferte und nahm nicht die eigentlich schönen. Sie nahm blos die Tochter des zu der Zeit 白 長 Tschang-pe's lebenden 蕃 卞 Pien-fan, welche Schönheit besass. Der Kaiser erhob den Fächer und verdeckte sich das Angesicht. Er sprach mit der Kaiserin und sagte, die Tochter Pien-fan's sei schön. Die Kaiserin sprach: Die Seitengeschlechter der Kaiserin durch drei Geschlechtsalter sollen nicht durch eine gemeine Rangstufe herabgewürdigt werden. — Der Kaiser liess hierauf ab.

植 何 Ho-tschi führte den Jünglingsnamen 幹 元 Yuen-han. Derselbe betrieb immer als ein Geschäft das Binden von Pinseln und das Weben von Fächern. Er verschaffte sich dadurch seinen Unterhalt.

亮 庾 Yü-liang zog aus, um die auswärtigen Gebiete niederzuhalten. Weil er der Schwäher des Kaisers war, bemächtigte er sich der Gewalt an dem Hofe. 導 王 Wang-tao

---

[1] Die gekürzten Denkwürdigkeiten von Wei.

war nicht im Stande, den Frieden herzustellen. Es begegnete ihm einst, dass ein Westwind erstand. Er erhob sofort den Fächer, verdeckte sich und sagte: Der Staub der ursprünglichen Ermessung beschmutzt die Menschen.

敏 陳 Tschin-min, Reichsgehilfe von Kuang-ling, empörte sich. Er übersetzte den Strom und richtete den Angriff gegen Yang-tscheu. Der stechende Vermerker 機 劉 Lieu-ki verliess sich auf die Streitmacht und setzte sich in den Landstrichen und Provinzen fest. Er hatte die Absicht, die Schiffe anlanden und sich anhäufen zu lassen. Er entsandte 榮 顧 Ku-ying mit dem Auftrage, die Schiffe an den Uferbänken zu sammeln. Min zog an der Spitze von zehntausend Menschen aus, errang aber nicht die Ueberfahrt. Ying deutete mit dem Flügelfächer wie mit einer Fahne. Die Menge Min's erlitt eine grosse Schlappe. [1]

Kaiser Ngan verbot in dem ersten Jahre des Zeitraumes I-hi (405 n. Chr.) die atlassenen Fächer und das Würfelspiel. [2]

Unter den Bezirksgenossen 安 謝 Sie - ngan's war Einer, der zur Strafe in den District Tschung-sŏ geschickt wurde. Als er zurückkehrte, begab er sich zu Ngan. Dieser fragte ihn, was er für Waaren bringe. Jener antwortete: Der Süden der Bergrücken ist siech und verkümmert. Ich habe blos fünfmal zehntausend Fächer von Binsen und Malven. Es heisst, dass man zur Unzeit die Waare angehäuft habe. — Ngan nahm einen von den Fächern und hielt ihn in der Hand. Hierauf waren die vorzüglichen Männer der Hauptstadt um die Wette für diese Fächer eingenommen. Ihr Preis stieg um das Mehrfache. In zehn Tagen waren keine mehr verkäuflich. [3]

Kaiser Fei ward der Tugend verlustig. Die Kaiserin-Mutter verwendete immer Mühe, um ihn abzuschrecken. Anfänglich zeigte er noch Willfährigkeit, später wurden sein

[1] Das Buch der Tsin.
[2] Das Buch der Erhebung von Tsin.
[3] Der Frühling und Herbst der fortgesetzten Tsin.

Wahnsinn und seine Tücke allmälig ärger. Die Kaiserin-Mutter schenkte dem Kaiser gewöhnlich Federnfächer mit Stielen von Edelstein. Den Kaiser verdross es, dass die Federn und der Stiel nicht geblümt waren. Er wollte der Kaiserin-Mutter deswegen Gift geben. Er befahl dem ersten Arzte, Arzneistoffe zu kochen. Die Umgebung wehrte es ihm. Der Kaiser liess hierauf ab.

華 范 Fan-hoa verschwor sich zu Auflehnung und wurde gebunden. Der Kaiser besass einen weissen runden Fächer von grosser Schönheit. Er schickte ihn Hoa und hiess ihn auf demselben einen schönen Abschnitt eines Gedichtes schreiben. Als Hoa die Willensäusserung des Kaisers empfangen hatte, zog er den Pinsel an sich und schrieb: Ich bin entfernt von des weissen Tages hellem Leuchten, ich bin überfallen von dem Kummer der langen Nacht. — Der Kaiser überblickte die Schrift schmerzvoll.[1]

賁 Fen, der Enkel 良 子 王 Wang-tse-liang's von King-ling, führte den Jünglingsnamen 奐 文 Wen-hoan. Derselbe mass von Gestalt nicht ganz sechs Schuh, doch sein Geist und sein Verstand waren ausgezeichnet. In seiner Jugend liebte er das Lernen. Er besass schmucke Gaben, er konnte schreiben und gut malen. Auf einen Fächer zeichnete er die Berge und Flüsse. Innerhalb der Grenzen eines Schuhes bemerkte man mit Leichtigkeit, dass zehntausend Weglängen die weite Entfernung bilden.

祥 劉 Lieu-tsiang führte den Jünglingsnamen 徵 顯 Hien-tsching. Derselbe sprach leicht und handelte schnell. Er ging Hohen und Niederen nicht aus dem Wege. In dem Zeitraume Kien-yuen (479 bis 482 n. Chr.) wurde er Leibwächter der richtigen Zählung. Der Vorsteher der Scharen 回 彥 褚 Tschü-yen-hoei trat an den Hof und schützte sich mit einem Lendenfächer vor der Sonne. Tsiang ging an ihm von der

---

[1] Das Buch der Sung.

Seite vorüber und sprach: Da du eine solche Aufführung hast, siehst du mit verschämtem Angesicht die Menschen. Was nützt es, dass du dich mit dem Fächer verdeckst? — Yen-hoei sprach: Der frierende vorzügliche Mann ist unehrerbietig. — Tsiang sprach: Du konntest die Männer der Geschlechter 袁 und 劉 Lieu nicht tödten. Wie könntest du dem frierenden vorzüglichen Manne entkommen?

顯子蕭 Siao-tse-hien that sich ziemlich auf seine Begabung und seinen Geist zu Gute. Als er den Wahlen vorstand, besuchte er die Gäste der neun Secten. Er wechselte mit ihnen keine Worte, er erhob blos den Fächer und winkte ihnen einmal zu, dies war alles. Seine Kleider und seine Mütze zeugten von Anmassung und waren widerwärtig.[1]

正 Tsching, der Sohn 宏 Hung's, Königs von Lin-tschuen, bekundete den Unverstand der Jugend. Er hielt immer in der Hand einen weissen runden Fächer. Der König von Siang-tung nahm diesen Fächer und versah ihn mit acht Schriftzeichen. Durch die Aufschrift hielt er Jenen zum Besten. Tsching war gläubig und wusste nicht, dass man ihn verlache. Zuletzt hielt er immer den Fächer, indem er ihn bewegte.

惲柳 Lieu-wen besass frühzeitig einen geehrten Namen. In seiner Jugend verfertigte er für die zehn Kunsthefte ein Gedicht, worin er sagte: An dem Sumpfe des Blockhauses fallen die Blätter der Bäume. Ueber dem Haupte des Erdhügels fliegen herbstliche Wolken. — 融 Yung, König von Lang-ye, sah dieses. Er beseufzte es und belohnte ihn. Er liess es auf die Wände des Bethauses und auf den weissen runden Fächer, den er in der Hand hielt, schreiben.[2]

敷張 Tschang-fu führte den Jünglingsnamen 徹景 King-tsché. Seine Mutter starb bei seiner Geburt. Als er einige Jahre alt war, fragte er nach ihr. Obgleich ein Knabe und unwissend, zeigte er in seinen Gesichtszügen Rührung und Ver-

---

[1] Das Buch der Tsi.

[2] Das Buch der Liang.

langen. Zehn Jahre alt suchte er die von seiner Mutter hinterlassenen Gegenstände, diese waren jedoch gänzlich zerstreut oder verbraucht. Er fand blos einen bemalten Fächer, und er packte diesen ein. Wenn er grosse Rührung und Sehnsucht empfand, öffnete er sofort den Koffer und vergoss Thränen.

欣 羊 Yang-hin[1] führte den Jünglingsnamen 元 敬 King-yuen. 顯 元 Yuen-hien, der Sohn des Geschlechtsalters des Königs von Kuei-ki beauftragte ihn immer, auf einen Fächer zu schreiben, doch Jener vollzog niemals den Befehl. Yuen-hien zürnte und machte ihn zum Hausgenossen des rückwärtigen Sammelhauses des Kriegsheeres.

戢 何 Ho-tsĭ war schön von Aeusserem, ingleichen von Benehmen. Er und Tschü-yen-hoei[2] waren für einander eingenommen. Die Zeitgenossen nannten ihn den kleinen Fürsten von dem Geschlechte Tschü. Sein Haus war reich, seine Beschäftigung grossartig. Von Sinn war er ebenfalls üppig und verschwenderisch. Seine Kleider, Decken und der Schmuck seiner Kleidung waren im höchsten Grade prachtvoll und zierlich. Er zog aus und wurde Statthalter von U-hing. Er liebte ziemlich die bemalten Fächer. Kaiser Wu von Sung schenkte ihm einen Fächer der Grillen und Sperlinge, der von dem vortrefflichen Maler 秀 景 顧 Ku-king-sieu bemalt war. Um die Zeit verstanden sich 微 探 陸 Lŏ-tan-wei und 寶 顧 Ku-pao aus der Provinz U auf das Malen. Man seufzte über das Aufnehmende ihrer Kunstfertigkeit. Tsĭ machte sie (die Maler) durch 晏 王 Wang-yen (dem Kaiser) zum Geschenk.[3]

弼 朱 尔 Ni-tschü-pe führte den Jünglingsnamen 伯 輔 Fu-pe. Zu den Zeiten des Kaisers Tsiĕ-min erhielt er das Lehen eines Fürsten der Provinz Ho-kien. Unverhofft

---

[1] Yang-hin ist in der Abhandlung: Zur Geschichte der Erfindung und des Gebrauches der chinesischen Schriftgattungen (S. 52 u. an a. O.) vorgekommen.

[2] Tschü-yen-hoei ist oben (S. 273) vorgekommen.

[3] Die Geschichtschreiber des Südens.

wurde er stechender Vermerker von Tsing-tscheu. Nach der Niederlage 陵 韓 Han-ling's wollte er nach Liang entfliehen. Durch mehrere Tage zerschnitt er mit den Leuten seiner Umgebung Fächer und machte sie zu Beglaubigungen. 隆 紹 馮 Fung-schao-lung, der unter dem Zelte Pe's befindliche Beruhiger der Hauptstadt, wartete wegen der Beglaubigungen Pe's. Er sprach mit diesem und sagte: Wir haben jetzt Anstrengung und Mühsal gemeinschaftlich. Wir sollten vor dem Herzen das Blut träufeln lassen, es der Menge zeigen und daraus eine Beglaubigung machen. — Pe befolgte dieses. Er versammelte vollständig die Abtheilungen und die Untergebenen. Er kauerte auf einem Bette von Hu, hiess Schao-lung ein Schwert ergreifen und gegen das Herz tupfen. Schao-lung drang dabei mit der Klinge vor und tödtete ihn.[1]

Als Tschung-tsung der zur Nachfolge bestimmte Sohn des Kaisers war, hiess ihn die Himmelskaiserin[2], weil es um die Zeit heiss war, an dem äusseren Hofe mit einem Fächer die Sonne verdecken. Der zur Nachfolge bestimmte Sohn verzichtete darauf. Eine höchste Verkündung erlaubte dieses nicht.[3]

Ueber den Fächer wird folgendes gesagt:

Man hat den Winter und kleidet sich in keinen Pelz. Man hat den Sommer und ergreift keinen Fächer. Man hat hier die Gebräuche des Mannes.[4]

Bei der dritten der fünf Lenkungen, die man im Sommer übt, heisst es: Man verbietet den Fächer und entfernt den Hut.[5]

Feuer auskommen lassen und einen Brunnen graben, einen Pelz tragen und sich des Fächers bedienen, hierbei ist man nicht fähig, Hilfe zu bringen.

---

[1] Das Buch der späteren Wei.

[2] Die spätere Kaiserin Wu von Thang erhielt früher die Benennung Himmelskaiserin.

[3] Das Buch der Thang.

[4] Die sechs Köcher des grossen Fürsten.

[5] Das Buch Kuan-tse.

Dass man in den Tagen des Sommers keinen Pelz trägt, ist nicht, weil man ihn schont. Die Hitze ist übermässig für den Leib. Dass man in den Tagen des Winters keinen Fächer gebraucht, ist nicht, weil man mit ihm haushält. Die Frische ist übermässig.[1]

Wenn der Wind sich nicht legt, wird der Fächer nicht gebraucht. Wenn die Sonne nicht aufgeht, wird die Kerze nicht ausgelöscht.[2]

Durch den Drachen bringt man den Regen herbei. Durch den Fächer verjagt man die Hitze.[3]

Die Fächer des Fasanenschweifes stammen aus den Zeiten der Yin. Kao-tsung hatte das glückliche Zeichen des singenden Fasans. Für die Ausschmückung der Kleider bediente man sich häufig der Flügelfedern des Bergfasans. In den Anordnungen der Tscheu machte man daraus die Bekleidung des Wagens der Kaiserin und der vornehmen Frauen. Die Handwagen hatten grosse Fächer, die man bildete, indem man die Flügelfedern des Fasans zusammen wob. Man schützte sie dadurch vor Wind und Staub. Die Gespanne und Sänften an dem Hofe der Han bekleidete man damit. Später schenkte man sie dem Könige Hiao von Liang. Seit den Wei und Tsin machte man daraus etwas Gewöhnliches und Ordnungsmässiges und sämmtliche Könige durften sich deren bedienen.

Der verdeckende Fächer ist ein Fächer mit langer Handhabe. In dem Zeitalter der Han gab es viele Gewaltige und Schirmherren. Dieselben bildeten aus Fasanenschweifen lange Fächer.

Die Fächer der fünf Lichter sind durch Schün erfunden worden. Nachdem dieser die Altäre der Landesgötter Yao's in Empfang genommen hatte, eröffnete er weit das Sehen und

---

[1] Das Buch Hoai-nan-tse.

[2] Das Buch Pao-pò-tse.

[3] Der mannigfache Thau des Frühlings und Herbstes.

Hören und suchte weise Menschen, um sich zu schützen. Desswegen verfertigte er die Fächer der fünf Lichter. Die Fürsten, Reichsminister und Grossen von Thsin und Han bedienten sich derselben. Zu den Zeiten von Wei und Tsin durfte man sich ihrer bloss für Gespanne und Sänften bedienen.[1]

Wenn der zur Nachfolge bestimmte kaiserliche Sohn zum ersten Male sich vorstellt, reicht er einen gefirnissten Lendenfächer und einen grünen Bambusfächer. Die Königin, welche der zur Nachfolge bestimmte Sohn aufnimmt, besitzt dreissig Fächer des einmüthigen Herzens und zwanzig einfache Bambusfächer.[2]

In dem ursprünglichen Palaste gebrauchte man sechs runde Fächer von grobem Seidenflor.[3]

臣 買 朱 Tschü-mai-tschin wurde Statthalter von Kuei-ki und trug in dem Busen das farbenglänzende breite Band. Auf der Rückkehr gelangte er zu dem goldenen Einkehrhause, allein die Menschen des Reiches kannten ihn noch nicht. 穀 錢 Tsien-kŏ, der ihn kannte, sah, dass er von Tinte befeuchtet war. Er bewillkommte ihn und sagte: Darf ich frei von Ermüdung bleiben? — Er schickte ihm einen glänzenden ungefärbten Fächer. Als Mai-tschin in die Provinz gelangte, zog er Jenen als obersten Gast herbei.

緩 丁 Ting-hoen, ein geschickter Künstler von Tschang-ngan, verfertigte Fächer mit sieben Rädern. Die zusammenhängenden sieben Räder massen einen Schuh im Durchmesser und setzten sich gegenseitig fort. Wenn ein Mensch sie drehte, zitterte die ganze Halle vor Kälte.

Als Tschao-fei-yen Kaiserin wurde, übersandte ihr ihre jüngere Schwester fünf Fächer von Wolkenmutter, sieben

[1] Die von Tschui-piao verfassten weiteren Erklärungen des Alterthums und der Gegenwart.

[2] Die alten Sachen des östlichen Palastes.

[3] Die alten Sachen der wiederhergestellten Berge und Anhöhen.

helle Fächer, blumige Fächer, Fächer von Bergfasan, Fächer von Grillenflügeln.

Für den Himmelssohn stellt man im Sommer Fächer von Flügelfedern hin. Im Winter stellt man taffetene Fächer hin. [1]

Indem man ehemals Fächer von Flügelfedern verfertigte, schnitzte man für die Handhabe Holz und bediente sich des Elfenbeines und der Knochen. Flügelfedern gebrauchte man zehn und nahm die vollständige Zahl. Im Anfange des Zeitraumes der Erhebung von Tsin führte 敦 王 Wang-tün [2] zuerst eine Neuerung ein. Er gebrauchte lange Handhaben und liess sie unten hervortreten, so dass man sie erfassen konnte. Er verringerte die Flügelfedern und gebrauchte deren acht. Die Einsichtsvollen hielten dieses für eine Ungeheuerlichkeit der Sitte. Was die Handhabe betrifft, die man erfassbar machte, so ist das Reich ein Bild der Handhabe. Dass man die Federn verringerte und deren acht gebrauchte, hierdurch sind die Flügelfedern beschädigt und wenige an der Zahl, doch die Flügelfedern des Fluges sind das Entsprechende dessen, dass kein gutes Ende erfolgt. [3]

Schī-hu erfand Fächer der Wolkenmutter, der fünf Lichter, der Goldblätter und ‚keiner Schwierigkeit'. Dieses sind Namen für einen einzigen Fächer. Goldblätter sind geschlagenes echtes Gold, gleich den Grillenflügeln. Beide Fächer sind buntfarbig und gefirnisst. Sie sind bemalt mit Unsterblichen, seltsamen Vögeln und merkwürdigen vierfüssigen Thieren. Die fünf Lichter sind in der Mitte. Das Licht misst im Umfange drei Zoll, bisweilen fünf Zoll, je nach der Grösse des Fächers. Inmitten der Blätter sind Nähte von dünnen Seidenfäden, welche die Abgränzung bilden. Obgleich gemalt, sind die bunten Farben hell und durchsichtig. Man betrachtet sie,

[1] Die vermischten Erzählungen der westlichen Mutterstadt.

[2] Wang-tün empörte sich im ersten Jahre des Zeitraumes Yung-tschang (322 n. Chr.).

[3] Die Besprechung der Vorbedeutungen und glücklichen Zeichen der Erhebung von Tsin.

als ob man sagte, man könne sie nehmen. Desswegen nannte man sie ‚keine Schwierigkeit‘. Wenn Hu auszog, besteckte er mit diesen Fächern die Gespanne und Sänften. Er gebrauchte auch elfenbeinerne Fächer der Pfirsichzweige. Der auf ihnen befindliche Bambus war bisweilen von grüngelber tiefer Farbe, bisweilen von der Farbe des Magnoliabaumes. Man verfertigte einige von purpurner und blauer Farbe, man verfertigte andere von dunkelgoldener Farbe.[1]

In dem Reiche Fu-nan verstand man es ehemals nur, grosse Fächer zu verfertigen. Man liess Menschen sie halten. Man wusste nicht, dass jeder Mensch sich deren selbst bedienen könne. Gegenwärtig bedient sich deren Jeder, wenn es heiss ist, selbst.[2]

Zu den Zeiten des Königs Tschao von Tscheu machte das Reich 脩 塗 Thu-sieu grüne Paradiesvögel und mennigrothe Schwäne, von einem jeden ein Männchen und ein Weibchen, zum Geschenk. Bei der Ankunft des Sommers nahm man die Flügelfedern des Schwanes und verfertigte daraus einen Fächer. Man nannte diesen: Den Windspendenden. Man nannte ihn auch: Die gezweigten Flügelfedern. Man nannte ihn auch: Den Schattenzurückwerfenden. Um die Zeit machte das südliche Ngeu ein schönes Mädchen zum Geschenk. Dasselbe bewegte wieder diesen Fächer und wartete zur Seite des Königs auf.[3]

孚 羊 Yang-feu verfasste eine Lobrede auf den Schnee, worin er sagte: Er verausgabt Klarheit und verwandelt sich, er fährt in der Luft und fällt dicht. Er findet Gestalt und kann frisch sein. Er ist dann rein weiss und bringt Glanz hervor. — 允 桓 Hoan-yün schrieb diese Worte sogleich auf einen Fächer.[4]

Als 翼 庾 Yü-yi Beruhiger der Hauptstadt in King-tscheu war, überreichte er an dem Hofe einen Federnfächer. Kaiser Tsching hatte die Vermuthung, dass es ein alter Gegenstand sei. 劭 劉 Lieu-schao, der Aufwartende für die Mitte,

[1] Die Geschichte der Begebenheiten in Niě.
[2] Die Denkwürdigkeiten von merkwürdigen Dingen.
[3] Die Verzeichnisse des Auflesens des Hinterlassenen.
[4] Die Besprechungen des Zeitalters.

sagte: Das Wolkengefüge von 梁 柏 Pe-liang,[1] die Zimmerleute haben früher unter ihm gewohnt. Die mannigfache zu Ohren gebrachte Musik der Röhre und Saiten, 牙 夔 Khuei-ya[2] hat früher ihre Töne gehört. Yī hat den Fächer überreicht, weil er vortrefflich ist, nicht, weil er neu ist. — 恭 季 Ki-kung hörte dieses und sprach: Dieser Mensch befindet sich mit Recht in der Umgebung des Kaisers.[3]

Kiai-tschi-tui folgte Tschung-ni von Tsin, als dieser das Reich verliess. Später verzichtete er auf den Gehalt und trat mit seiner Mutter in das Gebirge 介 Kiai. Er schloss sich daselbst an 陽 伯 Pe-yang auf dessen Wanderungen. Ein späteres Geschlechtsalter sah ihn in der Hauptstadt des Königs von Tung-hai, wo er Fächer verkaufte.

千 少 魯 Lu-schao-thsien stammte aus Schan-yang. Kaiser Wen von Han trug eine unscheinbare Kleidung, nahm in den Busen Gold und wollte ihn um den Weg fragen. Schao-thsien ergriff einen elfenbeinernen Fächer und trat bei dem kaiserlichen Thore hinaus.[5]

猛 吳 U-meng liebte die Kunst des Weges. Er übersetzte einst den Strom. Er zeichnete mit einem Fächer von weissen Flügelfedern auf das Wasser und ging geraden Weges quer über die Strömung, ohne sich eines Schiffes und Ruders zu bedienen.[6]

宗 茂 檀 Tan-meu-tsung von Kao-ping verlor in dem Zeitraume I-hi (405 bis 418 n. Chr.) seine Mutter von dem Geschlechte 劉 Lieu. Sie erschien ihm im Traume und sagte: Für ewig abgewendet und getrennt! Jetzt reiche ich dir diesen Fächer und nehme Abschied. — Sie vergoss dabei Thränen. Als Tsung erwachte, fand er zwischen dem Windschirme einen Fächer. Die ganze Oberfläche desselben war gleich Netzen von Spinnen.[7]

---

[1] So hiess eine Erdstufe der Han.

[2] Zu den Zeiten des Kaisers Schün eine den Musikstücken vorgesetzte Obrigkeit.

[3] Der Wald der Worte.

[4] Die Ueberlieferungen von Unsterblichen.

[5] Die Geschichte des Suchens der Götter.

[6] Die fortgesetzte Geschichte des Suchens der Götter.

[7] Der Garten der Merkwürdigkeiten.

Die Gattin des zur Nachfolge bestimmten Sohnes 沒 Mŏ von dem Geschlechte 季 Ki ward von ihrem Manne fortgeschickt. Die Gattin übergab ihrem Manne ein Schreiben. Zugleich brachte sie ihm zwei Paare bequemer elfenbeinerner Fächer.[1]

Ein altes Gedicht sagt:

Der Atlasfächer ist gleich dem glänzenden Monde, er kommt von dem Webstuhl farblos. Man malt auf ihn die Gestalt des Mädchens von Thsin. Dasselbe besteigt den Göttervogel, tritt in Rauch und Nebel.

Das Gedicht auf dem Fächer der Tsiĕ-yü von dem Geschlechte 班 Puan lautete:

Neu gerissen der gleichförmige farblose Atlas, dünn und reinweiss wie Reif und Schnee. Zugeschnitten ist er ein geselliger, heiterer Fächer, gerundet hat er Aehnlichkeit mit dem glänzenden Monde. Er tritt aus und ein in dem Busen und dem Aermel des Gebieters. Wird er bewegt, bricht unmerklicher Wind hervor.

In dem von 植 曹 Tsao-tschī verfassten bilderlosen Gedichte auf den Fächer der neun Blumen heisst es:

Einst wartete mein Vorgänger beständig auf und erlangte die Gunst des Kaisers Hoan von Han. Der Kaiser durfte ihm den Bambusfächer des Vorstehers der Arzneimittel schenken. Derselbe war nicht viereckig, nicht rund. In seiner Mitte waren geknüpfte Schriftzeichen, welche mit Namen ‚die neun Blumen‘ hiessen. Die Worte lauteten: Die Gestalt fünffach getrennt und neunfach gespalten. Bambushaut und dünnes Haar lösen sich und Fäden theilen sich. Er lässt los das Winden der gehörnten jungen Drachen, er nimmt zum Muster der Wolken und des Regenbogens dunklen Rauch. Durch die Gestalt bringt er zu Wege das Ungewöhnliche des Schönen, nach seiner Weise entspricht das Viereckige nicht dem Winkelmass, das Runde bildet keinen Zirkel. Nach dem blendend weissen Handgelenke dreht er sich im Kreise, er schickt hervor die unbeträchtliche Kälte des günstigen Windes. Um die Zeit ist die Luft klar, von Wohlgerüchen scharf, aufgeregter Wirbelwind bewegt die gestreifte Seide, den farblosen Atlas.

---

[1] Die Sammlungen über Frauen.

Der Regenschirm oder Sonnenschirm.

蓋 Kai ‚der Regenschirm' befindet sich in der Höhe und überdeckt die Menschen.[1]

Ausgespannte Leinwand, durch die man dem Regen entgeht, nennt man 蓋 繖 San-kai ‚Regenschirm'.[2]

Einen abgenützten Regenschirm wirft man nicht weg. Man vergräbt in ihm die Hunde.[3]

Der Lehensfürst von Tsi bekriegte Tsin. 儀 夷 I-I fiel, ohne am Leben zu bleiben. Er starb unter der Traufe.[4] Der Lehensfürst von Tsi sagte zu den Leuten I-I's: Wem es vergönnt war, zu fallen ohne am Leben zu bleiben, ist von den fünf Häusern befreit.[5] — Man erlangte seinen Leichnam. Der Fürst liess ihn in drei Kleidern aufbahren. Er gab ihm ein Vordach des Nashorns und einen geraden Regenschirm.[6]

Khung-tse wollte ausgehen. Er befahl seinen Begleitern, den Regenschirm zu halten. Nachdem dieses geschehen, regnete es wirklich.[7]

Khung-tse wollte ausgehen. Es regnete, und er hatte keinen Regenschirm. Die Menschen des Thores sagten: Schang besitzt einen. — Khung-tse sprach: Schang ist ein sehr fehler-

---

[1] Die erklärten Namen.

[2] Der Schriftschmuck des verkehrenden gewöhnlichen Lebens. Der hier gebrauchte Ausdruck ist aus zwei gleichbedeutenden Wörtern zusammengesetzt. Für 繖 San oder 幰 San „Regenschirm" wird in den Geschichtschreibern des Südens zum ersten Male das jetzt übliche 傘 San gesetzt. 蓋 Kai hat übrigens auch die Bedeutungen ‚Strohdach', ‚Wagendach', ‚Deckel'.

[3] Das Buch der Gebräuche. Die todten Hunde werden in alte Regenschirme gehüllt und in ihnen vergraben.

[4] Er fiel im Kampfe und starb unter der Traufe des Thores.

[5] Man verleiht ihm den Befehl über fünf Häuser, man soll ihm nicht die Dienstleistungen übertragen.

[6] Die Jahre des Fürsten Ting in den Ueberlieferungen Tso's. Ein Vordach des Nashorns ist der Wagen eines Reichsministers. Ein gerader Regenschirm ist eine hohe Wagendecke.

[7] Höchstweise Menschen stehen mit dem Himmel im Verkehr.

hafter Mensch durch die Güter. Ich habe gehört: Wer mit den Menschen umgeht, wählt die Vorzüglichen unter ihnen und kehrt sich weg von den Fehlerhaften unter ihnen. Desswegen kann er lange bestehen.[1]

Der Grosse der fünf Widder war Reichsgehilfe in Thsin. Wenn er sich anstrengte, sass er in keinem Gespanne. Wenn es heiss war, spannte er keinen Sonnenschirm.[2]

桀 官 上 Schang-kuan-khiĕ war in seiner Jugend ein Flügelwald.[3] Er begleitete den Kaiser Wu auf dessen Reise nach Kan-tsiuen. Das Wetter war stürmisch, der Wagen konnte nicht weiter fahren. Man löste den Regenschirm (das Wagendach) und warf ihn weg. Khiĕ nahm ihn in Empfang. Trotz des Sturmes legte er ihn immer an den Wagen, und der Regen rann an dem Schirme herab. Alsbald lenkte er den Wagen. Der Kaiser bewunderte Khiĕ's Geschicklichkeit und Stärke.

霸 黃 Hoang-pa wurde stechender Vermerker von Yang-tscheu. Nach drei Jahren schenkte ihm Kaiser Siuen in einer höchsten Verkündung einen Wagenschirm, der nur einen Schuh hoch war, um den Tugendhaften auszuzeichnen.

Jemand sagte, dass man zu den Zeiten des gelben Kaisers blumige Regenschirme aufstellte und zu den Unsterblichen emporstieg. Wang-mang liess jetzt blumige Regenschirme verfertigen, die acht Klafter und einen Schuh hoch waren. Es waren Schirme von Flügelfedern mit goldenen Reifen. Man lud sie mit geheimen Triebwerken auf vierräderige Wagen und spannte sechs Pferde an. Die Wagenzieher riefen: Man steigt zu den Unsterblichen.[4]

---

[1] Die Worte des Hauses.

[2] Das Sse-ki.

[3] Der Flügelwald ist die Leibwache des Nachtlagers. Dieselbe wird so genannt, weil sie schnell wie Flügel und zahlreich wie die Bäume des Waldes ist. Nach Anderen bezeichnet ‚Flügel', dass die Leibwache für den König die Flügel und Schwingen bildet.

[4] Das Buch der Han.

Zu den Zeiten des Kaisers Ling erklärte man die Warte der Freude von Wu-ping. Man stellte zehnfache, mit fünf Farben glänzende blumige Regenschirme auf, die zehn Klafter hoch waren. Man stellte neunfache blumige Regenschirme auf, die neun Klafter hoch waren.

Man brachte Lao-tse das Opfer in 龍 濯 Tĭ-lung und stellte acht blumige Regenschirme auf.[1]

Wei-ngao wurde geschlagen. Der Kaiser kehrte zurück und zog über 汧 Khien. 遵 祭 Tsi-tsün bewillkommnete ihn. Um die Zeit war Tsün kränklich. In einer höchsten Verkündung schenkte ihm der Kaiser einen doppelten Wagenteppich, der mit einem kaiserlichen Regenschirm überdeckt war.[2]

Kuang-wu zog im Osten umher. 延 虞 Yü-yen begleitete den kaiserlichen Wagen. Man gelangte nach Lu und fuhr auf der Rückkehr durch das Stadtthor von Fung-khieu. Das Thor war niedrig und klein, es fasste nicht den Regenschirm von Flügelfedern. Der Kaiser zürnte und liess den kaiserlichen Vermerker strafen. Yen kam zu Hilfe, das Thor war jetzt hoch genug.[3]

休 曹 Tsao-hieu drang in Hoan-tsching. 遜 陸 Lŏ-sün schlug ihn. Sün-kiuen hiess die Leute seiner Umgebung Lŏ-sün mit dem kaiserlichen Regenschirme überdecken.

泰 周 Tscheu-tai führte den Jünglingsnamen 平 幼 Yeu-ping. Er erwarb sich mehrmals durch die Kämpfe Verdienste. Sün-kiuen überdeckte ihn mit dem kaiserlichen Regenschirme.

基 劉 Lieu-khi wurde von Sün-kiuen geliebt und geehrt. Er begleitete diesen einst auf dem kaiserlichen Thurmschiffe. Um die Zeit regnete es stark. Kiuen überdeckte ihn

---

[1] Das Buch der fortgesetzten Han.

[2] Die Geschichte der Han von der östlichen Warte.

[3] Das Buch der späteren Han.

eigenhändig mit dem Regenschirme. Er befahl auch, die Leute Khi's zu überdecken, doch dieses war nicht möglich.

Als 齊賀 Ho-tsi Heerführer wurde, hatte er Verzierungen von gestreiftem Taffet. Die Schiffe, die er bestieg, hatten grüne Regenschirme und hochrothe Vorhänge.[1]

Hoan-yuen lustwandelte im Süden des Gewässers. Ein Wirbelwind machte den Regenschirm an der Querstange seines Wagens entfliegen. Später erhoben sich die gerechten Waffen, und er wurde alsbald geschlagen.[2]

Das Reich 單羅訶 Ho-lo-schen bot zum Geschenk einen Regenschirm von Pfauenfedern.[3]

Die Ueberlieferungen von 光遙王 Wang-yao-kuang von Schi-ngan. 祏江 Kiang-tschĭ wurde hingerichtet. 昏東 Tung-hoen berief Yao-kuang zu sich. Als dieser in die Vorhalle trat, erzählte man ihm von dem Verbrechen Tschĭ's. Yao-kuang fürchtete sich und kehrte nicht in die verschlossene Abtheilung zurück. Er stellte sich sogleich wahnsinnig, rief mit lauter Stimme und wehklagte. Seit dieser Zeit gab er sich für krank aus und betrat nicht mehr die Erdstufe. Vordem hatte Yao-kuang eine Reise unternommen. Als er zurückkehrte und in die Feste trat, blies der Wind dergestalt, dass sein Regenschirm über die Stadtmauer hinausflog. Yao-kuang wurde später geschlagen.[4]

籍王 Wang-tsie war ein freier Grosser der Mitte. Derselbe wurde jeden Tag immer mehr zerstreut und unlustig. Es kam so weit, dass er allein auf den Wegen des Marktes einherging. Er wählte Niemanden, um mit ihm zu lustwandeln. Wenn er zu Zeiten auf dem Wege einen Bekannten sah, verdeckte er sogleich mit dem Regenschirm das Angesicht.[5]

祖孝殷 Yin-hiao-tsu liess sich mit den Räubern in Kämpfe ein. Er folgte dabei immer mit Trommel und Regen-

---

[1] Die Denkwürdigkeiten von U.

[2] Die Geschichte des Kaisers Ngan von Tsin.

[3] Die weitere Erklärung der Unternehmungen des neunundzwanzigsten Jahres des Zeitraumes Yuen-kia von Sung (452 n. Chr.).

[4] Das Buch der Tsi.

[5] Das Buch der Liang.

schirm. Die Menschen in dem Kriegsheer sagten zu einander: Von der Führung des Kriegsheeres durch den Mann von dem Geschlechte Yin lässt sich sagen, dass bei ihm der Tod herankommen wird. Er kreuzt jetzt mit den Räubern die Spitzen der Waffen, doch er winkt wie mit einem Fächer und macht sich kenntlich. Auf diese Weise sammeln sich zehn Hände von Schützen, um zu schiessen. Wollte er auch nicht fallen, ist ihm dieses möglich? — An demselben Tage wurde er von einem daherfliegenden Pfeile getroffen und starb.

In Fu-nan ist es Sitte, dass als Fischreuse ein alter Regenschirm dient.[1]

Der kaiserliche Vermerker und Reichsgehilfe der Mitte 子 伯 荀 Siün-pe-tse meldete an dem Hofe: 之 尚 何 Ho-schang-tschi, der Heerführer der Leibwache zur Linken, legt in öffentlichen Dingen immer Fischreusen, Regenschirme mit lückenhaften Körpern. Bei den Anordnungen stellt er einen Bauernhut[2] vor das öffentliche Thor, er verwirft den blumigen Regenschirm und lenkt nicht.[3]

Wen-tse sagt: Der grosse Mann ist zufriedengestellt und ohne Verlangen. Er ist ruhig und ohne Bedenken. Er macht den Himmel zu seinem Regenschirm, die Erde zu seiner Sänfte.

Hoai-nan-tse sagt: Wenn der Regenschirm mit keinen Stäben versehen ist, kann man nicht die Sonne verdecken. Wenn das Rad mit keinen Speichen versehen ist, kann man nicht schnell verfolgen. Gleichwohl genügen Stäbe und Regenschirme nicht um sich auf sie verlassen zu können.

Der Meister (Khung-tse) begab sich nach Tan. Der Fürst von Tan begegnete ihm auf dem Wege. Er neigte den Regenschirm und sprach mit ihm. Als der Tag zu Ende ging, trennte

---

[1] Die Geschichtschreiber des Südens.

[2] 笠 Lǐ, ein Regenschirm von Bambus. Derselbe hat keinen Stiel und wird auf dem Kopfe getragen. Ein solcher Regenschirm mit einem Stiel heisst 簦 Teng.

[3] Die weitere Erklärung der Unternehmungen des zohnten Jahres des Zeitraumes Yuen-kia von Sung (433 n. Chr.).

er sich. Er befahl Tse-lu, das Bündel Seidenstoffe zu nehmen und schenkte sie ihm.[1]

U-khi kämpfte mit den Menschen von Tsin. Die Regenschirme der Schlachtordnungen der Krieger reichten hin, um vor Reif und Thau zu schützen.[2]

方子田 Tien-tse-fang begegnete 璜翟 Tĭ-hoang. Derselbe fuhr in einem Wagen mit einem Vordache und trug auf dem Haupte einen blumigen Regenschirm. Jener vermuthete in ihm einen Gebieter der Menschen.[3]

Der blumige Regenschirm ist von dem gelben Kaiser erfunden worden. Dieser kämpfte mit Tschi-yeu auf dem Felde von Tschŏ-lŏ. Daselbst war immer der Zug fünffarbiger Wolken, goldene Aeste, Blätter von Edelstein. Ueber dem Kaiser war das Bild des Erblühtseins der Blumen. Er verfertigte nach diesen den blumigen Regenschirm.

——— —

Der gekrümmte Regenschirm ist von dem grossen Fürsten erfunden worden. König Wu bekriegte Tsch'heu. Ein Sturm zerbrach ihm den Regenschirm. Der grosse Fürst verfertigte nach der Gestalt des zerbrochenen Regenschirmes den gekrümmten Regenschirm. Zu den Zeiten der kämpfenden Reiche beschenkte man mit ihm gewöhnlich die Heerführer. Seit dem Hofe der Han gebrauchte man ihn für die Wagen und Sänften. Man nannte ihn dabei den schielenden Regenschirm. Wenn man Streitkräfte für ein Kriegsheer ausgab, verlieh man einen dieser Regenschirme.[4]

初丁 Ting-thsu, der Abgesandte für die Dämme des Sees, sah plötzlich ein junges Weib, das von Gestalt und Miene lieblich war. Dasselbe war grün gekleidet, trug auf dem Haupte einen Regenschirm und rief Thsu. Dieser argwöhnte und sah sich erwartungsvoll um. Das Weib warf sich

[1] Das Buch Khung-tsiü-tse.

[2] Das Buch Wei-liao-tse.

[3] Der Garten der Gespräche.

[4] Die von Thsui-piao verfassten weiteren Erklärungen der Gegenwart und des Alterthums.

in die Wellen: es war eine grosse grasgrüne Fischotter. Ihre Kleider und ihr Regenschirm waren Wasserlilien.[1]

In dem Zeitraume I-hi (405 bis 410 n. Chr.) sah ein kleiner Angestellter von U-schang ein Mädchen, das auf dem Haupte einen grünen Regenschirm trug. Dasselbe war von Gestalt und Miene sehr zierlich, und er traf mit ihr eine Verabredung. Als das Mädchen kam, leuchteten viele Blitze, und es war ein grosser Dachs. Thsu zog das Schwert und zerhackte ihren Regenschirm. Dieser bestand aus dürren Blättern der Wasserlilie.[2]

子山義周 Tscheu-I-schan-tse, der wahre Mensch des purpurnen Yang, trat in Verkehr mit den versammelten unsterblichen Menschen. Dieselben befanden sich innerhalb des kupfernen Thores des goldenen Hauses und machten purpurne Wolken zu Regenschirmen.[3]

Der Gebieter des grossen Weges des grossen Höchsten übergab dem Gebieter von 成務 Wu-tsching Stickwerk von fünf bunten Farben, Regenschirme von Flügelfedern und ein Paar hell glänzende Perlen.[4]

Als 木干徐 Siü-kan-mŏ von Jahren jung war, sah er einst in der Nacht im Traume einen Vogel, der von dem Himmel herabflog, in dem Schnabel einen Regenschirm hielt und diesen in den Vorhof pflanzte. Dieses ereignete sich dreimal. Wenn der Vogel mit dem Regenschirm in dem Schnabel kam, erhob er ein böses Geschrei und entfernte sich. Der Mann von dem Geschlechte Siü erlangte später wirklich einen Regenschirm.[5] Er nahm alsbald ein schlechtes Ende.[6]

Das von Tsing-U-tse verfasste Buch der Begräbnisse sagt:

Wenn man ein Grab herstellt und die Erde hervornimmt, am Abend im Traume einen als Fischreuse dienenden Regenschirm sieht und in den Markt tritt, so wird man reich und vornehm.

---

[1] Die Geschichte des Suchens der Götter.

[2] Der Garten der Merkwürdigkeiten.

[3] Die Ueberlieferungen von dem wahren Menschen Tscheu-kiün.

[4] Die Ueberlieferungen von dem wahren Menschen Wang-kiün.

[5] Durch das oben (S. 293) von dem gekrümmten Regenschirm Gesagte zu erklären.

[6] Die Gespräche des gewöhnlichen Lebens.

Das von Yuen-tsie verfasste bilderlose Gedicht auf das reine Denken sagt:

Ich breche den mennigrothen Baum und verdecke damit die Sonne. Ich erhebe das Dreifache des Regenschirms der Unsterblichkeitspflanze.

Das von Lieu-tschĭ verfasste bilderlose Gedicht auf die Hauptstadt von Lu sagt:

Die Regenschirme sind gleich fliegenden Schwänen, die Pferde gleich einherschwimmenden Fischen.

Das von Sung-yŏ verfasste bilderlose Gedicht auf die grossen Worte sagt:

Der runde Himmel ist ein Regenschirm. Die viereckige Erde ist eine Sänfte.

Der Rennthierschweif. [1]

Schĭ-lĭ entstellte die Dinge. 浚 王 Wang-siün schickte ihm einen Rennthierschweif. Lĭ nahm ihn nicht in die Hand, sondern stellte ihn an die Wand. An dem Hofe verbeugte er sich vor Siün und sagte: Ich habe das Geschenk der Fürsten von dem Geschlechte Wang gesehen, als ob ich den Fürsten gesehen hätte. [2]

甫 夷 衍 王 Wang-yen-I-fu war von vollkommener Begabung, schönem Aeusseren, erleuchtet und aufgeweckt wie ein Gott. So er oft den mit einer Handhabe von Edelstein versehenen Rennthierschweif erfasste, waren die Handhabe und seine Hand von gleicher Farbe.

Die dem Geschlechte 曹 Tsao entstammende Gattin 導 王 Wang-tao's war eifersüchtig. Tao befahl, besonders einen Palast herzurichten, um seine Kebsweiber sicher zu stellen. Die Gattin von dem Geschlechte Tsao erfuhr dieses.

---

[1] Das Wort 麈 Tschü in 尾 麈 Tschü-wei ‚Rennthierschweif‘ bezeichnet ein Thier, das eine Art 麋 Mi ‚grosser Hirsch‘ oder ‚Rennthier‘ ist.

[2] Der Frühling und Herbst von Tsin.

Tao, der fürchtete, dass von anderer Seite Lärm erhoben und sein Befehl zu Schanden gemacht würde, fuhr in dem Wagen aus. Er fürchtete, dass er zu spät kommen werde. Er trieb mit der Handhabe des Rennthierschweifes, den er in der Hand hielt, die Rinder zu schnellem Laufe an und fuhr weiter. 謨 蔡 Tsai-mu, der Vorsteher der Scharen, hörte dieses. Er sagte zu Tao: An dem Hofe will man dir neun Geschenke zukommen lassen. — Tao merkte dieses nicht. Er zog sich bloss voll Bescheidenheit zurück. Mu sprach: Ich habe von den übrigen Dingen nichts gehört. Es befinden sich darunter blos ein Kälberwagen mit kurzer Querstange und ein Rennthierschweif mit langer Handhabe. — Tao ward sehr zornig. [1]

融 張 Tschang-yung führte den Jünglingsnamen 光 思 Sse-kuang. Er hatte mit zwanzig Jahren einen Namen. Ein Mann des Weges, sein Provinzgenosse 靜 修 陸 Lö-sieu-tsing schickte ihm Flügelfedern des weissen Reihers, Rennthierschweife und Fächer. Dabei sagte er: Dieses sind allerdings ungewöhnliche Dinge, allein ich reiche sie einem ungewöhnlichen Menschen. — Als Yung dem Tode nahe war, schickte ihm Jener noch ein acht Klafter langes Fahnentuch ohne Wimpel und hiess ihn es hissen. Er stellte kein Opfer auf. Er hiess Menschen einen Rennthierschweif erfassen und die Herbeirufung der lichten Seele veranstalten.

敷 張 Tschang-fu las gerne die ursprünglichen Worte. Zugleich hing er an den Erörterungen des Schriftschmuckes. Als er zwanzig Jahre alt war, hiess ihn sein Vater 邵 Schao mit dem hohen vorzüglichen Manne 文 少 宗 Tsung-schao-wen von Nan-yang die gebundenen Gestalten [2] besprechen. Er war mehrere Male hingegangen und wieder zurückgekehrt. Schao-wen wollte ihn in Verlegenheit bringen. Jener fasste den Rennthierschweif und sprach seufzend: Mein Weg geht nach Osten. — Hierauf gewannen sein Name und sein Werth täglich an Bedeutung. [2]

---

[1] Das Buch der Tsin.

[2] Ein Theil des Buches der Verwandlungen.

[3] Das Buch der Sung.

永 周 Tscheu-yung war von Wort beredt und zierlich. Er war erfahren in den Ordnungen Fŏ's. Er veröffentlichte die Erörterungen der drei Stammhäuser. Darin besprach er das Leere und entlehnte den Sinn. Ein Mensch des Weges von dem Walde des Verstandes in dem westlichen Liang schickte ihm ein Schreiben, worin er ihn gründlich pries und belobte. Er sagte: Dass ich den Rennthierschweif erfasste, sind vierzig Jahre. Ich sah ziemlich viele Verzeichnisse der Stammhäuser, doch dieses aufgestrichene Weiss und Schwarz, kein Mensch ist, der es überreicht hätte. Wider Vermuthen kommen diese Laute in Menge und dringen in das Ohr. — Dergestalt wurde er hochgeschätzt.[1]

廣 盧 Lu-kuang besass die Kunst der Gelehrten. Er wurde ein Sohn des Reiches und ein vielseitiger Mann. Während des Lernens erklärte und besprach er. Von 勉 徐 Siü-mien, dem Vorsteher des Pfeilschiessens, abwärts kamen Alle zu ihm. 舉 謝 Sie-khiü nahm einen Sitz ein und brachte Kuang öfters in Verlegenheit. In der Ordnung der Rede drängte er ihn mit Macht. Kuang seufzte tief und unterwarf sich. Dabei schenkte er ihm den Rennthierschweif, den er in der Hand hielt. Hierdurch legte er dessen Teppiche noch grössere Wichtigkeit bei.[2]

譏 張 Tschang-ki verstand sich gut auf das Erklären und Erörtern. Als der spätere Vorgesetzte[3] sich in dem östlichen Palaste befand, versammelte er die Genossen des Palastes und veranstaltete ein Fest. Um die Zeit war der neuerfundene Rennthierschweif mit Handhabe von Edelstein eben erst vollendet. Der spätere Vorgesetzte ergriff ihn eigenhändig und sprach: Gegenwärtig sind zwar wieder viele vorzügliche Männer wie ein Wald, doch derjenige, der am Ende würdig ist, dieses zu ergreifen, ist allein Tschang-ki. — Er händigte Ki sofort den Rennthierschweif ein. Der spätere Vorgesetzte besuchte einst das Kloster 善 開 Khai-schen in Tschung-schan. Er rief die begleitenden Diener zu sich und hiess sie

[1] Das Buch der Tsi.
[2] Das Buch der Liang.
[3] Der spätere Vorgesetzte ist der mit dem Kaisertitel nicht belegte letzte Herrscher aus dem Hause Tschin. Derselbe ergab sich im neunten Jahre des Zeitraumes Khai-hoang (589 n. Chr.) an Sui.

sich unter die Fichten im Südwesten des Klosters setzen. Er forderte Ki auf, die Bedeutungen zu erklären. Um die Zeit suchte man den Rennthierschweif, derselbe war aber noch nicht da. Der spätere Vorgesetzte forderte Leute auf, einen Fichtenzweig zu nehmen. Er näherte ihn Ki und sagte: Man kann dadurch den Rennthierschweif ersetzen.[1]

道 次 何 Ho-thse-tao begab sich zu 相 丞 王 Wang-sching-siang. Dieser klopfte mit einem Rennthierschweife auf das Bett, rief den Mann von dem Geschlechte Ho und setzte sich zu ihm. Er sprach: Dieses ist der Sitz des Weisheitsfreundes.

國 安 孫 Sün-ngan-kuŏ machte sich auf den Weg. 軍 中 殷 Yin-tsehung-kiün gewährte ihm eine Unterredung. Die Leute der Umgebung trugen Speisen auf. Es ereignete sich etliche vier Male, dass diese erkalteten und wieder gewärmt wurden. Beide rissen Rennthierschweife empor und schleuderten sie weg. Diese fielen sämmtlich in die Speisen und füllten sie an. Gast und Wirth erreichten somit den Abend und vergassen, Speise zu nehmen.

史 長 王 Wang-tschang-sse war bereits schwer erkrankt. Er lag unter der Lampe, drehte den Rennthierschweif und betrachtete ihn. Er sprach seufzend: Also der Mensch erreicht nicht volle vierzig Jahre. — Als er gestorben war, überwachte 尹 劉 Lieu-yün die Aufbahrung. Er legte einen Rennthierschweif mit Handhabe von Nashorn in den Sarg. Dabei wehklagte er schmerzerfüllt.[2]

Wang-sching-siang hängte einst einen Rennthierschweif in den Bettvorhang. Als Yin-tschung-kiün kam, nahm er den Rennthierschweif und sprach: Jetzt überlasse ich ihn dir.

---

[1] Das Buch der Tschin.

[2] Das Buch Kŏ-tse.

Ein Gast fragte 令 樂 Yŏ-ling, ob es ihm angenehm sei, wenn man nicht ankommt. Der Mann von dem Geschlechte Lŏ erwiederte hierauf noch nichts. Er spaltete den Abschnitt eines Schriftstückes, klopfte mit dem Stiele des Rennthierschweifes auf die Bank und sprach: Bist du angekommen oder nicht? — Der Gast sprach: Ich bin angekommen. — Der Mann von dem Geschlechte Yŏ erhob dabei wieder den Rennthierschweif und sprach: Wenn du angekommen bist, wie dürftest du da weggehen? — Der Gast besann sich jetzt und unterwarf sich.[1]

暢 法 康 Khung-fă-tschang baute eine Feldscheune. Der Fürst ergriff einen Rennthierschweif und gelangte hin. Er sprach: Der Rennthierschweif ist über die Massen zierlich. Wie ist es möglich, dass er da ist? — Jener antwortete: Der Uneigennützige begehrt ihn nicht, der Habsüchtige gibt ihn nicht. Desswegen ist es möglich, dass er da ist.[2]

Die Denkwürdigkeiten des Reiches Hoa-yang sagen: Die Berge von I-kiün liefern Rennthierschweife.

Die Inschrift auf dem Rennthierschweife 道 王 Wang-tao's lautete: Wer möchte sagen, dass sein Stoff gemein? Er wird gelenkt von dem Weisheitsfreunde. Er fegt den Schmutz, lindert die Hitze, mit leerem Herzen wartet er.

Die Inschrift auf dem Rennthierschweife 白 詢 許 Hiü-siün-pe's lautete: Blätterreich eine blühende Baumeslänge! Ungewöhnlich ein wunderbares Aussehen! Biegsam, zart, geschmeidig und feucht! Wolken verbreiten sich, der Schnee fällt dicht! Der Weisheitsfreund dreht es im Kreise, er sucht nach dem Unscheinbaren der ursprünglichen Ordnung.

Der Schlägel.[3]

Die Provinz Thsang-wu trachtete dem Kaiser Kao nach dem Leben. Der Kaiser machte einst die Unterlage[4] des Bücherbretes zu einem Schilde. Aus Eisen bildete er den Bücher-

---

[1] Die Gespräche des Zeitalters.

[2] Der Wald der Worte.

[3] 意 如 Jü-I (nach Wunsch), das hier besprochene Werkzeug.

[4] Diese Unterlage heisst 鼻 安 Ngan-pi, wörtlich: die Nase sichernd.

beschwerer. Der Schlägel war sehr gross, um damit gegen das Unerwartete Vorkehrungen zu treffen. Er wollte durch ihn den Stab ersetzen.[1]

紹僧明 Ming-seng-schao führte den Jünglingsnamen 烈承 Sching-liĕ und stammte aus Niĕ in Ping-yuen. Er verbarg sich auf dem Berge 勞 Lao in der Provinz Tschang-kuang. Eine höchste Verkündung lud ihn vor und ernannte ihn zum Leibwächter der richtigen Zahl. Er meldete sich krank und kam nicht. Der Kaiser schenkte ihm einen Schlägel aus Bambuswurzeln und eine Mütze aus Bambussprossen und Bambusbast. Der Verborgene hielt dieses für eine Ehre.[2]

Kaiser Wu wollte zu den Waffen greifen. 文闡席 Sĭ-schen-wen forderte 胄穎蕭 Siao-ying-tscheu zur Theilnahme auf. Er schickte dabei seinen Gast 恭祖田 Tien-tsu-kung mit dem Auftrage, dem Kaiser eine besondere Meldung zu machen. Zugleich liess er ein mit Silber ausgestattetes Schwert als ein Geschenk überreichen. Der Kaiser gab ihm als Gegengeschenk einen goldenen Schlägel.

叡韋 Wei-jui vertheidigte sich gegen Wei in Schao-yang. Er fuhr in einer Sänfte von rohem Holze und hielt in der Hand einen Schlägel von weissem Horn. Damit winkte er dem Kriegsheere. In einem Tage bestand er mehrere Treffen.

鈞殷 Yin-kiün führte den Jünglingsnamen 和季 Ki-ho. Kaiser Wu von Liang war zu dessen Vater 叡 Jui ein alter Bekannter, und er gab Kiün seine Tochter, die Kaisertochter 興永 Yung-hing zur Gattin. Die Kaisertochter war stolz, ausschweifend, schroff und grausam. Kiün war von Gestalt kurz und klein. Er wurde von der Kaisertochter verabscheut. So oft sie berufen ward und eintrat, beschrieb sie früher die ganze Wand mit den Zeichen 叡殷 Yin-jui.[3] Kiün vergoss sofort Thränen und ging hinaus. Die Kaiser-

---

[1] Das Buch der Tsi.

[2] Das von Siao-tse-hien verfasste Buch der Tsi.

[3] Der vollständige Name von Yin-kiün's Vater.

tochter befahl den Sclavinnen, in die Zeichen zu stechen und sie auszulöschen. Kiün konnte seinen Zorn nicht bemeistern und erzählte es dem Kaiser. Dieser schlug die Kaisertochter mit einem Schlägel von Nashorn und zerbrach ihr den Rücken. Gleichwohl war sie noch immer gehässig. Kiün war ein Aufwartender der Mitte. Er trat aus und wurde ein Berathender des königlichen Sammelhauses.

膺 李 Li-ying führte den Jünglingsnamen 允 公 Kung-yün. Er hatte Begabung und Scharfsinn. 藻 Tsao, Lehensfürst von Si-tschang, verwaltete Yĭ-tscheu. Er ernannte Ying zum Vorstehenden der Register und hiess ihn in der Hauptstadt eintreffen. Kaiser Wu fand an ihm Gefallen und sagte zu ihm: Der gegenwärtige Li-ying, wie war er ehemals? — Jener antwortete: Der gegenwärtige übertrifft den ehemaligen. — Der Kaiser fragte um die Ursache. Jener antwortete: Ehemals diente ich Vorgesetzten wie Hoan und Ling. Gegenwärtig begegne ich Gebietern wie Yao und Schün. — Den Kaiser freute diese Antwort. Er schlug lange Zeit mit dem Schlägel auf den Teppich. Er ernannte jetzt Ying zum besonders Fahrenden von Yĭ-tscheu.[1]

Der hohe Ahnherr Hiao-wen wollte seine Söhne hinsichtlich ihrer Vorsätze und Neigungen auf die Probe stellen. Er legte eine grosse Menge kostbarer Gegenstände aus und überliess ihnen, was sie nahmen. 愉 Yü, König des Kreises der Mutterstadt, und Andere nahmen wetteifernd die kostbaren Spielzeuge. Kaiser Siuen-wu nahm bloss einen knöchernen Schlägel. Der Kaiser gerieth darüber in grosse Verwunderung.

羽 王 Wang-yü von Kuang-ling war der grosse Beschützer des zur Nachfolge bestimmten Sohnes und verzeichnete die Sachen des obersten Buchführers. Als Hiao-wen den Strafzug nach Süden unternehmen wollte, entsandte er Yü mit dem Auftrage, ein Abschnittrohr zu erfassen und die sechs niedergehaltenen Gegenden zu beruhigen. Yü schickte seine unge-

[1] Das Buch der Liang.

stümen Reiter aus, die Fremdländer und die Menschen von Hia waren ruhig und zufrieden. Er kehrte zurück und leitete den Beruhiger des Vorhofes. Als die Reichsminister und die Wagen auszogen, blieb Yü mit dem grossen Beruhiger 丕 元 Yuen-pei zurück und bewachte die Hauptstadt. Der Kaiser schenkte ihm einen Schlägel und bekundete dadurch seine Gesinnungen.[1]

Der Vater der dem Geschlechte 潘 Fan entsprossenen Gemalin des Vorgesetzten von U war aus Rücksicht auf die Gesetze angeklagt worden. Die nachherige Gemalin wurde fortgeschafft und in das Webhaus gebracht. Dieselbe hatte hinsichtlich ihrer Gesichtszüge Wenige ihres Gleichen. Sie war die ausgezeichnetste Schönheit von Kiang-tung. Diejenigen, die mit ihr zugleich eingesperrt waren, hundert Menschen an der Zahl, sagten von ihr, sie sei die Tochter eines Gottes. Sie ehrten sie und hielten sich von ihr fern. Die Inhaber der Vorsteherämter brachten dieses dem Vorgesetzten von U zu Ohren. Dieser liess ihre Züge abbilden. Die Gemalin war von Kummer erfüllt und nahm keine Speise. Sie hatte abgenommen, war mager und von veränderter Gestalt. Der Künstler zeichnete ihr Bild nach dem Leben und überreichte es dem Vorgesetzten von U. Dieser sah das Bild und war darüber erfreut. Er berührte es mit einem Schlägel von Bernstein, als die Tafel zerbrach. Er sagte schmerzvoll: Dieses ist die Tochter eines Gottes. — Alsbald nahm er sie auf.

和 孫 Sün-ho hatte Freude an der Gemalin von dem Geschlechte 鄧 Teng. Er setzte sie beständig auf sein Knie. Ho tanzte bei Mondenschein und verletzte aus Versehen mit einem krystallenen Schlägel ihre Wange.[2]

Zur Zeit 綜 胡 Hu-tsung's grub man die Erde auf und fand ein kupfernes Kistchen, das zwei Schuh sieben Zoll lang war. Der Deckel war von Bergkrystall und darüber Perlmutter ausgebreitet. Als man es öffnete, fand man einen Schlägel von weissem Edelstein. An den Stellen, wo man es ergreift, waren Gestalten von jungen gehörnten Drachen, Tigern, gestreiften Fliegen, Grillen und anderen Thieren eingegraben. Unter den

---

[1] Das Buch der späteren Wei.

[2] Die Geschichte des Auflesens des Verlorenen.

Zeitgenossen war Niemand, der es kannte. Der grosse Beständige fragte Tsung. Dieser antwortete: Einst lustwandelte der Kaiser des Anfangs aus dem Hause Thsin im Osten. Weil in Kin-ling die Luft des Himmelssohnes war, veränderte er dessen Namen, liess abgraben und einstechen den Strom und die Seen. Im Süden der Berge vergrub er alsbald hier und dort kostbare Gegenstände, um zu treffen die Königsluft. Diese Sache sieht man in der Geschichte von Thsin.[1]

崇 石 Schĭ-tsung besass einen korallenen Schlägel, der drei Schuh zwei Zoll lang war.[2]

堪 仲 殷 Yin-tschung-kan hatte in King-tscheu einen Bekannten. Derselbe verfasste ein bilderloses Gedicht, das er ihm zeigte und es einwickelte. Darin machte er sich auf geistreiche Weise über Jenen lustig. Yin war fest der Meinung, dass dieser Mensch Begabung besitze. Er sagte zu 恭 王 Wang-kung, er habe zufällig ein neues Schriftstück gesehen, das sehr der Betrachtung werth sei. Er nahm es sofort aus einem von einem Taschentuche gebildeten Umschlage heraus. Nachdem der Mann von dem Geschlechte Wang gelesen, konnte sich Yin des Lachens nicht enthalten. Wang war mit dem Durchsehen zu Ende. Er lachte allerdings nicht, er sagte auch nicht, ob es gut oder schlecht sei. Er tüpfelte es blos mit einem Schlägel. Yin verlor sich voll Verdruss.[3]

万 謝 Sie-wan unternahm den Eroberungszug im Norden, er aber pfiff und summte beständig, erhöhte sich selbst und hatte noch niemals die Kriegsmänner erheitert. Sein älterer Bruder 安 Ngan sagte zu ihm: Du bist der erste Anführer. Es ziemt sich, dass du öfters die niederen Anführer rufst und ihnen ein Fest gibst, um ihre Herzen zu erfreuen. — Wan befolgte dieses. Er berief und versammelte hierauf die Anführer und Lehrmeister. Dabei sprach er nichts. Er zeigte in gerader Richtung mit einem Schlägel nach den Sitzen der vier Gegen-

[1] Die besonderen Ueberlieferungen von Hu-tsung.

[2] Die eigenthümlichen Sachen Schĭ-ki-lün's.

[3] Yin-tschung-kan und Wang-kung empörten sich im zweiten Jahre des Zeitraumes Lung-ngan (398 n. Chr.).

den und sagte: Mögen die Kriegsheere es sich angelegen sein lassen! — Die Krieger und Anführer hassten ihn sehr.[1]

崇 石 Schi-tsung stritt mit 愷 王 Wang-I um die Gewaltigkeit. Der Kaiser Wu von Tsin war der Schwestersohn I's. So oft dieser beistand, bediente er sich einer Koralle, die zwei Schuh hoch war. Er zeigte sie Jenem. I schlug nach ihr mit einem eisernen Schlägel, und sie zerbrach unter seiner Hand wie eine Scherbe. I bekundete durch Stimme und Miene Heftigkeit. Tsung sprach: Dieses ist nicht werth, dass du aufgebracht bist. — Er hiess ihn sieben und sechzig Zweige Korallen nehmen, die drei Schuhe hoch waren und deren glänzende bunte Farben das Auge überflutheten. I verlor sich voll Verdruss.[2]

之 澄 郭 Kö-tsching-tschi von Tai-yuen, im Anfange des Zeitraumes I-hi von Tsin (405 bis 418 n. Ch.) wollte ihn 民 長 葛 諸 Tchü-kö-tschang-min zu einem das Reich stützenden Berathenden nehmen. Tsching-tschi hatte hieran keine Freude. Später wurde er Statthalter von Nan-khang. 循 盧 Lu-siün empörte sich von Kuang-tscheu aus. Tschang-min verrieth dessen Anschläge an 騁 因 Yin-tsching. Dieser, durch eigenen Hass bewogen, liess Tsching-tschi aufgreifen und überantwortete ihn dem Beruhiger des Vorhofes. Er wollte ihm ein grosses Verbrechen aufbürden. In der Nacht sah Tsching-tschi im Traume einen göttlichen Menschen. Derselbe gab ihm einen Schlägel von schwarzem Horn. Als er erwacht war, befand sich der Schlägel zur Seite seines Hauptes. Derselbe mochte einen Schuh lang sein und war von Gestalt und Arbeit sehr gemein. Er erlangte hierauf nichts anderes. Später trat er als Begleiter des Kaisers in den Gränzpass. Er erfasste den Schlägel und folgte mit ihm. Plötzlich hatte er ihn verlegt.[3]

旨 恩 Ngen-tschi schenkte seinen Dienern Schlägel von Nashorn mit eingegrabenen Bambusknoten, wie sie kein Auge noch gesehen.[4]

---

[1] Die Gespräche des Zeitalters.
[2] Der Wald der Gespräche.
[3] Der Garten der Merkwürdigkeiten.
[4] Die von Lieu-I-khing unternommenen Dinge.

Der Wedel.[1]

Zu den Zeiten des Kaisers Wu, im vierten Jahre des Zeitraumes Tai-khang (283 n. Chr.), meldeten die Inhaber der Vorsteherämter an dem Hofe: Unter den alten Gegenständen der früheren Kaiser befanden sich dünne Wedel aus Hanfschnüren. Man setzte dadurch in's Licht die Sparsamkeit und Einschränkung.[2]

Zu den Zeiten des Kaisers Hiao-wu, in dem Zeitraume Ta-ming (457 bis 464 n. Chr.), zerstörte man die verborgenen Wände, wo Kao-tsu gewohnt hatte, und erbaute an ihrer Stelle die Vorhalle der Edelsteinlampen. Der Kaiser besichtigte sie mit seinen Dienern. An dem Haupte des Bettes befand sich eine Schutzwehr von Erde. An die Wände waren flächsene Laternen und Wedel aus Hanfschnüren gehängt. Der Aufwartende für die Mitte, 盛 覬 袁 Yuen-I-sching rühmte die dem Kaiser eigenthümliche Tugend der Sparsamkeit und Einfachheit. Hiao-wu sprach: Wenn ein Greis der Feldhütten dieses erlangte, wäre es schon zu viel.[3]

尙 休 Hieu-schang, der Sohn 達 顯 陳 Tschin-hien-tă's, ward Vorgesetzter der Register für das Sammelhaus von Ying. Er zog über Kieu-kiang, verbeugte sich und nahm Abschied. Hien-tă sagte zu ihm: Wer verschwenderisch und hoffärtig ist, es geschieht selten, dass er kein Fehlschlagen erfährt. Die Rennthierschweife und die Wedel aus Schnüren sind dem Hause 謝 王 Wang-sie's erlaubt. Du brauchst dieses nicht in der Hand zu halten. — Sofort nahm er es und verbrannte es in Gegenwart des Sohnes.[4]

Die Königin, die der zur Nachfolge bestimmte Sohn aufnahm, hatte zwei Wedel, die aus weissen Federbüschen gebildet waren.[5]

In dem Schreiben, welches das Weib Thsin-kia's ihrem Manne übergab, heisst es: Ich reiche dir jetzt einen Wedel,

---

[1] 拂 Fĕ, ein Wedel zum Wegkehren des Staubes.

[2] Das Buch der Tsin.

[3] Das Buch der Sung.

[4] Das Buch der Tsi.

[5] Die alten Dinge des östlichen Palastes von Tsin.

der aus einem als Fahne dienenden Kuhschweife gebildet worden. Du kannst damit Schmutz und Staub wegkehren.

Der Spucknapf.

敦 王 Wang-tün war Landpfleger von King-tscheu. Er befasste sich bereits ausschliesslich mit den äusseren Besetzungen und hatte die Absicht, nach den Dreifüssen zu fragen.[1] Er zog an sich 隗 劉 Lieu-wei und 協 刁 Tiao-hiă und machte sie zu seinen Vertrauten. Als Wu zu den Geschäften verwendet wurde, ersetzte er ziemlich das Geschlecht Wang. Tün zürnte und stellte ihn in die entferntere Reihe. In Folge dessen ward Jener missmuthig und unzufrieden. Nach jedem Weintrinken sang er das Lied des dem Kaiser Wu von Wei gehörenden Sammelhauses der Musik: Ein alter Renner liegt an der Krippe, seine Gedanken sind bei tausend Weglängen. Ein feuriger Mann in des Abends Jahren, sein starkes Herz hat keine Ruhe. — Dabei schlug er mit einem eisernen Schlägel auf einen Spucknapf und bezeichnete die Abschnitte. Der Rand des Napfes war ganz zersprungen.[2]

In dem Zeitraume Thien-kien (502 bis 519 n. Chr.) machte das Reich des mittleren Thien-tschŏ Spucknäpfe von Bergkrystall zum Geschenk.[3]

In dem ursprünglichen Palaste der Kaiserin befanden sich fünf Spucknäpfe von weisser Thonerde.[4]

Die Königin, die der zur Nachfolge bestimmte Sohn aufnahm, besass gefirnisste Bücher, silberne Gürtel und einen Spucknapf.[5]

Unter den kaiserlichen vermischten Geräthschaften befand sich ein Spucknapf von ächtem Golde, vier gefirnisste, runde und geölte Spucknäpfe. Die theueren Menschen besassen Gürtel mit Einlegung von ächtem Silber und dreissig Spucknäpfe.[6]

---

[1] ‚Nach den Dreifüssen fragen' ist so viel, als den Himmelssohn ersetzen wollen.

[2] Das Buch der Tsin.

[3] Das Buch der Liang.

[4] Die alten Dinge der wiederhergestellten Berge und Anhöhen.

[5] Die alten Dinge des östlichen Palastes.

[6] Die weitere Erklärung der dem Kaiser Wu von Wei überreichten vermischten Gegenstände.

Kaiser Wen von Wei nahm 芸靈薛 Siĕ-ling-yün auf. Diese verabschiedete sich von ihren Eltern und schluchzte den ganzen Tag. Ihre Thränen fielen herab und benetzten ihre Kleider. Als sie den Wagen bestieg und sich auf den Weg begab, empfing der Spucknapf aus Edelstein ihre Thränen. Der Napf war sofort, als ob er von rother Farbe wäre. Als sie in der Mutterstadt ankam, waren die Thränen in dem Napfe wie geronnenes Blut.[1]

Der König von Kuang-tschuen öffnete das Grab des Königs Siang von Wei und fand einen Spucknapf von Edelstein.[2]

Im vierten Jahre des Zeitraumes Tai-khang (283 n. Chr.) reichte 熊范 Fan-hiung, König von Lin-yĭ, als ein Geschenk einen Spucknapf von purpurnem Krystall und je zwei Spucknäpfe von grünem und weissem Krystall.[3]

龕吳 U-kan, ein kleiner Angestellter von Wu-tschang, übersetzte einen Fluss und fand einen fünffarbigen Stein. Derselbe verwandelte sich in der Nacht in ein Mädchen. Dieses gab vor, sein Weib zu sein. Als er in das Haus gelangte, sah er den Vater des Weibes, der mit einem Mantel von weissem Flor bedeckt war und sich auf einer gefirnissten Bank, in einem kupfernen Spucknapfe, der von Gestalt gleich dem Sammelhause des Himmels, verborgen hatte. Derselbe nannte sich den Gott des Flusses.[4]

In den von Ma-yung erlassenen Verordnungen heisst es:

In den Häusern darf man keine kupfernen Spucknäpfe niederstellen.

In den von Ho-siün verfassten Gebräuchen für die Bestattung heisst es:

Unter den aufbewahrten Dingen heisse man einen thönernen Spucknapf gebrauchen.

Die Wahrzeichen Tsai-yung's sagen:

Die Gnade, dass man in einer höchsten Verkündung Rauchfässer und Spucknäpfe schenkt dem Beruhiger des Vorhofes, in früherer und in späterer Zeit verdoppelt und gehäuft, Vater und Mutter bei ihren Söhnen, sie können nichts darüber thun.

---

[1] Die von Wang-tse-nien verfasste Geschichte des Auflesens des Verlorenen.

[2] Die vermischten Erzählungen der westlichen Mutterstadt.

[3] Die vermischten erwähnten Dinge von Kiao-tscheu.

[4] Die fortgesetzte Geschichte des Wunderbaren der Denkwürdigkeiten.

In dem Schreiben 臧孔 Khung-tsang's an seinen Sohn 琳 Tschin heisst es:

Der Aufwartende in der Mitte, Ngan-kuŏ und die Diener, die nahe stehen und geehrt werden, nach den Gebräuchen reichen sie nicht die unreinen Geräthe. Noch immer handhaben sie wiederholt die kaiserlichen Spucknäpfe. Unter den vorzüglichen Männern des Beruhigers des Vorhofes ist Keiner, der sich dieses nicht zur Ehre rechnete.

Das Büchergestell.

Wenn der kaiserliche Nachfolger neu ernannt ist, besitzt er Büchergestelle von Pistazienholz.

Die Königin des zur Nachfolge bestimmten Sohnes besitzt gefirnisste Büchergestelle.[1]

Der Kamm.

櫛 Tsiĕ, 梳 Su und 枇 Pi sind allgemeine Namen für ‚Kamm'.[2]

梳 Su bezeichnet den Kamm, dessen Zähne weit auseinander stehen. 枇 Pi bezeichnet den Kamm, dessen Zähne dünn sind und eng beisammen stehen.[3]

Das Buch der Gebräuche sagt:

Männer und Weiber haben das Tuch und den Kamm nicht gemeinschaftlich.

Als Kamm gebraucht man einen Kamm aus dem Holze des weissgestreiften Baumes.[4] Sind die Haare spärlich, so gebraucht man einen elfenbeinenen Kamm.

圉 Yü, Nachfolger von Tsin, war Geissel in Thsin. Er wollte entfliehen und heimkehren. Er sagte zu der Gemalin

---

[1] Die alten Dinge des östlichen Palastes.

[2] Der erklärte Schriftschmuck.

[3] Die erklärten Namen.

[4] Der Baum 樿 Tschen.

von dem Geschlechte Ying: Soll ich mit dir heimkehren? — Sie antwortete: Der unbedeutende Gebieter hiess mich, die Sklavin aufwarten und in den Händen halten Tuch und Kamm, um dich sicher zu stellen. Wenn ich jetzt dir folge und heimkehre, so verachte ich den Befehl des Gebieters. Ich wage es nicht zu folgen, ich wage es auch nicht zu sprechen.[1]

Kaiser Hiao-wen schickte den Hiung-nu's eine Jacke, einen Mantel, einen weiten Kamm und einen engen Kamm, nämlich von einem jeden dieser Gegenstände ein Stück.[2]

德 文 李 Li-wen-te war ein guter Freund von 篤 延 Yen-tü. Er sagte zu den Fürsten und Reichsministern: Yen-tü besitzt die Begabung eines Gehülfen der Könige. — Er wollte ihn herbeiziehen und befördern. Tü hörte dieses. Er verfasste ein Schreiben, in welchem er Wen-te sein Vorhaben aufgeben hiess und sagte: Ich kämme mich bei Tagesanbruch und sitze in der Halle der Gäste. Am Morgen sage ich her die Ordnungen der Bücher von Yü und Hia, die Vorbilder und Gebräuche Kung-tan's, ich überblicke Tschung-ni's Frühling und Herbst. Um diese Zeit weiss ich nicht, ob der Himmel ein Regenschirm, ob die Erde eine Sänfte. Hüte dich, Irrung zu bringen über den Stamm, wegzuwerfen das Leben.[3]

龍 季 徐 Siü-ki-lung nahm dreizehn verschiedene Gegenstände und legte sie in eine grosse Kiste. Er hiess 輅 管 Kuan-lu sie durch Wahrsagung errathen. Lu sprach zuerst von Eiern, hierauf von Seidenraupen. Endlich nannte er jedes Einzelne beim Namen. Bloss aus 梳 Su ‚weiter Kamm‘ machte er 枇 Pi ‚enger Kamm‘.[4]

In dem Palaste des Hartriegels gebrauchte man fünf elfenbeinene Kämme. Unter den Gegenständen des Hartriegelpalastes der Kaiserin befanden sich sechs elfenbeinene Kämme und sechs Kämme von Schildkrötenschuppen.[5]

Die Königin, die der zur Nachfolge bestimmte Sohn aufnahm, besass drei Kämme von Schildkrötenschuppen.[6]

---

[1] Die Ueberlieferungen Tso's.
[2] Das Buch der Han.
[3] Das Buch der fortgesetzten Han.
[4] Die Denkwürdigkeiten von Wei.
[5] Die alten Dinge der wiederhergestellten Berge und Anhöhen.
[6] Die alten Dinge des östlichen Palastes.

An der Ostgränze des Districtes Hing-ngan in Lin-ho befindet sich ein flacher Stein. Auf demselben liegt ein Kamm und ein Schuh. Man sagt gemeiniglich: Als der König von Yue den Bach übersetzte, zog er einen Schuh aus und liess den Kamm hier fallen.[1]

Die Erörterungen Thsui-schi's über die Lenkung sagen:

Ohne Belohnungen und Strafen den geordneten Zustand des Zeitalters wollen, ist gleichsam so viel, als den Kamm nicht behalten und den geordneten Zustand des Haupthaares wollen.

Die Erörterungen über die Ordnung der Dinge sagen:

Wenn bei Ausübung der Macht die Gesetze klar sind, so lassen sie hindurch den schiffeverschlingenden Fisch. Wenn die Gesetze nicht klar sind, so haben sie Aehnlichkeit mit einem feinen Kamm. Bei dem feinen Kamme entstehen Quälerei und Heimtücke.

Das Buch der Träume sagt:

Träumt man von Kämmen, so ist Lösung des Kummers. Wenn die Läuse gänzlich weggehen, werden die hundert Krankheiten geheilt.

Die Einleitung zu dem von Fu-hien verfassten bilderlosen Gedichte auf den Kamm sagt:

Die grosse Begabung ordnet das Zeitalter, gleichwie der Kamm das Haupthaar in Ordnung bringt.

Ein Gedicht Siü-tsin's sagt:

Ich sehne mich zu sehen des Gebieters Tuch und Kamm, um aufhören zu machen Mühsal und Beschämung.

Die Ermahnungen der Tochter Tsai-yung's sagen:

Gebraucht man den Kamm, so denkt man an des eigenen Herzens Ordnen.

In dem Schreiben Kao-wen-hoei's an seine Gattin heisst es: Ich schaffe jetzt einen Kamm von Schildkrötenschuppen herbei.

In dem Schreiben Lŏ-yün's an seinen älteren Bruder Ki heisst es:

Ich ging untersuchend und betrachtete die Geräthe des Fürsten von Tsao. Die weiten und engen Kämme waren sämmtlich vorhanden.

---

[1] Die von Sching-hung-tschi verfasste Geschichte von King-tscheu.

Das Gedicht der vier Betrübnisse sagt:

Die Schöne schickt mir Kämme von Sandelholz.

Das von Fu-hien von Tsin verfasste bilderlose Gedicht auf den Kamm sagt:

Ich freue mich über diesen Kamm, er hasst die Unordnung, liebt die Ordnung. Wenn Ein Haar des Hauptes nicht willfährig, hält er es in Wirklichkeit für Schande. Wird er täglich auch verwendet, ist er doch nicht lässig. Er meldet nichts von Ermüdung und lässt von selbst ab. Wenn man ihm das Ordnen mit Gewalt auferlegt, so erschöpft er die Kraft und verliert dadurch die Zähne.

Die Bürste.

Die Pflanze[1] 荔 Li ‚kleine Binse‘ hat Aehnlichkeit mit der glatten Binse, hat aber eine kleine Wurzel. Man kann daraus Bürsten verfertigen.[1]

Dasjenige, womit man das Haupthaar ordnet, nennt man 刷 Schuă ‚Bürste‘.[2]

刷 Schuă ‚Bürste‘ ist so viel als 帥 Sŭ ‚Anführer‘. Sie bewirkt, dass alle Haare des Hauptes, die langen und die kurzen, ihr wie einem Höheren folgen.[3]

Die Königin, welche der zur Nachfolge bestimmte Sohn aufnimmt, besitzt sieben Bürsten von Schweinsborsten.[4]

Die Erörterungen Hi-khang's über die Pflege des Lebens sagen:

Wenn man mit Gewalt bürstet, um das Haupthaar zu ordnen, so gelangt man hierzu schwerlich.

In dem Schreiben Lŏ-yün's an seinen älteren Bruder Ki heisst es:

Ich ging untersuchend und betrachtete die Geräthe des Fürsten von Tsao. Der Ort, wo die Bürste und das Fett sich befanden, liess sich noch immer erkennen.

---

[1] Der erklärte Schriftschmuck.

[2] Der gewöhnliche Schriftschmuck des Verkehrs.

[3] Die erklärten Namen.

[4] Die alten Dinge des östlichen Palastes.

Die Haarzange.

鑷 Niĕ ‚Haarzange' ist so viel als 攝 Niĕ ‚hervorziehen'. Sie zieht das Haupthaar hervor.[1]

Dasjenige, das die Haare des Hauptes und den Bart erfasst und vermindert, nennt man 鑷 Niĕ ‚Haarzange'.[2]

上 安 施 Schi-ngan-schang, Befehlshaber des Districtes Khiuen, trug in dem Busen eine Haarzange. Er hiess 璞 郭 Kŏ-pŏ auf sie rathen. Pŏ sagte: Dieses ist ein zu einem Spiegel gehörender Gegenstand, der zwei Zacken hat.[3]

康 義 I-khang, König von Peng-tsching, schenkte 光 熙 沈 Tschin-hi-kuang kupferne Haarzangen.[4]

In dem Palaste des Hartriegels gebrauchte man fünf eiserne, mit Grabstichelwerk versehene Haarzangen.[5]

Der Haarzangenfisch ist sieben Schuh lang. Sein Haupt gleicht einer Haarzange.[6]

Kao-tsu hiess immer die Leute der Umgebung ihm die weissen Haupthaare ausziehen. Der König von Lung-tschang, sein Enkel, der fünf Jahre alt war, spielte vor dem Bette. Der Kaiser sprach: Das Kind möge mir sagen, wer ich bin. — Das Kind antwortete: Der grosse Greis. — Der Kaiser sprach: Wie sollte es sein, dass ich ein Grossvater unter den Menschen bin und die weissen Haare ausrisse? — Er warf sofort Spiegel und Haarzange weg.

Der Knotenlöser.

觿 Hi ‚Knotenlöser' ist ein an dem Gürtel getragenes Horn mit scharfem Ende. Man kann mit ihm die Knoten auflösen.[7]

---

1 Die erklärten Namen.
2 Der gewöhnliche Schriftschmuck des Verkehrs.
3 Der Wald des tiefen Thales.
4 Das von Tschin-yŏ verfasste Buch der Sung.
5 Die alten Dinge der wiederhergestellten Berge und Anhöhen.
6 Die Geschichte des Wassers und der Erde von Lin-hai.
7 Der erklärte Schriftschmuck.

Die Gedichte sagen:

Die Zweige der weissen Binse! Der Knabe trägt an dem Gürtel den Knotenlöser.

Das Buch der Gebräuche sagt:

Wenn der Sohn dem Vater und der Mutter dient, trägt er zur linken Seite an dem Gürtel einen kleinen Knotenlöser und ein metallenes Feuerzeug. Zur rechten Seite trägt er an dem Gürtel einen grossen Knotenlöser und ein hölzernes Feuerzeug.

Die Schutzwehr der Schritte.[1]

崇石 Schï-tsung und 愷王 Wang-I prahlten gegen einander. I bediente sich einer vierzig Weglängen messenden Schutzwehr der Schritte von purpurner Seide. Tsung bediente sich einer fünfzig Weglängen messenden Schutzwehr der Schritte von Brocat, um ihm einen Gegner zu stellen.

Die dem Geschlechte 謝 Sie entstammende Gattin 之凝王 Wang-ying-tschi's besass Gaben und Scharfsinn. 之獻王 Wang-hien-tschi[2] hatte einst mit einem Gaste eine Unterredung. Er erörterte die Anordnung der Ausdrücke und war im Begriffe, widerlegt zu werden. Die Gattin von dem Geschlechte Sie schickte die Sclavin und liess Hien-tschi sagen: Ich möchte für den kleinen Leibwächter die Belagerung aufheben. — Sie spannte jetzt eine Schutzwehr der Schritte von grünem gestreiftem Taffet. Sie verdeckte sich mit ihr und setzte dem Gaste die frühere Berathung Hien-tschi's aus-einander. Der Gast konnte sie nicht widerlegen.[3]

元寶 Pao-yuen, König von Kiang-hia, empörte sich mit 景惠崔 Tschui-hoei-king. King wurde geschlagen,

---

[1] 障步 Pu-tschang, die Schutzwehr der Schritte.

[2] Wang-ying-tschi und Wang-hien-tschi waren Söhne des berühmten Schriftkünstlers Wang-yï-schao. Dieselben sind in der Abhandlung: ‚Zur Geschichte der Erfindung und des Gebrauches der chinesischen Schriftgattungen‘ (S. 12 u. 60) vorgekommen.

[3] Das Buch der Tsin.

Pao-yuen entfloh. Nach einigen Tagen kam dieser zum Vorschein. Der Kaiser berief ihn zu sich und brachte ihn in die rückwärtige Halle. Er schloss ihn inwendig durch eine Schutzwehr der Schritte ein und hiess die kleinen Diener, etliche zehn an der Zahl, unter Trommel- und Hörnerklang die Aussenseite umzingeln. Er schickte Leute zu ihm und liess ihm sagen: Du hast mich vor Kurzem ebenfalls so eingeschlossen. — Nach einigen Tagen tödtete er ihn.[1]

儼 Yen, König von Lang-ye, führte den Jünglingsnamen 威 仁 Jin-wei und war der zweite Sohn Wu-tsching's. Kaiser Wu-tsching liebte ihn sehr. Auftreten und Bedeckung waren sehr vollkommen. Der Kaiser befand sich einst mit der Kaiserin vor dem östlichen Thore des Gartens des blumigen Waldes. Er spannte ein Zelt, zog eine Schutzwehr der Schritte und liess ihn es sehen.[2]

Die Königin, welche der zur Nachfolge bestimmte Sohn aufnahm, besass dreissig Schutzwehren der Schritte von Seide und Tuch mit lasurblauem Futter, ferner gefirnisste Kleiderstöcke und kupferne Gürtelhaken.[3]

Schĭ-hu baute eine Erdstufe zum Baden. Eine Schutzwehr der Schritte von gestreiftem Brocat mit Paradiesvögeln umgab und verdeckte die Badestelle.[4]

度 元 許 Hiü-yuen-tŏ nahm seinen jüngeren Bruder und trat aus der Hauptstadt, um ihn zu vermälen. Die Menschen, welche hörten, dass es der jüngere Bruder Yuen-tŏ's sei, erwarteten ihn ehrfurchtsvoll. Als sie ihn sahen, war es ein sehr blödsinniger Mensch, und sie wollten ihn sogleich verspotten. Yuen-tŏ löste desswegen das schmale Band. Die Menschen konnten hierauf nicht nahe treten. 長 眞 劉 Lieu-tschin-tschang sprach seufzend: Yuen-tŏ zieht wegen der Vermälung seines jüngeren Bruders eine zehnfache eiserne Schutzwehr der Schritte.

---

[1] Das Buch der Tsi.

[2] Das Buch der nördlichen Tsi.

[3] Die alten Dinge des östlichen Palastes.

[4] Die Geschichte des Auflesens der Verlorenen.

Der grosse Heerführer strafte 仁伯周 Tscheu-pe-jin und umgab ihn mit einer Schutzwehr der Schritte. Sie war durch Tage bereits da. Der König sagte: Tscheu-pe-jin's Söhne und jüngere Brüder sind blödsinnig. Wie kommt es, dass sie es nicht wissen und den Leichnam ihres Vaters wegnehmen? — Das Haus des Mannes von dem Geschlechte Tscheu fasste ihn endlich zusammen.[1]

Das Kissen.

枕 Tschin ‚Kissen' ist dasjenige, worauf man im Liegen das Haupt bettet.[2]

枕 Tschin ‚Kissen' ist so viel als 檢 Hien ‚Umschlag'. Man macht damit einen Umschlag um den Hals.[3]

In den Gedichten heisst es: Eine Schöne gibt es, gross von Gestalt und stolz. Zu schlafen nimmer mir gelingt, ich wälze mich umher und liege auf dem Kissen mit dem Angesicht.

Die Gebräuche der Tscheu sagen: Das Sammelhaus der Edelsteine befasst sich mit dem Golde, den Edelsteinen und den Kleinoden des Königs. Wenn grosse Trauer ist, reicht man ihm ein eckiges Kissen.

König Ling von Tsu wurde in Kien-khi geschlagen. Er irrte allein in den Wäldern der Gebirge umher. Am dritten Tage sah er seinen reinigenden Menschen 疇 Tscheu. Der König rief ihn und sagte: Ich habe durch drei Tage nicht gegessen. — Tscheu lief hastig und trat vor. Der König machte dessen Schenkel zu einem Kissen und schlief auf der Erde. Als der König schlief, legte Tscheu denselben auf einen Erdkloss wie auf ein Kissen und entfernte sich von ihm.[4]

崧樂 Yŏ-sung war von Sinn gediegen und redlich. Sein Haus war arm, und er wurde Leibwächter. Er befand sich einst allein auf der Höhe der Erdstufe und hatte keine Decke. Er machte zum Kissen ein Hackbret und ass Weinträber und Kleie. Der Kaiser kam jede Nacht zu der Erdstufe. Er

[1] Der Wald der Worte.
[2] Der erklärte Schriftschmuck.
[3] Die erklärten Namen.
[4] Die Worte der Reiche.

sah sofort Sung und befragte ihn. Er hatte über ihn grosse Freude. Seit dieser Zeit befahl eine höchste Verkündung dem grossen Beständigen, den Leuten von dem obersten Buchführer abwärts Speisen zu verleihen und ihnen Zelte zu geben.[1]

香黃 Hoang-hiang diente seinen Aeltern. Wenn es heiss war, fächelte er das Kissen. Wenn es kalt war, wärmte er den Teppich mit seinem Leibe.[2]

Zu den Zeiten der Wei gab es in Kao-tschang weisses Salz, das von Gestalt gleich dem Edelsteine war. Die Menschen von Kao-tschang nahmen es und verfertigten daraus Kissen. Sie brachten diese als Tribut für das mittlere Reich.[3]

則蘇 Su-tsĭ war Aufwartender im Inneren. 昭董 Tung-tschao machte einst das Knie Tsĭ's zu einem Kissen, indem er sich niederlegte. Tsĭ stiess ihn herab und sagte: Das Knie Su-tsĭ's ist nicht das Kissen eines Schmeichlers.[4]

紘張 Tschang-hung verfertigte ein bilderloses Gedicht auf das Kissen von saurem Aprikosenbaum und Granatapfelbaum. 琳陳 Tschin-tschin war zugegen und erlangte es. Er zeigte es den vorzüglichen Männern und sagte: Dieses hat mein Landsmann 幼子張 Tschang-tse-yeu verfertigt.[5]

敦王 Wang-tün hielt Yü-tschang nieder. Er wurde von 澄王 Wang-tsching aus alter Gehässigkeit beleidigt. Tün entbrannte immer mehr in Zorn und bat Tsching, in sein Nachtlager zu kommen. Er wollte ihn heimlich tödten, allein die Leute der Umgebung Tsching's, zwanzig an der Zahl, hielten in den Händen eiserne Pferdepeitschen und bildeten eine Schutzwache. Tsching hielt immer in den Händen ein Kissen von Edelstein und schützte sich dadurch. Tün konnte daher nicht sogleich losbrechen. Später schenkte er den Leuten der Umgebung Tsching's Wein. Sie waren betrunken und liehen ihm das Kissen von Edelstein, damit er es sehe. Er stieg jetzt von dem Sopha herab und sagte zu Tsching: Warum

[1] Das Buch der späteren Han.
[2] Die Geschichte der Han von der östlichen Warte.
[3] Das Buch der späteren Han.
[4] Die Denkwürdigkeiten von Wei.
[5] Das Buch der U.

hast du mit 弢 杜 Tu-tao einen Bund geschlossen? — Tün befahl dem starken Krieger 戎 路 Lu-jung, Tsching zu Tode zu drücken.[1]

Ein Wahrsager sagte zu 豐 董 Tung-fung: Dein Kummer ist das Gefängniss. Bleibe fern zwei Kissen und vermeide drei Kopfwaschungen. — Als Fung heimgekehrt war, bereitete ihm seine Gattin ein Kissen und übergab ihm das Erforderliche zum Kopfwaschen. Fung befolgte bei diesen Dingen nicht den Rath. In dieser Nacht tödtete er wirklich aus Versehen seine Gattin.[2]

Die Provinz Ning-tscheu reichte gewöhnlich als ein Geschenk Kissen von Bernstein. Dieselben waren von Glanz und Farbe sehr zierlich. Um die Zeit unternahm man den Eroberungszug im Norden. Weil Bernstein die durch Metall entstandenen Geschwüre heilt, hatte der Kaiser grosse Freude. Er befahl, die Kissen zu zerstossen und vertheilte das Pulver unter die Anführer.

渾 Hoen, König von Wu-tschang, war in seiner Jugend boshaft und widerspänstig. Als er der Gebieter der mittleren Bücher war, begab er sich jeden Abend nackt und mit entblösstem Haupte in die verschlossene Abtheilung der zerstreuten Reiter und vergnügte sich daselbst. Dabei spannte er den Bogen und schoss zu den Leibwächtern hinüber. Er traf ihre Kissen. Dieses brachte ihn zum Lachen und machte ihm Freude. Auch 石 齡 朱 Tschü-ling-schĭ liebte in seiner Jugend das Kriegshandwerk und befasste sich nicht mit den Mustern von Yai. Sein Oheim von dem Geschlechte 蔣 aus Hoai-nan stand ihm an Begabung nach. Ling-schĭ hiess seinen Oheim sich in dem Gerichtssaale niederlegen. Er schnitt Papierstücke von einem Zoll im Umfange ab, faltete sie und legte sie

---

[1] Tu-tao, ein Mann des Volkes von Siang-tscheu, empörte sich im fünften Jahre des Zeitraumes Yung-kia (311 v. Chr.).

[2] Das Buch der Tsin.

auf das Kissen des Oheims. Er behängte sich mit einem Messer und schleuderte es. Die Entfernung betrug acht bis neun Schuhe. Er schleuderte hundert Mal und traf hundert Mal. Der Oheim fürchtete Ling-schĭ. Er wagte es durchaus nicht, sich zu rühren.[1]

達 顯 陳 Tschin-hien-tă fühlte sich in dem Zeitalter Kien-wu (494 bis 497 n. Chr.) nicht sicher. Er wartete bei einem Feste auf. Nach dem Weine eröffnete er dem Kaiser, dass er sich ein Kissen ausleihe. Der Kaiser befahl, es ihm zu geben. Hien-tă befühlte das Kissen und sprach: Ich bin bereits alt. Der Reichthümer und Ehren habe ich bereits zur Genüge. Es sterben aber Wenige auf dem Kissen. Ich begab mich absichtlich zu dem Kaiser, um es zu erbitten. — Der Kaiser entfärbte sich und sprach: Du bist betrunken.[2]

基 郎 Tsiĕ-khi führte den Jünglingsnamen 業 世 Schi-niĕ. Er war lauter und aufmerksam. Er sagte einst zu den Menschen: An dem Orte, wo man mit dem Amte betraut ist, braucht man nicht einmal ein hölzernes Kissen zu verfertigen. Um wie viel weniger etwas, das bedeutender als dieses ist?[3]

茂 王 Wang-meu war ältester Vermerker von Yung-tscheu. Jemand unter den Menschen verläumdete ihn, als ob er sich empören wolle. Kaiser Wu glaubte dieses nicht. Er hiess 叔 紹 鄭 Tsching-schao-schŏ sich zu ihm begeben und ihn ausforschen. Dieser traf ihn im Bette. Er fragte ihn desshalb, ob er krank sei. Meu sprach: Es kann sein, dass ich krank bin. — Schao-schŏ sprach: Unter den Mauern der Hauptstadt wird das Tödten und Morden täglich ärger. Es bewirkt, dass das Thor des Hauses des Gebieters mit Kohle bestrichen ist. Jetzt will ich die Berathung einleiten. Wie kommt es, dass der älteste Vermerker noch immer im Bette liegt? — Meu schleuderte jetzt das Kissen von sich, stand auf und zog das Reitkleid an. Er folgte Schao-schŏ, trat ein und erschien vor dem Kaiser Wu.[4]

---

[1] Das Buch der Sung.
[2] Das Buch der Tsĭ.
[3] Das Buch der nördlichen Tsi.
[4] Das Buch der Liang.

Kaiser Yuen-tsung schnitt einst grosse Decken und lange Kissen zu. Er theilte beides mit 申憲 Hien-schin, Könige von 寧 Ning.

Die ältere Schwester der theuren Königin, die Gemalin von dem Reiche 虢 Kuĕ, war über die Massen prachtliebend und verschwenderisch. Was sie als Kissen gebrauchte, leuchtete durch die Nacht. Von diesen Kissen wusste man nicht den Preis. In der Nacht erleuchteten sie die Thorhalle. Ihr Licht war gleich dem hellen Tage.[1]

Schi-tse sagt: Ein elternliebender Sohn steht an einem Abend fünfmal auf und sieht nach, ob das Kleid seiner Eltern dick oder dünn, das Kissen hoch oder niedrig.

發子 Tse-fă, Heerführer von Tsu, liebte die Kriegsmänner des kunstvollen Weges. Es war ein Mensch, der geschickt stahl. Derselbe ging zu Tse-fă und stellte sich ihm vor. Tse-fă behandelte ihn gut. Nach einiger Zeit richtete Tsi einen Angriff gegen Tsu. Der Dieb ging in der Nacht hinaus, stahl das Kissen des Heerführers von Tsi und kehrte damit zurück. Am nächsten Abend nahm er wieder dessen Haarnadel. Er kehrte ebenfalls damit zurück. Das Heer von Tsi gerieth in grossen Schrecken und trat den Rückzug an.[2]

Der König von Yue fragte Fan-tse: Ich, der unbedeutende Mensch, habe gehört von der Sache des Yin und Yang, von dem Adel und der Gemeinheit der Kornähren. Kann ich dazu kommen, es zu erfahren? — Jener sprach: Wenn das Yang den Kornähren vorsteht, so sind sie edel. Wenn das Yin den Kornähren vorsteht, so sind sie gemein. Wenn es daher kalt sein soll, aber nicht kalt ist, so sind die Kornähren dadurch plötzlich edel. Wenn es warm sein soll, aber nicht warm ist, so sind die Kornähren dadurch plötzlich gemein. — Der König sprach: Vortrefflich! — Er schrieb es auf ein Stück Leinwand und verwahrte dieses in einem Kissen. Er hielt es für eine Kostbarkeit des Reiches.[3]

Fan-tse sagte: Yao, Schün, Yü und Thang hatten die Erleuchtung des schon vorbereiteten Sehens. Gab es auch unglück-

---

[1] Das Buch der Thang.
[2] Das Buch Hoai-nan-tse.
[3] Das Buch der Ueberragung von Yue.

liche Jahre, das Volk war doch nicht elend. — Der König sprach: Vortrefflich! — Er schrieb es mit Mennig nieder und legte es in ein Kissen. Er hielt es für das Schätzbarste des Landes.

Die Königin, die der zur Nachfolge bestimmte Kaisersohn aufnimmt, besitzt alte Haarschöpfe des Drachenhauptes, Kissen, silberne Ringe, die man an Haken zutheilt.[1]

Als Tschao-fei-yen Kaiserin ward, überreichte ihr ihre jüngere Schwester Kissen von Bernstein und Kissen der Schildkrötenstreifen.[2]

Im zweiten Jahre des Zeitraumes Hien-hi von Wei (265 n. Chr.) ereigneten sich in dem Palaste Nacht für Nacht Seltsamkeiten. Bisweilen erschreckte ein Brüllen und Rufen die Menschen. Es gab dann Verletzte und Getödtete. Eine höchste Verkündung hiess die Palastdiener in der Dunkelheit lauern. Es erschien ein weisser Tiger, dessen Haar rein von Farbe und dicht war. Man warf eine Lanze auf den Tiger und traf ihn sofort in das linke Auge. Man ging unverweilt hin, um den Tiger zu ergreifen. Dieser war hierauf verschwunden. Man suchte ihn nochmals und fand ihn in dem Lagerhause. Das linke Auge eines als Kissen dienenden Tigers von weissem Edelstein war blutig. Der Kaiser erging sich in Ausrufungen über die grosse Seltsamkeit, und er fragte die grossen Diener. Diese antworteten: Einst richtete man Liang-ki hin und fand ein Kissen, welches ein Tiger von weissem Edelstein war. Man sagt, dieses Kissen sei von dem Reiche 池單 Tan-tschi zum Geschenk gemacht worden. Unter dem Brustfleisch befand sich eine Inschrift, welche besagte: ‚Im neunten Jahre des als Kaiser herrschenden 辛 Sin als ein Geschenk gereicht.' Der als Kaiser herrschende Sin ist 紂 Tsch'heu. Gold und Edelstein haben lange Zeit einen Geist.[3]

Der Vater des Tai-schan. Kaiser Wu von Han zog im Osten umher und jagte. Er sah den Vater, auf dessen Scheitel sich ein weisses Licht befand. Derselbe war einige

[1] Die alten Sachen des östlichen Palastes.

[2] Die vermischten Erzählungen der westlichen Mutterstadt.

[3] Die Verzeichnisse des Auflesens des Verlorenen.

Schuhe hoch. Der Kaiser rief ihn und befragte ihn. Jener sagte: Es war ein Mann des Weges. Derselbe lehrte mich göttliche Kissen verfertigen. Es waren zwei und dreissig Gegenstände. Vier und zwanzig Gegenstände entsprachen den vier und zwanzig Lüften. Acht Gegenstände entsprachen den acht Winden. Ich that, was er sagte. Im Nu wurde ich klein und mir wuchsen die Zähne.[1]

In dem Zeitraume King-thsu (237 bis 239 n. Chr.) ging ein Angestellter des Districtes Hien-yang in der Nacht müde zu Bette, indem er das Haupt auf ein Kissen legte. Nach einer Weile hörte er unter dem Herde eine Stimme, welche rief: Der Schmuck ist hereingebracht. Warum gebrauchst du ihn nicht? — Unter seinem Haupte gab man zur Antwort: Ich werde zu einem Kissen gemacht. Ich kann mich nicht rühren. Komm du zu mir! — Als etwas kam, war es ein thönernes Trinkgefäss.[2]

元 劉 Lieu-yuen von Tschung-schan sah am Abend plötzlich einen Menschen. Derselbe trug ein schwarzes Reitkleid. Yuen nahm ein Licht und beleuchtete ihn. An Gesicht und Haupt fehlten die sieben Oeffnungen, das Gesicht war gross und ebenmässig. Er bat einen Meister, hierüber die Wahrsagung vorzunehmen. Der Meister sprach: Dieses ist ein Gegenstand aus einem früheren Geschlechtsalter deines Hauses. Nach langer Zeit ist er ein Unhold geworden. — Der Mann von dem Geschlechte Lieu ergriff jetzt ein angebundenes Messer und hackte mehrmals nach dem Gespenste. Dieses verwandelte sich in ein Kissen. Es war ein Kissen aus den Zeiten seines Vorfahren.[3]

放 藤 Teng-fang legte sich nieder, indem er einen gestreiften Stein zum Kissen machte. Plötzlich erschütterte heftiger Donner dieses Kissen. Die nebenstehenden Menschen waren sämmtlich athemlos vor Furcht. Fang bemerkte ein wenig, dass etwas tönte. Er war darüber nicht erschrocken.[4]

---

[1] Die Ueberlieferungen von göttlichen Unsterblichen.

[2] Die Ueberlieferungen von Seltsamkeiten.

[3] Die Geschichte der gesammelten Seltsamkeiten.

[4] Der Garten der Seltsamkeiten.

Die von 駰 崔 Tschui-yin verfasste Inschrift auf das Kissen des sechsfachen Sicheren [1] lautet: An dem Kissen ist Zirkelrundung und Winkelmass, es vereint ehrerbietig deren Tugenden. Es stützt das Ursprüngliche, lässt ruhen den Leib, Anfang und Ende wechseln nicht.

宗 敬 卞 Pien-king-tsung verfasste eine Lobpreisung des Kissens von ‚Sorgenlos.' 患 無 Wu-hoan ‚sorgenlos' ist der Name eines Baumes. Es bedeutet, dass der Mensch sich ohne Sorge auf das Kissen legt.

---

[1] Das sechsfache Sichere bedeutet die sechs Flächen des Kissens.

Des Beatus Rhenanus literarische Thätigkeit[1]

in den Jahren 1530—1547.

Von

Adalbert Horawitz.

Die Geschichtsschreiber alter und mittlerer Zeit sind es vornehmlich, denen Rhenanus in dieser letzten Periode seines Lebens alle Kraft zuwendet, wie denn auch als Frucht historischer Studien in diesem Zeitraum sein Geschichtswerk erscheint. Schon im Jahre 1531 ist er an der Herausgabe eines grossen und reichen Sammelwerkes betheiligt.

Die Heerwagen'sche Edition.

Es ist das bei Heerwagen erschienene Werk: De rebus Gothorum Persarum ac Vandalorum ll. VII. Basileae 1531. fol., das eine Fülle historischen Stoffes enthält. Denn es umfasst ausser Prokop's Gothenkrieg und des Agathias Werk über denselben Gegenstand — in lateinischer Uebersetzung —: Aretino de bello Italorum contra Gothos, Jornandis ‚quem nonnulli Jordanū uocant' liber de origine Gothorum, des Sidonius Apollinaris epistola, qua Theodericū Vesegothorum regem eleganter describit und die kurze Schrift Peutinger's de gentiū quarundam emigrationibus. Ferner waren hier — und zwar zum ersten Male — Jordanis de regnorum successione und des Procopius liber de aedificiis abgedruckt. Diese beiden Editionen waren nur durch die Gefälligkeit Peutinger's ermöglicht, der die Handschriften seiner Bibliothek für die Ausgabe herlieh. Von Prokopius und Agathias werden die Biographien —

[1] Vergleiche meine Abhandlungen: Beatus Rhenanus eine Biographie und des Beatus Rhenanus literarische Thätigkeit von 1508—1530. (In den Sitzungsberichten der philos.-histor. Classe der kais. Akademie der Wissenschaften B. LXX. und B. LXXI.)

aus dem Suidas — gegeben, die des Jordanis ist den Scriptores eccless. des Trithemius entnommen. Der Index ist sehr handsam.

Rhenanus wollte auch den Ablauius und Cassiodor der Sammlung einverleibt wissen, doch hier fehlten die Exemplare zum Abdruck; die ἀνέκδωτα des Prokop aber, deren Suidas erwähnt und nach denen sich Rhenanus sehnte, waren — nach seiner Ansicht — nicht ohne Grund unterdrückt worden. Im Ganzen machte sich Rhenanus ungern an diese Arbeit, da ihm nicht recht Zeit zu den gewissenhaften gründlichen Studien gelassen wird, die seine sonstigen Arbeiten auszeichnen. Denn erst als ihm die Druckbogen zugesandt wurden, konnte er die Lesarten des Werkes einsehen; nur widerstrebend machte er sich an die Vorrede, zu der ihn Heerwagen nöthigte. Sie ist Bonifaz Amerbach gewidmet und enthält ausser einer schönen patriotischen Aeusserung einiges beachtenswerte. Wir sollen uns nicht immer — sagt er — nur mit den Geschichten der fremden Völker beschäftigen, da wir doch zu Hause haben, was wir bewundern können und was nicht blos der Kenntniss, sondern auch der Nacheiferung würdig scheinen kann. Denn unser sind die Triumphe der Gothen, Vandalen und Franken, unser ist der Ruhm der Reiche, die sie in den berühmtesten Provinzen der Römer, ja in Italien und Rom, der Königin der Länder, gegründet haben. Er geht sodann auf den Inhalt der Ausgabe ein. Auch er sieht in Aretino nur einen Paraphrasten und kritisirt dann ganz kurz die Schriftsteller, welche die Origines Gothorum behandeln. ‚Prokop‘, meint er da u. A., ‚geschieht das, was auch uns geschieht, wenn wir über fremde Völker schreiben — dass er sich auf Conjecturen stützt. Uebrigens konnte Prokop als Grieche Ursprung und Ursitze der Gothen nicht auffinden. Besser schon hat es Jordanis getroffen wenn er die Gothen aus Skandinavien abstammen lässt, aber zu tadeln ist es, wenn er Gothen und Geten für identisch nimmt. Denn die Gelehrten — sagt Rhenanus — haben den Gothen den Namen der Geten gegeben, so wie sie Kaiser Maximilian Maximian und Maximus Aemilianus nannten oder mit demselben Rechte, wie Pertinax den Caracalla Geticus nannte, weil dieser seinen Bruder Geta erschlagen. Aus dem Grunde, dass die Gothen auf ihren Streifzügen sich im Geten-

lande umhergetrieben, kann man sie doch nicht Geten nennen, so wenig als man die Franken Gallier, die Westgothen Spanier nennen wird, weil jene in diesen Landen gelebt. Desshalb passt der Name der Skythen für die Gothen durchaus nicht. — Am Schlusse seiner Vorrede macht Rhenanus die erfreuliche Anzeige, dass Heerwagen nächstens die Schriftsteller der Langobarden herausgeben werde. — Die Edition der Gothenschriftsteller, wie die frühere der Panegyriker lieferten reichhaltigen Stoff und Antrieb für ein Werk, das den Namen des Rhenanus als Historiker gesichert hat, für ein Werk, das aus lebendiger Liebe zum Vaterlande, wie aus gründlichen Studien hervorgegangen, ein Werk, mit dem er eine neue Richtung einschlägt.

Die Res Germanicae.

Dieses Werk, das er um 1531 bei seinem Hauptverleger Froben erscheinen liess, trägt in der ersten (Folio-)Ausgabe den Titel: BEATI RHENANI SELESTADIENSIS RERVM GERMANICARVM LIBRI TRES. ADIECTA EST IN CALCE EPISTOLA AD D. Philippū Puchaimerū, de locis Plinij per St. Aquæum attactis, ubi mendae quaedam eiusdem autoris emaculantur, antehac non á quoquam animadversae. Unter dem grossausgeführten Froben'schen Wappen steht BASILEAE, IN OFFICINA FROBENIANA | ANNO M. D. XXXI. Cum gratia et priuilegio Cæsareo in sex annos. Das Schlussblatt hat die Bemerkung BASILEAE IN OFFICINA FROBENIANA PER HIERO||NYMVM FROBENIVM, IOANNEM HERVAGIVM || ET NICOLAVM EPISCOPIVM, ANNO MDXXXI. MENSE MARTIO. Darauf folgt eine typographische Bemerkung und die Angabe einiger Errata. Diese Ausgabe hat 194 Folioseiten. Die zweite Edition erschien bei Froben in Basel 1551, also nach dem Tode des Verfassers. Das Titelblatt zeigt einige Veränderungen. Nach Libri Tres folgt die Bemerkung: AB IPSO AVTORE | diligenter reuisi et emendati, addito memorabilium | rerum Indice accuratissimo. Quibus praemissa est Vita Beati Rhenani, á Joanne Sturmio eleganter conscripta. Ganz unten heisst es: Cum gratia et priuilegio Caesareo in quinque annos. Der Text der Rerum Germanicarum Libri füllt 197 Folioseiten, daran schliesst sich auch hier bis

Seite 206 die Epistel an Puchaimer. Auf der letzten Seite stehen unten die Worte: BASILEAE PER HIERONYMVM FROBENIVM, ET NICOLAVM EPISCOPIVM, MENSE MARTIO M.D.LI. Auf der Rückseite des Titelblattes ist ein Brief von Johannes Sturm an Nicolaus Episcopius abgedruckt, in dem der Erstere erwähnt, wie Sapidus die Pflicht der Dankbarkeit von sich abgewälzt und die Abfassung der Biographie des Rhenanus auf Sturm's Schultern geladen.[1] Die ‚Widmungszuschrift Sturm's richtet sich an Christoph Herzog von Wirtemberg und Deck'. Nach allgemeinen Bemerkungen über die Berechtigung der Biographien gelehrter Männer, über die Schwierigkeit, solche zu verfassen, ergeht sich Sturm in der Auseinandersetzung, warum die Biographie des Rhenanus für ihn so besonders schwierig geworden, und äussert Worte des Lobes über Herzog Christoph und die Tübinger Gelehrten. Darauf folgen die Vita mit einem Gedichte des Sapidus zum Andenken an Rhenanus und — was einen wesentlichen Vorzug vor der ersten Ausgabe ausmacht — ein ‚Index copiosissimus.' — Die scheinbare Vermehrung des Textes ist nur auf Rechnung des splendideren Druckes zu setzen, auch das Wort ‚emendati' am Titel wohl nur auf Ausmerzung der Errata zu beziehen. Die nächste Ausgabe der Res Germanicae erschien zu Strassburg 1610 in 8°[2] und — wie es scheint — die letzte zu Ulm 1693 unter dem Titel: Beati Rhenani Selestadiensis Libri Tres Institutionem Rerum Germanicarum Nov-Antiquarum, Historico-Geographicarum, Juxta PrimariumCollegii Historici Imperialis Scopum Illustratarum. Inserta Germaniae imo Universae Europae Acclamatione Votiva Sacrae Imperatoriae Majestati Ipsa Luce ac Horis Ante-meridianis, Coronationis Regiae Josephi Regis Romanorum Solenniter insinuata Augustae Vindelicorum a Jacobo Ottone Sac. Caes. Lateranens. Palatii Com. et Reipubl. Ulm. Consiliario. Ulmae, impensis Georg. Wilhelmi Kühn, Bibliopolae ibid. Literis Haered. Christiani Balthasaris Kühn 1693. Dieses Buch, das mit einem Bildnisse des Rhenanus versehen ist, enthält 659 Quartseiten.[3] Der

[1] Am Schlusse des Briefes: Argentorati XII. Calendas Martias Anno Christi nati M.D.LI.

[2] Diese Ausgabe konnte ich nicht einsehen.

[3] Der Brief an Puchaimer fehlt bei dieser Ausgabe.

grosse Umfang erklärt sich aus den weitläufigen Noten und Commentaren Otto's, die für unseren Zweck nicht in Betracht kommen.

Das Werk wird mit einer im März 1531 verfassten Vorrede eröffnet, in der Rhenanus sein Buch dem König Ferdinand widmet. Von der Erfahrung ausgehend, dass jeder in ferne Gegenden Reisende sich einen Führer mitnimmt, oder sich doch bei Unterrichteten um den Weg erkundigt, meint er, auch in der Geschichte, in der es doch vornehmlich auf gute Unterweisung ankommt, sei ein solcher Führer nöthig. Denn obwohl man mit Namen herumwerfe, so wisse man doch fast nie, was diese Namen bedeuten, wird ja doch selbst ‚Germania' häufig falsch begrenzt. Rhenanus erwähnt ferner, wie es so Viele gäbe, die mit ihren Geschichtsstudien grossen Lärm erheben, aber eigentlich keinen Stein von der Stelle bewegen. Denn wie oft werden die Namen der Germanen, Alemanen, Franken, Sachsen, Sueven und Helvetier, die Benennungen Germania superior und inferior u. A. genannt; wenn aber Jemand fragt, woher und wann diese Benennungen entstanden sind, da wird man wenige finden, welche über diese Dinge gründlich sprechen können. Dic Ursache dieses Umstandes sieht Rhenanus in dem Reichthum an alten Schriftstellern und in dem Mangel an mittelalterlichen. Dank daher Jenen, die mit ungeheurer Mühe für Verbreitung der richtigen Kenntnisse sorgen. Mit Schärfe wendet er sich sodann gegen die engherzigen Buchstabenmenschen, die an jedem überlieferten Worte haften. Es giebt vielleicht noch Viele, die jetzt noch die alten Zustände sich vorspiegeln, die an J. Cäsar und Ptolemäus hartnäckig festhalten. Weil es aber Leute von diesem Schlage gebe, müsse man die übrigen Gelehrten nicht im Stich lassen, damit tüchtigeren und erleuchteteren Talenten Beistand geleistet werde. Durch diese Erwägung ward Rhenanus veranlasst, kurz nach seiner Rückkehr aus Augsburg, den Bitten mehrerer Freunde — zweifellos war Peutinger dabei — Gehör zu geben, und sich an die Abfassung des vorliegenden Werkes zu machen. So schrieb er denn über die römischen Provinzen, welche die Weltbezwinger auf dem linken Rheinufer und dem rechten Donauufer Germanien gegenüber besassen, über ihren Zustand und ihre Verwaltung unter den Nachfolgern Constantin des G.

und versuchte es, auch von ihrer Eroberung durch die Franken, Alemannen, Markomannen u. A. zu handeln. Die Völkerwanderung muss er deshalb ziemlich eingehend in den Kreis seiner Betrachtungen ziehen, und so meint er — wohl mit Recht — werde sein Werk auch für gelehrte Männer nicht ohne Nutzen sein, da diese oft genug das alte und neue Germanien verwechseln.[1] Was grössere Kenntniss in diesen Gegenständen bedeute, meint Rhenanus, hätte die — in seine Knabenzeit fallende — Controverse zwischen Wimpfeling und Murner erwiesen, bei gründlicherem Verständnisse wäre der Streit gegenstandslos geworden. — Den Schluss der Vorrede bildet ein verunglückter Versuch, die Genealogie der Habsburger zu bestimmen, der Glückwunsch an Ferdinand zur Erlangung der Kaiserwürde und die Bitte an den Kaiser, in den Zeiten der Musse, welche die Türkenkriege übrig lassen, dieses Werk in die Hand nehmen zu wollen, da ja die Lectüre dieses Buches über viele und grosse Veränderungen im Staatenleben belehren werde.

Betrachten wir nun den Gang des Werkes!

Im ersten Buche bestimmt er den Begriff und die Ausdehnung[1] von Altgermanien (c. 1), giebt dessen Völkerschaften an — auch er nennt die Germanen indigenae — schildert den Zustand Deutschlands vor und nach Julius Caesar, gedenkt — freilich in sehr gedrängter Kürze — der Kriege, des Handels der Germanen, und weist als Grund ihrer Zwietracht die Aufreizungen der Römer nach. Sodann geht er auf die Provinzen des römischen Staates über, kommt auf die Donauländer (Rhetia I et II., Noricum, Panonnia I et II.)[2] zu sprechen, lässt eine Aufzählung aller Provinzen des römischen Reiches, so lange dasselbe unversehrt war, folgen[3] und geht dann sofort auf die Völkerwanderung über, ‚obwohl

---

[1] Haec propterea dicere cogor, hoc loco, ne quis Germaniam ueterem in prouinciis somniet aut quaerat etiam antequam prouinciae factae sunt, id quod de transdanubianis et Sequanis uerissimum est. (20. 21.)

[2] Dabei sucht er die Ausdehnung der Provinzen durch Angabe der ihnen jetzt entsprechenden Länder zu versinnlichen, z. B. bei der Provinz Valeria giebt er Croatien als entsprechend an. (!) Savia wird richtig bestimmt.

[3] S. 19—20. ‚Enumeratio caeterarum ubilibet prouinciarum integra dum re Romana‘ mit der sonderbaren Bemerkung: ut aliis quoque nationibus gratum faciamus puta Gallis, Brittanis, Italis.

sie eigentlich nicht zur Sache gehöre.'[1] Wie Peutinger, so lässt auch Rhenanus Bergamo durch Germanen, beiläufig um die Zeit des Tarquinius Priscus gegründet werden, nach dieser landläufigen Fabel wendet er sich aber zu beglaubigter Geschichte. Als Ursache der Völkerwanderung giebt er die Sehnsucht nach besserem Boden und die Uebervölkerung an, beginnt hierauf die Geschichte der ersten Wanderungen, wobei er die der Cimbern und Teutonen ganz gelungen schildert und deren deutsches Volksthum zu erweisen bemüht ist (S. 22). Aus der Darlegung der Wanderungen nördlicher Germanen in Mitteldeutschland ist vornehmlich die Schilderung der Franken und Alemannen hervorzuheben; sie ist aus genauer Prüfung und Benutzung der alten Schriftsteller hervorgegangen. Rhenanus wendet sich sodann zu den Sachsen, über deren Ursprung und Kämpfe er freilich nicht viel sagt, geht auf die Thüringer[2] und Hessen (S. 56) über und behandelt eben so kurz die ‚Schlesier', Preussen, Pommern u. s. w.[3] Bei den Dänen stellt er die Ansicht auf, sie seien von den Inseln des Oceanus Germanicus in die alten Wohnsitze der Cimbern gekommen, und von ihnen stammen die Normannen, doch ausser ihrer Niederlage durch Theodebert erwähnt er nichts aus ihrer Geschichte. — In diesem ganzen Abschnitte laufen manche Verstösse mitunter; um nur einen zu nennen, Odoaker wird zum — Sachsen gemacht (S. 55). Die Schwierigkeit, die sich für den Forscher in dieser Partie ergiebt, veranlasst den Rhenanus denn auch

[1] S. 21. Tametsi Germaniae populorum illae primae emigrationes . . . . non proprie ad hoc argumentum pertineant, quod nos praecipue tractamus nempe distinctionem ueteris Germaniae et prouinciarum: tamen ut absolutior suadat libellus, primum uetustissimos ueterum Germanorum exitus breuissime commemorabimus.

[2] Toringi nach der römischen unrichtigen Orthographie geschrieben cf. Zeuss die Deutschen und ihre Nachbarstämme 354. Die beste Erwähnung der Thüringer durch Vegetius Renatus (de arte ueterinaria 4. 6), wie die oftcitirte des Sidonius (Carm. 7. 323), kennt Rhenanus ebenso wie die Briefe Theodorich des Gr. an Hermenfried (bei Cassiodor) und die Geschichte von Bisin dem Thüringerkönig (Gregor von Tours II. 12.) Die Stelle Eugipp's (Vita S. Severini 31) ist ihm freilich unbekannt. Von den ‚Misni' hat er nur den Satz: verisimile a Septentrione uenisse. Dass seit dem fünften Jahrhunderte die Thüringer an der Stelle der Hermunduren erscheinen, weiss er nicht.

[3] Das die Prussii Slaven sind, wird nicht bemerkt.

den Wunsch auszusprechen, die Gelehrten möchten sich doch zu dieser Partie der Geschichte wenden, wie viel Licht könnte dies in die alte Geschichte bringen. Das wäre in Wahrheit ein ‚illustrare Germaniam‘ (S. 56). — Rhenanus macht es sich von da ab zur Aufgabe, die Einfälle germanischer Völker in die Provinzen des zusammengebrochenen römischen Reiches zu schildern. Er beginnt mit dem Einbruche der Gothen in Italien und Frankreich, wobei Alarich und Rhadagais sehr oberflächlich behandelt werden, und liefert eine ganz kurze Geschichte der Burgunder (S. 59), um deren grosse Macht zu erweisen. Daran schliesst sich eine Darlegung der Einbrüche der Franken in Gallien, wobei Rhenanus — auf Apollinaris gestützt — vornehmlich bei der Hunnenschlacht länger verweilt. Er giebt sodann eine übersichtliche Darlegung ihrer Eroberungen, unterscheidet scharf zwischen Francia Teutonica und Francia Romana [1] und spricht von den fruchtlosen Versuchen der Römer, die Franken aus Gallien zu werfen. (63.) Von den Alemannen erzählt er ihre Rivalität mit den Franken, deren grösseres Glück die ersteren bei Tolbiacum niederwarf und stellt Untersuchungen über das Vorkommen des Namens Alemannia an. (S. 64.) Noch eine Reihe anderer Völker werden besprochen, so die Quaden (S. 65) in Pannonien und Valerien, deren Waffen, Pferde und Sitten er — meist nach Ammian — schildert, die Marcomannen, die er als Nachfolger der Bojer in Boioheim einrücken lässt, die Heruler und Rugier (S. 70 kurze und unbedeutende Notizen), die Langobarden, deren deutschen Ursprung er auf eine sehr wunderliche Weise zu beweisen unternimmt, [2] die Angelsachsen (Vortigern S. 74), die Normannen, deren Beutezüge bis zur Christianisirung des Rollo erwähnt werden. Trotz seines Ordnungssinnes mischt er in die Völkerübersicht keltische, ja sogar magyarische Stämme ein, er spricht von den Scoten, Picten und den Ungarn, wie ihren Einfällen, wobei auch er die alberne

[1] Dem von gallischen Scriptoren erfundene Namen Austrasien setzt Rhenanus Vestria gegenüber, was jene in Neustrien veredelten. Eigentlich bedeuten aber die beiden Namen nichts Anderes, als Ostrich und Vuestrich, ‚nach den Winden so genannt.‘ (S. 60.)

[2] Die Beweglichkeit des Volkes veranlasst ihn zu dem Ausrufe: Dii boni, quae fuit illis gentibus mutandarum sedium libido? (S. 71.)

Geschichte von der Eröffnung der Pforten (reseratis aditibus) durch Arnulf vorbringt. In einer kurzen Revue führt er zum Schlusse des ersten Buches keltische Völker (Helvetier, Bojer $7^8/_9$) vor, ganz richtig erkennt er nach Tacitus (Germania 43) die Gothinnen als Celten und die Osi als Pannonen. Die Sclavinnen in Böhmen und Mähren (S. 81) führt er sehr sonderbar ein. Was wir Einem gethan, sagt er, wird uns von einem Andern zugefügt, so ging es den Germanen mit ihren Eroberungen und Verwüstungen. — Die Slaven zahlten es heim. Erörterungen über Polen (deren Name er von pole ableitet) und Wenden machen den Schluss des ersten Buches.

Das zweite Buch beginnt mit detaillirter Aufzählung und Schilderung der Schicksale einzelner Stämme in der Folgezeit. Es ist mit einem Worte vorwiegend eine Geschichte der Franken und Alemannen mit besonderer Berücksichtigung der culturgeschichtlichen Partien. Mit der Besprechung der Kämpfe zwischen Franken und Alemannen beginnend, führt er den Streit zwischen den Rivalen [1] auf die Einbläsereien römischer Obrigkeiten zurück, in deren Interesse es lag, dass Jene sich aufrieben, damit dann das römische Reich wieder hergestellt werde. [2] Die meist sehr gründliche Darstellung, in der auch weniger bekannte Thatsachen — z. B. die Raubzüge des Leutharis und Butillin — getreu berichtet werden, bespricht mit Eifer die Christianisirung der Franken wie ihre Kriege mit den Burgundern (S. 87), den Thüringern (88), den Sachsen (88 und 89), Friesen (89), Baiern (89), Langobarden (89), Slaven (90), wobei sie natürlich Karl des Grossen nicht vergisst. Mitten in der Kriegsgeschichte begegnen wir einem pragmatisirenden Excurs, in dem Rhenanus gewisse Abhängigkeitsverhältnisse (pensitationes! S. 85) seiner Zeit auf die Schlacht von Tolbiacum und ihre Folgen zurückführt und die

[1] Der Humanist kann den Vergleich nicht lassen: Haud aliter olim inter Poenos et Romanos de summa rerum certatum est. (S. 82.)

[2] Rhenanus macht den Schluss, dass die Sitze der alten Franken den Chauken sehr nahe gewesen seien (S. 35), immo verius Chaucorum gentem fuisse. Dies ist ein Irrthum, denn diese waren Sachsen (cf. Zeuss 381). Wohl ward er hier von Claudian irregeführt, so dass er von den Chauken als von ὁμοεθνεῖς spricht; er macht keine Sonderung zwischen salischen und ripuarischen Franken. Vgl. v. Wietersheim, Gesch. d. Völkerwanderung III. 61 ff.

Herzogsgewalt von einst und jetzt vergleicht. Werthvolle Abhandlungen bilden die Untersuchungen über die Freien und Unfreien (fiscales und fiscalini),[1] die servi ecclesiastici (84), die Duces, Duces militum, Comites, Centgraven, über Grafen und Markgrafen, über die lex Salica, die Romana Gombata (wohl Gundobada), das Alod (S. 96 wird es ganz kurz bestimmt als praedia propria), über Ordalien und Herisliz (S. 91) und die Bemerkungen über die fränkischen Gesetze, aus denen Rhenanus mehrfach (S. 91) Stellen mittheilt. In dem Verlaufe seiner Darstellung handelt er von der Pietät der Franken gegen Kirche und Klöster, von den Kirchen und Hospitälern der Schottenmönche, dem Bisthum zu Erfurd, von Bonifacius, den er Wunefridus (86) nennt. Nach diesen Angaben über merovingisch-karolingische Geschichte giebt er eine kurze, aber gute Geschichte des deutschen Reiches in dessen ersten Zeiten. Es wird von Otto von Sachsen gesprochen, wie dieser seines Alters wegen auf die Königswürde verzichtet und die Wahl auf Konrad gelenkt habe. Von Konrad's unglücklicher Regierung wird nichts erzählt, wohl aber die Geschichte hervorgehoben, wie Heinrich I. den Heriger von Mainz, der ihn salben und krönen will, zurückweist. Rhenanus bringt hier überhaupt manches Detail; öfter freilich auch in verwirrter Fassung, so weis er z. B. von einem Zuge gegen Arnold von Baiern, oder einer Expedition gegen Rudolf, Herzog von Alemannien, zu erzählen, spricht von dem Königreich Arelat, das Heinrich erworben habe. Im ersten Falle soll es statt Arnold Arnulf heissen, im zweiten verwechselt er Burchard von Alemannien mit dessen Gegner Rudolf von Burgund, im dritten Arelat mit Lothringen. Ungemein auffallend ist es, dass er die Ungarnbezwingung Heinrichs nirgends erzählt, nachdem er doch den Lindprand gekannt. Ueber Otto den Grossen, mit dem er das Imperium Romanum ansetzt, schreibt er ziemlich spärlich, dessen Schutzstellung ist nicht ganz erfasst, er spricht nur von einem Zuge gegen Berengar, die Empörungen und viele andere Beziehungen sind übergangen, die Erfolge gegen die Byzantiner überschätzt. — Der Abschnitt: Status Germaniae sub Imperatoribus Saxionibus et iis, qui hos insequuti sunt, ist

[1] Vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte. IV. 294.

culturgeschichtlichen Erörterungen gewidmet. Um das Wachsthum der Städte zu zeigen, greift Rhenanus da in die elsässische Localgeschichte über, giebt u. A. eine pacis formula zwischen Adeligen und Städten und unterbricht diese antiquarischen Bemühungen durch einen philologisch-kritischen Excurs, in dem er behauptet, dass der Name der Franken bei Cicero (Ep. ad Atticum l. XIV.) nicht vorkommt; die Untersuchung der Handschrift hat ihm gezeigt, dass es Vangiones, nicht Frangones heissen müsse, was auch aus inneren Gründen nachzuweisen sei. In den nächsten Seiten wendet er sich wieder culturgeschichtlichen Stoffen zu, er spricht über Aussehen, Sitten und Bewaffnung der alten Franken. Nach Agathias vornehmlich wird die Armatur beschrieben; auch die ‚descriptio ains Frenckischen hackens‘ nach demselben geliefert. Die Gebräuche der Gothen (102), Sachsen (104), Hunnen werden erwähnt und sodann der Beweis für die deutsche Sprache der Franken, Burgunder und Langobarden nach mitgetheilten Proben aus Otfrieds Evangelienbuche, das Rhenanus zu Freisingen 1530 fand,[1] sowie nach anderen Gründen (Citaten aus Sidonius Apollinaris, den Legg. Langob.) erbracht. Bei diesen Sprachstudien verweilend, forscht er nach der Sprache der Provincialen und kommt zu dem Schlusse, dass die römische Sprache dort eingeführt worden sei.[2] Ein weiterer Excurs über die Sprache der alten Gallier führt zu dem Ergebnisse, dass ihre Sprache mit der der alten Walen in England werde Aehnlichkeit gehabt haben. (S. 111.)[3] Damit schliesst das zweite Buch, dem das umfangreiche dritte Buch von S. 113 bis S. 185 folgt. Das dritte Buch beginnt mit einer theilweise gelungenen Emendation einer Stelle der Naturalis Historia (l. IV. c. 14), darauf handelt er von den bischöflichen Diöcesen und giebt dem Gedanken Ausdruck, dass die römischen Diöcesen mit den bischöflichen, die davon den Namen haben, vielfach übereinstimmen. Daran schliesst sich wieder eine Emendation einer Stelle Cäsar's

---

[1] Vgl. darüber die hübschen Ausführungen von Raumer, Geschichte der germanischen Philologie. (S. 24.)

[2] Que enim inter dissimilis linguae homines amicitia coalescere queat?

[3] Schon früher (S. 80) eifert er gegen den Irrthum, die Germanen und Gallier hätten je dieselbe Sprache gehabt.

(Comm. de bello Gall. VI. 24. 25) über den hercynischen Wald, an die sich oro- und hydrographische Notizen (über Neckar und Donau 121) anreihen, worauf endlich, wie bei Irenicus (Exegesis Germaniae), eine Topographie der Städte folgt. Dabei fehlt es nicht an Wiederholungen, in einem langen Excurs kommt Rhenanus da wieder auf die Bojer, ihr Land und ihre Geschichte zu sprechen, er kritisirt Strabo, er ergeht sich in unhaltbaren Studien über deutsche Personennamen u. s. w. Das Verdienstvollste ist jedenfalls die ausführliche Schilderung, die er uns von Schlettstadt, seiner Heimath, von ihren Kämpfen, Gebäuden und Geschlechtern, sowie von Basel und Strassburg entwarf. Auch sonst ist aber die Städtetopographie eine fleissige und vielfach gelungene Arbeit, die namentlich für Archäologie viel beibrachte. Den Schluss des dritten Buches und des Werkes macht der Artikel über die Stadt Paris.[1] — So viel über den reichen Inhalt des Buches, das seinen Lesern eine sichere Kenntniss von dem Umfange, den Bewohnern und den Veränderungen des alten Germanien zu geben bemüht war. Niemand wird leugnen können, dass Vieles, und sogar Vieles, das jetzt noch genügen kann, gebracht wurde, und dass das Meiste reichlich durch Belegstellen unterstützt wird. Woher nahm Rhenanus diese Belegstellen? woher nahm er den Erzählungsstoff? Wodurch, fragen wir weiter, kam er zu so gelungenen, zu so vielen haltbaren Resultaten? Die ersten zwei Fragen führen uns zu seinen Quellen, die dritte zu der Kritik, die er an diesen geübt.

Es sind sehr zahlreiche Quellen, die uns, als von Rhenanus benützt, begegnen werden. Seine eifrige Lectüre der Alten, seine bibliographischen Kenntnisse, die in Froben's und der Amerbache Haus stete Nahrung fanden, seine Beziehungen zu den ersten Gelehrten, die Benützung der Bibliothek des Erasmus, Reuchlin, Peutinger u. A., sowie vieler Klosterbüchereien und der Rath der Freunde schafften ihm massenhaftes Material herbei. In letzterer Hinsicht, sowie überhaupt für die Genesis der Res Germanicae sind die Rathschläge Willibald Pirkheimer's von Bedeutung. Er schreibt ihm[2]

---

[1] Vgl. meine Biographie des Rhenanus S.

[2] In einem in Bilibaldi Pirkheimeri Opera Frankfurt 1610 S. 313 f. abgedruckten, leider nicht datirten Briefe an Rhenanus.

eine Reihe von Rathschlägen, was er in seiner Germania thun und was er lassen solle, wie er die Geschichte der Gothen behandle, dass er die Geschichte der Langobarden ausarbeiten, dass er die Ungarn nicht mit den Hunnen — ,die auch Germanen sind' (!) — verwechseln möchte. Zum Schlusse räth er ihm an, sein Werk vor dem Drucke auch dem Stabius und einigen Anderen zur Durchsicht zu geben, nam usus experientia et doctrina facit, ut multi plus quam singuli videant. Ausdrücklich hat Pirkheimer den Rhenanus als auf zu benützende Quellen, auf Radevicus, Ammonius (Aimonius), Warnefredus, Jornandes, Luitprand, Prokopius, aufmerksam gemacht.[1] Doch was Rhenanus selbst benützte, ist weitaus mehr. Ich lasse zum Beweise dafür ein Verzeichniss all der von Rhenanus benützten Quellenstellen folgen, die ich nachweisen kann, die arabischen Ziffern bedeuten die Seite der ersten Ausgabe der Res germanicae.

Ammianus Marcellinus S. 3, 13 (l. XV.), 14 (XVI.), 15 (XIX.), 65, 123 (l. XVIII.), 124, 127 (XV.), 128, 135, 143, 144, 162, 165, 166 (XVI.), 167, 168/9, 170 (XXVI. qui nondum typis excusus prodiit), 173, 174 (XXVIII.), 175 (XVIII.), 175 (XX.), 176 (XIV.), 177 (fragm. XXVII.), 178, 179, 182.

Arrianus S. 2 (I. 3), 15 (VIII. Es giebt aber kein achtes Buch nach der gegenwärtigen Eintheilung), 18.

Aristoteles S. 79.

Asinius Quadratus (apud Agathiam) S. 40.

Ausonius carmen de Mosella, Narbo S. 12, 24, 33, 50, 111, 121, 144, 168, 172.

Bassus (poeta) S. 127.

Claudianus 1, 15 (ad Stiliconem), 18, 23, 34, 37, 38, 50, 51, 54, 64 (de Honorio), 68 (ad Honorium), 73 (ad Stilic.), 74, 106 (in Rufinum; in laudem Manlii Theodori), 121.

Cicero S. 98.

Diodor S. 49.

Dionysius (carmen de situ orbis) 127.

Eratosthenes 78.

---

[1] Odoacer genere Rugus stand in dem Briefe, Rhenanus hat die Emendation danach S. 55 unterlassen.

Eutropius 31, 33, 42, 45, 51, 70.

Florus S. 6, 16, 18, 22, 69.

Herodot 79, 121.

Josephus advers. App. 79, 180.

Julianus Cäsar in orat. ἀντιοχικός 104, 183.

Julius Cäsar 6 (l. III.), 12, 14, 23 (II. 29), 24, 25, 36, 67, 78, 87 (I.), 111, 112 (I.), 120, 132 (I.), 134 (I. 27), 135, 144 (I.), 162.

Julius Capitolinus 27, 65, 67, 68, 70.

Justinus S. 22.

Livius 6, 21 (V.), 78 (V.).

Lucian S. 120.

Martianus Capella 121.

Nazarius 31, 33, 42, 43, 49.

Orosius 22, 28, 37, 52.

Pacatus Panegyrista 54, ad Theodosium 72.

Paulus Aemilius 134.

Persius 81.

Plinius Caecilius 127.

Plinius (Naturalis-historia) 2, 15, 27 (IV. c. 12), 28, 52, 96, 99 (IV. B.), 110, 111 (l. XV. c. 25), 115, 134, 138.

Pomponius Mela 1, 22, 116, 119, 171, 175.[1]

Ptolemäus 12, 13, 24, 26, 29, 53, 56, 71, 78, 99, 119, 124, 125, 126, 132, 133, 147, 151, 163, 165, 167, 168, 169, 171, 176.

Sextus Ruffus 1, 16, 17, 19, 26.

Sidonius Apollinaris 51, 52, 53, 54 ad Lampridium, Panegyricus in Aviti laudem 55, 57/58, Panegyr. ad Mamercum Claudianum 58, 59, ad Felicem 60, ad Vincentium 60, Paneg. Aviti 60, ep. ad Tonantium Ferreolum 61, ad Prosperum 61, 63, 64, 68, 70, 74, 75, Panegyr. Maiorani 100, 102, 104, 106, 108, 109, 127, 164.

Solinus 5, 15, 16, 19, 54.

Strabo 1, 12, 24 (l. IV.), 80, 125, 126 (VII.), 129, 149.

Suetonius 18, 173.

---

[1] Wie sehr dieser Autor beliebt war, zeigt u. A. der Brief des J. Cocleus an B. Pirkheimer (Epistolica 327) und die Correspondenz Zwingli's (vgl. über Vadian).

C. Tacitus 1, 14, 15 (Hist. III. 5), 21 (Hist. IV. 22, 73), 23 (Agricola 10), 25/6 (Hist. IV. 12), 26 (Ann. II. 63), 27 (Ann. XII. 29), 28, 35 (Ann. XIII. 55), 59, 68, 75, 76, 78, 80, 86 (Germ. 40), 87 (Germ. 8), 99, 101 (Germ. 17), 111 (Hist. IV. 64), 111 (Agricola), 114 (Germ. 2, 43), 114 (Ann. II. 62), 120 (Germ.), 122 (Ann. XII. 57), 125, 129, 130, 132, 133, 137, 138, 151, 169, 170, 171, 173 (Germ.), 174, 175, 177, 179.

Vellejus Paterculus 6, 16, 18, 22, 68, 71, 80, 109, 110, 125, 175.

Vergil 13 (Bucol.).

Vegetius de arte veterinaria 46, 55.

Vopiscus (V. Probi) 33, 40, 110, 120, 121, 174.

Ausserdem müssen noch genannt werden die Panegyriker:

Mamertinus ad Maximinianum 32 in Genethliaco ad Maximianum 41, 42, 52, 59, 64.

Spartianus in Hadriano 150.

Der Panegyricus ad Constantium 29, 42, 120, 131.

Manlius Statianus 9, und

Trebellius Pollio 174.

Dazu kommen noch:

das Itinerar des Antonin 99, 128, 132, 134, 143, 144, 148, 163, 167, 169, 175, 176;

der liber civitatum Gallicarum 147;

der Catalogus qua provinciae Galliae recensentur 131, 133, 138, 141, 142, 147, 159, 165;

Volumen de magistratibus Romanorum 54, 84, 142;

das liber praefecturarum Romanarum 12, 15, 17, 18, 116, 128, 146, 174, 176, 177;

die charta Theodosiana 160;

die Charta Peutingeriana 36, 51, 175;

der liber de insignibus Mag. Rom. 164, 171, 176;

libellus de provinciis 14;

liber de palatinis officiis 167;

Epistola Senatus Rom. ad Treviros 171.

Ausser diesen gedruckten und geschriebenen Quellen der alten Welt benutzte Rhenanus auch Inscriptionen und Ausgrabungen, wie er denn überhaupt der Archäologie sehr eifrig

zugethan war. Für die Res Germanicae benützte er an Inscriptionen:

Eine in Dacien kürzlich ausgegrabene, S. 69,
eine von Verona (apud diuum Florianum) S. 132.
Insc. Vilerii in Helvetiis 133,
„ Aventici 133,
„ Caietae 136,
„ Trajani in Dacien (45),
„ apud Vaiblingam 124,
„ lapidea apud Ettelingam 124,
„ „ „ Constantiam 128.
Tabulae lapideae et inscriptae zu Baden 130.
Epigramma saxo incisum zu Breisach 146.
Steintafeln bei Wolf dem Jüngeren 151, andere 174.
Münzen und gemmae signatoriae 136, 143, 160.

Ausser dem Bisherigen werden auch christliche Schriftsteller herbeigezogen, wie

‚diuus' Hilarius 13.
Irenäus 13, 85 in libro I. aduersus haereses.[1]
Leo Pontifex 13.
Hieronymus ad Gerontiam 6, 22, 165, 168, 55 (Vita Hilarionis), 63, 86, 92, 112.
Prudentius 74.
Rupertus Tuitiensis in comment. in sacr. literas 36, 174.
Petrus Langobardus, Parisiorum antistes 101.
Theodoritus Historia Tripartita 172.

An diese Kirchenväter schliessen sich die mittelalterlichen Quellenschriftsteller an; nämlich

Agathias S. 3, 52. 64, 85, 86/7, 101, 118.
Paulus Diaconus 6, 29, 51, 54, 55, 59, 178.
Liudprand homo Italus et in Germania quidem versatus sed nescius linguae (144), 62, 138, 144 (IV. 26), Historia Ottonis 192 (c. 14).
Chronicon Urspergense (Abbas qui ex variis autoribus Chronica sua consarcinauit) 36, 65, 88.
Beda 13, 72, 74 (Ann. Anglorum) 75.
Ratherius Veronensis 96.

---

[1] Zu Irenäus macht Rhenanus die Bemerkung: uetustissimus inter scriptores Christianos, qui saltim extent, proximusque temporibus Apostolorum.

Regino Prumiensis 44, 54, 138, 159.
Otto Frisingensis 84.
Annonius (Aimoin) 29.
Cassiodor 56, 83, 84.
Jornandes 29.
Gregor von Tours 29.
Die Briefe des Bonifacius 75, 81, 93.
Annales Francorum 56, 60, 88.
Annales Gallorum 95, Gallicorum annalium scriptores 179.
Annales Bohemorum vernaculi 125.
Historiae Carausium 53.
Chronica monasterii Senonensis 145.
„ monasterii Ebersheimensis 161.
Historiae mediae aetatis 77, 106.
Vita diui Florentii Scoti 162.
Monachorum diui Galli aliquot Vitae diuorum 128.
Vita diui Mauri 131.
Historia diuae Ursulae 142.
Catalogus Mediomatric. episcop. 171.
„ .Basiliensium epis. 142.
Gesta Langobardorum 71.
Maximus Planudes 127.
Suidas 81, 120.

Reichlich sind die Gesetzsammlungen benützt, sowohl die kirchlichen, als die weltlichen. Ich fand:

Ansegis Sammlung 76, 78.[1]
Legg. Franc. 75, 90, 142 uolumen legum Franc.
Legg. Langob. 109.
Codex vetustus de conciliis antiquis Galliarum 92.
Legg. Aleman. 84.
Legg. Boiariorum 84.
Decreta Gratiani auch Decreta Pontificum (quae Gratianus consarcinauit) 117, 131, 166, 171.

---

[1] In praefatione quadam de Meldensi synodo quae An. salutis DCCCXLV. Charoli vero regis an. VI. celebrata est, sic legitur in Legibus Francorum, quas Ans. abbas conportauit. . . 78. Legis quasdam regum Francicorum in unum uolumen collegit A. abbas in Gallia, quemadmodum addita präfatio declarat. — Volumen legum franc. in uetustis bibliothecis exta

Ausser diesen benützte er auch noch:

Lexicon, quod Isidori titulo circumfertur 65, 74.

Calendarium uetus in bibl. Strassburg 164.

Calendarium peruetus, quod natales martyrum per menses indicat 16.[1]

Es bleibt noch übrig, die Urkunden zu nennen, die Rhenanus herangezogen, was sich darüber feststellen liess, folgt. Es sind:

Urkunden der Schlettstädter Kirche diuae Fidei Virg. 152,

alte Urkunden fränkischer Könige, auch Karl des Grossen 65, 148, 159,

literae Basilicae martyrum Turegiensium 65,

diploma vetustissimum apud diuum Leodegarium Lucernatem 85,

diploma Ludwichi regis Francorum 119,

diploma Caroli Magni 122.

Ein Brief Rudolphs von Habsburg 153.

Auch der Tradition ist er gefolgt, wenigstens eine Stelle kann dafür beigebracht werden, S. 139, quod senes indigenae narrare solent, ita a majoribus suis edocti.

Von neueren Autoren citirt er:

Hermolaus Barbarus 112.

Lionardo Aretino 128.

Felix Hemmerlin in lib. de Thermis 130.

Guarinus Veronensis Strabonis interpres 126.

Stephanus Comment. in Homerum 16.

Dies der reiche, vielseitige, aus verschiedenen Richtungen zusammenströmende Quellenstoff. Da fällt vor Allem auf, dass Rhenanus — wie nach ihm Caspar Hedio (lateinische und deutsche Chronik bis 1543) und Sleidan (Commentarii Carolo V.

[1] Ausserdem begegnete ich noch den Bemerkungen: Episcopos Vindonissenses in antiquis conciliis reperio S. 131, und in uetusto quodam codice post decreta Lugdunensis synodi in catalogo subscribentium antistitum. Auch eines weiteren Autors erwähnt er: Oudarius semilatinus autor, quem in Historia sua Paulus Aemilius inter primos secutus est. Unter Paulus Aemilius ist der Veroneser zu verstehen, der als Pariser Kanonicus um 1529 starb. Mit der ‚Historia' ist dessen zuerst in Paris erschienenes Werk de rebus gestis Francorum usque ad a. 1110 gemeint, das ihm den Namen des französischen Livius erwarb. Leges überhaupt nennt er S. 87.

Cäsare 1556 und de quatuor summis imperiis)[1] — den traditionellen Martinus bei Seiten lässt und sich zu den reinsten und ältesten Quellen wendet, was er selbst oft und ausdrücklich anempfiehlt.

Schon aus diesem Grunde darf bei Rhenanus nicht jener, sonst keineswegs seltene Vorgang angenommen werden, als ob er die Namen der Quellen nur prunkend genannt hätte, ohne sie benützt zu haben. Die genaueste Vergleichung hat mich dahin geführt, dass ich überall die Worte des Quellenschriftstellers selbst oder ihre Paraphrase gefunden. In vielen Fällen war aber Rhenanus wie kein Anderer in der Lage, auch ferner liegende Quellen zu benützen. So z. B. die Panegyriker, die er selbst (vgl. oben) herausgegeben, oder die Scriptores historiae Augustae, die lange vorher bei Froben in Basel erschienen waren. Den Ammianus Marcellinus wiederum hat er wohl nach dem Hirsfelder Codex benutzt, den der Abt des Klosters dem Hieronymus Froben für die Ausgabe des dem Rhenanus befreundeten Gelenius (erschien Basel 1533) geliehen.[2] Dergleichen war ja ganz hergebracht.[3] Der Annonius (Aimoinus) war unter dem Titel Annonii mon. Ben. . . . de regum Francorum origine gestisque usq. ad Phil. Aug. libri V. stud. Parvi zu Paris typis Ascensianis 1514 in fol. erschienen. Die alten Historiker lagen alle schon in italienischen, französischen und deutschen Drucken vor. Nothwendiger ist es zu fragen, woher ihm die mittelalterlichen zu Theil wurden. Die Localchroniken von Schlettstadt hat er offenbar in den verschiedenen Klöstern im Manuscript eingesehen, von den wichtigsten Historikern des Mittelalters besass man bereits Drucke. Von Agathias u. A. war seit 1516 die römische Ausgabe unter dem Titel Περὶ τῆς Ιουστινιανοῦ βασιλείας mit der lateinischen Uebersetzung des Christ. Persona verbreitet, seit 1519 eine Augsburger mit unvollständiger Uebersetzung, 1531 erschien ja die von Rhenanus selbst besorgte zu Basel. Den Paulus Diaconus benutzte er nach der Augsburger Aussage der Historia gentis Langobardorum von K. Peutinger 1515. Von Beda Historia ecclesiastiea gentis Anglorum existirten mehrere Strassburger Editionen aus dem Anfange des XVI. Jahrhunderts

[1] Hegel d. Städtechroniken VIII. 68.

[2] cf. Eyssenhardt Amminanus Marcellinus. Praefatio I., VII., VIII.

[3] Vgl. den Briefwechsel Peutinger's mit seinen Freunden bei Veith Lotter.

und eine zusammen mit des Eusebius ecclesiastica Historia. Hagenau 1506. Regino war um 1521 durch Sebastian von Rotenhan zu Mainz herausgegeben, den Otto von Freisingen hatte Cuspinian um 1515 schon zu Strassburg edirt, Gregor von Tours (Opera omnia) waren durch G. Paruus um 1522 zu Paris erschienen, den Ursperger publicirte Peutinger um 1515. Der Jordanis ward von Rhenanus selbst zum Drucke vorbereitet, nachdem ihn Peutinger 1515 zu Augsburg hatte erscheinen lassen. Ebenso war es mit dem Prokopius, den Rhenanus ebenfalls um 1531 edirte. Unklar bleibt mir, woher er Cassiodor's Variarum libri nahm, da diese erst 1533 in Augsburg erschienen, nachdem freilich das Chronicon breue schon 1529 in den Chronicis Sichard's[1] zu Basel veröffentlicht ward. Wie er Ratherius und Bonifaz' Briefe benützen konnte weiss ich nicht. Ueber die Liudprandbenützung bin ich auch nicht recht ins Klare gekommen. Freilich war die Antapodosis durch Paruus um 1514 in Paris herausgegeben worden, jedoch in sehr schlechter Weise. Dagegen befand sich zu Freisingen ein Codex, der auf fol. 1—85 den Liudprand und zwar auch die Historia Ottonis, auf 86—198 den Regino enthielt, möglich, dass Rhenanus bei seinen Forschungen in der Freisinger Bibliothek, wo ihm ja auch der Otfrid aufstiess, auch diesen Codex benützte.[2] Doch wie dem immer sei, wir haben keinen Grund, an des Rhenanus Ehrlichkeit in der Quellenbenützung zu zweifeln, wenn dieselbe auch in sehr verschiedener Weise vor sich ging, theils excerpirend, theils in der Weise der Regesten das Wichtigste aus dem Quellenberichte zusammen-

---

[1] Johann Sichard war ein Freund des Rhenanus, vgl. Res Germanicae 98. Ueber die Art, wie sich die Freunde Handschriften mittheilten, mag die folgende Stelle aus den Res Germ. Aufschluss geben: Itaque uolumen manu scriptum requiro, quod ex Laurisheimensi bibliotheca Joan. Sichardus noster nuperrime attulerat.

[2] Liesse sich in diesem, nun in München bewahrten Codex im Liudprand der Mangel des Ungarnkampfes Heinrich I. nachweisen, dann wäre die Benützung dieses Codex durch Rhenanus festgestellt. Ueber die Schicksale dieser Handschrift vgl. Pertz in der Einleitung zur Ausgabe des Liudprand.

fassend, theils auch paraphrasirend.[1] Nicht immer freilich meinen wir heutzutage, dass die Wahl der Quellen, wie sie Rhenanus vornahm, jetzt noch für die beste zu halten sei. Wir werden die Wahl des Dichters Sidonius, des Rhetors Paulus Diaconus (in der Historia Romana) und des Ethnographen Jordanis für die Völkerwanderungsgeschichte nicht billigen können, wir werden Eutrop, Orosius, Ptolemäus, ja selbst die Notitia dignitatum nur mit Misstrauen gebrauchen.[2] Doch was unsere fortgeschrittene Kritik heutzutage nur mit scheelem Auge betrachtet, für jene Tage war es ein Fortschritt, ein Fund, ein kostbarer Gewinn! Sehen wir nun, welche Quellen Rhenanus für die verschiedenen Partien seines Werkes gebrauchte. Für die älteste Geschichte und die Geschichte der römischen Provinzialverfassung sind es Agathias, Ammianus Marcellinus, Arrian, Ausonius, Claudian, Florus, Jul. Cäsar, Livius, Plinius (Natur. Historia), Pomponius Mela, Ptolemäus, Sextus Ruffus, Solinus, Strabo, Sueton, Tacitus, Vellejus u. A. Für die Geschichte der Cimbern und Teutonen: Florus, Orosius, Justinus, Tacitus, Vellejus, Hieronymus, Claudian, J. Cäsar, für die Frankengeschichte: Ptolemäus, die Panegyriker, Eutrop, Claudian, Ausonius, Vopiscus, Ammianus, Tacitus. Dies als Beispiel für die Quellenbenützung bei der älteren Geschichte. Bei der mittelalterlichen Geschichte ist ein so reger Anschluss an die Quellen nicht zu erkennen, glaubt man auch hie und da Regino, Liudprand oder dem

---

[1] Z. B.

Regino 6 b.	Rhenanus Res germ. 71.
Longinus praefectus mittitur. Cui inter caetera Sophia, quia Eunuchus erat, hoc fertur mandasse, quod cum puellis in gynaetio lanarum faceret pensas diuidere. Ad haec ille respondit talem se ei telam orditurum qualem ipsa dum uiueret deponere non posset.	Mittitur igitur Longinus .... Nec abstinuit ab intempestivo contumeliosoque joco Sophia Augusta ridens hominem quod exectus esset, mandat enim illi ut domum redeat et pensa puellarum in gyneceio dispenset, cui renunciari jussit Narses, ... talem se telam exorsurum, quam ipsa finire nequiret.

[2] Vgl. z. B. Pallmann, der Sturz des weströmischen Reiches durch die deutschen Söldner. Weimar 1864. S. 5 und 26 ff. Das tiefe Misstrauen, das bei Wimpfeling und Irenicus gegen die classische Tradition für die alte Geschichte herrscht, ist zwar bei Rhenanus nicht vorhanden, aber er schwört auch nicht auf die römischen Scriptores.

Ursperger zu begegnen, so sieht man bei näherer Vergleichung stets, dass Rhenanus nur das Stoffliche entlehnt hat und dass er auch hier sehr wählerisch zu Werke ging.

Eine besonders erfreuliche Eigenthümlichkeit des Rhenanus ist die Angabe der Zeit, in welcher ein Quellenschriftsteller gelebt hat, beim Namen desselben. Man möchte daraus die Meinung gewinnen, dass er die Bedeutung dieser chronologischen Bestimmung für die Glaubwürdigkeit des Berichterstatters hinlänglich gewürdigt. Aber auch sonst ist das Ergebniss der Prüfung, wie er sich zu den Quellen gestellt, ein günstiges zu nennen. Fragen wir uns: Ist Rhenanus seines Stoffes Herr geworden? so müssen wir antworten: Gewiss, er gehört nicht zu jenen, die durch den Stoff, den sie unverdrossenen Fleisses herbeischleppten, gehemmt, Lastträgern gleichen, die unter ihrer schweren Bürde seufzen, nicht recht weiter kommen und die Last doch nicht wegwerfen wollen. Er verfügt dagegen mit grosser Geschicklichkeit, mit souverainer Gewalt über sein Material, das für ihn stets nur Mittel zum Zwecke, das für ihn stets Material bleibt. Sein Werkzeug — die Kritik aber weiss er trefflich zu gebrauchen, unter ihm wird das Rohmaterial zur schönen Form und fügt sich zum stattlichen Bau. Oder, um ohne Bild zu sprechen: Rhenanus kennt die Quellen, hat sie gründlich studirt, prüft ihre Glaubwürdigkeit, traut keiner blindlings und unterzieht alle der Kritik. Er ist ohne alle Voreingenommenheit,[1] die Erforschung des Alterthums, das Finden der Wahrheit ist sein Ziel,[2] er ist auch in seinen Beweisführungen der bescheidene Mann, der er im Privatverkehre war, er stellt seine Hypothesen nicht als Dogmata hin, ich kann es nicht verhehlen, sagt er da wohl, dass ich hier meine Conjectur äussern werde. (S. 144.) Er ist durchaus nicht vertrauensselig, ‚ich glaube nicht allen Historikern‘, sagt er ausdrücklich (S. 147) und zeigt dies an vielen Stellen durch die That. Er vergleicht z. B. die Glaubwürdigkeit zweier Schriftsteller und weiss ihre Widersprüche geschickt auszu-

---

[1] Nos hic ut in caeteris ingenue nostram opinionem aperuimus in nullius certe praeiudicium. Liberum esto cuique sentire, quod libet 142.

[2] Quandoquidem magis nobis animus est, antiquitatem excutere, quam nova stilo persequi, dies ist überhaupt der Kern seines ganzen Wirkens.

gleichen.[1] Da erscheint ihm z. B. Ptolemäus, als aus älteren ‚tabellis' schöpfend, als Tacitus, viele Benennungen stimmen da nicht, bald aber erklärt er dies aus der Namensänderung, die der Grieche vornimmt.[2] Rhenanus controlirt einen Quellenschriftsteller durch den andern, so z. B., wenn er (S. 87) die angezogenen Stellen des Agathias mit Stellen aus Tacitus und Cäsar vergleicht und durch dieselben belegt. Namentlich dem Tacitus, ‚der unter Vespasian in Deutschland Kriegsdienste gethan (S. 79)', schenkt er grossen Glauben,[3] ihm schliesst er sich auch öfter beinahe wörtlich an.[4] Er erfindet nichts, sondern giebt nur, was er in den Quellen gefunden, aber auch dies schreibt er nicht, wie ein sinnloser Compilator wörtlich ab, sondern prüft den Wortlaut, und wo sein durch philologische Kritik geschärfter Blick ein mendum, eine Sinnlosigkeit entdeckt, sucht er dem verderbten Texte durch eine Emen-

---

[1] Als Tacitus von den Dörfern der Germanen, Ptolemäus aber von ihren Städten spricht, giebt Rhenanus dem Ersteren Recht (151), die damaligen Städte, fügt er hinzu, werden wohl auch nicht anders ausgesehen haben, als unsere Dörfer.

[2] Dasselbe nimmt er auch von Strabo (126) an, der als Grieche den deutschen Ausdruck verdorben haben werde.

[3] In der Dedication vor seiner Tacitus-Ausgabe nennt er diesen Schriftsteller denjenigen römischen Autor, welcher der fleissigsten Lectüre würdig sei, da er nicht wie Livius u. A. nur eine fortlaufende Kriegsgeschichte geschrieben, sondern auch die nützlichsten Dinge in die Erzählung einstreute, die sich bei anderen entweder gar nicht, oder allzu kurz behandelt finden. Freilich mit dem Style, der bald affectirt oder manirirt geworden, ist er nicht immer zufrieden, der, sagt er, kommt dem des Livius nicht gleich, doch bewunderungswürdig erscheint auch ihm die ausserordentliche Kunst der Schilderung, durch die er auf Geist und Gemüth des Lesers einwirkt.

[4] Nur einen Vergleich:

Tacitus Germania 11.	Beatus Rhenanus c. 3.
de minoribus rebus principes consultant. De majoribus omnes, ita tamen, ut ea quoque quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur.	de majoribus rebus principes consultabant de minoribus omnes, sic tamen ut apud principes consilia retractarentur.

dation aufzuhelfen.[1] So räumt er scharfsinnig viele Hindernisse des richtigen Verständnisses weg, eine Arbeit, auf die ich noch zurückkomme. Als besonderer Vorzug seiner Quellenabhandlung ward schon früher die Angabe der Zeit genannt, in der ein Schriftsteller lebte; den Sidonius Apollinaris hält er ebendesshalb so hoch und für so glaubwürdig, weil er den Zeiten und der Persönlichkeiten, über die er schrieb, so nahe stand, dass er oft nicht blos als Ohrenzeuge, sondern auch als Augenzeuge berichtet. (S. 62.) Dem Abte von Ursperg traut er dagegen weniger, er ist ihm ein Compilator. (S. 65.) Ein vortrefflicher Beweis für die Schärfe seiner Kritik ist die Originalität, mit der er ganz verschieden von seinen Vorgängern die lateinische Bearbeitung des Josephus Flavius wegen ihrer Sinnlosigkeit verwirft und sich ein griechisches Exemplar — von Johannes von Lasco — verschafft. Dadurch gewinnt er nun wieder ganz originell die Bestätigung seiner Ueberzeugung, dass der um 1498 zu Venedig erschienene, sogenannte Berosus oder Manetho ein falsches, unterschobenes Buch sei, dessen Bestandtheile er an einem anderen Orte darlegt. Wie frei und unbeirrt ist hier sein Blick, er durchschaut das Machwerk, das die Zeitgenossen naiv und unbedenklich ausschrieben. Aus den Fragmenten des echten Berosus, die Plinius und Josephus anführen, hat der Fälscher — so sagt Rhenanus — seine Träume zusammengeflickt (assuit), wenn er nicht gar das ganze unter fremdem Namen laufende Buch verfertigt hat. Hier nun wendet sich Rhenanus in eifriger Kritik auch gegen den Interpreten des Buches, den Annius, und bestreitet dessen Ansicht, der Name Ludwig — der ja doch durch die Franken ins Land gekommen — sei schon bei den Kelten zu finden. (S. 180.) Aber freilich, fährt er fort, wird sich Niemand über dergleichen Fictionen wundern, welcher weiss, dass man bei ihm lesen kann, zu welcher Zeit Ascanius die Latiner beherrschte und dass Francus der Sohn des Hektor, der Fürst der Kelten gewesen sei. Wer hat denn aber von diesem Francus jemals in einem Schriftsteller irgend etwas gelesen? Es ist die Erfindung eines Betrügers! Die Forscher aber mögen wissen, dass das,

[1] Vgl. Dedication d_2 b. Vide quantus labor, sagt er dann wohl einmal, sit, ex tam deprauatis autorum locis antiquitatem emere et quanto facilius sit, haec ridere quam praestare.

was er für seinen Berosus aus dem Diodor oder aus anderen alten Schriftstellern genommen hat, gebilligt werden kann, in dem aber, was sich auf Spanien, Gallien und Germanien bezieht, werden meist nur unverschämte Fabeln erzählt. Denn nach dem Urtheile des Josephus (adv. App.) wussten nicht einmal die Griechen von jenen Gegenden etwas, viel weniger also die Chaldäer und Aegypter. — Ebenso scharf und gründlich kritisirt Rhenanus das Unwesen, die Namen der Städte aus erfundenen Königsnamen zu erklären, wie z. B. jener asinus Cumanus — es ist wohl Nikephoros gemeint — den Namen Bononia auf einen König Bon zurückführt. Freilich, wollte man es so wie Berosus machen, dann könne man leicht alle möglichen Ableitungen erfinden. Uebrigens liegt der Ursprung der Königsreihe bei Berosus auf der Hand. Sie ist aus Diodor und Tacitus durch Verstümmlungen und Verdrehungen zusammengeschweisst, aus dem Hercules machte Berosus einen Alemannen, aus dem Tuisco einen König der Sarmaten (180.) Darin zeigt sich schon der Betrug, dass jene Namen die Erzählungen gewissermassen schminken sollten, um ihnen den Anschein des Alters zu geben. (181.) — Doch giebt es allerdings ein Geschlecht, das dergleichen wie Orakel nachbete. Und dieses Geschlecht findet Rhenanus in den — Klöstern. Der alte Humanistengeist regt sich da wieder in ihm, er richtet sich diesmal gegen das, was ihm und Erasmus das Aergerlichste an den Mönchen war, er richtet sich gegen die Unwissenheit und Kritiklosigkeit der Letzteren. Die Jahrbücher des Mittelalters — meint er — meist von Mönchen geschrieben, bringen nicht weniger läppisches Zeug vor, als der Pöbel selbst, aus dem ja das Meiste von dem geschöpft wurde, was die Ankömmlinge durch Ankömmlinge unterrichtet in die Geschichtsbücher eintrugen. Rhenanus meint damit die irischen und schottischen Mönche. Auch bei Gelegenheit der Besprechung einer Klosterchronik (der von Ebersheim), meint er: Bisweilen ist wohl wenig Verlass auf Klosterchroniken, in denen Wahrheit und Fabel so verflochten sind, dass man kaum wahrnehmen kann, was man glauben soll. Und als er von der Vita Florentii spricht, ruft er aus: Der gute Pater, welcher diese Vita schrieb, folgte unkundig des Alterthums, wie es die Zeiten mit sich brachten, jenen Träumereien und tischte eine saubere

Interpretation von Troia auf (obwohl Tronia gemeint ist), weil er sich erinnerte, in Fabelgeschichten (fabulosis historiis) gelesen zu haben, dass die Franken von den Trojanern abstammen. (S. 169.) O somnia monachorum! ruft er da aus — und einer gewissen Gattung von Geschichtsklitterern des Mittelalters gegenüber kann man ihm das Recht zu jener Bezeichnung wohl nicht bestreiten. Ob er aber dabei nicht auch an des Trithemius Hunnibaldträume und seine Frankengeschichte[1] gedacht?! Jedenfalls war ein Mann, der so scharf und schneidig die Kritik auszuüben verstand, der sich mit so viel Muth dem herrschenden Glauben und dem bequemen Schlendrian des Bücherzusammenstoppelns widersetzte, wohl befugt, mit selbstbewusster Ironie auf das compilirende und fabeldichtende vulgus historicorum herabzublicken (124), den Forschern aber den Rath zu geben, zum Alterthum selbst und damit zu den ersten und lautersten Quellen sich zu wenden und diese zu erforschen, so weit es nur möglich (160). — So viel von des Rhenanus Kritik im Allgemeinen; sie erstreckt sich aber auch auf die Besonderheiten und zeigt sich meist als bedächtig, vorsichtig und erfolgreich. Ich kann es nicht unterlassen, dafür einige Beispiele zu bringen: S. 2 erkennt er genau die ungermanischen Völker, die Bojer, Helvetier, Sclavinnen oder Vinider, S. 20 sehr gut den Unterschied zwischen den Provincialen der Donauprovinzen und den Germanen, und S. 28 den zwischen den Vandalen und Winden, er weiss sehr wohl, dass die Cimbern und Teutonen keine gallischen Völkerschaften sind.[2] Eine ganz treffliche und charakteristische Stelle ist die, in der er über den Ursprung der Franken spricht, ‚nichts werde ich hier melden als das, was ich durch glaubwürdige

[1] cf. Herman Müller, die Quellen, die Trithemius für die Hirschauer Annalen gebraucht. 1871. Dazu die Besprechung von Ruland in dem Bonner theolog. Literaturblatt 1871. Nr. 21 und meine Entgegnung in der Zeitschrift f. d. österr. Gymnasien 1872. II. Heft. 175.

[2] Er legt denn auch den Missverstand der Stelle des Orosius: ‚Cimbri et Teutoni, Tigurini et Ambrones Gallorum gentes, bloss, indem er sagt: sic distinguenda uerba sunt, ut Tigurinos et Ambrones tantum Gallicas fuisse nationes intelligamus, quae sint a Cimbris in commilitium ascitae. Dass jene Stelle des Orosius ebenfalls Irriges enthält, zeigt Zeuss a. a. O. 148, der die Ambronen als Germanen reclamirt und einzig die Tiguriner als Gallier annimmt.

Zeugnisse von Gewährsmännern beweisen kann. Denn ich werde nicht den Hunibalden und ähnlichen Schriftstellern folgen, deren Träume das Eitelste sind.' — Und er kann sich über die Frechheit Jener nicht genug wundern, die, so oft von dem Ursprunge eines Volkes so wenig bekannt ist, sich sogleich zu den Fabeln flüchten, in diesem Stücke die Römer und andere Völker nachahmend. Daher kommt es, wenn man die Franken aus Troja herleitet und uns über ihre oft geänderten Sitze und über die Errichtung von Sicambrien den reinen Unsinn vordichtet. Kein Wunder freilich, wenn die Mönche in ungebildeten Zeiten solches zu erfinden gewagt, denn zweifellos gab es damals ausser ihnen Niemand, der die Wissenschaft kannte. Darüber aber wundert sich Rhenanus, dass jener nicht ungelehrte Bischof Gregor von Tours, dass Annonius (Aimoin) und die Uebrigen, welche fränkische Geschichte geschrieben, dieselben Fabeln hochhielten; Leute, die doch Alles von den Galliern, unter denen sie lebten, aus der Tradition ihrer Väter hätten erfahren können. Aber dies war das Unglück jener Zeiten, dass sie dunkel die Geschichte überlieferten. Wer den Jornandes, der über die Gothen schrieb, den Paulus Diaconus und den Luitprand über die Langobarden liest, wird darauf schwören, dass sie Fabeln erzählen. So wenig erklären sie, woher ihre Völker stammen und welche Wohnsitze sie einst besessen hätten. Desto mehr müssen wir uns Mühe geben, dass wir die Wissbegierigen hierin unterstützen und zugleich zum Erforschen von Anderem anspornen. — Sehen wir ihn hier bei einer scharfen Kritik der mittelalterlichen Ueberlieferung, so lässt er es auch nicht daran fehlen, die Ursachen der fabelhaften Erzählungen, welche neuere Geschichtsschreiber vorbringen, anzugeben. Betrug und jenes Mittelding zwischen Dichtung und Geschichte, das von den halbgelehrten Poëtastern früherer Zeit in Verse gebracht ward, tragen hier die meiste Schuld.[1] Besonders scharf

[1] S. 29. 33. Haec autem Francorum in hos tractus demigratio quibusdam ineruditis impostoribus ansam dedit, ut de Sicambria nescio qua constructa ampullosas nugas comminiscerentur. Nec me fugit a veterum Sicambrorum sedibus, quibus saltem proximi fuere Franci, ipsos etiam nomen meruisse, quod illis non ineleganter reperio tributum a semidoctis illius aeri poetastris, quorum versiculos historiographi recentes citant.

geht er stets dem falschen Berosus und dessen Interpreten, dem Annius an den Leib. Der Alleralbernste aber, sagt er u. A., ist Annius, des fabulosen Berosus fabuloserer Ausleger, denn so oft jener — wie das Sprichwort sagt — den Bock melkt, hält dieser das Sieb unter. Ich leugne es trotzdem nicht, dass der Fälscher des Berosus gelehrt gewesen sein müsse, denn er mischte so, dass nicht Jeder gleich die Sache merkt. Jener las beim Tacitus, die Germanen sagen, Hercules sei bei ihnen gewesen, da ihm nun zufällig ein Königsname abgeht, so schreibt er, bei den Tuisconen regiert Hercules Alemannus, und macht diesen zum Sohn des Teuto. In köstlicher Weise macht er dann die Ableitung des Wortes Alemannen, wie sie Annius mit Hülfe der — Talmudisten herauspresst, lächerlich und fügt seine eigene Erklärung bei.[1] Auf's Genaueste vergleicht er, wo er kann, den gedruckten Text mit dem Wortlaute des Manuscripts und lässt sich durch Abänderungen eines Halbwissers (sciolus) nicht irremachen.[2] So zahlreich aber findet er die fabelhaften Völkerableitungen, wie sie in ihren Annalen vorliegen, dass er keinem Autor mehr Glauben schenkt, als dem, der Zeugnisse herbeibringt. (S. 68.) Er tadelt denn auch scharf die Vertrauensseligkeit derer, die den Griechen, dem Diodor, Herodot, Aristoteles und den übrigen Historikern ohne Weiteres folgen, wenn diese den Namen der Celten für Gallier und Germanen gebrauchen. Er verwehrt sich dagegen, die senonischen Gallier für Germanen zu halten (79) und verweist auf Tacitus, der dem Irrthume jener (Germania 43) hinlänglich entgegentritt, die da glauben, Gallier und Germanen

---

[1] Annius nugis nugas cumulans Hebraicam etymologiam, si diis placet, affert ex Talmutistarum arcanis literis . . . enim alueum significare et Mannum esse Rhenum. proinde dictos Alemannos, quod ad Rhenum habitent. O somnia! Novum est Alemannorum nomen et multo recentius quam Germanorum. Rhenanus glaubt, die Völker selbst hätten sich ihre Namen erfunden und zwar so, dass sie recht furchtbar klingen und giebt dafür Analogien aus seiner Zeit, z. B. den Namen der schwarzen Teufelsrotte. (41.)

[2] Porro Claudianus Salii nomine Francum intelligit, quanquam sciolus quispiam ausus est pro Salius substituere Sueuus quemadmodum in excusis codicibus legitur. Sed nos manu scripti uoluminis fidem sequimur non hic tantum. (S. 34.)

hätten eine und dieselbe Sprache gehabt.[1] Wenn er S. 98 die Schilderung durch den Excurs unterbricht, ob Cicero wirklich Francones erwähnt, so hat er dabei Gelegenheit, seine Kritik und sein Vorgehen bei Untersuchungen zu zeigen. Das ist nun ein schöner Beweis für die Gründlichkeit und Umsicht seines Vorganges, der sich nicht auf den gedruckten Text beschränkt. Sondern durch die räthselhaften und abstrusen Ausdrücke stutzig gemacht, greift er auf eine Handschrift zurück und ruht nicht früher, als bis er in den verderbten Text durch Vergleichung mit dem Vorhergehenden einen besseren Sinn gebracht.[1] Ueberhaupt zeigt er sich den Handschriften gegenüber sehr bedächtig und genau, er notirt ängstlich was im Manuscript steht, wenn er auch nicht damit übereinstimmt, freilich unterlässt er es nicht, seine Verbesserungsvorschläge bis ins kleinste Detail vorzubringen.[3] Noch wären zahlreiche

[1] Vgl. auch S. 80 und 85. Bei den durch die Franken eingesetzten Centgraven bemerkt er: quae de Centenariis apud Germanos scribit Tacitus, non sunt huc trahenda. S. 86 sagt er von Agathias: nihil autem nouit is autor ut homo Graecus de conflictu Tolbiacensi. S. 88 verbessert er die Verwechslung des Abtes von Ursperg, der den Theodorich den Ostgothenkönig und den Theodorich den Bruder Childebert's identificirt. S. 90 erkennt er die höhere Bedeutung des Franken aus dem höheren Wehrgelde desselben und der niederen Strafe.

[2] Apud M. Ciceronem epistolarum libro XIIII. quas ad Pomponium Atticum scripsit abstrusis sensis et aenigmatis plenas, in aeditione uulgata sic legitur: Redeo ad Theobassos, Sueuos, Francones . . . . . Equidem mihi perpensis Tullii uerbis quum uiderem cum de Germanis agere, qui in Galliam ante Julii Cäsaris aduentum transiissent, suspitio nasci coepit, totum locum esse deprauatum. Quis enim Theobassoram nomen unquam aut audiuit aut legit? Et quid Sueui in Gallia facient adeo procul a Rheno dissiti? Itaque uolumen manuscriptum requiro quod ex Laurisheimensi bibliotheca Joan. Sichardus noster nuperrime attulerat. In eo mera portenta uerborum scripta reperi in hunc modum Redeo adtebassos scacuas Frangones. Coepi deinde literarum ductus scrupulosius rimari, deprehendique germanum Ciceronis lectionem hanc esse: Redeo ad Betasios, Atuas, Vangiones . . . . Jam ut melius Ciceronis mens intelligatur, operae precium est ascribere uerba, quae praecedunt.

[3] Bei nulli inferius nobilitate schreibt er hinzu: hic leue erratum est, sed tamen de hoc lectorem admonere uoluimus, ut totum caput per purgatum habeat. Ich erwähne hierbei noch einiger Ausführungen des Rhenanus. S. 125 z. B. nennt er die Geschichte von der Libussa eine Fabel. S. 126 nimmt er von Strabo an, dass er selbst die Lesart verdorben, im Codex

Beweise für die Gründlichkeit und den Scharfsinn des Rhenanus beizubringen, doch mag es bei den aufgeführten bleiben, nur jene treffende Bemerkung über die Bestimmung des Alters der Städte, die er S. 150 macht, mag noch folgen. Man solle, meint er dort, den Städten, bei denen sich keine römischen Inschriften und Ueberreste von alten Gebäuden finden, deshalb doch nicht ihr Alter absprechen; dergleichen sei ja im Laufe der Zeiten völlig untergegangen. Damals sei auch nicht soviel gebaut worden. Sonst sähe man andere Ruinen, wenn solche Häuser bestünden, wie sie jetzt der Luxus z. B. in Basel, Bern und Freiburg erbaute. Wer hätte auch damals sein Geld auf Gebäude verwenden mögen, da stets Einfälle zu befürchten waren, selbst Chlodovech habe ja damals zu Strassburg nur eine hölzerne Kirche gebaut. Doch genug davon, betrachten wir einen andern Vorzug des Rhenanus, den er ebenfalls aus der philologischen Schule herübergebracht — nämlich seine Conjecturen und Textverbesserungen. Freilich nicht, als ob er überall das Richtige getroffen, im Gegentheil, er hat sehr oft über das Ziel hinausgeschossen, aber der Eifer, die Lebendigkeit und Rastlosigkeit, mit der er in die oft grässlich corrupten Texte Sinn zu bringen bestrebt ist, wirkt höchst anregend und verdient alle Anerkennung. Die Conjecturen und Emendationen sind ausserordentlich zahlreich, er emendirt die Alten und die mittelalterlichen Chronisten, den Ammian Marcellinus, das Itinerar des Antonin, Plinius den ältern, Julius Cäsar, Ptolemäus und Sidonius Apollinaris gerade so, wie den Agathias und den Ursperger Abt.[1] Und seine Abänderungen und Purgationes zeugen nicht blos von philologischer Tüchtigkeit, Kenntniss der Handschriften und überraschender Geistesgewandtheit, sondern auch von einer scharfen und vorsichtigen

Asulanicus', sagt er, ‚steht βονιάσμον statt βουβίεμον, wofür Guarinus Bubiemum schreibt. Vielleicht, meint aber Rhenanus, war doch βονϊέμον zu lesen. Sed fieri potest, ut ipse Strabo Germanicam dictionem sic corruperit, ut sunt in peregrinis etiam in Latinis incuriosiores Graeci ... Er fordert auch Andere zur Kritik auf, z. B. S. 129. Monendum id duxi, quod certius investigari locus queat.

[1] Johannes Sturm giebt in der zweiten Auflage der Res Germanicae von der Dedication des Rhenanus die loci ex auctoribus an, a Rhenano uel expositi melius, uel a mendis repurgati, atque in integrum restituti.

Kritik. Die Stelle z. B. beim Ammian (S. 52) ubi terminales lapides Rom. et Burgund. confinia . . . emendirt er so: ubi terminales lapides Alemannorum et Burgundiorum confinia und fügt hinzu: Quid hic faciunt lapides Romanorum, quum Alemannia prouincia non fuerit. In vielen Fällen ist die gegenwärtige Texteskritik weit über ihn hinausgeschritten, Vieles von seinen Funden und Entdeckungen blieb doch bestehen.[1]

[1] Um von den Conjecturen des Rhenanus einen Begriff zu geben, lasse ich einige Beispiele folgen. Mit Unrecht liest Rhenanus (S. 13) bei Ammian XV. 11. 17 statt fluentem suum et nomen adsciscit . . . in fluentum aut suum ei nomen adsc.; passend dagegen Tacitus III. 5 statt Rheni (S. 15) Reni (rig. Aeni), S. 23 Cäsar II, 29 statt Catuaci: Aduatici, S. 30 beim Panegyristes Constant. statt meatibus callidis: meatibus Scaldis, S. 45 bei Ammian (XVII. 1) statt Moenum: Rhenum. S. 53 bei Apollinaris statt Talibus aligunt: Talibus se ligant. 68 bei Julius Capitolinus Marcomanni Varistae; Rhenanus liest: M. Narisci, statt Et Burei, hi aliique cum Victuali Sosibes: Et Buri, Taiphalique cum Victophalis. S. 75 Tacitus I. 67: Heluetii Gallica gens soli in armis virisque liest Rhenanus H. G. g. olim armis v. (So lesen auch die Neueren.) 104 Sidonius additurque uultus, Rhenanus: abditurque uultus. 121 Cäsar: de cacumine montis ad novem, liest Rhenanus: d. c. m. Abnobae, nam librarii uitium est. Vorzüglich dem Plinius und dem Ammianus Marcellinus wendet er sein Emendationstalent zu. Sein drittes Buch beginnt er mit der Emendation des 14. Capitel des IV. Buches der Naturalis Historia (bei Janus ist es das 28.), am Ende des Werkes fügt er in dem Briefe an Puchaimer einen Excurs über die Lesarten des Plinius an. Ganz gut wehrt er sich da (113/4) gegen Sinnlosigkeiten. Quid hic faciunt Vindelici ruft er z. B. aus, qui Prouinciales fuere subjecti Romanis, nam Rhetia II inhabitarunt. Scribendum Vandili. Nam Cornelius Tacitus inter Germanicae gentis appellationes et uera ac antiqua nomina Vandalios siue Vandilos recenset. Hinc apparet illorum foeda hallucinatio Vandalos nobis ex Vinidis hoc est Germanos ex Sclauinis Scythis facientium. Ita quibusdam non labor, non animus deest, sed judicium. Es ist nicht uninteressant, einen Vergleich zwischen der Hirschfelder Handschrift des Ammianus Marcellinus, den Rhenanus in Bezug auf den Text autorem corruptissimum nennt, zwischen den Abänderungsvorschlägen des Rhenanus und den Lesarten der neuesten Ausgabe des Ammian (von Eyssenhardt) anzustellen.

Codex Hirschfeldensis:	Lesart des Rhenanus:	Ausgabe von Eyssenhardt:
XVI. 12. Dum haec rex Chnodomarius reperta copia discedendi lapsus per funerum	S. 162. prodigiose corruptis verbis apud Marcellinum. Istam Marcellini periodum ego sic	D. h. aguntur r. Ch. r. c. d. l. p. f. s. c. s. p. c. r. p. ad castra quae p Tribuncos et C. m.

Dabei ist die Frische und Lebendigkeit, mit der er seine Untersuchungen fortführt, für den Leser geradezu fesselnd,[1] er reisst ihn mit sich fort und lässt seinen Antheil an dem behandelten Gegenstande nicht erkalten, er zwingt ihn, die Geistesarbeit mitzumachen. Weniger kann eine andere Eigen-

struens cum satellitibus paucis cleritate rapida properabat ad castra quae prope Triboccos et Concordiam munimenta Romana fixit intrepidus, ut accensis navigiis dudum paratis ad casus ancipites in secretis secessibus emendaret. Et quia non nisi Rheno transito ad tentoria sua poterat peruenire multum, ne agnosceretur operiens sensim retulit pedem.	lego distinguoque: D. h. geruntur r. Ch. r. c. d. l. p. f. st. c. s. p. c. r. p. castraque prope T. et C. m. R. f., i. u. ascensis n. d. p. a. c. a. i. s. successibus euaderet. E. q. n. n. Rh. t. a. territoria s. p. peruenire, u. n. a. o. s. r. p.	R. f. in Triboccis ut escensis n. d. p. a. c. a. i. s. se secessibus amendaret et q. n. n. Rh. t. ad territoria s. p. peruenire u. n. a. o. s. r. p.
	Aleman., explere, praeclara oportunitate, exstructa, isdem, praeter ambit, obstinatis, illum, Barbari, discurrentes, riparum, erumpendi copia, commentato, postremo . . . dediderunt, aliquot eximendo periculo, quum . . . ad sua castra.	Alam., expleri, prädarum opimitate, exinanita, iisdem, praeterlambit, destinatis, inluni, barbari, discurrere, pruinarum, erumpendum quopiam, comento, postrema . . . dederunt, ad quos eximendos, cum . . . castra fehlt.

[1] Voll Selbstbewusstsein schreibt er bei Gelegenheit der Emendationsversuche beim Plinius: Nam arbitror multis jam seculis a nullo mortalium ibidem uerba Plinii intellecta, quae tamen ab omnibus scriptoribus tum ueteribus tum novis nusquam non inculcantur. In causa est, quod illic sunt vocabula, quae Germanice lingua requirant. Itaque non miror haec a nullo exterorum deprehensa. Alia autem sunt errata, quae miror castigatores omnes fefelisse. Er macht sodann auf die häufige Verwechslung des ui und in durch die Abschreiber aufmerksam und führt, nachdem er die Stelle des Plinius mitgetheilt, eifrig fort: Quid hic nobis delirat Plinius Cimbros, Isteuonibus annumerans, quos ante Vigeuones esse dixit? Hanc ob causam omnes legunt Cimbri mediterranei, de quibus suaue est legere varias autorum recentium conjecturas, quo loco ponendi sint nescientium . . . Ingens hic mendum est et locus pessime deprauatus. Tu sic castiga: Quorum pars Sicambri. Et colon adde, nam hic sententiae finis est. Nachdem er noch einige nicht immer glückliche Emendationen vorgeschlagen, sagt er: Porro uidere facile est, quantus labor sit emendare Plinium et quam res necessaria, ut pessime de literis mereantur, qui hoc agenteis non solum rident, sed etiam conviciis proscindunt.

thümlichkeit des Historikers dem heutigen Leser imponiren, es ist dies das dem Rhenanus wie so vielen seiner Zeitgenossen liebgewordene Etymologisiren. Mit grossem Ernste werden die allerunmöglichsten Ableitungen vorgetragen, Erklärungsversuche, über die der Kenner der Sprache heutzutage nur lächeln kann. Doch darf diese unglückliche Passion mit ihren mangelhaften und meist völlig grundlosen Ergebnissen dem Rhenanus nicht allein in die Schuhe geschoben werden, sie ist den meisten Gelehrten jener Zeit eigen, in ihr ersah man so recht eigentlich den Gipfel der Gelehrsamkeit. Es schien für jene Männer in den unerklärlichsten Namen gerade ein eigenthümlicher Reiz zu liegen, sie suchten den Schlüssel zu finden und strebten danach, das Geheimniss der Ableitung der Namen zu erklären. Da entstanden denn wahre „portenta" des Etymologisirens. Die grosse Unkenntniss in der ableitenden Sprachwissenschaft, wie sie der Gelehrsamkeit jener Zeit anhaftet, erklärt zur Genüge die Misserfolge jenes Dilettantismus. Nur einige Beispiele, wohin die Manie des Etymologisirens einen Gelehrten und klaren Kopf wie Rhenanus geführt! Den Namen Germani übersetzt er mit viriles und stellt ihn mit Gerhard-durum und Gerbrecht-celeber zusammen, Seligenstadt leitet er von den salischen Franken ab (S. 34), Odoaker von der Verwüstung der Aecker, a populandis agris (70), die Schweizer (Suiteri) von Vitae, einem Sachsenstamme (76),[1] Schweinfurt und Ochsenfurt von den Sueven und Fosen (S. 124), Maguncia erklärt er (S. 169) als von Magum domus et Cia fluviolus herkommend, Kaufbeuern von campis Cauinis (128) u. s. w.[2] Besonders schlimm geht es ihm bei seinen gutgemeinten Studien über deutsche Personennamen, nur einige seiner ganz falschen Deutungen seien genannt. Pharamund leitet er ‚a veritate oris', Grimoald ‚a seua potestate', Romuald ‚a plausibili', Berthrada ‚a precioso the-

[1] S. literam adjecit amans sibili lingua uulgaris. Er beruft sich dabei auch auf die Volkssage der Schweizer, die auf den Wohnsitz der Viten hinweist.

[2] Man vgl. noch die Erklärungen (115) Ingaeuones = Vigeuones, Istaeuones = Usserstenuuones, Hermiones = Hernuuones (von Her = terra). Mähly giebt a. a. O. eine weitere interessante Zusammenstellung von dergleichen Etymologien.

sauro' u. w. s. (S. 178) her. Bei den meisten Ableitungen spannt er die Worte auf ein Prokustesbett, und zieht gewöhnlich die Sitte des gemeinen Volkes zur Erklärung heran, fremde Benennungen sich mundgerecht zu machen und durch Quetschen (torquere) so weit zu bringen, dass sie doch etwas ihm Verständliches zu bedeuten scheinen.[1] Damit hat er — freilich unwissentlich — seine eigene Methode charakterisirt. So reichlichen Stoff Rhenanus auch gebracht, so klare und einschneidende Kritik er geübt, Menge und Art des vorhandenen Quellenstoffes, sowie Methode und Stand der Forschung in jenen Tagen liessen — wie natürlich — auch viele Fehler unterlaufen, Mannigfaches hat ihm schon der grosse Forscher über elsässisches Alterthum, hat ihm Schöpflin (in der Alsatia illustrata) nachgewiesen und getadelt. Fredgar, meint er z. B. (I. 34), hätte Rhenanus benützen sollen, dann hätte er wohl eine andere Erklärung von Alsatia abgegeben. Auch gegen misslungene Etymologien[2] (wie Raurici = Vrigavia und Tigurini = Urii) wendet er sich und zwar mit der Bemerkung (S. 40), man müsse sich hüten, Alles aus dem Deutschen herzuleiten, was aus dem Celtischen allein zu erklären sei, und tadelt den Rhenanus (S. 94), dass er alle celtischen Namen aus dem Germanischen ableiten wolle. Er weist auch nach (S. 60 u. 61), wie Rhenanus durch seine Verbesserungsvorschläge selbst in arge Fehler gerieth, so z. B. bei Cäsar I. 51, wo er statt Sedusios Sebusios lese, er zeigt, wie Rhenanus aus dem fehlerhaften Codex des Ammianus Fehlerhaftes in den richtigen Text des Cäsar bringt. Uebrigens theilt Rhenanus viele der gerügten Fehler[3] mit S. Münster, viele aber entspringen nur aus der

---

[1] Solet enim uulgus incognitas uoces detorquere in aliquod forte significatum qualibet absurdum (S. 120) detorquet autem multa uulgus ceu saepe monuimus. (168.)

[2] Schöpflin (I. 638) sagt selbst: Beatus Rhenanus in inquirendis vocum etymis diligens, sed interdum infelix.

[3] S. 134 wirft ihm Schöpflin noch vor, dass er I. p. 18 Tribonos nach einem corrupten Ms. des Ptolomäus gelesen, tadelt S. 204 eine falsche Conjectur. 244. Intolerabilis quoque conjectura est Beati Rhenani aliorumque, quibus Stratburg contractum a Storatburg ab Argentorato deriuare placuit, quam uiolentam conjecturam recte pronuntiat Guillimannus. Vgl. z. B. auch noch ibidem 233, 417, 642, II. 366, 367, 383, 387 (nomen Sebusiorum fictitium).

Schadhaftigkeit der von ihm benutzten Handschriften, wie aus seiner Lieblingsneigung, der Wortableitung. Doch genug von seinen Fehlern, Verstössen und Schwächen; freuen wir uns lieber, dass Rhenanus in so vielen Beziehungen Treffliches geleistet. Auch darüber wollen wir nicht klagen, dass er sein Werk lateinisch geschrieben, war es doch ja seiner ganzen Anlage nach nicht für das Volk, sondern für Gelehrte bestimmt. Sein Latein ist übrigens fliessend und strebt nach Eleganz,[1] öfter wendet er die Phrasen des Tacitus an; seine Darstellung ist lebhaft anregend und spannend. Was uns aber diese Darstellung so angenehm macht, ist vornehmlich die eigenthümliche Frische und die fröhliche Forscherlust, die bei den trockensten Untersuchungen zu Tage tritt. Rhenanus plaudert nicht so gemüthlich wie Wimpfeling, er will nicht doctrinär sprechen wie Andere, er will nicht blos Material zusammentragen wie Nauclerus, oder uns durch seine Eloquenz fortreissen und überrumpeln wie Bebelius; was seinen eigenthümlichen Reiz ausübt, das ist die Ueberzeugung, die der Leser gewinnt, dass es diesem Historiker mit der Wahrheit Ernst sei, dass er keinen tendenziösen Journalisten, keinen gewandten Federhelden einer Partei, keinen Dichter und Fabelhans, keinen Fälscher oder Pedanten, sondern einen echten Priester der Wissenschaft vor sich hat. Und dann, welchen liebenswürdigen Zwang übt er doch auf seine Leser aus! Das ist keine gewöhnliche Lectüre, das ist ein Dialog, den der Verfasser mit dem Leser beginnt. ‚Glaub' es mir, Leser!' ruft es uns da aus den ernsten Zeilen des Buches zu, ‚diese Stelle des Cäsar ist nicht frei von Fehlern!' Oder er macht uns aufmerksam, dass er jetzt eine Conjectur machen werde. Gut! ich schreibe jetzt statt Nemetes Venetes. Gute Götter! ruft er da wieder aus, oder: Sieh', wie sich die Sache verhält, sieh', wie scharf Cäsar hier wieder unterscheidet. Diese Lebendigkeit der Darstellung lässt uns ahnen, dass dem Rhenanus Schilderungen vorzüglich gelingen müssten. Und in der That, das Wenige, in dem sich das

[1] cf. S. 13 quam elegantiores superiorem uocant, er achtet auf die feinere Form, die Anwendung der damals bei den homines bilingues so sehr beliebten griechischen Ausdrücke ist bei ihm nicht häufig. S. 139 z. B. me non habebunt ὁμόψηφον; Tacitus gebraucht er oft z. B. 172.

Erzählertalent des grossen Gelehrten zeigt, die Schilderung von Schlettstadt, des Zuges der Bürger gegen den Friedensbrecher Heinrich Greph sind mit ihren frischen Farben, dem schnellen Rythmus der Darstellung geradezu Cabinetsstücke, die es lebhaft bedauern lassen, dass sie die einzigen Proben jenes epischen Talentes in dem Gsschichtswerke des Rhenanus sind. Doch nein — auch das plastische Bild, das er von seinem lieben Basel entworfen,[1] verdient einen Ehrenplatz. Denn wir sehen sie vor uns, ‚die wahrhaft königliche Stadt' — wenn wir des Rhenanus Beschreibung lesen — wir versetzen uns im Geiste auf ihre schönen, reingehaltenen Strassen, besehen ihre schön aufgeführten Gebäude, spazieren auf dem prächtigen Petersplatz, auf der Rheinbrücke, geniessen aus lieblichen Gärten die Aussicht auf den Rhein und begreifen es, wenn Rhenanus meint, dass selbst solche, die in Italien gewesen, an der durch das Concil reich gewordenen Stadt Gefallen finden können. Im Verfolge seiner Darstellung weiss uns Rhenanus noch manches Culturgeschichtliche von Basel zu erzählen, wie es denn überhaupt zu seinen Vorzügen gehört, dass er für die Culturgeschichte sich den Sinn offen hält. Da wird z. B. von der Berühmtheit des norischen Eisens gehandelt (S. 16. 17) und sogar Homer dafür citirt, der ‚ausserordentlich edle' Elsässer Wein und sein Export nicht vergessen, auch eine Beschreibung und Aufzählung der Schätze der Mainzer Kirche wird gegeben. Oder Rhenanus lenkt unseren Blick auf die zu seiner Zeit noch nicht hinweggeräumten Ruinen von Ruffach, das durch Heinrich IV. zerstört wurde (S. 146), wir hören, dass in den Ruinen von Altmainz sich Leprose eingenistet hätten (169), erfahren von dem berühmten Colmarer Sebastian Murrho und dessen uns von Wimpfeling her bekannten (Einleitung zum Epitome Res Germanicarum) frühgestorbenen Sohne, von dem ‚Apelles von Colmar' Martin Schön (Bellius) und dessen Brüdern, den kunstgewandten Goldschmieden Paul und Georg (S. 147), und viele andere werthvolle Notizen, die hier aufzu-

[1] Wie es damals Sitte war und auch von R. Gagninus, Celtis u. A. geübt ward, feierte Bhenanus die ihm so werthe Stadt durch eine eigene, wie aus Mähly's Bemerkungen (a. a. O. S. 256) hervorgeht, leider nicht mehr auffindbare Schrift.

zählen zu weit führen würde.[1] Verwandt mit seinem culturgeschichtlichen Interesse ist auch sein Eifer für Archäologie. Hat er auch kein Inscriptionenwerk herausgegeben, wie Konrad Peutinger, dessen Werk er so wie ein anderes um 1520 erschienenes seltsamer Weise nicht nennt, so zeigt er doch überall für die Denkmale des Alterthums die lebhafteste Theilnahme. Da giebt er Nachweisungen über Römersteine (150, 151), Rathschläge für Nachgrabungen (160) und Restaurirung (163), Fingerzeige für die, welche Reste aus der Römerzeit wünschen. Getreulich verzeichnet er alle Funde von Inschriften, Steinen und Töpfen, von Sarkophagen und Aschenkrügen (135, 136, 143, 160, 173, 174, 151; 143, 144, 148, 150, 163, 166, 167, 177).[2] Er klagt um die herrlichen Werke der Römer in den Provinzen, von denen heute nichts mehr übrig sei, da die Alemannen und Franken Alles von Grunde aus verwüstet hätten (S. 62) und weist darauf hin, wie die Orte, an denen castra stativa bestanden, die eigentlichen Fundorte von Ueberresten der römischen Cultur wären (167, 177, 150). Wir sahen schon früher, wie aber dieses Interesse für das römische Alterthum, die eifrige Forschung nach den Denkmalen des eigenen Volkes nicht ausschloss. Vor Otfrieds Evangelienbuch steht er voll Bewunderung, er nennt es egregium thesaurum antiquitatis (107), er macht Studien über die deutsche Sprache, vindicirt dieselbe verschiedenen Stämmen, wie den Burgundern und Langobarden. Bei den Langobarden plagen sich die italienischen Commentatoren erbärmlich — auch Hermolaus Barbarus schwitzt umsonst darüber — und können doch weder den Himmel noch die Erde berühren, nur Deutsche könnten die Namen der Langobarden erklären. Auch im Französischen findet er viele deutsche Wurzeln, freilich geht er soweit, im Deutschen — hebräische Worte finden zu

---

[1] Vgl. darüber meine Bemerkungen in v. Lützow's Zeitschrift für deutsche Kunst 1873.

[2] Ein Beispiel von seiner Art dergleichen zu erwähnen: urnae fictiles nobilium Romanorum cinerem continentes et Sarcophagi sed et gemmae signatoriae ac vascula figlini operis rubella in coenobio Divitensi contra Agrippinam vulgus Tuitium vocat corrupte, quum murus quidam dirueretur, reperta est tabula lapidae cum inscriptione . . .

wollen.[1] Noch wären an stofflichen Vorzügen seines Buches die richtige Auffassung des Causalnexus[2] und die oft so zutreffenden localgeschichtlichen Bestimmungen und Angaben[3] zu erwähnen. Zu den Vorzügen, die sich an Beatus Rhenanus als Historiker beobachten liessen, zur umfassenden vielseitigen Quellenkenntniss, zu dem kritischen Talente und der Kunst ungeschminkter, einfacher, sachlicher und eben deshalb um so dankenswertherer Darstellung kann man ohne Bedenken auch eine der schönsten Tugenden des Geschichtsschreibers hinzufügen; ich meine die strenge Unparteilichkeit, die bei Rhenanus mit einer ernsten und innigen Vaterlandsliebe gepaart ist. Trotz dieser Vaterlandsliebe, die in der Schilderung der deutschen Geschichte sich oft genug zeigt, hat sich dieselbe doch nie in jener Phrasenhaftigkeit, in jenem Gefühlsüberschwang oder gar in jener tendenziösen Weise der Entstellung und Verdrehung gefallen, die leider bei anderen nationalgesinnten Männern Platz griff. Gegenüber einer gewissen kindischen

---

[1] Er erwähnt auch der Deutschen idiomata und meint (112), nur bei Plinius fände sich ein deutsches Wort, aber dies ist unrichtig und lässt sich gegenüber den Lesarten neuerer Ausgaben nicht halten.

[2] Er sucht z. B. bei der Völkerwanderung nach den Gründern dieser Erscheinung, oder bemerkt S. 62, wenn die Franken es früher gewusst hätten, dass die römische Herrschaft ihr Ende finden und sie die Herren der Provinzen würden, so würden sie schonender mit den römischen Denkmalen umgegangen sein, die sie aus Furcht, die Römer könnten zurückkehren, so gänzlich zerstört hätten. Oder er schliesst (S. 77), aus der commoditas portuum müssten jene Städte entstanden sein, quas illic (in Brabant und Flandern) aetas nostra maximas vidite modicis vicis ad istam uisendam amplitudinem opulentiamque inter quingentorum annorum spacium paullatim peruenisse. Auch ist er stets bemüht, die Ursachen einer Erscheinung darzulegen, z. B. die Ursachen des Zwistes zwischen Alemannen und Franken. (S. 82.)

[3] Vor Allem sind es die ihm lieben und bekannten Schlettstätter Verhältnisse, von denen er umständlich und durchweg verlässlich erzählt, von ihnen macht er per analogiam Schlüsse auf Anderes (cf. 96, 151). Im Einzelnen hat er bei Bestimmung der Römerorte wohl geirrt, doch in Manchem das Richtige getroffen. Nur eine Aeusserung eines bekannten Localhistorikers mag hier Platz finden. Strobel, Geschichte des Elsasses I. 62 n. sagt: Die Meinung des Rhenanus, dass in dem Bericht des Ammian von der Alemannenschlacht der Rebberg bei Hausbergen zu verstehen sei, scheint mir immer noch die wahrscheinlichste.

Auffassung, die jeden Ruhmesflitter der Fremden sich aneignen möchte, um das eigene, reich mit superlativischen Attributen geschmückte Volk noch mehr aufzuputzen, hat Rhenanus die objective Ruhe des Geschichtsforschers mit der warmen Liebe zu seinem Vaterlande[1] trefflich zu verbinden gewusst. Er ist weit entfernt, von jener abgeschmackten und knabenhaften Manier, nur die Siege des eigenen Volkes aufzuzählen, seine Niederlagen aber zu verschweigen, um sie als nie besiegt erscheinen zu lassen. Sein Patriotismus ist ein würdevoller, männlicher, ganz ehrlich und gerade schildert er auch die Schlachten und Verluste, die sein Volk erlitt. Kaiser Julian, sagt er u. A., hat mit wenigen Soldaten unzählige Alemannen geschlagen. (S. 149.) Bei der Erzählung von der grossen Alemannenschlacht (44) begnügt er sich, seinen Antheil durch ein ‚nostri' zu zeigen. Er freut sich nicht wie Irenicus über die grossartigen Zerstörungen, die mit den Siegen der Germanen verbunden waren, ‚denn welcher Gefühlvolle würde solche Rasereien nicht verabscheuen?' (Präfatio ad Procopium.) — Das ist ein grosser Fortschritt. Und wirklich imposant nimmt sich bei solcher Unparteilichkeit das gehaltvolle Wort aus, mit dem Rhenanus die überschwenglichen Historiker unter seinen Landsleuten trifft, das Wort: Ich kann mich nicht genug wundern über jene ehrgeizigen Lobhudler unter den Deutschen, welche auch die Triumphe der sennonischen Gallier den Germanen zuwenden wollen unter dem Vorwande, dass der Name der Celten ein weiter sei und weil die Chorographen der sennonischen Sueven gedenken. Und wie stolz und selbstbewusst klingen dann die wenigen, ernsten Worte: Deutschland hat der Ehre und des Kriegsruhms genug, wenn wir auch den Galliern

[1] S. 8 beklagt er die Zwietracht der Germanen und schreibt sie den Verlockungen der Römer zu. S. 39: Isti vero Barbari (Franci) nobilissimum in Galliis regnum constituerunt, quae perpetua Germanorum laus est multisque seculis tenuerunt, donec paulatim obsorberentur. At inter Gallos hodie, ut quisque procerum plus Francici sanguinis a majoribus suis habet ita regno fit propior. Et durat adhuc, durabitque inclytum Francorum nomen. Quem enim pudeat a tam strenua gente duxisse originem? Certe Romanis minus de sui initio gloriari licet. Vgl. S. 62 über das deutsche Francien. S. 72. Licet hic videre Germanos semper Germanorum viribus ex Italia depulsos. Tantum caeteras nationes ingenio praeualeant.

Interpretation von Troia auf (obwohl Tronia gemeint ist), weil er sich erinnerte, in Fabelgeschichten (fabulosis historiis) gelesen zu haben, dass die Franken von den Trojanern abstammen. (S. 169.) O somnia monachorum! ruft er da aus — und einer gewissen Gattung von Geschichtsklitterern des Mittelalters gegenüber kann man ihm das Recht zu jener Bezeichnung wohl nicht bestreiten. Ob er aber dabei nicht auch an des Trithemius Hunnibaldträume und seine Frankengeschichte[1] gedacht?! Jedenfalls war ein Mann, der so scharf und schneidig die Kritik auszuüben verstand, der sich mit so viel Muth dem herrschenden Glauben und dem bequemen Schlendrian des Bücherzusammenstoppelns widersetzte, wohl befugt, mit selbstbewusster Ironie auf das compilirende und fabeldichtende vulgus historicorum herabzublicken (124), den Forschern aber den Rath zu geben, zum Alterthum selbst und damit zu den ersten und lautersten Quellen sich zu wenden und diese zu erforschen, so weit es nur möglich (160). — So viel von des Rhenanus Kritik im Allgemeinen; sie erstreckt sich aber auch auf die Besonderheiten und zeigt sich meist als bedächtig, vorsichtig und erfolgreich. Ich kann es nicht unterlassen, dafür einige Beispiele zu bringen: S. 2 erkennt er genau die ungermanischen Völker, die Bojer, Helvetier, Sclavinnen oder Vinider, S. 20 sehr gut den Unterschied zwischen den Provincialen der Donauprovinzen und den Germanen, und S. 28 den zwischen den Vandalen und Winden, er weiss sehr wohl, dass die Cimbern und Teutonen keine gallischen Völkerschaften sind.[2] Eine ganz treffliche und charakteristische Stelle ist die, in der er über den Ursprung der Franken spricht, ‚nichts werde ich hier melden als das, was ich durch glaubwürdige

[1] cf. Herman Müller, die Quellen, die Trithemius für die Hirschauer Annalen gebraucht. 1871. Dazu die Besprechung von Ruland in dem Bonner theolog. Literaturblatt 1871. Nr. 21 und meine Entgegnung in der Zeitschrift f. d. österr. Gymnasien 1872. II. Heft. 175.

[2] Er legt denn auch den Missverstand der Stelle des Orosius: ‚Cimbri et Teutoni, Tigurini et Ambrones Gallorum gentes, bloss, indem er sagt: sic distinguenda uerba sunt, ut Tigurinos et Ambrones tantum Gallicas fuisse nationes intelligamus, quae sint a Cimbris in commilitium ascitae. Dass jene Stelle des Orosius ebenfalls Irriges enthält, zeigt Zeuss a. a. O. 148, der die Ambronen als Germanen reclamirt und einzig die Tiguriner als Gallier annimmt.

Zeugnisse von Gewährsmännern beweisen kann. Denn ich werde nicht den Hunibalden und ähnlichen Schriftstellern folgen, deren Träume das Eitelste sind.' — Und er kann sich über die Frechheit Jener nicht genug wundern, die, so oft von dem Ursprunge eines Volkes so wenig bekannt ist, sich sogleich zu den Fabeln flüchten, in diesem Stücke die Römer und andere Völker nachahmend. Daher kommt es, wenn man die Franken aus Troja herleitet und uns über ihre oft geänderten Sitze und über die Errichtung von Sicambrien den reinen Unsinn vordichtet. Kein Wunder freilich, wenn die Mönche in ungebildeten Zeiten solches zu erfinden gewagt, denn zweifellos gab es damals ausser ihnen Niemand, der die Wissenschaft kannte. Darüber aber wundert sich Rhenanus, dass jener nicht ungelehrte Bischof Gregor von Tours, dass Annonius (Aimoin) und die Uebrigen, welche fränkische Geschichte geschrieben, dieselben Fabeln hochhielten; Leute, die doch Alles von den Galliern, unter denen sie lebten, aus der Tradition ihrer Väter hätten erfahren können. Aber dies war das Unglück jener Zeiten, dass sie dunkel die Geschichte überlieferten. Wer den Jornandes, der über die Gothen schrieb, den Paulus Diaconus und den Luitprand über die Langobarden liest, wird darauf schwören, dass sie Fabeln erzählen. So wenig erklären sie, woher ihre Völker stammen und welche Wohnsitze sie einst besessen hätten. Desto mehr müssen wir uns Mühe geben, dass wir die Wissbegierigen hierin unterstützen und zugleich zum Erforschen von Anderem anspornen. — Sehen wir ihn hier bei einer scharfen Kritik der mittelalterlichen Ueberlieferung, so lässt er es auch nicht daran fehlen, die Ursachen der fabelhaften Erzählungen, welche neuere Geschichtsschreiber vorbringen, anzugeben. Betrug und jenes Mittelding zwischen Dichtung und Geschichte, das von den halbgelehrten Poëtastern früherer Zeit in Verse gebracht ward, tragen hier die meiste Schuld.[1] Besonders scharf

[1] S. 29. 33. Haec autem Francorum in hos tractus demigratio quibusdam ineruditis impostoribus ansam dedit, ut de Sicambria nescio qua constructa ampullosas nugas comminiscerentur. Nec me fugit a veterum Sicambrorum sedibus, quibus saltem proximi fuere Franci, ipsos etiam nomen meruisse, quod illis non ineleganter reperio tributum a semidoctis illius aeri poetastris, quorum versiculos historiographi recentes citant.

Interpretation von Troia auf (obwohl Tronia gemeint ist), weil er sich erinnerte, in Fabelgeschichten (fabulosis historiis) gelesen zu haben, dass die Franken von den Trojanern abstammen. (S. 169.) O somnia monachorum! ruft er da aus — und einer gewissen Gattung von Geschichtsklitterern des Mittelalters gegenüber kann man ihm das Recht zu jener Bezeichnung wohl nicht bestreiten. Ob er aber dabei nicht auch an des Trithemius Hunnibaldträume und seine Frankengeschichte[1] gedacht?! Jedenfalls war ein Mann, der so scharf und schneidig die Kritik auszuüben verstand, der sich mit so viel Muth dem herrschenden Glauben und dem bequemen Schlendrian des Bücherzusammenstoppelns widersetzte, wohl befugt, mit selbstbewusster Ironie auf das compilirende und fabeldichtende vulgus historicorum herabzublicken (124), den Forschern aber den Rath zu geben, zum Alterthum selbst und damit zu den ersten und lautersten Quellen sich zu wenden und diese zu erforschen, so weit es nur möglich (160). — So viel von des Rhenanus Kritik im Allgemeinen; sie erstreckt sich aber auch auf die Besonderheiten und zeigt sich meist als bedächtig, vorsichtig und erfolgreich. Ich kann es nicht unterlassen, dafür einige Beispiele zu bringen: S. 2 erkennt er genau die ungermanischen Völker, die Bojer, Helvetier, Sclavinnen oder Vinider, S. 20 sehr gut den Unterschied zwischen den Provincialen der Donauprovinzen und den Germanen, und S. 28 den zwischen den Vandalen und Winden, er weiss sehr wohl, dass die Cimbern und Teutonen keine gallischen Völkerschaften sind.[2] Eine ganz treffliche und charakteristische Stelle ist die, in der er über den Ursprung der Franken spricht, ‚nichts werde ich hier melden als das, was ich durch glaubwürdige

[1] cf. Herman Müller, die Quellen, die Trithemius für die Hirschauer Annalen gebraucht. 1871. Dazu die Besprechung von Ruland in dem Bonner theolog. Literaturblatt 1871. Nr. 21 und meine Entgegnung in der Zeitschrift f. d. österr. Gymnasien 1872. II. Heft. 175.

[2] Er legt denn auch den Missverstand der Stelle des Orosius: ‚Cimbri et Teutoni, Tigurini et Ambrones Gallorum gentes, bloss, indem er sagt: sic distinguenda uerba sunt, ut Tigurinos et Ambrones tantum Gallicas fuisse nationes intelligamus, quae sint a Cimbris in commilitium ascitae. Dass jene Stelle des Orosius ebenfalls Irriges enthält, zeigt Zeuss a. a. O. 148, der die Ambronen als Germanen reclamirt und einzig die Tiguriner als Gallier annimmt.

Zeugnisse von Gewährsmännern beweisen kann. Denn ich werde nicht den Hunibalden und ähnlichen Schriftstellern folgen, deren Träume das Eitelste sind.' — Und er kann sich über die Frechheit Jener nicht genug wundern, die, so oft von dem Ursprunge eines Volkes so wenig bekannt ist, sich sogleich zu den Fabeln flüchten, in diesem Stücke die Römer und andere Völker nachahmend. Daher kommt es, wenn man die Franken aus Troja herleitet und uns über ihre oft geänderten Sitze und über die Errichtung von Sicambrien den reinen Unsinn vordichtet. Kein Wunder freilich, wenn die Mönche in ungebildeten Zeiten solches zu erfinden gewagt, denn zweifellos gab es damals ausser ihnen Niemand, der die Wissenschaft kannte. Darüber aber wundert sich Rhenanus, dass jener nicht ungelehrte Bischof Gregor von Tours, dass Annonius (Aimoin) und die Uebrigen, welche fränkische Geschichte geschrieben, dieselben Fabeln hochhielten; Leute, die doch Alles von den Galliern, unter denen sie lebten, aus der Tradition ihrer Väter hätten erfahren können. Aber dies war das Unglück jener Zeiten, dass sie dunkel die Geschichte überlieferten. Wer den Jornandes, der über die Gothen schrieb, den Paulus Diaconus und den Luitprand über die Langobarden liest, wird darauf schwören, dass sie Fabeln erzählen. So wenig erklären sie, woher ihre Völker stammen und welche Wohnsitze sie einst besessen hätten. Desto mehr müssen wir uns Mühe geben, dass wir die Wissbegierigen hierin unterstützen und zugleich zum Erforschen von Anderem anspornen. — Sehen wir ihn hier bei einer scharfen Kritik der mittelalterlichen Ueberlieferung, so lässt er es auch nicht daran fehlen, die Ursachen der fabelhaften Erzählungen, welche neuere Geschichtsschreiber vorbringen, anzugeben. Betrug und jenes Mittelding zwischen Dichtung und Geschichte, das von den halbgelehrten Poëtastern früherer Zeit in Verse gebracht ward, tragen hier die meiste Schuld.[1] Besonders scharf

[1] S. 29. 33. Haec autem Francorum in hos tractus demigratio quibusdam ineruditis impostoribus ansam dedit, ut de Sicambria nescio qua constructa ampullosas nugas comminiscerentur. Nec me fugit a veterum Sicambrorum sedibus, quibus saltem proximi fuere Franci, ipsos etiam nomen meruisse, quod illis non ineleganter reperio tributum a semidoctis illius aeri poetastris, quorum versiculos historiographi recentes citant.

sammenstellungen des taciteischen Sprachgebrauches, der durch diesen Historiker mit Vorliebe gewählten Redensarten. Zum Schlusse bemerkt er, dass er die eigenthümlichen Ausdrücke des Tacitus beibehalten habe — da es die Sache eines nicht blos unbesonnenen, sondern auch geradezu ungelehrten Mannes sei, die Lesarten der alten Handschrift umzuändern. Oberlin lobt diesen Thesaurus sehr und meint, er hätte die Aufnahme durch Gronovius wohl mehr verdient, als die Noten des Saliuerius. Die Eintheilung der Bücher der Annalen ist bei Rhenanus dieselbe, die auch wir gebrauchen, nur ist noch das ganze sechste Buch zu dem V. hinzugekommen. Den fünf Büchern folgen von S. 123—127 die üblichen Castigationen,[1] wie ja auch Philippus Beroaldus solche hinzufügte — freilich, bemerkt Rhenanus, hätte er besser und sicherer gehen können, wenn ihm der Corveyer Codex vorliegen würde, der sich jetzt wohl noch in Rom befinde. Ueber dieses Ms., um das er oft seufzt, bringt er S. 125 die Worte: Utinam licuisset hic exemplar illud Saxonicum inspicere quod Quästor quidam Pontificius quum e Dania rediret, in Corbeiensi bibliotheca repertum, Romam secum detulit ad Leonem X. Pont. Max. bonarum literarum haud illiberalem patronum, qui illi quingentos ducatos numerari jussit. Man kennt die Art der Castigationes bei Rhenanus — sein Herbeiziehen anderer Autoren zur Erklärung von Lesarten führt ihn hier zu einer Aeusserung über eine ihm vorliegende Liviushandschrift, die ihm der Dechant Reinhard von Rietpur geschickt. — Diesen Castigationen schliesst sich der Abdruck einer Einleitung zum Tacitus von Franciscus Puteolanus an, der eine Anrede des Beatus Rhenanus an den Leser und weitere Castigationes — zum XI. Buche folgen. In der ersteren bringt Rhenanus wieder seine Klage vor über den Verderb, der durch die Unwissenheit der Abschreiber den Denkmalen der Vergangenheit zugefügt wird, und äussert sich, dass ihn nur das Andringen seines Freundes Hieronymus Froben dazu vermocht habe, die editio uulgata mit jener Abschrift zu vergleichen, die Matthias Corvinus nach einem jungen Manuscripte in Italien habe machen lassen. Dieselbe conservative Weise, dieselbe sorgsame Bewahrung der alten Lesart, die

[1] In ihnen beruft er sich auch einmal auf seine ‚Res germanicae'. (S. 123.)

Scheidung des Textes von den Castigationen treffen wir auch hier an, ebenso die ehrliche Anerkennung seiner Vorgänger, z. B. des Berardinus Lanterius von Mailand und des Franciscus Puteolanus.[1] — Besonders eingehend sind die Castigationes zur ‚Germania'; in dem Bericht an den Leser (S. 421) erwähnt Rhenanus, dass er dieses Buch schon 1519 mit einem Drucke verglichen, der ihm durch die Güte des Arztes Hieronymus Artolphus[2] zugänglich geworden, und bemerkt, dass er in den Noten wohl ausführlicher geworden wäre, wenn er nicht gehört hätte, dass der junge Gelehrte Andreas Althamer dieses Werk kürzlich mit eigenen Noten versehen habe. Diese Vergleichung um 1519 geschah wohl damals, als Froben jene elegante Tacitusausgabe erscheinen liess, die eigentlich nichts Anderes, als ein Abdruck der Beroaldina war, deren Vorrede und Noten nebst den Observationes des Alciat auch beigegeben sind. — Was die Castigationes selbst anbelangt, so finden sich in ihnen zahlreiche Hinweise auf die Ausführungen in den Rerum Germanicarum Libri III.,[3] ebenso die dort besprochenen etymologischen Künsteleien[4] und Citate aus den in seinem

[1] Hierauf folgen von S. 130—134 die Castigationes zum XI. Buche, der Text des XI. Buches bis 146, sodann die Castigationes des XII. Buches bis S. 150, das XII. Buch bis 169, die Castigationes zum XIII. Buche bis 174, das XIII. Buch bis 193, Castigationes zum XIV. Buche bis 197, das XIV. Buch bis 217, Castigationes zum XV. Buche bis 223, das XV. bis 246, Castigationes zum XVI. bis 248, das XVI. Buch. Dann lässt Rhenanus die Castigationes zum XVII. Buche (d. i. das I. der Historien) bis 266, bis 296 das Buch selbst, von hier bis 303 die Castigationes zum XVIII. (II. der Historien) und dieses bis 335, Castigationes zum XIX. (Hist. III) bis 341, das XIX. bis 370, Castigationes zum XX. (Hist. IV.) bis 376, das Buch bis 409. Von da bis 412 reichen die Castigationes zum XXI. Buch, und dann bis 421 dieses selbst.

[2] Ueber die Art der Benutzung des Artolph'schen Codex bei der Herausgabe der Germania vgl. Oberlin's Tacitusausgabe Präf. zum II. B. 5. 6.

[3] Vgl. z. B. 421 und den längeren Excurs p. 422 f.

[4] Z. B. 422. Sed tamen Artolphi liber habebat Barditum, Veluti sit a uerbis quae Germani uuort appellāt tractum vocabulū. Nisi debet esse Blarītum und die Ausführung über Asciburgium = ἀστυπύργιον, 424, cogitandum an Odonis sylua der Odenuualdt a Mercurio nomen habeat, ut a Marte Martianum nemus des Schuuartzuualdt. 427. ab idoneis esse relatum autoribus, inde nomen Alpium ortum, quod sua lingua montes Galli uocent Albas. Vgl. S. 428 über Anthaim und Banthaim.

historischen Werke benutzten Quellen.[1] Beim Dialoge de Oratoribus zweifelt Rhenanus beinahe an der Autorschaft des Tacitus (S. 445 in den Castigationes), bei diesem Dialoge wie bei der Vita Julii Agricolae war er bei den Verbesserungen einzig und allein auf sein Talent beschränkt, denn eine alte Handschrift zur Vergleichung fehlte, es blieb nichts übrig, als die Editio uulgata fleissig durchzugehen und, wie Rhenanus sich ausdrückt, ‚meoque Marte quaedam errata deprehendi.‘ Den Schluss der Ausgabe des Rhenanus bilden von S. 492 an die Annotationes des Andreas Alciatus und ein Index. — In das Jahr 1534 fällt die Einleitung zum Epitome grammaticae graecae seines Freundes Michael Hummelberger, die zu Basel erschien, von der ich aber leider kein Exemplar auftreiben konnte.

Die Liuiusausgabe.

1535 dagegen sehen wir in der Liuiusausgabe eine grössere Frucht der philologischen Studien des Rhenanus. Das Verdienst, ‚die Wunden des Liuius theilweise geheilt zu haben‘, wie Drakenborch[2] sagt, theilte Rhenanus übrigens mit Sigismund Gelenius. Rhenanus behandelte nämlich die ersten sechs Bücher mit dem zweiten punischen Kriege, dem Gelenius wies er die vier letzten Bücher der ersten Decade und den philippischen und antiochischen Krieg zu. Rhenanus arbeitete schon 1519 mit grossem Eifer daran. Er benützte einen Wormser Codex, dem freilich die ersten zwei Ternionen und der Schluss fehlten, der aber sonst — nach dem Urtheile des Gronouius[3] — ein sehr guter war, und ausserdem noch ein Manuscript aus Speier, verglich mit diesen Codices die Aldina und die Kölner Ausgabe des Jacob Sobius. Bis 1529 arbeitete Rhenanus ohne noch etwas herausgegeben zu haben, er nahm eben die Sache wie immer sehr ernst und scheute keine Anstrengung, um die Lücken auszufüllen, ja selbst Reisen unter-

[1] Hie und da macht er Bemerkungen über die Gegenwart, z. B. über den bevorstehenden Türkenkrieg (S. 429) oder wenn er (423) sagt: Nos auitae ferociae plusculum retinemus.

[2] Liuiusausgabe t. XV. p. IV.

[3] Ep. ad Heinsium in Burrmann, Syllog. Epist. t. III. p. 114.

nahm er deshalb, wie die nach Freising — in den Rer. Germ. ll. p. 201 erwähnte — die freilich für die Auffindung einer Liuiushandschrift erfolglos blieb. Auch die Hoffnung, die von Viglius angeregt worden war, durch den Cardinal Bembo gefördert zu werden, erwies sich als trügerisch — Rhenanus überliess endlich die Hauptsache bei der Edition dem Gelenius. Um 1535 erschien denn das Werk bei Froben mit den Noten des Rhenanus und Gelenius. Auch hier zeigt sich uns Rhenanus wieder voll Lebendigkeit, er ärgert sich über jene, die er nicht überzeugen könne, dass die Bücher des Plinius bisher noch voll Fehler seien, er sei schon zu einer Zeit im Castigiren des Plinius erfahren gewesen, als die im Urtheilen so naseweisen noch stumpfsinnig waren und ὄνοι πρὸς τύραν.[1] Die neuere Liuiuskritik hat das Verdienst der Herausgeber anerkannt, Drakenborch[2] u. A. ist es, der sich dahin ausspricht, dass die Herausgeber zahllose Stellen, welche durch die blinde Barbarei früherer Zeiten oder durch beklagenswerthe Nachlässigkeit der Abschreiber verunstaltet worden waren, verbessert hätten.

Die Einleitung zum Origenes und kleinere Schriften.

Oft — aber entschieden mit Unrecht — spricht man von der Origenesausgabe des Rhenanus, die um 1536 erschienen sein soll. Des Rhenanus Thätigkeit beschränkte sich hierbei, wie mir scheint, darauf, die Ausgabe des Origenes, wie sie Erasmus und Sig. Gelenius[3] besorgten, mit einleitenden Be-

[1] Vgl. in dieser Richtung den Brief an Puchaimer hinter den Rer. Germ. libri III.

[2] Drakenborch l. c. von LIV.-LXV., vgl. auch zu VII. pag. XXXI. sq. Gronovius ad l. XXVIII. c. XIX. § 2. Rhenanum multa egregie restituisse. Gelenius nennt Rhenanus: hominem juuandi literis natum.

[3] Die Bücher des Origenes gegen Celsus wurden von Gelenius übertragen. Cf. die Ausgabe des Origines von 1557 (Basel, Froben) p. 745 ff. die mir durch die Güte des Herrn Bibliothekars Ringelshöfer aus der Casseler Bibliothek zugemittelt wurde. L. Humfried schreibt darin an Antonius Cauus: Octo deinde libros contra Celsum Epicureum beatae memoriae D. S. Gelenius ad graecum exemplar latinos reddidit, ut purius et fidelius Origenes suae Origini restitueretur.

merkungen und einem kurzen Lebensabrisse des gefeierten Freundes zu versehen. Erschien ja doch die Edition der Werke des Origenes kurz nach dem Ableben des Erasmus; Beatus Rhenanus erfüllte nur einen der Wünsche des Dahingeschiedenen, wenn er die Ausgabe mit einem Widmungsschreiben an Hermann von Wied, den bekannten Erzbischof von Köln, versah.[1] Dieses Schreiben zerfällt in zwei Theile, in eine Lobpreisung des Origenes und in den biographischen Versuch über Erasmus. In dem ersten Theile spricht Rhenanus von dem Lobe, das dem Origenes von Hieronymus und Augustinus gezollt ward und preist ihn als Einen, der alle Nacharbeitenden gefördert und gleichsam das Eis gebrochen habe. Denn wenn man den Liuius, Andronicus und Q. Ennius, als den ersten Dichtern, dem Laelius Lanuuinus und dem Seruius Clodius, als den ersten Grammatikern bei den Lateinern Preis spende, wie sehr müsse man erst den Origenes loben, den Auffinder nicht der profanen, sondern der heiligen Geschichte, den Wegweiser zum richtigen Verständnisse der Schrift. Wie es bei Allen geht, sei auch leider dieser Autor von Schäden und Verstümmelungen nicht frei;[2] was Erasmus an Hieronymus, Cyprian, Hilarius, Irenäus und Augustinus geleistet, habe er auch an Origenes mit dem grössten Fleisse und bewunderungswürdiger Urtheilskraft gethan und nichts unterlassen, was zur Aufhellung dieses ausgezeichneten Interpreten der heiligen Schrift gehöre. Das Falsche habe er vom Echten gesondert, ein Leben des Origenes geschrieben und Bemerkungen beigegeben. — Rhenanus geht dann auf das Lob Hermanns von Wied über, dem Erasmus diese seine letzte Arbeit habe widmen wollen,[3] und rühmt dessen Geschlecht. — Sehr interessant sind

---

[1] Datirt: Ex Selato ueteri munimento Romanorum, quod aucto uocabulo Germani Selatistadium dixere et per collisionem hodie Sletstadium. Decimo octauo calend. Septembreis. Anno a partu uirginis matris M.D.XXXVI.

[2] ‚Quis porro liber a mendis purus hodie? quis autor ab impostoribus non contaminatus?'

[3] Bescheiden bemerkt Rhenanus: Nunc habes epistolam infantem ac ieiunam quam ab illo quum doctam, tum eloquentem accepturus eras ut imprimis tua mihi celsitudo obsecranda ueniat, re tam inepto Scriptori succenseat, sed balbutiem meam boni consulat ac animum hominis toto pectore sese dedentis interim aestimet.

dabei die Auslassungen gegen die Wiedertäufer, die wieder den strengkirchlichen und antirevolutionären Sinn des Mannes erweisen. Er dankt nämlich der Thätigkeit Hermann's von Köln bei der Belagerung von Münster, durch welche diese Stadt von der Secte befreit ward, welche sie erfüllte, einer Secte, die das ‚Unsinnigste, Verpestetste und Verderblichste auf Erden gewesen', eine Secte, die er mit der lernäischen Hydra vergleicht.[1] Nach dieser Invective kommt Rhenanus auf den Lebensgang des Erasmus zu sprechen. Freilich, eine eingehende, ausführliche Biographie darf man in dieser Darstellung nicht suchen, sie enthält nichts als Notizen über die letzten Tage und Leiden, über die gelehrten Verbindungen, Mäcenaten und Freunde, sowie über das Testament des Erasmus, dessen Tugenden panegyrisch beleuchtet werden. Aber wenn auch Alles ohne Ordnung durcheinandergeworfen und von chronologischer Bestimmung kaum eine Spur zu finden ist, so durchdringt doch eine lebendige Wärme die kurze Schilderung, der Verlust des grossen Freundes war noch neu, die Wunde noch fühlbar; war ja Erasmus erst kürzlich dahingeschieden. (Am 12. Juli 1536, diese Notizen sind aber am 19. September desselben Jahres geschrieben.) — Der bibliographischen Genauigkeit halber sei bemerkt, dass ein Theil dieser Dedicationsepistel unter dem Titel DES. ERAS-ROTERODAMI VIRI INCOMPARABILIS VITA mit Epitaphien zusammen separat zu Antwerpen (apud Joannem Stalsium. Ann. 1536 mense octob. In scuto Burgundiae) erschien.[2] — Um 1539 erschien die vierte, nach dem Görzer Codex emendirte Ausgabe des Tertullian. Von den kleineren, mir unzugänglichen Schriften des Rhenanus nenne ich die um 1602 erschienene Illyrici descriptio, de Argentariae Antiquitatibus, Epistola de missarum uarietate, Versio latina duorum Epistolarum Gregorii Nazianzeni ad Themistium, Präfatio in Baptisti Guarini l. de ordine docendi et discendi, Präfatio in Marsilii Patauini defensor pacis, Versio sermonis Basilii M. de differentia usiae et hypostasis, ferners die Ausgaben von Marcelli Virgilii oratio de militiae laudibus, von

---

[1] U. A. schreibt er auch: Intererat autem totius Germaniae, imo orbis Christiani, hanc excetram esse deletam.

[2] Auf der Wiener Hofbibliothek mit der Signatur *38. Y. 144.

Ludov. Bigi Pictorii opusculorum christianorum metricorum ll. III., von Pontii Paulini carmen jambicum christianam pietatem commendans, von Thomas Morus Epigrammem, von Enae platonici dialogus de immortalitate animorum und von Xysti philosophorum enchiridion. Zeugniss von seinen archäologischen und rechtshistorischen Studien giebt ausser dem bisher Genannten auch der Briefwechsel mit Zasius über die Comitien.[1] — Gewiss eine reiche und vielseitige Thätigkeit,[2] deren Schlusspunkt — wie ihren Anfangspunkt — eine Biographie bildet — die Biographie seines theuersten Freundes, des Erasmus.

Die Erasmus-Biographie.

Sie erschien vor der grossen Sammlung der Werke des Erasmus, die durch die Editio Frobeniana 1540 in die Oeffentlichkeit trat. Mit hochgespannter Erwartung nähern wir uns, die wir Rhenanus bisher bei so verschiedener Thätigkeit als einen Mann von bedeutender Geisteskraft und edler sittlicher Haltung kennen gelernt, diesem Werke, dessen Abfassung so schwierig und doch so leicht war. Denn wohl galt es, den gelehrtesten Mann seiner Zeit zu schildern, einen nicht leicht zu verstehenden und schwer zu beurtheilenden Charakter, einen Charakter, dessen geistiges Bild ‚durch der Parteien Gunst und Hass entstellt', bei seinem Leben schon verzerrt war, einen Mann, der auf alle Hauptrichtungen des vielseitigen deutschen Lebens einen beispiellosen Einfluss ausgewirkt! Dies war und ist noch immer eine schwere Aufgabe der Biographik, eine Aufgabe, die einen geübten Psychologen, einen Kenner der Zeit und des gesammten wissenschaftlichen Lebens verlangt. — Und doch — wie ist diese Aufgabe für Rhenanus auch so leicht! Der Freund hat ja vom Freunde zu reden, wer kann uns den Mann genauer, lebensvoller beschreiben, als der

[1] Epistolae U. Zasii ed. Riegger a. a. 1516 Ep. Zasius 485 a. a. 1520 p. 393.

[2] Die kleine Schrift Beati Rhenani Relatio ex Parnasso de vino, Wizenhusano, London 1755 (in der Casseler Bibliothek), rührt nicht von unserem Autor her, sondern ist, wie ein flüchtiger Blick in dieselbe zeigt, ein gelehrter Witz späterer Zeiten.

Vertraute, der ihn so genau kannte, der sein ganzes Leben mit ihm vereint verlebte, stets in demselben Gedankenkreise mit ihm sich bewegend, dieselben Ziele verfolgend. — Und wirklich lässt die Art, wie uns in dem Schreiben an Hermann von Köln von dem Leben des Erasmus erzählt wird, Gutes hoffen. Sehen wir aber nun, wie Rhenanus unseren diesmals sehr hochgespannten Erwartungen entspricht.

Schon die äussere Gestalt der Biographie[1] enttäuscht uns; nicht so sehr vor der gelehrten Welt preist Rhenanus den Freund, es ist kein Epitaph oder Encomium, zu dem ihn sein liebendes, dankbares Herz veranlasst, es ist keine eingehende Würdigung seiner Verdienste um die Wissenschaft, die dargelegt wird — sondern eben nur eine epistola dedicatoria an den Kaiser. Da aber gilt es nun freilich, salonmässig zu erscheinen, d. h. für die damalige Zeit — einen möglichst classischen Panegyricus mit rhetorischem Pathos und — gewöhnlich wenigstens — mit steifleinerner Pedanterie vorzutragen. Das, was wir erwarten, die Wärme des Gefühls, bleibt da nur zu leicht aus. Und in der That hat die Dedication an den Kaiser, die Tendenz, diesem den Erasmus nur im besten Lichte zu zeigen, an dem Kaiser einen Protector zu gewinnen, der ihn gegen seine Feinde mit dem Ajaxschilde seiner Autorität schützen möge, auf die Haltung der Biographie einen wesentlich schädigenden Einfluss genommen. Wie häufig erscheint doch statt Erasmus dem Gelehrten der treue Diener des kaiserlichen Herrn, dessen Werke der Letztere beschützen soll. ‚Erasmus wird' — so erzählt Rhenanus einmal — ‚in allen Städten mit hohen Ehren aufgenommen' — wir begreifen dies sofort völlig, wozu also die kümmerliche Erklärung: nam notum erat non paucis, eum tuae Majestati esse a consiliis! Statt einer eingehenden Darlegung seiner wissenschaftlichen Bedeutung erhalten wir eine Aufzählung all' der Ehren, die ihm von Päbsten, Kaisern, Königen, Bischöfen, Fürsten und Städten zu Theil wurden. Dazu kommt auch noch anderes Störende. Die Biographie hat durch das Hineinziehen panegyrischer Ergüsse über Karl V., den ‚grössten Regenten, den Bezwinger von Tunis, den Friedensbringer für Italien' u. s. w.

---

[1] Vor den Opuscula Erasmi 1540. 13 Folioseiten stark.

gewiss nicht gewonnen; es zerstreut das Interesse, indem es dasselbe zwischen den zwei Helden — wenn ich so sagen darf — theilt, hält die Darstellung auf und steht Anderem, Wichtigerem im Wege. — Dennoch bricht, um nicht ungerecht zu werden — durch die Lobesphrasen, die diesem Werkchen auch einen gewissen geschraubten, unnatürlichen Styl anheften, das gerade, aufrichtige Wort hindurch: Nichts schadet den Fürsten, vorzüglich den Geistlichen (dies ist die Abschwächung) mehr, als wenn man ihre Thaten lobt und ihnen nicht zeigt, was sie thun sollten.

Was nun die Darstellung in der Biographie betrifft, so beginnt sie Rhenanus mit der Aeusserung, es sei begreiflich, dass sich so viele Städte um Homer gestritten, nichts ehre ja eine Stadt oder ein Land so sehr, als wenn sie einen Mann hervorgebracht, durch den sie für alle Folgezeit feierlichen Ruhm erlangen. Erasmus aber ist ein solcher, durch ihn ist Rotterdam für alle Zeiten berühmt geworden, die Entwickelung seines Geistes ist ein wahres Wunder, er hat nicht blos in Deutschland, sondern auch in Italien als Instaurator gewirkt. Die sehr objectiv, aber nicht sehr übersichtlich gehaltene Erzählung des Lebens[1] des Erasmus giebt werthvolles Material, aber nur selten tritt die warme Begeisterung und das lebendige[2] Interesse an der Persönlichkeit, die geschildert wird, hervor, ein Interesse, das zu erwarten wir wohl berechtigt sind. Allerdings, Rhenanus hält sich überhaupt sehr bescheiden im Hintergrund, nicht einmal schildert er seine nahe Beziehung zu dem grossen Philologen oder prahlt mit seiner Vertrautheit. Man kann ihm auch nicht vorwerfen, dass er bei der Schilderung des Erasmus Gold auf Gold gemalt, sein Lob des Gelehrten wird wohl Jeder billigen, höchstens die Notiz von der Beständigkeit seiner freundschaftlichen Gefühle dürfte eine subjective Ansicht sein. Sehr schön schildert er

[1] Merkwürdig, dass der getreue Freund des Erasmus nicht einmal dessen Geburtsjahr kennt.

[2] Dennoch ist die Darstellung an einigen Stellen wieder ziemlich lebhaft, z. B. wenn er Sintheim's Prophezeiung von der grossen Zukunft des Erasmus, oder die Geschichte, wie Erasmus mit dem Pestarzt verwechselt und beschimpft wird, erzählt, oder wie er beim Aldus Manutius warten muss.

dagegen, was Erasmus hätte werden, was er hätte thun können und was er wirklich that. Durch den Kaiser hätte er Alles werden, durch die Fürsten in Pracht und Glanz leben können, doch habe er es vorgezogen, rastlos der Wissenschaft zu dienen und so sei durch seine Bemühungen, wie die Sonne aus den Wolken geht, die — Philologie emporgestiegen. — Der Schluss der Biographie wendet sich wieder an den Kaiser und fordert ihn auf, seiner Pflicht eingedenk und wie seine Vorgänger wie schon der zweite [1] Kaiser Roms Octauian u. A. der Wissenschaft ein Gönner zu sein, der Wissenschaft, ohne die eine schauderhafte Finsterniss Alles bedecken würde und die Menschen von den Bestien (a brutis animantibus) nicht zu unterscheiden wären.

Hat nun auch diese Biographie das nicht gehalten, was wir uns von dem genauesten Freunde des Erasmus, was wir uns von dem Verfasser der deutschen Geschichte erwarteten, so dürfen wir doch deshalb nicht unbillig werden. Die Kunst der Biographik ist schwierig und nicht Jedem gegeben. Sie erfordert eine grosse Geschicklichkeit im Charakterisiren und Gruppiren, tiefes psychologisches Verständniss, geschärften Blick für alle Eigenthümlichkeiten und Besonderheiten, Virtuosität im Auffinden des Bezeichnenden und im Ausscheiden des Unwichtigen. — Alles das ist nicht die Sache jener Zeiten, jener Männer. Begränzt ist der Kreis ihrer Muster, an die sie sich in Form und Darstellung anschliessen. So entstehen jene biographischen Persönlichkeiten ohne Hintergrund, ohne Körper. Reich behängt mit dem Flitterschmucke panegyrischer Superlative schreiten sie Alle einher, Einer dem Andern gleichend. — Dadurch entsteht jene trostlose Uniformität, bei der die individuelle Besonderheit sich verbirgt oder gänzlich verschwindet.

Aber namentlich bei Rhenanus dürfen wir nicht unbillig werden; jetzt am Schlusse meiner Aufsätze liegt mir daran, den erfreulichen Eindruck, den dieses Mannes Leben und Wirken gemacht, nicht zu stören. Fragen wir uns lieber: worin lag des seltenen Mannes Bedeutung? Ich meine nicht zu irren, wenn ich sie in der aller Tendenz entbehrenden,

[1] Als Erster wird Julius Cäsar angesetzt, ein Fehler, den — irre ich nicht — auch Wimpfeling macht.

stets nur die Wahrheit und nichts als die Wahrheit suchenden gründlichen Forschung, wenn ich sie in der scharfsinnigen und doch vorsichtigen Kritik finde. Nicht blos — wie Schöpflin (Alsatia illustrata Vorrede)[1] sagt — als der erste Historiker des Elsass, sondern überhaupt als Einer der hervorragendsten unter den Humanisten Deutschlands erscheint er mir.[2] Denn er war es, der mit den Lügengeschichten und den Larven auf dem Boden der Ueberlieferung glücklich aufräumte, er war es, der auf die reinsten Quellen zurückführte, er war es, der als Philolog nicht blos, sondern auch als Historiker eine ächtwissenschaftliche Methode besass. Kein Geringerer, als der grosse Scaliger gebrauchte über ihn das bedeutende Wort: Rhenanus hat das Alterthum wieder auf die Füsse gestellt.[3]

Ist des Rhenanus Name heutzutage auch den Gebildeten, ja sogar manchem Fachgenossen unbekannt, so prangt er doch ruhmvoll und unvergesslich im Ehrenbuche des deutschen Geisteslebens und in der Geschichte der zwei Wissenschaften, denen er so eifrig, denen er so erfolgreich gedient! Denn er steht mitten unter den Ahnherren jener langen Reihe ehrenhafter Gelehrtengeschlechter, deren ganzes Sein in dem Streben aufging, den schönen, grossen und edlen Sinn der Alten der Menschheit zu erschliessen und diese dadurch menschlicher und freier zu machen.

---

[1] Omnium, qui ex Alsatia prodierunt, Historicorum doctrina et perspicacia mentis praestantissimum.

[2] J. Scaliger (Scaligerana) I, p. m. 129. II. p. 204 zählt ihn zu den berühmtesten Gelehrten Deutschlands, dem nicht blos Deutschland, sondern alle Gelehrten für die Herstellung der alten Autoren danken sollten.

[3] Andere Würdigungen hat Mähly l. c. 248 zusammengestellt, so z. B. die des Scioppius, des Robortell, des Pope Blount u. A. Ich erwähne hier nur noch der Worte Schöpflin's, der die Rerum Germ. ll. ein goldenes Buch nennt und sich I. 333 über Rhenanus folgendermassen äussert: post Literas restauratas solers historicarum rerum indagator, Critico judicio pollens.

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

LXXII. BAND. II. HEFT.

JAHRGANG 1872. — NOVEMBER.

XXIV. SITZUNG VOM 6. NOVEMBER 1872.

Der Secretär legt vor

1. ein Dankschreiben des neu gewählten correspondirenden Mitgliedes Herrn Prof. Dr. Stumpf in Innsbruck.

2. das durch Vermittlung der k. und k. Gesandtschaft in Madrid der kais. Akademie offerirte Werk des Don Aureliano Fernandez-Guerra y Orbe betitelt El Fuero de Avilés (Madrid 1865).

Das wirkliche Mitglied Herr Prof. Dr. Julius Ficker in Innsbruck sendet die Fortsetzung seiner Abhandlung ‚über das Eigenthum des Reichs am Reichskirchengute'.

Das correspondirende Mitglied Herr Prof. Dr. M. Büdinger legt Untersuchungen über ‚egyptische Einwirkungen auf hebräische Culte' vor.

Das correspondirende Mitglied Herr Prof. Dr. Fr. von Schulte in Prag sendet eine Abhandlung: ‚Beitrag zur Geschichte des canonischen Rechts von Gratian bis auf Bernhard von Pavia'.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Académie Impériale des Sciences de St. Pétersbourg: Mémoires. VIIe Série. Tome XVI, Nrs. 9—14 (1871); Tome XVII, Nrs. 1—12 (1872); Tome XVIII, Nrs. 1—7 (1872). St. Pétersbourg; 4^{0}. — Bulletin. Tome XVI, Nrs. 2—6 (1871); Tome XVII, Nr. 1—3 (1871—72). St Pétersbourg; 4^{0}.

Accademia, Reale, Dei Lincei: Atti. Tomo XXV. Anno XXV. Sessione 1^{a}—3^{a}. Roma, 1871—72; 4^{0}.

Akademie der Wissenschaften, Königl. Schwedische: Handlingar. Ny Följd. VII, Bd. 2. Hft. (1868); VIII. Bd. (1869); IX. Bd. (1870). Stockholm, 1869—1871; 4^{0}. — Öfversigt. XXVI u. XXVII. Argången, Stockholm, 1870 & 1871; 8^{0}. — Lefnadsteckningar. Bd. I, Hft. 2. Stockholm

1870, 8⁰. — Meteorologiska Jakttagelser i Sverige. IX.—XI. Bd. 1867—1869. Stockholm, 1869—71; Quer-4⁰. — Carlson, F. F., Minnesteckning öfver Erik Gustaf Geijer. Stockholm, 1870; 8⁰.

Academy, The Wisconsin, of Sciences, Arts, and Lettres: Bulletin. Nos 2—5. Madison, 1871; 8⁰. — Act of Incorporation. 8⁰.

Bericht über den Handel, die Industrie und die Verkehrsverhältnisse in Nieder-Oesterreich während des Jahres 1871. Erstattet von der Handels- und Gewerbekammer in Wien. Wien, 1872; 8⁰.

Commission Impériale Archéologique à St. Pétersbourg: Compte-rendu pour l'année 1869. St. Pétersbourg, 1870; 4⁰. Avec un Atlas in folio.

Fernandez-Guerra y Orbe, Aureliano, El fuero de Avilés. Discurso. Madrid, 1865; 8⁰.

Gesellschaft der Wissenschaften, K. Dänische: Skrifter. 5 Raekke, naturvidensk. og mathem. Afd. IX. Bd. 5. Kjøbenhavn, 1871; 4⁰. — Oversigt i Aaret 1871, No. 2. Kjøbenhavn; 8⁰.

Gesetzsammlung, russische, vom Jahre 1857. (Fortsetzung. 2 Bände.) St. Petersburg, 1871; kl. 4⁰. (Russisch.)

Institut Egyptien: Mémoires ou travaux originaux. Tome Ier. Paris, 1862; 4⁰. — Bulletin. Années 1859—71, Nrs. 1—11. Alexandrie, 1859—1872; 8⁰.

Lüttich, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften aus d. J. 1868—69. 8⁰ u. 4⁰.

Report, Annual, of the Board of Supervisors of the Louisiana State University, for the Year ending December 31, 1870. Session of 1871. New Orleans, 1871; 8⁰.

„Revue politique et littéraire“ et „La Revue scientifique de la France et de l'étranger“. IIe Année, 2e Série, Nrs. 17—18. Paris & Bruxelles, 1872; 4⁰.

Society, The Asiatic, of Bengal: *Bibliotheca Indica* Old Series. Nr. 227; New Series. Nrs. 231—243. Calcutta, 1871; 4⁰ &. 8⁰.

Young, Edward, Special Report on Immigration; accompanying Information for Immigrants etc. Washington, 1872; 8⁰.

Ueber das Eigenthum des Reichs am Reichskirchengute.

Von

Julius Ficker.

IV.

38. Nutzungsrechte des Reichs am Reichskirchengute. Regalienrecht bei Erledigung der Kirche. — 39. Spolienrecht — 40. Regaliensperre. — 41 Regalienrecht bei Hoftagen. — 42. Reichsverwaltung bei besetztem Stuhle. — 43. Die Leistungen der Reichsbischöfe und Reichsäbte als Beweggrund der königlichen Schenkungen. — 44. Verpflichtung zu besonderer Unterstützung des Reichs wegen des verliehenen Gutes. — 45. Einzelne Leistungen. — 46. Bedeutung des Reichskirchengutes für das Reichskriegswesen. Verpflichtung zur Reichsheerfahrt. — 47. Kosten der Heerfahrten. — 48. Loskauf von der Heerfahrt. — 49. Kriegsdienst der weltlichen Fürsten vom Reichskirchengute. Königliche Benefizien aus Reichskirchengut. — 50. Reichskirchenlehen der weltlichen Fürsten und des Königs.

38. Fassen wir die ausgedehnten Nutzungsrechte des Reichs am Reichskirchengute genauer ins Auge, so ergibt sich einmal bestimmt die Auffassung, dass der bezüglichen Kirche als solcher nicht blos kein Eigenthum, sondern nicht einmal ein Recht auf Besitz und Nutzung des zu ihr gehörigen Gutes zukommt. Nur ihr zeitweiliger Vorsteher erwirbt ein solches Recht durch die ihm vom Könige ertheilte Investitur; erlischt die Wirksamkeit der Investitur, so fallen auch Besitz und Nutzung des Gutes an den König als Eigenthümer zurück. Weiter aber ergibt sich, dass der Eigenthümer auch für die Dauer der Investitur keineswegs auf jede Nutzung seines Gutes verzichtet; überlässt er die unmittelbare Nutzung dem Investirten, so wird es ihm mittelbar dadurch nutzbringend, dass der Investirte zu sehr bedeutenden Leistungen an das Reich

verpflichtet ist; sogar die unmittelbare Nutzung steht dem Könige bei Lebenszeit des Investirten in Einzelfällen zu.

Auf jene erste Auffassung führt insbesondere das Regalienrecht bei Erledigung der Kirche. Nach kirchlichen Vorschriften sollte nach dem Tode des Bischofs das Gut der Kirche von einem Oeconomen zum Nutzen des Nachfolgers verwaltet werden. Statt dessen fallen bei den Reichskirchen die das gesammte Gut umfassenden Regalien nach dem Tode des Investirten an den König zurück und verbleiben in Besitz und Nutzung desselben, bis er dieselben dem Nachfolger durch Investitur übertragen hat. Nur freilich so, dass diese und andere verwandte Befugnisse des Königs unmittelbar nur die Güter und Rechte treffen, welche dem Investirten zur freien Verfügung standen. Was vom Gute dem Capitel und den abhängigen Kirchen zugewiesen oder an Vasallen und Ministerialen verliehen war, blieb natürlich in ihrem Besitze, sie folgten gleichsam ihrem Gute an den König als den obern Herrn, dem sie dann aber auch unmittelbar zu den Leistungen verpflichtet waren, welche sonst zunächst dem Investirten gebührt hätten.

Zeugnisse dafür, dass von den Königen und andern Grossen die Einkünfte des Kirchengutes bei erledigtem Stuhle beansprucht wurden, finden sich schon vielfach in fränkischer Zeit (vgl. Thomassin P. 3 l. 2 c. 54). Kirchlicherseits wird das allerdings als unberechtigter Eingriff behandelt, andererseits aber doch auch wieder der König als Hüter des Gutes anerkannt, nur nicht zu eigenem Nutzen. Dass schon der Entstehung des anfangs als Missbrauch betrachteten Rechtes die Anschauung eines Eigenthums des Königs am Gute der Bisthümer zu Grunde lag, dürfte kaum wahrscheinlich sein. Eher glaubte ich annehmen zu dürfen, dass das besondere Bedürfniss eines Schützers für das Gut bei Erledigung auf die Festsetzung jener Anschauung einwirkte (vgl. § 16).

In späterer Zeit aber handelt es sich da in keiner Weise um missbräuchliche Ausdehnung staatlicher Hoheitsrechte. Es handelt sich einfach um die Anwendung eines allgemeinen Grundsatzes auf die dem Reiche gehörenden Kirchen, des Grundsatzes nämlich, dass Kirchengut mit dem Tode des Investirten an den Investitor zurückfällt. Das ergibt sich deut-

lich daraus, dass wir noch später auch da, wo der Investitor ein Geistlicher ist, ganz denselben Grundsatz eingehalten finden, was denn hier ganz zu denselben Missbräuchen führte, wie da, wo die Investitur einem Laien zustand. So heisst es in einer Aufzeichnung über die Rechte des Probstes am Stifte St. Kastor zu Coblenz aus dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts, dass an diesem die Früchte erledigter Pfründen nicht dem investirenden Probst, sondern der Kirche zu Gute kommen: *Talis autem consuetudo non inutiliter discrepat ab institutis aliarum ecclesiarum, in quibus vacantia seu suspensa stipendia ad eum, de cuius manu ipsorum pendet donum, redire solent, tum quia, dum ecclesia inde iuvatur, abusio sic vitatur, tum etiam quod cupiditas illa, que vel protrahende investiture vel immoderati gravaminis causa esse potest, tunc prepositis amputatur, quando in his nullus ab eis fructus privatus expectatur* (Beyer U. B. 2, 361).

Das hat sich denn auch weiterhin in verschiedenen Formen erhalten. Das kirchliche Jus deportuum ist offenbar ganz aus derselben Auffassung hervorgegangen, wie das Regalienrecht des Königs. Erklärt K. Friedrich I., dass das Gut des Bisthums *ad eandem manum* zurückfalle, *de cuius munere eas constat descendisse* (Bouquet Scr. 16, 695), so handelt es sich um dasselbe Recht; nur dass es hier von einem Laien, dort von einem Geistlichen geübt wird.

Fehlen aus früherer Zeit bestimmte Zeugnisse über die Uebung des Rechts durch die deutschen Könige, so haben wir doch keinen Grund, zu bezweifeln, dass K. Friedrich I. mit Grund sagen durfte, dass er dasselbe *ex antiquo iure regum et imperatorum atque ex cotidiana consuetudine* übe. Von ihm selbst ist es rücksichtslos ausgeübt worden (nähere Belege bei Scheffer-Boichorst K. Friedrichs I. letzter Streit mit der Curie 190). Das Recht erscheint jetzt mehrfach in der Weise genauer bestimmt, dass die Einkünfte dem Könige durch ein Jahr nach dem Tode des Bischofs zustehen. Das geht zweifellos weit über den Zeitraum hinaus, der in der Regel bis zur Bestellung des Nachfolgers verfloss, da nach Reichsrecht die Wahl binnen sechs Wochen geschehen sein sollte (Sächs. Landr. 3, 59 § 2). Aber der König hatte es immer in der Hand, durch Verzögerung der Investitur sein Nutzungsrecht übermässig aus-

zudehnen, und zumal bei Reichsabteien scheint das nicht selten geschehen zu sein; heisst es von Lorsch, dass es unter K. Heinrich V. nach Entsetzung eines Abtes durch sechs Jahre *in dispositione imperiali* war, dass unter K. Konrad III. nach dem Tode eines Abtes durch drei Jahre *abbatie procuratio ad regalem manum devolvitur* (Mon. Germ. 21, 435. 444), so wird das zweifellos durch missbräuchliche Ausdehnung des Regalienrechtes zu erklären sein. Es konnte daher im Interesse der Kirchen selbst liegen, wenn dafür mit Feststellung eines bestimmten, wenn auch weitgegriffenen Zeitpunktes der Grund entfiel. Ein ähnlicher Brauch wird sich dann auch bezüglich der andern Herren gehörigen Kirchen entwickelt haben, so dass hier zweifellos der Ausgang der spätern kirchenrechtlichen Annaten zu suchen ist. Doch wird dadurch eine ausgedehntere Befugniss des Königs bei ausnahmsweiser längerer Erledigung, wie sie insbesondere durch eine streitige Wahl herbeigeführt werden konnte, nicht beseitigt sein; noch 1205 verpflichtet sich K. Philipp, Verpfändungen des Wirzburger Kirchengutes auch für den Fall anerkennen zu wollen, *si decedente electo discordes fuerint successuri episcopi electores et ex eorum discordia reditus episcopatus ad manus nostras devenerint* (Mon. Boica 29, 510).

Es war dann Pabst Innocenz III., welcher die Gunst der Umstände benutzend von den auf seine Unterstützung angewiesenen Königen den Verzicht auf diese und andere verwandte Befugnisse durchzusetzen wusste. Im Privileg K. Otto's von 1209 und gleichlautend in dem K. Friedrichs von 1213 heisst es: *Illum quoque dimittimus et refutamus abusum, quem in occupandis bonis decedentium praelatorum aut etiam ecclesiarum vacantium nostri consueverunt antecessores committere pro motu propriae voluntatis* (Mon. Germ. 4, 217). Werden in diesen und ähnlichen Urkunden, deren Fassung wohl durchweg von der Curie vorgeschrieben war, die aufgegebenen Rechte als Missbrauch bezeichnet, so wird uns das nicht einmal für die Auffassung dieser Zeit massgebend sein dürfen. Innocenz hat sich in solchen Dingen nicht mit dem sachlichen Erfolge begnügt. Was er will, dass soll ihm gewährt werden nicht in der Form eines freiwilligen Verzichtes, sondern als etwas, worauf er ein Recht hat, für dessen Gewährung die Kirche Niemandem zu

Danke oder zu irgend welcher Entschädigung verpflichtet ist. Es genügte ihm nicht, die Könige zum Verzichte auf die mittelitalienischen Reichslande zu nöthigen; die Widerrechtlichkeit, die er sich durch Besetzung derselben hatte zu Schulden kommen lassen, sollte dadurch verdeckt werden, dass er den Verzicht in Formen verlangte, welche umgekehrt den bisherigen Besitz des Reiches als widerrechtlichen erscheinen liessen. So auch hier. Es handelte sich nicht blos um die Sache; es sollte damit zugleich eine Demüthigung des Königsthums verbunden sein. Es konnte doch nicht leicht etwas der Würde des Reichs schwereren Eintrag thun, als wenn diese Könige sich dazu verstanden, auf das wohlbegründete Recht ihrer Vorgänger nicht nur ohne jeglichen Ersatz zu verzichten, sondern dasselbe auch als verabscheuungswürdiges Unrecht anzuerkennen.

K. Friedrich hat dann 1216 in Verbriefungen für die Reichskirchen selbst in weniger anstössiger Form auf das Recht verzichtet, wonach seine Vorgänger gewohnt waren, *redditus et proventus per totius primi anni circulum ita prorsus auferre, ut nec solvi possent debita decedentis, nec succedenti prelato necessaria ministrari* (Mon. Germ. 4, 227). Damit scheint nun nicht zu stimmen, wenn noch 1238 der Rechtsspruch erfolgt, *quod teloneum, moneta, officium sculteti et iudicium seculare, nec non et similia, que principes ecclesiastici recipiunt et tenent de manu imperiali et predecessorum nostrorum, sine consensu nostro infeodari non possint, cumque quilibet imperator in indicta curia percipere debet integraliter et vacantibus ecclesiis omnia usque ad concordem electionem habere* (Mon. Germ. 4, 329).

Man könnte annehmen, es habe sich bei der Verbriefung von 1216 nicht um Beseitigung des Rechtes überhaupt, sondern um die Ausdehnung desselben auf ein ganzes Jahr gehandelt. Das dürften aber weder die sonstige Fassung, noch die vorhergehenden ganz allgemeinen Verzichte zulassen. Ich denke vielmehr, dass sich eine Unterscheidung dahin festgestellt hat, dass Einkünfte aus Hoheitsrechten, welche überhaupt nie Privateigenthum sein, auch von Laien nur lehnweise besessen werden konnten, nach wie vor bei Erledigung dem Könige zukamen, nicht aber die Einkünfte aus dem liegenden Gute der Kirche. Mit dem Wortlaute der Verzichte von 1209 und 1213, wo von

den *bona ecclesiarum vacantium* die Rede ist, ist das durchaus vereinbar; scheint die Verbriefung von 1216 solche Unterscheidung weniger zuzulassen, so ist wenigstens nirgends ausdrücklich gesagt, dass der König auf Nutzung aller und jeder Regalien verzichtet hat. Unserer Annahme scheint auch zu entsprechen, wenn 1281 erwähnt wird, dass der König zu Lüttich bei Sedisvacanz herkömmlich das Recht hat, einen Villicus zu senden, dem die Ernennung der Schöffen, demnach wohl überhaupt die Verwaltung jener Hoheitsrechte zusteht; dagegen bestellt das Capitel einen Verwalter für die Güter, deren überschiessende Einkünfte dem nachfolgenden Bischofe zu Gute kommen (Schoonbroodt Inventaire de ch. du chap. de S. Lambert à Liége 95).

Keinenfalls wird man aber den Rechtsspruch von 1238 mit Zöpfl (Alterth, 2, 43; vgl. oben §. 30) zur Begründung der Annahme verwerthen können, dass nur jene Hoheitsrechte Regalien und somit reichslehnbar gewesen seien. Abgesehen von andern, früher erörterten Gegengründen kann nicht einmal die Fassung der Stelle selbst dafür sprechen. Wenn die Hoheitsrechte, welche man dort im Auge hat, auch nur damals die Regalien erschöpften, warum ist dann nicht schlechtweg von einer Verleihung der Regalien überhaupt die Rede? Und noch weniger wird sich daraus folgern lassen, dass das königliche Regalienrecht auch früher sich nur auf jene Hoheitsrechte bezog. Das Regalienrecht überhaupt war ja längst aufgegeben; es bedarf einer Erklärung, dass es auch nur in diesem Umfange noch geübt werden konnte. Glaube ich diese darin finden zu dürfen, dass man es nur für die Hoheitsrechte, nicht für die übrigen Regalien festhielt, so könnte das dann allerdings darauf hingewirkt haben, dass man später unter Verkennung des ursprünglichen Verhältnisses beim Ausdrucke Regalien vorzugsweise nur jene im Auge hatte, nur auf sie die Belehnung der geistlichen Fürsten bezog. Doch ist mir für diese letztere Auffassung auch später kein urkundliches Zeugniss aufgefallen; griff die erstere wirklich Platz, so würde umgekehrt sich eher folgern lassen, dass man sich auch später bewusst blieb, Gegenstand der Belehnung seien nicht blos die Hoheitsrechte, und desshalb in den Lehenbriefen dem Ausdrucke Regalien die Ausdrücke Temporalien und Lehen zufügte (vgl. § 21).

39. Mit dem Regalienrechte häufig zusammen erwähnt, aber bestimmt davon zu scheiden ist das Spolienrecht. Was der Bischof oder Abt bei seinem Tode an fahrender Habe hinterlässt, gilt als erworben aus dem ihm nur auf Lebenszeit zur Nutzung überlassenen Gute, bildet einen Zubehör dieses und kommt daher weder an seine Verwandten, noch aber auch an seine Kirche oder seinen noch nicht vorhandenen Nachfolger, sondern an den Herrn, an den das Gut selbst zurückfällt; bei Reichskirchen also an den König. Es war das ein in mancher Beziehung für die Kirche noch lästigeres Recht, als das Regalienrecht. Denn die Ansprüche des Herrn beschränken sich nicht etwa auf das hinterlassene Geld und andere Werthgegenstände oder was zum persönlichen Gebrauche des Verstorbenen bestimmt gewesen war, sondern sie erstrecken sich auch auf die auf den Stiftsgütern vorhandenen Mobilien, insbesondere auf das Vieh, das Getreide, den Wein und andere Wirthschaftsvorräthe, so dass der ganze wirthschaftliche Betrieb empfindlich gestört wurde, da nun beim Amtsantritte des Nachfolgers weder Saatkorn, noch Vorräthe zum Unterhalte der Knechte und der Besatzung der Burgen vorhanden waren, wie wir das aus Privilegien für Köln von 1166 und für Hersfeld 1184 ersehen, in welchen der Kaiser auf so weitgehende Ausdehnung seines Rechtes aus besonderer Gnade verzichtet (Lacomblet U. B. 1, 298; Böhmer Acta 143).

Mit vollem Recht bemerkt Zöpfl Alterth. 2, 45, dass sich aus rein lehnrechtlichen Grundsätzen das Spolienrecht durchaus nicht erklären lasse. Aber gewiss eben so wenig, wie er denkt, aus der Schirmvogtei des Königs, insofern wir dabei den Schutz im Auge haben, zu welchem derselbe allen Kirchen gegenüber verpflichtet ist (vgl. §. 37). Das Spolienrecht erscheint durchaus als Befugniss des Herrn der Kirche, nicht des Herrschers als solchen; und zwar auch den Bisthümern gegenüber. In Frankreich übt es der König nur bezüglich der ihm unmittelbar gehörenden Bisthümer; hat das Bisthum einen Grossen zum Herren, so steht es diesem zu, wie wir das insbesondere aus den zahlreichen Urkunden ersehen, durch welche im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte zu Gunsten einzelner Bisthümer auf das Recht ganz oder theilweise verzichtet wird. Auch im Kaiserreiche kommt das vor; die Grafen

von Savoyen verzichteten im zwölften Jahrhunderte auf die Spolien des Erzbisthums Tarentaise und des Bisthums Aosta (Gallia christ. 12, 382; Monum. patriae Ch. 1, 979). Nur thatsächlich erscheint das Spolienrecht in Deutschland Bisthümern gegenüber als ausschliessliche Befugniss des Königs, weil diesem die Bisthümer fast ausnahmslos gehörten. War ausnahmsweise Heinrich der Löwe Herr der überelbischen Bisthümer, so ergeben denn auch die Urkunden, durch welche er für dieselben das Spolienrecht ausschliesst (Meklenburg. U. B. 1, 59. 74), dass dasselbe hier dem Könige nicht zustand. Auch wo der Herr ein Geistlicher war, wurde es geübt. So gehörte die Abtei Petershausen dem Bischofe von Constanz; als der Abt 1115 starb, befahl der Kaiser, die Hinterlassenschaft dem Bischofe zu übergeben (Mon. Germ. 20, 660). Kirchlicherseits wurde das Recht allerdings mit grösserem oder geringerem Erfolge immer bekämpft. So wurde es auf der Synode zu Koblenz 922 dem *dominus aecclesiae* ausdrücklich abgesprochen; zwei Drittel des Nachlasses sollten zu wohlthätigen Zwecken verwandt werden, ein Drittel der Kirche zukommen. So weit es aber anerkannt oder in Uebung war, erscheint es immer als Recht des Herrn der Kirche. Insbesondere auch nicht des Vogtes, wenn dieser nicht zugleich der Herr ist; wenn der Vogt als solcher es beansprucht, wird das als Missbrauch betrachtet. Sehr bezeichnend ist dafür eine Urkunde K. Friedrichs I. um 1160, wodurch dieser Missbrauch für den Hildesheimer Sprengel verboten wird; die Verfügung über den Nachlass soll dem Bischofe oder den sonstigen dazu berufenen geistlichen Personen zustehen; *si vero fundus ecclesie ad laice persone dominium spectat, ipsa supellex secundum pristinae consuetudinis observationem in tres portiones dividatur, quarum prima ecclesiae, secunda parentibus, tertia domino fundi ecclesie consignetur, nullam vero advocati portionem in his constituimus* (Böhmer Acta 107.)

Den deutschen Reichskirchen gegenüber scheint das Recht vom Könige von jeher geübt worden zu sein. Der Abt von Lorsch erhält 778 auf dem Todbette vom Könige die ausdrücklich erbetene Erlaubniss, ein Drittel seiner Mobilien für sein Seelenheil zu Almosen verwenden zu dürfen. Weist der Verfasser der Lorscher Chronik darauf die Würdenträger seiner

Zeit als Beispiel jetzt nicht mehr üblicher Gewissenhaftigkeit hin, so scheinen dieselben ziemlich allgemein wenigstens das, was von Werthsachen in ihrer Hand war, auf dem Todbette nach Belieben verschenkt zu haben. Von einem spätern Abte wird das ausdrücklich gemeldet und nicht getadelt, weil er es den Armen gab, während es sonst an Nichtarme gekommen wäre (Mon. Germ. 21, 349. 451). Ausdrückliche Zeugnisse für Uebung des Rechtes finden sich beim Tode des Erzbischofs von Mainz 913, des Erzbischofs von Bremen 1072 (Belege, auch für das Folgende, bei Scheffer a. a. O. 193). K. Friedrich I. konnte es daher gewiss mit Recht als althergebrachte Befugniss bezeichnen; behauptet dagegen K. Otto IV., es sei ein von jenem eingeführter Missbrauch, so wird höchstens anzunehmen sein, dass von Friedrichs Vorgängern, zunächst etwa von K. Lothar, das lästige Recht nicht streng geübt wurde. Unter K. Friedrich I. war das nach mehrfachen Zeugnissen der Fall; nur einzelnen Kirchen wurden Ermässigungen gewährt. Heinrich VI. war bereit, auf das Recht zu verzichten, legte auf dasselbe aber so bedeutendes Gewicht, dass er glaubte, das Aufgeben desselben den geistlichen Fürsten als Ersatz für die Zustimmung zur Erblichkeit der Krone bieten zu können. Auch K. Philipp, obwohl gleichfalls zum Verzichte bereit, hielt noch an dem Rechte fest, da er nur aus besonderer Gunst 1205 dem Bischofe von Regensburg gegenüber darauf verzichtete. K. Otto hat sich dann gleich bei seiner Wahl und wieder 1209 zum völligen Aufgeben des Rechtes verpflichtet; ein Verzicht, welchen K. Friedrich 1213 dem Papste wiederholte und dann 1216 und 1220 auch den geistlichen Fürsten selbst verbriefte. Wird die Abschaffung dennoch dem Bischofe von Hildesheim erst 1226 als besondere Gnade bewilligt (Huillard H. D. 2, 652), so dürfte das seinen Grund darin haben, dass dort anscheinend nicht der König, sondern die Beamten und Ministerialen in seinem Namen das Recht ausübten.

Hat die Kirche das Spolienrecht, wo es in den Händen von Laien war, aufs entschiedenste bekämpft und die Beseitigung durchzuführen gewusst, so war das auf ihrem eigenen Gebiete bekanntlich nicht der Fall. Wir sehen auch hier, wie die Kirche Befugnisse, für welche sich vielleicht auch ein kirchlicher Gesichtspunkt auffinden liess, welche aber doch in

der Form, welche sie gewonnen hatten, zunächst in dem dem kirchlichen Rechtsgebiete fremden und anstössigen privaten Herrschaftsverhältnisse über Kirchen wurzelte, da fortbestehen liess, wo sie von Geistlichen geübt wurden, sie wohl gar da, wo sie die Rechte der weltlichen Herren beseitigt hatte, nun für sich in Anspruch nahm. Das Recht, auf welches die Könige dem Drängen der Päbste nachgebend verzichten mussten, wurde dann später von diesen für sich beansprucht (vgl. Thomassin. P. 3 l. 2 c. 56. 57).

40. Aus dem Eigenthum des Reichs am Reichskirchengute ergab sich weiter das Recht auf Besitz und Nutzung desselben im Falle der Regaliensperre. Bischöfe und Aebte waren dem Könige an und für sich zur Treue verpflichtet, wie jeder andere Unterthan. Ueberdies aber waren sie der Investitur mit den Regalien wegen zu besonderer Treue verpflichtet, wie denn bei der Investitur auch ein besonderer Treueid abgelegt wurde (vgl. Heerschild 54). Mag das Verhältniss nicht gerade von jeher dem des Vasallen zum Herrn ganz gleichgestellt sein, so war jedenfalls auch hier immer die Anschauung massgebend, dass das Recht auf den Besitz des Geliehenen die Fortdauer der Treue gegen den Verleiher zur Voraussetzung habe. Galt das als selbstverständlich, so wurde es vereinzelt auch später wohl noch besonders betont. K. Konrad verleiht 1139 die Reichsabtei S. Maximin dem Erzbischofe von Trier und *per ipsum suis in perpetuum successoribus canonice ordinatis et in regni fidelitate manentibus* (Beyer U. B. 1, 567). Wie dem weltlichen Vasallen, so konnte auch dem geistlichen Fürsten wegen Verletzung seiner Verpflichtungen gegen das Reich, der allgemeinen, wie der besondern, durch Urtheil das Gut, mit dem er investirt war, aberkannt werden.

In solchen Fällen war das Lehngut des weltlichen Vasallen auch für dessen Erben verwirkt; es stand dem Könige zu freier Verfügung. Beim Kirchengute zeigt sich da ein Unterschied. Der Grundsatz, dass dieses der Kirche, zu der es gehört, nicht dauernd entfremdet werden soll, macht auch sonst wohl Abweichungen von der lehenrechtlichen Regel nöthig. So heisst es im Sächs. Lehnr. 76 §. 3, dass der Herr, der dem Manne aufsagt, damit sein Recht auf das Lehngut verliert, so

dass der Mann damit an den obern Herrn folgt, ausgenommen, wenn es Eigen des Herrn ist, *oder hort it in en goddeshus, dar't nicht ut komen ne mach.* Das findet sich auch hier beachtet. Wird einem geistlichem Fürsten das Gut aberkannt, so macht das Eigenthumsrecht des Reiches sich allerdings in so weit geltend, als der König nun in Besitz und Nutzung des Gutes tritt. Andererseits soll freilich die Schuld des einzelnen Vorstehers das dauernde Recht der Kirche nicht schädigen. Nur sein persönliches Recht ist verwirkt; sein Nachfolger hat wieder einen Anspruch auf die Investitur mit dem Gute. Das ist ausdrücklich ausgesprochen in einem, wohl von K. Konrad III. herrührenden Gesetze: *Item si clericus, veluti episcopus vel abbas, habens beneficium a rege datum, non solum persone, set ecclesie datum, ipsum per suam culpam perdat, vivente eo et honorem ecclesiasticum habente ad regem pertineat, post mortem vero eius ad successorem revertatur* (Mon. Germ. 4, 38). Dem entsprechend betont auch Otto von Freising, dass 1154 den Bischöfen von Bremen und Halberstadt wegen Nichtleistung der Heerfahrt *regalia personis tantum, quia nec personis, sed ecclesiis perpetualiter a principibus tradita sunt, abiudicata fuere* (Gesta Frid. l. 2 c. 12).

Dieses Recht der Regaliensperre wurde von den Königen nicht selten ausgeübt, und über manche Fälle haben wir genauere Nachrichten. Niemals wird dann ein Unterschied gemacht, der darauf schliessen liesse, dass die Temporalien nur zum Theil reichslehnbar, zum Theil aber Eigenthum der Kirche waren; die gesammten Güter und Rechte der Kirche werden für das Reich eingezogen und zum Nutzen desselben verwaltet (vgl. Heerschild 67).

Es liegt auf der Hand, dass gerade in dieser Richtung das ganze Verhältniss für das Reich von grösster politischer Bedeutung war, dass darin eine überaus gewichtige Bürgschaft für die Treue der Bischöfe lag, dass daraus nicht am wenigsten die Einmüthigkeit zu erklären ist, mit der das deutsche Bisthum so oft für die Rechte des Reiches auch dem Pabste gegenüber eintrat. Die Doppelstellung desselben musste da freilich oft zur peinlichsten Collision der Pflichten führen. Mit dem häufig ausgesprochenen Satze, dass der Bischof dem Pabste

in geistlichen, dem Kaiser in weltlichen Dingen zu gehorchen habe, war da nicht auszureichen; eine Gränze zwischen dem Gebiete beider Gewalten, welche beiden hätte genügen können, hat auch damals niemand zu ziehen gewusst. Es blieb da nichts übrig, als einen andern, bestimmter hervortretenden Gegensatz ins Auge zu fassen, den zwischen den geistlichen und weltlichen Befugnissen des Bischofs, von welchen er die einen der Kirche, die andern dem Reiche verdankte, von welchen er demnach die einen oder die andern durch Ungehorsam gegen eine der beiden Gewalten verwirkte.

Gingen manche Könige da weiter, suchten sie die Geistlichen durch die härtesten Zwangsmassregeln etwa zum Halten des Gottesdienstes während des Interdictes oder anderweitigem, die Spiritualien betreffenden Ungehorsam gegen Gebote des Pabstes zu zwingen, so konnte der König bei grösserer Mässigung es der eigenen Erwägung der Geistlichen überlassen, ob sie glaubten, gegen ihn gerichteten Geboten des Pabstes nachkommen zu müssen. Nur mussten sie dann freilich ihrem Gewissen das weltliche Gut zum Opfer bringen. Die Verhältnisse lagen da kaum anders, als bei dem Vasallen, der von zwei Herren belehnt ist; gerathen beide in Fehde, so mag er sich für diesen oder jenen entscheiden, muss aber auf das Gut verzichten, das ihm vom andern geliehen ist. Wollte der König sich auch jedes Zwanges auf kirchlichem Gebiete enthalten, so konnte er doch natürlich das Gut des Reiches nicht in den Händen solcher lassen, welche die Bedingung der Treue gegen das Reich, unter der es ihnen geliehen war, nicht einhielten, welche den Geboten des Pabstes gehorchend das Reichsgut zur Bekämpfung des Reichs verwandt haben würden. Diesem Gesichtspunkte entspricht eine Verordnung K. Friedrichs II; den Prälaten soll der Wunsch des Kaisers, dass trotz des Interdicts celebrirt werden möge, mitgetheilt werden; wollen sie aber nicht, so soll man sie nicht zwingen, lediglich die Regalien für das Reich einziehen (Huillard H. D. 3, 51).

Es ist erklärlich, wenn gerade in Zeiten heftigern Kampfes zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt von den Königen ihr Recht in dieser Richtung am rücksichtslosesten geübt wurde. Und oft in einer Weise, welche doch nicht blos

den zeitigen Inhaber traf, sondern auch die dauernden Interessen der Kirche schädigte. Unter Heinrich V. wurde das Gut der ungehorsamen Bischöfe nicht blos unter die Verwaltung kaiserlicher Villici gestellt, sondern auch vielfach an Anhänger des Kaisers zu Lehen gegeben (Jaffé Bibl. 5, 295. Böhmer Acta 596). K. Friedrich gab 1166 das Salzburger Kirchengut an Laien zu Lehen (Ann. Reichersb. Mon. Germ. 17, 473); bis zum Frieden von Venedig 1177 blieben die Regalien in der Hand des Reiches; dann aber wurden auf Spruch der Fürsten vom Kaiser alle in dieser Zeit geschehenen Belehnungen und sonstige Veräusserungen des Kirchenguts für nichtig erklärt und Erzbischof Conrad mit den Regalien in dem Stande belehnt, in welchem sie 1164 beim Tode Erzbischof Eberhards gewesen waren (Mon. Germ. 4, 159). K. Friedrich II. befahl 1249 seinem Hauptmann in Steier, alle Güter des Patriarchen von Aglei, des Erzbischofs von Salzburg und anderer ungetreuer Prälaten einzuziehen und sie an solche zu verpfänden, welche bereit seien, zur Treue zurückzukehren und ihm zu dienen. In solchen Fällen wird nun freilich oft schwer zu entscheiden sein, was dem Könige rechtlich zustand, was er sich willkürlich erlaubte. Durch Verlehnung und Verpfändung wurde das Gut der Kirche nicht entfremdet, aber freilich zu ihrem Nachtheile belastet. Solche Belastung stand dem Bischofe als Besitzer zu, wenn die Zustimmung des Königs als Eigenthümer hinzukam. Daraus würde sich folgern lassen, dass solchen Verfügungen des Eigenthümers in Zeiten, wo er zugleich Besitzer war, nichts entgegenstehen konnte. Das war aber auch der Fall, wenn das Gut durch den Tod des Bischofs dem Reiche ledig geworden war; und dann hören wir doch nie von ähnlichen Verfügungen des Königs. Auf die in dieser Zeit oft als nothwendig erwähnte Zustimmung des Capitels wird da kaum Gewicht zu legen sein. Ich denke, dass solche Verfügungen dem Könige allerdings zustanden, wenn ihn ein Spruch des Fürstengerichts dazu berechtigte, und dass sich in dieser Richtung wohl herkömmlich festgestellt hatte, dass man nur dann zu solchen weitergehenden, die Kirche selbst benachtheiligenden Massregeln griff, wenn es sich nicht blos um persönlichen Ungehorsam des Vorstehers handelte, sondern auch Capitel und Clerus ihn dabei unterstützten.

Auch hier handelt es sich übrigens um ein Recht, welches nicht blos dem Könige, sondern in entsprechender Weise auch jedem andern Herrn einer Kirche zustand. Als der Bischof von Gurk sich weigerte, von seinem Herrn, dem Erzbischofe von Salzburg, die Investitur mit den Regalien zu nehmen, erklärte K. Heinrich 1228 den Erzbischof für befugt, alle Regalien von Gurk für sich und seine Kirche einzuziehen (Böhmer Acta 282).

41. Eine unmittelbare Nutzung gewisser Regalien durch das Reich ergab sich auch aus dem Regalienrecht bei Hoftagen in Bischofsstädten. Nach den Bestimmungen des Privilegs für die geistlichen Fürsten von 1220 wurden, wenn der König in einer Stadt derselben einen öffentlich angesagten Hoftag hielt, Zoll, Münze und Gerichtsbarkeit von Beamten des Königs zum Nutzen desselben verwaltet, und zwar für einen Zeitraum, der acht Tage vor dem Hoftage begann und acht Tage nachher endete; während dem Könige das Recht nicht zustehen sollte, wenn er sich anderweitig in der Stadt aufhielt. Dasselbe ergibt sich aus einem schon besprochenen Rechtsspruche von 1238 (Mon. Germ. 4, 237. 329; vgl. §. 38). Auch nach Privilegien, in welchen der König 1209 und 1216 zu Gunsten des Erzbischofs von Magdeburg auf das Recht verzichtet, bezieht sich dasselbe nur auf die Zeit eines Hoftages, während als Gegenstand Zoll, Münze und *ceterae utilitates* genannt werden (Orig. Guelf. 3, 640; Huillard H. D. 1, 460). Findet sich in einer Aufzeichnung über die Rechte des Königs bei Anwesenheit zu Metz (Klipffel Metz cité épisc. et imp. 382) die Beschränkung auf die Zeit des Hoftages nicht ausdrücklich ausgesprochen, so scheint doch angenommen zu werden, dass der König zu dem Zwecke kommt, um dort Hoftag zu halten.

Findet sich dieses Recht insbesondere in dem Rechtsspruche von 1238 mit dem Regalienrechte Sede vacante zusammengestellt, so scheint mir doch nicht, dass beide auf demselben Gesichtspunkte beruhen, dass es sich auch hier um die Eigenthumsrechte des Reichs am gesammten Gute der Kirche handelt. Denn abgesehen davon, dass dieses Recht sich nur auf gewisse Regalien bezieht, fehlt es in diesem Falle nicht an einem berechtigten Besitzer; aus der Stellung des Ober-

eigenthümers zum Nutzeigenthümer im allgemeinen würde sich ein solches Recht nicht erklären; wir müssten denn annehmen, die Investitur sei nur unter dem Vorbehalte der Unwirksamkeit bei persönlicher Anwesenheit ertheilt.

Solche Vorbehalte finden sich wohl gemacht. So behält der Erzbischof von Trier 1158 bei Verleihung der Burg Nassau sich einen Ort zur Erbauung von Wohnhaus und Capelle vor, *qui noster erit proprius, cum ibidem presentes fuerimus, et cum inde recesserimus, cum predicta possessione ipsis in ius redibit feodale* (Beyer U. B. 1, 672). Etwas Aehnliches findet sich in einem Privileg von 1157, in welchem der Kaiser, indem er dem Erzbischofe und dem Capitel von Vienne die sonstigen Besitzungen der Kirche einfach bestätigt, ihnen die Stadt mit Burgen und Pallast unter der beschränkenden Bemerkung übergibt: *Praefata enim civitas regiæ cathedræ excellentia nullum præter nos debet habere possessorem, sed quamdiu absumus, ipsam per eiusdem loci archiepiscopum et per cathedrales canonicos custodiri oportet* (Böhmer Acta 95). Dabei handelt es sich aber sichtlich um eine Ausnahme, die darin ihre Begründung findet, dass Vienne Hauptstadt des Königreiches ist, und die uns nicht zu der Annahme berechtigen wird, dass die Bischofsstädte überhaupt als im Besitze des Königs befindlich und nur für die Zeit seiner Abwesenheit der Hut des Bischofs anvertraut betrachtet wurden. Auch sonst finden sich wohl Verleihungen unter Bedingung einer entsprechenden Leistung bei Anwesenheit des Königs am Orte. Dem Bischofe von Basel verleiht der König Holzbezüge zu Basel, *ita quod ipse et sui successores nobis ac nostris in imperio Romano successoribus, quamdiu in eadem civitate steterimus, de lignis providere plenarie pro cottidianis ignibus teneantur* (Herrgott. Geneal. 3, 490.) Aber daraus ergibt sich nur eine Leistung des Bischofs, nicht ein Vorbehalt zeitweiser unmittelbarer Reichsverwaltung. Die Verpflichtung der Bischöfe und Aebte zur Beherbergung und Verpflegung des Königs, für die sich zahlreiche Zeugnisse finden, ist wesentlich verschieden von jenem Rechte, wonach das Reich bei Hoftagen in unmittelbaren Besitz und Nutzung gewisser Regalien trat. Dieses Recht scheint vielmehr zusammenzuhängen mit dem in den Rechtsbüchern (Sächs. Landr. 3, 60 §. 2; Schwäb.

Landr. 133) ganz allgemein ausgesprochenen Satze, dass dem Könige überall, wohin er kommt, Münze, Zoll und Gericht ledig sind. Es macht sich da der Begriff von Hoheitsrechten geltend, welche nicht Privateigenthum seien können, überall dem Könige zustehen, der sie nur in seiner Abwesenheit durch andere übt, bei Anwesenheit selbst in deren Stelle eintritt, wie das insbesondere bezüglich des Gerichtes auch sonst oft ausgesprochen ist. Entsprechende Befugnisse stehen dem Könige denn auch in Städten zu, welche nicht Bischofsstädte sind (vgl. z. B. Jäger Ulm 728). Die Beschränkung auf die Zeit der Hoftage scheint nach dem Privileg von 1220 eine neuere Concession des Königs zu sein. Und ist von einer entsprechenden Befugniss des Königs in Städten weltlicher Fürsten nicht die Rede, so erklärt sich das daraus, dass die Hoftage ausschliesslich in Reichsstädten oder Bischofsstädten gehalten wurden.

Jedenfalls wird uns dieses Verhältniss nicht zu dem Schlusse berechtigen, dass nur jene Hoheitsrechte den Gegenstand der Belehnung bei Reichskirchen gebildet hätten. Denn es handelt sich hier in keiner Weise um ein Recht, welches dem Obereigenthümer überhaupt an dem gesammten von ihm geliehenen Gute zugestanden hätte, sondern um ein Recht, welches der König überall nur bezüglich gewisser von ihm verliehener Hoheitsrechte übte. Das mag dann darauf eingewirkt haben, dass, nachdem der König auf das auf andern Gesichtspunkten beruhende Regalienrecht bei erledigtem Stuhl im allgemeinen verzichtet hatte, es auch hier in der Beschränkung auf jene bestimmten Hoheitsrechte noch fortgeübt wurde (vgl. §. 38).

42. Wir finden endlich Fälle einer Verwaltung der Regalien durch das Reich bei besetztem Stuhle. War der Bischof ein schlechter Verwalter der Regalien, so wurde dadurch das Interesse des Reichs nicht minder geschädigt, als das der Kirche. Es konnte dann der Gedanke nahe liegen, die Regalien in unmittelbare Reichsverwaltung zu nehmen. Lag aber kein Grund vor, ihm die Regalien durch Urtheil abzuerkennen, so konnte das wohl nur geschehen, wenn er selbst seine Zustimmung dazu gab und die Regalien dem

Könige freiwillig resignirte. So sagt der Kaiser 1236 von dem den Aufgaben der weltlichen Herrschaft nicht gewachsenen Bischofe von Brixen: *spontanea voluntate in manibus nostris una cum confratribus suis capitulo et de assensu et de consilio ministerialium suorum resignavit omnia iura regalia eiusdem ecclesie, tam in castris, quam in civitatibus, villis, oppidis, ministerialibus, hominibus et aliis rationibus suis, in nostra et imperii custodia, procuratione et affectione singula committens, ut ea custodiri ad indemnitatem ecclesie faciemus et efficaciter procurari* (Huillard 4, 898); werden dann einzelne Güter ausdrücklich zum Unterhalte des Bischofs angewiesen, so ergibt sich doch auch hier wieder deutlich, dass die Regalien die gesammten weltlichen Güter und Rechte der Kirche umfassen. Aehnliche Massregeln finden wir 1282 und 1294 bezüglich der Reichsabtei Fulda getroffen (Dronke Cod. dipl. Fuld. 418; Böhmer Acta 379). Die Zustimmung mochte dann freilich unter Umständen erfolgen, wo sie nicht zu umgehen war. Wenn dagegen K. Friedrich 1236 ohne Zustimmung des Bischofs das Stift Trient unter Reichsverwaltung stellte, sich nur darauf berufend, dass so besser für die Kirche und ihr Gebiet gesorgt sei, so haben wir darin wohl nur einen durch politische Gründe veranlassten Willkürakt zu sehen (vgl. Ital. Forschungen 2, 508. 3, 454). Jedenfalls werden aber solche Massregeln doch einen weiteren Beweis dafür geben, dass man dem Reiche ein Obereigenthum an den gesammten Temporalien der Reichskirchen zusprach.

43. Fassten wir bisher insbesondere die Fälle ins Auge, wo dem Reiche unmittelbar Besitz und Nutzung des Kirchengutes zustand, so sind damit die Nutzungsrechte des Reiches an demselben in keiner Weise erschöpft. Es wurde ihm insbesondere nutzbar durch die ausgedehnten Leistungen der Reichsbischöfe und Reichsäbte, zu welchen diese dem Reiche als zeitweise Besitzer des Reichskirchengutes verpflichtet waren.

In diesen haben wir zweifellos vorzugsweise den Beweggrund zu den königlichen Vergabungen an die Reichskirchen zu sehen. Die bisher besprochenen Befugnisse, welche wohl zu zeitweise sehr bedeutenden, aber doch ganz unregelmässigen Einkünften des Reichs führten, reichen dazu nicht

aus. Auch wird es keines Beweises bedürfen, dass der fromme Sinn der Herrscher, so sehr er in den Urkunden betont werden mag, da nur eine ganz untergeordnete Bedeutung hatte; wo wir wirklich der besondern Sachlage nach das Motiv zunächst in Frömmigkeit zu suchen haben, da sind es in der Regel ärmere Stiftungen, nicht die mit weltlichem Gute ohnehin so reich ausgestatteten Reichskirchen, deren Bedürfnissen der König durch Schenkungen abhilft. Auch lässt sich deutlich verfolgen, wie seit dem Investiturstreite, wo das ganze Verhältniss in Frage gestellt war, die Vergabungen an Reichskirchen sich ausserordentlich mindern, dann, seit die Könige ihren ausgedehnten Befugnissen bezüglich des Reichskirchengutes nach und nach entsagt hatten, wenigstens in früherer Weise ganz aufhören; in späterer Zeit finden wir solche Schenkungen in der Regel nur noch dann, wenn dieselben durch ganz bestimmte persönliche oder politische Beweggründe veranlasst sind, wenn es sich darum handelt, den bezüglichen Fürsten der Sache des Königs geneigt zu machen, ohne dass dabei der Unterschied zwischen geistlichen und weltlichen Fürsten noch ins Gewicht fiele. Durchaus anders ist das in der frühern Zeit. Mochten auch da im Einzelfalle persönliche Rücksichten auf den betreffenden Bischof oder Abt eingreifen, so sieht man doch bald, dass die zahllosen Vergabungen gerade an Reichskirchen in ihrem Zusammenhange nur dadurch veranlasst sein können, dass man den dauernden Interessen des Reichs damit zu dienen glaubte.

Handelt es sich dabei um Verleihungen der Grafengewalt und anderer staatlicher Hoheitsrechte, so geben politische Gesichtspunkte allerdings eine genügende Erklärung. Seit die Aemter mehr und mehr zu erblichen Lehen wurden und damit der König die weltlichen Reichsbeamten nicht mehr nach eigenem Ermessen setzen konnte, lagen die Vortheile auf der Hand. Waren die bezüglichen Aemter nun auch dauernd mit einer bestimmten Reichskirche verbunden, so ergab sich daraus keine entsprechende Beschränkung der königlichen Befugnisse, so lange der König unmittelbar oder mittelbar die Person bestellte, welche die Rechte der Kirche auszuüben hatte. Aber überwiegend handelte es sich bei den Vergabungen um Güter und Rechte, bei welchen lediglich die nutzbringende Seite ins

Gewicht fiel. Reichen da rein politische Gesichtspunkte zur Erklärung nicht aus, so ist diese darin zu suchen, dass zwar Besitz, Verwaltung und Nutzung des Gutes dem jeweiligen Bischofe oder Abte überlassen, dieser aber dafür dem Reiche zu so bedeutenden Leistungen verpflichtet war, dass er auch in dieser Richtung zunächst fast nur als ein Beamter erscheint, der das Gut zum Nutzen des Reichs zu verwalten hat. Auch in Quellen jener Zeit selbst finden wir wohl die Auffassung ausgesprochen, dass der Bischof bezüglich der Temporalien nur ein Procurator oder Villicus des Königs sei (Petri Damiani Epp. L. 1 ep. 13).

Bringen wir in Anschlag, wie ausserordentliche Schwierigkeiten es unter den damaligen Verhältnissen haben musste, die ungeheuren Massen von Reichsgut unmittelbar vom Hofe aus in genügend nutzbringender Weise zu verwalten; vergegenwärtigen wir uns die Richtung der Zeit, den freigesetzten Beamten in einen erblichen Vasallen zu verwandeln, welche bei einer Verwaltung durch Laien voraussehen liess, dass der Krone die freie Verfügung über das Gut ohnehin auf die Dauer kaum gewahrt bleiben würde; ziehen wir in Rechnung, dass die kirchliche Güterverwaltung durchweg eine geordnetere, nutzbringendere war, als die der Laien; bedenken wir weiter, dass auch das eigene persönliche Interesse und das dauernde Interesse der Kirche ein genügender Antrieb sein mussten, den Ertrag des Gutes möglichst zu steigern: so wird sich mit Fug behaupten lassen, dass die Vergabung von Gütern und nutzbringenden Rechten an die Reichskirchen, um die Leistungsfähigkeit derselben zu steigern, gewiss in den meisten Fällen die für das Reich vortheilhafteste Verfügung war, ihm mittelbar grössere Erträgnisse sicherte, als wenn es das Gut in eigener Verwaltung behalten hätte.

44. Die Leistungen der Reichskirchen sind in keiner Weise etwa nur darauf zurückzuführen, dass sie dem Verbande des Reichs angehören, den Schutz desselben geniessen und demnach auch zur Theilnahme an den Reichslasten verpflichtet sind. Das würde alle Kirchen im Reiche treffen und derartige Leistungen derselben finden sich auch wohl erwähnt (vgl. §. 37). Die Leistungen der Reichskirchen aber sind viel zu bedeutend, als dass dafür lediglich Reichsangehörigkeit und Schutz-

bedürfniss hätten massgebend sein können. Es handelt sich hier um eine Verpflichtung zu besonderer Unterstützung des Reiches wegen des geliehenen Gutes. Mit der Investitur hat das Reich für Lebenszeit des Bischofs keineswegs auf Nutzung des Gutes verzichtet. Der Bischof hat dasselbe zunächst zum Nutzen des Reiches zu verwalten, ist diesem zu einer Menge ordentlicher und ausserordentlicher Leistungen verpflichtet, während dann die Ueberschüsse allerdings ihm persönlich zu Gute kommen.

Diese Auffassung, dass das Reichskirchengut vor allem auch bestimmt ist, den Bedürfnissen des Reichs zu dienen, dass die umfassenden Verleihungen an die Reichskirchen zunächst auf diesem Gesichtspunkte beruhen, findet sich nicht selten ausgesprochen. Bei einer Schenkung an Fulda 1024 ermahnt der Kaiser den Abt, das Kirchengut zusammen zu halten: *Oportet, ut in ecclesiis multe sint facultates et maxime in Fuldensi, quia cui plus committitur, plus ab eo exigitur; multa enim debet dare servicia et Romane et regali curie, propter quod scriptum est: reddite que sunt cesaris cesari et que sunt dei deo. Precipimus ergo sub districtione divini iudicii, ut omnes tradiciones regum et decreta apostolicorum atque oblationes fidelium sub tuta custodia teneantur et fideliter observentur* (Dronke Cod. dipl. Fuld. 350). Der Pabst sagt 1111 von den deutschen Kirchenfürsten: *ministri enim altaris ministri curie facti sunt, quia civitates, ducatus, marchias, monetas et cetera ad regni servitium pertinentia acceperunt* (Mon. Germ. 4, 69). Den Erzbischof von Salzburg tadelt der Kaiser 1160, dass er seinen Verpflichtungen gegen das Reich nicht nachkomme, *cum Salzburgensis ecclesia tanto amplioris servitii debito teneatur imperio, quanto amplius ab imperiali munificentia prae ceteris ditata et exaltata collatis sibi beneficiis et honoribus gaudere dinoscitur;* er droht ihm, bei längerem Ungehorsam so über die Kirche zu verfügen, *ut et honor dei et religio non imminuatur, et debitum servitium imperio de caeteris rationabiliter exolvatur* (Mon. Germ. 4, 130). Bedarf jede Veräusserung oder dauernde Belastung des Reichskirchengutes der Genehmigung des Königs (§. 34), so ist dafür der Gesichtspunkt massgebend, dass durch die Minderung der Leistungsfähigkeit auch das Reich beeinträchtigt wird. So verbietet K. Otto 998 die missbräuchlichen Ver-

leihungen von Kirchengut, *quia status ecclesiarum dei annullatur, nostraque imperialis maiestas non minus patitur detrimentum, cum subditi nobis debita non possunt exhibere obsequia;* er erklärt die geschehenen für nichtig, *ut deo et nobis debitum obsequium valeat exhibere* (Mon. Germ. 4, 37). Es wird wohl geradezu ausgesprochen, dass das Reich ohne die Leistungen der Reichskirchen, welchen die Hauptmasse des Reichsgutes übergeben sei, gar nicht bestehen könne. Auf das Verlangen nach Aufgeben der Investitur antwortete 1111 K. Heinrich: *quid de nobis fieret? in quo regnum nostrum constaret? quoniam omnia fere antecessores nostri ecclesiis concesserunt et tradiderunt;* und der Pabst rechtfertigt seine Bewilligung an den Kaiser damit: *predecessores enim vestri ecclesias regni sui tantis regalium suorum beneficiis ampliarunt, ut regnum ipsum maxime episcoporum presidiis vel abbatum oporteat communiri* (Mon. Germ. 4, 70. 73).

Wir finden so die Leistungen der Reichskirchen überall zurückgeführt auf das ihnen übergebene Reichsgut. Es wird dabei vorausgesetzt, dass das zur Kirche gehörige Gut das eigene Bedürfniss derselben übersteigt. Wo das nicht der Fall ist, werden die Leistungen wohl nachgesehen. Der Abt von Werden wird 888 wegen seines geringen Besitzes insbesondere vom Kriegsdienst befreit, *nisi forte regia liberalitate adiutus beneficii copiam quandoque accipiat illud faciendi* (Lacomblet U. B. 1, 40). Das traf denn insbesondere solche Kirchen, bei welchen eine Divisio des Gutes vorgenommen war. Als K. Heinrich 1023 der Abtei S. Maximin ihr gesammtes, nicht zum Unterhalte des Abtes und der Brüder nöthige Gut nahm und es Getreuen zum Lehen gab, die dafür den Kriegsdienst und den Hofdienst zu leisten hatten, erliess er ihr überhaupt das Servitium für das Reich, so lange nicht jenes Gut ganz oder theilweise an sie zurückgelangt sei (Beyer U. B. 1, 349). Von Benediktbeuern sagt 1143 der König, dass es von allen Reichsleistungen befreit sei, *quoniam regalia omnia, que eidem ecclesie collata fuerant, inde penitus ablata sunt* (Mon. Boica 7, 102). Derselbe Gesichtspunkt findet sich auch wohl bei Kirchen eingehalten, welche nicht dem Reiche gehörten. So war bei der Gründung von Görz durch den Bischof von Metz bestimmt: *quod si (abbas) omnem teneret abbatiae terram, opor-*

teret et satellites tenere, cum quibus publice militaret; sin autem nil amplius haberet, nisi quod ad mensam fratrum pertineret, nullum deberet servitium, nisi fratribus ministrare et religioni providere (Calmet H. de Lorr. 1, 338).

Wurde demnach, worauf wir zurückkommen, der Kirche wohl alles entbehrliche Gut ganz entzogen, um dem Reiche die Leistungen genügender zu sichern, so erfolgte auch die Vergabung von Reichsabteien wohl aus dem ausdrücklich ausgesprochenen Grunde, weil man erwartete, dass sie in der Hand des neuen Besitzers, dessen Verpflichtungen sich dadurch steigerten, dem Reiche nutzbringender sein würden, als bisher. So bestimmt der König 1152 bei der Vergabung von Altaich an den Bischof von Bamberg: *ut abbati et monachis suis stipendia sua intacta et imminuta permaneant; ea vero, que fisco exinde annuatim solvebantur, in usum episcopi de cetero transeant, quatenus episcopus vice abbatis plenius et devotius curie regali deservire et necessitatibus predicti monasterii commodius et uberius providere valeat* (Mon. Boica 11, 165). Und als Grund für die Vergabung der herabgekommenen Fürstabtei Lorsch an den Erzbischof von Mainz 1232 gibt der Kaiser ausdrücklich an, dass durch den Erzbischof und die Kirche von Mainz *servitium eiusdem principatus imperio debitum, quod per eiusdem ecclesie impotentiam nobis hactenus est subtractum, integre poterit exhiberi* (Huillard H. D. 4, 327). Eine solche Reichsabtei wird sichtlich nicht viel anders behandelt, als ein unter Verwaltung des Abtes stehendes Reichsgut, dessen Erträgnisse zunächst den Bedürfnissen des Reichs in jener Gegend dienen sollen. Um 970 ertauscht der Kaiser vom Erzbischofe von Trier die Abtei S. Servaes zu Mastricht, *ut, quoniam in eisdem partibus pro disponendis regni negociis pluribus indigemus, nostris eam successorumque nostrorum perpetualiter usibus adiungeremus* (Beyer U. B. 1, 185).

45. In den einzelnen Leistungen der Reichskirchen zeigt sich grosse Mannigfaltigkeit. Manche finden sich von vornherein nur bei einzelnen Kirchen; andere sind allen gemeinsam, doch so, dass dann auch wohl wieder einzelne Kirchen durch besonderes Privileg davon befreit sind. Bei manchen handelt es sich um einen feststehenden Betrag; andere sind ungemessen, werden nach Belieben des Königs unter Rück-

sichtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Kirche in Anspruch genommen. Alle Leistungen der verschiedensten Art werden wohl unter dem Ausdrucke *Servitium regis* oder *regni* zusammen gefasst, so dass derselbe insbesondere sich auch auf die Verpflichtung zur Hoffahrt und zur Heerfahrt erstreckt.

Im engern Sinne bezeichnet der Ausdruck Leistungen an Geld oder Naturalien, welche zu gewissen Zeiten oder bei bestimmten Veranlassungen den einzelnen Kirchen zur Last fielen, wohl durchweg in herkömmlich feststehendem Betrage. Jährliche Geldzahlungen werden am häufigsten bei Abteien erwähnt; bei den reichsten scheint der Satz von hundert Pfund üblich gewesen zu sein, bei andern ist der Betrag geringer. Zuweilen besteht das Servitium von vornherein in Naturalien oder es war die Geldzahlung durch solche zu ersetzen, wenn etwa die Nähe des Hoflagers das wünschenswerth machte. Oft handelt es sich nicht um ein jährliches Servitium, sondern die Verpflichtung zur Leistung tritt ein, so oft der König in das betreffende Land oder in eine bestimmte, der Abtei näher gelegene Stadt kommt. Bei Bisthümern wird eine jährlich zu zahlende Königssteuer seltener erwähnt, und sie hat dann oft mehr den Charakter eines Ehrengeschenkes, wenn etwa einige Pferde, Waffen oder Kleidungsstücke zu liefern sind. Das Servitium der Bischöfe bestand insbesondere in den sehr bedeutenden Leistungen, zu welchen sie dem Könige verpflichtet waren, so oft dieser in der Bischofsstadt Hof hielt.

Dieses Servitium im engeren Sinne war aber keineswegs die einzige, noch auch nur die bedeutendste Leistung für das Reich. Zu dem Erträgnisse, welches dem Könige das früher besprochene Spolienrecht und Regalienrecht gewährten, kam die herkömmliche Abgabe bei der Investitur, deren Betrag sich oft so steigerte, dass die Zahlung den Charakter eines Erkaufens der Kirche gewann. Bei besondern Veranlassungen wurde wohl der Gesammtheit der Reichskirchen die Zahlung einer grösseren Summe für Reichszwecke auferlegt und dieselbe auf die einzelnen Kirchen nach deren Leistungsfähigkeit ausgetheilt. Die Verpflichtung der Bischöfe und Aebte zur Hoffahrt war eine sehr kostspielige; mehr noch die Verpflichtung, im Dienste des Reichs Gesandtschaftsreisen auf eigene Kosten unternehmen zu müssen. Nicht gering ist es weiter anzuschlagen, dass die

zahlreichen Cleriker, welche am Hofe im Staatsdienste verwandt wurden, durchweg mit Pfründen an den Reichskirchen ausgestattet waren. Der König hatte herkömmlich das Recht, aus jedem deutschen Domstifte ein Mitglied unter Beibehaltung seiner Pfründe am Hofe zu verwenden. Gewisse Pfründen hatte der König wohl von vornherein zu vergeben, bei andern genügte sein Wunsch, um sie der von ihm ausersehenen Person zuzuwenden. Insbesondere die einträglichste Stellung, die des Probstes, finden wir sehr gewöhnlich in den Händen der im Reichsdienst verwandten Cleriker; die angesehensten von diesen, Reichskanzler und Protonotar, waren oft mit einer ganzen Reihe von Pfründen an den Reichskirchen ausgestattet.

46. In eine nähere Erörterung dieser und ähnlicher Verpflichtungen denke ich an anderm Orte näher einzugehen. War es hier zunächst nur meine Absicht nachzuweisen, von wie grosser Bedeutung die aus dem Eigenthum des Reichs am Reichskirchengute sich ergebenden Befugnisse waren, so wird es da genügen können, einen einzelnen Punkt hervorzuheben und etwas näher zu verfolgen, nämlich die Bedeutung des Reichskirchengutes für das Reichskriegswesen. Denn dieser gegenüber scheint mir alles andere, wozu die Reichskirchen verpflichtet waren, von ganz untergeordnetem Gewichte zu sein.

Dass bei Reichskriegen die Reichskirchen in erster Reihe einzustehen haben und zwar wegen ihres Gutes, betont 1157 der Erzbischof von Mainz: *Legibus atque decretis irrefragabili catholicorum virorum, tam sanctorum patrum, quam piissimorum principum sanctione diffinitum est, ut ecclesie, que munificentia sunt imperiali dotate, pro imperiali obsequio et imperii necessitate debeant se ipsas exponere, atque ad imperialis honoris promovendam maiestatem plena presidia collatione bonorum suorum presertim in bellico examine, ubi de maiestate imperii agitur, pro viribus administrare* (Guden Cod. dipl. 1, 225).

Auf die schwer zu lösende Frage, in wie weit die Verpflichtung zur Reichsheerfahrt für die geistlichen Fürsten eine strengere war, als für die weltlichen, will ich hier nicht näher eingehen. Ist die Verpflichtung der letztern wesentlich nach den allgemeinen lehnrechtlichen Grundsätzen zu be-

messen, so wird uns das für jene nicht in gleicher Weise massgebend sein müssen. Wir finden durchweg, dass das Reichskirchengut zu ungleich bedeutenderen Leistungen verpflichtet, als das Lehngut. Es würde diesem allgemeinen Verhältnisse nur entsprechen, wenn das auch bezüglich der Heerfahrt der Fall war. Wie die Verpflichtung der Ministerialen eine strengere ist, wie die der Vasallen, so würde es nicht auffallen können, wenn etwa geistliche Fürsten auch dann zur Theilnahme verpflichtet waren, wo das bei weltlichen Fürsten nicht der Fall war, wenn sie etwa eine verhältnissmässig grössere Zahl von Streitern zu stellen hatten, ihnen die Kosten in ausgedehnterer Weise selbst zur Last fielen. Ich denke an anderm Orte auf diese Frage zurückzukommen. Es mag hier genügen, auf einzelne Thatsachen hinzuweisen, welche darauf schliessen lassen, in wie ausgedehntem Maasse die Reichskirchen bei Reichskriegen in Anspruch genommen wurden.

Was die Zahl der zu stellenden Mannschaft betrifft, so haben wir ein Verzeichniss über die Geharnischten, welche 980 zum kaiserlichen Heere nach Italien zu führen waren. Danach hatten neunzehn Bischöfe 1072, zehn Aebte 410, zwanzig Herzoge, Grafen und andere weltliche Grosse 498 Geharnischte zu stellen (Jaffé Bibl. 5, 471). Es ergibt sich demnach, dass wenigstens von diesem Heere drei Viertheile von den Reichskirchen gestellt waren. Und ich glaube kaum, dass dieses Verhältniss gerade als ein ausnahmsweises zu betrachten ist. Ausser Sachsen scheint ganz Deutschland gleichmässig berücksichtigt zu sein. Vom Herzoge von Niederlothringen heisst es allerdings, dass er zum Schutze des Landes zu Hause bleiben und nur zwanzig Streiter schicken soll, was gewiss nicht seiner vollen Leistungsfähigkeit entspricht. Aehnliche Gründe mögen auch sonst veranlasst haben, die weltlichen Grossen weniger zu berücksichtigen. Aber einmal werden solche Gründe dann auch in andern Fällen wirksam gewesen sein, es würde sich nicht weniger herausstellen, dass man zumal für Heereszüge in entferntere Gegenden vorzugsweise auf die Mannschaft der Reichskirchen angewiesen war. Dann aber ist ein anderes zu berücksichtigen. Von den Reichsabteien ist nur ein kleiner Theil genannt; von einem Grafen aber heisst es, dass er *cum diutorio abbatum* zwölf Geharnischte stellen soll. Das mag auch

sonst der Fall gewesen sein. Ich glaube demnach annehmen zu dürfen, dass in jener Zeit der grössere Theil der Reichsheere von den Reichskirchen gestellt wurde, selbst wenn wir von dem später zu besprechenden Umstande ganz absehen, dass auch die weltlichen Grossen den Kriegsdienst grossentheils für ihnen verliehenes Kirchengut leisteten.

Für spätere Zeit sind mir keine Angaben bekannt, welche eine bestimmte Verhältnisszahl ermitteln liessen. Aber ich zweifle nicht, dass auch in der staufischen Zeit die Reichsheere, so weit sie überhaupt von den Fürsten gestellt wurden, noch überwiegend aus Mannschaften der Reichskirchen bestanden. Aus Einzelangaben über die Zahl der Ritter, welche die angesehensten der Kirchenfürsten zur Heerfahrt oder auch zu Hoftagen mit sich führten, sehen wir, dass sie hinter den mächtigsten weltlichen Reichsfürsten nicht zurückblieben, dieselben nicht selten überboten; und konnten da nicht alle Bischöfe es einem Erzbischofe von Mainz oder Köln gleich thuen, so war die Zahl der geistlichen Fürsten an und für sich, wie der auf den einzelnen Heerfahrten anwesenden, grösser, als die der weltlichen.

Die zum Reichskriegsdienst nöthige Mannschaft konnten sich Bischöfe und Aebte in einer Zeit, wo das Söldnerwesen noch nicht entwickelt war, nur dadurch sichern, dass ein grosser Theil des Kirchengutes an Vasallen und Ministerialen zu Lehen gegeben wurde, dessen Nutzung damit der Kirche dauernd entzogen war.

47. Es war das aber nicht die einzige Last, welche die Heerfahrten den Kirchen brachten. Es war damit nur die kriegspflichtige Mannschaft gesichert; bei jeder Heerfahrt waren nun überdies die Mittel aufzubringen, welche zur Ausrüstung und zum Unterhalte der Mannschaften, so weit diese ihnen nicht selbst oblag, nöthig waren. Für die Kosten der Heerfahrten standen allerdings manche ausserordentliche Mittel zur Verfügung. Wir finden in Rechtsaufzeichnungen überaus häufig die Leistungen an Geld, Lebensmitteln, Pferden und anderen Ausrüstungsgegenständen aufgeführt, zu welcher die Hintersassen der Kirche eben nur im Falle der Reichsheerfahrt verpflichtet waren. Insbesondere wurden dann auch die mittelbaren Kirchen herangezogen, welche selbst vom Kriegsdienst

befreit waren, aber den Bischof oder sonstigen Herren zu unterstützen hatten.

Aber auch in Verbindung mit den regelmässigen Einkünften aus dem in den Händen des Bischofs befindlichen Kirchengute scheinen diese Mittel fast nie ausgereicht zu haben. Hie und da nahm wohl ein sorgsamer Prälat darauf Bedacht, aus den laufenden Einkünften Summen für solche Zwecke anzusammeln, wie das zur Zeit K. Friedrichs I. vom Abte von Lorsch gemeldet wird (Mon. Germ. 21, 451). In der Regel hatten die Fürsten die nöthigen Summen nicht bereit liegen. Dann blieb nichts übrig, als Güter und nutzbare Hoheitsrechte der Kirche zu verpfänden, wofür in solchem Falle die königliche Genehmigung natürlich nicht fehlte; damit war dann ein Theil der Einkünfte auf lange Zeit vorweggenommen. Zahlreiche Zeugnisse finden sich da insbesondere aus der Zeit K. Friedrichs I. Für den Krieg gegen den Lombardenbund seit 1174 verpfändete der Erzbischof von Köln die Münzgefälle um 1000, die Zolleinkünfte um 600, zwei Stiftshöfe um 400 Mark (Lacomblet U. B. 1, 318. 319. 328); und schwerlich werden diese uns zufällig erhaltenen Verbriefungen die Gesammtsumme erschöpfen.

Doch war auch auf diesem Wege das baare Geld nicht immer so schnell zu beschaffen, als man dessen bedurfte. Dann findet sich mehrfach erwähnt, dass zunächst die Kirchenschätze unmittelbar verwandt werden oder als Faustpfand dienen müssen, zu deren Wiederersetzung oder Lösung dann bestimmte Einkünfte angewiesen werden. Der Erzbischof von Mainz nimmt *urgente imperii necessitate* 1163 einen goldenen Kelch im Werthe von 409 Mark und überweist einigen Domherren und Laien einen bischöflichen Hof um ihn aus den Einkünften zu restituiren (Guden C. D. 1, 242). Wie schwer die Züge K. Friedrichs I. auf den Reichskirchen lasteten, erweist vor allem eine Urkunde von 1161, in welcher der Kaiser bekundet, *qualiter H. Wirceburgensis episcopus, ad serviendum nobis et imperio in Italicam expeditionem iturus, in pecunia et in ceteris, quae ad tantum negotium et tam magnum sumptum necessaria erant, penitus defecit, adeo quod sine omnimoda destructione Wirceburgensis episcopatus, qui ab episcopo G. etiam pro necessitate et servitio imperii ex parte dissipatus erat, tam*

difficilis res debitum et honestum finem sortiri non potuit; desshalb hätten Capitel und Ministerialen eingewilligt, alle Kirchenschätze zu verpfänden, welche aus sämmtlichen ihnen überwiesenen Einkünften des Bischofs zu lösen sind. Und wieder müssen dann 1173 die Kirchenschätze verpfändet werden, um dem Bischofe 350 Mark zu schaffen, welche er für die Heerfahrt nach Italien nöthig hat. (Mon. Boica 29, 362. 416). Man sieht übrigens aus diesen Stellen deutlich, wie es sich auch hier, wie bei sonstigen Leistungen, nicht um eine Verpflichtung der Kirche selbst, sondern des mit dem Kirchengute investirten Bischofs handelt.

48. Weiter aber scheint auch das Geld, dessen der König für die Heerfahrten bedurfte, vorzüglich von den Reichskirchen aufgebracht worden zu sein. Wurde zur Aufbringung der Kosten des Friedens von Venedig 1177 den deutschen geistlichen Fürsten eine Steuer von tausend Mark auferlegt und auf die einzelnen ausgetheilt (Mon. Germ. 4, 151), so lässt das wohl schliessen, dass überhaupt bei Geldnoth des Reiches solche Umlagen gestattet waren. Wie aber 1177 die Beisteuer zweifellos nur von den in Deutschland zurückgebliebenen Kirchenfürsten zu zahlen war, so wird bei Reichskriegen die regelmässige Form der Unterstützung die des Loskaufes von der Heerfahrt gewesen sein. Es stand im Ermessen des Königs, ob er von den einzelnen Fürsten Theilnahme an der Heerfahrt verlangen, oder aber ihnen den Loskauf gestatten wollte (Näheres bei Weiland in den Forsch. zur deutschen G. 7, 143 ff.).

Ist wohl von einem Abkaufen der Heerfahrt durch Principes schlechtweg die Rede, so scheint das auf Gleichstellung der geistlichen und weltlichen Fürsten zu deuten. Ob die letzteren die Pflicht des Loskaufes überhaupt in gleicher Weise traf, ist mir zweifelhaft, ohne dass es möglich wäre, hier in Kürze näher darauf einzugehen. Jedenfalls aber glaube ich annehmen zu dürfen, dass es sich da bei den geistlichen Fürsten um ganz unverhältnissmässig grössere Summen handelte. Die Loskaufssumme betrug 1166 für den Bischof von Hildesheim 400 Mark, 1220 für den Abt von St. Gallen 350 Mark (Or. Guelf. 3,495; Mon. Germ. 2,172). Es wird weiter mit Weiland anzunehmen seien, dass der Betrag der Loskaufssumme, wenn

in Einzelfällen auch andere Gesichtspunkte eingreifen mochten, im allgemeinen der Zahl der herkömmlich zu stellenden Mannschaft entsprochen haben wird; er wird zugleich nach dem bemessen sein, was den Fürsten die Theilnahme an der Heerfahrt voraussichtlich gekostet haben würde. Für den Abt von S. Gallen scheint die Zahl von zwanzig Rittern festgestanden zu haben; wenigstens nimmt er mit so vielen an Heerfahrten K. Philipps in Mainfranken und in Thüringen Theil, wovon ihm jene 150, diese 350 Mark kostete. Wird geäussert, der Abt würde die Kosten des Zuges von 1220, welchen er mit 350 Mark abkaufte, mit 200 haben bestreiten können, so ist dabei berücksichtigt, dass die kaiserlichen Geschenke einen Theil der Kosten ersetzt haben würden (Mon. Germ, 2, 162. 172). Diese Angaben dürften die Annahme rechtfertigen, dass die geistlichen Fürsten die Heerfahrt mit etwa fünfzehn bis zwanzig Mark für den Geharnischten abzukaufen hatten.

Ein durchaus anderes Verhältniss finden wir nun in dem Privilege für die Könige von Böhmen von 1212, wonach es beim Römerzuge im Ermessen derselben stehen soll, *utrum ipsi nobis trecentos armatos transmittant vel trecentas marcas persolvant* (Huillard H. D. 1, 217). Der leistungsfähigste aller Reichsfürsten hat also weniger zu zahlen, wie ein Reichsabt, wie einer der weniger reichen deutschen Bischöfe. Wäre uns nur die Summe genannt, so könnten wir an eine ganz ausnahmsweise Herabsetzung denken. Aber die Summe muss doch in einem gewissen Verhältnisse zur Zahl der Mannschaft stehen. Bei dieser aber handelt es sich um die altherkömmliche Zahl von dreihundert Rittern, wie sie schon bei den Römerzügen von 1111 und 1132 erwähnt wird (Cosmas, Mon. Germ. 11, 121. 138).

Es bedarf also der Umstand einer Erklärung, wesshalb der Abt von S. Gallen für jeden Ritter als Loskauf fast zwanzigmal so viel zahlen muss, als der König von Böhmen. Ich weiss diese nur in Folgendem zu finden. Den geistlichen Fürsten fiel zweifellos im allgemeinen der Unterhalt ihrer Mannschaft während der Heerfahrt zur Last. So wird 1153 vom Könige als Grund des Verbotes der Verlehnung oder Verpfändung der erzbischöflichen Tafelgüter von Köln angegeben: *His nimirum bonis utilitati ipsius*

duntaxat archiepiscopi non providetur, verum cunctis in beneficiatis a Coloniensi archiepiscopo baronibus et ministerialibus, ecclesiasticis quoque personis, archidiaconis, abbatibus et prepositis in placitis et curiis archiepiscopi, in curiis quoque et exercitibus regum et imperatorum cum suo archiepiscopo statuta singulis stipendia debentur (Lacomblet U. B. 1, 258). An weiteren Zeugnissen dafür würde es nicht fehlen. Jenen Unterschied nun weiss ich nur daraus zu erklären, dass das bei den weltlichen Fürsten nicht in gleicher Weise der Fall war, dass diesen die Heerfahrt keine oder nur unbedeutende Kosten verursachte, dass da, wo Zahlung des Soldes durch den König erwähnt wird (vgl. Weiland a. a. O. 160), zunächst an die weltlichen Fürsten zu denken ist. Damit würde dann stimmen, dass meines Wissens von fast unerschwinglichen Summen, welche, wie wir sehen, die Heerfahrten den Reichskirchen kosteten, bei weltlichen Fürsten nicht die Rede ist. Dass der König von Böhmen in dieser Richtung günstiger gestellt war, als andere Laienfürsten, ist nicht anzunehmen, eher dürften sich Gründe für das Umgekehrte geltend machen lassen. Ich denke auf diese Verhältnisse, deren Verfolgung mich hier zu weit führen würde, an anderm Orte zurückzukommen.

Wurde das baare Geld, welches der König für die Heerfahrt bedurfte, wohl grossentheils durch die Loskaufssummen beschafft, zu welchen, wie ich annehme, die geistlichen Fürsten, wenn nicht ausschliesslich, doch in unverhätnissmässig höherem Betrage verpflichtet waren, so scheint überdies noch wohl Reichskirchengut verpfändet zu sein, um dem Könige weitere Summen gegen Verpflichtung zu späterer Rückzahlung zu verschaffen. Es muss scheinen, dass auf Kirchengut leichter Geld zu erhalten war, als auf Reichsgut. Denn zu dem Zuge von 1174 beschaffte der Bischof von Lüttich dem Kaiser tausend Mark durch Verpfändung von Stiftsgut, während der Kaiser ihm und seinen Nachfolgern wieder Reichsgut dafür verpfändet; ähnlich stellte Werner von Boland 1220 der Kirche von Lüttich ein Stiftsgut zurück, nachdem der König die 1100 Mark, um welche es verpfändet war, gezahlt hatte (Schoonbroodt Inventaire 6. 15).

49. Fassen wir die Leistungen au Mannschaft und Geld zusammen, so denke ich, dass auch noch im zwölften Jahr-

hunderte dem Reiche die Mittel zur Kriegführung zum überwiegenden Theile durch die Leistungen der geistlichen Fürsten zu beschaffen waren. Wir würden aber irren, wenn wir damit die Bedeutung des Reichskirchengutes für das Reichskriegswesen für erschöpft hielten. Es wird insbesondere noch der Kriegsdienst der weltlichen Fürsten vom Reichskirchengute zu berücksichtigen sein.

Seit der Karolingerzeit hatte sich das Reichskriegswesen in der Richtung entwickelt, dass die Theilnahme an den Heerfahrten nicht mehr als allgemeine Unterthanenpflicht galt. Demnach kann es auch bei den weltlichen Fürsten nicht mehr als Amtspflicht gefasst werden, wenn sie eine bestimmte Zahl von Streitern zum Reichsheere zu stellen haben. Grundlage der Verpflichtung bildet jetzt das Gut, welches ihnen vom Reiche als Benefiz überlassen ist und von ihnen weiter ihren Vasallen und Ministerialen. Dabei handelte es sich aber vorzugsweise um königliche Benefizien aus Reichskirchengut. Es ist bekannt, wie grosse Massen von Kirchengut durch die Divisio zur Zeit der Söhne Karl Martells in weltliche Hände gekommen waren. Bisthümer werden allerdings später von solchen Massregeln in der Regel nicht mehr betroffen, es ist eine Ausnahme, wenn 993 erwähnt wird, dass der König einem Markgrafen Gut der Magdeburger Kirche auf Lebenszeit zu Beneficium gegeben hatte (Cod. dipl. Anhalt. 1, 63). Ausser andern Gründen (vgl. Roth Beneficialw. 345 ff.) wird darauf insbesondere eingewirkt haben, dass man wohl die Mittel fand, dem Reiche durch die Bischöfe selbst den genügenden Kriegsdienst auf den neuen Grundlagen zu sichern. Wenigstens vereinzelt finden sich sogar Beispiele, dass nicht nur an Laien, sondern an Bischöfe selbst fremdes Kirchengut zu Benefiz gegeben wurde. So restituirt K. Otto II. 973 der Abtei S. Maximin ihr Gut im Nahegau, Wormsgau und Speiergau, *quod hactenus R. Maguntiacensis archiepiscopus in beneficio tenere videbatur vel milites eius* (Beyer U. B. 1, 298).

Klöstern gegenüber wurde auch später die Massregel in ausgedehntester Weise fortgesetzt. Zum Theil so, dass die ganzen Klöster an Laien zu Benefiz gegeben wurden. Dann aber auch nach wie vor in der Form der Divisio, so dass der Kirche nur das unumgänglich Nöthige belassen, das gesammte übrige

Gut aber vom Könige an Laienfürsten zu Benefiz gegeben wurde, die davon den Kriegsdienst zu leisten hatten (Nähere Belege Heerschild 81 ff. 101). Fallen diese Theilungen selbst ins neunte und zehnte Jahrhundert, so wusste man auch später noch recht wohl, dass der Heerdienst der weltlichen Fürsten zum guten Theil von Benefizien aus Klostergut geleistet wurde. Die Mönche von Epternach konnten sich 1192 darauf berufen, dass der Herzog von Brabant, die Grafen von Geldern, Lützelburg, Flandern und Holland den Reichskriegsdienst zum guten Theil von ursprünglichem Gute ihres Klosters zu leisten hatten. Noch Herrman von Altaich weiss, dass die Herzoge von Baiern dem Reiche für das einst von Herzog Arnulf eingezogene Gut der baierischen Klöster zu dienen haben.

Es handelte sich dabei um ausserordentliche Gütermassen. Der Abt von Moyenmoutier hatte bis zur Zeit K. Lothars II. selbst mit dreissig Rittern und der entsprechenden Zahl von Schildträgern gedient; dann erhielt der Herzog von Lothringen 1515 Mansen aus dem Klostergute vom Könige zu Lehen, wofür er den Kriegsdienst zu leisten hatte. Wenn K. Heinrich 1023 der Abtei S. Maximin 6656 Mansen nahm, so dass nun drei weltliche Fürsten dafür den Kriegsdienst leisten sollten, so wären davon, wenn wir die Bestimmungen der Constitutio de expeditione Romana zum Massstabe nehmen wollen, 665 Geharnischte mit 1340 Schildträgern zu stellen gewesen. Ist das das letzte Beispiel einer durchgreifenden Divisio, so finden wir, wie früher, so auch später noch, dass die Könige über einzelne Kirchengüter zu Gunsten ihrer weltlichen Vasallen verfügen, sie ihnen einfach selbst zu Lehen geben oder dem Abte die Belehnung befehlen.

Allerdings finden wir nun oft genug Zeugnisse, dass man solches Vorgehen als Unrecht betrachtete. Könige selbst erkennen an, dass ihre Vorgänger da *non sine peccato* gehandelt haben; man sucht es damit zu entschuldigen, dass es *pro summa reipublicæ necessitate* geschehen sei. In der Urkunde für S. Maximin 1023 sagt der Kaiser selbst, *ne anime nostre detrimentum inde patiamur, si ea, que a fidelibus Christi eidem sacratissimo loco collata sunt, nos iniuste auferre videamur,* so erlasse er zum Ersatze der Abtei das Servitium. Das hat natürlich

auch vom Standpunkte unserer Auffassung nichts Auffallendes; stand das Eigenthum am Gute dem Reiche zu, so hatte die Kirche doch ein Recht auf dauernde Nutzung, welches durch solche Verfügungen verletzt wurde.

Andererseits sieht man aber wieder deutlich, dass es sich dabei nicht einfach um Handlungen königlicher Willkür handelte. Als 972 um Befreiung des Klosters Ottobeuern von den Reichslasten nachgesucht wurde, erklärten sich die Fürsten unter der Bedingung damit einverstanden, dass ein Theil des Kirchengutes ausgeschieden und vom Könige dem Herzoge von Schwaben zu Lehen gegeben werde, damit dieser den Reichsdienst davon leiste. Aus der Urkunde über die Divisio des Gutes von S. Maximin sieht man deutlich, dass dieselbe im Einverständnisse insbesondere mit den rheinischen Erzbischöfen erfolgte. Und vor allem muss auffallen, dass man jenes Vorgehen, wenn es auch als sündhaft bezeichnet wird, doch immer als rechtsbeständig anerkennt. Die Belehnungen werden nicht etwa von folgenden Königen rückgängig gemacht; geben die Beliehenen später einzelne Güter zurück, so erscheint das als ein freiwilliger Act der Frömmigkeit, der überdies, wie viele Zeugnisse lehren, der ausdrücklichen Erlaubniss des Königs bedarf. Stellt ausnahmsweise 1051 der Kaiser *dictante iustitia* einen Hof an S. Maximin zurück, den der Abt auf seinen Befehl hatte zu Lehen geben müssen, so liegt der Grund nur darin, dass bei der Divisio der Abtei der Besitz dessen, was ihr verblieb, ausdrücklich zugesichert war.

Nach Allem scheint die massgebende Auffassung die gewesen zu sein, dass ein solches Vorgehen allerdings sündhaft sein möge, dass es aber nicht gegen das weltliche Recht verstosse. Hätte man den Kirchen Eigenthum an ihrem Gute zugestanden, so wären solche Verfügungen ohne groben Rechtsbruch natürlich nicht möglich gewesen. Eigenthümer war aber das Reich. Allerdings unter der Verpflichtung, Besitz und Nutzen für immerwährende Zeiten dem jeweiligen Vorsteher der Kirche zu überlassen. Aber doch nur unter der Bedingung dass dieser leistete, was das Reich zu fordern berechtigt war. Konnte oder wollte er diese nicht erfüllen, so scheint, wenn König und Fürsten sich mit ihrem Gewissen darüber abzufinden wussten, von Seite des weltlichen Rechts nichts im Wege

gestanden zu haben, wenn das Reich über sein Eigenthum in anderer, seinen Interessen mehr entsprechender Weise verfügte.

50. Finden wir im zwölften Jahrhunderte wohl noch Vergabungen ganzer Reichskirchen, welche dem Reiche nicht von genügendem Nutzen waren, so hörte dagegen die früher übliche Verwandlung eines Theiles ihres Gutes in unmittelbare Reichslehen auf. Suchte ich den Grund dafür früher zunächst in den strengen kirchlichen Verboten (Heerschild 84), so wird da insbesondere noch ein anderer eingegriffen haben. In den ausgedehnten Reichskirchenlehen der weltlichen Fürsten und des Königs war jetzt ein Weg gefunden, das Reichskirchengut in ausgedehntester Weise für das Reichskriegswesen nutzbar zu machen, ohne es doch formell den Kirchen zu entziehen.

Handelte es sich um Personen geringeren Standes, so scheint man auch früher gewöhnlich die mildere Form angewandt zu haben, dass der Abt selbst sie auf Andrängen des Königs zu belehnen hatte. Auch solche wollten sich dann wohl nur als Reichsvasallen betrachten, weigerten sich, ihren Pflichten als Vasallen des Abtes zu genügen (vgl. Beyer U. B. 1, 440). Bei Herzogen und andern mächtigen Reichsbeamten war aber jene Form schon desshalb nicht anwendbar, weil diese es mit ihrer Würde nicht vereinbar hielten, Vasallen der geistlichen Fürsten zu werden. Andererseits musste natürlich dem Könige daran liegen, gerade ihre Leistungsfähigkeit für die Reichskriege möglichst zu steigern. Damit war man darauf hingewiesen, ihnen das Kirchengut als Reichslehen zu überlassen.

Im Laufe des eilften Jahrhunderts griff da aber eine andere Anschauung Platz. Zuerst in Norddeutschland, später auch im Süden, verstanden sich nun auch die mächtigsten Laienfürsten dazu, Vasallen der Reichskirchen zu werden. Aber freilich nur dafür, dass ihnen gewaltige Massen von Kirchengut zu Lehen gegeben wurden. Um der Ehre theilhaftig zu werden, einen so mächtigen Grafen, wie den von Stade zum Manne zu haben, musste Erzbischof Adalbert von Bremen ihm Kirchengut überlassen, dessen jährlicher Ertrag auf tausend Pfund Silber geschätzt wurde, während er dem Sohne des Herzogs von Sachsen über tausend Mansen lieh. Der Erzbischof von Trier gab sechshundert Mansen, um sich die Mannschaft

des Grafen von Lützelburg zu erwerben. Wie gewaltige Massen von Reichskirchengut auf diese Weise an die Laienfürsten kamen, ergibt insbesondere eine um 1160 entstandene Aufzeichnung über die Fürstenlehen von Fulda, die allerdings im einzelnen ungenau sein, im allgemeinen aber doch ein richtiges Bild davon geben wird, welche Ausdehnung dieses Verhältniss gewonnen hatte. Es heisst, in den verschiedenen Theilen des Reiches seien fühnzehntausend Mansen zu dreissig Fürstenlehen bestimmt gewesen, jedes zu fünfhundert Mansen; damit aber hätten sich die Fürsten nicht begnügt, so dass nun einzelne über dreitausend Mansen zu Lehen hätten (Belege Heerschild 87 ff.). Damit war nun dem Interesse des Reichs in dieser Richtung in ausgiebigster Weise gedient; denn von allen diesen Reichskirchenlehen hatten die Laienfürsten den Reichskriegsdienst ebenso zu leisten, als wenn es unmittelbare Reichslehen gewesen wären. Die davon zu stellende Mannschaft aber stritt bei den Reichskriegen zweifellos nicht unter dem Banner der Kirche, sondern unter dem des Laienfürsten, und die blosse Vergleichung der Zahl der Mannschaften, welche von einzelnen geistlichen und weltlichen Fürsten ins Feld geführt wurde, reicht demnach in keiner Weise aus, um uns die Bedeutung des Kirchengutes für das Reichskriegswesen zu vergegenwärtigen.

Das erhielt nun seinen Abschluss dadurch, dass in der staufischen Zeit auch die Könige selbst sich dazu verstanden, Vasallen der Reichskirchen zu werden (Näheres Heerschild 37 ff.). War da die Bahn einmal gebrochen, so musste das Verhältniss natürlich rasch die ausgedehntesten Dimensionen gewinnen, da der König sich mit wenigem nicht begnügte und die Kirchenfürsten nicht leicht in der Lage waren, dem Könige die Belehnung mit dem, was er wünschte, zu verweigern. Das kam dann aber zweifellos in erster Reihe wieder dem Reichskriegswesen zu Gute, da die Könige diese Lehen vorzugsweise zur Ausstattung der Reichsdienstmannschaft verwandt haben werden, welche in der staufischen Zeit vorzugsweise den Kern aller Reichsheere bildete.

Fassen wir Alles zusammen, so werden wir zweifellos sagen dürfen, dass der Reichskriegsdienst ganz überwiegend auf Grundlage des Reichskirchengutes geleistet wurde, theils

unter dem Banner der Kirchen von den kleineren Vasallen und den Dienstmannen derselben, theils unter dem Banner des Königs und der Laienfürsten von den Gütermassen, welche theils den Kirchen überhaupt genommen und zu Reichslehen verwandt, theils von den Kirchenfürsten selbst an König und Fürsten zu Lehen gegeben waren.

So sonderbar auf den ersten Blick eine Entwicklung scheinen mag, nach welcher der Kriegsdienst unmittelbar oder mittelbar gerade den Kirchen zur Last fällt, so wenig kann dieselbe im Allgemeinen befremden. Wollte man die Kirchen nicht von vornherein von jedem Grundbesitze ausschliessen, so liess sich auch nicht verhindern, dass überaus ausgedehnte Gütermassen in geistliche Hände übergingen. Das musste aber in Zeiten, wo die Kriegspflicht an den Grundbesitz geknüpft erscheint, die Wehrfähigkeit des Reiches empfindlich schwächen, wenn nicht Wege gefunden wurden, auch das Gut der Kirchen in dieser Richtung in ausreichendem Maasse heranzuziehen. Mochte das anfangs in mehr ungeregelter, das billige Mass überschreitender Weise geschehen, so ergab sich da allmählig eine festere Ordnung. Konnte aber der König nicht blos der Treue der geistlichen Vasallen sicherer sein, als der der weltlichen, sondern jetzt auch, wie es scheint, das Reichskirchengut in viel ausgedehnterer Weise für den Kriegsdienst in Anspruch nehmen, als das Lehngut der Laienfürsten, so hat der Gegensatz kaum mehr etwas Befremdendes, dass man früher den Kirchen ihr Gut nahm, um die Wehrfähigkeit des Reichs zu steigern, ihnen jetzt aber umgekehrt Reichsgut zu demselben Zwecke übergab.

V.

51. Zum Investiturstreite. Besetzung der Bisthümer durch den König. — 52. Würdigung des Verbotes der Laieninvestitur. — 53. Im Sinne der Beseitigung des Eigenthums der Laien am Kirchengute war dasselbe formelles — 54. und materielles Unrecht. — 55. Das Versprechen der Fortdauer der Leistungen konnte dem Reiche nicht genügen. — 56. Belassung der Rechte der geistlichen Herren. Bedrückung der Kirchen durch dieselben. — 57. Einfluss des Herrschaftsverhältnisses auf die ungleiche Vertheilung der kirchlichen Einkünfte. — 58. Hineinziehung der Pfarrkirchen in dasselbe. — 59. Nichtausdehnung des Investiturverbotes auf Geistliche. — 60. Zusammenhang mit dem Streben Gregor's VII nach Ausdehnung des Obereigenthums der römischen Kirche. Voraussichtlicher Erfolg einer Durchführung des Investiturverbotes bei den Reichskirchen. — 61. Ausgang des Investiturstreites. — 62. Spätere Entwicklung.

51. Unsere bisherigen Untersuchungen ergaben, dass einmal dem Reiche das Eigenthum an den Reichskirchen und an deren gesammtem Gute zustand; dass es sich weiter dabei keineswegs nur um ein formelles, seiner realen Befugnisse entkleidetes Recht handelte, dass dem Reiche vielmehr auch die ausgedehntesten Nutzungsrechte an diesem Gute zukamen. Es liegt auf der Hand, dass dieses Ergebniss insbesondere von Bedeutung ist für die richtige Würdigung des Investiturstreites. Es ist nicht meine Absicht, die bezüglichen geschichtlichen Thatsachen in ihrem Zusammenhange zu verfolgen. Kamen manche derselben schon bei den bisherigen Untersuchungen zur Sprache, so mögen hier schliesslich noch einige bezügliche Bemerkungen über Punkte ihre Stelle finden, welche mit dem Hauptgegenstande in näherer Verbindung stehen.

Die völlige Unvereinbarkeit des Verhältnisses mit den Interessen der Kirche liegt auf der Hand. Nicht gerade das Eigenthumsverhältniss selbst und die sich daraus ergebenden Leistungen an das Reich sind da das Massgebende. Blieb den Kirchen der Genuss, gingen die Leistungen nicht so weit, wie das im allgemeinen niemals behauptet wurde, dass für die eigentlich kirchlichen Bedürfnisse nicht genug erübrigte, so konnte die Kirche an und für sich ein Verhältniss recht wohl hinnehmen, ohne dessen Bestehen zweifellos nur ein geringer Theil des Gutes, welches sie besass, in ihre Hände gekommen wäre. Was aber vom kirchlichen Gesichtspunkte aus nicht hinzunehmen war, das war die aus jenem Verhältnisse sich ergebende Be-

setzung der Bisthümer durch den König. Dieser Punkt tritt denn auch bei dem Investiturstreite so sehr in den Vordergrund, dass man darüber damals, wie auch in neuerer Zeit, sehr häufig die massgebende Vorfrage nach dem Eigenthümer des Reichskirchengutes übersah.

Die Wirksamkeit der ganzen kirchlichen Ordnung wird natürlich durch nichts mehr bedingt sein, als dadurch, dass bei der Einsetzung ihrer wichtigsten Organe, der Bischöfe, die kirchlichen Gesichtspunkte den Ausschlag geben. Kann nun solchen auch bei Einsetzung durch den weltlichen Herrscher an und für sich immerhin Rechnung getragen werden, so wird das doch selbst da selten genügend der Fall sein, wo für den Bischof wesentlich nur seine Stellung als Würdenträger der Kirche in Betracht kommt. Bei der Doppelstellung des Reichsbisthums aber konnte davon nicht die Rede sein. Der Bischof war zugleich Beamter des Reichs, Verwalter des Gutes desselben. Der König beachtete zunächst natürlich diese Seite seiner Stellung; ihm musste in erster Reihe das Interesse des Reiches massgebend sein; vor den politischen und finanziellen Gesichtspunkten mussten die kirchlichen durchaus zurücktreten. Die eifrige Verwendung im Dienste des Reiches, nicht der Kirche, gab den Anspruch auf Erlangung der höchsten kirchlichen Würden. Vielfach auch Reichthum, wie das bei der materiellen Grundlage des Verhältnisses nicht befremden kann. Es schien nicht unbillig, wenn man von dem, dem die Kirche mit ihrem Gute auf Lebenszeit überlassen wurde, verlangte, dass er dafür auch aus seinem Eigengute zur dauernden Ausstattung der Kirche, deren Reichthum dann wieder dem Reiche zu Gute kam, nach Kräften beitrage; es ist bekannt, wie schwer bei der Einsetzung mancher Bischöfe das reiche Erbgut ins Gewicht fiel, das sie der Kirche zuwenden konnten. Aber dabei blieb es nicht. Bisthümer und Abteien wurden schliesslich an den Meistbietenden verkauft.

War damit gewiss auch den dauernden Interessen des Reiches nicht gedient, so musste insbesondere diese Ausartung des Verhältnisses dasselbe von kirchlichen Gesichtspunkten aus ganz unerträglich erscheinen lassen. Die kirchlichen Reformbestrebungen fassten denn auch bald die Besetzung von Kirchen durch Laien ins Auge; schon auf Synoden von 1059

und 1063 heisst es: *Et per laicos nullo modo quilibet clericus aut presbiter obtineat ecclesiam, nec gratis, nec precio.* Aber abgesehen von der verschiedene Deutungen zulassenden Fassung finden wir doch keine Versuche, das durchzuführen; man beschränkt sich darauf, gegen jene ärgste Ausartung, gegen die Simonie, mit grösstem Nachdrucke einzuschreiten. Darauf beschränkt noch Petrus Damiani im wesentlichen seine Forderungen, es freilich der Simonie gleichachtend, wenn jemand dem Hofdienste kirchliche Würden verdankt; die Verleihung der Kirchen durch die Fürsten betrachtet er allerdings als missbräuchlich, aber er nimmt sie als herkömmlich hin, ermahnt jene nur, dieselben nicht nach Willkür, sondern in gottgefälliger Weise zu besetzen; er findet es in der Ordnung, dass der Kaiser den unwürdigen Wigger von Ravenna entsetzt und fordert ihn auf, für einen tüchtigen Nachfolger zu sorgen (vgl. Epp. l. 1 ep. 13; l. 2 ep. 3; l. 7 ep. 2). Aber bei Fortdauer des bisherigen Zustandes war kaum darauf zu rechnen, auch nur die Simonie gründlich zu beseitigen. Was die Bewerber in erster Reihe im Auge hatten, waren weniger die Spiritualien, als das mit der Kirche verbundene weltliche Gut; dass derjenige, welcher über dieses zu verfügen hatte, dabei den eigenen Vortheil ganz ausser Acht lassen, dass er nicht immer solche finden sollte, welche zu einer Gegenleistung für die Verleihung der Temporalien bereit waren, war nicht leicht zu erwarten. Eben so wenig war natürlich zu erwarten, dass die weltlichen Herren der Kirchen sich freiwillig ihres herkömmlichen Rechtes begeben würden, das Gut nur einer ihnen genehmen Persönlichkeit zu verleihen. Bei der Doppelstellung insbesondere des deutschen Bisthums, wie sie sich geschichtlich einmal gestaltet hatte, war eine den Interessen beider Gewalten gerecht werdende Lösung wohl nur auf dem Wege gegenseitiger Verständigung zu erreichen. Aber statt die Lösung des Knotens zu versuchen, zog Gregor VII. es vor, ihn zu zerhauen; er sah einfach von jener Doppelstellung ganz ab, fasste die Bischöfe einseitig als Diener der Kirche. Ohne alle Verständigung mit den weltlichen Gewalten wurde 1075 das Verbot der Laieninvestitur erlassen, dasselbe dem Könige als vollendete Thatsache kundgegeben, mit der einfachen Forderung, sich zu unterwerfen, neben der es wenig bedeuten wollte, wenn der Pabst sich zu solchen Milderungen

bereit erklärte, welche mit dem Interesse der Kirche vereinbar sein würden. (Gregorii Reg. ed. Jaffé l. 3 ep. 10).

Mit dem einfachen Verbot der Investitur war nun allerdings dem kirchlichen Interesse in ausreichendster Weise genügt. Denn an die Investitur knüpften sich nicht allein die bisherigen Missbräuche, sondern der Einfluss des Königs auf die Besetzung der Bisthümer überhaupt. War sie beseitigt, so stand nichts mehr im Wege, dass diese ausschliesslich nach kirchlichen Gesichtspunkten erfolgte. War die Massregel aber eine vom kirchlichen Standpunkte aus zweckmässige, so ist es eine andere Frage, ob sie überhaupt oder wenigstens in der Weise, wie sie erfolgte, zugleich eine berechtigte war.

52. Bei der Würdigung des Verbotes der Laieninvestitur wird in der Regel vorwiegend der Gesichtspunkt eingehalten, dass es sich dabei um die Beseitigung der Verleihung von Kirchenämtern durch Laien handelte. Es ist nun allerdings richtig, dass das Verbot zunächst dadurch veranlasst war, dass das Investiturrecht thatsächlich eine Verfügung von Laien über Kirchenämter zur Folge hatte. Freilich nur thatsächlich. Formell hat die Investitur nie die Bedeutung gehabt, dass durch dieselbe ein Kirchenamt übertragen werde. Niemand behauptete, dass die Investitur des Königs jemand zum Bischof mache; kam die Consecration nicht hinzu, so war er wohl Besitzer der Güter des Bisthums, aber nicht Bischof. Allerdings lag in den Formen der Investitur manches, was den Gedanken an die Verleihung des Kirchenamtes durch dieselbe nahe legen konnte. Kirchlicherseits wurde das denn auch möglichst betont, um dadurch ihre Verbote zu rechtfertigen. Aber es handelte sich dabei doch um unwesentliche Dinge, deren Abstellung keinen Schwierigkeiten unterlegen haben würde.

Man wies einmal darauf hin, dass als Gegenstand der Investitur nicht blos das Gut der Kirche, sondern die Kirche selbst bezeichnet wurde. Das entsprach allerdings der damaligen Auffassung, wonach die Kirche selbst als im Eigenthum des Herrn stehend betrachtet wurde. Aber niemand dachte doch daran, dass mit der Kirche zugleich die in ihr zu übenden kirchlichen Befugnisse verliehen würden. Es handelte sich da im wesentlichen nur um einen herkömmlichen Sprachgebrauch; fand man diesen anstössig, so stiess seine Beseitigung sicher

auf keine Schwierigkeiten, wie diese Beseitigung wirklich später erfolgte, ohne dass von der einen oder andern Seite Werth darauf gelegt zu sein scheint; man gewöhnte sich allmälig, als Gegenstand der Investitur nicht mehr die Kirche selbst, sondern die Regalien oder Temporalien derselben zu bezeichnen (vgl. §. 20. 21).

Kaum mehr Bedeutung hatte es, wenn kirchlicherseits betont wurde, dass die Investitur gerade durch Ring und Stab, durch Symbole des bischöflichen Amtes geschehe. Es scheint allerdings, dass man auf Seiten des Reichs einen gewissen Werth darauf legte, nicht blos an der Sache selbst, sondern auch an der althergebrachten Form festzuhalten. Aber gewiss nicht in dem Masse, dass die blosse Forderung einer Aenderung der Form jemals die Verständigung hätte hindern können, wie es sie später nicht gehindert hat. Das Verbot bezog sich ja keineswegs nur auf die Investitur durch Ring und Stab, sondern auf die Investitur durch Laien überhaupt. Nur dann würden jene Formen eine irgend wesentliche Bedeutung gewonnen haben, wenn daraufhin wirklich von Seiten der Anhänger des Königs geltend gemacht wäre, dass durch die Investitur das Kirchenamt übertragen werde. Das ist nie der Fall; es wird von ihnen umgekehrt immer aufs bestimmteste betont, dass die Investitur sich nur auf die Temporalien beziehe. Schon den Verboten der Simonie gegenüber wurde geltend gemacht, dass bei Erkaufung der Investitur von Simonie eigentlich nicht die Rede sein könne, da damit ja nicht das *sacerdotium*, sondern lediglich die *possessio prediorum* erkauft werde; dass Simonie erst dann vorliege, wenn die Consecration erkauft sei. (Petri Damiani Epp. l. 1 ep. 13; l. 5 ep. 13). Formell war das auch zweifellos richtig.

Dagegen konnten nun freilich die Vertheidiger des Verbotes mit Recht geltend machen, dass mit dieser formellen Unterscheidung nichts gewonnen sei, dass thatsächlich durch die Investitur dennoch über das Kirchenamt verfügt werde, da eben nur der Investirte consecrirt werden könne. Allerdings hatte die Kirche es in der Hand, dem Investirten die Consecration zu verweigern; gingen dann aber dieser und der König auf die Rückgängigmachung der Investitur nicht ein, so führte das zu solchen Missständen für die bezügliche Kirche, dass eine An-

wendung dieser Massregel sich nur in den dringendsten Fällen empfehlen konnte.

Glaubte nun die Kirche, um diesen Misständen abzuhelfen, die Investitur ganz verbieten zu sollen, so war sie dazu an und für sich gewiss durchaus berechtigt. Die Bedingungen, unter denen sie das bischöfliche Amt ertheilen wollte, standen natürlich in ihrem Ermessen. Verweigerte sie demjenigen, der sich von einem Laien investiren liess, die Consecration, so widersprach das dem Herkommen; aber die Kirche hielt sich dabei doch auf dem Gebiete, welches ihr naturgemäss zustand, griff nicht in die Rechte Anderer ein. Natürlich unter der Voraussetzung, dass die Bischöfe nun auch auf alles verzichteten, was ihnen durch die Investitur übertragen war, auf Besitz und Nutzung des Kirchengutes. Es war freilich ein gewaltiges Opfer, wenn diejenigen, welche bisher mit Gütern dieser Welt besonders reich gesegnet waren, jetzt auf die Zehnten und die Gaben der Gläubigen hingewiesen sein sollten. Handelte es sich aber wirklich für die Kirche um eine Lebensfrage, konnte diese ohne freie Verfügung über die Besetzung der Bisthümer, wie sie mit der Investitur nicht vereinbar war, ihre Aufgabe nicht erfüllen, so durfte von rein kirchlichen Gesichtspunkten aus ein so scharfer Schritt nicht gescheut werden, wie ihn Pabst Paschal ja wirklich nicht gescheut hat. Freilich steht er ganz vereinzelt in der Kirche seiner Zeit.

53. Als Pabst Gregor die Laieninvestitur verbot, lag ihm nichts ferner, als auch nur das Geringste von dem aufzugeben, was die Kirchen auf Grundlage der Investitur besassen. Im vollsten Widerspruche mit dem bestehenden Rechte erklärte man, dass alles, was die Kirchen besassen, ihr Eigenthum sei und ihnen auch nach Fortfall der Investitur verbleiben müsse. In diesem Sinne erlassen bedeutete das Verbot der Laieninvestitur zugleich eine Aufhebung des Eigenthums der Laien am Kirchengute, erscheint damit als ein so gewaltsamer Eingriff in die wohlerworbenen Rechte Anderer, dass er sich wohl nur neuern Massregeln vergleichen lässt, durch welche das bisher anerkannte Eigenthum der Kirche beseitigt und alles Kirchengut für Staatseigenthum erklärt wird.

Zur Entschuldigung liesse sich etwa geltend machen, dass man sich des formellen Unrechtes, welches in solchem

Vorgehen lag, damals gar nicht bewusst war, dass man in der Investitur, in den Leistungen der Bischöfe und andern Befugnissen des Königs am Reichskirchengute lediglich missbräuchliche, wenn auch herkömmliche Rechte an einer fremden Sache sah; dass man wirklich alles, was die Kirchen besassen, auch für deren Eigenthum hielt; dass man nicht mehr erkannte, dass jene einzelnen Befugnisse nur Ausflüsse des Eigenthums am Kirchengute waren. In nöthiger Beschränkung mag das zuzugeben sein. Insbesondere mochte man zu Rom, wo die Eigenthumsfähigkeit der Kirchen nach römischem Rechte anscheinend immer anerkannt blieb, das wesentlich auf germanischen Anschauungen beruhende Rechtsverhältniss leicht verkennen. Aber auch sonst sieht man wohl, wie selbst Vertheidiger der Reichsrechte nicht einfach auf das Eigenthum des Reichs hinweisen, sondern die von der Kirche bestrittenen Einzelbefugnisse als Ausnahme anerkennen und als solche zu begründen suchen. So etwa, wenn man die Befugniss des Königs zur Investitur auf besondere Privilegien der Päpste Hadrian und Leo VIII. zurückführte, oder wenn man geltend machte, dass der mit dem heiligen Oele gesalbte König nicht als Laie zu betrachten sei. Aber man würde durchaus irren, wenn man annähme, das eigentliche Rechtsverhältniss sei jener Zeit unbekannt gewesen, und demnach behaupten würde, es sei unstatthaft, Berechtigung oder Nichtberechtigung auch für jene Zeit nach dem zu ermessen, was sich jetzt als Ergebniss der Forschung darstellt.

Es ist möglich, dass man in den dem Investiturstreite zunächst vorhergehenden Zeiten sich des zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses nicht bestimmter bewusst war, sich einfach an die einzelnen Befugnisse hielt. Das aber wusste man doch allgemein, dass die Investitur sich zunächst auf das Kirchengut bezog, dass nur diese ein Recht auf Besitz desselben gab; und es ist doch schwer abzusehen, wie sich, wenn auch die Eigenthumsfrage ausser Spiel blieb, der einseitige Erlass eines Gesetzes rechtfertigen liess, welches die Investitur beseitigte und dennoch dem Bischofe dasselbe Recht auf das Gut beliess. Jedenfalls musste dann aber in Folge des Investiturverbotes das Verhältniss der Gegenstand eingehendster Erörterungen werden. War das im Anfange vielleicht der Fall, so konnte

wenigstens im Verlaufe des Streites der eigentliche Sachverhalt nicht unklar bleiben. Es genügt ein Hinweis auf das in der spätern Zeit des Streites geschriebene Buch des Placidus von Nonantula de honore ecclesiae, um zweifellos zu machen, dass alles, was wir auf Grundlage der Ergebnisse unserer Forschung gegen die Berechtigung des Investiturverbotes einzuwenden hätten, auch damals wirklich gegen dasselbe geltend gemacht wurde. Er kennt die Bedeutung der Investitur ganz genau, weiss recht wohl, dass sie eine Befugniss des Eigenthümers ist (vgl. §. 8. 20); gerade von diesem Gesichtspunkte aus bekämpft er sie, weil das Heiligthum des Herrn nie Eigenthum von Laien sein dürfe. Bekämpft er die Behauptungen, dass der Kirche nur die Verfügung über die Spiritualien zustehe, die Temporalien aber Eigenthum des Reiches seien; dass die Kirchen wohl Mobilien, nicht aber Grundstücke und Hoheitsrechte zu Eigen haben könne; dass wenigstens an diesen dem Könige das Eigenthum zustehe, wenn man auch zugebe, dass Kirche und Kirchhof als Gott geweiht nicht Privateigenthum sein könne (Cap. 41. 43. 150), so sieht man doch deutlich, dass nicht davon die Rede sein kann, man sei sich in jener Zeit der wahren Sachlage überhaupt nicht bewusst gewesen.

Am bestimmtesten sprechen dafür aber die Abmachungen des Jahres 1111 (vgl. §. 23). Diesen sind natürlich die eingehendsten Erörterungen vorausgegangen. Wenn vom Pabste und zwar ganz ungezwungen im ersten Vertrage den Bischöfen und Aebten der Verzicht auf die Regalien befohlen wird, so liegt darin doch der bestimmteste Beweis, dass der Pabst und seine Rathgeber sich überzeugt hatten, dass das Verbot der Investitur ohne Verzicht auf das, was durch dieselbe übertragen wurde, ein Unrecht sei.

Mit diesem Vertrage war auf's bestimmteste der Weg zu einer dem Interesse der Kirche an canonischer Besetzung der Kirchenämter vollständig genügenden und doch kein Recht Anderer verletzenden Lösung der Frage vorgezeichnet. Man wird nicht läugnen können, dass mindestens von da ab der Kampf mit dem vollen Bewusstsein geführt wurde, dass es sich weniger um die Investitur, als um das Eigenthum am Reichskirchengute handelte. Es kann nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, dass der Kaiser auch später jeden Augenblick bereit

gewesen wäre, auf die Investitur zu verzichten; aber freilich nicht auf seine wohlbegründeten Rechte am Reichskirchengute. Die kirchliche Partei aber verlangte einfaches Eingehen auf ihre Forderung, ohne die sich aus dieser nothwendig ergebenden Gegenforderung zuzugestehen. Als der Kaiser 1119 den Verzicht unter der Formel: *Dimitto omnem investituram omnium ecclesiarum* anbot, genügte das den Bischöfen nicht; sie meinten, er werde daraufhin etwa die Güter der Kirchen einziehen oder verlangen, dass man sich mit diesen investiren lasse. Auch von einem Eingehen auf die vom Kaiser 1111 gemachte Concession, dass nur das vom Reiche selbst herrührende Gut zurückzustellen sei, zeigt sich keine Spur; in den Synodaldecreten von 1119 schliesst sich an die Erneuerung des Investiturverbotes unmittelbar die Bestimmung an, dass die gesammten Besitzungen der Kirche, *que liberalitate regum, largitione principum vel oblatione quorumlibet fidelium eis concessae sunt*, denselben für alle Zeiten verbleiben sollen (Jaffé Bibl. 5, 358. 362). Mindestens hätte man doch das Zugeständniss erwarten sollen, dass die Hoheitsrechte des Reichs, welche die Bischöfe verwalteten, nach Beseitigung der Investitur dem Reiche heimfallen müssten. Auch davon ist nicht die Rede; Placidus von Nonantula behauptet ausdrücklich, dass es auch für Herzogthümer, Markgrafschaften und Grafschaften, für Vogteien, Münzen und Städte keiner Investitur bedürfe, da dieselben Eigenthum der Kirchen seien (Cap. 150).

An Versuchen, solche Ansprüche der kirchlichen Partei zu rechtfertigen, hat es allerdings nicht gefehlt. Der Behauptung, dass die Kirchen des Grundeigenthums unfähig seien, begegnete man durch den Hinweis auf die Einrichtungen der Apostel, die Lehre der Väter, welche von einer Investitur nichts wisse, und die Gesetze der römischen Imperatoren. Und hätten die Kirchen früher nur einzelne Güter gehabt, so sei es klar, dass, seit Constantin dem Pabste das ganze Reich des Westens schenkte und dieser die Schenkung annahm, die Kirchen auch Herzogthümer und andere grosse Besitzungen zu Eigen haben könne. Damit hatte man freilich besten Falles nur die Fähigkeit der Kirchen zum Eigenthum überhaupt erwiesen, in keiner Weise aber, dass das, was sie damals besassen, nun auch wirklich ihr Eigenthum sei. Dass ihnen das geltende Recht der

Zeit, welches die Kirche seit Jahrhunderten im Interesse ihres weltlichen Besitzes hingenommenen hatte, das Eigenthum nicht zugestand, war nicht zu läugnen. Verkennen neuere Forscher, wie etwa Zöpfl, nicht, dass sich ein Eigenthum der Kirchen an ihrem Gute nur auf Grundlage des damals geltenden Rechtes begründen lasse, versuchen sie daher nachzuweisen, dass die Investitur das Eigenthum des Beliehenen an dem Geliehenen nicht ausschliesse, oder dass die Investitur sich nur auf gewisse Hoheitsrechte bezog, so ist mir aus jener Zeit nicht einmal der Versuch solcher Beweisführung bekannt geworden. Man erklärt einfach das Eigenthum der Laien an Kirchen und deren Gütern als etwas an und für sich Unzulässiges; das Heiligthum des Herrn könne nicht Privateigenthum sein; Spiritualien und Temporalien gehörten zusammen, wie Seele und Leib, könnten nicht Verschiedenen gehören; was einmal einer Kirche gewidmet sei, werde damit zum Eigenthum Gottes, beanspruche ein Laie noch Rechte an demselben, so sei das sacrilegische Anmassung. Es würde überflüssig sein, auf Beweisführungen näher einzugehen, welche den Boden des geltenden Rechtes ganz verlassen, nicht beachten, was Recht ist, sondern einfach von dem ausgehen, was nach dem Ermessen ihrer Partei Recht sein sollte. Von solchen allgemeinen Erwägungen aus konnte man eben so wohl zu ganz entgegengesetzten Ergebnissen gelangen. Es war ebenso gerechtfertigt oder ungerechtfertigt, wenn eine andere Partei, auf das Beispiel und die Lehre Christi hinweisend, den weltlichen Besitz der Kirche überhaupt für Unrecht erklärte. Dass vom Boden des damals geltenden Rechtes aus, welches den Kirchen das Eigenthum an ihren Gütern absprach, sie aber im Besitze derselben schirmte, das Verbot der Laieninvestitur ohne Verzicht auf das Gut mindestens ein formelles Unrecht war, wird nicht zu bestreiten sein. Und dass es auch auf kirchlicher Seite nicht an Männern fehlte, welche unbefangen genug waren, das anzuerkennen, zeigt das Vorgehen P. Paschals.

54. Leichter würde sich anscheinend die Behauptung begründen lassen, dass in jenem Vorgehen wohl ein formelles, aber kein materielles Unrecht lag. Man könnte geltend machen, dass hier das Ausschlaggebende nicht das Eigenthum, sondern das Recht auf Besitz und Nutzung sei, wie es bisher

den Kirchen zustand, dass, wenn das bisherige Verhältniss sich unhaltbar erwies, es in der Billigkeit lag, dass nicht die Kirchen auf ihren Besitz, sondern die Herren auf ihr Obereigenthum verzichteten, welches, auf eine jetzt antiquirte Auffassung des germanischen Rechtes zurückgehend, anscheinend nur eine formelle Bedeutung hatte. Es zeigt sich ja auch sonst bei verwandten Entwicklungen, dass es schliesslich die Rechte des Obereigenthümers sind, welche, wenn eine Auseinandersetzung nicht mehr zu vermeiden ist, denen des Nutzeigenthümers zu weichen haben. Aber schon aus früher Gesagtem dürfte sich genügend ergeben, wie wenig eine solche Auffassung gerade hier zutreffen würde.

Ist unsere Annahme über die Entstehung des Privateigenthums an Kirchen und ihrem Gute richtig, so hatte dasselbe anfangs allerdings nur eine formelle Bedeutung. Gestand das germanische Recht der Kirche selbst die Fähigkeit zum Grundeigenthume nicht zu, so ergab sich das Bedürfniss nach einem Schutzeigenthümer, dessen Recht ihren Besitz deckte. Thatsächlich wurde durch das Eingreifen dieser Anschauung zunächst kaum etwas geändert, die Kirche besass, was sie auch ohnedem besessen haben würde; der Herr, der das Schutzeigenthum übernahm, hatte dabei anfangs wohl weniger eigenen Vortheil, als das Interesse der Kirche im Auge, genügte damit einer frommen Verpflichtung; wurden ihm einige Vortheile aus dem Kirchengute zugewandt, so mochte das als billiger Ersatz gelten für die Bemühungen, welche jenes Verhältniss ihm auferlegte. Hätte dasselbe einfach auf dieser Grundlage fortgedauert, so hätten sich manche Missbräuche ansetzen mögen; aber es würde kaum grossen Schwierigkeiten begegnet sein, das ganze Verhältniss wieder zu beseitigen, sobald die geänderten Anschauungen den Kirchen selbst die Aufrechthaltung desselben entbehrlich machten. Wenigstens in materieller Beziehung würde es sich dann zweifellos gerechtfertigt haben, wenn man für die Kirchen das als freies Eigenthum in Anspruch nahm, was von jeher ihr Eigenthum gewesen sein würde, wenn jener Umstand nicht genöthigt hätte, es formell als Eigenthum ihres Herrn zu behandeln.

So lagen diese Dinge aber nicht mehr, als das Verbot der Laieninvestitur erfolgte. Die Rechte der Herren an ihren

Kirchen und an deren Gute hatten im Laufe der Zeit die weitgreifendste materielle Bedeutung gewonnen, es handelte sich dabei gewiss nicht selten um ihre einträglichsten Vermögensrechte. Allerdings mögen in der gewaltthätigen fränkischen Zeit die Befugnisse der Herren am Kirchengute zunächst missbräuchlich weiter ausgedehnt sein. Würde es sich nur darum handeln, so liesse sich immerhin behaupten, es sei unbillig gewesen, von der Kirche zu verlangen, dass sie mit Rücksicht auf Befugnisse, welche sich missbräuchlich entwickelt hatten, ihrem Güterbesitze entsagen sollte.

Solchen Einwürfen gegenüber scheint mir der Umstand durchaus ausschlaggebend zu sein, dass die Kirche zweifellos den grössten Theil ihres Güterbesitzes ohne jene Ausdehnung der Befugnisse der Herren gar nicht erworben haben würde. Steigerten sich die Ansprüche der Herren, so ergab sich für die Kirchen dadurch eine Ausgleichung, dass sie nun auch von den Herren mit um so reichern Schenkungen bedacht wurden. Auch da, wo diese zunächst religiösen Motiven entsprangen, mussten sie doch zweifellos gar sehr durch die Erwägung gefördert werden, dass damit zugleich die Leistungsfähigkeit der Kirchen und die Einkünfte der Herrschaft gesteigert wurden, dass demnach das Opfer, welches bei anscheinend sehr bedeutenden Vergabungen gebracht wurde, ein sehr geringes war, thatsächlich wohl oft gar kein Opfer vorlag. Dann aber finden wir bereits in karolingischer Zeit diese Verhältnisse so auf die Spitze getrieben, dass zweifellos unter Beseitigung aller religiösen Motive vielfach Kirchen nur desshalb gegründet und dotirt wurden, um damit ein nutzbringendes Geschäft zu machen (vgl. Rettberg Kirchengesch. Deutschl. 2,619). Insbesondere wird auch in dieser Richtung das Recht des Herrn auf Besetzung der Kirche zu beachten sein; viele Kirchen wurden sichtlich nur gegründet und dotirt, um einen Sohn oder eine Tochter als Abt oder Aebtissin angemessen zu versorgen; das Gut, welches man selbst der Kirche zuwies, vergrösserte sich durch die Gaben der Frommen; es war damit dem Geschlechte eine reiche Einkommensquelle, eine bequeme Gelegenheit zur Ausstattung einzelner Familienglieder für immer gesichert. Und das Bewusstsein, ein Gott wohlgefälliges Werk zu thun, wurde dadurch kaum geschmälert; es konnten trotz alledem zugleich

religiöse Motive in wirksamster Weise eingreifen. Das aber wird sich nicht bestreiten lassen, dass die meisten gar nicht daran gedacht haben würden, solche Gütermassen kirchlichen Zwecken zu widmen, wären das Eigenthum und die sich daraus ergebenden Nutzungen und Befugnisse nicht ihnen und ihren Erben geblieben.

Alles das trifft aber die Reichskirchen in erhöhtem Masse. Wir führten schon früher aus (vgl. §. 43), wie bei den umfassenden Vergabungen der Könige an die Reichskirchen nicht religiöse, sondern politische und finanzielle Motive durchaus das Ausschlaggebende waren. Bei den ausserordentlichen Leistungen, zu welchen die Reichskirchen verpflichtet waren, wird man sich da von der Auffassung eines wesentlich nur formellen, seiner realen Befugnisse entkleideten Eigenthumes des Reiches ganz losmachen müssen. Man wird umgekehrt gerade bei den Reichskirchen sagen müssen, dass es sich hier bei der einzelnen Kirche nur um ein formelles Recht auf das ihr zugewiesene Gut handelt, ihre Beziehung zu demselben sich wesentlich darauf beschränkt, dass ihr zeitiger Vorsteher dasselbe für das Reich verwaltet. Es liegt auf der Hand, dass, so lange dieses Verhältniss fortbestehen sollte, der König nicht zugeben konnte, dass Bisthümer und Abteien des Reiches ohne seine entscheidende Einflussnahme besetzt wurden. Wollte die Kirche das nicht mehr zugestehen, so war offenbar nicht blos formell, sondern auch materiell die Forderung durchaus berechtigt, dass dem Reiche das Gut zurückgestellt wurde, welches zweifellos seiner Hauptmasse nach ohne Voraussetzung des dem Reiche verbleibenden Eigenthums nie in den Besitz der Kirchen gekommen wäre.

Nur in einer Beziehung konnte da das Festhalten am formellen Rechte in vollem Umfange als unbillig erscheinen. Das gesammte Gut der Reichskirchen war Eigenthum des Reiches, konnte von diesem beansprucht werden, wenn es auf die Investitur verzichten sollte. Aber nur bei der Hauptmasse, nicht bei allen, handelte es sich um ursprüngliches Reichsgut. Die Billigkeit schien zu fordern, dass den Reichskirchen wenigstens das verbleibe, was ihnen nicht von den Königen geschenkt war. Diesem Gesichtspunkte wurde ja aber auch im Vertrage von 1111 bereitwilligst Rechnung getragen (vgl. § 23).

Aber die kirchliche Partei wollte von keiner Lösung wissen, als einer solchen, welche den Kirchen alles als Eigenthum beliess, was ihre Vorsteher bisher auf Grund der Investitur besessen hatten.

55. Die Berechtigung der Behauptung, dass das Königthum ohne die Leistungen aus dem Reichskirchengute der Lösung der ihm obliegenden Aufgaben nicht mehr gewachsen sein würde, konnte man freilich nicht bestreiten. Man wagte es daher auch nicht, die Beseitigung dieser Leistungen, die doch aufs engste mit der Investitur zusammenhingen, zu verlangen. Es wird umgekehrt wohl betont, dass das Verbot der Investitur die Fortdauer der Leistungen an das Reich nicht zugleich in Frage stellen müsse. So erklärt P. Gregor, schon 1077, dass es nicht seine Absicht sei, durch das Verbot das zu beseitigen, *quod ad servitium et debitam fidelitatem regis pertinet* (Greg. Reg. l. 5 ep. 5). Bei den Verhandlungen von 1119 wird besonderes Gewicht darauf gelegt. Der Bischof von Chalons stellt dem Kaiser vor, dass er, ohne investirt zu sein, seinem Könige *de tributo, de milicia, de theloneo et de omnibus, que ad rem publicam pertinebant antiquitus*, eben so diene, wie die deutschen Bischöfe dem Kaiser; er erklärt es später für unwahr, dass der Pabst dem Reiche etwas entziehen wolle; derselbe sei vielmehr bereit, den Bischöfen zu befehlen, *ut in exhibitione miliciae et in ceteris omnibus, in quibus tibi et antecessoribus tuis servire consueverant, modis omnibus deserviant* (Jaffé Bibl. 5,354.359). Auch Placidus von Nonantula berührt das Verhältniss mehrfach; Leistungen aus Kirchengut an Laien, die sich auf den Willen der Stifter gründen, erklärt er für zulässig; er gesteht auch dem Kaiser zu, was derselbe sich bei Schenkungen ausdrücklich vorbehalten habe oder was althergebracht sei; der Zins gebühre dem Kaiser und sei auch von den Aeckern der Kirche zu zahlen. Aber befreunden kann er sich sichtlich mit jenen Leistungen nicht, er lässt wiederholt durchblicken, dass der Kaiser doch wohl besser thue, seines Seelenheiles willen freiwillig auf jene Leistungen zu verzichten; seine eigene Ansicht geht wesentlich dahin, dass die Kirche dem Kaiser genug leiste, wenn sie das Volk zum Gehorsam anhalte, während sie in dringender Noth des Reiches ein *Subsidium caritatis* nicht verweigern werde. Insbesondere aber

macht er die Statthaftigkeit solcher Leistungen davon abhängig, dass sie nicht gegen die Canones verstossen (vgl. Cap. 56. 81. 117. 140. 151).

Und damit ist zweifellos der Punkt bezeichnet, der solche Zusicherungen als durchaus ungenügend für das Reich erscheinen lassen musste. Man könnte sagen, wenn dem Reiche alle Leistungen gewahrt blieben, so war es gleichgültig, ob das Gut, auf dem sie hafteten, als Eigenthum des Reichs oder der Kirchen betrachtet wurden. Aber es würde sich gar bald gezeigt haben, wie wenig es sich bei dieser Aenderung der rechtlichen Natur des Gutes um Unwesentliches handelte. Blieb dasselbe Reichsgut, so war auch ferner das weltliche Recht für dasselbe massgebend; das Urtheil darüber, zu welchen Forderungen der König berechtigt sei, zu welchen nicht, stand lediglich den Reichsfürsten zu; die Leistungen waren dadurch gesichert, dass dem Bischofe, der seine Pflichten gegen das Reich hintansetzte, durch Spruch der Fürsten das Gut aberkannt wurde. War aber das Reichskirchengut einmal als Eigenthum der Kirchen anerkannt, wie das nach den Forderungen der kirchlichen Partei auch äusserlich darin seinen Ausdruck finden sollte, dass der Bischof die Investitur, statt vom Könige, fortan vom Erzbischofe zu erhalten habe (Plac. Non. c. 81), so unterlag dasselbe fortan einfach der kirchlichen Gesetzgebung. Wie bald diese die verschiedenen Leistungen aus Kirchengut an Laien für uncanonisch erklärt und mit ihnen aufgeräumt haben würde, wird keiner nähern Begründung bedürfen. Schon mit den damals geltenden Kirchengesetzen wäre eine Fortdauer der bisherigen Befugnisse unvereinbar gewesen. Um von den Verboten des Spolienrechtes und Regalienrechtes abzusehen, mag ein Hinweis auf das in der Zeit des Investiturstreites mehrfach wiederholte Verbot genügen, Kirchengut an Laien zu Lehen zu geben. Dagegen war gewiss nichts einzuwenden, wenn man sich in die Zeiten der Apostel und älteren Kirchenväter, auf welche man sich immer berief, zurückversetzte. Aber wie war es durchzuführen ohne Schädigung des Reiches, nachdem das ganze Reichskriegswesen wesentlich auf den Lehen aus Kirchengut beruhte? Womit sollten die Reichsbischöfe ihrer Kriegspflicht genügen, wenn ihnen nicht mehr gestattet war, das ihnen heimfallende Gut wieder zu Lehen zu geben?

Und dagegen hätte bei den Gesichtspunkten, welchen die kirchliche Partei in diesen Dingen folgte, selbst ein Privileg des Pabstes, welches dem Reiche alle bisherigen Leistungen verbürgt hätte, keinerlei Schutz gewähren können. Man darf nicht vergessen, dass auch die kirchliche Partei in der Investitur keineswegs eine blosse Anmassung des Kaisers sah, dass sie die damals allgemeine Annahme nicht bestritt, dass das Recht zur Investitur den Kaisern durch Pabst Hadrian verliehen sei. Aber das hielt sie nicht ab, dennoch die einseitige Aufhebung dieses Rechtes für durchaus gerechtfertigt zu halten. Der Pabst, hiess es, habe nichts bewilligen dürfen, was mit der Lehre der Schrift und der Väter nicht in Einklang zu bringen sei. Oder man gab zu, dass das päbstliche Privileg den Verhältnissen früherer Zeiten entsprochen haben möge, dass das aber seine Zurückziehung nicht hindern könne, wenn jetzt das Interesse der Kirche das erfordere (vgl. Plac. Non. c. 67. 69. 70. 102. 116). Welche Stellung die kirchliche Partei den eidlich bekräftigten Zusicherungen Pabst Paschals gegenüber einnahm, ist bekannt. Ging sie von dem Grundsatze aus, dass demjenigen, was die Kirche als durch ihr Interesse gefordert erklärte, jedes entgegenstehende Recht zu weichen habe, wie bestimmt es auch begründet sein möge, so verloren alle Versprechungen der Kirchengewalt ihren dauernden Werth; begab sich der König einmal der Mittel, Achtung seines Rechtes nöthigenfalls erzwingen zu können, so konnten ihm alle Verbriefungen und Schwüre keine Bürgschaft für Einhaltung desselben geben.

Fassen wir alles zusammen, so wird ein Unbefangener die Berechtigung des insbesondere von K. Heinrich V. dem Investiturverbote gegenüber eingenommenen Standpunktes nicht wohl bestreiten können. Er steifte sich in keiner Weise auf sein wohlbegründetes formelles Recht. War die Doppelstellung des Bisthums mit dem Interesse der Kirche nicht mehr vereinbar, so war er bereit, das ganze Verhältniss zu lösen, in den Bischöfen nur noch Organe der kirchlichen Ordnung zu sehen, die Art ihrer Einsetzung den Bestimmungen der kirchlichen Gesetzgebung anheimzugeben. Dann aber konnten die Bischöfe nicht mehr ferner Beamte des Reiches, Verwalter seines Gutes sein. Wollte man darauf kirchlicherseits nicht verzichten, so

musste auch der Kaiser an seinem Investiturrechte festhalten, da der ganzen Sachlage nach nur durch dieses die Interessen des Reichs genügend gewahrt erscheinen konnten. Hielt die kirchliche Partei die ihr angebotene Freiheit der Kirche, unter der man damals vorzugsweise die Beseitigung des kaiserlichen Einflusses auf die Bischofswahlen verstand, durch Verzicht auf das Reichskirchengut für zu theuer erkauft, so war das nicht Schuld des Kaisers.

56. Wenn Pabst Paschal in dieser Richtung mit seiner nur das wahrhaft kirchliche Interesse ins Auge fassenden Ansicht anscheinend ganz allein stand, so wird das manche Bedenken bezüglich der Motive der kirchlichen Forderungen erregen müssen. Das ganze Vorgehen der kirchlichen Partei scheint doch mehr hierarchischen, als eigentlich religiösen Gesichtspunkten zu folgen. Mindestens müssen die Führer der Partei überzeugt gewesen sein, dass bei der Masse derselben die Anhänglichkeit an das weltliche Gut zu gross sei, als dass man, wenn man ihr dieses nicht zu sichern wusste, noch auf sie hätte rechnen dürfen. Und darauf scheint insbesondere noch ein anderer Umstand zu deuten, der bei Erörterung dieser Verhältnisse wenig berücksichtigt zu werden pflegt, nämlich die Belassung der Rechte geistlicher Herren. Man darf nicht übersehen, dass die Herrschaft über Kirchen in früher besprochener Weise keineswegs nur in den Händen von Laien war, dass es sich vielmehr wohl überwiegend um geistliche Herren handelte und zwar sehr gewöhnlich um solche, welchen die kirchliche Ordnung selbst an der betreffenden Kirche keinerlei Ansprüche eingeräumt haben würde, deren Befugnisse ebenso auf das weltliche Recht zurückgingen, wie die der Laien.

Wenn trotzdem dieses Verhältniss ganz unberührt blieb, so würde man gar sehr irren, wollte man den Grund etwa darin suchen, dass die geistliche Herrschaft für die unterworfenen Kirchen weniger empfindlich gewesen sei und das kirchliche Leben weniger beeinträchtigt habe. Ueberaus häufig finden sich Zeugnisse für das Gegentheil, für die grössere Bedrückung der Kirchen durch geistliche Herren. Wenn die Reichsabteien sich ausnahmslos dagegen sträubten, an Bischöfe gegeben zu werden, wenn das Bisthum Gurk die Versuche, die Herrschaft des Salzburger Erzbischofs mit der

des Reichs zu vertauschen, wieder und wieder erneuete, so wird man darin sicher nicht blos ehrgeiziges Streben nach Reichsunmittelbarkeit sehen dürfen. Verlangte das Reich viel, so scheinen die geistlichen Herren durchweg noch mehr verlangt zu haben. Als S. Emmeran im zehnten Jahrhunderte vom Reiche an die Bischöfe von Regensburg gekommen war, setzten diese gar keinen Abt ein, verwandten die Einkünfte für sich und liessen die Mönche bittere Noth leiden, es ihnen selbst überlassend, sich Unterhalt und Kleidung wie immer zu verschaffen (Vita S. Wolfkangi, Mon. Germ. 6, 532); noch im zwölften Jahrhunderte werden dem Kloster vom Bischofe Güter restituirt, welche seine Vorgänger damals unbefugt zu Lehen gegeben hatten (Ried Cod. dipl. 1. 234). Um 980 gab der Bischof von Toul fast das ganze Gut der Klöster Moyenmoutier und S. Dié an die Herzogin und einen Sohn nach ihr zu Benefiz, nur die Klöster selbst mit unbedeutendem Gute in seiner Hand behaltend (Vita S. Gerardi, Mon. Germ. 6, 503). Benedictbeuern kam 1052 an Bischof Nitker von Freising, von dem es viel zu leiden hatte; es folgte Bischof Ellenhard, *qui plus quam antecessor in nostra cervice crassatus est;* der Abt wird vertrieben, ein anderer eingesetzt. Weiter wurde die Abtei an Bischof Albero von Trient gegeben, bis endlich das Schlimmste kam, die Vergabung an den Sprengelbischof. *Initium dolorum hoc; etenim exteriores dominos pati, quorum tamen spiritali obedientia non constringimur, grave est et revera permolestum; habere vero dominum et cum illo manum conserere, qui utroque gladio pugnat, mortale est et exitio proximum; denique duo Frisingenses et ille Tridentinus nobis a tergo fuerunt, qui spiritaliter constringere non potuerunt; Augustensis vero nobis in fronte est, faciem ferit, habens potestatem sive spiritaliter examinandi sive materialiter opprimendi;* worauf dann seine Gewaltthaten erzählt werden (Chr. Benedictobur., Mon. Germ. 11, 234). Um die Mark Bullion erkaufen zu können, veräusserte der Bischof von Lüttich 1096 die Kirchenschätze des Klosters Lobbes (Gesta abb. Lobb., Mon. Germ. 21, 318). Der Kaiser sagt 1104, dass die Abtei Schwarzach, seit sie vom Reiche an den Bischof von Speier gegeben, ganz heruntergekommen sei, weil die Bischöfe die Güter an ihre Mannen zu Lehen gaben und unerschwingliche Abgaben verlangten (Guden Sylloge 454). Die

Reichsabtei Nienburg war 1166 unter ausdrücklichem Vorbehalt ihrer Güter und Rechte an Magdeburg vertauscht; alsbald kam der Erzbischof *tamquam probaturus iuga boum, quae emerat,* forderte unmässiges Servitium und nahm der Abtei einen Theil ihres Gutes (Chr. M. Sereni ed. Eckstein. 36).

57. Besonders beachtenswerth scheint mir aber weiter zu sein, dass jenes Herrschaftsverhältniss die ausserordentliche Ungleichheit der Vertheilung der kirchlichen Einkünfte vorzugsweise herbeiführte. Wenn in den kirchlichen Streitschriften jener Zeit die religiösen Zwecke betont werden, denen das Kirchengut dienen soll, wenn darauf hingewiesen wird, wie dasselbe eigentlich ein Gut der Armen sei, nur nebenbei auch den Priestern den nöthigen Unterhalt sichern solle, so mochte sich solche Auffassung leicht mit Stellen der Väter belegen lassen. Aber den thatsächlichen Zuständen jener Zeit entsprach sie in keiner Weise. Nur in sehr untergeordneter Weise kam das Kirchengut eigentlich kirchlichen oder wohlthätigen Zwecken zu Gute. Seiner Hauptmasse nach diente es dazu, eine verhältnissmässig geringe Zahl kirchlicher Würdenträger zu bereichern, ihnen zu gestatten, in Aufwand jeder Art mit den mächtigsten weltlichen Grossen zu wetteifern oder sie zu überbieten.

Der Grund ist vorzugsweise darin zu suchen, dass das Recht auf Besitz und Nutzung des Gutes nur durch Investitur erworben werden konnte und durch diese das Recht nicht der gesammten kirchlichen Anstalt, sondern nur ihrem zeitigen Vorsteher übertragen wurde, so dass auch nur diesem die Verfügung über dasselbe zustand. Er hatte allerdings die Verpflichtung, für die Bedürfnisse des Gottesdienstes und den Unterhalt der andern zur Kirche gehörigen Personen zu sorgen; aber wie er das thun wollte, lag zumeist in seinem Ermessen. Kirchliche Vorschriften konnten da kaum einen durchgreifenden Erfolg haben, wenn das weltliche Recht nur ein Verfügungsrecht des Investirten anerkannte. Sollten die Aebte die Einkünfte der Ordensregel gemäss verwenden, so finden sich schon früh Beispiele ganz willkürlichen Vorgehens (vgl. Roth Beneficialw. 263.) Später finden wir dann fast in jeder Klosterchronik Klagen darüber, wie manche Aebte die Mönche Noth leiden liessen, für den Gottesdienst ungenügend sorgten, nur auf sich

und ihre Verwandten dachten, vor allem durch Ausbeutung des Kirchengutes die Summen, welche die Investitur sie gekostet hatte, wieder einzubringen suchten.

Allerdings befanden sich nun in ähnlicher Weise, wie das Gut einer Reichskirche Reichsgut ist, das aber mit der bestimmten Kirche dauernd verbunden sein soll, auch innerhalb des Gesammtgutes eines Bisthums oder einer Abtei Gütermassen, welche dauernd für eine gewisse Einzelkirche, für gewisse Personen bestimmt waren. Diese ergaben sich häufig daraus, dass eine schon mit Gütern ausgestattete Kirche vom Bischofe oder Abte unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung erworben war, dass er derselben ihr Sondergut belassen solle, was dann freilich oft genug nicht eingehalten wurde. Oder der Herr hatte selbst einen bestimmten Theil des Gutes für immer ausgeschieden, so insbesondere der Bischof für das Capitel oder für die von ihm gegründeten Klöster, der Abt für den Convent. Hielt er sich nicht daran, so mochte das sündhaft sein, aber auf dem Rechtswege war kaum etwas auszurichten; auch das Gut der Capitel war gegen Willkür des Bischofs oft wenig gesichert (vgl. z. B. Cod. Udalr. ep. 20); höchstens, dass päbstliche und kaiserliche Bestätigungsbriefe da einigen Schutz gewährten.

Mit diesen ausgeschiedenen Gütermassen wurde dann aber wieder von dem Bischofe als Herrn in der Regel nicht die ganze Congregation, sondern der Abt, Probst oder sonstige Vorsteher investirt. Durch die Leistungen, zu welchen dieser verpflichtet war, zog dann der Herr seine Nutzungen aus dem besonderen Kirchengute, über dessen Einkünfte übrigens zunächst nur der Investirte zu verfügen hatte. Das konnte sich mehrfach fortsetzen. Auf solche Weise mussten natürlich die Erträgnisse des Kirchengutes vorzugsweise dazu dienen, den hochgestellten Würdenträgern ganz unverhältnissmässige Einkommen zuzuwenden. Durch Bestimmung der Gründer, durch Herkommen, durch ausdrücklichen Verzicht des Herrn konnten sich da wohl engere Schranken feststellen. Aber auch dann erscheint doch immer derjenige, der das Kirchenvermögen in Investitur hatte, ganz unverhältnissmässig bedacht. Die Capitelskirche zu Coblenz gehörte dem Sprengelbischofe, dem Erzbischofe von Trier; dieser investirte den Probst. Hier war der

Probst sowohl bezüglich der Einkünfte, wie der Zutheilung der Pfründen sehr beschränkt; aber ein volles Drittel des gesammten Kirchengutes und der Zehnten war für ihn ausgeschieden. Und das wird als ein sehr günstiges Ausnahmsverhältniss betrachtet; die Gründer hätten erwogen, *quod quam plures aliarum ecclesiarum prepositi iure dispensatorio, quod habebant, sepe et nimis abusi sunt; bona namque ecclesie distraxerunt plurima in alienos usus, residuumque ad usum proprium converterunt; si quid quoque victualium aliquando restituerunt, id demum, quod vilius et levioris precii inveniebatur, fratribus tenuiter et minus iusto dederunt* (Beyer U. B. 2, 355). Vereinzelt suchte man daher auch wohl das ganze Verhältniss fern zu halten; 1045 hatte der Erzbischof von Bisanz bezüglich der von ihm gegründeten Collegiatkirche S. Paul bestimmt, *ne in loco supra nominato abbas ponatur, nec prepositus ordinetur, quia hoc magistrorum genus, posthabitis fratrum commodis, lucro inhiat proprietatis; decanus constituatur ad regimen, qui a fratribus eligatur* (Böhmer Acta 54).

58. Am nachtheiligsten für das kirchliche Leben war aber zweifellos die Hineinziehung der Pfarrkirchen in diese Verhältnisse. Bezüglich ihrer ergab sich schon in früherer Zeit eine verwandte Stellung dadurch, dass der Bischof als Eigenthümer des Gutes der Kirchen seines Sprengels betrachtet wurde. Der Uebergang zu der spätern Auffassung ergab sich da leicht; der Bischof galt nun, wo kein anderer Herr vorhanden war, als Herr der Kirchen; diese wurden zum Gute des Bisthums gerechnet. Wäre dieses der kirchlichen Regel entsprechende Verhältniss das allgemeine gewesen, so würden herkömmliche Leistungen an den Bischof, wie sie auch früher stattfanden, gerade keinen Bedenken unterlegen haben. Aber dabei ist es nicht geblieben. Einmal standen eine grosse Zahl von Seelsorgskirchen in Folge der Gründung und Dotirung von vornherein unter anderer Herrschaft, indem die Gründer sich das Eigenthum vorbehielten oder die Kirche einem andern geistlichen Herrn, als dem Sprengelbischof, unterwarfen. Dann aber verfügten nun die Bischöfe auch über die Pfarrkirchen, welche sich von altersher im normalen kirchlichen Verhältnisse zu ihnen befanden, ganz wie über anderes Kirchengut. Es erging damit, wie mit den Zehnten; sie wurden vom Bischofe

verschenkt, vertauscht, auch an Laien zu Lehen gegeben; vorzugsweise aber als nutzbringendes Gut einzelnen Würdenträgern oder Klöstern zugewiesen. Und die Aebte verfügten dann wieder sehr willkürlich über die ihren Klöstern gehörigen Kirchen; noch 1156 vertauschte der Abt von Epternach vier und zwanzig Kirchen gegen einen grösseren Grundbesitz an den Grafen von Holland (v. d. Bergh, Oorkondenb. 1, 96). Die kirchliche Gesetzgebung hielt dem gegenüber wohl immer das normale Verhältniss im Auge, verstand sich da aber doch selbst zu weitgehenden Concessionen (vgl. Philipps K. R. 7, 333 ff.) während die Urkunden zeigen, dass man thatsächlich weit über diese hinausging.

Die Folge davon war nun vor allem die, dass die Einkünfte aus dem Vermögen der Kirche nicht dieser, dem an ihr bestellten Geistlichen und mittelbar der bezüglichen Gemeinde zu Gute kommen, sondern in erster Reihe dazu dienten, das Einkommen des Herrn zu mehren. Der vom Herrn investirte Pfarrer oder Vicar wurde auf das Allernothwendigste beschränkt. Dass die Ansprüche der Herrschaft sich auf bestimmte Leistungen beschränkten, scheint der seltenere Fall gewesen zu sein. Eine Pfarre, die früher Erblehn der Grafen von Vianden war, 1187 vom Abte von Prüm an das Stift gegeben wird, hat jährlich neunzig Scheffel Weizen zu liefern, während das Uebrige dem Pfarrer bleibt. Der Erzbischof von Trier schenkt 1208 einem Kloster eine Pfarrkirche mit den zugehörigen Gütern und bestimmt, dass von dem bisher dem Pfarrer zukommenden Drittel der Einkünfte fortan der Vicar nur noch die Hälfte haben soll. Der Vicar einer 1212 an Karden geschenkten Kirche hat nur ein Drittel gewisser Zehnten, alles andere kommt an das Stift. Am häufigsten scheinen alle Einkünfte von vornherein der Herrschaft zuzustehen, die lediglich verpflichtet ist, den Vicar mit Nahrung und Kleidung zu versehen; bei einer Pfarre des Klosters Oeren ist ausdrücklich bestimmt, dass er auch *fructum laboris sui sive in oblationibus sive in elemosinarum largitionibus* gewissenhaft an die Stiftdamen abzuliefern habe (Beyer U. B. 2, 127. 278. 323. 327). Und selbst jener Verpflichtung kamen die Herren oft so ungenügend nach, dass die kirchliche Gesetzgebung sich mehrfach zum Eingreifen veranlasst sah (vgl. Phillips K. R. 7, 349).

So drückte die ganze Last dieser Zustände schliesslich vorzüglich auf die Seelsorgsgeistlichkeit, auf die untersten, aber für die Durchführung der kirchlichen Aufgaben in weitesten Kreisen wichtigsten Organe der kirchlichen Ordnung. Was ursprünglich für die Bedürfnisse der Ortsseelsorge bestimmt war, kam unmittelbar oder mittelbar entfernten Würdenträgern oder ohnehin reichen Abteien zu Gute. Während Bischöfe und Aebte, Pröbste und Stiftsherren reich gesegnet waren mit Gütern dieser Welt, macht alles den Eindruck, dass die regelmässige Seelsorge überwiegend in den Händen solcher war, welche mit der Noth des Lebens zu kämpfen hatten. Was das für das kirchliche Leben bedeuten musste, werden wir nicht ausführen dürfen.

59. Diesen Verhältnissen gegenüber muss die Nichtausdehnung des Investiturgebotes auf Geistliche gewiss befremden. Es treten da eine Reihe Uebelstände zu Tage, die ihren Grund in der Investitur überhaupt, nicht gerade in der Investitur durch Laien hatten. Das Hauptübel lag darin, dass das Gut der einzelnen Kirchen einem fremden Herren gehörte, ohne dessen Uebertragung der Vorsteher der Kirche nicht in den Besitz des Gutes gelangen konnte. Das beeinträchtigte das kirchliche Leben da, wo der Herr ein Geistlicher war, nicht weniger, als da, wo er ein Laie war. Ob der König oder aber ein fremder Bischof einen Günstling einsetzte, begründete doch kaum einen Unterschied. Und durch Simonie wurden Kirchen von Bischöfen und andern geistlichen Würdenträgern eben so wohl, wie von Laien erlangt. Wollte man da im Interesse der kirchlichen Gesammtordnung mit voller Entschiedenheit vorgehen, so musste man nicht blos die Laieninvestitur, sondern die Investitur überhaupt, wenigstens in der Form und Bedeutung, welche sie damals hatte, beseitigen, jeder Kirche die volle Nutzung ihres Gutes, so weit es sich nicht um allgemeingültige Abgaben an die kirchlichen Obern handelte, sichern, sie von jeder Abhängigkeit von einer andern Gewalt, als der normalen des Sprengelbischofs, befreien. Die hier vorliegenden Uebelstände hat man kirchlicherseits auch sichtlich nicht verkannt. Liess man die Wurzel des Uebels unberührt, so finden sich doch in der kirchlichen Gesetzgebung jener Zeit eine Menge Bestimmungen, welche auf Beseitigung einzelner

aus jenem Verhältnisse sich ergebender Missstände, auf möglichste Wiederherstellung der ordentlichen Gewalt des Sprengelbischofs gerichtet waren. Und was man, wo es herkömmlich war, bestehen liess, das wurde wenigstens bei neuen Gestaltungen fern gehalten. Wird bei dem während des Investiturstreites entstandenen Orden von Citeaux besonderes Gewicht darauf gelegt, dass die Klöster weder einen weltlichen, noch einen geistlichen Herrn ihrer Temporalien haben dürfen, dass sie in geistlichen Dingen nur der ordentlichen Gewalt des Sprengelbischofs unterstehen, ohne ihm zu weltlichen Leistungen verpflichtet zu sein, dass sie ohne Vogt nur auf den allen gebührenden weltlichen Schutz des Landesherrn angewiesen sein sollen (vgl. Reichsfürstenst. 1,326 ff.), so zeigt sich doch deutlich, dass man von der Schädlichkeit der Zustände, welche man durch solche Bestimmungen fern halten wollte, durchaus überzeugt war. Und später ging man dann noch einen bedeutenden Schritt weiter; die weitverbreitete Ueberzeugung, dass nicht blos die besonderen Verhältnisse des weltlichen Besitzes, sondern dieser selbst ein Hemmniss des kirchlichen Lebens sei, gelangte in den Bettelorden zum unumwundesten Ausdrucke.

Beim Beginn der bezüglichen kirchlichen Massregeln finden sich denn auch geistliche und weltliche Herren ganz gleich behandelt. Das Verbot der Erkaufung der Investitur, gegen deren Behandlung als Simonie sich wenigstens theoretisch manches geltend machen liess, traf die einen, wie die andern in gleicher Weise. Dann aber hält man beide auseinander. Nur nach der einen Seite hin behauptet man, dass das Uebel der Simonie nur durch Verbot der Investitur an der Wurzel gefasst werden könne. Die durchgreifende Massregel kehrt ihre Spitze ausschliesslich gegen die Laien; ihnen gegenüber trägt man kein Bedenken, wohlbegründete Vermögensrechte einfach für beseitigt zu erklären, während sich offenbar den kirchlichen Würdenträgern gegenüber ein solches Vorgehen der Kirche, die sich da mehr auf eigenem Gebiete bewegte, ungleich leichter hätte rechtfertigen lassen. Die bezüglichen Rechte der Mitglieder der Hierarchie liess man unberührt, obwohl dieselben auf keinem andern Gesichtspunkte beruhten, den normalen Grundlagen der kirchlichen Ordnung nicht weniger widersprachen. Wenn der König etwa einem fremden Bischofe ein Kloster verkaufte

oder vertauschte, so war alles in Ordnung, dieser mochte dann ungehindert alle Befugnisse üben, welche dem Könige untersagt gewesen wären. Es muss scheinen, als habe man absichtlich vorzugsweise die mehr formelle Seite des Verhältnisses, die scheinbare Verleihung geistlicher Würden durch die Hände gerade von Ungeweihten, betont, um nicht auf kirchlichem Gebiete entsprechend aufräumen zu müssen. Dass man da wohl Gesichtspunkte auffinden kann, welche das Recht bei geistlichen Herren, die in grösserer Abhängigkeit von der Kirchengewalt standen, minder bedenklich erscheinen lassen, als bei Laien, ist gewiss nicht zu läugnen. Aber ausschlaggebend waren da zweifellos andere Gründe. Man musste sich bewusst sein, dass das Ziel auch den weltlichen Grossen gegenüber nicht zu erreichen sein werde, wenn man das Interesse der kirchlichen Grossen nicht schonte. Sollte die Freiheit des Bisthums vom Könige damit erkauft werden, dass nun auch die Bischöfe auf die ihrer Herrschaft unterworfenen Kirchen verzichteten, so wäre das sicher demselben Widerstande begegnet, als der Vertrag von 1111, durch welchen ihnen im Interesse der Kirche der Verzicht auf das Reichsgut angesonnen wurde. Und vor allem wird zu beachten sein, dass der Schöpfer des Investiturverbotes hier dieselben Interessen mit den übrigen kirchlichen Würdenträgern theilte, dass eine Ausdehnung desselben auf Geistliche auch die Interessen der römischen Kirche verletzt hätte, insbesondere aber mit sonstigen Bestrebungen gerade Gregors unvereinbar gewesen sein würde.

60. Eben bei P. Gregor VII. finden wir in den verschiedensten Richtungen ein Streben nach Ausdehnung des Obereigenthums der römischen Kirche. Es dürfte die Annahme nahe liegen, dass gerade die eingehendere Beachtung der mit der Investitur zusammenhängenden Rechtsverhältnisse, des Unterschiedes zwischen Nutzniesser und Eigenthümer, ihn bestimmter auf jene Bestrebungen hinwies. Bei ihm tritt noch nicht die Auffassung späterer Päbste hervor, wonach schlechtweg ausser der geistlichen auch alle weltliche Hoheit und Herrschaft als von Gott dem Pabste verliehen in Anspruch genommen wird, demnach diesem gleichsam von vornherein das Obereigenthum an der ganzen Welt zusteht. Gregor weiss da zwischen geistlicher und weltlicher Herrschaft

recht wohl zu unterscheiden. Nur jene steht von vornherein überall dem Pabste zu. Aber nebenbei ist die römische Kirche auch jedes weltlichen Eigenthums, jeder weltlichen Herrschaft fähig. Und das Streben des Pabstes ist nun unablässig darauf gerichtet, ihre Eigenthumsrechte möglichst auf alle Güter dieser Welt auszudehnen und damit einer Entwicklung entgegenzutreten und sie zu überbieten, welche den Kaiser zum Eigenthümer der Hauptmasse des Kirchengutes hatte werden lassen.

Dass man die römische Kirche jederzeit des Eigenthums, insbesondere auch an Grund und Boden, fähig hielt, möchte ich nicht bezweifeln. Die germanische Anschauung von der Eigenthumsunfähigkeit der Kirchen scheint überhaupt in Italien nie ganz durchgedrungen zu sein; so weit ich sehe, war dort der Zustand der, dass die Kirchen zwar vielfach einen Obereigenthümer hatten, ihn aber zum Schutze ihres Gutes nicht gerade haben mussten. Ueberdies blieb zu Rom selbst das römische Recht immer das herrschende, gewannen dort germanische Rechtsanschauungen wenig Einfluss. Hätte der Kaiser als weltlicher Schutzherr der römischen Kirche dauernd seinen Sitz zu Rom gehabt, so würde die Entwicklung auch hier kaum eine andere gewesen sein. Versuchte man, in das Decret von 1059 über die Pabstwahl eine Bestimmung einzuschieben, welche die Investitur des Pabstes für den König beanspruchte, investirte 1061 der junge König den Cadalus als Pabst, so zeigen sich wenigstens Ansätze, auch die römische Kirche als Eigenthum des Reichs zu behandeln. Aber im allgemeinen scheint jene Anschauung der Nothwendigkeit eines Obereigenthümers auch für die römische Kirche nie bestimmter geltend gemacht zu sein. Von dieser Seite bot sich also kein Hinderniss, wenn nun Pabst Gregor nach den verschiedensten Richtungen hin Obereigenthumsrechte der römischen Kirche zur Geltung zu bringen suchte.

Wie der Pabst das in grossem Massstabe betrieb, bald von diesem, bald von jenem Königreiche oder Lande behauptete, dass es *ad jus et proprietatem* des h. Petrus gehöre, von den Königen verlangte, dass sie sich ihm als Mannen verpflichteten, haben wir hier nicht näher zu verfolgen. Dass er sich im Anschlusse an das System der Zeit mit der Idee trug, der feudalen Gestaltung des Reichs eine feudal-hierarchische Univer-

salmonarchie entgegenzustellen, wird doch kaum bezweifelt werden können.

Für unsern Zweck wird insbesondere zu beachten sein, dass, wenn er bestrebt war, die Eigenthumsrechte der Laien am Kirchengute zu beseitigen, es ihm sichtlich nicht genügte, nun selbst bezüglich desselben nur den Einfluss zu üben, den ihm die kirchliche Ordnung gestattete, dass er zweifellos dahin strebte, auch auf dem Gebiete des weltlichen Rechts der römischen Kirche das Eigenthum am Kirchengute in möglichst weiter Ausdehnung zuzuwenden. Auch ganz abgesehen von der kirchlichen Ordnung war die römische Kirche weltliche Herrin einer grossen Zahl von Abteien, dann auch vieler Bisthümer, insbesondere in Italien. In diesen stand die Investitur dem Pabste zu; nach dem die Auffassung der kaiserlichen Partei aussprechenden unterschobenen Privilege Pabst Leo's VIII. hätte der Kaiser in diesen dem Pabste die Investitur überlassen; im Wormser Concordate wurden sie ausdrücklich vom Investiturrechte des Kaisers ausgenommen. Der Pabst hatte hier denn auch den mit der Investitur verbundenen Einfluss auf die Bestellung; fand auch eine Wahl statt, so scheint es doch, dass der Pabst die zu wählende Person bezeichnete (vgl. z. B. Greg. Reg. l. 5 ep. 3).

Dass ein solches Verhältniss bereits vorlag, ist zweifellos für die Beurtheilung der Zustände, welche sich aus einer strengen Durchführung des Verbotes der Laieninvestitur voraussichtlich ergeben haben würden, wohl zu beachten. Vielfach ist das Verbot, auch abgesehen vom Reiche, nicht durchgedrungen. So wird beispielsweise noch 1181 bei Gründung des Stifts Waldsee ausdrücklich bestimmt, dass der Probst vom Herzog von Schwaben zu investiren sei; so werden 1267 bei der Theilung unter den Herzogen von Braunschweig insbesondere auch die Investituren genannter Aebte vertheilt (Wirtemb. U. B. 2, 214; Or. Guelf. 4, pr. 13). Oder man suchte das Verbot formell zu umgehen (vgl. §. 8). Oder man scheint unter Verzicht auf die Form der Investitur dennoch die Kirche als Eigenthum betrachtet zu haben. So steht Laach von seiner Gründung 1093 bis zur Uebergabe an den Erzbischof von Köln 1144 sichtlich im Eigenthume der Rheinpfalzgrafen; aber von einer Investitur durch diese ist in den die Verhältnisse des Klosters ordnenden

Urkunden nie die Rede, während dann bei der Uebergabe an den Erzbischof sogleich die Investitur durch diesen betont wird (Beyer U. B. 1, 444. 481. 487. 588). Vielfach zeigt sich aber doch, dass die Laien das Investiturverbot nicht blos formell beobachten, sondern auch auf den ihm zu Grunde liegenden Gedanken eingehen, dass das kirchlichen Zwecken Bestimmte nicht Eigenthum von Laien sein dürfe, demnach bereit sind, ihrem Eigenthume zu entsagen. Hatte man sich aber sichtlich noch nicht in den Gedanken gefunden, dass es eines Schutzeigenthümers für die einzelnen Kirchen und ihr Gut nicht bedürfe, so handelte es sich nicht blos um den Verzicht, sondern auch um die Frage, wem sie das Eigenthum ihrer Kirche nun übertragen sollten. Am nächsten liegend und der kirchlichen Ordnung am meisten entsprechend war natürlich Uebergabe an den Sprengelbischof. Aber nach manchen Erfahrungen (vgl. §. 56) werden sich dagegen insbesondere die Klöster am meisten gesträubt, eher Uebergabe an einen benachbarten Bischof vorgezogen haben, wie solche denn auch in dieser Zeit noch mehrfach erfolgt. Im allgemeinen scheinen aber doch die Bischöfe mit den ihnen gehörenden Klöstern so willkürlich geschaltet zu haben, dass man den Laien schwerlich zumuthen durfte, in der Uebergabe ihres Eigenthums an dieselben ein frommes Werk zu sehen. Da war nun der Gedanke einer Eigenthumsübertragung an die römische Kirche ganz naheliegend, welche sich durchweg mit einem geringen Recognitionszins begnügte und deren Macht so gestiegen war, dass ihr Schutz genügte. So wurden nun eine grosse Menge von Klöstern in ihren Temporalien der römischen Kirche unterworfen, theils noch in den strengeren Formen eigentlicher Eigenthumsübertragung, theils in der Uebergangsform, dass man Gott und die bezüglichen Heiligen als Eigenthümer fingirte und die römische Kirche zum Schutze ihrer Rechte bestellte (Näheres Reichsfürstenst. 1, 324). Und das finden wir denn wohl auch da, wo Bisthümer im Eigenthume von Laien standen. So sagt 1085 der Graf von Melgueil: *episcopatum Magalonensem — dono et trado per allodium sanctae Romanae ecclesiae,* so dass nun insbesondere der Pabst auch den Bischof setzen soll (Hist. de Languedoc 2, 321).

Damit scheint mir deutlich genug der Weg gezeigt, auf dem sich die Rechtsverhältnisse des Reichskirchengutes weiter

entwickelt haben würden, wenn bezüglich desselben die Durchführung des Investiturverbotes gelungen wäre. Das Obereigenthum würde vom Reiche auf die römische Kirche übergegangen sein. Auch bei den Bisthümern sollte nach Beseitigung der Rechte des Königs nicht etwa die Investitur ganz aufhören; sie wurde für den Erzbischof beansprucht (vgl. §. 55), der damit als der höhere Herr des Gutes des Bisthums erscheint. Musste aber auch der Erzbischof nach den Anschauungen der Zeit das Recht auf die Temporalien von einem höhern Herrn erhalten, so konnte das natürlich nach Beseitigung des Königs nur der Pabst sein. Ist, so weit ich sehe, von der Forderung der Investitur der Erzbischöfe durch den Pabst nicht ausdrücklich die Rede, so ist da die Form bedeutungslos; der Natur der Sache nach war eine andere Entwicklung nicht wohl möglich; war für den Erzbischof ohnehin bereits die päbstliche Bestätigung der Wahl und der Empfang des Pallium nöthig, so würde sich da zweifellos, selbst wenn eine neue, der Investitur entsprechende Form nicht hinzugekommen wäre, die Anschauung festgestellt haben, dass auch sein Recht auf die Temporalien auf den Pabst als Obereigenthümer zurückgehe.

Und das würde nicht blosse Form geblieben sein. Rechte und Leistungen, wie sie bisher dem Könige zustanden, würden nun vom Pabste beansprucht sein. Ich zweifle nicht, dass Pabst Gregor selbst das nicht anders aufgefasst hat. Es war bisher ein Recht des Königs, dass die Bischöfe Kirchengut nur mit seiner Zustimmung zu Lehen geben durften; auf der römischen Synode 1078 wird das für den Pabst und die Erzbischöfe in Anspruch genommen. Dafür lassen sich immerhin rein kirchliche Gesichtspunkte als massgebend denken. Bezeichnender scheint mir ein anderes. Wie der Pabst schon 1076 vom Bischofe von Trient die Stellung von Mannschaft zum Dienste des h. Petrus verlangt, so heisst es 1079 im Gehorsamseide des Patriarchen von Aglei ausdrücklich: *Romanam ecclesiam per saecularem militiam fideliter adiuvabo, cum invitatus fuero* (Jaffé Bibl. 2, 355. 535). Keine Art kirchlicher Unterordnung konnte den Pabst zu solcher Forderung berechtigen. In seinen Temporalien stand Aglei in keinerlei Abhängigkeitsverhältnisse zur römischen Kirche. Nur dem Reiche hatte der Patriarch als Besitzer des Reichskirchengutes, als Herzog von Friaul und

Markgraf von Istrien Kriegsdienst zu leisten; nur die auf Lehen aus Kirchengut sich gründende Verpflichtung seiner Vasallen bot ihm die Mittel dazu. Ich weiss nicht, wie sich solche Forderung des Pabstes anders begründen lässt, als darin, dass er sich bereits als den Obereigenthümer alles Kirchengutes betrachtete. Gelang es damals, den König als Herrn endgültig zu beseitigen, so war eine Entwicklung nicht hintanzuhalten, durch welche der Pabst nicht blos zum geistlichen, sondern auch zum weltlichen Herrn der Reichskirchen und damit das Gut derselben, bisher der werthvollste Bestandtheil des Reichsvermögen, seinen Zwecken dienstbar geworden wäre. Haben sich ja trotz des Belassens der Investitur später die Wege gefunden, das in ziemlich weitgreifender Weise ins Werk zu setzen. Bedenkt man, dass es sich hier nicht allein um das Gut handelt, welches unmittelbar in Nutzung der Kirchen stand, dass ungeheure Gütermassen von den Kirchenfürsten zu Lehen gegeben waren, für deren allmälige Wiedereinziehung die kirchliche Gesetzgebung sicher die Mittel gefunden haben würde, dass, wenn die Zuwendungen an Kirchen mit weltlichen Nebenabsichten auch aufgehört hätten, das Kirchengut sich doch durch Schenkungen aus religiösen Motiven immer gemehrt, die kirchliche Gesetzgebung dagegen jede Minderung desselben unmöglich gemacht haben würde: so erklärt es sich, wenn zur Zeit des Investiturstreites manche meinten, *si ita haec permanserint, ecclesia omnia terrena obtinere poterit* (Placidus Nonant. c. 91). Und das würde unter Verhältnissen geschehen sein, aus welchen sich die Anschauung eines Obereigenthums der römischen Kirche am gesammten Kirchengute nothwendig ergeben musste; die Bischöfe würden dem Papste zu Gehorsam verpflichtet gewesen sein, nicht blos als dem Haupte der kirchlichen Ordnung, sondern auch als dem Herrn ihres weltlichen Gutes, würden sich keinen Forderungen desselben haben entziehen können, zu welchen die weltliche Ordnung den Herrn berechtigte.

Handelte es sich um einen andern Pabst, etwa um Paschal, so würde uns die nachträgliche Erwägung dessen, was sich der Sachlage nach als Folge ergeben musste, gewiss nicht zur Annahme berechtigen, dass das Investiturverbot in seiner einseitigen Beschränkung auf Laien von vornherein

auf Herbeiführung eines solchen Zustande berechnet gewesen wäre. Dass aber bei einem Pabste, wie Gregor, der sichtlich das grösste Gewicht darauf legt, überall Obereigenthumsrechte der römischen Kirche zu behaupten und zu begründen, solche Erwägungen nicht wirksam gewesen sein, dass er nicht beachtet haben sollte, wie der Verzicht, den man insbesondere dem Reiche zumuthete, schliesslich, auch ohne dass das bestimmt ausgesprochen wurde, nur der römischen Kirche zu Gute kommen konnte, wenn man die entsprechenden Rechte der geistlichen Herren unberührt liess, ist gewiss nicht anzunehmen. Wurde der so naheliegende Schritt, wie die Simonie, so auch die Investitur schlechtweg zu verbieten, unterlassen, so musste dafür, auch abgesehen von den Rücksichten, welche man auf die sonstigen kirchlichen Würdenträger zu nehmen hatte, schon das Interesse der römischen Kirche selbst sprechen.

So hielt die Kirche für ihren eigenen Bereich jenes auf dem Boden des weltlichen, und zwar des germanischen Rechts erwachsene, von kirchlichem Standpunkte aus kaum zu vertheidigende Herrschaftsverhältniss fest. Allerdings war die kirchliche Gesetzgebung dann vielfach bemüht, es entsprechend zu modificiren. Aber überall lassen sich seine Nachwirkungen deutlich erkennen; vielfach sind einzelne Seiten desselben erst später weiter ausgebildet. Auf ihm beruhen zweifellos manche vom spätern Kirchenrecht anerkannte Formen, wie insbesondere die kirchliche Investitur (vgl. Phillips K. R. 7, 504), manche Leistungen aus Kirchengut an geistliche Obere, welche aus rein kirchlichen Gesichtspunkten sich kaum erklären liessen. Und insbesondere sind viele der spätern Anforderungen des päbstlichen Stuhles sichtlich aus jenem im weltlichen Rechte wurzelnden Herrschaftsverhältnisse hervorgegangen oder ihm nachgebildet. Das genauer zu verfolgen, dürfte nicht ohne Interesse sein. Unsern nächsten Zwecken liegt es fern. Denn zu den weitgreifenden Rückwirkungen, welchen das Verbot der Investitur nur für Laien bei strenger Durchführung auf die Reichsverhältnisse hätte ausüben müssen, ist es nicht gekommen, weil gerade am entscheidenden Punkte, bei den Reichskirchen, auf die Durchführung verzichtet werden musste.

61. Der für das Reich günstige Ausgang des Investiturstreites wurde wohl vor allem dadurch herbeigeführt, dass

auch die deutschen Fürsten weitergehenden Concessionen an die Kirche in dieser Richtung abgeneigt waren. Einigten sich die Fürsten beider Parteien auf dem Würzburger Tage 1121, bezüglich der Investiturfrage einfach dahin zu wirken, *ut in hoc regnum honorem suum retineat*, so war das doch wesentlich gleichbedeutend mit dem vom Kaiser selbst eingenommenen Standpunkte. Das Wormser Concordat kann als ein billiges Abkommen der beiden Gewalten erscheinen, insofern es unter Wahrung der Rechte des Reichs durch Gestattung canonischer Wahlen unter Ausschluss aller Simonie der Kirche eine Bürgschaft bot, dass fortan auch ihre Interessen bei Besetzung der Bisthümer nicht unberücksichtigt bleiben würden. Sieht man aber in erster Reihe auf das, was seit dem Verbote der Laieninvestitur Hauptgegenstand des Kampfes gewesen war, so bezeichnet uns das Concordat doch im Wesentlichen eine Niederlage der kirchlichen Partei. Nur verdeckt wurde diese durch die formellen Errungenschaften, durch die Aenderung der Symbole, durch die Beziehung der Investitur auf die Regalien, nicht auf die Kirchen selbst. In allem Wesentlichen blieb dem Reiche sein Recht gewahrt. Mit dem Belassen der Investitur war ausgesprochen, dass das Reichskirchengut Eigenthum des Reiches bleiben solle; der Fortbestand der dem Reiche zukommenden Leistungen war ausdrücklich zugesichert; durch die Gestattung der Anwesenheit des Kaisers bei den Wahlen, der Entscheidung streitiger Wahlen durch ihn, der Investitur vor der Consecration war dem Reiche ein ausschlaggebender Einfluss auf die Besetzung der Bisthümer auch ferner verbürgt, wie ich das schon an anderm Orte zu begründen suchte (Deutsches Königth. u. Kaiserth. 87). Wurden, was neuere Forschungen durchaus zweifelhaft machen, von der kirchlichen Partei bei Lothars Wahl weitergehende Concessionen verlangt, so ist mindestens sicher, dass der König sich nicht an dieselbe gehalten hat, der Pabst nicht auf denselben bestanden ist (vgl. Forschungen zur deutschen G. 8, 79 ff.; 12, 108 ff.).

62. Die spätere Entwicklung zeigt uns denn freilich auch in dieser Richtung eine fortschreitende Schmälerung der Befugnisse der Reichsgewalt. Vor allem sind es die aus der Doppelwahl des J. 1198 sich ergebenden Verhältnisse gewesen, durch welche die ausgedehnten Rechte des Königthums be-

züglich des Reichskirchengutes zuerst wesentlich geschmälert wurden. Jetzt gelang es dem Pabsthume allerdings, den Einfluss des Königs auf die Besetzung der Bisthümer ganz zu beseitigen, dafür den eigenen zu stärken; es gelang ihm, von den Gegenkönigen Verzichte auf manche dem Reiche bisher zustehende Leistungen aus dem Kirchengute zu erwirken, die wir dann wieder später durch ähnliche Leistungen an den päbstlichen Stuhl ersetzt finden. Aber auch die geistlichen Fürsten selbst wussten die Schwäche des Königthums, dann die Abneigung K. Friedrichs II, den Kampf mit dem deutschen Fürstenthum aufzunehmen, dazu zu benutzen, sich ihrer ausgedehnten Verpflichtungen gegen das Reich möglichst zu entledigen. Wurde, worauf ich an anderm Orte zurückzukommen denke, seit dem Investiturstreite das Reichskirchengut mehr und mehr dem sonstigen Reichslehengute gleichgestellt, die Beziehungen der geistlichen Fürsten zum Reichsoberhaupte nach den allgemeinen Satzungen des Lehenrechtes beurtheilt, so strebten nun Bischöfe und Aebte mit Erfolg dahin, auch ihre Verpflichtungen auf das zurückzuführen, was der Vasall überhaupt seinem Herren schuldete. Lassen sich besondere Befugnisse des Königs auch später noch mehrfach verfolgen, so sind das insbesondere solche, deren Uebung vorwiegend im eigenen Interesse der Kirche lag. Erklärt der König etwa auf Bitten eines Bischofes oder Abtes die durch den Vorgänger geschehenen Verleihungen oder Verpfändungen von Kirchengut für nichtig, so war es nicht das Interesse des Reichs, das da den Ausschlag gab.

Formell aber ist weder durch das Wormser Concordat, noch durch die spätere Entwicklung an der rechtlichen Natur des Reichskirchengutes irgend etwas geändert. Je bestimmter jetzt die Formen des Lehenrechts angewandt werden, um so weniger kann das Eigenthum des Reichs einem Zweifel unterliegen. Und zwar am gesammten weltlichen Gute der Reichskirchen, falls es mir, wie ich denke, gelungen ist, nachzuweisen, dass sich auch früher die Investitur auf das gesammte Gut bezog; denn der während des Investiturstreites gemachte Vorschlag, zwischen dem, was ursprünglich vom Reiche herrührte, und dem, was den Kirchen anderweitig zugekommen war, zu scheiden, ist nicht zur Ausführung gelangt; auch in

dieser Richtung ist durch das Concordat nichts geändert. Wenn späteren Publicisten das Verhältniss unklar war, so ist das begreiflich; da die früheren ausgedehnten Nutzungsrechte des Reichs durchweg beseitigt waren, die Leistungen der geistlichen Fürsten fest standen, da es insbesondere beim Reichskirchengute nie zu einem Heimfalle der Lehen an das Reich kommen konnte, so mochte die Frage, ob nur einzelne, oder aber alle Güter und Rechte der Reichskirchen reichslehnbar seien, praktisch ohne alle Bedeutung scheinen und so der ursprüngliche Sachverhalt in Vergessenheit gerathen. Bei anderer Entwicklung hätte freilich in der Zeit der Reformation die Frage eine weitgreifende praktische Bedeutung gewinnen können. In Böhmen wurde damals mit Entschiedenheit geltend gemacht, dass das Kirchengut Eigenthum der Krone sei; und, wie ich denke, nicht ohne Grund, wenn ich mich der abweichenden Ansicht eines der gründlichsten Kenner böhmischer Zustände gegenüber da auch nur auf die allgemeine Entwicklung der Verhältnisse des Kirchengutes beziehen kann (vgl. Gindely G. der Ertheilung des böhmischen Majestätsbriefes 205). Hätte in Deutschland die Reichsgewalt selbst sich der reformatorischen Bewegung angeschlossen, so würde sie zweifellos zu dem Verlangen berechtigt gewesen sein, dass der grösste Theil des einzuziehenden Kirchengutes dem Reiche heimfalle. Widerstrebte sie der Einziehung überhaupt, so ist es erklärlich, wenn damit der Umstand, dass die Einziehung grossentheils mit Verletzung der Rechte des Reiches als Obereigenthümers geschah, kaum zur Erörterung kam. Mag man sich aber später des wahren Sachverhaltes nicht bestimmt bewusst gewesen sein, so wird sich andererseits doch auch nicht behaupten lassen, dass sich da etwa auf dem Wege abweichender Gewohnheit ein anderer Rechtszustand herausgebildet, man später herkömmlich nur einzelne Hoheitsrechte oder Güter der Reichskirchen als reichslehnbar betrachtet habe. So weit sich irgend Veranlassung bietet, auf die Beantwortung der Frage nach dem Eigenthume am Reichskirchengute Werth zu legen, wird dieselbe, wie ich denke, nur dahin beantwortet werden dürfen, dass für den ganzen Verlauf der Reichsgeschichte bis zur Säcularisation hin dem Reiche das Eigenthum am gesammten Gute der Reichskirchen zustand.

Egyptische Einwirkungen auf hebräische Culte.

Untersuchungen

von

Max Büdinger,

correspondirendem Mitgliede der kais. Akademie.

Die nachfolgenden Untersuchungen sollen auf einem gleichsam verschütteten Gebiete Beiträge zu den Beobachtungen über das Bewusstsein der Culturübertragung liefern, welche ich für die Begrenzungsepochen des griechisch-römischen und des römisch-germanischen Lebens im J. 1866 in einer Züricher Rectoratsrede der gelehrten Beurtheilung vorgelegt habe. Zur Vervollständigung des hier Vorliegenden bedarf es noch einer Reihe von Ausführungen theils persönlicher Art über die Stellung der Leiter des Auszuges zu beiden Völkern, Egyptern und Hebräern, theils sachlicher über die Grundanschauungen der Hebräer vor ihrer nationalen Umgestaltung. Diese Untersuchungen bilden aber wieder ein Ganzes für sich.

1. Schlangendienst.

Der Seher Amos von Thekoa konnte um 800 vor Christo seinem Volke als eine bekannte Thatsache in's Gedächtniss rufen, dass der Dienst Jahve's während des Aufenthaltes der Hebräer in der Wüste vernachlässigt worden sei.[1] Näher be-

[1] ‚Habt Ihr Opfer und Gabe mir in der Wüste gebracht vierzig Jahre lang, Haus Israel?' Amos V, 25 übers. von Ewald, Propheten (1840) I, 104. Die Zeitbestimmung gebe ich nach Hitzig, kleine Propheten (1852) 93, und Schrader (De Wette's Einleitung in d. alte Testam., 8. Ausg. 1869) 457.

stimmt im sechsten Jahrhundert v. Chr. Ezechiel die religiöse Richtung des Volkes in der Wüste dahin, dass es sich an den Missgestalten (gillulé) von Egypten verunreinigt und dieselben trotz Jahve's Mahnung nicht verlassen habe: freilich seien das auch die Anbetungsgegenstände ihrer Väter gewesen.[1] In der That berichtet denn auch das letzte Kapitel des Buches Josua[2] von einem förmlichen, nach der Landeseroberung zu Sichem gefassten Volksbeschlusse (v. 14 und 23), die von den Vätern jenseit des Eufrat und in Egypten angebeteten ‚fremden' Götter nunmehr zu verlassen.

Im Pentateuch finden sich jedoch keine näheren Nachrichten über diese egyptischen Formen im Cultus des wandernden Volkes, da die Anbetung des goldenen Kalbes ausdrücklich als eine vorübergehende Verirrung bezeichnet wird, auf welche man erst in des Königs Jerobeam Zeit zurückkam.[3] Nur wird berichtet (Numeri 21, 9), dass ‚Moses eine eherne Schlange verfertigte und auf eine Stange (nes)[4] setzte; und es geschah, wenn Jemanden eine Schlange biss, so sah er die eherne Schlange und blieb leben'. Auf den ganz bestimmten Anlass einer göttlichen Heimsuchung des wegen mangelnder Nahrung murrenden Volkes durch den Biss giftiger Schlangen wird die Aufstellung dieses Bildes zurückgeführt.

Zwei andere Nachrichten über diesen Cult stimmen jedoch nicht zum besten mit der hier geschilderten Einführung desselben. Bei Gelegenheit der Zerstörung ‚der ehernen Schlange, welche Moses gemacht hatte', auf Befehl des Königs Hiskia wird (II. Könige 18, 4) einerseits gemeldet, dass ihr die Israeliten ‚bis zu dieser Zeit räucherten', also göttliche Verehrung erwiesen, anderseits dass man sie Nχstn nannte. Diese fünf Consonanten braucht man aber nur hieroglyphisch umzuschreiben,[5] um zu erkennen, dass die erste Hälfte des Wortes aus

[1] Ezechiel 20, 7, 8, 24. Ueber gillulim, bei Ewald (Propheten II, 283 bis 285) ‚Klötze' übersetzt, vgl. Gesenius thesaurus I, 287 b.

[2] Ueber die Abfassung dieses Kapitels vgl. Knobel, exegetisches Handbuch (1861) XIII, 483.

[3] Exodus 32 und dazu Winer, bibl. Realwörterbuch unter ‚goldenes Kalb'.

[4] Im Egyptischen ist nes technischer Ausdruck für die Stangen der Götterbilder bei Processionen (freundliche Mittheilung).

[5] Brugsch, hieroglyphisch-demotisches Wörterbuch III, 799; IV, 1347 flg.

neχi ‚beschützen', die zweite aus 'seten ‚Königskrone' gebildet ist; denn das lautlich denkbare 'suten ‚König' ist durch die sogleich zu erörternde Bedeutung des Ganzen ausgeschlossen. Die masorethische Lesung Nechušĕtan, schon von der griechischen Uebersetzung [1] nicht gebilligt, ist der Klangähnlichkeit des Namens und des Metalles (nechošet)[2] dieses Idoles entnommen. Die von den Egyptern auf die Hebräer übergegangene Bezeichnung Nechusĕtan oder Nechisĕtan[3] in der Bedeutung von ‚Kronschutz' entspricht vielmehr genau der griechischen von βασιλίσκος für die in Egypten verehrte Natter; denn auch dieses Wort ist ja nur eine Uebersetzung von uara, ara, koptisch ouro, welches zugleich ‚Natter' und, wohl ursprünglicher,[4] ‚König' bezeichnet.

Ein Bild dieser Schlange gehörte regelmässig zum Kopfschmucke der Pharaonen. Auch bei verschiedenen Göttern erscheint dieser Kopfschmuck, und das Bild der Schlange bezeichnet hieroglyphisch die Göttin.[5]

Ein anderer als der erwähnte, mit dem königlichen stimmende Name, der diesem gefährlichen Thiere beigelegt wurde, war der gräcisirte: ‚Thermuthis'.[6] Es kann aber nicht Wun-

---

[1] ed. Tischendorf (Lipsiae 1860) I, 481: Νεεσθάν oder Νεσθάν.

[2] Noch Gesenius thesaurus II, 876 leitet das Wort davon ab. Ueber die Unzulässigkeit der Wiedergabe des egyptischen einfachen s (bei Brugsch, Wörterbuch IV, 1149) durch ein hebräisches š (Schin) statt Samech (hier Sin) und umgekehrt des hebräischen š durch egyptisches s hat sich der Vicomte de Rougé (revue archéol. n. s. XVI, 87 und mém. de la soc. franç. de numism. et d'archéol. 1869 I, 9) erschöpfend ausgesprochen. Ueber die Wandlung der Zischlaute in Fremdwörtern bei den Hebräern bringt von anderer Seite Aufschlüsse (1872) Schrader: ‚die Keilinschriften und das alte Testament' S. 247 und die ‚assyrisch-babylonischen Keilinschriften' (Ztschft. d. deutschen morgenl. Ges. XXII) 168, 176, 195 flgde.

[3] Das von Masorah und LXX überlieferte *a* der Schluss-Sylbe wird man beibehalten dürfen.

[4] G. Ebers, Egypten und die Bücher Moses (Leipzig 1868) I, 265, Anm. Z. 3.

[5] Gardner Wilkinson in G. Rawlinson's Herodotus (1862) II, 104 und desselben customs a. manners, new series I, 239, II, 239 first series II, 184. Unzutreffende, weil jüngere medicinische Auffassungen bei Knobel a. a. O. 110.

[6] This serpent (the asp) was called Thermuthis. G. Wilkinson n. s. II, 239. The title Thermuthis ‚the giver of death' (?), if it was really applied to her (Isis) Ib. I, 367.

der nehmen, wenn dieser Name des im ursprünglichen mosaischen Cultus bedeutsamen Thieres von der Ueberlieferung der Juden, wahrscheinlich in Egypten, der dortigen Königstochter beigelegt wurde,[1] von welcher Moses erzogen worden sein soll.

2. Die Schlange und der Jahvedienst.

Trotz der Verehrung aber, welche wirklichen Schlangen an einigen Orten in Egypten gewährt wurde,[2] und trotz symbolischer Verwendung ihres Bildes zu den angegebenen Zwecken hat ein Cult gleich dem des hebräischen Nechusĕtan in Egypten nicht bestanden. Man wird in demselben vielmehr, wie der Name ankündigt, die Erhebung des Attributes einer schützenden Kraft zu einer getrennten und neuen religiösen Gestaltung zu erkennen haben.

Hier gewinnt nun die Versicherung Horapollon's Bedeutung, dass in der Schlange die egyptische religiöse Anchauung das Sinnbild der Ewigkeit sowohl als der Welt gesehen habe.[3] Anderseits aber berührt sich der in dem ehernen Bilde dargestellte Gedanke mit der ausdrücklich auf Moses zurückgeführten Einführung des Jahvecultes,[4] den auch die für Vergangenheit wie Gegenwart freie Betrachtungsweise des Propheten Hoseas als bei dem Auszuge aus Egypten aufgekommen ansieht.[5] Mag nun das Wort Jahve den Hervorbringer des Seins, den Seienden oder auch nur den Himmel bezeichnen,[6] so darf man doch als gewiss annehmen, dass der neue Name die Vor-

---

1 Θέρμουθις ἦν θυγάτηρ τοῦ βασιλέως· — — αὐτὸν (Μωυσῆν) παιδοποιεῖται. Josephus, antiqq. II, 9, 5 und 7 (I, 186, 190 ed. Oberthür).

2 Herodot II, 74.

3 Αἰῶνα δὲ λέγουσιν Αἰγύπτιοι διὰ τοῦδε τοῦ ζώου δηλοῦσθαι. — Κόσμον βουλόμενοι γράψαι ὄφιν ζωγραφοῦσι τὴν ἑαυτοῦ ἐσθίοντα οὐράν. Horapoll. hierogl. I, 1 u. 2 (3 u. 5 ed. de Pauw.).

4 ‚Mit meinem Namen Jahve habe ich mich ihnen (den Erzvätern) nicht kund gethan.' Exod. 6, 3 vgl. 3, 14.

5 ‚Ich aber, Jahve, Dein Gott vom Aegyptenlande her.' ‚Durch einen Propheten führte Jahve Israel aus Egypten herauf.' Hosea 12, 10; 12, 14; 13, 4 (Ewald, Propheten I, 161. 162).

6 Ewald, Gesch. d. Volkes Israel II, 204 (zweite Aufl.). Hitzig, Gesch. des Volkes Israel I, 81. Lauth, Moses der Ebräer (München 1868, S. 74 und 76) glaubt, ‚wenn auch vielleicht nicht zur Bezeichnung Gottes', den Namen in einer früher nachweislichen egyptischen Form Juaa zu erkennen.

stellung der Ewigkeit — ‚was[1] ist und sein wird' und schon über den Vorfahren waltete — und der allgemeinen Herrschaft erwecken sollte.[2] So sehr erschien Moses persönlich als Begründer dieser Jahveverehrung, dass zwei jüngere genealogische Berichte (Exodus 6, 20; Numeri 26, 59) seine Mutter ‚Jahve ist Ehre', Jokebed, nennen, während die älteste Nachricht über seine Abstammung (Exodus 2, 1) freilich nur beide noch ungenannte Eltern dem ‚Hause Levi' zuschreibt, von dessen Einfügung in die Stammordnung des Hebräervolkes in einem andern Zusammenhange zu reden sein wird.

Wenn nun die nahe Verwandtschaft dieses hebräischen Namens der Mutter und des egyptischen der Stiefmutter von Jahve und der Schlange einleuchtet, so wird man auch den Beinamen der gegen Verletzungen schützenden Gottheit nicht mehr befremdlich finden, welchen Jahve bei dem ältesten Erzähler einmal führt: ‚Ich bin Jahve, Dein Arzt.'[3] Denn Jahve schliesst auch die in der Schlange Nechusĕtan dargestellte göttliche Kraft in sich.

3. Nächstes Ergebniss.

Man wird hienach sagen dürfen, dass in der ehernen Schlange eine schützende Gewalt, unbestimmt ob der Könige oder von Göttern, versinnlicht war; ihr aufgerichtetes Bild stand in Egypten aber auch auf dem Haupte des Gottes Chnef (Chnubis), der den ‚Athem' oder ‚Geist' bezeichnet, und ist ein Attribut des Agathodämon, der hohen Schutzgottheit der Könige und der Tempel: des Hor-Hat.[4] Indem Moses das Sinnbild der Schlange aufrichtete — losgelöst von Götterdarstellung, nur als ‚Kronschutz' bezeichnet und einem ausge-

[1] Exodus 3, 14 und 15, Auffassung des jüngern Erzählers.

[2] ‚Mein ist die ganze Erde.' Exodus 15, 9 (nach Ewald, Gesch. II, 160: ‚uralte Worte'). ‚Die Erde ist Jahve's.' Exod. 5, 29.

[3] ani jahve rophĕeka: Exod. 15, 26. Ewald II, 144 Anm.: „Dein Heiler (Heiland)'.

[4] At the cataracts I have found him with the asp rising between his (Chnubis) horns. Wilkinson c. a. m., n. s. I, 239. first ser. II, 184.

drückten Volkswunsche[1] begegnend — so blieb doch das Wesen des neuen Gottes der Ewigkeit und Weltherrn Jahve unsichtbar und undarstellbar.

Aus den egyptischen Anbetungsformen ist die Menschheit mit diesem Schlangenbilde gleichsam handgreiflich zu neuen geführt worden.

Die Darstellung des alten Erzählers sucht den Widerspruch zur sonstigen Bildlosigkeit des Jahvedienstes leidlich auszugleichen, der in diesem Erzbilde, wie in den Cherubs des Bundeszeltes, immerhin vorliegt und bis auf die Neuzeit[2] empfunden worden ist. Doch wird man sagen dürfen, dass die eherne Schlange mehr ein Scheiden von den alten egyptischen Diensten bezeichnet, als eine Zurückwendung zu denselben.

4. Freigebung der Privatculte.

Ein Forscher von so genauer, ja etwas bedenklicher[3] Kunde der Geschichten des Wüstenzuges wie der Prophet Jeremia[4] sprach um 600 v. Chr. die Ueberzeugung aus, dass nicht nur, wie Amos meinte, damals Jahve's Dienst vernachlässigt worden sei, sondern dass Jahve selbst bei der Befreiung aus Egypten dem Volke ‚über Angelegenheiten von Voll- und Schlachtopfer' nichts ‚geredet noch befohlen' habe. Sein Dienst wäre sonach ursprünglich wie ohne Bild, so ohne Cultusform gewesen.

Mit dieser Meinung und auch mit Amos' Worten dürfte eine wenig bemerkte und doch deutliche gesetzliche Bestimmung jener Zeiten zu verbinden sein. Als ein mit in die Wüste gezogener Egypter, dessen Mutter eine Hebräerin war,

---

[1] Das betreffende Fragment beginnt: ‚Das Volk ward verdrossen auf dem Wege und redete wider Gott (Elohim) und wider Moses.' Numeri 21, 4 und 5. Der Anlass der Schlangenbisse beruht dann sichtlich auf ungenügender Erforschung des Autors; vgl. über dessen Verfahren auch Knobel a. a. O. S. 108.

[2] Ewald, G. d. Volkes Israel II, 163: — ‚bleibt eine gewisse Unklarheit über die Bedeutung solcher Bilder'. II, 228: ‚erst später knüpfte sich daran eine Art Aberglauben und Götzendienst'.

[3] Schrader (bei De Wette 1869) 293 n, 325 g über seine Betheiligung an der Redaction des Deuteronomium.

[4] VII, 22; Ewald, Propheten II, 54 flgd.

an dem neuen Jahvenamen eine scharfe Kritik übte,[1] ihn ‚lästerte und verfluchte‘, da musste er sein Vergehen mit dem Tode von der Hand der Gemeinde büssen. Es erging bei diesem Anlasse das Orakel: ‚wer seinem[2] Gott fluchet, der soll seine Sünde tragen; wer aber Jahve's Namen lästert, der soll des Todes sterben; die ganze Gemeinde soll ihn steinigen. Wie der Fremdling, so soll auch der Einheimische sein: wenn er den Namen lästert, so soll er sterben.‘

Das setzt Culte voraus, welche bis zu jener Volksversammlung in Sichem unter Josua's Leitung[3] dem Ermessen der Einzelnen überlassen wurden, wenn nur der am Sinai geschlossenen Eidgenossenschaft gemäss über diesen Einzelculten die Anerkennung des neuen Gottesbegriffes gewahrt blieb. Schwerlich darf man aber an Hausgötter denken, welche ja bis in die beginnende Königszeit anstandslos und nebensächlich erwähnt werden, wenn hier die Verfluchung **seines** Gottes Jedem auf eigene Gefahr überlassen wird. Man wird vielmehr geneigt sein, an die ‚egyptischen‘ Missgestalten zu denken, von deren Erwähnung bei Ezechiel im Eingange dieser Untersuchung die Rede war. Die bisherigen Ausführungen dürften aber dargethan haben, dass auch der Cult der ehernen Schlange unmöglich von Ezechiel gemeint sein kann.

5. Skvt und Kivn.

Bei dieser Sachlage wird man dem weitern Vorwurfe grössere Bedeutung beimessen, welchen Amos (5, 26) unmittelbar nach jenem früher erörterten wegen Vernachlässigung des Jahvecultes in der Wüste erhebt. Der betreffende Satz[4] ist

---

[1] vajjiqqob (ἐπονομάσας meint die LXX) et haschem (was doch hier keineswegs Umschreibung des Jahvenamens sein muss) vajĕqallel. Levit. 24, 11.

[2] Der Nachdruck liegt auf dem Possessivpronomen ‚seinem‘ im Gegensatze zu anderen Göttern.

[3] ‚So thut nun von Euch die fremden Götter, die unter Euch sind‘ Jos. 24, 23.

[4] Nach masorethischem Texte ed. van der Hooght 1705 II, 137 b: unesatem et sikkut malkĕkhem vĕet kijjun zalmekhem kokhab elohekhem ascher asithem lakhem. Luther übersetzt: Ihr truget den Sichuth, Euren König, und Chiun, Euer Bild, den Stern Eurer Götter, welche Ihr Euch selbst gemacht hattet.

in alter und neuer Zeit von den bei Weitem meisten Erklärern auf die Vergangenheit und auf zwei sonst unbekannte Götternamen bezogen worden. [1]

Dass diese beiden Namen, buchstäblich Skvt und Kivn, falls sie egyptische Götter darstellen, sich so einfach wie Nechusĕtan hieroglyphisch transscribiren lassen, darf man freilich nicht erwarten. Denn der Schlange ist ununterbrochen und officiell von Moses bis auf Hiskia Weihrauch dargebracht worden und ihr correcter Name konnte also nicht in Vergessenheit gerathen. Dagegen kann hier, falls überhaupt von egyptischen Culten der Vergangenheit die Rede ist, nur an längst abgethane gedacht sein, bei deren Namen leichte Lautveränderungen nicht befremden werden.

Eine ernstere Schwierigkeit bietet in diesem Falle die zweite Hälfte des Satzes, weil in ihr die Verehrung eines Gottes als Stern oder eines Sternes als Gottheit erwähnt wird. Bei den Egyptern erscheint nun wohl, auch bildlich, ‚ein Stern, verbunden mit der Vorstellung des Gebetes', aber in ihren alten Monumenten findet sich keine Identification eines Gottes mit einem Planeten; [2] an einen solchen würde man aber bei einer Sterngottheit der Hebräer zuerst denken müssen, da — wie noch näher zu erörtern — die Hebräer in Egypten die angeblichen sieben Planeten bereits aus langer Gewöhnung kannten.

In der That hat man, von anderen Missdeutungen abgesehen, bei dem ‚bis zu einem gewissen Grade astralen Charakter

---

[1] Von Neueren ist namentlich Ewald's (Propheten I, 105) Autorität für Verlegung des Satzinhaltes in die Zukunft und Uebersetzung der beiden dunklen Worte durch ‚Pfahl' und ‚Gestelle'. Hitzig (kleine Propheten, zweite Aufl., 117 flgde) bezieht den Satz zwar auf ‚vergangene Handlung', versteht aber unter jenen Worten ‚Klotz (von König)' und ‚Säule', beginnt dann mit kokhab einen neuen Satz: ‚ein Stern war Euer Gott'. In der sonst unverständigen, obwohl schon in der Stefanusrede (Apostelgesch. 7, 43) als canonisch reproducirten Uebersetzung der LXX (II, 226, ed. Tischendorf) — καὶ ἀνελάβετε τὴν σκηνὴν τοῦ Μολὸχ καὶ τὸ ἄστρον τοῦ θεοῦ ὑμῶν Ῥαιφὰν τοὺς τύπους αὐτῶν οὓς ἐποιήσατε ἑαυτοῖς — ist die Identification des Kivn mit dem angeblich (vgl. Winer, bibl. Realwörterbuch, 2. Aufl., II, 416) spätegyptischen Namen des Planeten Saturn, Rephan, literarisch erwähnenswerth, wenn auch sachlich wenig bedeutend.

[2] Gardner Wilkinson, customs and manners, a new series I, 292.

der chaldäischen Religion'[1] in Amos' Worten längst eine Beziehung auf dortige Götter für möglich gehalten. Zuerst erinnerte man für Skvt an die freilich sichtlich weibliche Gottheit Sukot-Bĕnot,[2] welche die aus Chaldäa nach Samarien Gekommenen verehrten; aber an jener Bibelstelle scheint nur, da eine Gottheit Sukot-Bĕnot in Chaldäa nicht existirte, durch ein Missverständniss die Göttin Zir-bâni-ti gemeint zu sein,[3] welche Amos unmöglich als ‚Euren König' bezeichnen konnte. Anderseits ist, wenn auch mit Betonung der Bedenklichkeit des Unternehmens[4] eine Gleichsetzung von Kivn, in der Lesung Kivan, mit dem chaldäischen Ninip und dessen Gestaltung als Saturn und Mannstier versucht worden; aber selbst wenn das möglich wäre, bliebe die andere mit Kivn zusammengehörige und als Herrscher bezeichnete Gottheit unerklärt.

Nach allen diesen Erwägungen wird man den Hohn des Sehers Amos über den angeblich astralen Charakter des alten Cultus, falls er egyptisch war, für Uebertreibung halten dürfen, da hier eine der Göttergestalten von Sonne und Mond gemeint scheint, diese Himmelslichter aber durch den sonst feststehenden Gebrauch des Wortes ‚Stern' bei den Hebräern[5] ausgeschlossen wären.

Man wird aber in beiden Namen, wenn überhaupt Gottheiten, dann nahe verbundene zu erkennen haben, dabei in Skvt das Königsattribut berücksichtigen müssen.

Savak und Khonso dürften beiden Anforderungen entsprechen.

Vereinigt erscheinen Beide in Ombos mit der Athor als Göttertriade. Aber auch in Theben,[6] wo Khonso mit Amon und Maut als seinen Eltern die Triade bildet, genoss Savak so hohe Verehrung, dass er auf einem dortigen Bilde ‚Beherr-

---

[1] George Rawlinson, five monarchies (2. ed. 1871) I, 111 flgde.

[2] Ewald, Propheten I, 105, erinnert an diesen II. Könige 17, 30 erwähnten Cult, doch um die Analogie selbst für unhaltbar zu erklären.

[3] Sir Henry Rawlinson in seines Bruders George Uebersetzung des Herodot (2. Aufl. 1862) I, 509. Auch Schrader (Keilinschr. u. d. alte Test. 166, vgl. 82) neigt zu dieser Identification.

[4] Rawlinson a. a. O.

[5] Winer, bibl. Realwörterb. unter dem Worte ‚Sterne'.

[6] Wilkinson c. a. m., n. s. II, 29 und 36.

scher des obern Landes, des Landes von No‘ genannt wird; seine Bezeichnung als ‚König‘ ist hienach nicht auffallend.[1] Und da sein Name unter vielen anderen Formen[2] auch die Schreibung Sekeb hieroglyphisch bietet, so wird die Gleichsetzung mit Skvt, etwa als Sikuvat — um der masorethischen Lesung möglichst nahe zu bleiben — unbedenklich sein. Die ‚Missgestalt‘ dieser krokodilköpfigen Versinnlichung der Sonne[3] wird aber von uns mit Ezechiel nicht bestritten werden.

Dasselbe Urtheil über die sperberköpfige, mit dem Typus der Mondgottheit ausgestattete[4] Erscheinung des ‚Berathers, des Feinde abwehrenden, grossen Gottes‘ Khonso wird ebenfalls zulässig sein. Unter den Namenformen desselben würde unserm Kivn das bei den Griechen übliche Chôn am ehesten entsprechen.[5]

Die heilige Lade mit Khonso's Bild ist noch im zwölften Jahrhundert v. Chr. aus Theben nach Mesopotamien geliehen

---

[1] Champollion meinte, die Münzen der diesem Gotte heiligen Stadt Arsinoë oder Krokodilopolis beweisen seine Identification mit Kronos — Saturnus; das wäre für die griechisch-römische Epoche möglich und böte eine Handhabe für den Raiphan — oder Remphan — Saturnus der LXX, obwohl dieser nach der Wortfolge vielmehr dem Kivn entspricht. Aber Wilkinson a. a. O. II, 37 hält Champollion's ganze Schlussfolgerung für irrig.

[2] Sebauk, Sebak, Sebek, Sok, Sak, Sek, Sekeb (sämmtlich bei Brugsch Wörterbuch IV, 1193 flgde, 1320), Sahbak, Shabak (bei Wilkinson II, 36), Σοῦχος (Strabon XVII, p. 1132 ed. Meineke und Photios, bibl. cod. 242, p. 557, Letzteres auch bei Brugsch 1195).

[3] The crocodil headed Deity — — — another deified form of the Sun. Wilkinson a. a. O. II, 36. Eine ‚Priesterin des Sebek der Stadt Set‘ (Krokodilopolis) erwähnt inschriftlich Brugsch, egypt. Ztschft. 1872, 5. 89.

[4] Wilkinson a. a. O. II, 19 flgde, Birch bei Bunsen, Aegypten I, 461; Rougé sur une stèle égypt. (journ. as. 1856. V) 8, 216 übersetzt: ‚Chons agens consilia in Thebaide deus magnus abigens hostes‘.

[5] Honsoo Khonso Chons Χῶν (Wilkinson und Bunsen a. a. O.). Da aber der Name stets mit egyptischem kh (oder entsprechenden) zu beginnen scheint, so erwartete man im Hebräischen den achten Buchstaben (Cheth), nicht den elften (Kaph), falls nicht etwa gar der Uebergang von egyptisch kho in hebräisch kiv lautlich nothwendig ist, was ich nicht verstehe. Doch darf ich erinnern, dass Gesenius thesaurus I, 436 Beispiele der Verwechslung von Cheth mit Kaph, und II, 647 von Kaph mit Cheth bringt. Er entscheidet sich übrigens II, 670 für die Erklärung von Kivn durch statua.

worden, um eine Prinzessin von alten Leiden zu kuriren.[1] Einen Transport ähnlicher Art mag Amos im Sinne gehabt haben.

Des Sehers Worte, welche den vielfältigen Widersinn beider Verehrungsformen vorführen sollen, dürften sich hienach etwa in dieser Form verdeutlichen lassen: ‚Ihr truget Savak als Euren König und Euer Khonso-Bild. Ein Stern war Euer Gott, den Ihr Euch gemacht hattet.‘

Wenn es nun leicht begreiflich ist, wie vor Jahve's Königthume, vollends nach dem Volksbeschlusse jener Versammlung von Sichem, das des Savak in den Theilen des auswandernden Volkes verschwinden konnte, welche diesem Sonnengotte in geduldeter Privatverehrung huldigten, so scheint sich für das Zurücktreten der Verehrung des Khonso ein noch bedeutenderes Moment zu ergeben.

6. Das Mysterium der Beschneidung.

Khonso wird mit den Abzeichen von Leben, Dauer und Reinheit dargestellt.[2] Es begreift sich daher, wenn er als Helfer gegen die Wirksamkeit böser Geister in Gestalt bestimmter Krankheiten, wie die jener mesopotamischen Fürstentochter gewesen sein mag[3], angesehen werden konnte.

In eben dem kleinen Tempel dieses Gottes in Theben, welchen Ramses II. bei dem Tempel der Maut baute, hat sich nun ein Basrelief gefunden,[4] welches die Beschneidung zweier bereits über das Kindesalter gelangter Knaben darstellt. Die einem höhern Sittlichkeitsgefühle widrig erscheinende Operation wird noch heute von orientalischen Völkern als ein nothwendiger Reinigungsact betrachtet.[5] Bei den Egyptern von den

---

[1] Rougé a. a. O. 201 gibt die Abbildung des Transportes und 12, 225 (1858) die zusammenhängende Uebersetzung der betreffenden Inschrift.

[2] Wilkinson a. a. O. II, 19. Rougé a. a. O. 8, 207 (1856): l'agent divin —; on l'invoquait contre les (?) maladies toujours attribuées à de malignes influences.

[3] ‚malum invasit artus ejus‘, ‚un mal a pénétré dans sa substance‘ berichtet ihres Vaters Gesandter bei Rougé 10, 125 (1857) und 12, 225 (1858); der egyptische Arzt erklärt sie als ‚rem habentem cum daemone‘, ‚obsédée par un esprit‘ (10, 145; 12, 225).

[4] Nach einem guten Abklatsche abgebildet und erklärt von Chabas, revue archéologique, nouv. sér. 1861, t. III, p. 298.

[5] Gesenius thesaurus II, 1070 gibt hierüber unter dem Worte 'arel erschöpfenden, namentlich durch arabische Analogie belehrenden Aufschluss.

ältesten Zeiten her üblich, wie Mumienuntersuchungen und Abbildungen beweisen,[1] gehörte die geschehene Operation zu den Reinheits- oder Anstandsbedingungen derjenigen, welche bei Hofe erscheinen wollten. Ihr Mangel wird im königlichen Palaste gleich dem Essen gewisser Fische als besonders ,Verabscheutes' (bot), als ein Zeichen der Unreinheit im eminenten Sinne betrachtet.[2] Unter anderen, moderner Anschauung nicht eben entsprechenden Gründen des alten Brauches führt ein in Egypten lebender Autor der beginnenden römischen Kaiserzeit die Absicht an, sich durch vollkommene Leibesreinheit mit dem egyptischen Priesterstande in Uebereinstimmung zu setzen.[3] Es wird nämlich auch sonst[4] versichert, dass die egyptischen Priester auf die Beschneidung einen besondern Werth legten. Ohne Einschränkung glaubte Herodot (II, 36 und 104) ihren Ursprung auf Egypten zurückführen zu müssen.

Doch wird in der Bibel eine andere Ansicht zur Geltung gebracht. Ausserhalb Egyptens, ohne Moses' Zuthun, wird von seinem madianitischen Weibe die Operation an ihrem Sohne vollzogen, und zwar keineswegs der Reinlichkeit halber, sondern in einem Momente der Lebensgefahr ihres Gatten durch schwere Krankheit, oder nach der zeitgenössischen Aufzeichnung: um einer Heimsuchung Jahve's zu begegnen, der ihn tödten wollte.[5] Dass die sonderbare Kur auf Moses selbst

---

[1] Ebers, Aegypten und die Bücher Mose's I, 283. Chabas a. a. O. S. 299 erwähnt ein Bild qui nous représente très vraisemblablement la circoncision de deux fils de Ramses II.

[2] Brugsch, Wörterbuch I, 190 unter āma (unrein) mit den Erklärungen von Ebers I, 233.

[3] Τὴν δι' ὅλου τοῦ σώματος καθαρότητα πρὸς τὸ ἁρμόττειν τάξει ἱερωμένῃ, παρ' ὃ καὶ ξυρῶνται τὰ σώματα προσυπερβάλλοντες οἱ ἐν Αἰγύπτῳ τῶν ἱερέων. Philo, von der Beschneidung II, 211 (Mangey). Das egyptische Volk erklärt er im Eingange für ἀρχαιότατον καὶ φιλοσοφώτατον.

[4] οἱ ἱερεῖς ἐπιτηδεύουσι περιτομήν. Horapollon I, 14, p. 30.

[5] ,Und als er unterwegs in der Herberge (malon) war, begegnete ihm Jahve und suchte ihn zu tödten. Da nahm Zipora einen Stein (Zor) und beschnitte ihrem Sohne die Vorhaut und rührete seine Füsse an und sprach: „fürwahr! (ki) Du bist mir ein Blutbräutigam (chatan damim)". Da liess er von ihm ab. Sie sprach aber Blutbräutigam um der Beschneidung willen.' Exodus 4, 24—26. Die Ideenverbindung dieses hebräischen chatan = Bräutigam mit dem arabischen chatana = beschneiden bemerkt Hitzig (Geschichte Israels I, 86) für die Zeugungsthätigkeit;

einen grossen Eindruck gemacht habe, wird man nicht annehmen können, da ausdrücklich bezeugt ist,[1] dass die Beschneidung nicht geübt ward, so lange er an der Spitze des Volkes während des Wüstenzuges stand. Aber seiner Umgebung muss die mysteriöse Heilung durch den Act der beduinischen Gattin des Führers — vollends mit den dunklen Freudenworten, welche sie nach demselben ausrief und der befremdlichen Geste, mit der sie diese Worte begleitete — als ein bedeutendes Ereigniss erschienen sein; denn der auf uns gekommene Bericht[2] mit seiner Erklärung jener Freudenworte wäre sonst gegenstandslos und unmöglich gewesen.

Unmittelbar nach Moses' Tode und noch vor dem Angriffe auf Jericho liess nun Josua, dem jener häusliche Act als einem Vertrauten des Führers nothwendig bekannt sein musste, die Beschneidung an allen Personen männlichen Geschlechtes im israelitischen Volke vornehmen. Er glaubte hiemit eine That vollbracht zu haben, welche den betreffenden Ort selbst heiligte: wenn auch nicht Jahve selbst, wie einst seinem Meister am Dornbusch, so gebot ihm doch, seinem eigenen Range und

---

nennt doch auch Philo (II, 212) als letzten und wichtigsten Grund derselben: ἀναγκαιότατον τὴν πρὸς πολυγονίαν κατασκευήν κ. τ. λ. Die in den beduinischen Harem gehörige frohe Aeusserung der Mutter nach geschehener Operation wird erst in diesem Zusammenhange verständlich, was sie trotz der Schlusserklärung nicht gewesen ist. Die Wildheit der Aeusserung an sich wird übrigens, wie das von mir gewählte Attribut ‚beduinisch' entschuldigen, so den von Moses' Geschwistern (Numeri 12, 1) erhobenen Vorwurf erklären, dass Moses eine ‚Kuschitin' geehelicht habe; denn Kusch hat egyptisch fast immer das Attribut ‚schlecht' oder ‚elend' (Ebers I, 57).

[1] ‚Alles Volk, das in der Wüste geboren war, auf dem Wege, da sie aus Egypten zogen, das war nicht beschnitten.' Josua 5, 5. Dem widerspricht freilich die in die Frauenordnung eingeschobene Beschneidungsvorschrift Levit. 12, 3; aber diese Einschiebung vermehrt eben nur die ohnehin grosse Zahl von Widersprüchen dieses Buches mit echter Geschichte (Schrader, Einleitung 288); immerhin hat sie den Anlass zu der angeblich in eine Rede Jesu gehörigen, aber mit dem ganzen Zusammenhange ebenfalls ungeschichtlichen Aeusserung des Johannesevangeliums (7, 22) gegeben: Μωσῆς δέδωκεν ὑμῖν τὴν περιτομήν. Vgl. Keim, Leben Jesu (Zürich 1872) III, 63.

[2] Die betreffende Aufzeichnung muss zu den frühesten der Auszugsgeschichte gehören. Ueber die Zugehörigkeit des Bruchstückes vgl. Schrader (De Wette's Einl. 1869) S. 282, Anm. 12.

Berufe entsprechender, Jahve's Heeresfürst, an dieser Stätte, als einer heiligen, seine Schuhe auszuziehen [1] — wie etwa einem egyptischen Todten die Haut der rechten Fusssohle abgelöst wurde, damit er im Jenseits auf dem Steingetäfel des Saales der ewigen Wahrheit correct auftreten könne. [2]

Ueber eine Wirkung des Ereignisses ist der jüngere Erzähler noch gut unterrichtet, wenn er mit einer für uns gleichgiltigen Localetymologie die Behauptung einschiebt, durch diese Beschneidung habe Jahve ‚die Beschimpfung Egyptens' [3] von dem Volke abgewälzt. Hiermit wird man wohl zusammenzubringen haben, wenn in der Geschichte Josephs, [4] aber nie später, von einem ‚Abscheu der Egypter', mit den Hebräern zu essen, gesprochen wird — genau jenem oben (S. 12) erwähnten Abscheu der Palastbewohner wegen der betreffenden Unreinigkeit entsprechend. Wie sehr aber diese Vorstellung, nachdem die Beschneidung einmal bei ihnen eingeführt war, sich auch der Hebräer bemächtigte, ersieht man noch aus den Vorwürfen, welche der Apostel Petrus wegen gemeinsamen Essens mit Heiden oder Barbaren ‚von denen von der Beschneidung fürchtete.' [5]

[1] Josua 5, 1—8 und 13—15; über deren Zusammengehörigkeit und die Einfügung von Vers 9 vgl. Schrader a. a. O. 304 flgde.

[2] Die Erklärung der von Czermak in der Bauchhöhle einer weiblichen Mumie gefundenen Epidermis der rechten Fusssohle bringt Ebers, egypt. Ztschft. 1871, 48 - 50.

[3] 'ervat mizraim, LXX: ὀνειδισμὸν Αἰγύπτου. Die übliche Uebersetzung ‚Schande Egyptens' gibt keinen Sinn.

[4] Genesis 43, 32. Der gewöhnlich als Analogie beigezogene Zusatz in der Schrift des jüngsten Erzählers 46, 34 — ‚denn ein Abscheu Egyptens sind alle Viehhirten' — wird nur späte Glosse sein. Näher läge, an Exodus 1, 12 als Analogie zu denken; aber der dortige ‚Ekel' der Egypter ‚vor den Kindern Israels' (vajjakuzu, καὶ ἐβδελύσσοντο) ist in diesem Zusammenhange entweder ungenaue Wiedergabe eines hebräischen Uebersetzers, da der Sinn ein Wort eher der Besorgniss zu verlangen scheint, oder einfach (vgl. Jesaia 7, 16) als ‚sie fürchteten' das betreffende Wort wiederzugeben. Knobel zu Exodus (1857) 7 vergleicht Numeri 22, 3 in demselben Sinne.

[5] φοβούμενος τοὺς ἐκ περιτομῆς. Galaterbrief 2, 12. Die Anstössigkeit einer ehelichen Verbindung mit einer Frau aus einem Volke von Unbeschnittenen kommt zuerst in der Geschichte Simson's (Richter 14, 6) vor, aber diese ist eben chronologisch schwer zu fixiren.

Dennoch fühlt Jedermann, dass mit dieser übertragenen egyptischen Vorstellung von männlichem Anstande oder Culturbeweise weder die von Josua geglaubte Heiligkeit des Actes an sich erklärt werden kann, noch auch die Bereitwilligkeit des Volkes, sich ausnahmslos und mit Einschluss der Säuglinge der Operation zu unterziehen. Die Erklärung dürfte in der Erzählung selbst völlig ausreichend vorliegen.

Nach einer ausdrücklichen Angabe waren unter den aus Egypten Ausgezogenen bereits ‚die Kriegsleute'[1] dem Reinigungsacte unterzogen gewesen, sei es die mitgezogenen egyptischen, bei denen, als den herrschenden Gesellschaftsschichten angehörig, dieses selbstverständlich wäre, sei es nachahmende hebräische. Denn man ersieht aus gleichzeitiger egyptischer Aufzeichnung, dass unter den Hebräern in Egypten einiger Rang- oder Standesunterschied bestanden haben muss, da einer Herrenklasse derselben gedacht wird.[2] Dass Josua, dessen auf mindestens sieben Generationen glaubwürdiger Stammbaum[3] vom Alter seiner Familie Zeugniss gibt, wahrscheinlich zu diesen Herren und ohne Frage zu den beschnittenen Kriegsleuten gehörte, wird ohne Widerspruch zugestanden werden.

Nur die Kriegsleute erscheinen thätig bei dem Acte, nicht die Priester, welche durch alle Zeiten bei den Juden kein Verhältniss zur Beschneidung hatten, und damals erst nachher bei der Einnahme Jericho's in wundersamer Thätigkeit erscheinen.[4] Der Heeresfürst Jahve's aber tritt auf der durch die Beschneidung geheiligten Stätte ‚mit gezogenem Schwerte in seiner Hand' auf. Man hat hienach an eine in erster Linie militärische Handlung zu denken. Ihre Ausdehnung auf alle

---

[1] ansche hamilchama. Josua 5, 4 und 6. Der Anfang von Vers 5 — ‚denn alles Volk, das auszog, war beschnitten' — muss, als mit der Einschränkung des Textes auf ‚die Kriegsleute' in Widerspruch stehend, Glossem sein, aus der irrigen Vorstellung angeblichen Uralters des allgemeinen Brauches bei den Hebräern entstanden.

[2] Papyrus Anastasy I im Haag; die von Chabas zuerst gebrachte Lesung marinas der Hebräer von semitisch mar, moron, wie die Uebersetzung desselben ‚officiers, fils des chefs' billigt Lauth, Moses der Ebräer. S. 43 und fügt die weitere von maître, seigneur zur Erklärung des Wortes bei.

[3] I. Chron. 7, 22—27.

[4] Josua 6, 4.

Personen männlichen Geschlechtes und jeden Alters lässt sich jedoch damit nicht erklären.

Noch näher tritt man dem Ereignisse durch Erinnerung an die durch blosse mündliche Verpflichtung — verborum obligatio nach römischem Begriffe — geschehene Abschliessung des Bundes am Sinai.[1] Die Erneuerung dieses Bundes unter dem neuen Führer und unter leichtem[2] Blutverluste vollends vor dem später zu erörternden Osterfeste[3] erinnert an eine arabische Sitte, welche den Hebräern auf ihrem Wüstenzuge kaum unbekannt geblieben sein kann: bei Uebernahme einer gegenseitigen Treueverpflichtung schnitten sich dort die Gelobenden unter Anrufung eines Götterpaares mit einem scharfen Steine in die Hand.[4]

Sollte aber das Volk wirklich, wie am Sinai versprochen worden, ein ‚Priesterkönigreich und ein heiliges Volk' werden,[5] so war, um einer lastenden ‚Beschämung' zu entgehen, die allgemeine Beschneidung unerlässlich — zwar nicht nach Moses' Auffassung, wie wir wissen, aber doch nach nothwendiger Ueberzeugung Aller, die an egyptische Reinheitsbegriffe und Standesvorstellungen über das Priesterthum[6] gewöhnt waren.

Die Operation der Knaben schon nach einer ersten planetarischen Woche des Lebens, acht Tage nach der Geburt, bei den übrigen Völkern unerhört,[7] welche dieser Sitte folgen,

---

[1] Exodus 19, 7 und 8. Die von Anderen (vgl. Winer, Realw. u. d. W. Bund) beigezogenen Vergleichungen von Sallust. Catil. 22 u. s. w. illustriren schwerlich viel.

[2] Wie wesentlich Blutverlust nach dem Ritual für den Act ist, ersieht man aus Buxtorf, lexicon chaldaico-talmudicum p. 1174.

[3] Josua 5, 10.

[4] λίθῳ ὀξεῖ τὸ ἔσω τῶν χειρῶν. Herodot III, 8. In G. Rawlinson's Uebersetzung der Stelle (II, 335) geben zwei Anmerkungen authentische Kunde über das entsprechende heutige Verhältniss bei den Arabern. Auch anderwärts, namentlich bei Abschliessung eines Bruderbundes im alten Island, nachweisliche ähnliche Sitten darf man nicht herbeiziehen, um sich durch die Fata Morgana allgemeiner Völkerkunde nicht irre führen zu lassen.

[5] mamĕleket kohanim vĕgoj kadosch. Exodus 19, 6.

[6] Vgl. oben S. 12, Anm. 1 und 2.

[7] Der früheste Termin in Persien und Arabien ist heute, und war wohl auch in Egypten, das fünfte Lebensjahr, der späteste ist die Zeit der beginnenden Pubertät. Chardin bei Chabas a. a. O. 299. Der Verfasser von Genesis 17, 25 nimmt bei den Arabern das vollendete 13. Jahr an, als in welchem Ismael beschnitten ward.

empfängt ihre sachliche, wenn auch noch nicht ihre chronologische Begründung aus Zipora's Wunderkur. Nach derselben sind mysteriöser Weise die Väter gesichert, wenn die Söhne beschnitten werden, und demnach das ganze Volk in seiner Existenz, wenn alle seine männlichen Sprossen. Wie Zipora und wie die Araber bei ihren Treuegelöbnissen hielt aber Josua den Gebrauch von Steinmessern (charbot zurim) für so unerlässlich, dass derselbe als von Jahve selbst ausdrücklich befohlen genannt wird (Josua 5, 2). Vor dem grossen unter dem neuen Volksführer zu beginnenden Eroberungskriege gewann hiemit unmittelbar jeder in den Kampf ziehende Vater und gewann das ganze Volk den Zauber der Unbesiegbarkeit, wie Jahve selbst Moses nichts mehr anhaben konnte, als Zipora den Act vollzogen hatte.

Hieher wird man sonach auch dem Inhalte nach zu ziehen haben, was in Form eines göttlichen (Elohim) Befehles an Abraham in der Genesis (17, 9—14) als ein Grundgesetz des Volkes erklärt wird: die Beschneidung aller acht Tage alten Knaben als Bundeszeichen (ôt bĕrit). Die Operation selbst aber behielt bei den Israeliten, obwohl sie noch im fünften Jahrhundert v. Chr.[1] den egyptischen Ursprung der Sitte kannten, die technische Bezeichnung: Bund der Beschneidung.[2]

Jeder andere Anfang des Brauches, vollends der einer Huldigung für den Lebens- und Reinheitsgott Khonso, musste verschwinden vor dem neuen blutigen Zeugnisse der ewigen Eidgenossenschaft, welche, militärischen zugleich und religiösen Charakters, das Volk wie den Einzelnen sicherte und die Nation mit dem egyptischen Bildungsmuster ausglich.[3]

Josua's dankbare Vision, nachdem der blutige Bund geschlossen war, lässt sich in diesen Zeiten wohl begreifen und

---

[1] Σύροι οἱ ἐν τῇ Παλαιστίνῃ καὶ αὐτοὶ ὁμολογέουσι παρ' Αἰγυπτίων μεμαθηκέναι. Her. II, 104.

[2] Bĕrit milah = foedus, sacramentum circumcisionis. Buxtorf, lexic. 1177.

[3] Die entsprechende Analogie, so sonderbar diese Behauptung zuerst erscheinen wird, bildet die Einführung des Cultus der sibyllinischen Bücher durch die Römer. Ich erlaube mir, hierüber auf meine im Vorworte berührte Arbeit ‚von dem Bewusstsein der Culturübertragung‘ (Zürich, Schabelitz 1864) S. 15 zu verweisen.

nicht minder der gesteigerte Schwung bei den Eroberungen des auch durch ein so wunderliches Mysterium zusammengehaltenen Volkes.

7. Pietät gegen Egypten.

Wenn die Fortbildung egyptischer Art und Lehre und ihre Verbindung mit wesentlich anderen Anschauungen schon bisher als ein bedeutendes Moment unserer Untersuchung hervorgetreten ist, so drängt sich an dieser Stelle die Frage auf, in welchem Lichte denn nach der Meinung der Stifter hebräischer Culte Egyptens Volk und Land zu betrachten sei und wie beide demnach in den ältesten Stücken hebräischer Ueberlieferung erscheinen.

Bedenkt man nun den schweren Druck, die harten Frohnden, unter welchen die Hebräer nach ihren eigenen wie nach egyptischen Aufzeichnungen litten,[1] ihre dringende Gefahr beim Auszuge durch eine in der Bibel ebenfalls erzählte Verfolgung des Pharao mit dem egyptischen Heere, so fallen andere Berichte über das Zusammenleben beider Völker nur um so mehr auf.

Noch im Momente der Auswanderung ‚aus dem Hause der Knechtschaft'[2] findet das Volk bei den Egyptern solche ‚Gnade',[3] dass Männer wie Frauen von ihren egyptischen Nachbaren ‚silberne und goldene Gefässe', ja, nach anderer Fassung, auch ‚Kleider' erhalten. Wie peinlich empfunden ward, dass ihnen in Egypten die Gemeinschaft des Mahles mit den Eingeborenen versagt war, oder doch gewesen war, wie sie mit der Beschneidung zugleich ‚die Beschimpfung Egyptens' von sich wälzten, haben wir gesehen.

---

[1] Exodus, Cap. 1, 2 und 5. Die egyptischen Nachrichten vollständig und anmuthig bei Mathey, explorations modernes en Égypte (1869) 225 flgde.

[2] Exodus 13, 3; Josua 24, 17.

[3] chên, LXX: χάριν, Exodus 3, 21 und 12, 36 vgl. 11, 2 und 3. Die Stelle Ex. 12, 36 besagt nach gewöhnlicher Auffassung, die Geschenke seien nur geliehen gewesen (vajjaschilum, LXX: καὶ ἔχρησαν αὐτοῖς); folgerichtig und unschuldig wird beigefügt: ‚und sie entwandten es den Egyptern'. Aber diese Glosse ist unnöthig, da eine correcte Uebersetzung nur gibt: ‚und sie liessen sich bitten'.

Wenn nun wiederholt von der Sehnsucht des Volkes, nach Egypten zurückzukehren, die Rede ist, so wird man den betreffenden Ausdrücken eine grössere Aufmerksamkeit zu schenken haben, als bisher geschehen ist. Nicht nur Aufrührer preisen Egypten (Numeri 16, 13) als das ‚Land, da Milch und Honig innen fliesst'; auch Jahve selbst lässt sie sagen (Numeri 11, 18): ‚es ging uns gut in Egypten'. Wiederholt wird des Verlangens der Ausgezogenen nach den Fleischtöpfen und dem Brode Egyptens gedacht.[1]

Eine Verunreinigung durch den Genuss dort üblicher Speisen wird nirgends im Hexateuche angenommen. Diese Anschauung hat noch in den Zeiten der Uebermacht des assyrischen Reiches bei den Hebräern geherrscht, derart, dass der Boden nicht der Egypter, wohl aber der Assyrer — welche doch den Israeliten nach Sprache, Zeiteintheilung und mancher Sitte so sehr viel näher stehen, als die Egypter, — als ein unreiner, das Geniessen nicht egyptischer, wohl aber assyrischer Speise als Versündigung angesehen wird. So scheidet Hosea (9, 3) ganz bestimmt: ‚Nach Egypten kehrt Efraim um, in Assyrien essen sie Unreines',[2] und Amos schildert als besonders hart bei der drohenden Wegführung seiner Landsleute, dass sie (7, 17) ‚auf unreinem Boden sterben' müssen. Die grosse Mehrzahl der Weggeführten hat freilich nach der Versicherung des Tobias das ‚Barbarenbrod'[3] nicht verschmäht. Dass vollends in späterer Zeit von Daniel[4] angenommen wird, er habe selbst des Königs Nebukadnezar Tafel für barbarisch oder unrein gehalten, ist nicht überraschend. Eher muss man sich wundern, dass es keinen Anstoss erregte, wenn der jüdische König Jojachin der tägliche Tischgast[5] bei Nebukadnezar's Sohne genannt wird, ja diese Thatsache noch als nationale

---

[1] Exodus 16, 3; Numeri 11, 4 und 5; 21, 5.

[2] Ewald, Propheten I, 151.

[3] — ἤσθιον ἐκ τῶν ἄρτων τῶν ἐθνῶν. ἐγὼ δὲ συνετήρησα τὴν ψυχήν μου μὴ φαγεῖν. Tobias I, 12 ed. Tischendorf (LXX) I, 634.

[4] ‚D. setzte ihm vor in seinem Herzen, dass er sich mit des Königs Speise und mit dem Wein, den er selbst trank, nicht verunreinigen wollte und bat den obersten Kämmerer, dass er sich nicht müsste verunreinigen'. Daniel I, 8.

[5] Jeremia 52, 33; II. Könige 25, 29.

Auszeichnung berichtet scheint. Wie weit damals, im sechsten Jahrhundert, nach den Steigerungen des Ceremonialdienstes unter König Josias, auch das ursprüngliche Musterland für Anstand und Cultur, auch Egypten, dem Verkehre der Juden einigermassen bedenklich erschien, vermag ich nicht zu sagen; immerhin wird man zu erwägen haben, dass die ursprüngliche Strenge des dortigen Lebens unter den damaligen Herrschern der 26. Dynastie, welche so vielen griechischen Barbaren das Land zu eröffnen wagten, schon erheblich alterirt war.

Wiederholt werden die alten Wohnsitze der Hebräer in Egypten als mit besonderem Wohlwollen ausgewählte geschildert. Das unteregyptische Gosen [1] oder Kasen ist vielleicht niemals der Gesammtheit der Hebräer zugewiesen worden, wie denn mindestens später von denselben auch in Oberegypten östlich von Koptos [2] Frohnarbeiten ausgeführt wurden, und die nach Ramses II. genannte Stadt, zu deren Schatzhause sie Steine schleppen mussten, unzweifelhaft südlich von Memphis lag. [3] Aber Genesis wie Exodus kennen nur einen Aufenthalt im Lande Gosen, oder wie dasselbe auch einmal heisst: Raamses. [4] Es wird sehr ausdrücklich versichert, dass dasselbe zu den vorzüglichsten Theilen des Landes [5] gehört habe, dass die Hebräer in demselben ‚sich sehr mehreten‘, ja dass sie erst dort ‚zu einem grossen Volke‘ werden sollten. Das Verhältniss wird ein so zärtliches, dass einer der Urväter des Volkes Jaqob ‚den Pharao segnete‘, [6] d. h. sich artig mit ihm unterhielt, dass aber anderseits nach des Greises Ableben in dem Alter von hundert siebenundvierzig Jahren ‚alle Knechte Pharao, die Aeltesten seines Hauses und alle Aeltesten des Landes Egypten‘ ja ‚Wagen und Reisige, ein sehr grosses Heer‘ der nach allen Kunstregeln einbalsamirten Leiche das Ehrengeleite zum Familiengrabe bei Hebron geben; sie scheuen hiebei den wunderlichen Umweg um das

---

[1] Haigh in der egypt. Ztschft. 1869, S. 47 beweist seine Identität mit egypt. Kasen, nachdem Brugsch die Stätte von Heroopolis (Mugfac) gefunden hatte (cf. Strabo XVI, 1120 ed. Meineke).

[2] Mathey 226.

[3] Papyrus Leid. I, 349 bei Lauth, Moses der Ebräer, S. 10.

[4] Winer, biblisches Realwörterbuch, unter beiden Worten nennt die Stellen.

[5] Genesis 47, 6 und 11: bèmetab haarez.

[6] Genesis 47, 27; 46, 3. 47, 7.

todte Meer nicht, um im Osten von Jericho zuvor eine grosse Trauerfeier abzuhalten, deren Oertlichkeit davon den Namen behielt.[1] Nun zeigt freilich der letztere Umstand, dass die noch Hieronymus bekannt gewesene Localität von ‚den Kanaanitern', also vor dem Einbruche der Israeliten, Abel Mizraim d. h. Egypterflur, genannt war, eine Bezeichnung, welche unsere Quelle mit ‚Ebel' Trauer Egyptens — nämlich um den notorisch den Egyptern für unrein geltenden Hebräerscheich — für identisch erklärt und welche der ganzen widersinnigen Leichenzuggeschichte ihren Anlass gegeben haben dürfte. Aber ernster Erwägung werth bleibt doch die Thatsache, dass auch in diesem dicht bei der Stätte des Abschlusses der blutigen Eidgenossenschaft unter Josua gelegenen Locale ein Anlass gesucht wird, um die Liebesdienste Egyptens gegen die Hebräer in freundliche Erinnerung zu bringen.

Von diesem Gesichtspunkte aus gewinnt denn auch erhöhtes Interesse, was von den intimen Beziehungen eines Pharao zu einem andern Urvater der Israeliten, zu Abraham gemeldet wird. Die betreffende Erzählung[2] ist neuerlich in alle Einzelheiten untersucht und auf bester Kunde egyptischer Verhältnisse beruhend gefunden worden. Für uns fällt in derselben auf, wie sie einerseits die Geschicke der Hebräer vor dem Auszuge vordeutet — denn Misswachs treibt Abram hin (12, 10), Pharao und sein Haus werden auch hier (12, 17) erst durch grosse Plagen[3] zur Entlassung Sarah's bewogen und Abram zieht (13, 2), wie später sein Volk, ‚sehr schwer an Vieh, Silber und Gold' aus[4] —, anderseits aber der Trug auf hebräischer, Tugend und Grossmuth auf egyptischer Seite liegen.

---

[1] Genesis 50, 1—11, von Knobel, die Genesis (1862) 377 flgde. aus anderen Gründen als jüngerer Zusatz erkannt.

[2] Genesis 12, 10 bis 13, 2 mit den Erklärungen von Ebers a. a. O. I, 261 bis 272; S. 262: ‚Diese Erzählung (von der Aufnahme Sarah's in den Harem) ist echt egyptisch.'

[3] In der Geschichte Abimelechs (Genesis 20), welche der mit dem Pharao das Muster gegeben zu haben scheint, wird dieser König von Gerar einfach mit dem Tode bedroht (v. 3) und hebt er Gott gegenüber seine Unschuld hervor (v. 5).

[4] Damit stimmt der prophetische Erzähler (Genesis XV, 14) trefflich überein, indem er Jahve den Auszug aus dem Lande der Knechtschaft ‚mit grossem Gut' versprechen lässt.

Und wie sehr mindestens eine der ursprünglichen Erzählungsformen der Geschichten Abrahams von egyptischem Standpunkte aus gedacht ist, zeigt die neuerlich in überzeugender Weise [1] hervorgehobene Thatsache, dass das von Lot erwählte Jordangebiet (Genesis 13, 10) ‚Egypten nach Zoan zu' verglichen wird. Diese einst so prächtige Residenz, von deren acht [2] Namen der gewöhnliche Zan bei den Hebräern beibehalten ist, hat aber unserm Verfasser schwerlich blos aus persönlicher Erinnerung nahe gelegen, sondern scheint auf das engste mit der authentischen Kunde zusammen zu hängen, welche er von Abrahams Dasein empfing.

Denn es wird räthlich sein, schon an dieser Stelle dem Kerne jener alten Nachrichten näher zu treten, denen noch in einem andern Zusammenhange nachzugehen sein wird.

So ausdrücklich und eingehend wie möglich wird nun versichert, dass den Hebräern, die aus Egypten auszogen, jede nähere Kunde von Palästina abging. [3] Die Kundschafter, welche sie aussenden, sind aber angesehene Männer, Vertreter der echten zwölf Stämme, in welche das Volk längst getheilt war, so dass Moses' späterer Nachfolger im Volksführeramte, damals schon der gegebene Heerführer, sich unter denselben befand. Ihre Erkundung richtete sich auf die Umgebung von Hebron,[4] wo sich auch der Bach Eskol (Traube) befindet, an welchem sie die Traube schnitten. Hieher zu ziehen hatten nämlich die zwölf Repräsentanten des Volkes einen Rechtsanspruch, da bei Hebron die Grabstätte der ältesten Volkshauptleute lag, deren

---

[1] Ebers I, 272 flgde.

[2] Brugsch in der egyptischen Zeitschrift 1872, S. 19.

[3] Numeri 13, 17a und 21: ‚Das sind die Namen der Männer, die Moses aussandte, zu erkunden das Land. Und was für Land es sei, ob fett oder mager, und ob Bäume darinnen oder nicht.' Die dazwischen geschobenen Verse 17b—20 sind jüngere Zuthat; vgl. Schrader (De Wette's Einleitung) 290.

[4] Vers 22 der Urschrift abzusprechen, liegt entfernt kein Grund vor; die Namen der drei Enaqiter Ahiman, Sesai und Thalmai, die chronologische Notiz über das Verhältniss zum Alter von Tanis (vgl. hier Ewald, Gesch. [2. Aufl.] I, 74), die Unmöglichkeit für eine solche Schaar, an den Eskolbach zu gelangen, ohne Hebron zu berühren und dem Ahnengrabe Verehrung zu beweisen, sprechen für die Echtheit.

Heiligkeit allseitig anerkannt war,[1] und welche den natürlichen Anlass zu einem Verkehre mit den dortigen Bewohnern bot; von diesen werden uns drei unverdächtige Namen, wohl der Landesherren, genannt, der einzigen Männer von Bedeutung, deren Namen aus der Relation der Kundschafter einer Aufzeichnung würdig erschienen. Daneben aber begegnet die voraussichtlich ebenfalls aus Gesprächen mit den Herren von Hebron zu erklärende seltsame und schwerlich genaue Nachricht, dass ihre Stadt noch sieben Jahre älter als jenes gefeierte Zoan sei, dessen unser Autor bei Lot's Geschichte gedacht hat.

Wie hätte aber bei diesem Anlasse der beiden wichtigsten Thatsachen nicht Erwähnung geschehen sollen, welche sich an Abraham's Aufenthalt in Hebron knüpfen: des feierlichen Kaufes der Grabhöhle mit dem anstossenden Felde und der den dortigen Amoritern geleisteten Heeresfolge gegen die Chaldäer! Die Urkunde über die erstere lässt an Genauigkeit nichts zu wünschen übrig,[2] die letztere ist als Stück aus dem der

---

[1] Ich folge dem überaus instructiven Berichte, welchen Rosen in der Zeitschrift für Erdkunde (1863, Bd. XIV, S. 369—429) über seinen Besuch der Patriarchengruft im Gefolge des Prinzen von Wales erstattet hat.

[2] Genesis 23 von etwa Vers 3b ‚Abraham redete mit den Chetitern' bis zum Schlusse von Vers 18, da Vers 2 und 19 Aufzeichnung ausserhalb Hebron's und selbst Palästina's voraussetzen, da sonst die Bezeichnung dort ‚Kirjath Arba', hier ‚Mamre', beide Male mit dem Zusatze ‚das ist Hebron im Lande Kanaan', widersinnig wäre. Wäre der Zutritt in den mit einer 45 Fuss hohen Marmormauer, wohl noch von altjüdischer Königszeit her (Rosen, S. 394), eingefriedeten Raum nicht so schwer, dass ihn nach Rosen's Bericht kaum der englische Thronerbe zu erzwingen vermochte, so möchte man den Wunsch aussprechen, dass ein kundiger Gelehrter eine Untersuchung der inneren Mauerseite vornehmen möchte, an der vielleicht als an der Grenze von Ephron's Acker noch eine ‚Hand' (jad vgl. Ewald I, 59 und 407) mit entsprechender Inschrift sich finden könnte. An der Wahrscheinlichkeit der Aufzeichnung wird (gegen Ewald's Meinung I, 67) gerade wegen des scheinbar rein mündlichen Verfahrens nach Analogie romanisch-germanischer Vorzeit nicht gezweifelt werden können (vortrefflich hierüber Sickel, acta Carolina I, 356 und Anm. 2). Für die damalige Anwendung der Schrift in Kanaan spricht aber nächst der bis zur Interpunction bereits conventionell ausgebildeten Siegessäule Mesa's um 900 v. Ch. die wohl mehr als ein Jahrtausend ältere Thatsache, dass bereits von dem letzten Hyksoskönige Apepi, der noch in ganz Egypten anerkannt war, in dem Papyros Sallier I,

Mesasäule vergleichbaren Siegesberichte der drei Amoriterfürsten Mamre, Eskol und Aner nicht minder gut bezeugt;[1] denn mit Mamre steht ‚Abram im Bunde‘ und seine Heeresfolge mit 318 Knechten würde an sich die gute Aufzeichnung verbürgen. Aber wir haben jetzt auch genaue Kunde von Königen Elams, welche seit etwa dem Anfange des dreiundzwanzigsten Jahrhunderts vor Chr. als Kriegsherren in Chaldäa auftraten und deren erster, chronologisch gesicherter Name Kudur Nankundi mit dem Erbauer in Mugheir: Kudur Mabuk, dem Beherrscher ‚des Westlandes‘, den von Abraham im Gefolge der Amoriter bekämpften Kudur Lagamer hinlänglich verdeutlicht.[2] Die allgemeine Geltung des chaldäischen Mass- und Gewichtssystems in Palästina lange vor dem Auszuge der Israeliten aus Egypten wie sie sich bei den Feldzügen Thutmosis III. glänzend nachweisen lässt,[3] macht die Einführung dieser Form der Tributzahlung während der zwölfjährigen (Gen. 14, 4) Dienstbarkeit der Bevölkerung von Palästina unter Kudur Lagamer's Gebot wahrscheinlich und ist ihrerseits ein Zeugniss chaldäischer Einwirkung.

Diese beiden Urkunden aber des erkauften Erbbegräbnisses und der Waffenhilfe für die bedrückten Landesbewohner sind mit wenigen minder leicht greifbaren anderen Ueberlieferungen die Beweisstücke aus alter Zeit gewesen, mit welchen die Hebräer ihren Einbruch in Kanaan vor den Bevölkerungen einigermassen zu rechtfertigen vermochten. Namentlich der freie Zutritt zu den Ahnengräbern in der Doppelhöhle bei Hebron, deren Umgebung inzwischen in die Hände eines anderen

---

Seite 27. 2 (Ebers I, 205) berichtet wird, er habe den Rath ‚seines Schreibers‘ befolgt. Von den auf Schrift weisenden alten Ortsbezeichnungen Palästina's haben Andere gesprochen.

[1] Den Werth des Stückes erkannte vor den chaldäisch-assyrischen Entdeckungen zuerst Ewald, Gesch. I, 73 und 402. Die leichte Uebersetzbarkeit der drei Fürstennamen darf an ihrer Echtheit nicht irre machen.

[2] G. Rawlinson, five monarchies (ed. 1871) I, 160—167 und Schrader, die Keilinschriften u. d. alte Test. S. 48. Die Grenze, vor welche Kudur Lagamer's beide Züge fallen müssen, ist das J. 1821 v. Ch., in welchem der Sohn eines semitischen Gesammtkönigs von Chaldaea bereits nordwärts colonisirte, Rawlinson a. a. O I, 164.

[3] J. Brandis, Münz-, Mass- und Gewichtssystem (Berlin 1866) S. 91 flgde.

Volkes, aus chetitisch-amoritischem in enaqitischen Besitz, gekommen war — namentlich dieser Grabanspruch war ein religiös allseitig zulässiges Argument. Es lässt sich derselbe einigermassen mit den Forderungen der Kreuzfahrer und ihrem Einbruche in Palästina wegen Christi Grabes vergleichen; denn in beiden Fällen haben die sonstigen religiösen Argumente der Eroberer schwerlich grossen Eindruck auf das Gewissen der Eingeborenen gemacht.

Um so bedeutender erscheint nun in den an Abrahams Namen geknüpften Urgeschichten des Volkes Israel die liebevolle Behandlung des Stammvaters in Egypten. Um so unnöthiger ist freilich auch die Warnung, welche ein jüngerer Erzähler (Genesis 26, 2) von Jahve selbst ergehen lässt, dass Abrahams typischer Sohn Ishaq nicht nach Egypten ziehen solle.

Jaqob aber, unter dessen Leitung durch starken Zuzug aus dem Osten — dess zum Zeugniss lässt ihn ja die Sage[1] ‚den Grenzberg Gilead‘ als Malzeichen der Scheidung von den östlichen Stammverwandten aufwerfen — die Hebräer erst zu einem Volke von zwölf Stämmen geworden sind, wird von der Erzählung (Genesis 45) anders bedacht. Er wird nach Egypten geführt, obwohl die Erzählung Mühe hat, wie wir oben sahen, seine Gebeine mit grossem Apparate wieder nach Hebron zu schaffen, wo sie nach allgemeiner Ueberzeugung ruhten und vielleicht noch heute ruhen, da bei der einzigen wissenschaftlichen Untersuchung der Doppelhöhle im J. 1862 gerade der entscheidende untere Raum nicht betreten worden ist. Eingeführt wird der Patriarch aber in Egypten mit solch verschwenderischer Grossmuth,[2] dass man für Ernst nehmen könnte, was dort von Joseph gesagt wird: ‚Die Güter des ganzen Landes Egypten sollen Euer sein‘, ‚Ihr sollt essen das Mark im Lande‘ (Genesis 45, 20 und 18).

---

[1] Genesis 31, 46—53 der prächtige Mythus, mit dessen Erkennung der Name Ewald's (Gesch. Isr. I, 447) immer verbunden bleiben wird, wie ich ihm denn auch für die entscheidende Zuwanderung aus dem Osten gänzlich folge (I, 442 flgde).

[2] Am schönsten unter den Geschenkberichten ist Vers 23: ‚Und seinem Vater sandte er dabei zehn Esel mit Gut aus Egypten beladen und zehn Eselinnen mit Getraide.‘

Hiemit stimmen jedoch andere Thatsachen nicht, Nachrichten, welche ein vollkommenes Stammesleben und Versuche kriegerischer Ausbreitung schon vor der Uebersiedelung nach Egypten anzunehmen nöthigen.

Von den sonst (besonders Genesis 29 und 30) verkündigten Herkunftstheorien der Stämme unabhängig erscheinen sie — Ruben an der Spitze, Gad am Ende, ohne die Fictivnamen Joseph[1] und Levi — in dem erwähnten Verzeichnisse der Kundschafter (Numeri 13), einer Urkunde von um so grösserer Wichtigkeit, als dieselbe die Organisation des Volkes darstellt, wie sie zum Zwecke des Erbantritts der heiligen Stätte von Hebron (s. o.) geltend gemacht wurde. Dass diese Organisation der zwölf Stämme sich jenseit aller Bedrängnisse des Wüstenzuges erhalten hatte, unabhängig von den hier nicht zu besprechenden Bevorzugungen der Führer, ist an sich bemerkenswerth; aber einleuchtend ist auch, dass sie der Einwanderung in Egypten vorangegangen sein muss, wo sie unmöglich entstehen konnte: in der That gesteht das trotz aller durchsichtigen Zahlverminderung und Anordnung nach Haupt- und Nebenweibern, d. h. Haupt- und Nebenansprüchen, die Erzählung Genesis c. 46 unbefangen zu.

Die in Josua's Geschlechtstafel erhaltene Vorgeschichte des Stammes Efraim[2] beweist anderseits, dass dieser Stamm noch vor der Einwanderung in Egypten auf kananitischem Boden in Fehde ‚mit den Männern von Gath' lag; in der Vertretung der Kundschafter folgt keineswegs der angebliche andere Josephszweig Manasse auf Efraim, sondern er ist durch Benjamin und Sebulon von demselben getrennt.

---

[1] Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, dass die beiden Worte, welche Numeri 13, 11 einleiten: ‚für den Stamm Josef' Glosse sein müssen, da unmittelbar wie in den übrigen Fällen ‚für den Stamm Manasseh' auf sie folgt und sie bei Efraim natürlich fehlen. Ganz harmlos erscheint vielmehr vor dem Stamme Efraim der echte Name ‚Josef' als der des Vaters des Botschafters von Isaschar (Vers 7).

[2] I. Chron. 7, 20—28. Ewald, der (Gesch. Isr.[2] I, 490) hier wohl zuerst ‚eine höchst alterthümliche Nachricht der voregyptischen Zeit' vermuthete, hält auch an anderen Orten 494 ‚den Namen Efrat für Bäthlehem' für ‚uralt und unstreitig vormosaisch', unverkennbar mit dem Stammesnamen Efraim zusammenhängend.

Bedarf es an dieser Stelle noch ausdrücklichen Beweises, dass der angebliche Stammvater von Efraim und Manasse, dass der von Egypten trotz seiner Schönheit, Keuschheit und Klugheit so über alles Verdienst emporgehobene und gehätschelte Josef,[1] dem als ihrem tückischen Freiheitsberauber und Aussauger[2] alle Egypter ausser[3] der weisen Priesterschaft (Genesis 47, 22 und 26) höchlich gram sein müssen — bedarf es noch einer Darlegung im Einzelnen, dass diese Gestalt Josefs nur in greifbarer Form und in gesteigerter Weise darstellen soll, was wir bisher nur in Andeutungen und mit Zurückhaltung betont sahen: das hohe Verdienst des grossmüthigen Muster- und Culturvolkes von Egypten um die barbarischen hebräischen Hirten?

Und dass man sich durch die erbaulichen Geschichten von Josefs Leiche nur nicht täuschen lasse! Bis zum heutigen Tage gewähren ihrem Kenotaphe die Temimiten, welche die heiligen Gräber von Hebron zu bewachen haben, nur in einem Anbau aus ‚später muhamedanischer Zeit' gesonderte und geringe Verehrung, während die echten Patriarchen mit ihrem ‚Harem' in dem obern Höhlenraume ihre regelrechten Kenotaphien vereinigt gefunden haben.[4]

Denn eine leicht erklärliche und verfolgbare Reihe von Erfindungen hat endlich dahin geführt, dass in der Stefanusrede der Apostelgeschichte (7, 16) Abraham seine Grabstätte vielmehr in Sichem kauft und dort Jaqob mit sämmtlichen

---

[1] Hitzig, Gesch. Israels I, 57 bemerkt bereits von Josefs Geschichte, ‚dass nur ein kleiner Rest für die Geschichte zu retten sein dürfte' und hebt mit Recht die Ausführung der jüngern von den beiden erhaltenen Fassungen in dem nordisraelitischen Reiche hervor.

[2] Schon unter der vierten Dynastie, viele Jahrhunderte früher, ist übrigens Ptahases ‚Aufseher über alle Mundvorräthe'. Rougé, mém. sur les ... six premières dynasties, 1866, p. 69.

[3] Herodot II, 37 und 168, und Diodor I, 73 nehmen etwas richtiger auch die Krieger von der Besteuerung aus und lassen (Her. II, 109; Diod. I, 54) einen Sesostris oder Sesoosis eine radicale Wasser- und Landordnung und Vertheilung vornehmen. In der That bestand diese aber schon einige tausend Jahre vor dem angeblichen Josef, wie vor dem angeblichen Sesostris. Denn bereits unter den ersten Dynastien war die Ausbeutung der Unterworfenen durch die herrschenden Priester = Krieger an Land und Menschenkraft bereits auf das möglichste Mass gekommen.

[4] Rosen a. a. O. S. 398, 404.

Söhnen — statt Efraim's und Manasse's natürlich Josef und Levi mitgezählt — beigesetzt worden sei. Der betreffende Kauf Jacobs wird in einem in das 33. Capitel der Genesis (Vers 19) eingeschobenen Zusatze behauptet und zwar als geschehen ‚von den Kindern Hemors, des Vaters Sichems, um hundert Qĕsita‘;[1] die Angabe ist aber wohl zuerst von derselben Hand auch dem Buche Josua (24, 32) angehängt. Sie ergibt sich unmittelbar als Nachahmung von Abrahams echtem Kauf in Hebron, da die Summe vermuthlich genau den 400 Sekel der echten Urkunde (Genesis 23, 16) entspricht, und wird bei der Aufrichtung eines den beiden Stämmen Efraim und Manasse gemeinsamen Heiligthums in der Levitenstadt Sichem zu Ehren Josefs des Fictivvaters in jener Stelle des Buches Josua erwähnt. Da nun gleichzeitig der Ausstattung des Hohenpriesters Pinehas mit Grundbesitz in dem Gebiete der Efraemiten und der Bestattung seines Vaters auf diesem Gute gedacht wird (Josua 24, 33), so darf man wohl sagen, dass Pinehas, der seinen egyptischen, den Neger bedeutenden Namen[2] nie abgelegt hat, mit der Einrichtung des Cultes in naher Beziehung stehen und wenn nicht überhaupt der Uebersetzer oder erste Verfasser einer der Grundschriften des Hexateuchs, so doch einer der Fortbildner des Josefmythus sein dürfte. Denn an der Ordnung und Befriedigung des Volkes nach geschehener Landeseroberung erscheint Pinehas im Buche Josua (Cap. 22) in ganz hervorragender Weise betheiligt.

---

[1] Sonst nur Hiob 42, 11, wo die LXX (II, 36 ed. Tischendorf) ἀμνάδα μίαν haben, während sie an unseren beiden Stellen ἑκατὸν ἀμνῶν, ἀμνάδων ἑκατόν haben (I, 40 und I, 281), was seinerseits wieder erklärt sein will, da an ‚Lämmer‘ — Werth doch nicht zu denken. Ich folge übrigens Gesenius s. v. Qesita (thes. IV).

[2] Pe-nehasi ‚der Neger‘ nach Lauth, Moses S. 70. Als Königsnamen glaubt ihn Lauth in der 13. oder 14. Dynastie nachweisen zu können. Vergleichen lässt sich, dass der russische Grosskönig und Bekehrer Wladimir seinen schwedischen Namen Walldimar kaum geändert hat, während von seinem Vater Swiatoslaw nur der slavische Name, gleichwie von Pinehas' Vater Eleazar nur der hebräische, nicht der egyptische bekannt ist, dagegen der Grossvater Ingvar (Igor) nur einen normännischen, wie Eleazar's Vater Aaron höchst wahrscheinlich nur einen egyptischen Namen hatte (vgl. meine ‚Normannen und ihre Staatengründungen (in v. Sybel's hist. Ztschft. IV 341 und 351).

Erst von hier aus aber begreift sich, wie dem Buche Genesis (50, 25) die Verpflichtung, Josefs Leiche mitzuführen angehängt und dieses Heiligthumes doch nur noch in einer Glosse (Exodus 13, 19) gedacht werden konnte.

So soll denn auch der um die Zeit des Auszuges, als noch schwerlich Mangel an Namenfindung war, nur im Stamme Isaschar (Numeri 13, 7) nachweisliche Name Josef[1] die Thatsache des den Hebräern unter dem Schutze Egyptens zu Theil gewordenen Segens ihres Wachsthumes in Erinnerung bringen. Die Typen, mit welchen er ausser dem Pharao in Verbindung gebracht wird, sind nur in zwei oder drei Fällen genannt: ein Hofbeamter, der den hebräischen Sklaven ‚über sein Haus setzt' (Genesis 39, 4), genau wie später der Pharao (41, 40) über das seinige, und ein Priester zu Heliopolis, dessen genannte Tochter ihm vermählt wird (41, 45).[2] Aber beide Herren haben denselben oder eigentlich gar keinen Namen, da Potiphar nur religiös einen Egypter, d. h. einen Verehrer der Sonnengottheit bezeichnet,[3] deren Hauptcultstätte eben in Heliopolis war. —

Die vollkommen correcte Kunde egyptischer Staats-, Cult- und Privatverhältnisse, welche in den Geschichten Josefs hervortritt, hat noch den neuesten Forscher,[4] und sichtlich je weiter er kam umsomehr, überrascht. In dem Märchen des Literaten Anana aus Ramses II. Zeit hat sich überdies ein schriftliches Denkmal gefunden, welches Motive enthält, die auch in den Beziehungen Josefs zur Frau des Obersten Potiphar wiederkehren. Falls aber in der Genesis eine Benutzung von Anana's zum Theil widriger Darstellung vorliegen sollte,[5]

[1] ‚quem Deus augeat' übersetzt Gesenius (thes. I, 604) den Namen, Genesis 30, 24 richtig umdeutend. — Vgl. oben S. 26, Anm. 1.

[2] Die Erklärung des von dem Pharao dem Josef beigelegten Ehrennamens (Weltheil?) und des Namens seiner Gattin in diesem Verse muss ich der egyptischen Philologie überlassen.

[3] Peti-pa-ra = hingegeben dem Sonnengotte. Ebers I, 296.

[4] Ebers I, 353 bezeichnet daher seinen letzten Abschnitt mit Recht: ‚Traum und Deutung sind in allen Stücken egyptisch.'

[5] Ebers I, 315 lässt das mit Recht durchaus zweifelhaft. Wörtlich erinnert doch nur Genesis 38, 9b an die Worte: ‚Was ist das für eine grosse Sünde, die Du zu mir gesprochen hast?' Der Schluss des Märchens bei Brugsch, aus dem Orient II, 15 flgde, ist roh und ausschweifend.

so muss man sagen, dass sie in einem keuschen Sinne vollzogen worden ist, der beinahe an eine weibliche Hand erinnert.

Wie die Tellsage[1] in der ihr durch Tschudi gegebenen Gestalt nicht nur eine heilige Erinnerung der schweizerischen Eidgenossenschaft geworden ist, sondern unter anderen Elementen auch unzweifelhaft echte Kämpfe der Waldstätte gegen das Haus Habsburg im 13. Jahrhundert versinnlicht, so ist der Josefmythus für die Geschichte der Hebräer bedeutend geworden. Zwei ihrer alten Stämme, darunter der geistig und kriegerisch bis zur Königszeit vielleicht bedeutendste, der von Efraim, haben in Josef an einen gemeinsamen nähern Ahnherrn geglaubt und mit dessen Gattin an eine halbegyptische Abstammung. In der Geschichte des Volkes Israel aber bezeichnet Josef für den grossen Zusammenhang der menschheitlichen Entwickelung die Vermählung des hebräischen Geistes mit dem egyptischen,[2] wie die Ausbildung der Aeneassagen im Anschlusse an den troischen Mythenkreis eine verständliche Einfügung der Römer in die Ueberzeugungen der Griechen enthält.

[1] W. Vischer, die Sage von der Befreiung der Waldstätte (Leipzig 1867) S. 12 flgde.

[2] Es bedarf wohl keiner besonderen Ausführung, dass die Versuchung durch die Frau des Obersten Potiphar und die Vermählung mit der Tochter des Priesters Potiphar genau dasselbe: die liebevolle Einschmelzung der Hebräer in egyptisches Wesen bezeichnen.

Beitrag zur Geschichte des canonischen Rechtes von Gratian bis auf Bernhard von Pavia.

Vom

c. M. Joh. Friedrich R. von Schulte.

§. 1.

Allgemeiner Gang der Entwicklung bis auf die selbstständigen Sammlungen.[1]

Gratian hatte nicht alles brauchbare Material in sein Decret aufgenommen. Hierin lag ein Grund, das übergangene einzufügen. Bald nach dem Erscheinen des Decrets, insbesondere unter Alexander III., wurden zahlreiche neue Decretalen erlassen, welche nach dem Vorbilde der früheren Sammlungen zum Gebrauche zusammen gestellt werden mussten. Wollte man sich an die älteren Vorbilder halten, so schrieb man das übersehene und das neue Material am bequemsten im Decrete selbst zu am Rande der Handschrift und zwar dort, wo es nach der Zeit oder dem Systeme hinpasste, oder am Ende einer Distinctio oder Causa, oder auch nach dem letzten Capitel des Decrets.

Die älteste und primitivste Form weisen die Paleae[2] auf, von denen jene, welche Paucapalea beigesetzt hat, wohl

[1] Ich nehme im Folgenden nur auf die von mir selbst untersuchten Sammlungen Rücksicht, gehe daher auf die von Theiner, Disquisitiones p. 117 sq., nach der Pariser Handschr. Nr. 1566 erwähnte und andere nicht ein. Es handelt sich recht eigentlich um die Feststellung des Verhältnisses der Sammlungen zum Breviarium Extravagantium Bernhards von Pavia.

[2] Ueber diese vorläufig: De Paleis, quae in Gratiani decreto inveniuntur, disquisitio historico-critica auctore Bickellio. Marburgi 1827. 4. (Festprogramm zur 50jähr. Feier der Professur von Alb. Jac. Arnold von Bickell und Hupfeld), Fr. Maassen, Paucapalea. Wien 1859 (Sitz.-Ber. der phil.-histor. Cl. XXXI. 449 ff.), S. 36 ff. — Ich werde dieselben in einer eigenen Abhandlung näher erörtern.

ohne Zweifel anfänglich am Rande seines Exemplars zugeschrieben, oder, was auf Eins hinausläuft, notirt wurden. Schon die stehende Bemerkung der ältesten Decretisten zu solchen Stellen: ‚hic, hoc loco Paucapalea apposuit' und ähnliche deuten darauf hin.

In einzelnen Handschriften[1] kommen am Ende eines Theiles Quellenanhänge vor. Sind die Capitel derselben gleich-

---

[1] Hierher sind auch jene Handschriften zu rechnen, welche an Stelle der herkömmlichen Paleae andere Capitel haben, wie Codex Trevirensis 906 zu c. 46. C. XI. q. 1. Vergl. meine Glosse zum Decret Gratians, Wien 1872, S. 22 (Denkschr. d. phil.-hist. Cl. XXI. Bd.), ferner ein G. Hänel in Leipzig zugehöriger Codex saec. XIII. In diesem ist hinter C. I. q. 1. zugeschrieben: ‚Notandum quoque est, sicut in dig. libro XLVIII. in titulo De abolitionibus criminum. Accusatorum temeritas tribus modis detegitur: aut enim calumpniantur, aut enim tergiversantur [darüber: aut praevaricant]. Calumpniari est falsa crimina intendere, ut in di. ad S. C. Turpilianum l. 1 [als Rubrik: Tergiversari est falsa crimina intendere]. Tergiversari in universum . . . [folgt l. 1. princ. u. §. 1. 3. 4. 5. Dig. ad S. C. Turpil. XLVIII. 16]. Supra libro XLVI. titulo De praevaricationibus. Praevaricator est . . . [folgt l. 1. 2: 5. 7. Dig. XLVII. 15 (nicht XLVI.)] . . . Et infra l. XLVIII. t. De abolitionibus criminum. Praevaricatorem esse [folgt §. 6—9 l. 1. D. XLVIII. 16]. Et infra t. eodem ut in D. ad S. C. Turpil. l. 1 Destitisse [folgt l. 13] . . . Abolitio autem poenam remittit, infamiam non tollit. Unde imperatores Valer. Valenti. et Gratianus VIIII. libro Cod. t. De generali abolitione dixisse legimur. Sequitur secunda quaestio.' Eine spätere Hand hat den Zusatz durchgestrichen und zugeschrieben ‚vacat usque ad sequitur'. Das Einschiebsel zeigt, dass man trachtete, ganz in Gratians Manier zu ergänzen. Auf C. XI. folgt ohne jede Rubrik c. 23. 30. D. I. de poen., c. 2—8. D. V. de poen. Vor das letztere setzte der Rubricator, offenbar am unrechten Orte, ‚hic terminatur causa'. Hierauf von der Hand, die den alten Text schrieb:

1. ‚Ex conc. Maticensi cap. XVI. Praesenti decreto . . .' Ist die Palea in c. 18. D. LIV., bei Burch. IV. 88, Ivonis Decr. I. 282.

2. ‚Aug. Omnes causae.' Burch. XVI. 23. Ans. III. 80.

3. ‚Eugenius p. p. III. magistro Omnibono. Litteras dil. v.' Das (auch im Innsbrucker und Prager Codex der folg. Anm. enthaltene) schon von Joh. Faventinus (Schulte, Rechtshandschr. der österr. Stiftsbibl. S. 589) und Simon (Schulte, Beiträge zur Lit. über das Decret I. S. 29) u. A. angeführte c. 2. X. de iuram. calumn. II. 7.

4. ‚Ex conc. Tribur. c. X. Nobilis homo.' Die Palea in c. 15. C. II. q. 5, Burch. XVI. 19.

Von neuerer Hand noch 5 andere von Urban II., Alexander III. u. s. w. Auch dieser Anhang ist später durchgestrichen worden.

falls in den späteren anerkannten Sammlungen enthalten, so darf man zuversichtlich annehmen, dass sie aus älteren Handschriften des Decrets abgeschrieben wurden, weil man nach Abfassung der Compilatio prima und der folgenden vernünftigerweise nicht auf die Idee kommen konnte, einzelne Stellen herauszureissen und im Decrete beizufügen. Für die nicht in den späteren Sammlungen enthaltenen ergibt sich diese Annahme von selbst. Alle solche Nachträge sind klein, der beschränkte Raum verbot bereits ihre Ausdehnung. Mit der Vermehrung des Materials musste man zur Abfassung von eigentlichen Appendices ad Decretum schreiten. Die Handschriften,[1] welche diese förmlichen Anhänge enthalten, sind selten, was wohl darin seinen Grund findet, dass man nach Abfassung der Compilatio prima keine Ursache sie zu bewahren hatte. Die Appendices selbst weisen eine allmälige Vervollständigung auf, bis sie eine Gestalt erreichten, welche sie der folgenden Kategorie näher bringt. Sie sind gemacht worden zu dem offenbaren Zwecke,[2] das Decret zu ergänzen. Anfänglich mögen sie nur jene Capitel enthalten haben, welche die ältesten Glossatoren aus Burchard oder aus einer anderen Quelle citiren,[3] wovon die meisten als Paleae bereits von Paucapalea beigefügt waren. Dazu gesellten sich[4] von Gratian übergangene und neuere[5] Decretalen. Allmälig müssen diese Appendices einen bedeutenden Umfang erlangt haben. Dies zeigt sich daraus, dass sie unstreitig von den Glossatoren in einem grossen

---

1 Ueber eine Prager s. meine Glosse zum Decret S. 23; ihr Anhang ist leider nicht ganz erhalten. Ueber eine Innsbrucker vgl. Maassen, Beitr. zur Gesch. der jurist. Liter. des Mittelalters (Sitz.-Ber. XXIV. 4), Wien 1857, S. 64 ff.

2 Das hat Maassen, Beitr. S. 66, bewiesen.

3 Bei Rufin, Stephan, in der Summa Parisiensis u. s. w. werden ziemlich alle Stellen angeführt, die im Innsbrucker Anhang stehen.

4 Paucapalea hat nur eine nicht anderweitig bekannte Decretale, Justitiae ratio, zu D. LXIII. Der Wiener Codex 2220 hat auch ‚tertius', was wohl das Richtige sein dürfte. Rufin hat princ. C. XIII. die Decretalen von Leo ‚Nos instituta majorum' und ‚Relatum est auribus nostris', welche nach ihm Joh. Fav. citirt.

5 Ausser den bereits angeführten Beispielen hebe ich hervor, dass der Innsbrucker Codex ausser dem c. 2. Conc. Turon. a. 1163 noch fünf von Alexander III., verschiedene von Eugen III. u. s. w. hat.

Umfange benutzt wurden. Den Hauptstock der Decretalen bildeten die Alexanders III.[1]

Mit den wichtigen Beschlüssen des 3. Concils vom Lateran (1179) tritt ein Wendepunkt ein.

Die bisherigen Sammlungen enthielten je nach dem Zufalle viele oder wenige Decretalen Alexanders III., die Innsbrucker nur fünf,[2] die von Simon de Bisiniano benutzte eine grosse Menge. Die meisten derselben waren für einzelne Länder (Diöcesen) erlassen, die grösste Anzahl für England, was in den damaligen kirchlichen Vorgängen seine Erklärung findet, sodann für Frankreich.[3] Um den Rechtsbau zu krönen, berief Alexander III. das 3. Concil vom Lateran von 1179. Seine Schlüsse wurden natürlich sofort allgemein bekannt und in die Sammlungen aufgenommen. So sind sie der Innsbrucker angehängt, wobei aber c. 13 und 17 ausgelassen sind. Mit diesem Zusatze ist die Thätigkeit bezüglich dieser Sammlung geschlossen; sie hat keinen mehr erhalten.

Alle ferneren mir bekannt gewordenen unterscheiden sich wesentlich von ihr dadurch, dass sie systematische sind, das heisst sie bringen die Quellenstellen nicht mehr in blos historischer Ordnung oder wie sie der Zufall dem Sammler zuführte, sondern unter bestimmten Titeln oder Rubriken. Mit diesen begnügt sich die nächste hier zu besprechende

---

[1] Simon de Bisiniano, dessen Summa mein 1. Beitr. S. 25 f. als vor dem März 1179 vollendet nachweist, führt je eine von Innocenz II. und Cölestin II., drei von Eugen III., zwei von Hadrian IV., zweiundsechzig von Alexander III. an, welche sämmtlich in keiner einzelnen bekannten Sammlung stehen. Er hat sie, wie ich a. a. O. S. 33 gezeigt habe, einer Sammlung entnommen.

[2] Maassen, Beitr. S. 65, gibt sie an; einige bilden mehrere Capitel.

[3] Die Zerwürfnisse K. Heinrichs II. mit Thomas Becket von Canterbury führten zu königlichen Massregeln, welche sich auf eine Menge innerer kirchlicher Punkte bezogen: Wahl der Bischöfe, Rechtssachen der Geistlichen, Appellation, Excommunicationen u. s. w. Hierin liegt der Grund, weshalb Alexander III., wie kein früherer Papst, eine solche Menge von Decretalen erlassen hat und in der That als Gesetzgeber in grösstem Massstabe erscheint, weshalb zugleich die wichtigsten an Bischöfe in England (Normandie) gehen. Der Streit mit den deutschen Kaisern bot zu solcher Gesetzgebung keine Veranlassung, weil er sich um politische Fragen drehte.

Gattung. Bevor ich zu deren Beschreibung schreite, ist noch eine Bemerkung voraus zu schicken. Die systematische Ordnung des Materials setzt dessen Sammlung nothwendig voraus. Wie vor Gratian, so ist auch, das geht aus dem Mitgetheilten hervor, nach ihm die Sammlung in historischer oder zufälliger Ordnung oder Unordnung das ältere. Je systematischer daher die Ordnung wird, je mehr Rubriken man macht, je mehr in derselben Rubrik eine bestimmte Ordnung befolgt wird, desto jünger darf, wofern nicht besondere Gründe für das Gegentheil sprechen, eine Sammlung im Verhältniss zu anderen gehalten werden. Der Verfasser einer systematischen Sammlung schöpft entweder aus den Regesten der Päpste oder aus anderen Quellen. Jenes ist für die in Rede stehende Zeit gewiss die Ausnahme gewesen, weil kaum nachweisbar ist, dass die Sammlungen zu Rom gemacht worden sind, weil gerade für die Curie ein Bedürfniss solcher Sammlungen wegen der zur Hand stehenden Regesten nicht vorlag und weil das canonische Recht selbst sich in dieser Zeit zu Rom gar keiner wissenschaftlichen Pflege erfreute. Näher lag es, dass zu Bologna, wo Männer aus den verschiedensten Gegenden als Scholaren und Lehrer sich aufhielten, welche meistens in kirchlichen Stellungen waren, Sammlungen angelegt wurden, welche einmal die allgemein bekannt gewordenen Decretalen und daneben jene enthielten, die dem einzelnen Sammler aus seiner Heimath, für die sie ursprünglich erlassen waren, bekannt sein konnten; die Ergänzung durch solche war von selbst gegeben. So begreift man, dass die Sammlungen einen gewissen provinciellen Charakter bis zu dem Momente an sich tragen, wo die allgemeine Bekanntschaft mit ihnen die Anfertigung vollständiger gestattete.

Zwischen das Lateranensische Concil von 1179 und die Compilatio Bernhards von Pavia fallen die folgenden systematischen Sammlungen.

§. 2.

Appendix Concilii Lateranensis.[1]

Sie hat 50 Partes, denen ausser bei der 49. und 50. eine dem Inhalte der Capitel entsprechende Rubrik (Titel) vorausgeht,[2] mit einer ungleichen[3] Zahl von Capiteln, deren im Ganzen 537 sind.[4] Regelmässig[5] steht vor dem einzelnen Capitel eine Inscription, enthaltend den Namen des Papstes und des Adressaten, einzeln blos jenen oder die sonstige Quelle. P. I. enthält die Schlüsse des 3. Lateran-Concils von 1179 in der Reihenfolge des Originals. An diese sind gehängt die übrigen, woraus sich der Name erklärt.

---

[1] Drucke in den Conciliensammlungen von (Surius) Colon. 1567 fol. III. p. 610, Text 626—733; Binius Colon. Agripp. 1606 fol. III. p. 1353, 1363—1440; Collectio regia maxima. Paris 1644. fol. XXVII. p. 476, 505—761; Hardouin, Par. 1714. f. VI. P. II. col. 1693, 1720—1876; Coleti, Venet. 1730, f. XIII. col. 446, 470—638; Mansi XXII. col. 249, 274—454. (Ich benutze den letzteren Abdruck.) In allen steht ein kurzer Prolog und Epilog von ‚Barthol. Laurens cognomento vulgari Poin.‘ Andere Conciliensammlungen sind mir nicht zur Hand, weshalb ich die Angabe, sie sei zuerst gedruckt in der Sammlung von Crabbe Colon. 1551, nicht zu bestätigen vermag.

Literatur (ausser den cit. Samml.) Aug. Theiner, Commentatio de Rom. Pont. epistolarum decretalium antiquis collectionibus et de Gregorii IX. P. M. decretalium codice in Disquisitiones criticae in praecipuas canonum et decretalium collectiones etc. Rom. 1836. 4. (zuerst Lips. 1829. 4.) pag. 4 sqq. Richter in der anzuführenden Abhandlung, Laurin in v. Moy's Archiv XII. 4 ff. (ohne neue Forschungen).

[2] In allen citirten Drucken steht zuerst das Verzeichniss der Titel und der Rubriken der Capitel, weshalb oben erst die Seitenzahl, womit dieses, sodann jene angegeben ist, worauf der Text beginnt.

[3] Zwei haben P. 9, 11, 32; drei P. 21, 34, 42, 48; vier P. 4, 20, 35, 37; fünf P. 3, 24, 25, 33, 36, 40, 43, 46; sechs P. 23, 39; sieben P. 17, 27, 31; acht P. 12, 38, 45; neun P. 22, 29, 30, 41; zehn P. 5 16, 19, 43, 47; P. 14 mit 13, P. 18 u. 28 mit 15, P. 13 mit 16, P. 2 mit 18, P. 49 mit 20, P. 7 mit 22, 8 mit 23, 15 u. 26 mit 26, 10 mit 32, 50 mit 67.

[4] Zu den 510 der vorhergehenden Anmerkung kommen die 27 Canones von P. I. Woher Theiner l. c. 571 bekommt, ist mir unerfindlich. Diese Zahl kommt auch dann nicht heraus, wenn man nicht numerirte Theile anderer mitzählt.

[5] Ohne jede sind VI. 19, VII. 4, XIV. 10, XVIII. 11. 12, XX. 1, XXVI. 4, XXXVIII. 7, XXXIX. 4, XLIV. 5, XLIX. 17. 18. 19, L. 49.

Gemäss den Inscriptionen vertheilt sich der Stoff folgendermassen:

1. Aus früheren Concilien vor Alexander III. sind genommen 7 Capitel.[1]

2. Päpsten vor Alexander III. gehören an 26 Capitel.[2]

3. Alexander III. kommen zu 442 Capitel.

4. Dem unter Vorsitz Alexanders III. gehaltenen Concil von Tours von 1163 gehören an 9 Capitel.[3]

5. Von Päpsten nach Alexander III. rühren her 26 Capitel.[4]

Von den Capiteln aus Decretalen Alexanders, denen gegenüber die anderen kaum in Betracht kommen, sind fast zwei Drittheile aus Decretalen genommen, die an Bischöfe, Prälaten u. s. w. Englands gerichtet waren; nur ganz wenige (V. 6. 7. XLV. 7) gingen an deutsche, spanische (VIII. 4. X. 14), ungarische (V. 6. 7. L. 39) Bischöfe, eine grosse Zahl an französische und italienische.

Die einzelnen Decretalen sind bald vollinhaltlich als ein Capitel aufgenommen, bald mit Auslassung dessen, was nicht unter den Titel passte oder überflüssig schien, bald werden sie ganz oder stückweise in mehreren Capiteln wiederholt. Eine stückweise Aufnahme ist regelmässig durch die Worte ‚Et

---

[1] Ex Conc. Mogunt. XLIII. 5, L. 44, Tribur. XLV. 8, apud Compendium L. 45, Matisc. L. 56, apud Wermeriam (so liest Mansi) L. 46, Afric. VI. 5.

[2] Und zwar nach den Inscriptionen **Gregor** (ohne Zusatz) XIII. 9. 14, XVII. 7 (ist von Gregor VII.), XXXVIII. 7. XLIII. 4 (steht nicht in dessen Regesten), XLIV. 1, XLVIII. 2; **Eugenius I.** P. XXVI. 15. 16. 17; **Leo III.** P. XLIII. c. 2. **Gregor VII.** c. 6. P. VI. (siehe vorher); **Paschalis II.** P. XIII. 16, XLIII. 1; **Honorius II.** XXIII. 1; **Innocentius II.** P. L. c. 57; **Eugenius III.** in VIII. 17, XII. 8, XXIII. 2, XXXIV. 1; **Hadrianus IV.** in XIII. 10, XLV. 7. Dann werden noch beigelegt Gelasius in XXXI. 6, Hormisdas XLIX. 10, Benedictus VI. 27, Joannes XIII. 15.

[3] Nämlich II. 2. 5. 10, XVI. 9, XXVI. 8 (nicht angegeben), XXVII. 2, XXX. 4, XXXI. 6, XXXIV. 2.

[4] Nämlich Lucius III. in VII. 22, VIII. 21, X. 18, XV. 8, XXIII. 5. 6, XXVI. 22, XXVIII. 13. 15, XXXVII. 4, XL. 4, XLI. 8, XLV. 6, XLIX. 6. 7. 14, L. 24. 38. 50; Urban III.: VI. 20 (gehört ihm an, obwohl blos der Name steht), XXXVIII. 8, XLVIII. 3, L. 61; Gregor VIII. in XLIX. 1. 2; Clemens III. in XV. 26, L. 67.

infra'[1] oder etc.[2] nach dem Anfange oder dadurch angedeutet, dass auf ‚Pars capituli'[3] der Anfang der Originaldecretale folgt. Dies Zerreissen der Decretalen und Auslassen von Stücken und Abkürzen wurde fortan die allgemein befolgte Regel.

Falsche Inscriptionen und sonstige Fehler[4] finden sich zahlreich vor. Sie kommen, wie schon Theiner hervorhebt, vielfach auf Rechnung der beim ersten Drucke benutzten schlechten Handschrift; dafür sprechen insbesondere die vielen besseren Lesarten des Codex Bambergensis.

Die Sammlung in ihrer jetzigen Gestalt hat eine doppelte Recension erfahren und ist ausserdem noch durch Zusätze vermehrt worden. In der ersten Gestalt umfasste sie nur die ersten 44 Partes. Einzelne Capitel sind in diese hineingeschoben worden,[5] darauf ist unter Clemens III. Pars 45

1 Z. B. in II. 9, XIX. 7, XXV. 3, XLIX. 7. 9. 14. 15.

2 Z. B. XLIX. 7, L. 39.

3 Mit dem Zusatze pars capituli werden z. B. angeführt als Theile der Decretale Licet praeter VIII. 8, XXVI. 4, In litteris IX. 2, XXII. 5 Significasti X. 17, Cum sit Romana X. 15, Consuluit XII. 6, Sicut dignum XIV. 7, Continebatur XVIII. 4, Super eo quod quaesitum est XVIII. 5, Ex insinuatione XIX. 3, Inconsultum XV. 20, Nos in eminenti XXVIII. 10, Tua fraternitas XVI. 2, Ad aures XXIX. 2, Qua fronte XLIII. 3, Cum sacrosancta Romana L. 21, Sane de L. 43.

Von diesen führt die 8 ersten und 2 letzten schon Simon de Bisiniano an (mein 1. Beitr. S. 29 ff.); die anderen von ihm citirten stehen alle in der Appendix. Wie das dort S. 31 Nr. 49 und S. 33 Gesagte beweist, war die Methode des Zerreissens in mehrere Capitel schon vor 1179 im Gebrauch.

Eine Decretale bildet z. B. zwei Capitel in VI. 3. 4, VI. 22. 23, VII. 11. 12, VIII. 8. 9, VIII. 9. 10, X. 11. 12, XXXI. 2. 3, XXXII. 1. 2, L. 28. 29, drei in VII. 8. 9. 10, XIV. 7. 8. 9, XXVI. 15. 16. 17, XLIX. 7. 9. 14, vier in XXVI. 4. 5. 6. 7.

Doppelt kommt dasselbe Capitel vor in VI. 4. 23, dreifach in V. 5, VI. 9, XXI. 5.

Verstümmelungen, Aenderungen, Abkürzungen z. B. in II. 4, XVII. 7, XXVII. 6.

4 Siehe Theiner l. c. p. 6, der einzelne nachweist. Ich könnte aus Cod. Bamberg. viele anführen, würde aber meine Arbeit mit zu grossem Materiale überladen.

5 Nämlich die in Anmerkung 4 S. 7 aus den ersten 44 Partes angeführten Decretalen von Urban III. und Clemens III. Der Beweis liegt darin,

bis 50 hinzugefügt worden, wie sich aus folgenden Gründen ergibt.

1. P. XLV. hat die Ueberschrift ,de sponsalibus secundo', P. XLVI. ,de potestate iudicum secundo', XLVIII. ,de pactionibus secundo'. Diese Materien sind unter dieser Rubrik schon in VI., VII., XXVIII. hehandelt. P. XLVII. hat wiederum die Ueberschrift ,de iurepatronatus', die schon XV. hat. Es wäre aber absurd, anzunehmen, derselbe Verfasser habe zur selben Zeit zweimal denselben Titel gesetzt, wenn ihm anfänglich das Material vorlag.[1] Da nun zwischen der Zeit Lucius' III. und Clemens' III. mindestens sechs Jahre liegen, so ist die Verbreitung anzunehmen vor der Ergänzung.

2. Während alle früheren Theile Rubriken haben, ist P. 49 und 50 ohne eine solche, ein unerklärbares Verfahren, wenn die Abfassung eine einheitliche war.

3. Auf den ersten Blick zeigt sich, dass in P. 49 und 50 alles mögliche Material bunt zusammengestellt ist, welches unter eine Anzahl von Rubriken fällt.

4. Der Ergänzer hat eine Sammlung so mechanisch benutzt, dass er aus ihr eine Decretale citirt, als stände sie in der seinigen. Es heisst nämlich P. XLIX. c. 12: ,Idem Eboracensi archiepiscopo. Pars capituli: In eminenti, De appellationibus.' Nun kommt aber in diesem Titel keine Decretale mit diesem Anfange vor, wohl aber in der Collectio Lipsiensis[2]

---

a) dass die auf die Appendix in der ersten Gestalt sich stützenden Sammlungen sie nicht haben. Dies Argument hat schon Richter in der unten anzuführenden Abhandlung. b) Dass — und dieser Grund ist noch durchschlagender — es geradezu unbegreiflich wäre, wenn der Ergänzer der P. 45—50 die eine Decretale dorthin in die frühere Sammlung eingereiht hätte, wohin sie dem Inhalte nach gehörte, die anderen hingegen in das Sammelsurium der P. 50, beziehentlich in die evident zugefügten P. 48 und 49. Mit Recht zählt Richter auch zu den Interpolationen XXII. 3 (aus einem Concil von Toledo) und VIII. 3 (aus c. 6. Novella 134).

[1] Diesen Grund hebt soweit Richter und zwar zuerst hervor; desgleichen den 2., 3. und 5.

Wie sofort ein derartiger Vorgang wirkte, beweist die ganz analoge Ergänzung der Sammlungen von Gilbert und Alanus. Meine Abh. Die Compilationen Gilberts und Alanus, Wien 1870 (Sitz.-Ber. LXV. 595 ff.).

[2] Soweit hat dies zuerst Richter geltend gemacht. Er hat aber dadurch, dass er das Folgende nicht hat, das Argument nur halb gegeben.

(P. XLVII. 40). Die Methode aber, sich auf den früheren Titel zu beziehen, ist aus dem ersten Theile beibehalten worden.[1]

5. Die evidentermassen aus der Appendix schöpfende Collectio Lipsiensis, welche vervollständigt, hat die nach Lucius III. fallenden Decretalen nicht.

6. Die Quellen für P. II. bis 44 sind auch dadurch von denen der späteren verschieden, dass entweder für die letzteren eine bisher nicht genau bekannte Sammlung oder die Regesten benutzt wurden.[2]

Die Abfassung der Appendix fällt unzweifelhaft unter Lucius III.[3] (1181–1185), die Ergänzung fällt wohl in den Anfang der Regierung Clemens' III.[4]

---

[1] So heisst es z. B. in X. 17: ‚Idem Exoniensi episcopo. Pars capituli: Significasti: **supra** de potestate iudicum.' In dem citirten Titel P. VII. steht die Decretale Significasti als cap. 11. Die Rubrik XII. 6. lautet: ‚Idem Burdegalensi episcopo. Pars capituli: Consuluit, **supra** de sponsalibus.' Diese Decretale ist c. 30. P. VI. de sponsalibus. Das c. 13. P. XLIX. App. enthält den Anfang der Decretale In eminenti. — Vergl. noch XXVII. 5.

[2] In P. 50 werden die Regesten ausdrücklich citirt in den Cap. 2, 3, 5—12, 14—16, 19—24, 26—31, 50. Ob vielleicht der von Richter pag. 17. N. 26 erwähnte Pariser Codex eine solche enthält, vermag ich nicht zu sagen.

[3] Die organische Einreihung einzelner Decretalen desselben in den älteren Theil und deren Wiedergabe in den auf der Appendix in der alten Gestalt basirenden Collectiones Lipsiensis und Bambergensis beweist dies. Da alle von Lucius III. aufgenommenen Decretalen der P. 45—50 sich nicht näher der Zeit nach bestimmen lassen (Jaffé hat wenigstens für keine eine bestimmte Angabe), so ist die Zeit der Abfassung nicht genauer festzustellen.

[4] Die in L. 67 stehende Decretale ist vom 23. März 1188 (Jaffé, Regesta Pont. num. 10058), die in XV. 26 bestimmt Jaffé num. 10227 als zwischen 1187 und 1191 fallend. Es wäre aber sonderbar, wenn der Ergänzer von den zahlreichen für das Recht wichtigen Decretalen Clemens' III. nur diese zwei aufgenommen hätte, falls die Ergänzung nicht in der ersten Zeit der Regierung Clemens' III. stattgefunden hat.

§. 3.

Collectio Lipsiensis.[1]

Sie umfasst in der nicht ganz vollständigen[2] Leipziger Handschrift, nach der sie Richter benannt hat, 632 Capitel in 65 Titel zerlegt.[3] Voran stehen 28 Canones des 3. Lateranensischen Concils, auf sie folgt die Sammlung, welche enthält Decretalen von Päpsten vor Alexander III.,[4] von Lucius III.[5]

---

[1] Nur handschriftlich in Codex 975 der Leipziger Universitätsbibliothek auf fol. 116 a — 153 b von einer Hand des XIII. Jahrh., den ich selbst durch längere Zeit in meiner Wohnung benutzt habe; einzelne andere Stücke desselben habe ich in meiner Lit.-Gesch. d. Comp. ant. Seite 3 angeführt.

Die erste und bisher auf die eigene Einsicht der Handschrift gestützte einzige Beschreibung in Richter, De inedita decretalium collectione Lipsiensi (Habilitationsschr. als Extraord.), Lips. 1836.

[2] Richter l. c p. 3, 11 N. 14 hebt hervor, dass nach einem Vermerke am Rande nebst dem letzten Theile von T. 21 ausfielen die T. XXXII. und XXXIII. der Coll. Cassellana, also c. 4. 5. T. XXXI. und die zwei Capitel von T. 32, elf von T. 33 der Coll. Cass., also zusammen 15 Cap. Weiter hebt Richter hervor p. 12, dass die in Coll. Cassell. T. XXXIX. c. 2. und XXXVI. stehenden Rubriken nach einer Randbemerkung ausgefallen sind. Die Ergänzung der Lücken ist aber unterblieben.

[3] Da aber Richter die 10 Canones Conc. Pictav. a. 1073 nur als ein Capitel (p. 4, num. 9), ferner die ausgebliebenen Titel und Capitel nicht mitzählt, so würde dieselbe — vorausgesetzt, dass die Randbemerkung, von der die vorhergehende Anmerkung spricht, sich nicht anstatt auf eine andere Handschrift auf die Coll. Cassellana oder Bambergensis stützt, — eigentlich 656 oder gar 666 Capitel mit 67 Titeln haben. Ich halte mich aber an die bei Richter l. c. angenommenen Zahlen.

[4] Diese hat schon Richter angegeben p. 4; ich habe leider die einzelnen, den betr. Päpsten angehörigen nicht notirt.

[5] Dieser ist der einzige Papst nach Alexander III., von dem sie nach den Inscriptionen Decretalen enthält. Ihm gehört auch an LVIII 11. (Bamb. LIV. 5, Cass. LXIV. 4) Consultationi tuae qua nos consuluisti (c. 4. X. de frig. IV. 15; Richter hat dazu in seiner Ausgabe des Corp. iur. die Coll. Lips. u. Cass. nicht citirt, was auch sonst öfter unterblieben ist), was auch in c. 2. de frig. IV. 9. Compil. II. richtig Lucius beigelegt wird und bei Baluze, Miscell. III. 376, steht. Das Capitel LVIIII. 44 wird in ihr und ebenso in der Coll. Bamb. XLIX. 28, Cass. LIX. 29 Innocenz III., von Bernhard in c. 10. IV. I. Comp. I. richtig Innocenz II. beigelegt, wie schon Richter p. IV. bemerkt. Da aber auch die App. V. 31 nicht Innoc. III., sondern blos Innoc. hat, da die blosse

ausserdem eine Anzahl von Stellen aus allerlei Concilien, zusammen 106.[1] An 500 Capitel kommen Alexander III. zu.

Die einzelnen Titel haben eine Rubrik, welche bei manchen denen der Appendix nicht entspricht, vielfach ausführlicher und augenscheinlich aus der einen oder anderen jener Rubriken ergänzt ist, welche die Appendix in dem voraufgehenden Inhaltsverzeichnisse hat.[2] Die meisten Capitel stimmen mit denen der Appendix; gleich dieser hat sie verschiedene Decretalen in mehrere Theile zerrissen, und zeigt dies auf gleiche Weise wie die Appendix an. Einzelne Capitel sind in ihr verkürzt, welche in der Appendix vollständig stehen,[3] umgekehrt hat sie mehrere ganz, welche in der Appendix abgekürzt sind.[4] Einzelne Decretalen citirt sie nach den Regesten;[5] fünfundzwanzig Decretalen verschiedener

---

Aufnahme ins Breviar. Extravag. beweist, dass es nicht von Innocenz III. herrühren kann, so ist die Sache ausser Zweifel. Einzelne Capitel, welche nicht in der Comp. I. stehen, tragen in der Comp. II. den Namen Urbans III., Gregors VIII. und Clemens' III. Richter hebt schon hervor Lips. VII. 14 (c. 11. V. 18. Comp. II.; c. 22. X. V. 39, dort ist's Cölestin III., hier Clemens III. beigelegt), XXXI. 3 (c. un. I. 19. Comp. I., c. 3. X. I. 40 Clemens III. zugeschrieben). Diese beiden fehlen in der Coll. Bamb. und Cassel. Das in der Comp. II. (c. 1. IV. 8) Urban III. zugeschriebene wird in App., Lips., Cass., Bamb. gleichmässig Alex. III. zugeschrieben. Da aber Bernhard (c. 4. IV. 19) den ersten Theil davon bereits hat, erledigt sich die Sache von selbst. Das c. 1. T. LV. Coll. Lips., welches in c. 3. IV. 2. Comp. II. Clemens III. beigelegt wird, schreiben die Coll. Bamb. XLV. 1. und Cass. LIV. 1. ebenfalls Alexander III. zu, da sie Idem lesen, der Name Alex. III. aber im vorhergehenden steht.

[1] Die einzelnen Synoden zählt auf Richter p. 6. N. 13.

[2] Weil die Coll. Cassellana fast genau dieselben Titelrubriken wie die Lipsiensis hat, und die Capitelrubriken, welche in der Appendix in einem Verzeichnisse voraufgehen, den einzelnen Capiteln vorsetzt, hierdurch jedem die Vergleichung ermöglicht ist, gehe ich darauf nicht näher ein.

[3] Angeführt von Richter p. 20. N. 32. Dazu kommt noch L. XLV. 2, App. VIII. 7, Bamb. XXXV. 7, Cass. XLV. 8, L. XXXV. 23, C. XLII. 24, B. XXXII. 23, A. XLVI. 4.

[4] Angegeben von Richter N. 33. Dazu kommt App. X. 2, welche die in Lips. XLVII. 26, Bamb. XLI. 23, Cassel. LI. 25 ganz stehende abgekürzt hat.

[5] Richter p 17 führt sie an: I. 12, XXXI. 16, LIX. 11. Diese drei fehlen in Bamb.

Päpste [1] stehen weder in der Casselana, noch in der Appendix. Die übrigen Capitel können aus der Coll. Anselmo dedicata, Burchard und Gratian genommen sein. [2]

Als wesentlich stellt sich bei dieser Sammlung die grössere Zahl der Titel heraus, welche zu einer besseren Sichtung des Materiales geführt hat; in den einzelnen Titeln ist hingegen eine grössere Ordnung nicht zu bemerken.

§. 4.
Collectio Casselana. [3]

Benannt ist sie gleich der Lipsiensis nach dem Fundorte der Handschrift, welche selbst nur die Ueberschrift hat: ‚Decretales Alexandri III. in concilio Lateranensi III. generali anno MCLXXIX. celebrato editae', mithin von dem ersten Stücke den Titel hernimmt. Sie zerfällt in 65 Titel, deren 12 erste in 40 Capiteln die Schlüsse des genannten Concils enthalten, somit, soweit bekannt, zuerst diese nach dem Inhalte ordnen. Die 53 übrigen enthalten 439 Capitel, welche mit Ausnahme von 23 sämmtlich in der Coll. Lipsiensis enthalten

---

[1] Genau mit der Inscription und dem Anfange angegeben bei Richter p. 17. N. 27. Von diesen steht die von Lucius III. Dil. in Christo filiae XI. 22. Lips. auch in Bamb. LIV. 5, die übrigen fehlen in ihr. Bei keinem dieser Capitel werden die Regesten citirt, so dass die Vermuthung Richters, sie könnten daraus entnommen sein, keine Basis hat. Wie viele Decretalen Alexanders III. schon früh verbreitet waren, ist aus Simon de Bisiniano ersichtlich.

[2] Das von Richter N. 28 aus der Ans. dedicata, das das. N. 29 angeführte aus Burchard (XVI. 15), aus XXXI. 12 (c. 5. D. LXVI.) in N. 30 angeführte Capitel fehlt in Bamb.

[3] Handschriftlich im Codex der Casseler Landesbibliothek Ms. jur. in folio Nr. 15, mbr. saec. XIII. (auf sie folgen 2 Blätter Vitae pontificum, der Lib. VI. saec. XIV. u. Clem. V. Const. s. XIV., was ich in dem Cataloge ergänzt habe).

Abdruck daraus in J. H. Böhmer, Corpus iuris canonici, T. II. col. 185—340.

Ueber sie handeln J. H. Böhmer l. c. pag. XXIII. sqq., Theiner l. c, pag. 6 sqq., Richter l. c. pag. 19 sqq. Böhmers Ansichten sind bereits in manchen Punkten von diesen beiden corrigirt worden. Eine äussere Vergleichung mit der Appendix gibt Theiner.

sind.[1] Von diesen gehören sechs Urban III., zwei Lucius III., die übrigen Alexander III. an.[2] Was die Titel betrifft, so fehlen von denen der Coll. Lipsiensis Nr. 9, 10, 20, 27, 28, 29, 30, 33, 34, 38, 42, 44, 48, 49, 50, 53, 54, wogegen sie von den vier in jener ausgelassenen drei hat und den letzten ‚de matrimonio servorum' allein.[3] Hinsichtlich der Folge der Titel und Capitel stimmt sie mit ihr, abgesehen von der Auslassung vieler Capitel.[4] Was von dem Zerreissen der Decretalen, ihrem Citiren u. s. w. gesagt ist, kommt natürlich gleichfalls in Betracht.

§. 5.

Collectio Bambergensis.[5]

Sie hat gleich den drei vorhergehenden zwei verschiedene Theile: die Lateranensischen Schlüsse und verschiedenes anderes

[1] Zwar zählt Richter N. 34 fünfundzwanzig auf, nämlich auch XLV. 8, LI. 2, aber das erstere steht in Lips. XLV. 2., das zweite ist ein Stück aus der Decretale, welche Lips. XLVII. 26, Bamb. XLI. 23, C. LI. 25 ganz steht; die App. X. 2 hat nur dies Stück, das also doppelt in Cass. vorkommt. Das Citat daselbst C. XLVII. 4 muss lauten LVII. 4. Alle diese 24 fehlen auch in der Bambergensis.

[2] Von denen Lucius' III. hat die App. vier im P. XLVIII. u. L. Eins von Lucius steht ebenfalls darin, von den Alexander angehörigen stehen 12 in App. L. Sechs stehen also in keiner dieser drei Sammlungen.

[3] Sie hat auch nicht den T. de voto redimendo. Wie die Handschriften vorliegen, hat sie also vier, welche der Lips. abgehen, zwölf weniger, nimmt man mit Richter auf Grund der Randnotiz des Leipziger Codex an, die Lips. hätte die drei ersten und den de voto red. gehabt, so würde die Lips. 69, die Cassellana — da 1—12 nicht in Betracht kommen — 53 haben, also 16 weniger.

[4] Hält man sich an die Handschriften, so hat sie (die Lips. hat 632, die Cass. 539, von denen aber 23 nicht in jener stehen) 116 Capitel der Lips nicht. Nimmt man aber die andere Berechnung in Note 3 auf S. 491 des vorhergehenden Paragraphen an, so hätte sie von den 666 der Lips. nicht 149. Die Zahl der Appendix übersteigt sie um zwei Nummern.

[5] Von dieser habe ich zuerst eine ausführlichere Notiz gegeben in meinem 2. Beitr. S. 46 ff. Sie ist enthalten fol. 1—47a, erste Spalte, 12. Zeile sehr schön geschrieben von einer Hand des beginnenden XIII. Jahrhunderts im Cod. P. I. 11. der Bamberger Bibliothek, weshalb ich ihr nach dem Vorgange bezüglich der beiden vorhergehenden den obigen Namen gebe. Ihre bisherige absolute Unbekanntheit nebst anderem rechtfertigt ein genaues Eingehen.

Material, unterscheidet sich aber zunächst durch die äussere Ordnung wesentlich von ihnen. Denn während jene die Lateranensischen Schlüsse im Anfange haben, folgen diese in ihr unter der Aufschrift ‚Concilium Lateranense‘ nach der Sammlung, welche zuerst zu beschreiben ist.

Sie hat 54 Titel, deren Rubriken zum grössten Theile mit denen der Coll. Lips. und Cassel. zusammentreffen; einige davon hat keine jener beiden.[1] Diese 54 Titel haben ausser

---

[1] Im Einzelnen verhält es sich also. Die Titel der Bambergensis entsprechen denen der Lips. u. Cass. in folgender Weise, wobei in Klammern alle Abweichungen angegeben werden.

B. 1. L. 1. C. 13 [Text abweichend]; B. 2. L. 2 [ea offenbar falsch gelesen für ecclesia] C. 14; B. 3 [ne cl .... neve clerici vel laici . .] L. 4. C. 16 [abweichend]; B. 4. L. 5. C. 17; B. 5. L. 6. C. 18 [etwas abweichend]; B. 6. L. 7. C. 19 [B. u. C. propter absolutionem, L. pro abs.]; B. 7 [Raptoribus et violatoribus ecclesiarum quandoque etiam post poenitentiam negandam sepulturam ecclesiasticam nisi satis dent de dampno sarciendo.] L. 8 [corrupt] C. 20; B. 8. L. 9; B. 9 [de penitentia . .] L. 10; B. 10. L. 11. C. 21; B. 11. L. 12. C. 22 [lässt et arch. c. s. e. aus]; B. 12 [hospitalariorum, die beiden anderen falsch hospitalium] L. 13. C. 23; B. 13 [neve m. s. l. a. promoveatur‘ richtig] L. 14. C. 24 wie B.; B. 14 [de ord. et specialitate quorundam regularium] L. 15. C. 25 [d. o. et spiritualitate quor. r.]; B. 15 [et in prob. positis] L. 16. C. 26 [in prob. rec. vol.]; B. 17. 18. 19. L. 17. 18. 19. C. 28. 29. 30; B. 20. 23. 24. 27. L. 21. 22. 23. 24. C. 31. 34. 35. 37; B. 28 [d. v. q. festivatione toll.] L. 25 [superstitione] C. 38 wie B.; B. 29 [Contra quorundam haeresim] L. 26 [de errore quodam tollendo] C. 39 wie B.; B. 30. 31. 32. 33. L. 31. 32. 35. 36. C. 40—43; B. 34. L. 37. C. 44 [L. u. C. setzen zu ‚et iureiurando purgationis‘]; B. 35. 36 [partium] 37. 38. 39. 40. 41. 42. L. 39. 40. 41. 43. 45. 46. 47. 51. C. 45—52; B. 43. L. 52. C. 53 [die beiden letzteren setzen zu ‚et ecclesiis clericis concessis a laicis‘]; B. 44 [‚rubrica depositi‘] L. 53; B. 45 [bis fiant] L. 55. C. [blos de iudeis]; B. 46 [blos ‚de preeminentia‘] L. 56. C. 55; B. 47 [de discordia Turon. ecclesiae cum Tol.] L. 57. C. 56 [de cont. T. eccl. c. D.]; B. 48 [de matrimonio et de sponsis etc.] L. 58. C. 57; B. 49. 50. L. 59. 60. C. 58. 59; B. 51 [‚Rubr. de coniugatis leprosis‘] L. 61. C. 60; B. 52. 53 [aliis f. habentibus] 54. L. 62. 64 65. C, 61. 63. 64.

Es fehlt also in B. Tit. 3. 20. 27--30. 33. 34. 38. 42. 44. 48—50. 54. 63 der Coll. Lips. Auch hat B. mit Ausschluss von c. 4—7 aus Lips. LXIII. kein Capitel, welches unter diese Titel fiele. In Lips. fehlen die Rubriken der Titel 16. 21. 22. 25. 26 der Bamb Alle Capitel des Tit. 16 fehlen ebenfalls in Lips. Tit. 21 u. 22. 25. 26. sind die nach einem Vermerk in Lips. ausgebliebenen. Da aber von diesen 25 de voto

den Canones Lateranenses 420,[1] die meistens auch in der Appendix oder den beiden anderen Sammlungen oder einer von beiden vorkommen.[2] Obwohl einzelne grobe Verstösse auch in ihr vorkommen,[3] ist sie im Ganzen hinsichtlich der Inscriptionen sehr genau und gibt insbesondere mit Genauigkeit an, wenn eine Decretale ein Stück einer grösseren ist.

Die Lateranensischen 25 Canones haben eine total andere Ordnung wie in der App., Lips. und Cass.[4]

---

redimento auch in Cass. fehlt, kann leicht der Vermerk aus Bamb. ergänzt sein. Vor dem vorletzten Capitel ist in B. ein leerer Raum für eine Rubrik, die nach dem Inhalte ‚de impotentia' lauten könnte.

Im Verhältniss zur Bamb. fehlen in Cass. die Rubriken der Bamb. 8. 9. 25. 44. In Bamb. fehlen die Rubriken der Cass. 15. 62. 65.

Bamb. und Cass. haben gemeinsam die in Lips. fehlenden Rubriken B. 21. 22. 26. C. 32. 33. 36; leider fehlen gemeinsam die Rubriken der Lips. 20. 27—30. 33. 34. 38. 42. 44. 48—50. 54.

[1] Von dem 421. steht nur die Ueberschrift ‚Ignatius [Iginus] papa', welche Lips. LXV. 4. mit dem Texte hat.

[2] In der App. stehen nicht 31, welche L. und C. haben; 5 stehen blos in L. (nämlich L. XIX. 10. XVI. 6, LXIII. 4, XI. 22, LXV. 4); 2 stehen blos in C. (C. XVII. 5, XXIII. 11); eine (‚Idem [i. e. Alex. III., was vorhergeht] in registro regi Francorum. Pervenit ad nos quod cum iam pridem') steht in keiner jener drei Sammlungen; eine steht in A. u. L., nicht in C. (A. V. 27); in A. u. C., nicht in L. stehen T. XX. 3. 4. 5, T. XVI. 1—6, T. XXI. 1. 2, T. XXII. 1—10. Somit fehlen von den 421 Cap. in der Appendix: 39, in Lips.: 24, in Cass.: 7.

Von den 421 Capiteln gehören an: Päpsten vor Alexander III.: Gelasius 1, das L. u. C. haben, Iginus 1 [in L., in B. nur Name], Leo (in L. u. C.) 1, Leo III. 1 in A. L. C., Greg. VII. 2 (1 in A. L. C., 1 in L. C.), Greg. I. 3 in allen 3, Joh. 1 in allen 3, Bened. 2 in allen 3, Deusdedit 2 in L. u. C., Paschal II. 2 in A. L. C., 1 in L. u. C., Honor. II. 1 in A. L. C., Eugen III. 7 in A. L. C., Innocenz II. 1 in A. L. C., 1 in L. u. C., Hadrian IV. 2 in A. L. C., 1 in L. C.; Concilien: Magunt. 1 in A. L. C., Guarmer. 1 in allen drei, Tribur. 1 in L. u. C., Turon. 1163 3 in A. L. C., 1 mit Citat von Burchard in L. u. C., 1 aus August. in A. L. C., 1 aus Isidor in L. u. C., der Rest Alexander III.

[3] So hat sie auch gleich A. L. u. C. im c. 2. T. XL. ‚Al. epc. Clemens gloriosus martir in libro stemat.' (Richter p. 14), hat auch Innocentius III. gleich der L. u. C. in XLIX. 28 anstatt II, legt die Decretale ‚Continebatur . . . De his qui in sanitate' Alex. III. anstatt Lucius III. bei.

[4] Siehe die synoptische Tabelle in meinem 2. Beitr. S. 48. Die can. quia nonnulli und sicut ait b. Leo fehlen; als c. 26 steht ein cap. ‚Animalia quae a lupis' (Burch. XIX. 85).

§. 6.

Verhältniss der Collectiones (Appendix, Lipsiensis, Casselana, Bambergensis) zu einander.

Das Verhältniss dieser vier Sammlungen zu einander ist nicht leicht zu bestimmen. Böhmer, welcher nur die Appendix und Casselana kennt, hält die Casselana für die ältere, lässt sie nach 1187 gemacht sein, weil sie Decretalen von Urban III. enthält, und nimmt als deren Verfasser Gilbertus an. Theiner, der gleichfalls nur die Appendix und Casselana kannte, nimmt an, letztere ‚habe jene als Quelle benutzt und in eine bessere Form gebracht; wolle man also nicht annehmen, die Casselana sei jünger, so müsste man behaupten, der Verfasser der Appendix habe eine ziemlich gut geordnete Sammlung auf erbärmliche und frevelhafte Art zerrissen, verstümmelt und in Verwirrung gebracht, was unwahrscheinlich sei; die Decretalen Gregors VIII. und Clemens' III. könnten durch Interpolation in die Appendix gekommen sein.‘ Er weist dann die gänzlich unbegründete Meinung von Antonius Augustinus,[1] wonach die Appendix Alanus oder Gilbert angehört, und die eben angeführte Böhmers über Gilberts Autorschaft bezüglich der Casselana zurück und kommt zu der Annahme: der Verfasser der Appendix sei ein bei der römischen Curie beschäftigter Engländer gewesen; ebenso meint er, der Verfasser der Casselana dürfte Engländer oder Normanne sein.[2] Richter hält aus gleichem Grunde wie Theiner die Appendix für älter als die Lipsiensis, nimmt für diese die erste Redaction der Appendix, daneben die Regesten Alexanders III. oder eine

---

[1] Dieser sagt in den Notae ad Lib. I. Tit. II. c. 1. de rescr. der Comp. I.: Sennonensi Arch. Epo. unus Tarr. non recte. Confirmantur edita tum Gregorianis libris, tum ea collectione, quae posita est post Concilium Lateranense Alexandri III., quam Alani vel Gileberti esse suspicamur, nam parte 10. cap. 11. hoc idem ibi invenies.‘

[2] Seine Gründe sind l. c. p. 11 hinsichtlich der Appendix: die meisten Decretalen sind an englische Bischöfe gerichtet, der Titel P. 44 ‚De praeeminentia londoniensis et eboracensis ecclesiae‘; hinsichtlich der Cass.: die Aufnahme dieser Rubrik und einer neuen ‚de controversia turonensis eccl. cum dolensi‘ [aber diese beiden Kirchen gehörten nicht zur Normandie], die meisten beziehen sich auf England. Damals seien viele Engländer in Italien und speciell in Rom gewesen.

andere Sammlung als Quelle an und hebt hervor, dass die Coll. Anselmo dedicata, Burchard und Gratian benutzt seien. Der Verfasser scheine ein Franzose gewesen zu sein;[1] die Abfassung selbst setzt er in die Regierungszeit Lucius' III.[2] Die Coll. Casselana hält er für einen Auszug aus der Lipsiensis (‚epitomen Lipsiensis esse recte dixeris'),[3] welcher, da die in der Lipsiensis nicht enthaltenen Zusätze fast sämmtlich aus dem zweiten Theile der Appendix und besonders der letzten Pars geflossen seien,[4] erst unter Gregor VIII. gemacht sein könne.

Zunächst ist nun der Umstand, ob P. 45—50 der Appendix benutzt sind, soweit Decretalen Alexanders III. oder frühere Stücke und Decretalen Lucius' III. in Betracht kommen, absolut unfähig, einen Beweisgrund abzugeben, weil auch die Lipsiensis dieselben benutzt hat.[5] Man kann aber schwerlich

[1] Gründe p. 13: Die grosse Zahl gallischer canones, der Titel ‚de controversia Turonensis cum Dollensi', die Veränderung in c. 12. T. VII., das in A. an den englischen Clerus gerichtet ist, hier aber an den ‚per Galliam' inscribirt wird.

[2] Gründe: der Mangel von Decretalen nach Lucius III., die Beifügung von Parallelstellen am Rande, in denen wohl Gratian, aber nicht Bernhard citirt werde. Dies Argument spräche höchstens dafür, dass der Leipziger Codex, was aber nicht zutrifft, in die neunziger Jahre des XII. Jahrh. falle, bezw. derselbe die Abschrift eines solchen enthalte. Es beweist aber überhaupt nicht, weil sich ganz gut annehmen lässt, dass ein Besitzer, der die Noten schrieb, wohl das Decret, aber nicht Bernhards Sammlung besass.

Wie das Original der Lips. beschaffen war, wissen wir nicht; wir sind berechtigt, aus dem was vorliegt zu argumentiren.

[3] Weil die Cass. sich an die Lips. halte, fast nichts verändere.

[4] Als Hauptbeweis wird p. 21. N. 38 angeführt, dass c. 19. T. XXI. (XXVII. ist Druckfehler) habe ‚Idem in eodem' (ex ist Druckfehler), was wohl in A. L. 27 passe, weil das vorhergehende Capitel, das die Cass. nicht habe, das registrum citire.

[5] Nicht weniger als sechszehn Capitel, welche in der Lips., Cass. und Bamb. stehen, finden sich in den fünf letzten Partes der Appendix, nämlich: von Lucius III. 1) de his qui in sanitate L. XXIII. 24, C. XXXVI. 1, B. XXVI. 1 in App. XLIX. 6. 2) Requis. a nobis tua frat. L. LIX. 48, C. LVIII. 32, B. XLIX. 31 in App. XLV. 6. Von Alexander III.: 1) Cum Christus sit perfectus Deus L. XXVI. 1, C. XXIX. 1, B. XXIX. 1 in App. XLIX. 20. Diese steht schon im Codex Innsbr. ‚dat. Veste XII. Kal. Mar.' [vom 18. Febr. 1177. Jaffé num. 8467]. 2) Quon.

behaupten, die Appendix habe diese Decretalen aus der Lipsiensis entnommen, erstens weil sie in dieser keineswegs alle genau so vorfand, [1] zweitens weil es unbegreiflich wäre, wenn sie gerade diese wenigen Stücke in der Lipsiensis und nicht dort gesucht hätte, wo sie die Masse vorfand, drittens weil sie dann wohl auch die in der Lipsiensis allein stehenden herübergenommen haben würde. Was die drei anderen Stücke betrifft, so wird wohl Jeder zugeben, dass sie dafür näher liegende Quellen hatte. Ausser Zweifel steht ferner, dass die Lips., Cass. und Bamb. in der engsten Verbindung mit einander stehen, da im Grossen die Uebereinstimmung eine vollständige ist und ohne gegenseitige Benutzung gar nicht erklärt werden kann. Um dies Verhältniss zu erkennen, muss man den von Allen hervorgehobenen Umstand beachten, dass, je grösser die systematische und sonstige Ordnung ist, desto jünger die Sammlung ist, indem sich gar nicht annehmen lässt, Jemand habe eine geordnete Sammlung zerrissen und dadurch das Auffinden erleichtern wollen; es ist gleichfalls eine durch die Geschichte aller vorhergehenden und nachfolgenden Sammlungen bestätigte Thatsache, dass jeder Sammler vorzugsweise das seiner Zeit nächstliegende Material berücksichtigt und, wofern er nicht zu ganz concreten Zwecken sammelt, auf Ergänzung der Lücken seiner Vorgänger bedacht ist. Endlich finden wir, dass, je

---

abbas L. XXXV. 23, C. XLII. 24, B. XXXII. 23 in A. XLVI. 4. 3) Consuluit nos v. d. L. XLVII. 25, C. LI. 23, B. XLI. 22 in A. L. 54. 4) Praet. qui ad ap. sed. L. XLVII. 32, C. LI. 30, B. XLI. 30 in A. L. 53. 5) In eminenti specula L. XLVII. 40, C. LI. 37, B. XLI. 35 in A. XLIX. 12. 6) Magnif. tuae L. LII. 29, C. LIII. 22, B. XLIII. 22 in A. L. 32. 7) Gravis illa et odibilis L. LIII. 1, C. LIII. 25, B. XLIV. 1 in A. L. 35. 8) Cons. nos t. f. an sit L. LV. 5, C. LIV. 5, B. XLV. 5 in A. L. 36. 9) A memoria non excedit L. LVI. 3, C. LV. 3, B. XLVI. 3 in A. L. 37. 10) Cons. n. t. d. q. f. s. in L. LIX. 50, C. LVIII. 34, B. XLIX. 33 in A. XLV. 4. 11) Tua frat. n. c. in L. LIX. 52, C. LVIII. 37, B. XLIX. 35 in A. L. 41. 12) In arch. tuo dicitur L. LX. 10, C. LIX. 9, B. L. 9 in A. L. 48. Die Stelle Si sac. sciat (August.) in L. XXXII. 8, C. XLI. 6, B. XXXI. 6 steht in A. L. 55; die ex conc. apud Guarmeriam in L. LXV. 3, C. LXIV. 3, B. LIV. 3 steht in A. L. 46.

[1] App. XIX. 6 hat richtig Lucius III., die anderen Alexander III. (vorhergehende Note), c. 4. App. XLVI. 4 ist in Lips., Cass. und Bamb. verstümmelt.

älter eine Sammlung ist, desto genauer die Anführung der Quelle ist. Halten wir uns diese Gründe gegenwärtig, so ist das Resultat nicht schwierig.

Von den vier Sammlungen ist die älteste und die Quelle der anderen die Appendix in ihrer ersten nicht mit Interpolationen und ohne P. 45—50 versehenen Gestalt.[1] Diese enthielt ursprünglich nur Decretalen bis auf Alexander III., ohne die Canones Lateranenses.[2] Aus dieser ersten Form ist, sicher zur Zeit Lucius' III. (1181—1185), die Bambergensis gemacht worden,[3] deren Neues darin besteht, dass sie die Capitel nach Titeln besser sonderte, die Titel vermehrte, einige Decretalen Alexanders III. aus anderweitigen Quellen beifügte, neuere Decretalen und zwar sechs von Lucius III., einzelne Stücke anderer Art aufnahm.[4] Die Bambergensis ist bald von

[1] Gründe: die primitive Gestalt derselben, welche sich in der geringsten Zahl von Titeln, in dem dem Decrete angepassten Verfahren zeigt, zu dem einzelnen Capitel auch eine Inhaltsangabe zu machen; das Setzen von Capiteln unter denselben Titel, welche nicht dahin passen; die gänzlich planlose Anordnung der Titel.

[2] Der Grund liegt in dem §. 2 Gesagten; sollte dies nicht richtig sein, so fällt natürlich die Behauptung.

[3] Keineswegs ist aber die Aufnahme eine rein mechanische gewesen, vielmehr ist gewiss einzelne Malen auf andere Sammlungen zurückgegangen und überhaupt selbstständig verfahren worden, wie folgende Beispiele zeigen. A. hat in c. 5. T. II. die Ueberschrift ‚Item in concilio Turonensi de eadem re', anfangend: ‚Cum autem collectas denariorum b. Petri.' B. hat richtig: ‚Idem Alex. Ea quae de eadem re' und den ganzen Brief, aus dem A. blos ein Stück ist; aus B. hat es C. (Böhmer notirt fälschlich, die App. habe das Stück nicht) u. L. — [A. XIII. 8. inscribirt Idem (vorher geht Alex.) Ad aud. n. noveris etc., B. XXIV. 9. Adrianus, C. u. L. haben wieder wie A.] — B. XLIII. c. ult. hat (während A. c. 33. P. L. per Galliam hat) ‚per Angliam'; C. c. 23. T. LIII. hat wieder ‚per Galliam'. Wie richtig die Bamb. ist, zeigen die Inscriptionen. B. III. 4 (A. II. 11) liest Conventrensi, B. XXIII. 4 (A. IV. 1) Consano (C. hat auch eine corrupte Lesart Constantio) XXIII. 3 (A. IV. 4) Idem Exon. Wigō. episcopis. Andere sich aus der Tabelle ergebende richtige Inscriptionen hat B. in den Capiteln, welche App. hat als VI. 24, VIII. 1, XII. 8, XIII. 2—4, XIX. 6. 8. 10, XXI. 13, XXVI. 1. 14. 21, XXXIX. 1.

[4] Gründe: a) Dass die Bamb. aus der Appendix (— es bleibe zunächst dahingestellt, ob unmittelbar oder mittelbar —) geschöpft hat, lehrt der Augenschein, die Wiedergabe einzelner sonst unerklärbarer, in ihr und

einem Unbekannten erweitert worden zu derjenigen Sammlung, welche die Lipsiensis genannt wird. Das Neue derselben besteht in der grösseren Zahl von Rubriken, in der Aufnahme

---

Lips. gleichmässig vorkommenden Irrthümer (oben Seite 491. N. 5). b) Die übereinstimmende Capitelzahl. Die App. hat ohne die Canones Lateran. 511 Capitel. P. 45—50 enthalten 113; zählt man diese und die 12 von Lucius III., 2 von Urban III., 1 von Clem. III. aus P. II.—44, zusammen 128 ab von 510, so bleiben 392. Die Bamb. hat 521 Cap., von denen 39 in der App. fehlen; sie konnte also 382 aus ihr entnehmen. c) Die Bamb. hat von den 12 Decretalen Lucius' III., welche die App. in II.—L. hat, nur 4, nämlich A. XXIII. 5. 6 [die erste ist vom 11. Dec. 1181. Jaffé nr. 9427], XXVI. 22 [fällt zwischen 1181 u. 1184. Jaffé nr. 9576], XL. 4. [30. Dec. 1181. Jaffé nr. 9431]. Es wäre sonderbar, wenn sie die Appendix vor sich hatte, und wenn diese schon damals die Decretalen Lucius' III. umfasste, dass sie gerade vom letzten Papste nur diese vier aufgenommen hätte, um so merkwürdiger, als sie eine von Lucius III. hat (B. LIV. 4. Dil. filiae n. priorissa et conventus de Colonantia), welche in der App. gar nicht steht. d) Das Fehlen der Decretalen von Päpsten nach Lucius III., was sich anders gar nicht erklären liesse. e) Ich kann den Beweis liefern, dass um 1185 eine Sammlung existirte, welche der Bamb. ähnlich war. In dem von mir edirten ‚Ordo jud. des Cod. Bamb.' Wien 1872, dessen Entstehung nicht nach 1185 fällt, werden Extravaganten citirt, von denen die erste (das. p. 6) in keiner der vier Sammlungen steht, wenigstens nicht mit dem Anfange dilection. (ich muss deshalb die N. 4 dort berichtigen), daher beigesetzt ist ‚extr. Alex.', die 2. pag. 9 ‚extr. sicut Romana' in Bamb. als XLI. 10 mit diesem Anfange, ebenso in A. L. C. steht. Eine 3. pag. 10 wird citirt: ‚extrav. de matrimonio contrahendo vel iam contracto Exoniensi episcopo pervenit.' Da diese Decretale in App. VIII. 23 nicht unter diesem Titel, sondern unter dem de testibus cogendis, wohl aber in B. XLIX. c. ult., in L. LIX. 57, C. LVIII. 39 unter diesem Titel steht, so kann sie nur aus einer von diesen oder einer anderen mit ähnlicher Eintheilung citirt sein. Die ohne den Namen des Papstes das. p. 13, 14, 16, 26, 27, 28, 38, 41 citirten Decretalen sind in Bamb. nach der Folge, wie sie der Ordo citirt: XLII. 2, XXXVIII. 14, XXXII. 11, XXXVIII. 3. 5. 6. 1. 8. 7, XLIX. 17, XXXII. 3 (auch in den 3 anderen). Die mit dem Namen des Papstes p. 19 u. 21 cit. stehen in Bamb. ebenfalls; die Decretale Lucius' III. Strigon. Arch. c. Ad apost sedis steht in keiner der vier Sammlungen, die Citate aus dem Conc. Later. setzen voraus, dass dessen Canones in keine Sammlung eingereiht waren. Bewiesen ist durch diesen Ordo: 1) dass es 1185 Sammlungen gab, in denen unseren vier geläufige Titel vorkommen, 2) dass dieselben einzelne Capitel an verschiedenen Orten hatten, 3) dass neben ihnen noch andere Decretalen früherer und späterer Päpste benutzt wurden. [Ich berichtige die Note auf p. 15, wo

von bisher übergangenen Decretalen Alexanders III. und Lucius' III., sowie in der Zufügung von anderen Stücken.[1] Ihre Entstehung fällt entweder in die letzte Zeit Lucius' III. oder

durch einen lapsus calami gesagt ist: ‚alle vier Sammlungen reihten die Lateran. Schlüsse an'; das thut nur die Bambergensis; es sollte gesagt werden: in allen vier Sammlungen bildeten die Canones eine besondere Reihe. Das passt ja auch für die Cass., obwohl sie dieselben in 12 Titel zerlegt.]. Andere Gründe: die Abkürzung von Decretalen, welche die App. ganz hat u. dgl. m. sind bereits vorgekommen.

[1] Ich stelle die Gründe für die Priorität der Bambergensis gegenüber der Lipsiensis nochmals kurz zusammen. a) Es ist unwahrscheinlich, dass Jemand aus einer Sammlung von 632 Capiteln (oder eigentlich 666) und 67 Titeln ein Excerpt von 421 C. mit 54 T. gemacht und dabei gerade Decretalen Alexanders III. in Masse und Lucius' III. ausgelassen, dagegen alle die Decretalen älterer Päpste und Concilien aufgenommen haben sollte, während es sehr wahrscheinlich ist, dass Jemand den ganzen Stoff herübernahm und ergänzte. b) Die in der Lips. fehlenden 24 Capitel kann die Bamb. aus dieser nicht genommen haben. So gut aber nach dem Vermerke der Lips. 4 Rubriken ausgefallen sind, ebenso gut können bei diesem Charakter der Handschrift — wir kennen keine andere, halten uns also an diese — die Rubrik und Capitel von B. XVI. ausgefallen sein. Dadurch reducirten sich die in L. fehlenden Capitel der B. auf 3. Ob diese (in C. XVII. 5, XXXIII. 7, die eine, welche nur in B. steht [oben S. 495. N. 1.]) zufällig oder absichtlich ausgelassen sind, bedarf keiner Untersuchung. c) Die in L. stehenden, in B. fehlenden gehören mit Ausschluss eines Capitels, wie bereits gesagt wurde, unter Rubriken, welche die B. gar nicht hat. d) Die verschiedene Stellung der Capitel erklärt sich vollkommen daraus, dass L. mehr Rubriken hat und deshalb die Capitel besser ordnet. So ist B. V. 7 (C. XVIII. 7) unter den Titel Clericum sine auct. etc. gestellt, in L. aber als VII. 7 unter die Excommunication, wohin es in der That besser passt. B. XIII. 6 steht in L. als XIX. 10 unter dem Titel ‚Quibus et quando et intra quam aetatem ecclesiae sint committendae' etc., wohin es besser passt, als unter den Titel ‚ne clericus vel monachus saecularibus negotiis se immisceat'. B. XXXV. 7 (C. XLV. 8) de rep. spol. et novatione ist in L. XLV. 2 de testibus cogendis mit Recht besser gesetzt worden, da es sich darum handelt, wo der Laie zu belangen sei. Der Titel de foro competente fehlt nämlich in allen. B. XLI. 30 de appellat. ist in L. VI. 6 (und C. XVIII. 6) unter einen total anderen Titel gesetzt worden. Die Placirung der B. ist die denkbar naivste. Es sei, sagt der Papst, der Abusus, dass, wenn er ein Commissorium gegeben habe, der Betreffende, um sich ihm zu entziehen, dolos einen Anderen in den Besitz des streitigen Beneficiums setze und dann appellire. So gehört in der That das Capitel unter die Rubrik: ‚clericum . . . non posse . . ecclesiam . . . in alium transferre ad

seines Nachfolgers. Später, frühestens unter Urban III. oder unter Gregor VIII., beziehungsweise Clemens III., ist die Bamberger Sammlung mit Zusätzen versehen worden,[1] welche nur in Decretalen Lucius' III., Urbans III., Alexanders III. bestehen, und sich zum Theil in P. 45—50 der Appendix befinden, jedoch aus dem Grunde nicht aus dieser entnommen sind, weil dann die Nichtaufnahme anderer unerklärlich bliebe. Diese Sammlung liegt in der Casselana vor.

Das Verhältniss der Compilatio prima Bernhards von Pavia zu der Appendix und Casselana ist schon von Theiner,

---

evitandam controversiam', worunter L. u. C. sie haben. B. LIV. 4 ist offenbar nur angehängt, es handelt über simonist. Wahl, ist deshalb richtig in L. c. 5. T. I. (ebenso in C. c. 5. T. XIII.). Sieht man von diesen Capiteln ab, so lehrt der Augenschein, dass L. sich ganz an B. hält, regelmässig seine neuen Capitel an die aus der B. aufgenommenen anhängt. Da dieses durch fast alle Titel durchgeht, wäre bei Annahme der Entstehung von B. aus L. unerklärlich, wie B. dazu gekommen wäre, gerade die fehlenden Capitel fortzulassen So aber erklärt sich Alles vollkommen.

[1] Gründe: a) Cass. trifft mit B. im Allgemeinen so zusammen, dass die eine nur aus der anderen entstanden sein kann, oder beide aus einer dritten. Das über das Verhältniss von B. u. L. Gesagte wird aber durch die Besonderheiten von C. bestärkt. Dass nun B. und L. nicht aus C. geschöpft haben, ergibt sich aus dem Vorkommen neuerer Decretalen in C. b) C. ist aus B. und nicht aus L.: 1. weil C. hinsichtlich der Titel gegenüber B., nicht aber gegenüber L. einen Fortschritt enthält; 2. zwei der in L. fehlenden Capitel von B. stehen in C. (vorhergehende Note); 3. C. hat die in B. fehlenden Rubriken von L. fast sämmtlich auch nicht, aber andererseits neue; 4) die nicht gute Stellung der Capitel von B. (vorherg. Note) hat C. mit zwei Ausnahmen, die es selbst machen konnte, weil der Wortlaut der Rubrik in B. dies schon forderte; 5) C. gibt selbstständig dem c. 30. T. XLI. de appell. von B., welches L. XLVII. 33 unter demselben Titel de appell. hat, als c. 7. T. XVIII. die richtige Stellung. Darin liegt auch der Beweis, dass es die andere Veränderung nicht aus L. herzuholen brauchte. c) Die auffallende Uebereinstimmung der Capitel. Die Cass. hat 439. Davon steht eins doppelt (oben §. 0, Note 1 S. 14), bleibt 438. Zählt man dazu die 7 aus der Bamb. nicht aufgenommenen ab, macht 435, und zieht die 23 neuen ab, so kommen 422, d. h. genau die Capitelzahl der Bambergensis heraus. — Manche unbedeutendere Gründe sind früher vorgekommen.

Von den fehlenden Capiteln ist B. XLIX. 24. Lex divinae die Palea c. 2. C. XXVII. q. 2.

Disquis. crit., pag. 81 sqq., durch eine von Druckfehlern entstellte synoptische Tabelle dargestellt worden. Die folgende Tabelle zeigt das Verhältniss der Compilatio prima zu allen vier. Indem ich die Bambergensis zuerst stelle, treten alle früher geschilderten Momente in das richtige Licht.

Vergleichende Tabelle

der

Collectio Bambergensis		Appendix Conc. Lat.		Lipsiensis		Casselana		Breviarium Bernhardi Pap.		
Titel	Zahl	Pars	cap.	Titel	Cap.	Titel	Cap.	Buch	Tit.	Cap.
I.	1	I.	4	I.	1	XIII.	1	V.	2	9
	2		13		2		2			10
	3		14		3		3			11
	4	II.	15		4		4			12
	5		—		6		6			13
	6		12		7		7			14
	7		5		8		8			15
	8		10		9		9			7
	9		—		10		10			16
	10		—		11		11			3
II.	1	II.	1	II.	1	XIV.	1		3	2
	2		2		2		2			3
	3	XXVIII.	1		3		3			4
	4	II.	17	III.	1	XV.	1		4	2
	5		18		2		2			3
III.	1		3	IV.	1	XVI.	1		32	3
	2		7		2		2		27	1
	3		8		3		3			
	4		11		4		4		32	4
IV.	1	XXVIII.	2	V.	1	XVII.	1	I.	26	4
	2		3		2		2		27	2
	3		4		3		3		26	5
	4		5		4		4			3
	5		6		6		6			4
V.	1		9	VI.	1	XVIII.	1	III.	34	8
	2		8		2		2	I.	26	6
	3		10		3		3	III.	34	9
	4		11		4		4		7	1
	5		12		5		5	V.	18	3
	6		—		–	XVII.	5			
	7		14	VII.	7	XVIII.	7	II.	20	33

Collectio Bambergensis		Appendix Conc. Lat.		Lipsiensis		Casselana		Breviarium Bernhardi Pap.		
Titel	Zah	Pars	cap.	Titel	Cap.	Titel	Cap.	Buch	Tit.	Cap.
VI.	1	XIV.	1		1	XIX.	1	V.	34	5
	2		12		2		2			7
	3		2		3		3			8
	4		4		5		5			10
	5		5		7		6			12
	6		6		8		7			13
	7		7		9		9			2
	8		8		10		10			3
	9		9		11		11			4
	10		11		12		12			14
	11		13		13		13			16
VII.	1	XXXIV.	1	VIII.	1	XX.	1	V.	14	5
	2		2		2		2			6
	3		3		3		3			7
VIII.	1	XVI.	1	IX.	1		4		15	3
	2		3		2		5			4
	3		5		3		6			5
	4		8		4		7			6
	5		9		5		8			1
	6		10		6		9			7
	7		2		7		10			8
IX.	un.	XXV.	1	X.	1	LXIV.	5		10	7
X.	1	XXVI.	1	XI.	9	XXI.	1		8	3
	2		2		10		4			
	3		3		11		5			
	4		4		12		8	II.	1	6
	5		5		13		9	V.	12	1
	6		6		14		10			2
	7		7		15		11		10	8
	8		8		16		13			
	9		9		17		14	V.	25	un.
	10		10		18		15		23	3
	11		11		19		16		21	3
	12		12		21		17		10	9
	13		14		20		18			10
	14		15		22		22	III.	6	2
	15		16		23		23	V.	8	2
	16		17		24		24	III.	27	8
	17		21		25		25	IV.	6	1
	18		18		26		26	I.	7	un.
	19		20		27		28		14	un.

Collectio Bambergensis		Appendix Conc. Lat.		Lipsiensis		Casselana		Breviarium Bernhardi Pap.		
Titel	Zahl	Pars	cap.	Titel	Cap.	Titel	Cap.	Buch	Tit.	Cap.
XI.	1	XXIV.	1	XII.	1	XXII.	1	III.	7	2
	2		2		2		2			3
	3		3		3		3	V.	27	3
	4		4		4		4			2
	5		5		5		5			4
XII.	1	XLIV.	6	XIII.	1	XXIII.	1		28	4
	2		8		2		2			5
	3		—		3		3			6
	4		9		4		4			7
	5		7		5		5			8
XIII.	1	XXVII.	1	XIV.	1	XXIV.	1	III.	37	4
	2		2		2		2			2
	3		3		3		3			5
	4		4		4		4			6
	5	XXVI.	22		5		5	I.	6	4
	6	---	—	XIX.	10	- -	—	III.	35	2
XIV.	1	XXVII.	5	XV.	1	XXV.	1		27	1
	2		6		2		2			2
XV.	1	XXI.	1	XVI.	1	XXVI.	1			8
	2		2		2		3			9
	3		3		3		4	IV.	6	6
	4	—	—		4		5	III.	27	5
XVI.	1	XXIX.	1		—	XXVII.	1		17	3
	2		3		—		2		20	3
	3		4		—		3		11	7
	4		5		—		4		22	6
	5		6		—		5			7
	6		7		—		6		11	8
	7	—	—		6		7		22	8
XVII.	1	XVI.	4	XVII.	1	XXVIII.	1	II.	17	2
	2		7		2		2			3
	3	XVII.	1		3		3			4
	4	IX.	29		4		6			
	5	XVII.	2		5		7	II.	17	5
	6		3		6		8			6
	7		5		7		9			7
	8		6		8		10			8
	9		7		9		11			9
XVIII.	1	XXVI.	23	XVIII.	1	XXIX.	1	I.	6	1
	2		24		2		2			2
	3		25		3		3			3

Collectio Bambergensis		Appendix Conc. Lat.		Lipsiensis		Casselana		Breviarium Bernhardi Pap.		
Titel	Zahl	Pars	cap.	Titel	Cap.	Titel	Cap.	Buch	Tit.	Cap.
	4		19	—	—	XXXIII.	7		10	5
	5	—	—		—	—	—		17	10
XIX.	1	XXV.	1	XIX.	1	XXX.	1		8	3
	2		2		2		2			4
	3	—	—		3		3			2
	4	—	—		4		4			5
	5	XXV.	5		5		5			6
	6		—		6		6		27	6
	7		4		7		7		8	7
	8	XXIX.	2		8		8			
XX.	1	XXX.	1	XXI.	1	XXXI.	1	III.	5	7
	2		2		2		2			8
	3		3		—		3			9
	4		4		—		4			10
	5		5		—		5	I.	20	2
XXI.	1	XXIX.	2		—	XXXII.	1			4
	2		2		—		2			5
XXII.	1	XXIX.	1		—	XXXIII.	1		9	4
	2		2	—	—		2			5
	3		3		—		3			2
	4		4		—		4			3
	5		5		—		5			6
	6		6		—		6			7
	7		8		—		8			8
	8		9		—		9			10
	9		10		—		10			11
	10	—	—		—		11			12
XXIII.	1	IV.	2	XXII.	1	XXXIV.	1	III.	26	2
	2		3		3		2			3
	3		4		6		3			4
	4		1		7		4			5
XXIV.	1	XIII.	1	XXIII.	1	XXXV.	1		5	12
	2		2		2		2		26	6
	3		16		7		3			7
	4		3		8		4			8
	5		4		9		5			9
	6		5		10		6			10
	7		6		11		7			11
	8		7		12		8			12
	9		8		13		9			13
	10		9		14		10			14

Collectio Bambergensis		Appendix Conc. Lat.		Lipsiensis		Casselana		Breviarium Bernhardi Pap.		
Titel	Zahl	Pars	cap.	Titel	Cap.	Titel	Cap.	Buch	Tit.	Cap.
	11		10		15		11			15
	12		11		16		12			17
	13		12		17		13			18
	14		13		18		14			19
	15		14		19		15			20
	16		15		20		16			21
	17	XXXIX.	1		21		17		5	14
	18	—	—		22		18		26	22
XXV.	un.	XLIX.	18		23	XXXIX.	2		29	1
XXVI.	1		6		24	XXXVI.	1		24	6
	2	XLIII.	4		25		2			1
	3		1		26		3			2
	4		2		27		4			3
	5	—	—		28		5			4
XXVII.	un.	—	—	XXIV.	1	XXXVII.	un.	V.	35	2
XXVIII.	un.	—	—	XXV.	1	XXXVIII.	un.			
XXIX.	un.	XLIX.	20	XXVI.	1	XXXIX.	un.	V.	6	5
XXX.	1	XL.	2	XXXI.	1	XL.	1	I.	4	14
	2	—	—		2		2		5	1
	3	—	—		5		3		9	1
	4		5		6		4		4	17
	5	XL.	1		7		5			18
	6	—	—		8		6			19
	7		3		9		7		12	3
	8	—	—		18		8		4	20
	9	—	—		19		9			21
XXXI.	1	XLIV.	3	XXXII.	1	XLI.	1		22	un.
	2	XXXI.	4		2		2		23	2
	3		7		3		3			3
	4	—	—		4		4			4
	5	XV.	21		5		5		24	5
	6	L.	55		8		6		23	6
	7	XLIII.	5		9		7	III.	22	11
	8	XXXI.	1		10		8	I.	28	7
XXXII.	1	VII.	1	XXXV.	1	XLII.	1		21	1
	2		2		2		2			2
	3		3		3		3			3
	4		5		4		4			4
	5		6		5		5			5
	6		7		6		6			6
	7		—		7		7	III.	15	4

Collectio Bambergensis		Appendix Conc. Lat.		Lipsiensis		Casselana		Breviarium Bernhardi Pap.		
Titel	Zahl	Pars	cap.	Titel	Cap.	Titel	Cap.	Buch	Tit.	Cap.
	8		8		8		8	I.	21	7
	9		9		9		9		2	3
	10		10		10		10		21	8
	11		11		11		12			9
	12		12		12		13			10
	13		13		13		14			11
	14		14		14		15			12
	15		15		15		16			13
	16		16		16		17			14
	17		17		17		18			15
	18		18		18		19		2	2
	19		19		19		20		—	—
	20		20		20		21		21	16
	21		21		21		22		22	17
	22	XLII.	1		22		23			18
	23	XLVI.	4		23		24			19
XXXIII.	1	XXXVI.	1	XXXVI.	1	XLIII.	1	II.	4	2
	2		2		2		2			3
XXXIV.	1	XXIII.	1	XXXVII.	1	XLIV.	1	I.	34	2
	2		2		2		2			3
	3		3		3		3			4
	4		4		4		4			5
	5		5		5		5			6
	6		6		6		6			7
XXXV.	1	XXII.	1	XXXIX.	1	XLV.	1	II.	9	1
	2		2		2		2			2
	3		3		3		4			3
	4		4		4		5			4
	5		5		10		6			5
	6		6		11		7			6
	7	VIII.	7	XLV.	2		8			
XXXVI.	1	III.	1	XL.	1	XLVI.	1	II.	10	1
	2	XLI.	6		2		2			2
	3	III.	5		4		3			3
XXXVII	1		4	XLI.	1	XLVII.	1		11	1
	2		3		2		2			2
XXXVIII.	1	VIII.	2	XLIII.	2	XLVIII.	1		13	10
	2		3		3		2			11
	3		4		6		3			12
	4		5		7		4			
	5		6		8		5			

Collectio Bambergensis		Appendix Conc. Lat.		Lipsiensis		Casselana		Breviarium Bernhardi Pap.		
Titel	Zahl	Pars	cap.	Titel	Cap.	Titel	Cap.	Buch	Tit.	Cap.
	6		8		9		6			14
	7		9		10		7			15
	8		10		11		8			16
	9		12		12		9			17
	10		13		13		10			18
	11		14		14		11			
	12		15		15		12			19
	13		17		17		13			20
	14		18		18		14			21
	15		19		19		15			22
	16		22		20		16			23
	17		—		21		17			
XXXIX.	1		1	XLV.	1	XLIX.	1	II.	14	3
	2		7		5		2			4
	3	VII.	20		6		3			5
	4	VIII.	16		7		4			6
XL.	1	XXXVIII,	1	XLVI.	1	L.	1		18	6
	2		5		2		2			7
	3		7		3		3			4
										5
	4		6		4		4	II.	1	7
	5		3		5		5		14	8
										9
	6		—		6		6	I.	27	6
XLI.	1	X.	1	XLVII.	1	LI.	1	II.	20	1
	2		4		3		3			3
	3		5		4		4			4
	4		6		5		5			5
	5		7		6		6			7
	6		8		9		7			9
	7		15		7		8			6
	8		9		10		9			10
										11
	9		10		11		10	I.	2	1
	10		11		12		11	II.	20	12
	11		12		13		12			13
	12		13		14		13			14
	13		14		15		14			15
	14		16		16		15			
	15	XLIX.	5	VI.	6	XVIII.	6		19	14
	16	X.	17	XLVII.	18	LI.	17		20	19

Collectio Bambergensis		Appendix Conc. Lat.		Lipsiensis		Casselana		Breviarium Bernhardi Pap.		
Titel	Zahl	Pars	cap.	Titel	Cap.	Titel	Cap.	Buch	Tit.	Cap.
	17		19		17		18			20
	18		20		20		19			21
	19		21		21		20			22
	20		23		22		21			23
	21		24 25		23		22			24
	22	L.	54		25		23			27
	23	X.	2		26		25			28
	24		27		27		26			
	25		28		28		27		29	29
	26		29		29	XXVIII.	6		28	30
	27	VII.	20		30	LI.	28		20	31
	28	X.	30		31		29			
	29	L.	53		32		30		20	32
	30	—	—		33	XVIII.	7			
	31	X.	31		34	LI.	31			34
	32		32		35		32			35
	33	XXV.	4		36		33			36
	34	XLIX.	12		40		37			40
	35	—	—		37		34			37
	36	—	—		38		35			38
	37	XVII.	7		39		36			39
	38	XXXI. XLIII.	2.3 3		42		38			41
XLII.	1	XLI.	5	LI.	1	LII.	1			
	2	XLIV.	10		2		2		21	1
	3	XLI.	1		3		3	I.	2	4
	4	—	—		4		4			5
XLIII.	1	XV.	1	LII	1	LIII.	1	III.	4	4
	2		4		3		2		33	8
	3		5		4		3			9
	4		6		5		4			10
	5		7		6		5			11
	6		3		13		6			12
	7		9		14		7			13
	8		10		15		8			14
	9		11		16		9			
	10		12		17		10			15
	11		13		18		11			16
	12		14		19		12			17
	13		15		20		13			18
	14		16		21		14			19

Collectio Bambergensis		Appendix Conc. Lat.		Lipsiensis		Casselana		Breviarium Bernhardi Pap.		
Titel	Zahl	Pars	cap.	Titel	Cap.	Titel	Cap.	Buch	Tit.	Cap.
	15		17		22		15			20
	16		18		23		16			21
	17		19		24		17			22
	18		20		25		18			23
	19		22		26		19			24
	20		23		27		20			25
	21		24		28		21		32	3
	22	L.	32		29		22		33	26
	23		33		30		23			27
XLIV.	un.		35	LIII.	un.		25		14	2
XLV.	1	XX.	1	LV.	1	LIV.	1			
	2		2		2		2			
	3		3		3		3			
	4		4		4		4			
	5	L.	36		5		5			
XLVI.	1	XLIV.	1	LVI.	1	LV.	1	I.	25	1
	2		2		2		2			
	3	L.	37		3		3			
	4	—	—		4		4			
XLVII.	un.	—	—	LVII.	un.	LVI.	un.			
XLVIII.	1	V.	1	LVIII.	1	LVII.	1	III.	38	2
	2		2		2		2			3
	3		3		3		3			4
	4		4		4		5			1
	5		5		5		6			
	6		6		6		7			5
	7		7		7		8			6
	8		8		8		9			7
	9		9		9		10			8
	10		10		10		11	IV.	6	8
XLIX.	1	VI.	1	LIX.	1	LVIII.	1		7	1
	2		2		2		3		1	3
	3		3		3		4		2	11
	4		7		4		5			6
	5		8		5		6		4	3
	6		6		17		7		2	3
	7		—		18		8			7
	8		9		19		9		6	6
	9		10		20		10		2	8
	10		11		21		11	II.	19	9
	11		12		22		12	IV.	1	4

Collectio Bambergensis		Appendix Conc. Lat.		Lipsiensis		Casselana		Breviarium Bernhardi Pap.		
Titel	Zahl	Pars	cap.	Titel	Cap.	Titel	Cap.	Buch	Tit.	Cap.
	12		13		23		13		7	2
	13		14		26		14		20	4
	14		15		27		16			
	15		16		28		17			
	16		18		29		18	IV.	4	6
	17		20		30		19		1	6
	18		17		31		20		4	7
	19		22		32		21			8
	20		4.23		33		22		1	7
	21		24		34		23		16	2
	22		25		35		24		1	8
	23		26		36		25			9
	24		27		37		—		2	1
	25		28		38		26		17	8
	26		29		39		27		2	9
	27		30		40		28		19	2
	28		31		44		29		1	10
	29		32		46		30		2	14
	30		33		47		31		1	11
	31	XLV.	6		48		32			12
	32		—		49		33		17	2
	33		4		50		34		6	7
	34	—	—		51		35		1	3
	35	L.	41		52		37		4	9
	36	—	—		55		38		1	11
	37	VIII.	23		57		39		19	3
L	1	XII.	1	LX	1	LIX.	1		20	6
	2		2		2		2		2	5
	3		3		3		3			
	4		4		5		4		13	3
	5		6		6		5		8	1
	6		7		7		6			
	7		8		8		7		1	18
	8	—	—		9		8		6	5
	9	L.	48		10		9	V.	14	3
LI.	1	XXXVII.	2	LXI.	1	LX.	1	IV.	8	1
	2		3		2		2			2
LII.	1	XXXII.	1	XXII.	1	LXI.	1		11	1
	2		2		2		2			2
	3	XXXIII.	3	LXIII.	1	LXII.	1		18	1
	4		5		2		2			2

Collectio Bambergensis		Appendix Conc. Lat.		Lipsiensis		Casselana		Breviarium Bernhardi Pap.		
Titel	Zahl	Pars	cap.	Titel	Cap.	Titel	Cap.	Buch	Tit.	Cap.
	5	—	—		3		3			3
	6	—	—		4		—			4
	7	—	—		5		4			5
	8		1		6		5			6
	9		2		7		6			
LIII.	1	XVIII.	1	LXIV.	1	LXIII.	1	III.	2	4
	2		2		2		2			5
	3		3		3		3		3	2
	4		5		4		4			3
	5		6		5		5			4
	6		7		6		6		2	6
	7		8		7		7			7
	8		9		8		8			8
	9		10		9		9			9
	10		11		10		10			10
	11		12		11		11	IV.	6	1
	12		13		12		12			3
	13		14		13		13			4
	14		15		14		14	III.	2	11
	15		4		15		15	IV.	6	5
LIV.	1	IX.	1	LXV.	1	LXIV.	1		22	1
	2		2		2		2			2
	3	L.	46		3		3		21	1
	4	XL.	4	I.	5	XIII.	5	V.	2	21
	5	—	—	XI.	22	—	—	I.	12	2
	6	—	—	LVIII.	11	LXIV.	5	—	—	—
				LXV.	4	—	—			
Canones Lateranensis		Canones Lateranensis		Canones Lateranensis						
	1		1		1	I.	1	I.	4	15
	2		3		2		2			16
	3		8		4		4	III.	5	5
			5			XIII.	8	III.	8	2
	4		7		10	XII.	9	V.	2	8
	5		6		15	VIII.	1	II.	20	42
	6		19		7	III.	1	III.	26	4
	7		11		20	XI.	1		2	12
	8		21		21	IV.	2	I.	24	1
	9		15		17	VI.	1	III.	22	4
	10		9		22	XII.	13	V.	28	3
	11		10		13		1	III.	30	2

Collectio Bambergensis		Appendix Conc. Lat		Lipsiensis		Casselana		Breviarium Bernhardi Pap.		
Titel	Zahl	Pars	cap.	Titel	Cap.	Titel	Cap.	Buch	Tit.	Cap.
	12		25		16	IX.	1	V.	15	2
	13		24		14	XII.	14	—	—	—
	14		14		6		16	V.	5	6
	15		20		28	IV.	1		11	1
	16		14		8	XII.	17	III.	5	6
	17		16		25		20		10	un.
	18		18		11	X.	1	V.	4	1
	19		22		26	XII.	4	I.	24	2
	20		2		27		5	V.	7	2
	21		23		24		15	III.	35	1
	22		26		23	II.	1	V.	5	5
	23		17		18	XII.	12	III.	33	4
	24		12		12	VII.	1	I.	28	1
	25		4		5	I.	5	III.	34	6
Animalia quae (Burch. XIX. 85).		—	—	—	—	—	—	—	—	—

XXV. SITZUNG VOM 13. NOVEMBER 1872.

Der Secretär legt vor

eine von dem Herrn Dr. Georg Kaufmann in Strassburg eingesendete Untersuchung ‚über die Fasti der späteren Kaiserzeit', deren Aufnahme in die Sitzungsberichte jedoch durch die Normen der k. Akademie ausgeschlossen ist.

Herr Dr. Clemens Borový, Professor des Kirchenrechtes in Prag, sendet zwei Bände der von ihm herausgegebenen Sammlung katholischer und utraquistischer Quellen aus dem XVI. Jahrhunderte, gleichzeitig ersucht derselbe um Aufnahme seiner im Manuscript vorgelegten ‚historisch-kritischen Biographie von Anton Brus von Müglitz, Erzbischof in Prag (1561—1580)' in das Archiv für österreichische Geschichtsforschung.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Akademie der Wissenschaften, Königl. Preuss., zu Berlin: *Corpus inscriptionum latinarum. Vol. V. Pars prior. Berolini, 1872; in folio.*

— der Wissenschaften und Künste, Südslavische: Rad, Knjiga XX. U Zagrebu, 1872; 8⁰.

Borový, Clemens, Jednáni a dopisy konsistoře katolické i utrakvistické Díl I. & II. V Praze, 1868 & 1869; 8⁰.

Elek, Jakab, Kolozsvár története. I. kötet. Budán, 1870; 4⁰.

Genootschap, Batafiaasch, van Kunsten en Wetenschappen: Tijdschrift voor indische taal-, land- en volkenkunde. Deel XVIII (Zesde Serie. Deel I.), Aflev. 3—4; Deel XX. (Zevende Serie. Deel I.) Aflev. 3. Batavia &' s Hage, 1871 & 1872; 8⁰. — Notulen. Deel IX. 1871. Batavia, 1872; 8⁰. — Eerste Vervolg Catalogus der Bibliotheek en Catalogus der Maleische, Javaansche en Kawi Handschriften. Batavia &' s Hage, 1872; 8⁰.

Gesellschaft, geographische, in Wien: Mittheilungen. Band XV. (neuer Folge V.), Nr. 10. Wien, 1872; 8⁰.

Gesellschaft, antiquarische, in Zürich: Mittheilungen. Band XVII. Heft 6—7. Zürich, 1872; 4⁰.

Hamburg, Stadtbibliothek: Gelegenheitsschriften aus den Jahren 1871 u. 1872. 4⁰.

Kasan, Universität: Denkschriften. Histor.-philolog. und polit.-juristische Abtheilung. 1864. I.—II. Physikal.-mathem. und medicin. Abtheilung. 1864. I—II; 1865, Bd. I. — Sitzungsberichte 1865. Bd. I. — Sitzungsberichte und Denkschriften. 1866. I—VI; 1868. I—VI; 1869. I—III. Kasan, 8⁰. — A. Popov, Theorie der Wellen. Kasan, 1868; 4⁰. (Sämmtlich in russischer Sprache.)

Küsten-Karten des Adriatischen Meeres. Nr. 1—15. Folio.

Lesehalle, akademische, in Wien: II. Jahresbericht. Wien, 1872; 8⁰.

Malortie, Ernst von, Historische Nachrichten der Familie von Malortie von 1132—1872. Hannover, 1872; 8⁰.

Mittheilungen aus J. Perthes' geographischer Anstalt. 18. Band, 1872. Heft X. Gotha; 4⁰.

‚Revue politique et littéraire' et ‚La Revue scientifique de la France et de l'étranger.' II[e] Année, 2[e] Série, Nr. 19. Paris & Bruxelles, 1872; 4⁰.

Rostock, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften aus den Jahren 1871 u. 1872. 4⁰ u. 8⁰.

Société d'Histoire et d'Archéologie de Genève: Mémoires et Documents. Tome XVIII[e]. Genève & Paris, 1872; 8⁰.

Society, The Asiatic, of Bengal: Journal. Part I, No. 3 (1871); Part II, No. 4 (1871); Part I, No. 1 (1872); Part II, No. 1 (1872). Calcutta; 8⁰. — Proceedings. Nr. XI. 1870; Nrs. I, XII & XIII, 1871; Nrs. I—V, 1872. Calcutta; 8⁰.

Verein, histor., für das wirtembergische Franken: Zeitschrift. XVIII. Bandes 3. Heft (1870); XIX Bandes I. Heft (1871). Weinsberg; 8⁰.

XXVI. SITZUNG VOM 20. NOVEMBER 1872.

Der Secretär legt vor

1) eine Untersuchung des Herrn Professor Dr. Krones in Graz ,über die österreichische Chronik des Jakob Unrest', um deren Aufnahme in das Archiv für österreichische Geschichte der Verfasser ersucht;

2) die von Herrn Dr. Goldziher in Pest eingesendete Fortsetzung seiner ,Beiträge zur Geschichte der Sprachgelehrsamkeit bei den Arabern. II. Die Ǵauharî-Literatur', um deren Aufnahme in die Sitzungsberichte der Verfasser ersucht.

Das correspondirende Mitglied Herr Professor Dr. Maassen in Wien legt vor eine Untersuchung über ,eine Rede des Papstes Hadrian II. vom Jahre 869.'

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Abetti, Antonio, Cenni storici sul succesivo sviluppo della meteorologia e su alcune sue importanti applicazioni. Padova, 1872; 8°.

American Journal of Science and Arts. Third Series. Vol. III, Nrs. 16—18. New Haven, 1872; 8°.

Athen, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften aus d. J. 1870—1872. 8° u. 4°.

Bibliographia Daciei. Indice de scrieri attingetore, directu séu indirectu, de vechii locuitori ai Daciei. Bucuresci, 1872; kl. 8°.

Brandl, Vincentius, *Libri citationum et sententiarum. Tomus I. Brunae, 1872;* 8°.

Breslau, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften aus d. J. 1871—1872. 4° u. 8°.

Frind, Anton, Die Kirchengeschichte Böhmens im Allgemeinen und in ihrer besonderen Beziehung auf die jetzige Leitmeritzer Diöcese. III. Band, I. Abthlg. Prag, 1872; 8°.

Gesellschaft, allgemeine geschichtforschende, der Schweiz: Archiv für Schweizer-Geschichte. XVII. Band. Zürich, 1871; 8°. — Anzeiger. N. F. I. Jahrgang, No. 1—4. kl. 4°. — Die Berner Chronik von Conrad Justinger. Herausgegeben von G. Studer. Bern, 1870; 8°.

Gesellschaft Deutsche morgenländische; Zeitschrift. XXVI Band, 1. u. 2. Heft. Leipzig, 1872; 8⁰.

— historische zu Basel: Beiträge zur vaterländischen Geschichte. II. u. VIII. Band. Basel, 1843 u. 1866; 8⁰.

— für vaterländische Alterthümer in Basel: Mittheilungen. I, II. III, VI, VIII, IX und X. 1843—1868. 4⁰ u. Folio.

Glatter, E., Zu Dr. E. Glatter's Oesterreich in Ziffern. Eine Entgegnung der k. k. Direction der administrativen Statistik. Wien, 1872; kl. 4⁰.

Goeje, J. de, *Fragmenta historicorum arabicorum. Tomus II. Lugduni Batavorum, 1871; 4⁰.*

Gottlieb, Heinrich, Schulbetrachtungen. I. Auch eine Todesstrafe. Wien, 1872; 8⁰.

Harz-Verein für Geschichte und Alterthumskunde: Zeitschrift. V. Jahrgang 1872. 1. u. 2. Heft. Wernigerode; 8⁰.

Kurschat, Friedrich, Wörterbuch der littauischen Sprache. I. Theil, 4. Lieferung. Halle, 1872; kl. 4⁰.

Leyden, Universität: *Annales academici. 1866—1867 u. 1867—1868. Lugduni-Batavorum, 1871; 4⁰.*

Löschardt, Ferd., Die neuen Colonien in den banater Grenz-Rieden (Autographie.) 4⁰.

Menza, Giuseppi di, Le condizioni sociali dei notri tempi. Palermo, 1872; 8⁰.

Palacký, Franz, Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Hussitenkrieges vom Jahre 1419 an. I. Band, 1. Heft. Prag, 1872; 8⁰. — Archiv český. Díl šestý. Svazek 26—27. W Praze, 1872; 4⁰.

Programme und Jahresberichte der Gymnasien zu Brixen, Brünn, Capodistria, Eger, Essek, Fiume, Graz, Hermannstadt, Iglau, Kaschau, Kremsmünster, Kronstadt, Leoben, Marburg, Meran, Naszod, Pilsen, Presburg, Ragusa, Rudolfswert, Schässburg, Tabor, Teschen, Trient, Vinkovci, des akadem. Gymnasiums, des Gymnasiums der k. k. Theresianischen Akademie und zu den Schotten in Wien, des Gymnasiums zu Zara; dann der Oberrealschulen zu Triest und Wiener-Neustadt und der k. k. technischen Hochschule in Wien. 1870—1873. 4⁰ u. 8⁰.

Reden, gehalten bei der feierlichen Inauguration des für das Schuljahr 1872—73 gewählten Rectors der k. k. technischen Hochschule Dr. Heinrich **Hlasiwetz**, am 8. October 1872. Wien; 8⁰.

‚**Revue** politique et littéraire‘ et ‚La Revue scientifique de la France et de l'étranger‘. IIᵉ Année, 2ᵉ Série. No. 20. Paris & Bruxelles, 1872; 4⁰.

Robert, Charles, Inscription tumulaire d'un civis mediomatricus trouvé à Milan. Paris, 1870; 8⁰. — Extrait d'un mémoire sur les armées romaines et leur emplacement. Paris, 1871; 4⁰. — Monnaie de Gorze sous Charles de Rémoncourt et circonstances politiques dans lesquelles elle a été frappée. Paris, 1870; 4⁰.

Società Italiana di antropologia e di etnologia: Archivio. II° Vol., fasc. 3°. Firenze, 1872; gr. 8°.

Sonklar, Edler von Innstädten, Karl, Allgemeine Orographie. Die Lehre von den Relief-Formen der Erdoberfläche. Wien, 1873; 8°.

Szaraniewicz, Isidor, Die Hypatios-Chronik als Quellenbeitrag zur österreichischen Geschichte. Lemberg, 1872; 8°.

Verein, historischer, der fünf Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug: Der Geschichtsfreund. Einsiedeln, New-York u. Cincinnati, 1872; 8°.

Eine Rede des Papstes Hadrian II. vom Jahre 869.

Die erste umfassende Benutzung der falschen Decretalen zur Begründung der Machtfülle des römischen Stuhles.

Von

Friedrich Maassen,

corresp. Mitglied der k. Akademie der Wissenschaften.

Muratori hat in seiner grossen Sammlung Rerum Italicarum scriptores T. II. P. II. col. 136 sq. ein Fragment einer anonymen Rede mitgetheilt, die sich, soweit sie hier gedruckt vorliegt, mit dem Ehestreit Lothar's II. und der Thietberga einerseits und den Angelegenheiten Günther's von Köln und des Zacharias von Anagni, die von römischen Synoden ihres Bischofsamtes entsetzt waren, andrerseits beschäftigt. Er selbst glaubt, dass die Rede auf einem römischen Concil des Jahres 864 von irgend einem Bischof gehalten sei. Schon Mansi[1] hat gezeigt, dass die Zeitbestimmung nicht richtig sei, dass die Rede vielmehr in das Jahr 869 zu setzen und höchst wahrscheinlich auf der Zusammenkunft Hadrian's II. mit Lothar am 1. Juli des genannten Jahres von einem der dort anwesenden Bischöfe gehalten sei. Jaffé[2] stimmt, was Zeit und Ort betrifft, Mansi bei, spricht aber die Ansicht aus, dass Papst Hadrian selbst die Rede gehalten habe. Dümmler[3] ist Jaffé beigetreten. Weder Jaffé noch Dümmler konnten es als im Plane ihrer Werke liegend betrachten auf eine ausführ-

[1] Concil. ampl. coll. T. XV. col. 890.

[2] Regesta pont. Rom. p. 257.

[3] Geschichte des ostfränkischen Reichs Bd. 1 S. 678 Not. 51.

lichere Darlegung der Gründe sich einzulassen. Der Zweck der vorliegenden kleinen Publication macht es nothwendig die Frage der Autorschaft ex professo zu erörtern. Ich hoffe, dass es mir gelingen wird die Richtigkeit der zuerst von Jaffé ausgesprochenen Meinung ausser allen Zweifel zu setzen.

Zuvor muss aber noch Folgendes bemerkt werden.

Muratori hat die Rede nicht vollständig, sondern nur die erste, kleinere Hälfte derselben mitgetheilt. Er fand sie in dem aus Bobbio stammenden Manuscript *D 76* der Ambrosiana, welches gegenwärtig die Signatur *G 58 sup.* führt, demselben Codex, aus dem er auch das römische Concil vom Frühjahr 862, welches den Johannes von Ravenna excommunicirte, veröffentlicht hat.[1] Nach den Schlüssen dieses Concils, denen in der Handschrift das römische Concil vom Jahre 863 vorhergeht, dasselbe, welches die Deposition Günther's von Köln und Thietgaud's von Trier aussprach,[2] steht die Clausel *Explicit concilium beatissimi Nicolai papae* und es folgt jetzt ohne Ueberschrift die gedachte Rede. Warum nun Muratori sich veranlasst gesehen hat die Rede nur unvollständig mitzutheilen, ist im Grunde ziemlich gleichgültig. Vermuthlich schien ihm der zweite Theil kein unmittelbares historisches Interesse zu haben. Indess ist auch dieses bisher unbekannt gebliebene Stück bedeutend genug um nicht der Vergessenheit überliefert zu werden. Dasselbe enthält eine Begründung der Machtfülle des römischen Primats mit umfangreichen Belegen aus den pseudo-isidorischen Decretalen. Das Hauptinteresse dieses Stückes ist aber darin zu suchen, dass ein Papst, dessen Regierungszeit der Entstehung und ersten Verbreitung der falschen Decretalen so nahe liegt, Hadrian, der Nachfolger Nicolaus' I., der Autor ist.

Es bedarf daher kaum einer Rechtfertigung, wenn auch dieser Theil der Rede jetzt veröffentlicht wird. Um des Zusammenhanges willen hat es mir zweckmässig geschienen auf Grund einer nochmaligen Vergleichung auch das durch Muratori's Mittheilung bereits bekannt gewordene Fragment zu reproduciren, so dass also im Folgenden die Rede vollständig

---

[1] l. c. col. 127, Mansi l. c. col. 658. Vergl. Jaffé p. 239.

[2] Mansi l. c. col. 651. Vergl. Jaffé p. 243.

vorliegt. Ich erwähne nur noch, dass die Handschrift dem 10. Jahrhundert angehört.[1]

Zuerst will ich zeigen, dass die Rede bei der Zusammenkunft von Montecassino am 1. Juli 869 gehalten ist, und hierauf den Nachweis führen, dass der Redner kein andrer als Hadrian II. selbst gewesen sein kann.

Thietberga war schon längere Zeit vorher in Rom gewesen; denn es heisst in der Rede von ihr: *olim ad hanc sedem apostolicam veniens . . . . dicebat.* Der römische Aufenthalt dieser unglücklichen Gemahlin Lothar's fällt aber gegen das Ende des Jahres 867.[2] Die Rede muss ferner vor Lothar's Tode, also vor dem 8. August 869,[3] gehalten sein; denn sie nimmt auf die Ehestreitigkeit Lothar's und der Thietberga als eine noch schwebende Angelegenheit Bezug. Lothar war im Juni 869 nach Italien gereist um durch die Vermittelung seines Bruders, des Kaisers Ludwig II., vom Papst eine günstige Entscheidung in seinem Ehestreit zu erwirken. Mit Hülfe seiner Schwägerin, der Kaiserin Engelberga, setzte er bei seinem Bruder durch, dass dieser den Papst bewog sich zu einer Zusammenkunft mit ihm (Lothar) und der Kaiserin in Montecassino einzufinden.[4] Hinkmar von Rheims[5] berichtet über diese Zusammenkunft, die, wie bereits erwähnt, am 1. Juli Statt fand, Folgendes. Der Kaiser habe den Papst bestimmt, dass er vor Lothar eine Messe singe und diesem die h. Communion reiche. Auch die Begleiter Lothar's, unter ihnen Günther von Köln, hätten bei dieser Gelegenheit die Communion empfangen. Dem Letzteren sei aber nur die Laiencommunion zugestanden worden, nachdem er vorher eine professio abgelegt, die von Hinkmar mitgetheilt wird. Diese professio fand Statt vor dem Papst, den ‚ihm untergebenen' Bischöfen und der übrigen Versammlung.

[1] Ich habe nach dieser Handschrift in dem Aprilheft 1864 dieser Sitzungsberichte über eine kleine Sammlung des römischen Rechts für den kirchlichen Gebrauch, die ich als ‚bobienser Excerpte' bezeichnet habe, Nachricht gegeben und bei dieser Gelegenheit auch das Manuscript näher beschrieben. Die Rede Hadrian's ist das letzte Stück (f. 66 med. —73).

[2] S. Dümmler a. a. O. S. 666.

[3] S. ebendas. S. 683.

[4] S. ebendas. S. 677.

[5] Pertz Monumenta T. I. p. 481.

Es waren also ausser Hadrian noch andre Bischöfe zugegen. In ihr wird von Günther die Zusicherung ertheilt, dass er die von Nicolaus in canonischer Weise über ihn verhängte Deposition niemals anfechten, sondern dieselbe in Demuth tragen werde.[1]

Alles spricht nun dafür, dass die Rede damals in Montecassino, und zwar vor den eben erwähnten Ereignissen, gehalten wurde.

Es ist eine Versammlung von Bischöfen, an welche die Rede gerichtet ist. Dies ergiebt gleich der Anfang. Und zwar befinden sich unter den Angeredeten weder orientalische Bischöfe noch solche aus dem Frankenreich. Der Redner protestirt nämlich dagegen, dass Urtheilssprüche des apostolischen Stuhles umgestossen werden könnten. Wenn aber doch einmal vorliegend dies geschehen solle mit den Urtheilen in dem Ehestreit Lothar's und in den Sachen Günther's von Köln und Zacharias' von Anagni, so sei doch hiezu mindestens eine Versammlung nöthig *non solum nostrorum, sed etiam istorum regnorum episcoporum nec non et, si fieri potest, Orientalium, utcumque antistitum, ubi scelera, quorum ultio falso injusta dicitur, proh dolor, sunt admissa.* Die Verbrechen, von denen hier die Rede ist, gehören aber theils dem Frankenreiche, theils, so viel Zacharias angeht,[2] dem Orient an. Unter den *nostri episcopi* sind also weder fränkische noch orientalische, sondern — da an andre gar nicht gedacht werden kann — italische Bischöfe zu verstehen.

Dieser Versammlung italischer Bischöfe ist das Ansinnen gestellt sowohl das in der Scheidungssache Lothar's gesprochene Urtheil des apostolischen Stuhles als auch die von diesem über Günther und Zacharias verhängte Deposition zurückzunehmen. Diesem Begehren ist der Kaiser nicht fremd.[3] Der Redner beruft sich auf einen alten antiochenischen Canon, welcher

---

[1] *Profiteor ego Guntharius coram Deo et sanctis ejus vobis, domno meo Adriano summo pontifici et universali papae ac venerandis tibi subditis episcopis reliquoque conventu[i], quoniam judicium depositionis in me a domno Nicolao canonice latum non reprehendo, sed humiliter porto.* Etc.

[2] S. über diesen Dümmler a. a. O. S. 501.

[3] Das Interesse, welches der Kaiser an Zacharias genommen, ist unklar. S. auch Dümmler S. 678.

einen durch die Synode verurtheilten Bischof für höchst strafwürdig erklärt, wenn er sich mit seiner Beschwerde an den Kaiser wende. Aus diesem Citat wird ersichtlich, dass Kaiser Ludwig um seinen Beistand angegangen war. Der Redner apostrophirt nun den abwesenden Kaiser, indem er ihn beschwört nicht zuzulassen, dass die römische Kirche erniedrigt werde; er möge wohl erwägen, wer sein und seines Reiches wahres Beste wolle u. s. w. Offenbar hatte man sich für jenes Ansinnen auf des Kaisers Willen berufen; sonst hätte diese Apostrophe keinen Sinn.

Unmittelbar nach der Anführung des antiochenischen Canon heisst es dann weiter: *Postremo jam, quia compellimur et a sedis apostolicae majori auctoritate atque judicio ad minorem, quod non debet fieri, proclamatur, habemus alias auctoritates, quae nos sine omnium episcoporum, tam Orientalium scilicet quam Occidentalium, quos diximus, praesentia de his aliquid examinare non statuunt.* Es war also an die Versammlung appellirt worden. Der Redner bestreitet ihre Competenz und will sich höchstens dazu herbeilassen *(quia jam compellimur)* die Competenz eines allgemeinen Concils anzuerkennen.

Es lässt sich nun schlechterdings keine andre Combination von Umständen denken, unter denen diese Rede gehalten sein könnte, als wir sie bei der Zusammenkunft von Montecassino finden.

Wäre die Rede später gehalten, also in der Zeit vom 1. Juli bis zum 8. August, dem Todestage Lothar's, so würde alles, was über Günther gesagt ist, nicht passen. Günther hatte ja in seiner in Montecassino abgelegten professio versprochen, dass er das Urtheil des apostolischen Stuhles über ihn nicht mehr anfechten wolle. Man müsste daher schon annehmen, dass er unmittelbar darauf wortbrüchig geworden sei und unter dem Schutz des Kaisers an eine Versammlung von Bischöfen appellirt habe. In diesem Falle würde es aber ganz undenkbar sein, dass der die Retractation des Urtheils bekämpfende Redner es unterlassen haben sollte sich der eignen professio Günther's als eines höchst willkommenen Argumentes zu bedienen. Wie? Günther hat selbst öffentlich bekannt, dass seine Entsetzung canonisch verhängt sei, er hat versprochen sie niemals anzufechten, sondern demüthig dem über ihn gesprochenen Urtheil

sich zu unterwerfen. Und einige Wochen später hat er alles dies vergessen: er appellirt an eine Versammlung von Bischöfen gegen das ungerechte Urtheil.[1] Ein Redner bringt einen ganzen Apparat von Gründen um die Unzulässigkeit der Appellation nachzuweisen. Und ein so schlagendes, ein so unmittelbar einleuchtendes Argument, wie das ist, dass der Appellant noch kurz vorher auf jede Appellation feierlich verzichtet habe, sollte er unerwähnt gelassen haben? Man braucht die Frage nur zu stellen um einzusehen, wie absurd es wäre dies für möglich zu halten.

Ebensowenig kann aber die Rede vor dem Tage von Montecassino gehalten sein; denn der Kaiser war, wie wir gesehen haben, zur Zeit der Rede schon um seine Unterstützung angegangen. Nun aber war unmittelbar vor jener Entrevue die Vermittelung des Kaisers erwirkt. Lothar begab sich direct vom Kaiser in Begleitung der Kaiserin zu jenem berühmten Kloster des h. Benedict. Wir haben daher nicht die kleinste Spanne einer Zwischenzeit, in der die Rede gehalten sein könnte.

Dass also die Rede am 1. Juli 869 in Montecassino gehalten wurde, ist gewiss. Wer aber hat sie gehalten?

Gleich die Eingangsworte passen nur im Munde des Papstes. Er dankt Gott, dass die Bischöfe zu der gegenwärtigen Versammlung erschienen seien. So kann nur der sprechen, der in einer Versammlung den Vorsitz führt oder doch die Hauptperson ist. Darauf nennt er sich den Geringsten unter allen.[2] Eine Phrase der Höflichkeit, die kaum ein andrer passend gebrauchen kann, als wer die Angeredeten an äusserer Würde überragt. Er fügt hinzu, dass er den Beschlüssen der Versammlung Folge leisten werde; aber nicht ohne den ausdrücklichen Vorbehalt zu machen: ‚soweit sie den göttlichen Vorschriften und den Anordnungen der Väter gemäss sein werden.‘ Es ist nicht eben wahrscheinlich, dass einer der übrigen italischen Bischöfe so gesprochen hat. Die Rede ist an eine Versammlung gerichtet, deren Mitglied der Papst ist. Offenbar ist es kein Uebermass von Reverenz, wenn man

[1] *scelera, quorum ultio falso injusta dicitur.*

[2] Dieselbe Phrase findet sich später noch einmal: *Nos vero inutiles et omnium vestrum minimi considerationem vestram sequi parati sumus* etc.

einer Versammlung von vorneherein erklärt: man werde ihre Beschlüsse nur insoweit respectiren, als sie nicht rechtswidrig seien. Wichtiger noch ist folgende Erwägung. Der Redner erklärt: er werde den Beschlüssen der Versammlung Folge leisten. Von jedem andern der anwesenden Bischöfe wäre eine solche Erklärung eine grosse Naivetät gewesen. Ein andrer als der Papst konnte ja gar nicht in den Fall kommen zu bethätigen, dass er die Beschlüsse als massgebend anerkenne. Es handelt sich ja um Urtheile des apostolischen Stuhles. Diese aufzuheben ist die Versammlung aufgefordert. Die einzige Frage konnte daher nur sein: ob der Papst die Beschlüsse der Versammlung als bindend betrachten werde. Jeder andre, der eine solche Erklärung gab, spielte damit eine komische Figur.

Ich habe schon oben erwähnt, dass der Redner den Kaiser apostrophire. Der ganze Passus, der auf den Kaiser Bezug hat, kann nur vom Papst gesprochen sein. Den Gesinnungen, von denen die Anhänger Lothar's gegen den Kaiser beseelt sind, vergleicht der Redner — nicht die der ganzen Versammlung. Dies kann er gar nicht; denn er lässt es in seinem ganzen Vortrage ostensibel durchaus in Zweifel, wie die Versammlung entscheiden werde. Nein, seine eignen Gesinnungen sind es, die er den Gefühlen Lothar's, Günther's u. s. w. gegenüberstellt. Der Kaiser soll prüfen, wer sein und seines Reiches Bestes wolle: die andern, deren Streben nur auf das Zeitliche gerichtet sei, oder er, der vor allem sein Augenmerk auf des Kaisers ewiges Heil gewandt habe. Von jedem andern Bischof wäre eine derartige Hervorhebung seiner Person unter den gegebenen Umständen als eine tactlose Anmassung erschienen.

Warum Hadrian nicht erkennbarer seine Eigenschaft als Papst hervortreten liess? Auch dafür scheint mir die Erklärung nicht fern zu liegen. Wie die Versammlung beschliessen werde, konnte ihm natürlich nicht verborgen sein. Er wusste von vorneherein mit voller Bestimmtheit, dass sie sich zur Aufhebung von Urtheilen des Papstes nicht competent halten werde. Seine päpstliche Autorität in den Vordergrund zu stellen hatte daher aus dieser Rücksicht gar kein reelles Interesse. In einer andern Richtung, wie wir gleich sehen werden, war es aber umgekehrt von Wichtigkeit sie möglichst zurücktreten zu lassen. Er selbst war, wie die übrigen Bischöfe, in Monte-

cassino auf Veranlassung des Kaisers erschienen. Die Versammlung wurde gehalten, weil Ludwig es wollte. Offenbar hätte jede Pression, die Hadrian auf die versammelten Bischöfe auszuüben schien, jede demonstrative Betonung seiner Autorität den Kaiser nur verletzt. Um so besser für ihn, dass er dies gar nicht nöthig hatte; denn nun kam die Versammlung lediglich ihm zu Statten. Nun kam er in die vortheilhafte Lage sich auf einen freien Beschluss des vom Kaiser selbst angeordneten Conventes berufen zu können, einen Beschluss des Inhalts. dass höchstens ein allgemeines Concil die Urtheilssprüche des apostolischen Stuhles umzustossen befugt sei. Gab ihm das dem Kaiser gegenüber nicht eine ganz unanfechtbare Position? Es darf uns daher nicht überraschen, wenn Hadrian nicht von vorneherein die Competenz der Versammlung categorisch zurückweist, wenn er in der Form weniger befiehlt, als vielmehr zu überzeugen sucht. Die Argumente des Redners sind mehr auf den Kaiser und die Kaiserin, vielleicht auch auf Lothar, berechnet als auf die Bischöfe. Dass es der Papst ist, der zu den ‚ihm untergebenen' Bischöfen redet, merkt man kaum. Er vertheidigt die Autorität des apostolischen Stuhles. Dass er zufällig selbst der persönliche Träger dieser Autorität ist, kommt dabei gar nicht in Betracht. Nicht um ihn handle es sich ja, sondern um die in ihrem Ansehen gefährdete höchste Instanz, deren einmal gefällte Urtheile jeder zu respectiren verpflichtet sei, er selbst nicht minder als ein andrer! Hadrian's Art des Auftretens ist daher wohl berechnet.

Nur einmal ist es ihm, vielleicht unabsichtlich, begegnet, dass er auf sich als den gegenwärtigen Inhaber der päpstlichen Würde hinweist. Er ruft den Anwesenden in's Gedächtniss, dass die Königin Thietberga vor längerer Zeit bei ihm gewesen sei, und braucht hier die Worte: *ad hanc sedem apostolicam veniens.* Diese Stelle dient, wie mir scheint, zugleich dazu den letzten Rest eines Zweifels über die Autorschaft zu beseitigen.

Ich komme nunmehr zu dem zweiten, hier zuerst veröffentlichten Theil der Rede, der mir eigentlich die Veranlassung zu dieser kleinen Untersuchung geboten hat.

Der Papst hat nämlich diese Gelegenheit zu einer canonistischen Erörterung zu benutzen für passend gehalten, die

allerdings in einem unverkennbaren innern Zusammenhang mit dem ersten Theil seiner Rede steht, die aber in vorderster Linie nicht die Bestimmung hat seine früher ausgesprochenen Ansichten zu begründen, sondern wesentlich einen allgemeinen, mehr theoretischen Charakter an sich trägt. Der Papst stellt sich die Aufgabe die von verschiedenen Seiten angegriffene Machtfülle des Primats durch Autoritäten quellenmässig zu begründen. Er bringt deshalb eine ganze Reihe von Citaten, welche sämmtlich den pseudo-isidorischen Decretalen entlehnt sind. Vor allen sind es die beiden mit der älteren, auf den ächten Quellen beruhenden Disciplin durchaus in Widerspruch stehenden Sätze, dass kein Bischof ohne die Autorität des apostolischen Stuhles gerichtet und keine Synode ohne seine Autorität gehalten werden könne, welche in dieser pseudo-isidorischen Studie Hadrian's hervortreten.

Es ist gewiss, dass vor dem Ende des Jahres 864 keine Spuren einer Bekanntschaft mit den Machwerken der grossartigsten Fälschung von Rechtsquellen, die in der Geschichte vorkommt, in päpstlichen Kundgebungen sich nachweisen lassen. In einer am Christabend des Jahres 864 in der Sache Rothad's von Soissons gehaltenen Rede [1] nimmt Nicolaus I. auf die falschen Decretalen allgemein Bezug.[2] Auf eben diese Decretalen *priscorum pontificum Romanorum*, welche die römische Kirche ‚in ihren Archiven‘ aufbewahre, beruft er sich in dem bekannten, kaum einen Monat später an die Erzbischöfe und Bischöfe des westfränkischen Reichs gerichteten Schreiben über dieselbe Sache [3] und vindicirt ihre Geltung gegenüber dem Einwand, dass sie in der dionysisch-hadrianischen Sammlung, dem *codex canonum*, den Karl der Grosse selbst im Jahre 774 in's Frankenreich gebracht hatte,[4] nicht enthalten seien.[5] Doch

---

[1] Mansi l. c. col. 686.

[2] S. auch Dümmler a. a. O. S. 537, Hinschius Decretales Pseudo-Isidorianae p. CCVI.

[3] Mansi l. c. col. 693.

[4] S. meine Geschichte der Quellen und der Literatur des can. Rechts Bd. 1 §. 588.

[5] S. Wasserschleben Beiträge zur Gesch. der falschen Decretalen S. 6, Dümmler a. a. O. S. 537, Hinschius l. c. p. CCV., meine Geschichte der Quellen u. s. w. Bd. 1 §. 607.

bringt er keine Citate aus ihnen und nennt auch keinen der alten Päpste, dem der Betrüger die von ihm fabricirten Schreiben beilegt, mit Namen. In späteren Decretalen dieses Papstes findet sich kein einziger zweifelloser Fall einer Berufung auf Briefe aus der Fabrik des falschen Isidorus. Mit Einem Worte, der Gebrauch, den Nicolaus von den falschen Decretalen macht, ist nur noch ein gelegentlicher und vorsichtiger.

Es ist also diese Rede Hadrian's II. das erste Document eines Papstes, in dem in umfassender Weise und nicht bloss gelegentlich, sondern ex professo die falschen Decretalen benutzt und ausgebeutet sind. Geraume Zeit bevor die Grundsätze dieser Decretalen Aufnahme in die Systeme des Kirchenrechts[1] und dadurch Eingang in das Leben fanden, hatte ein Papst schon eine Blumenlese daraus veranstaltet um *tantae sedis primatum* zu begründen und die Gegner einer zu weit getriebenen kirchlichen Centralisation principiell aus dem Felde zu schlagen.

Weiter die Betrachtungen zu verfolgen, die sich hieran knüpfen liessen, ist gegenwärtig nicht mein Zweck. Ich schliesse vielmehr diesen Aufsatz mit zwei Bemerkungen, die lediglich ein literarhistorisches Interesse haben.

Die ausgezeichneten Untersuchungen des jüngsten Herausgebers der falschen Decretalen Hinschius haben über die verschiedenen Formen, in denen die pseudo-isidorische Sammlung in den Handschriften vorkommt, zuerst ein befriedigendes Licht verbreitet. Unter diesen Formen ist eine, welche, abgesehen von andern, mehr untergeordneten Merkmalen, namentlich dadurch charakterisirt wird, dass sie die Concilien auslässt und auch die Decretalen nur bis Damasus bringt. Sie wird von Hinschius als die Classe A 2 bezeichnet. Diese Form ist es, in der die falschen Decretalen hauptsächlich nach Italien gelangten. Hinschius weist fünf Handschriften italischen Ursprungs nach.[2] Ich habe ausser den von ihm genannten noch in Brescia, Monza und Vercelli alte Handschriften dieser Form

[1] Ich meine hier die systematischen Sammlungen des Kirchenrechts. Die erste systematische Sammlung von allgemeinem Charakter, welche pseudoisidorisches Material bringt, ist die Collectio Anselmo dedicata, die in das Ende des 9. Jahrhunderts fällt.

[2] p. LVII.

gefunden. Die sogenannte Collectio Anselmo dedicata, eine Sammlung aus dem Ende des 9. Jahrhunderts, welche Oberitalien angehört, hat die falschen Decretalen aus einem Exemplar dieser Form geschöpft. Und schon Papst Nicolaus I. hatte, wie dies durch Hinschius wahrscheinlich gemacht ist,[1] ein Exemplar dieser Classe.

Dieselbe Form hat nun auch Hadrian II. benutzt. Seine im wesentlichen die Ordnung des Pseudo-Isidorus befolgenden Citate hören grade in dem letzten in dieser Form enthaltenen Schreiben auf. Zudem stimmen die Lesarten der Citate bei Abweichungen unter den verschiedenen Formen regelmässig mit denen der Classe A 2 überein.

Nicht ohne critische Consequenzen ist es ferner, dass, wie wir aus dem Schlusscitat sehen, dem Papst auch die Vorrede des falschen Isidorus vorgelegen hat. Sie war also in der von ihm benutzten Form enthalten. Dass er die Stelle aus ihr zuletzt bringt, dürfen wir wohl auf Rechnung des Umstandes setzen, dass sie nicht einmal scheinbar eine eigentliche Autorität ist.

Hinschius hält nun die kürzere Form der Classe A 2 für jünger als die vollständigere Form, welche in den von ihm als Classe A 1 bezeichneten Handschriften sich findet. Ich will hier nur allgemein bemerken, dass ich derselben Ansicht bin. Dagegen hat Wasserschleben es für wahrscheinlicher erklärt, dass die kürzere Form die ältere sei[2]. Mit dieser Annahme scheint sich nun folgender Umstand nicht zu reimen. Es ist in der Vorrede eine allgemeine Beschreibung der Sammlung enthalten. Diese Beschreibung passt vollkommen auf die Classe A 1, aber gar nicht auf die Classe A 2. Es bleibt daher Wasserschleben nichts andres übrig als die Vorrede, wie die Form der Classe A 1 selbst, zu der sie ja geschrieben wurde, für jüngeren Datums zu halten denn die Sammlung in ihrer ursprünglichen Gestalt. Nun aber findet sich die Vorrede auch in Exemplaren der kürzeren Form. Für uns, die wir die Priorität der vollständigeren Form annehmen und die andre nur für eine Abkürzung halten, erklärt sich dies höchst

---

[1] l. c.

[2] Die pseudo-isidorische Frage (Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht Jahrgang IV.).

einfach damit, dass der Urheber dieser abgekürzten Form die Vorrede eben mit abschrieb. Wasserschleben aber muss diese Verbindung der Vorrede mit der von ihm für älter gehaltenen Form natürlich als das Ergebniss einer späteren Uebertragung betrachten. Nicht ohne Bedeutung ist es nun hier, dass erwiesenermassen schon in dem Exemplar Hadrian's II., einem solchen der kürzeren Form, die Vorrede des *Isidorus mercator* sich fand. Allerdings ist dieser Umstand nicht schlechthin gegen die Annahme Wasserschleben's beweisend. Die Uebertragung der Vorrede aus der jüngeren in Exemplare der älteren Form könnte ja eben sehr früh geschehen sein. Indessen lässt sich nicht läugnen, dass die Wahrscheinlichkeit einer solchen Uebertragung durch die vorliegende Entdeckung vermindert wird. Schon an und für sich ist es wahrscheinlicher, dass für ein in modificirter Gestalt erscheinendes Werk die ursprüngliche Vorrede beibehalten wird, auch wenn sie jetzt nicht mehr ganz passt, als dass für die ursprüngliche Form aus einer späteren die nur für diese passende Vorrede entlehnt werde. Die Unwahrscheinlichkeit des zweiten Falles nimmt aber in um so höherem Masse zu, je näher wir genöthigt sind die supponirte Uebertragung der Entstehungszeit der jüngeren von beiden Formen zu rücken.

Die Sache steht also gegenwärtig so. Um für die Ansicht Wasserschleben's über das relative Alter der beiden Formen uns zu entscheiden müssten wir annehmen, dass schon vor dem 1. Juli des Jahres 869 in einem in Hadrian's Besitz gelangten Exemplar die für eine ganz andre, jüngere Form geschriebene Vorrede nachgetragen war. Wie gesagt, unmöglich ist das nicht. Indessen müssten die Argumente für die Priorität der kürzeren Form überzeugender sein, als sie dies in der That sind, um auch über diese eben hervorgehobene, vermehrte Unwahrscheinlichkeit hinweg zu helfen.

Ich lasse jetzt die Rede Hadrian's II. selbst folgen [1].

Quod vestra Deo digna paternitas ac in Christo diligenda fraternitas in unum hodie convenit [2], inmensas omnipotenti Deo

---

[1] Ich werde die Abweichungen der Edition Muratori's, soweit dieselbe reicht, in den Noten anführen.

[2] Add. *in* Cod.

grates referimus, quia in tanto venerandorum patrum discipulorumque Christi collegio nihil aliud ex milibus[1] tenendum forte[2] existimamus, nisi quod et divinae majestati placeat et ad sanctae Dei ecclesiae statum et exaltationem prorsus attineat. Praecipue cum veritas dicat: *Ubi duo vel tres congregati fuerint in nomine meo, ibi sum in medio eorum.* Et psalmographus: *Ecce quam bonum,* inquit, *et quam jocundum habitare fratres in unum.* Quod cum ita sit, humili prece deposcimus, ut nos, qui minimi sumus omnium vestrum, si ea forte scriptis aut verbis protulerimus, quae reprehensione digna sunt, fraterno corripiatis et instruatis affectu; quoniam in his, quae divinis apta probantur mandatis et misticas sanctorum patrum non violant sanctiones, vos sequi parati sumus et in nullo a vestris salubribus disciplinis ac monitis dissentire.

Tamen quid nos de quibuslibet clericis, qui a sancta et prima sede apostolica damnantur, sentiamus, breviter ad vestram divinitus inspiratam reducimus memoriam. Scitis enim melius ipsi, quia prae omnibus Christi ecclesiis per potestatem beatissimi Petri apostoli sancta Romana ecclesia optinet principatum, ita ut illa suo cuncta judicio comprehendat et de ejus nemini judicare judicio liceat; si quidem (ut arbitramur nunc, interius[3] tamen testificamur) nullus ab ea depositus est restauratus et, si forsitan est, non utique indiscrete; quia Christus futurorum praescius optime quidem praescivit minime in sede Petri apostoli sui fore sessurum pontificem, qui injuste judicaret aut deponeret quemquam, quem oporteret[4] juste postmodum restaurare. Ad quod pertinere potest hujus ecclesiae vox, quam per apostolum cognovistis: *Si haec quae destruxi iterum reaedifico, praevaricatorem me constituo.* Beatus autem papa Gelasius in epistola ad episcopos per Dardaniam constitutos[5] inquit: *Sed nec illa praeterimus, quod apostolica sedes*[6] *frequenter, ut*

---

[1] *enixius* Mur.

[2] Corr. *fore.*

[3] *arbitramur non interim* Cod. et Mur.

[4] *oportet* Mur.

[5] Jaffé 395, Thiel Epistolae Rom. pont. T. I. p. 414 sq. Es ist die kürzere Form des Schreibens. S. meine Geschichte der Quellen u. s. w. Bd. 1 S. 282.

[6] *apostolicae sedi* Cod.

dictum est, more majorum etiam sine ulla sinodo praecedente exsolvendi, quos sinodus iniqua damnaverat, et damnandi nulla existente synodo, quos oportuit, habuerit facultatem. Sanctae memoriae quippe Athanasium[1] *sinodus Orientalis addixerat, quem tamen exceptum sedes apostolica, quia damnationi Graecorum non consensit, absolvit. Sanctae memoriae nihilominus Johannem Constantinopolitanum synodus*[2] *etiam catholicorum praesulum certe damnaverat, quem*[3] *simili modo sedes apostolica etiam sola, quia non consensit, absolvit.* Ecce, non quos ipsa sedes, sed quos iniqua vel aequa sinodus damnaverat, resolvisse refertur. Item illic: *Nec plane tacemus, quod cuncta per mundum novit ecclesia, quoniam quorumlibet sententiis ligata pontificum sedes beati Petri apostoli jus habeat resolvendi, utpote quae de omni ecclesia fas habeat judicandi, neque cuiquam de ejus liceat judicare judicio. Siquidem de qualibet ad illam mundi parte canones appellare voluerunt, ab illa autem nemo sit appellare*[4] *permissus.* Et infra: *Ut ergo,* inquiens, *sola jus habuit absolvendi eos, quos synodica decreta perculerant, sic etiam [sine] synodo in hac eadem causa plurimos etiam metropolitanos damnasse cognoscitur.* Item ipse sanctus papa Gelasius in commonitorio, quod Fausto magistro fungenti legationis officio Constantinopoli dedit[5], ita scribit: *Ipsi sunt canones, qui appellationes totius ecclesiae ad hujus*[6] *sedis examen voluere deferri, ab ipsa vero numquam prorsus appellari debere sanxerunt; ac per hoc illam de tota ecclesia judicare, ipsam ad nullius commeare judicium nec de ejus umquam praeceperunt judicio judicari sententiamque illius constituerunt [non] oportere dissolvi, cujus potius sequenda decreta mandarunt.*

Hi enim si talia in sacerdotio positi commiserunt, qualia, si ante sacerdotium vel clericatum committerent, ad clericatus vel sacerdotii[7] officium non promoveri debuerant, quomodo nunc restaurari post lapsum debeant, non advertimus. Quibus

[1] *Anathasium* Cod.
[2] *synodis* Cod.
[3] *vel* Cod.
[4] *appellari* Cod.
[5] Jaffé 381, Thiel p. 341.
[6] Add. *sanctae* Mur.
[7] Om. *vel sacerdotii* Mur.

secundum apostoli Petri vocem *melius erat non cognoscere viam justitiae, quam post agnitionem retrorsum converti ab eo, quod illi*[1] *traditum est, sancto mandato.* Possunt enim per hoc exemplum homicidae et adulteri vel ceteri nec ipsa fortasse communionis gratia digni, quantum ad nefas pertinet[2], restaurari. Unde non solum generalis ecclesiae et Petri specialiter privilegii vilescit auctoritas, verum etiam multifariae occasionis dilatatur iniquitas.

Igitur apostolica sedes juxta illud, quod in epistola sancti papae Leonis ad Pulcheriam Augustam[3] legitur, *severius agit cum obduratis et veniam cupit praestare correctis.* Quia et omnipotens Deus, ut alia nunc omittamus, Petrum lacrimantem suscepit et peccantibus angelis non pepercit. Cujus exemplo discipuli ejus et ovium suarum pastores edocti eos, qui solvendi fuerant, absolverunt et ligandos vel condemnandos, ut praetulimus, perenniter non solum praesentialiter, sed et absentialiter ligaverunt ac damnaverunt. Denique, qui istos damnavit, veteris constituti fuit executor, non novae constitutionis extitit auctor. Et nescimus, quam veniam aut misericordiam postulent, qui numquam nisi misericorditer judicati sunt, ut opinamur, et numquam facinora, quae perpetraverant, quibuslibet evidentibus gemitibus deplorarunt. Praefatus enim papa Gelasius in eodem commonitorio inter cetera et ad locum ait: *Legatur, ex quo est religio Christiana, vel detur exemplum in ecclesia Dei[a] quibuslibet pontificibus, ab ipsis apostolis, ab ipso denique Salvatore veniam, nisi se corrigentibus, fuisse concessam. Auditum autem sub isto caelo nec legitur omnino nec dicitur, quod eorum voce depromitur: Date nobis veniam, ut tamen nos in errore duremus. Id quoque parum est. Ostendant, qui nobis canones nituntur opponere, quibus hoc canonibus, quibus regulis, qua lectione, quove documento, sive a majoribus nostris, sive ab ipsis apostolis, quos potiores merito fuisse non dubium est, seu ab ipso Domino Salvatore, qui judicaturus creditur vivos et mortuos, si vel factum est umquam vel faciendum esse mandatur. Mortuos suscitasse legimus Christum; in errore*

---

[1] *illis* Mur.
[2] *attinet* Mur.
[3] Jaffé 204.

mortuos absolvisse non legimus. Et qui hoc certe faciendi solus habuit potestatem, beato Petro principaliter mandat apostolo: Quae ligaveris super terram, ligata erunt et in caelo; et quae super terram solveris, soluta erunt et in caelo. Super terram, inquit; nam in hac ligatione defunctum nusquam[1] *dixit absolvi. Quod ergo numquam factum est, vel mente concipere formidamus scientes in divino judicio non posse penitus excusari.* Item illic: *Illud quoque ridere me libuit, quod ait: si necesse fuerit veniam postulare; existimans nimirum tunc se peccat[or]um veniam necessario*[2] *postulare, si ei concedamus, ne peccare desistat; immo etiam, quod absit, cum eodem consentiamus nos quoque peccare. Nescio, inter quae mundi prodigia haec vox possit admitti*, et reliqua[3]. Concordat huic sententiae beatus papa Gregorius, qui sic misericordiam impendi proximis jubet, ut, qui impendit, sui prius valeat misereri. Nam in libris Moralium[4] ita scribit: *Ille quippe bene agit, quae pia sunt, qui scit prius servare, quae justa, ut collatus in proximos rivus*[5] *misericordiae de justitiae fonte ducatur. Nam multi proximis quasi opera misericordiae impendunt, sed injustitiae facta non deserunt. Qui si veraciter proximis misericordiam facere student, sibi ipsis prius*[6] *debuerant juste vivendo misereri. Unde scriptum est: Miserere animae tuae placens Deo. Qui enim misereri vult proximo, a se trahat necesse est originem miserendi. Scriptum namque est: Diliges proximum tuum sicut te ipsum. Quomodo ergo alteri miserendo pius est, qui adhuc injuste vivendo fit impius sibimet ipsi? Unde per quendam sapientem dicitur: Qui sibi nequam est, cui bonus erit? Ad exhibendam quippe misericordiam, ut indigentibus plene exterius valeat impendi, duo sibi necessaria congruunt, id est:*[7] *homo, qui praebeat, et res, quae praebeatur. Sed longe incomparabiliter melior est homo quam res. Qui itaque indigenti proximo exteriorem substantiam praebet, sed vitam suam a nequitia non*

---

[1] *numquam* Mur.
[2] Om. *necessario* Mur.
[3] Om. *et reliqua* Mur.
[4] XIX. 38.
[5] *collatis in proximis rivis* Cod.
[6] Om. *prius* Mur.
[7] *idem* Mur.

custodit, rem suam Deo tribuit et se peccato. Hoc quod minus est optulit auctori et hoc quod majus servavit iniquitati. Cyprianus autem Carthaginensis episcopus in quadam sua ait epistola [1]: *Properandum non puto, non incaute aliquid et festinanter gerendum, ne, dum temere pax usurpatur, divinae indignationis offensa gravius provocetur.* Et alias: *Sufficiat,* inquiens, *lapsis ruina una, ne volentes surgere sua circumventione praecipitentur.*

His igitur succincte prolatis absit a nobis, ut veniam vel misericordiam asseveremus denegandam esse correctis. Sed ut ad istos stilum reflectamus, si de misericordia suae restitutionis aut de misericordia alicujus alii(sic) [2] beneficii quaestio agitatur, quare palam non dicitur, sed astute misericordia imploratur et, de qua misericordia dicatur vel unde misericordia quaeratur, silentio tegitur? Quodsi de misericordia beneficii alicujus dicitur, etsi jam [3] habent beneficia, nos praesumentes suggerimus, ut habeant ampliora. Si autem de misericordia suae restitutionis illorum conscientia tenet, an non, ignoramus. Si quidem conscientiae omnium Deus est cognitor et scrutator. Nos tamen nullius conscientiam judicare valemus. Contra quos sapientissimus Salomon ait: [4] *Qui celat delicta, non dirigetur; qui autem confessus fuerit et reliquerit ea, misericordiam consequetur.* Verumtamen, sicut jam fassi sumus, si adulteri et criminosi possunt ad sacerdotium promoveri, restituantur isti in suis honoribus, qui dudum in sacerdotio constituti non sunt veriti criminosi vocari. Ceterum perpendite, quaesumus, qualiter isti correcti sunt, qui non solum correctionem suam nequaquam ostendunt et delicta sua, quae etiam terras, ut fertur, occupant, non confitentur, verum etiam, sicut multorum relatio et scripta testantur, vetitum sibi officium quidam horum usurpasse refertur, quidam autem ante audientiam contra canones communicasse, sicut se murmur ecclesiae habet, proh dolor, criminatur. De talibus enim praedictus Cyprianus episcopus dicit: [5] *Si quis autem poenitentiam agere et Deo satisfacere detrectans Feli-*

[1] Ep. XI. ad plebem.
[2] *alius alicujus* Mur.
[3] *etiamsi* Mur.
[4] Proverb. XXVIII. 13. Die Vulgata hat: *Qui abscondit scelera sua* etc.
[5] Epist XL. ad plebem de quinque presbyteris etc.

cissimi[1] *et satellitum ejus partes gesserit et [se] haereticae factioni conjunxerit, sciat se postea ad ecclesiam redire et cum episcopis et plebe Christi communicare non posse.* Item ipse sanctus in epistola ad plebem[2], ut non facile aliquis communicet, nisi prius poenitentiam egerit, refert: *Audio tamen quosdam de presbyteris nec evangelii memores nec, quid ad nos martyres scripserint, cogitantes nec episcopo honorem sacerdotii sui et cathedrae reservantes jam cum lapsis communicare coepisse et offerre illis et eucharistiam dare, quando oporteat ad haec per ordinem pervenire. Nam cum in minoribus delictis, quae non in Deum committuntur, poenitentia agatur justo tempore et exomologesis fiat inspecta vita ejus, qui agit poenitentiam; nec ad communicationem venire quis possit, nisi prius illi ab episcopo et clero manus fuerit imposita: quanto magis in his gravissimis et extremis delictis caute omnia et moderate secundum disciplinam populi observari oportet.* Et paulo post: *Vel vos itaque singulos regite consilio ac moderatione vestra et secundum divina praecepta lapsorum animos temperate, ut nemo importuno adhuc tempore acerua poma decerpat, nemo navem suam quassatam et perforatam fluctibus, priusquam diligenter refecerit, in altum denuo committat, nemo tunicam scissam accipere et induere properet, nisi eam ab artifice perito sartam viderit et a fullone curatam receperit,* et reliqua.

Sed his paulisper ad sanctam vestram memoriam, patres et reverendi Dei ministri, reductis nobis videtur, ut primum causa Theobergae reginae[3], quae primum laesa est et olim ad hanc sedem apostolicam veniens, sicut scitis, inter alia cum juramento dicebat: quod ante inter paganos aufugeret quam faciem Lotharii gloriosi regis videret. Certe, nisi, ut aestimamus, timorem mortis illa pavesceret, hoc nullatenus ex ore suo proferret. Vos autem, quos Dei gratia medicos animarum fecit, juxta qualitatem morborum medicamina languentibus adhibete. Nos vero inutiles et omnium vestrum minimi considerationem vestram sequi parati sumus; sed de judicio sedis apostolicae ipsius beati papae Gelasii inhibiti sententia retractare

[1] *infelicissimi* Cod., *infelicissime* Mur.
[2] Ep. XL. laud.
[3] Hic desunt verba *tractanda sit* vel similia.

non audemus. Jam vero, si ita placet, ea, quae ipsa sedes judicavit, quod vix sine discrimine fieri potest, retractet; potestas enim illi a subditis non adimitur. Videat tamen, quae faciat, ne in divino judicio coram summo Deo, qui omnium potestatum jura gubernat et cunctis saeculis dominatur, districtam rationem ponat. Porro si quis nos[1] cogere conans ad sedis apostolicae retractandum judicium unanimitatem nostram commoverit, praevideat, unde causa praevaricationis sumat exordium et quo finis conclusio dirigat cursum. Nos enim petimus et humiliter suggerendo precamur ac per omnes Dei virtutes, quantum possumus, adjuramus, ut, si placet de sedis apostolicae judicio retractari et, quod inhibitum est, judicari, hoc agatur consilio et tractatu non solum nostrorum, sed etiam istorum regnorum episcoporum nec non et, si fieri potest, Orientalium, utcumque antistitum, ubi scelera, quorum ultio falso injusta dicitur, proh dolor, sunt admissa. Rursum petimus et humiliter obsecramus, ut suggeratur piissimo nostro imperatori Deique cultori et ecclesiae Christi tutori, ut, sicut progenitores ejus christianissimi et orthodoxi imperatores fecerunt[2] et ipse illorum vestigium sequens Christi ecclesiae, Deo gratias, honorem ampliavit et decus, ita Romanam ecclesiam, caput omnium, cujus est defensor et advocator, defendat, exaltet et protegat et in aliquod praecipitium nos nusquam[3] mergi permittat; quatenus sempiterna laus et gloria simulque copiosissima merces illi divinitus augmentetur. Suggeratur etiam illi et ab ejus majestate flexo poplite postuletur, ut sollicite perscrutari jubeat[4], qui sint illi, qui lucra corporum, an qui poenitus, qui lucra animarum requirunt. Quod si nos invenerit utrumque, hoc est, et lucra animarum quaerere et sui corporis incolumitatem velle, potius[5] nos audiat salubria suggerentes quam alios unum horum tantummodo suadentes. Praecipue cum nos non nostra, sed ea, quae sunt Jesu Christi, quaeramus et pro salute, statu et exaltatione totius sui imperii sempiternum

[1] *non* Cod.
[2] *fuere* Cod.
[3] *numquam* Mur.
[4] *debeat* Mur.
[5] Apud Mur. pro *an qui poenitus* — *potius* legitur: *an qui penitus lucra animarum quaerant et sui corporis incolumitatem velint. Potius* etc.

ac immensum imperatorem momentaneis precibus imploremus. Auctoritatem autem Antiocheni concilii, quae inter cetera nostrae suffragatur suggestioni, ecce subjecimus. Nam ejusdem concilii capitulo duodecimo diffinitum est: *Si quis a proprio episcopo presbyter aut di[a]conus aut a synodo fuerit episcopus forte damnatus et imperatoris auribus molestus extiterit, oportet ad majus episcoporum converti concilium et, quae putaverint habere justa*[1], *plurimis episcopis suggerant eorumque discussiones ac judicia praestolentur. Si vero haec parvipendentes molesti fuerint imperatori, hos nulla venia dignos esse nec locum satisfactionis habere nec spem futurae restitutionis poenitus opperiri*[2].

Postremo jam, quia compellimur et a sedis apostolicae majori auctoritate atque judicio ad minorem, quod non debet fieri, proclamatur, habemus alias auctoritates, quae nos sine omnium episcoporum, tam Orientalium scilicet quam Occidentalium, quos diximus, praesentia de his aliquid examinare non statuunt. Denique jam fatus sanctus Cyprianus Carthaginensis episcopus in epistola ad plebem de quinque presbyteris ait:[3] *Placuit tam nobis quam confessoribus et clericis urbicis, item universis episcopis nunc in nostra provincia vel trans mare constitutis, ut nihil innovetur circa lapsorum causam, nisi omnes in unum conveniremus.* Et iterum in alia epistola:[4] *Audiant,* inquiens, *quaeso, patienter consilium nostrum, expectent regressionem nostram, ut, cum ad vos per Dei misericordiam venerimus, convocatis coepiscopis pluribus secundum Domini disciplinam et confessorum praesentiam vestram quoque sententiam beatorum martyrum litteras et desideria examinare possimus.*

Haec igitur propter inprobitatem quorundam sub brevitate transcurrimus, ne nostrum auditum misericordiae tantum januis claudere velle dicamur; cum nemo [ne]sciat sanum sapiens nec etiam Guntharium et Zachariam lateat, quod ad illicita compellimur et ad ecclesiae laesionem prohibita contingere cogimur. Judicatum est enim juste de illis et per sedem apostolicam, ubi totius judicii summa potestas est et auctoritas, de

---

[1] *juxta* Mur.
Vers. Dion.
[3] Epist. XL. laud.
[4] Epist. XI. laud.

his extat deliberatum; a qua[1] nemo est appellare[2] permissus, de cujus judicio retractari non licet, cujus sententia debet fine tenus insolubilis permanere, si Christianitatis vigorem et opus quis non coeperit conculcare. Porro, si in mundanis quislibet suspectum habet judicem, praesentiam ducis requirit; si ducem suspectum habet, praesidem adit[3]; si et ipsum suspectum habet, ad imperatorem, a quo jam non est appellandum, recurrit, quanto magis in ecclesiasticis id observandum est, ut, si aliquis judicatur ab inferioribus, debe[a]t ad sublimioris sedis, hoc est apostolicae, judicium proclamare! Ab illa autem judicatus qualiter ad inferiores debeat proclamare, nullis exemplis, nullis indiciis[4], nullis legibus nullisque traditionibus omnino repperimus.[5]

Quidam nulla fulti auctoritate, sed sola temeritate inflati asserunt Romanae sedis pontificem non majori quam singulos quosque metropolitanos sive archiepiscopos uti debere privilegio nec potioris dignitatis fungi primatu nec sua posse auctoritate convocare generale concilium. Ignorantes enim apostolicas traditiones sanctorumque patrum instituta atque beati Petri successorum decreta sola praesumtione animi propriae voluntatis libitus sequentes nulla haec inania proferunt ratione. Hi nimirum, dum beato Petro ejusque successoribus derogare atque ipsorum decreta sancto spiritu edita invidiose contemnere non metuunt, proculdubio in spiritum sanctum blasphemare videntur. Unde papa Damasus scribens ad Aurelium Cartaginiensem archiepiscopum[6] dicit inter alia: *Quoniam blasphemare in spiritum sanctum non congrue videntur, qui contra eosdem sanctos canones non necessitate compulsi, sed libenter aliquid aut proterve agunt aut loqui praesumunt aut facere volentibus sponte consentiunt. Talis enim praesumtio manifeste unum genus est blasphemantium spiritum sanctum, quoniam contra eum agit, cujus nisu et gratia [i]idem sancti editi sunt canones.* Liquet ergo, quia similiter blasphemat, qui adversus apostolica decreta

[1] *quo* Mur.
[2] *appellari* Cod.
[3] *adiit* Cod.
[4] *judiciis* Mur.
[5] Hier endet die Ausgabe Muratori's.
[6] Hinschius p. 21.

incedere non formidat, quoniam re vera sancti spiritus gratia edita fore constat.

Talibus igitur praesumtoribus ex apostolicis traditionibus pari modo sanctorumque patrum institutis atque beati principis apostolorum Petri, cui a Domino conlata est ligandi atque solvendi potestas, successorum (videlicet omnium, qui de hac re scribere studuerunt) non inconvenienter duxi respondere decretis atque ipsorum temeritatem exemplis revincere congruis pariterque tantae sedis primatum, quo merito cunctis per orbem diffusis praecellit[1] ecclesiis, domino favente liquido monstrare sermone. Attamen prius oportet unumquemque scire fidelem, quia, si Romana ecclesia mater est omnium ecclesiarum, quae sunt per universum orbem diffusae, inmo, quia est, sicut plurimis approbatur exemplis, quisquis audet tantae derogare matri vel improbo ausu ejus deminuere conatur honorem, constat nimirum se immanis esse infamiae, quoniam tantae matris generositatem amisit ac per hoc non se filium, sed potius demonstrat esse inimicum. Verum haec tantae vesaniae molimina destruet ille, qui eam sui sanguinis pretio redemit et ipsi ligandi atque solvendi tribuit potestatem.

Conemur ergo jam nunc et de proposito negotio, quaequae repperimus convenientia, inserere studeamus exempla.

Clemens igitur in epistola Jacobo fratri Domini Hierosolimorum episcopo directa[2] in conventu fratrum positum beatum Petrum apprehensa manu sua in auribus totius ecclesiae haec refert inter cetera verba dixisse: *Clementem hunc episcopum vobis ordino, cui soli meae praedicationis et doctrinae cathedram trado.* Et infra: *Propter quod ipsi trado a Domino mihi traditam potestatem ligandi et solvendi, ut de omnibus quibuscumque decreverit in terris, hoc decretum sit et in caelis. Ligabit enim, quod oportet ligari, et solvet, quod expedit solvi, tamquam qui ad liquidum ecclesiae regulam noverit. Ipsum ergo audite scientes, quia quicumque contristaverit doctorem veritatis, peccat in Christum et patrem omnium exacerbat Deum, propter quod et vita carebit.* Ubi evidenter ostenditur, quantum illi primatum contulit beatus Petrus apostolus. Et idem in eadem:

---

[1] *praecellet* Cod.
[2] H. p. 30.

Episcopos autem, inquit, *per singulas civitates, quibus ille non miserat, perdoctos et prudentes ut serpentes simplicesque sicut columbas juxta Domini praeceptionem nobis mittere praecepit.* Et item: *In illis vero civitatibus, in quibus olim aput ethnicos primi flamines eorum atque primi legis doctores erant, episcoporum primates poni vel patriarchas, qui reliquorum episcoporum judicia et majora, quotiens necesse foret, negotia in fide agitarent et secundum Domini voluntatem, sicut sancti constituerunt apostoli, ita ut ne quis injuste periclitaretur, diffinirent. In illis autem civitatibus, in quibus dudum apud praedictos erant ethnicos eorum archiflamines* (principes videlicet sacerdotum Jovis[1]), *quos tamen minores tenebant quam memoratos primates, archiepiscopos institui praecepit, qui non tamen primatum, sed archiepiscoporum fruerentur nomine. Episcoporum quoque judicia, ut superius memoratum est, et majora ecclesiarum negotia, si ipsi reclamaverint aut aliquem timorem aut istos vel alios suspectos habuerint, ad jam dictos primates vel patriarchas, ne aliquis innocenter periret, transferre docuit* (Petrus scilicet apostolus), *in singulis vero reliquis civitatibus singulos et non binos vel ternos aut plures episcopos constitui praecepit, qui non tamen primatum aut archiepiscoporum aut metropolitanorum nomine, quia matres civitatum non tenent, sed episcoporum tantum vocabulo potirentur, quoniam nec inter ipsos apostolos par institutio fuit, sed unus omnibus praefuit.* Quibus verbis Clemens evidenter ostendit, quemadmodum beatus Petrus apostolus episcoporum ordinem quadripertitum esse praecepit. Item in epistola, quam rursus beato Jacobo apostolo misit[2]: *Clemens*, inquit, *Romanae ecclesiae praesul Jacobo carissimo Hierosolimorum episcopo. Quoniam sicut a beato Petro apostolo accepimus omnium apostolorum patre, qui claves regni coelestis accepit, aequaliter tenere debemus.* Ubi animadvertendum, quia, si Petrus apostolus pater est omnium apostolorum, nulli prorsus dubium, quia et Romana ecclesia mater est omnium ecclesiarum.

Anacletus item papa in epistola omnibus destinata episcopis[3] sic inter alia dicit: *Quodsi difficiliores ortae fuerint*

---

[1] Verba haec desunt in orig. apud Pseudo-Isid.

[2] p. 46.

[3] p. 74.

quaestiones aut episcoporum vel majorum judicia aut majores causae fuerint, ad sedem apostolicam, si appellatum fuerit, referantur, quoniam hoc apostoli statuerunt jussione salvatoris, ut majores et difficiliores quaestiones semper ad sedem defferantur apostolicam, super quam Christus universam construxit ecclesiam, dicente ipso ad beatum principem apostolorum Petrum: Tu es, inquit, Petrus, et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam, et reliqua. Item Anacletus in epistola, quam universis in Italia constitutis direxit episcopis [1], sic inter cetera de Romanae sedis loquitur dignitate. Cum enim ostendisset in veteri testamento Aaron primum jubente Deo sacerdotale nomen accepisse, post paululum addidit: *In novo autem,* inquiens, *testamento post Christum Dominum nostrum a Petro sacerdotalis cepit ordo, quia ipsi primo pontificatus in ecclesia Christi datus est dicente Domino ad eum: Tu es, inquit, Petrus et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam et portae inferi non praevalebunt adversus eam; et tibi dabo claves regni caelorum. Hic ergo ligandi solvendique potestatem primus accepit a Domino primusque ad fidem populum gratia Dei virtute suae praedicationis adduxit. Ceteri vero apostoli cum eodem pari consortio honorem et potestatem acceperunt ipsumque principem eorum esse voluerunt.* Et item in eadem: *Provintiae autem,* inquit, *multo ante Christi adventum tempore divisae sunt maxima ex parte et postea ab apostolis et beato Clemente praedecessore nostro ipsa divisio est renovata et in capite provinciarum, ubi dudum primates legis erant saeculi ac prima judiciaria potestas, ad quos qui per reliquas* [2] *civitates commorabantur, quando eis necesse erat, qui ad aulam imperatorum vel regum confugere non poterant vel quibus permissum non erat, confugiebant pro oppressionibus vel injustitiis suis ipsosque appellabant, quotiens opus erat, sicut in lege eorum praeceptum erat, ipsis quoque in civitatibus vel locis nostri[s] patriarchas vel primates, qui unam formam tenent, licet diversa sint nomina, leges divinae ecclesiasticae poni et esse jusserunt, ad quos episcopi, si necesse fuerit, confugerent eosque appellarent et ipsi nomine primatum fruerentur. Reliquae vero metropolitanae civitates, quae minores ju-*

---

[1] p. 75.

[2] *reliquis* Cod.

dices habebant, licet majores comitibus essent, haberent metropolitanos suos, qui praedictis juste oboedirent primatibus, sicut et in legibus saeculi olim ordinatum erat, qui non primatum, sed aut metropolitanorum aut archiepiscoporum nomine fruerentur; et licet singulae metropoles civitates suas provincias habeant et suos metropolitanos habere debeant episcopos, sicut prius metropolitanos judices habebant saeculares, primates tamen, ut praefixum est, et tunc et nunc habere jussae sunt, ad quos post sedem apostolicam summa negotia conveniant, ut ibidem, quibus necesse fuerit, releventur et juste restituantur et hi, qui injuste opprimuntur, juste reformentur adque fulciantur episcoporumque causae et summorum negotiorum judicia salva apostolicae sedis auctoritate justissime terminentur. Haec ab antiquis, haec ab apostolis, haec a sanctis patribus accepimus. Item in alia epistola, quam omnibus episcopis et reliquis Christi sacerdotibus direxit[1]: *De primatibus, karissimi, super quibus me quidam vestrum consuluerunt, aut si esse deberent an non, quantum hactenus de his a beato Petro apostolo et reliquis apostolis et a beato Clemente, nostro sancto praedecessore et martyre, novimus statutum, denegare vobis minime possumus.* Et item in eadem: *Episcoporum vero ordo unus est, licet sint primates illi, qui primas civitates tenent, qui et in quibusdam locis patriarchae a nonnullis vocantur. Illi autem, qui metropoli a beato Petro ordinante Domino et a praedecessore nostro praedicto sancto Clemente seu a nobis constituti sunt, non omnes primates vel patriarchae esse possunt, sed illae urbes, quae praefatis et priscis temporibus primatem tenuere, episcopi eorum* (sic) *patriarcharum aut primatum nomine fruantur, reliquae vero metropoles archiepiscoporum aut metropolitanorum et non patriarcharum aut primatum utantur nominibus, quia haec eadem et leges saeculi in suis continent principibus, aliae autem primae civitates, quas vobis conscriptas in quodam thomo mittimus, a sanctis apostolis et a beato Clemente sive a nobis primates praedicatores acceperunt. Haec vero sacra, sancta Romana et apostolica ecclesia non ab apostolis, sed ab ipso Domino salvatore nostro primatum obtinuit, sicut ipse beato Petro apostolo dixit: Tu es Petrus et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam et portae inferi non*

[1] p. 81.

praevalebunt adversus eam; et tibi dabo claves regni, caelorum et, quaecumque ligaveris super terram, erunt ligata et in caelis, et, quaecumque solveris super terram, erunt soluta et in caelo. Adhibita est etiam societas in eadem Romana urbe beatissimi Pauli apostoli vasis eleccionis, qui uno die, uno tempore gloriosa morte cum Petro sub principe Nerone agonizans coronatus est et ambo sanctam Romanam ecclesiam consecrarunt aliisque omnibus urbibus in universo mundo eam sua praesentia atque venerando triumpho praetulerunt. Et licet pro omnibus assidua apud Deum omnium sanctorum fundatur oratio, his tamen verbis Paulus beatissimus apostolus Romanis proprio cirographo pollicetur dicens: Testis est mihi Deus, cui ego servio in spiritu meo in evangelio filii ejus, quod sine intermissione memoriam vestri facio semper in oracionibus meis. Prima ergo sedes est caelesti beneficio Romanae ecclesiae, quam, ut memoratum est, beatissimi Petrus et Paulus suo martyrio consecrarunt. Secunda autem sedes apud Alexandriam beati Petri nomine a Marco ejus discipulo atque evangelista consecrata est, quia ipse et in Aegyptum (sic) *primum verbum veritatis directus a Petro praedicavit et gloriosum suscepit martyrium, cui venerabilis successit Abillius. Tertia vero sedes apud Antiochiam, id est beati Petri apostoli, habetur honorabilis, quia illic, priusquam Romam veniret, habitavit et Ignatium episcopum constituit et illic nomen primum Christianorum novellae gentis exortum est.*

Hinc quoque Alexander papa in epistola, quam ad universos orthodoxos direxit[1], sic ait inter cetera: *Relatum insuper est ad hujus sanctae apostolicae sedis apicem, cui summarum dispensationes causarum et omnium negotia ecclesiarum ab ipso Domino tradita sunt, quasi ad caput, ipsoque dicente principi apostolorum Petro: Tu es Petrus et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam, quod quidam aemuli Christi ejusque sanctae ecclesiae insidiatores, sacerdotes Dei ad judices publicos accusare praesumant, cum magis apostolus Christianorum causas ad ecclesias deferri et ibidem terminari praecipiat.*

---

[1] p. 94.

Praeterea **Sixtus** in secunda, quam universis misit ecclesiis[1], sic inter alia dicit: *Si quis vero vestrum pulsatus fuerit in aliqua adversitate, licenter hanc sanctam et apostolicam appellet sedem et ad eam quasi ad caput suffugium habeat, ne innocens damnetur aut ecclesia sua detrimentum patiatur.*

Hinc rursus **Anitius** papa in epistola, quam ad universos Galliae direxit episcopos[2]: *Si autem aliquis,* inquit, *metropolitanorum inflatus fuerit et sine omnium comprovincialium praesentia vel consilio episcoporum aut eorum [aut] alias causas, nisi eas tantum, quae ad propriam suam pertinent parrochiam, aut eos gravare voluerit, ab omnibus districte corrigatur, ne talia deinceps praesumere audeat. Si vero incorrigibilis eisque inoboediens apparuerit, ad hanc apostolicam sedem, cui omnia episcoporum judicia terminare praecepta sunt, ejus contumacia referatur, ut vindicta de eo fiat, ut ceteri timorem habeant.*

Zepherinus etiam praefatae sedis archiepiscopus in epistola omnibus per Siciliam constitutis directa[3] sic praecipit dicens: *Patriarchae vero vel primates accusatum discutientes episcopum non ante sententiam proferant finitivam quam apostolica fulti auctoritate, aut reum se ipse confiteatur aut per innocentes aut regulariter examinatos convincatur testes, qui minori non sint numero, quam illi discipuli fuerunt, quos Dominus ad adjumentum apostolorum eligere praecepit, id est septuaginta duo.* Et item in eadem: *Finis vero ejus causae* (episcopi videlicet) *ad sedem apostolicam deferatur, ut ibidem terminetur. Nec antea finiatur, sicut ab apostolis vel successoribus eorum olim statutum est, quam ejus auctoritate fulciatur.*

Calistus interea praedictae sedis apostolicus in epistola de jejunio quattuor temporum[4] sic inter alia refert: *Quicquid ergo inreprehensibile est, catholica defendit ecclesia. Nulli imperatori vel cuiquam pietatem custodienti licet aliquit contra mandata divina praesumere. Injustum ergo judicium et definicio injusta regio metu aut jussu cujuscumque episcopi aut potentis a judicibus ordinata vel acta non valeat.* Et paulo post: *Quo-*

---

[1] p. 108.
[2] p. 120.
[3] p. 131.
[4] p. 135.

niam res omnes aliter tutae esse non possunt, quae ad divini numeris (sic) *famulatum pertinent, nisi eas sacerdotalis defendat auctoritas.*

Fabianus quoque papa in tertia epistola [1] sic ait inter alia: *Placuit etiam, ut, si episcopus accusatus appellaverit apostolicam sedem, id statuendum, quod ejusdem sedis pontifex censuerit.*

Stephanus itidem memoratae sedis pontifex in epistola [2] omnibus per diversas provincias constitutis directa episcopis [3] inter cetera sic ait: *Nulli enim metropolitani aut alii episcopi appèllantur primates, nisi hi, qui primas sedes tenent et quorum civitates antiqui primates esse censuerunt. Reliqui vero, qui ceteras metropolitanas civitates adepti sunt, non primates, sed aut archiepiscopi aut metropolitani vocentur. Urbes enim et loca, quibus primates praesidere debent, non modernis, sed etiam multis ante adventum Christi sunt statutae temporibus, quarum primates etiam gentiles pro majoribus negotiis appellabant. In ipsis vero urbibus post Christi adventum apostoli et successores eorum patriarchas vel primates posuerunt. Ad quos episcoporum negocia, salva in omnibus apostolica auctoritate, et majores causae post apostolicam sedem sunt referendae.*

Similiter et Sixtus ejusdem ecclesiae praesul in epistola, quam Grato direxit episcopo [4], de appellanda sede apostolica sic inter cetera meminit dicens: *In hac sancta sede dudum a multis episcopis constitutum erat et modo ad nostrum et ceterorum fratrum auxilium est denuo roboratum, ut omnes episcopi, qui in quibusdam gravioribus pulsantur vel criminantur causis, quotiens necesse fuerit, libere apostolicam appellent sedem atque ad eam quasi ad matrem confugiant, ut ab ea, sicut semper fuit, pie fulciantur, defendantur et liberentur. Cujus dispositioni omnes majores ecclesiasticas causas et episcoporum judicia antiqua apostolorum eorumque successorum atque canonum auctoritas reservavit.*

---

[1] p. 167.

[2] *ecclesia* Cod.

[3] p. 183.

[4] p. 189.

Unde et Dionisius apostolicus Severo episcopo epistolam[1] dirigens ait: *Olim et ab initio tantam percepimus a beato Petro apostolorum principe fiduciam, ut habeamus auctoritatem universali ecclesiae auxiliante Domino subvenire et, quicquid nocivum est, auctoritate apostolica corrigere et emendare.*

Qui ergo habet auctoritatem subvenire universali ecclesiae et, quicquid nocivum est, sua corrigere et emendare auctoritate, patet profecto, quia cunctos, non episcopos tantum aut metropolitanos, sed ipsos quoque praecellit[2] primates.

Unde et Marcellus papa in epistola, quam universis per Antiochiam constitutis direxit episcopis[3], sic ait inter cetera: *Si vestra vero Antiochena, quae olim prima erat, Romanae cessit sedi, nulla est, quae ejus non sit subjecta ditioni, ad quam omnes quasi ad caput juxta apostolorum eorumque successorum sanctiones episcopi, qui voluerint vel quibus necesse fuerit, suffragari eamque appellare debent, ut inde accipiant tuitionem et liberationem, unde acceperunt informationem atque consecrationem. Quod omnibus minime convenit denegare episcopis, sed absque ulla custodia aut excommunicatione vel damnatione aut expoliatione libere ire concedatur. Simulque idem inspirante Domino constituerunt, ut nulla fieret sinodus praeter ejusdem sedis auctoritatem.* Marcellus[4] vero papa in epistola, quam Orientalibus direxit episcopis[5], sic inter reliqua dicit: *Omne enim quod inreprehensibile est, catholica defendit ecclesia. Non licet ergo imperatori vel cuiquam pietatem custodienti aliquit contra mandata divinitatis praesumere nec quicquam, quod evangelicis propheticisque seu apostolicis regulis obviatur, agere. Injustum enim judicium et diffinitio injusta regio metu vel jussu a judicibus ordinata non valeat; nec quicquam, quod contra evangelicam, propheticam aut apostolicam doctrinam constitutionemque eorum sive sanctorum patrum actum fuerit, stabit. Et quod ab infidelibus aut haereticis factum fuerit, omnino cassabitur.* Hinc

---

[1] p. 195.

[2] *praecellet* Cod.

[3] p. 223.

[4] Pseudo-Isidor hat dieses Schreiben dem Marcellinus beigelegt. Der Cod. Sangall. (der abgekürzten Form) hat aber *Marcellus*.

[5] p. 220.

rursus Marcellus in epistola directa Maxentio:[1] *Sinodum ergo episcoporum absque jussu sanctae sedis* (videlicet apostolicae) *et auctoritate, quamquam quosdam episcopos po[s]sitis congregare, non potestis regularem facere neque ullum episcopum, qui hanc appellaverit apostolicam sedem, damnare, antequam hinc finitiva sententia procedat.*

Hinc item Melchiades apostolicus in epistola Hispaniarum directa episcopis:[2] *Nolite,* inquit, *judicare, nolite condemnare absque sedis hujus auctoritate. Quod si feceritis, irrita erunt vestra judicia et vos condemnabimini. Hoc enim privilegium huic sanctae sedi a temporibus apostolorum statutum est servare, quod illaesum manet usque in hodiernum diem. Episcopos ergo, quos sibi Dominus oculos elegit et columnas ecclesiae esse voluit, quibus etiam ligandi et solvendi potestatem dedit, suo judicio reservavit. Atque hoc privilegium beato clavigero Petro sua vice solummodo commisit. Quod ejus juste praerogativum successit sedi, futuris hereditandum atque tenendum temporibus, quoniam et inter beatissimos apostolos fuit quaedam discretio potestatis et, licet cunctorum par electio foret, beato tamen Petro concessum est, ut aliis praemineret eorumque, quae ad quaerelam venirent, causas et interrogationes prudenter disponeret.*

Ecce, quam late patet, quanto privilegio Romana ecclesia cunctis per orbem diffusis praeminet ecclesiis!

Attamen Julius ejusdem sedis pontifex prae ceteris ipsius privilegium atque primatum copiosius describens[3] haec inter alia refert: *Praevidentes,* inquiens, *sancti patres insidias et inlicitas altercationes unanimiter in praedicta Nicaena statuerunt synodo, ut nullus episcopus nisi in legitima sinodo et suo tempore apostolica auctoritate convocata super quibusdam criminationibus pulsatus audiatur vel damnetur. Sin aliter praesumtum a quibusdam fuerit, in vanum ducatur, quod egerint, nec inter ecclesiastica ullo modo reputabuntur. Ipsi vero primae sedis ecclesiae convocandarum generalium sinodorum jura et judicia episcoporum singulari privilegio evangelicis et apostolicis atque canonicis concessa sunt institutis, quia semper majores*

---

[1] p. 226.
[2] p. 242.
[3] p. 456.

causae ad sedem apostolicam multis auctoritatibus referre praeceptae sunt nec ullo modo potest major a minore judicari. Ipsa namque omnibus major et praelata est ecclesiis, quae non solummodo canonum et sanctorum patrum decretis, sed Domini salvatoris nostri voce singularem obtinuit principatum: Tu es, inquiens, Petrus, et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam, et reliqua. Et quodcumque ligaveris et solveris, erunt inligata et soluta in caelo et in terra, et cet. Porro dudum a sanctis apostolis successoribusque eorum in praefatis antiquis decretum fuerat statutis, quae actenus sancta et universalis apostolica tenet ecclesia, non oportere praeter sententiam Romani pontificis concilia celebrari nec episcopum damnari, quoniam Romanam sanctam ecclesiam primatum omnium ecclesiarum esse voluerunt. Sicut beatus Petrus apostolus primus fuit omnium apostolorum, ita et haec ecclesia suo nomine consecrata Domino instituente primatum et caput sit ceterarum et ad eam quasi ad matrem atque apicem omnes majores ecclesiae, causae et judicia episcoporum recurrant ejusque juxta terminum sumant sententiam nec extra Romanum quicquam ex his decerni debere pontificem. Et item in eadem: *Si quis ab hodierna die et deinceps episcopum praeter hujus sanctae sedis sententiam damnare aut propria pellere sede praesumpserit, sciat se inrecuperabiliter esse damnatum et proprio carere perpetim honore eosque, qui absque hujus sedis sententia sunt ejecti vel damnati, hujus sanctae sedis auctoritate scitote pristinam recipere communionem et in propriis restitui sedibus; quoniam et prius a tempore scilicet apostolorum haec sanctae huic sedi concessa sunt et postea in memorata Nicaena synodo propter pravorum hominum infestinationes atque haereticorum persecutiones et insidiantium molimina fratrum sunt concorditer ab omnibus roborata.* Et item in epistola, quam Eusebio, Theognio ceterisque Orientalibus direxit episcopis[1]: *Cur nobis inconsultis episcopos in eam convocastis* (videlicet Antiochiam), *ad quam nec Maximus Hierosolimitanus venit nec nostra interfuit legatio; canonibus quippe in Nicaena sinodo jubentibus non debere praeter sententiam Romani pontificis ullo modo concilia celebrari nec episcopos damnari?* Et item: *Quoniam nec ab ortodoxis*, inquit, *episcopis hoc concilium actum*

[1] p. 464.

est nec Romanae ecclesiae legatio interfuit canonibus praecipientibus sine ejus auctoritate concilia fieri non debere nec ullum ratum est aut erit umquam concilium, quod ejus non fuerit fultum auctoritate. Et item: *Quoniam ideo huic sanctae sedi praefata privilegia specialiter sunt concessa tam de congregandis conciliis et judiciis ac restitutionibus episcoporum quam et de summis ecclesiarum negotiis, ut ab ea omnes obpressi auxilium et injuste damnati restitutionem sumant et talia ab improbis nec praesumantur absque ultione nec exerceantur absque sua damnatione.*

Athanasius praeterea Alexandrinae urbis episcopus in epistola, quam cum ceteris orthodoxis Aegyptiorum episcopis Felici papae direxit[1], sic inter cetera dicit: *Ideo, pater beatissime, quia semper antecessores nostri et nos a vestra apostolica sancta sede auxilium auximus et nostri vos curam habere agnonimus, praefatam apostolicam et summam expetimus juxta canonum decreta sedem, ut inde auxilium capiamus, unde praedecessores nostri ordinationes et dogmata atque sublevationes ceperunt. Ad eam quoque quasi ad matrem recurrimus, ut ejus uberibus nutriamur, quoniam non potest mater oblivisci infantem suum, sic et nos nolite oblivisci nos vobis commissos, quoniam non levibus nos inimici nostri implicuerunt et cotidie moliuntur afflictionibus et apprehendere ac ferro nos constringi minantur, nisi eorum consentiamus erroribus, quod nequaquam vobis inconsultis agere praesumimus, canonibus quippe jubentibus absque Romano nos de majoribus causis nihil debere decernere pontifice; ideoque ad propositum currentes et ad brabium properantes vestrae apostolicae sedis imploramus auxilium, quia, ut credimus, non dispexit Deus preces cum lacrimis sibi oblatas servorum suorum, sed ob id vos praedecessoresque vestros apostolicos videlicet praesules in summitatis arce constituit omniumque ecclesiarum eis curam habere praecepit, ut nobis succurratis nosque tuentes, cui omne episcoporum judicium est commissum, liberare ab hostibus nostris non neglegatis; nam scimus in Nicaena magna synodo ab omnibus concorditer esse corroboratum non debere absque Romani pontificis sententia concilia celebrari nec episcopos damnari.* Et rursus in eadem: *Ipsa enim*, inquit, (Romana videlicet sedes) *firmamentum a Deo fixum et immobile percepit, quoniam ipsam for-*

[1] p. 478.

mam universorum titulorum lucidissimam Dominus Jesus Christus vestram apostolicam constituit sedem; ipsa est enim sacer vertex, in qua omnes vertuntur, sustentantur, relevantur et, sicut in Christo Christiani et in petra id est Christo Petrus renovantur ecclesiae. Secuntur et quam plurima his similia de eadem re in praefata epistola.

Unde et Felix Romanae urbis praesul Athanasii ceterorumque Aegyptiorum quaerimoniis respondens episcoporum[1] sic ait inter cetera: *Primates illi et non alii sunt, qui in praedicta Nicaena synodo constituti sunt, reliqui vero, qui metropolitanas tenent sedes, archiepiscopi vocantur et non primates, salva in omnibus apostolicae sedis dignitate, quae ei ab ipso Domino est concessa et postea a sanctis patribus roborata.* Et item in eadem: *His enim et aliis quamplurimis documentis manifestum est nullum damnari aut suis expoliari rebus debere episcopum, qui hanc sanctam sedem interpellaverit aut sibi defensatricem asciverit, donec judicium de eo nostrae apostolicae auctoritatis, hoc est principis apostolorum Petri, agnoscat, quia solummodo Christus Jesus huic sanctae sedi, id est apostolicae, hoc facere commisit.*

Hinc quoque Damasus papa in epistola, quam Stephano archiepiscopo concilii Mauritaniae et universis Affricanae provinciae direxit episcopis[2], sic inter alia dicit: *Discutere vero episcopos et summas ecclesiasticorum causas negotiorum metropolitanos una cum omnibus suis comprovincialibus, ita ut nemo ex eis desit et omnes in singulorum concordent negotiis licet, sed definire eorum atque ecclesiasticarum summas querelas causarum vel damnare episcopos absque hujus sanctae sedis auctoritate minime licet; quam omnes appellare, si necesse fuerit, et ejus fulciri auxilio oportet. Nam, ut nostis, synodum sine ejus auctoritate fieri non est canonicum nec episcopos nisi in legitima synodo et suo tempore apostolica vocatione congregata definite damnare potest neque ulla umquam concilia rata leguntur, quae non sunt fulta apostolica auctoritate.* Et item in eadem: *Nam si quid fortasse in eis aut contra eos emerserat, nostrum fuerat expectandum examen, ut semper huic sedi fuit concessum privilegium, ut aut nostra condemnarentur auctoritate aut fulcirentur*

[1] p. 484.
[2] p. 502.

auxilio. Et item in praefata epistola: *Monet ergo,* inquit, *apostolus non amplius nos invicem temere judicare. Temere enim judicat, si quis episcopum absque sedis apostolicae auctoritate condemnat, cum ei, ut paulo superius praelibatum est, hoc specialiter privilegium servatum sit.*

Praeterea Isidorus mercator de apostolicae dignitatis privilegio atque Romanae sedis primatu haec inter alia evidenti sermone describit:[1] *Synodorum vero congregandarum auctoritas apostolicae sedi privata commissa est potestate nec ullam synodum ratam esse legimus, quae ejus non fuerit auctoritate congregata vel fulta. Haec canonica testatur auctoritas, haec historia ecclesiastica roborat, haec sancti patres confirmant.*

---

[1] p. 19.

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

LXXII. BAND. III. HEFT.

JAHRGANG 1872. — DECEMBER.

XXVII. SITZUNG VOM 4. DECEMBER 1872.

Der Secretär legt vor:

1. ein Dankschreiben des neu gewählten correspondirenden Mitgliedes, Herrn Prof. Graziadio Ascoli in Mailand;

2. eine Mittheilung des Herrn Hugo Knoblauch in Berlin über ein in dem Besitz desselben befindliches Manuscript aus dem J. 1642, Geschichte und Geographie Tirols betreffend;

3. einen durch das k. und k. Ministerium des Aeussern übermittelten Bericht des General-Consulates in Palermo über Ausgrabungen in Selinunt und Syracus nebst dem V. Heft des Bulletino della Commissione di antichità e belle arti di Sicilia.

Herr Dr. E. von Bergmann, Custos am k. k. Münz- und Antiken-Cabinete in Wien, ersucht um Aufnahme seiner im Manuscripte vorgelegten ‚Beiträge zur muhammedanischen Münzkunde' in die Sitzungsberichte.

Herr Dr. Ernst Edler von Hartmann-Franzenshuld, Amanuensis im k. k. Münz- und Antiken-Cabinete in Wien, ersucht um Aufnahme einer Untersuchung über ‚Deutsche Personen-Medaillen des XVI. Jahrhunderts' in die Schriften der historischen Commission.

Herr Dr. Franz Kürschner in Wien legt einen Beitrag zur speciellen Diplomatik, ausgeführt an den Urkunden Herzog Rudolf's IV. von Oesterreich, vor, um dessen Aufnahme in die Schriften der historischen Commission der Verfasser ersucht.

Herrn Ab. Simeone Ljubič, Director des National-Museums in Agram, wird ein Kostenbeitrag bewilligt zur Herstellung seines Werkes über die Münzen Bulgariens, Bosniens und Serbiens.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Accademia, Reale, dei Lincei: Atti. Tomo XXV. — Anno XXV, Sess. 4ª—6ª. Roma, 1872; 4⁰.

Akademie der Wissenschaften, Königl. Preuss., zu Berlin: Monatsbericht. Juli 1872. Berlin; 8⁰.

Alterthumsverein in Lüneburg: Mittheilungen. Lieferung 6. Lüneburg, 1871; 4⁰.

Freiburg i. Br., Universität: Akademische Gelegenheitsschriften aus d. J. 1871/72; 4⁰ u. 8⁰.

Gesellschaft, Schlesische, für vaterländische Cultur: 49. Jahres-Bericht. Breslau, 1872; 8⁰. — Abhandlungen der phil.-hist. Abtheilung. 1871; Abhandlungen der Abtheilung für Naturwissenschaften und Medicin. 1869/72. Breslau, 1872; 8⁰.

— historische, in Basel: Basler Chroniken. I. Band. Leipzig, 1872; 8⁰.

— Schlesw. Holst. Lauenb., für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer: 18., 19., 25.—30. Bericht. Kiel, 1860—1869; 8⁰. — F. v. Warnstedt, Ueber Alterthumsgegenstände. Eine Ansprache an das Publicum. Kiel, 1835; 8⁰.

Institut National Genevois: Bulletin. No. 36. Vol. VII, pages 1 à 216. Genève, 1872; 8⁰.

Institute, The Anthropological, of Great Britain and Ireland: Journal. Vol. I., Nrs. 2—3; Vol. II. Nr. 1. London, 1871—1872; 8⁰.

Institution, The Royal, of Great Britain: Proceedings. Vol. VI, Parts 3—4. London, 1871; 8⁰.

Institutum archaeologicum Romanum: *Ephemeris epigraphica corporis inscriptionum latinarum supplementum. MDCCCLXXII, fasc. III. Romae*; 8⁰.

Mittheilungen aus J. Perthes' geographischer Anstalt. 18. Band, 1872, Heft XI. Gotha; 4⁰.

Protokoll über die Verhandlungen der XLVIII. General-Versammlung der Actionäre der a. pr. Kaiser Ferdinands-Nordbahn. Wien, 1872; 4⁰.

‚Revue politique et littéraire' et ‚La Revue scientifique de la France et de l'étranger. IIᵉ Année, 2ᵉ Série, Nrs. 21—22. Paris & Bruxelles, 1872; 4⁰.

Society, The Royal Dublin: Journal. Nr. XL. Vol. VI, Nr. 1. Dublin, 1872; 8⁰.

Teylers Godgeleerd Genootschap: Verhandelingen. N. S. I. Deel, 1. & 2. Stuk. Te Haarlem, 1868 & 1869; 8⁰.

Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens: Zeitschrift. XI. Band, 1. Heft. Breslau, 1871; 8⁰. — Regesten zur Schlesischen Geschichte, von C. Grünhagen. Vom J. 1251—1258. Breslau, 1872; 4⁰. — *Acta publica.* Jahrgang 1620. Breslau, 1872; 4⁰. — *Scriptores rerum Silesiacarum.* VII. Band. Breslau, 1872; 4⁰. — Schlesiens Grab-Denkmale und Grab-Inschriften. Register. Breslau, 1872; 4⁰.

Reibnitz und **Rathen**, Fedor v., Worte eines Psychologen etc. I.—III. Theil. Leipzig 1872; gr. 8⁰.

XXVIII. SITZUNG VOM 11. DECEMBER 1872.

Der Secretär legt vor:

1. zwei Beiträge zur Geschichte Polens im XVI. Jahrh., welche Herr Dr. Vinc. Goehlert, Bibliothecar des Reichsrathes, mit der Bitte um Aufnahme derselben in die Schriften der kaiserlichen Akademie eingesendet hat.

2. ein Ansuchen des Herrn Dr. Heinrich Schuster in Wien um eine Subvention zur Herausgabe seines im Manuscript vorgelegten Werkes: ‚Das Wiener Stadtrechts- oder Weichbildbuch.'

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Akademie der Wissenschaften, k. k., zu Krakau: Rocznik. Tom XX & XXI. Kraków, 1872; 8⁰. — *Scriptores rerum Poloniarum. Tomus I.* 8⁰. — Statut Akademii umiejętności w Krakowie. Kraków, 1872; 8⁰. — *Monumenta antiquae artis Cracoviensia. Fasc. I. 1872;* 4⁰.

— — Königl. Preuss., zu Berlin: Monatsbericht. August 1872. Berlin; 8⁰.

Alpenverein, Deutscher und Oesterreichischer: Zeitschrift. Heft 1 u. 2. München, 1872; 8⁰.

Gesellschaft, Geographische, in Wien: Mittheilungen. Band XV (neuer Folge V), No. 11. Wien, 1872; 8⁰.

— kais. russ. geographische, zu St. Petersburg: Bericht für das Jahr 1871. St. Petersburg, 1872; 8⁰. — Séances du 5 Mai 1871, 12 janvier, 9 Février, 8 Mars, 8 Avril et 3 Mai 1872. 4⁰.

Kiel, Universität: Akademische Schriften aus dem Jahre 1871. Band XVIII. Kiel, 1872; 4⁰.

Malortie, C. E. v., Beiträge zur Geschichte des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses und Hofes. 6. Heft. Hannover, 1872; 8⁰.

Programm des k. Ober-Gymnasiums zu Zengg am Schlusse des Schuljahres 1871/72. Agram; 4⁰.

‚Revue politique et littéraire' et ‚La Revue scientifique de la France et de l'étranger.' IIe Année, 2e Série, Nr. 23. Paris & Bruxelles, 1872; 4⁰.

Verein für deutsche Nordpolfahrt zu Bremen: 17.—20., 24.—27. Versammlung. 1871—1872; 8⁰.

— siebenbürgischer, für romanische Literatur und Cultur des romanischen Volkes: Transilvania. Annlu V, No. 20—23. Kronstadt, 1872; 4⁰.

XXIX. SITZUNG VOM 18. DECEMBER 1872.

Der Secretär verliest ein Schreiben des akademischen Senates der königlichen Universität zu München, worin derselbe, unter gleichzeitiger Uebersendung eines Exemplars der diesjährigen Universitätschronik, welche eine Beschreibung des 400-jährigen Stiftungsfestes enthält, der k. Akademie für die Betheiligung derselben an dem Feste seinen Dank ausspricht.

Der Secretär legt sodann eine von dem w. M. Herrn Dr. Aug. Pfizmaier eingesendete, für die Denkschriften bestimmte Abhandlung ‚über japanische Archaïsmen' vor.

Der Referent der Weisthümer-Commision, Herr Prof. H. Siegel, überreicht den Bericht des Herrn Dr. Hans Lambel, über die im August und September dieses Jahres in Ober-Oesterreich angestellten Weisthümer-Forschungen.

Das corr. Mitglied Herr Prof. Dr. Büdinger hält einen Vortrag über ‚Herodots Egyptische Forschung'.

Der Secretär legt vor den Codex diplomaticus Inticensis, welchen Herr Dr. Arnold Luschin in Graz mit dem Gesuch um Aufnahme desselben in die Fontes rerum Austriacarum eingesendet hat.

Die Classe beschliesst, dem Herrn Dr. Heinr. Schuster eine Subvention zur Herausgabe des Wiener Stadtrechts- oder Weichbildbuchs zu bewilligen.

Die Aufnahme der Abhandlung des Herrn Dr. Ignaz Goldziher in Pest ‚Beiträge zur Geschichte der Sprachgelehrsamkeit bei den Arabern. II. Zur Gauhari-Literatur' in die Sitzungsberichte wird genehmigt.

An Druckschriften wurden vorgelegt:

Archivio Veneto. Tomo III, Parte 1. (Enthaltend die Biographie Peter Kandler's von Tomaso Luciani.) Venezia, 1872; 8⁰.

Bern, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften aus d. J. 1870/71. fol., 4⁰ u. 8⁰.

Bonn, Universität: Akademische Gelegenheitsschriften aus d. J. 1871. 4⁰ u. 8⁰.

Chronik der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Jahr 1871/72. München, 1872; 4⁰.

Darstellung der auf den österr. Eisenbahnen im Betriebsjahre 1871 vorgekommenen Bahn-Unfälle. Zusammengestellt und herausgegeben vom statistischen Departement im k. k. Handels-Ministerium. Wien, 1872; 4⁰.

Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Neuere Zeit. XIII. Band. Geschichte der deutschen Philosophie, von Eduard Zeller. München, 1873; 8⁰.

Gesellschaft, archäologische, zu Berlin: Athena und Marsyas. XXXII. Programm zum Winckelmannsfest, von G. Hirschfeld. Berlin, 1872; 4⁰.

Jabornegg-Altenfels, F. M. v., Uebersicht der in der Monumenten-Halle des Landhauses zu Klagenfurt aufgestellten, in Kärnten gefundenen und im Besitz des kärtn. Geschicht-Vereins befindlichen Römersteine. Klagenfurt; 8⁰.

‚Revue politique et littéraire' et ‚La Revue scientifique de la France et de l'étranger' II[e] Année, 2[e] Série. Nr. 24. Paris & Bruxelles, 1872; 4⁰.

Strassburg, Universität: Zur Geschichte derselben. Festschrift zur Eröffnung der Universität Strassburg am 1. Mai 1872, von August Schricker. Strassburg, 1872; kl. 4⁰. — Die Einweihung der Strassburger Universität am 1. Mai 1872. Officieller Festbericht. Strassburg, 1872; kl. 4⁰.

Verein, histor., der Pfalz: Mittheilungen. III. Speier, 1872; 8⁰.

Zur egyptischen Forschung Herodot's.

Eine kritische Untersuchung

von

Max Büdinger,
correspondirendem Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften.

§. 1. Gesammtanlage des Werkes.

Die Redaction des uns vorliegenden herodoteischen Geschichtswerkes bestimmt Kirchhoff,[1] indem er von der Voraussetzung ausgeht, dass die Arbeit auch in der uns vorliegenden Reihenfolge ihrer Stücke geführt sein müsse und die so häufigen Anspielungen auf gleichzeitige Ereignisse als entscheidende Beweise für die Entstehung der einzelnen Theile anzusehen seien. Wenn gegen die letztere Annahme schon bemerkt worden ist,[2] dass eine frühere Abfassung spätere Hinzufügungen nicht schlechthin ausschliesse, so ist vollends nicht leicht abzusehen, wie der Beginn des siebenten Buches sich anders als aus dem Umstande erklären lasse, dass derselbe den Anfang einer selbständigen Darstellung bilde.

Es ist schon von anderer Seite erörtert worden, dass hier (III, 1—10) eine ganze Reihe von Personen, die der Leser aus

[1] Ueber die Abfassungszeit des herodoteischen Geschichtswerkes. Abh. der Berliner Akademie 1868 und ‚nachträgliche Bemerkungen' hiezu, ebendas. 1871.

[2] G. Rawlinson, history of Herodotus 2nd ed. London 1862, I. 21, hebt einige derartige ‚parenthetische' Stellen mit Rücksicht auf die nun abgethane angebliche Gesammtabfassung in Thurii hervor.

den jetzt vorhergehenden Theilen längst kennt — Darius und sein Bruder Artabanus, Mardonius, der Spartanerkönig Demaratos — noch einmal wie Unbekannte mit den Namen ihrer Väter genannt sind; dazu wird ein so ausführlich (V, 101) geschildertes Ereigniss, wie die Verbrennung von Sardes noch einmal als nicht zu vergessende Beleidigung der Perser erwähnt.

Wenn Kirchhoff in überzeugender Weise die Glaubwürdigkeit der Nachrichten betont,[1] welche beides, die Vorlesung von herodoteischen Büchern und des Autors Belohnung mit der hohen Summe von zehn Talenten aus dem atheniensischen Staatsschatze zwischen Mitte 446 und 444 versichern, so dürfte doch schwer zu begreifen sein, wie die uns jetzt vorliegenden dritthalb ersten Bücher[2] diese gewiss richtige Angabe erklären sollen. Denn von dem zweiten Buche wird man kaum annehmen können, dass es für öffentlichen Vortrag vor einem an kunstgemässe Ordnung gewöhnten Publicum besonders geeignet, noch in seinem losen Gefüge darauf angelegt sei, durch spannende Darstellung zu fesseln. Und wenn auch der Antragsteller Anytos, wie Kirchhoff[3] annimmt, auf Perikles' Veranlassung zu Gunsten des Geschichtschreibers aufgetreten ist, so wird doch Niemand sagen können, wie die Honorirung eines Autors mit einer Summe, welche genau der für Bestechung der Spartaner zur Abwendung dringendster Staatsgefahr aufgewendeten[4]

---

[1] Abfassungszeit, S. 11.

[2] Bis III, 88. Kirchhoff, Abfassungszeit 6. Bemerkungen S. 56 setzt er ‚die Abfassungszeit der drei ersten Bücher in die Zeit von etwa 445 bis Anfang 443'.

[3] Abfassungszeit 11.

[4] τοῦ Περικλέους ἐν τῷ τῆς στρατηγίας ἀπολογισμῷ δέκα ταλάντων ἀνάλωμα γράψαντος ἀνηλωμένων εἰς τὸ δέον d. h. für Kleandridas' Bestechung ὁ δῆμος ἀπεδέξατο μὴ πολυπραγμονήσας μηδ' ἐλέγξας τὸ ἀπόῤῥητον. Nach Anderen habe er jährlich die gleiche Summe für Bestechungen in Sparta aufgewendet. Plut. Pericles 22. Das dürfte der Scholiast zu Aristophanes' Wolken V. 859 (ed. Didot p. 118) auf eigene Hand aus Ephoros — der für Plutarch wie für ihn die Quelle ist (vgl. Sauppe, die Quellen Plutarchs für das Leben des Pericles. Göttingen 1868. S. 35) — zusammengezogen haben, wenn er von zwanzig εἰς τὸ δέον verrechneten Talenten spricht und fortfährt: φησὶ δὲ Ἔφορος ὅτι μετὰ ταῦτα μαθόντες οἱ Λακεδαιμόνιοι Κλεανδρίδην μὲν ἐδήμευσαν κ. τ. λ.

entspricht, mit den dritthalb ersten, Athen kaum (I, 59—65; II, 7, 177, allenfalls I, 29—34, 86; II, 156) berührenden Büchern allein begründet werden konnte. Dazu stelle man sich vor, dass beide Posten in demselben Jahre[1], oder doch in zwei auf einander folgenden verausgabt und in der Volksversammlung erwogen worden sein müssen.

Wenn dagegen Herodot die drei letzten Bücher des uns vorliegenden Werkes — abgesehen von den Hinzufügungen seiner späteren Jahre und damals schon redigirten und publicirten früheren Abschnitten — bald nach dem Abschlusse des dreissigjährigen Friedens mit Sparta (Anfang d. J. 445) in Athen öffentlich vorlas, so begreift man beides, die Begeisterung der Hörer und die ungewöhnliche Belohnung des Autors. Denn hier zuerst lag eine künstlerisch geordnete und zu mündlichem Vortrage vorzüglich geeignete Erzählung der Thaten vor, welche die Athener im Bunde eben mit den Spartanern gegen den grossen Nationalfeind vollbracht hatten. Mit der siegreichen Heimkehr nach Griechenland[2] von der dem Trojanerkriege vergleichbaren Fahrt nach dem Osten und speciell der Athener nach der von ihnen allein vollendeten Eroberung von Sestos war ein würdiger Abschluss[3] der Geschichte wie der alten Allianz, so des Befreiungskampfes gegeben.

Mit ihren eigenen Thaten war aber der Vorleser in der Lage, den Athenern auch authentische Kunde von den Vorgängen im Lager des Xerxes durch genaue Mittheilungen zu

---

[1] Der betreffende Einfall der Spartaner unter Pleistoanax und Kleandridas fällt in das Jahr 446; vgl. Schäfer, de rerum post bellum Persicum — gestarum temporibus (Lips. 1865) p. 7.

[2] Ταῦτα δὲ ποιήσαντες ἀπέπλωον (οἱ Ἀθηναῖοι) ἐς τὴν Ἑλλάδα τά τε ἄλλα χρήματα ἄγοντες καὶ δὴ καὶ τὰ ὅπλα τῶν γεφυρέων ὡς ἀναθήσοντες ἐς τὰ ἱρά. IX, 121. Das folgende, letzte Capitel aus der Ahnengeschichte des nach der Einnahme von Sestos geopferten Satrapen ist ein Nachtrag zu der Cap. 116 erzählten eigenen Vorgeschichte dieses Beamten, dem Autor erst bei einer spätern Redaction bekannt geworden und in unserm Text an den unrechten Ort gerathen.

[3] Mit dieser Beschränkung auf die drei letzten Bücher wird man die Meinung G. Rawlinson's (Herod. IV, 389 n.) billigen können, dass das Werk historisch und künstlerisch, wenn nicht gänzlich zu Ende gebracht, doch abgeschlossen (concluded) sei: the tail of the snake is curved round into his mouth, meint der Vfr. mit seltsamer Emphase.

geben, welche er kleinasiatischen fürstlichen Geschlechtern, dem seiner Vaterstadt und namentlich der in Mysien lebenden Familie des vertriebenen Spartanerkönigs Demaratos, wenn nicht Aufzeichnungen dieses einsichtigen Verbannten selbst zu danken hatte.[1] Es sind das Nachrichten, welche sich nach ihrem Quellenwerthe den von Thukydides später benutzten des Themistokles vergleichen lassen, für die Athener aber die erwünschteste Ergänzung für die Hergänge ihrer ruhmvollen Befreiungskämpfe bildeten.

§. 2. Charakter des zweiten Buches.

Wenn es nach allen diesen Erwägungen unwahrscheinlich ist, dass Herodot's Werk in der uns vorliegenden Ordnung seine erste Redaction erhalten habe, und zuerst zur Veröffentlichung gelangt sei, so dürfte doch eine Reihe der von Kirchhoff angestellten Beobachtungen für die Schlussredaction der Arbeit als bleibender Gewinn der Forschung anzusehen sein.[2]

---

[1] Die Phrase von erfundenen Reden trifft nicht für die Unterredungen Demarats mit Xerxes (III, 101—105, 209, 234—239), dessen Lachen (103, 105) und Berührung (238) so sorgfältig notirt sind. (Man vergleiche dazu die Wunder und Reden VI, 61, 68, 69) Die Anecdote III, 239 ist aber ein Nachtrag aus anderer und schwerlich guter Quelle. — Eine Analogie bieten die den gewöhnlichen Vorstellungen so ganz widersprechenden und doch sonst belegbaren Nachrichten über Darius und auch über sein Verhältniss zu Atossa (III, 134), die nur auf Demokedes zurückgehen können, wie auch Kirchhoff, Abfassungszeit S. 14, anzunehmen scheint, indem er den ganzen auf Demokedes bezüglichen Abschnitt III, 129—138 auf ‚Localtradition von Kroton und Tarent' zurückführt; aber ‚an sich unbedeutend' ist dieser Abschnitt gewiss nicht, da er zahlreiche Aufschlüsse von hoher Wichtigkeit für den skythischen wie den griechischen Krieg enthält.

[2] Auch für unsere Zwecke wichtig sind namentlich die Beweise, dass III, 118 flgde, als in einer für echt zu haltenden Stelle der Antigone v. 905 benutzt, vor deren Vollendung Spätherbst 442 publicirt gewesen sein müsse (Abfassungszeit 9 flg.), und dass I, 51 nach Sommer 447 zu setzen ist (Bemerkungen 50—56). Die persischen Geschichten würden hienach mit Ausschluss des zweiten Buches, sowie der Episode von Demokedes und der von Zopyros (III, 150—160), welche letztere mündlicher Mittheilung des um d. J. 438 (Kirchhoff, Entstehungszeit 16) nach Athen geflüchteten Enkels desselben entstammen dürfte — als ein vielleicht nur

Unseres Autors ethnographisch-historische Darstellung Egyptens — die Αἰγύπτιοι λόγοι, wie er die Arbeit gleich seinen assyrischen,[1] seinen libyschen (II, 161, IV, 159—200) Darstellungen und anderen Elementen seiner Sammlung genannt haben dürfte — d. h. vom zweiten Capitel des zweiten Buches bis zum Ende desselben bildet aber durchaus ein geschlossenes Ganzes, für dessen Einfügung in die uns jetzt vorliegende Gesammtgestaltung des Werkes chronologische Anhaltspunkte äusserer Art schlechterdings nicht vorliegen.

Denn unmittelbar schliesst sich an das Ende des ersten Capitels des zweiten Buches der Anfang des dritten Buches an: Kambyses, heisst es dort, unternahm den Feldzug gegen Egypten ἄλλους τε παραλαβὼν τῶν ἦρχε καὶ δὴ καὶ Ἑλλήνων τῶν ἐπεκράτεε; hier aber wird fortgefahren Ἴωνάς τε καὶ Αἰολέας δι' αἰτίην τοιήνδε, so dass der Leser in ungestörtem Zusammenhange bleiben würde, wenn auch das Stück über Egypten fehlte. Der auf uns gekommene Text aber zeigt eine doppelte Redac-

bis zur Uebergabe von Samos an Syloson (III, 149 §. 1), vielleicht bis zu einem andern nachweislichen Schlusspunkte schon damals, zwischen 447 und 442, geführtes Ganzes zu betrachten sein.

[1] Wenn Kirchhoff annimmt, dass für die I, 106 und I, 184 in Aussicht gestellten Ἀσσύριοι λόγοι die Geschichte des babylonischen Aufstandes gegen Darius (III, 150—160) ‚die nächste und passendste, ja einzige Gelegenheit' (Abfassungszeit 4) geboten habe, so ist einerseits zu bemerken, dass die Geschichte dieses Aufstandes selbst einen rein episodischen Charakter trägt, dessen Quelle naheliegt (vergl. die vorige Anm.), anderseits aber hervorzuheben, dass H. wie die libyschen, so die skythischen und die (I, 95) zur Einleitung der persischen Reichsbildung verwendeten lydischen Geschichten, ja die seiner eigenen kleinasiatischen Landsleute (I. 142—150), nie bei Gelegenheit eines Aufstandes, sondern jedesmal vor dem entscheidenden Eroberungszuge der Perser einreiht. Wenn er sich nun bei Gelegenheit der Eroberung von Babylon, nach seiner Anschauung eines Theiles von Assyrien (I, 106, 192; III, 92), mit einigen speciell babylonischen Geschichten und Schilderungen begnügt, die Gesammtheit der assyrischen aber noch zurücklegt, so dürfte er für diese aus seinem Materiale eine ähnliche Darstellungsform wie für die egyptischen beabsichtigt haben, die ja auch erst nachträglich eingefügt und vermuthlich ausgearbeitet worden sind. Immerhin glaubte Herodot den Nachrichten über Egypten den grössten Umfang geben zu müssen, weil sich hier (II, 35) ‚das meiste Bewunderungswürdige und die grössten Werke' finden.

tionsänderung. Im dritten Buche findet sich zunächst die nothwendige Wiederanknüpfung nach dem eingeschobenen Stücke: gegen den eben geschilderten Amasis zog Kambyses ἄγων καὶ ἄλλους τῶν ἦρχε καὶ Ἑλλήνων Ἴωνας τε καὶ Αἰολέας δι' αἰτίην τοιήνδε. Es ist nun aber auch der vor der Einschiebung stehende Satz umgeformt worden. Kambyses, heisst es jetzt II, 1, betrachtete die Jonier und Aeoler als ob sie Sclaven aus seinem väterlichen Erbe wären: Ἴωνας μὲν καὶ Αἰολέας ὡς δούλους πατρωίους ἐόντας ἐνόμιζε, und unternahm einen Feldzug gegen Egypten, bei welchem er unter anderen Unterthanen in der That auch Hellenen seiner Herrschaft mitnahm: ἐπὶ δὲ Αἴγυπτον ἐποιέετο στρατηλασίην ἄλλους τε παραλαβὼν τῶν ἦρχε καὶ δὴ καὶ Ἑλλήνων τῶν ἐπεκράτεε. Der Unwille über die Heeresfolge seiner Landsleute gegen Egypten, an sich schon eine seltsame Einleitung für die Geschichte des Feldzuges — wie denn diese Heeresfolge im ersten Capitel des dritten Buches ganz unbefangen erzählt wird — ist vollends unverständlich in einem Satze, der den Uebergang zur Darstellung Egyptens bilden soll: die Egypter, erzählt unser Autor zunächst, hielten sich vor Psammetich für die älteste Nation. Ob nun aber die wenig glückliche Veränderung des ursprünglichen Satzes überhaupt nicht von späterer Hand herrühre[1] oder Herodot zuzutrauen sei, das zu entscheiden muss ich der Prüfung besserer Kenner seines Sprachgebrauches überlassen.

Bleibt es nach diesen Erwägungen und bei dem Mangel eigener chronologischer Anhaltspunkte des zweiten Buches unentscheidbar, wann die egyptischen Geschichten in die höchst wahrscheinlich vor dem Spätherbst 442 bis zur Eroberung von Samos (III, 149) abgeschlossenen früheren persischen Geschichten eingereiht worden seien, so ist ein Zweifel über das Local der Redaction dieses eingereihten Abschnittes schwerlich zulässig. Mit Recht hat Kirchhoff[2] hervorgehoben, dass nur Athen hiefür denkbar sei. Denn wenn auch der Schlusssatz

[1] Nur einer solchen wird man doch auch die ganz unmotivirte und im Munde eines Griechen des fünften Jahrh. v. Chr. seltsame Insulte zuschreiben können, die sich jetzt in der griechischen Version von Psammetich's Verfahren, um zur Ursprache der Menschheit zu gelangen, findet II, 3 (Ἕλληνες δὲ λέγουσιν) ἄλλα τε μάταια πολλὰ καὶ (ὡς κ. τ. λ.).

[2] Abfassungszeit, 13.

von Capitel 177, nach welchem ein in Athen noch giltiges Solonisches Gesetz aus Egypten herübergenommen sei, später hinzugefügt sein könnte, so gehört doch (II, 7) die Verdeutlichung der Entfernung von Heliopolis zum Meere nach einem von einem stadtathenischen Locale aus gerechneten Punkte so ganz wesentlich zum Zusammenhange, dass sie ein anderes Local der Ausarbeitung als Athen unwahrscheinlich macht. Am wichtigsten aber scheint mir, dasselbe zu erweisen, die Beziehung auf Aeschylos' Dichtungen (II, 156). Vielleicht lässt sich Kirchhoff's Anschauung bestreiten, dass er dieselben ‚nirgends anderswo als eben in Athen' kennen gelernt haben könne; denn in Sicilien waren sie von des Dichters Aufenthalte in Syrakus her[1] doch wohl auch bekannt genug und den Colonisten von Thurii sowohl von dort, wie von der Heimath zugänglich. Aber die lebhafte, fast leidenschaftliche Form,[2] in welcher Herodot gegen andere Meinungen die Behauptung aufstellt, Aeschylus habe die Erfindung, dass Artemis der Demeter Tochter sei, den Egyptern entlehnt – diese erregten Worte bleiben unverständlich, wenn man nicht annimmt, dass eine andere Meinung verbreitet war, oder von bedeutender Seite vertreten wurde; eine so eingehende Beschäftigung mit dem Dichter wird jedoch ausserhalb Athens kaum angenommen werden können.

Näher als sonst ersichtlich hat sich der Geschichtschreiber in diesem Abschnitte an die Methode seiner Erforschung auch bei der Ausarbeitung gehalten. Sein Schema ist freilich ein sehr einfaches. Bis hieher[3] sagt er uns, (II, 99) reiche seine eigene Beobachtung; von nun an wolle er die Mittheilungen der Egypter, wie er sie vernommen habe, vortragen, doch werde sich dabei auch etwas von seiner eigenen Beobachtung finden. Sieht man nun näher zu, so hat er wohl auch früher eine Anzahl derartiger Mittheilungen, darunter die ihm sehr wichtige der thebanischen Priesterschaft (II, 54 flgde) über das Verhältniss des Amon zum Zeus von Dodona, über das

[1] Bernhardy, Grundriss der griechischen Literatur. 3. Aufl. 1872. II, 242.

[2] 'Εκ τούτου δὲ λόγου καὶ οὐδενὸς ἄλλου Αἰσχύλος ὁ Εὐφορίωνος ἥρπασε τὸ ἐγὼ φράσω.

[3] Μέχρι μὲν τούτου ὄψις τε ἐμὴ καὶ γνώμη καὶ ἱστορίη ταῦτα λέγουσά ἐστι, τὸ δὲ ἀπὸ τοῦδε Αἰγυπτίους ἔρχομαι λόγους ἐρέων, κατὰ ἤκουον· προσέσται τε αὐτοῖσί τι καὶ τῆς ἐμῆς ὄψιος.

Alter des Moeris-Sees (II, 13) und im Grunde auch die auf den Ursprung des Nil bezüglichen (II, 31). Im Ganzen aber zeigt die Darstellung noch ganz genau die beiden Hauptrichtungen seiner Forschung und die planmässige Sonderung seiner an Ort und Stelle gemachten Aufzeichnungen.

§. 3. Zeit der egyptischen Reise.

Bei der Aufführung der von Darius eingerichteten Satrapien führt Herodot (III, 91) ganz unbefangen auch die egyptische mit ihrem Ertrage auf. Man darf sonach annehmen, dass das Land bei der Redaction dieses Theiles der Arbeit, also der älteren persischen Geschichten, sich nicht im Aufstande gegen den König befunden habe. Dem entspricht, dass nach Kirchhoff's Beweisen[1] das erste und dritte Buch — das letztere, wie wir sagen müssen,[2] bis zur Geschichte des babylonischen Aufstandes — zwischen dem Sommer 447 und dem Spätherbste 442, da Sophokles das dritte in der Antigone benutzte, ihre jetzige Redaction erhalten haben. Hiemit stimmt, wenn in demselben Zusammenhange (III, 15) von unserem Geschichtschreiber erwähnt wird, dass der Sohn des Rebellen Amyrtaios, — den er freilich selbst, wie später Manetho, zu den legitimen Landeskönigen zählt[3] — von den Persern in die Würde seines Vaters hergestellt worden sei; das ist aber erst nach dem Sommer 449 geschehen.[4] Da nun unmittelbar vorher erzählt wird (III, 12), dass Herodot das Schlachtfeld von Papremis besucht habe, auf dem Amyrtaios mächtigerer Verbündeter, der Libyerkönig Inaros, die Perser im Jahre 460[5] besiegte, so ist an sich gewiss, dass des Autors egyptische Reise nach dem Jahre 460 und vor Spätherbst 442, höchst wahrscheinlich, dass sie auch vor seine Auszeichnung in Athen zwischen dem Sommer 446 und 444 gehört. In der Beschreibung Egyptens (II, 63) erwähnt er überdies Stadt und Culte von Papremis aus eigener Anschauung.

---

[1] Vgl. oben S. 566, Anm. 2.

[2] Vgl. oben S. 567, Anm. 1.

[3] — οἱ πρότεροι γενόμενοι βασιλέες 'Αμυρταίου. II, 140.

[4] Thukydides I, 112.

[5] Schäfer l. l. 18, 22.

Nun hat Herodot das Land bis nach Elefantine im Süden und das ganze Deltaland im Norden bereisen, das Letztere, wenn auch ungenau genug,[1] vermessen können und überall freundliche Information, namentlich von der Priesterschaft erhalten. Egypten erscheint bei ihm durchaus ungetrennt und in einem Zustande des Friedens.

Zwischen den eben gewonnenen Zeitgrenzen liegen aber zwei Epochen einheitlicher und friedlicher Regierung des Landes. Die eine nach der Schlacht von Salamis im Sommer 449.[2] Die Frage, ob in diesem oder einem der nächstfolgenden Jahre ein Vertrag zwischen Athen und dem Perserkönig verabredet worden sei, der ohnehin, wenn abgeschlossen, eine ‚praktische Bedeutung' nie erlangt hat,[3] darf hier unerörtert bleiben. Sicher trat aber ein factischer Zustand der Ruhe ein, welcher einem griechischen Reisenden vielleicht den Besuch Egyptens, Syriens[4] und Babylons in einem der nächsten Jahre ermöglichte. Ob einem solchen Reisenden freilich bei der noch frischen Erinnerung an die Gefährdung der Landesherrschaft durch Athen Landvermessungen und so vielfache Erkundigungen von den Persern in Egypten gestattet worden wären, lässt sich vielleicht bezweifeln.

Die andere Friedensepoche ist die von Inaros', oder wenn man nach Thukydides' Worten[5] will, ‚der Athener Herrschaft'. Diese dauerte bis zum Siege des Megabazos über Beide vier und halbes Jahr bis 456 oder 455 v. Chr. Nach diesem Siege war bis 449 an ein Bereisen des im Süden und der Mitte von den Persern, im Delta von Amyrtaios beherrschten Landes in Herodot's Weise nicht zu denken. Zwischen 460 und 456 ist

---

1 Gardner Wilkimon in Rawlinson's Herodotus II, 6.

2 Wie Stein zu Herodot (1872) S. XV behaupten kann: ‚folglich bleibt für H's egyptische Reise nur die Zeit zwischen 454 und 449 übrig', ist mir unverständlich.

3 Köhler, Urkunden und Untersuchungen zur Geschichte des attisch-delischen Bundes (Abhandlungen der Berliner Akademie 1869) S. 121.

4 Tyrus mindestens scheint er nach II, 44 von Egypten aus besucht zu haben. Stein (1872), S. XIV lässt ihn wegen des λόγῳ in II, 150 von der egyptischen Reise nach Assyrien und gar nach dem eigentlichen Persien kommen, das er schwerlich je betreten hat.

5 Τὸ μὲν πρῶτον ἐκράτουν τῆς Αἰγύπτου Ἀθηναῖοι I, 109.

unseres Autors Reise aber um dieser Erwägung willen wirklich mit etwas mehr Wahrscheinlichkeit als nach 449 anzusetzen.[1] Denn die Landmessungen hatten damals für die Athener ein practisches militärisches Interesse und die Eingeborenen wohl Grund und Neigung, die Erforschung des Landes einem bewährten Freunde des ihnen zu Hilfe gezogenen Volkes zu erleichtern.

Anderseits ist es vollkommen gut bezeugt,[2] dass Herodot an der Vertreibung des Tyrannen Lygdamis von Halikarnassos hervorragenden Antheil nahm und aus den Tributlisten der attischen Symmachie erhellt, dass die Stadt bereits im Jahre 454/3 zu derselben als Republik gehörte. Wegen des nachweislich jugendlichen Alters des um 480 geborenen Tyrannen kann aber die Vertreibung desselben nicht lange vorher stattgefunden haben.[3] Da Herodot die Heimath bald nach der gelungenen Befreiung wieder verliess, so würde die egyptische Reise um 456[4] angesetzt werden dürfen, wenn sie nicht überhaupt erst um 448—446 statt hatte.

§. 4. Die Liste der Könige.

Was für uns die ausschliessliche Grundlage altegyptischer Geschichte bildet, die Reihenfolge der Königsnamen mit Beisetzung der Regierungszeiten, muss bei dem neuerlich erwiesenen[5] gänzlichen Mangel an anderen chronologischen Anhaltspunkten auch für die Forscher unter den Egyptern selbst den

---

[1] G. Rawlinson's Behauptung (I, 10), sie müsse bald nach Inaros' Sieg gehören — or he would scarcely have been received with so much cordiality and allowed such free access to the Egyptians temples and records — bleibt deshalb nicht minder unbegründet. Hat doch Hekataios mindestens in Theben die gleiche Freundlichkeit erfahren, wie ja Herodot selbst II, 143 erzählt.

[2] Kirchhoff, Studien zur Gesch. des griechischen Alphabets. 2. Aufl. 1867. S. 8.

[3] Köhler a. a. O. 108, 183, Kirchhoff, Alphabet S. 9 bringt den schlagenden Beweis für Lygdamis' Alter.

[4] Zwischen 460 und 456 angesetzt würde die Vertreibung des Lygdamis chronologische Schwierigkeiten nicht bieten.

[5] Th. H. Martin, sur la date historique d'un renouvellement de la période sothiaque (Mémoires présentés par divers savants à l'acad. des inscriptions et b. l. t. VIII. Paris 1869) 225—293.

gleichen Werth gehabt haben. Wenn, wie doch am wahrscheinlichsten, die Fragmente des Turiner Verzeichnisses den Zeiten der neunzehnten Dynastie angehören, so hätte man nächst demselben in dem Herodot um die Mitte des fünften Jahrhunderts vor Christo vorgetragenen das älteste uns bekannte und eine Recension der ähnlichen Vorlagen zu erkennen, an deren Hand Manetho sowohl im Texte als im Registeranhange seines Werkes arbeitete.

Denn so unschätzbar für die Forschung bei dem jetzigen Stande des Materiales die Auswahlen anzubetender Könige sind, welche die Wandschilderungen Tuthmosis III. und Sethos I. und das Grab des Priesters Tunari bieten, so würden sie doch kaum anders als antiquarisch in Betracht kommen, wenn uns der Turiner Papyrus unverletzt oder die jüngere, Herodot vorgelesene Liste erhalten wäre.

Aber unser Geschichtschreiber war weit entfernt, dem ihm vorgetragenen Stücke eine so hohe Bedeutung beizumessen. Denn seine religiösen Ueberzeugungen standen in unvereinbarem Widerspruche mit der gelehrten Ueberlieferung der freundlichen Priesterschaft von Theben.

Sie las ihm 341 Namen menschlicher Könige, die vor Psammitich I.,[1] d. h. mehr als zweihundert Jahre vor Herodot's egyptischer Reise, regiert hätten. Die thebanische Geistlichkeit gedachte ihn durch ihr an sich unverwerfliches Zeugniss der Königsliste und durch die lange Reihe von 345 Holzstatuen ihrer erblichen Oberpriester zu belehren, dass die griechischen Dogmen von dem Leben der Götter auf Erden chronologischen Bedenken unterliegen. Wie aber der edle milesische Forscher, der viel früher den gleichen Vorstellungen widerstanden hatte, wie Hekataios seinen eigenen Ahnherrn im sechzehnten Gliede, der notorisch ein Gott war, als unbestreitbares Exempel gegen die egyptische Weisheit anführen konnte, so macht Herodot nicht minder überzeugt chronologische Daten aus griechischer Specialgeschichte geltend.[2] Das wichtigste Argument ist ihm, dass

[1] Genauer bis zur Regierung von Sanherib's egyptischem Zeitgenossen, den Herodot Sethos nennt: ἐς τοῦ Ἡφαίστου τὸν ἱρέα τοῦτον τὸν τελευταῖον (II, 142). Auf diesen folgt ihm aber unmittelbar (II, 147) die Dodekarchie mit Psammitich.

[2] II. 142—145, 100, 101.

Osiris, der Vater des letzten Götterkönigs nach egyptischer Lehre, identisch mit Dionysos sei, dessen Geburt ‚vor etwa 1600 Jahren', d. h. um 2050 v. Chr. feststehe. Wie mochte er sich daher entschliessen, die 341 Könige zu acceptiren, die ihm, nach Generationen berechnet, die unglaubliche Summe von 11340 Jahren rein menschlicher Regierungen ergaben!

Er schenkte also der Vorlesung jener Namen um so weniger Aufmerksamkeit, als die Priester von der bei Weitem überwiegenden Mehrzahl begreiflicher Weise nichts Erhebliches zu sagen wussten und sich eben auf die Vorlesung ihrer Liste beschränkten.[1] Den 330. Namen nach dem Reichsgründer Mena aber bezeichneten sie ihm als den eben des Königs Moeris, welcher unter Anderem den Ueberschwemmungssee[2] bei dem Labyrinth habe graben lassen und von dem auch die Pyramiden in diesem Wasserwerke herrühren. Nun hatte man ihm freilich, wie im ersten Theile seiner Aufzeichnungen zu lesen ist, dort gesagt (II, 13), dass Moeris ‚vor noch nicht 900 Jahren', d. h. um 1350 gelebt habe — wie man etwa dem Diodor das Zeitalter dieses Königs sehr nett auf zwölf Generationen nach dem Erbauer von Memphis bestimmte. Nach Moeris aber wurden Herodot nur noch zehn oder elf Königsnamen bis auf Psammitich verlesen, so dass jede Regierung seit Moeris etwa sechzig Jahre gedauert haben müsste. Es ist nur eine sonderbare Auskunft und keineswegs, wie Perizonius und Niebuhr[3] meinten, eine falsch gelesene Ziffer, wenn er einen dieser Nachfolger, den Zeitgenossen des Aethiopen Sabakôs (um 730 bis nach 710) siebenhundert Jahre vor Amyrtaios, d. h. vor seine eigene Zeit (um 1150) setzt.

---

[1] τῶν δὲ ἄλλων βασιλέων οὐ γὰρ ἔλεγον οὐδεμίαν ἔργων ἀπόδεξιν κατ' οὐδὲν εἶναι λαμπρότητος II. 101.

[2] ‚Phiôm en mere' nach Lepsius Chronologie I, 265 der Anlass zu den Moerisgeschichten, von Brugsch (hist. d'Egypte I, 67) speciell durch Meri ‚See' erklärt. Bei dem Reichthum an Königsnamen wäre aber ein derartiges Missverständniss über den König, dem die Tradition noch zu Diodor's (I, 50 flg.) Zeit, d. h. im J. 57 v. Chr. (Lepsius a. a. O. 257), wie zu der Herodot's unter einer Reihe bestimmter Werke auch dieses zuschrieb, kaum verständlich.

[3] Vorlesungen über alte Geschichte I, 82. Herodot hat bei der Ausarbeitung der Erzählung schwerlich auch nur einmal Ziffern gebraucht.

Nur dieser Gleichgiltigkeit gegen die egyptische Tradition ist man denn auch zunächst geneigt es zuzuschreiben, wenn er unmittelbar auf diesen Moeris seinen Sesostris folgen lässt. Es ist vermuthet worden, dass er den nachweislichen Vollender des Ueberschwemmungssees, Amenemhe III., für Moeris gehalten habe; ferner habe er in den demselben vorangehenden drei Osortasen der zwölften Dynastie (deren mindestens zwei ebenfalls nachweislich tüchtige Kriegsfürsten waren, und deren zweiter auch bei Manetho Sesostris heisst), Elemente seines Sesostris gefunden; diese Elemente seien aber aus den Geschichten der neunzehnten manethonischen Dynastie mit dem ähnlich lautenden Königsnamen Sethos I. oder Set Merenphtah und seinem Sohne Ramses Meriamun vermehrt worden. Nun ist unbestreitbar[1] richtig, dass einem so grossen Gelehrten wie Eratosthenes etwa dritthalb hundert Jahre nach Herodot aus ähnlichen mindestens halb religiösen Gründen — indem er einen König der neunzehnten Dynastie mit Hermes Hephäst's Sohne gleich setzte — ein solcher Sprung aus der zwölften in die neunzehnte Dynastie nothwendig schien. Herodot hatte aber gar keinen Anlass zu einem so gelehrten Wagnisse. Denn in die Geschichten seines Sesostris hat er (II, 102—111), wie er wiederholt versichert, einfach nach den Angaben der von ihm befragten Priester, sämmtliche bedeutende Eroberungsgeschichten des egyptischen Reiches, namentlich auch die Züge Thutmosis' III. zu Lande und zur See, neben einer Reihe von Phantasiegebilden seiner Gewährsmänner zusammenziehen müssen. Das Sonderbarste ist vielleicht, dass sie ihm sagten (II, 110), dieser König allein habe auch Aethiopien beherrscht, während wir aus Una's Inschrift[2] mit aller Sicherheit wissen, dass Aethiopien dem kriegerischsten Könige der sechsten Dynastie Merira-Pepi und wohl diesem zuerst gehorchte, zahlreiche andere Inschriften aber darthun, dass es unter der zwölften Dynastie in

---

[1] v. Gutschmid, Beiträge zur Geschichte des alten Orients (Leipzig 1857), S. 3 flgde.

[2] Vic^te de Rougé, recherches sur les monuments qu'on peut attribuer aux six premières dynasties de Manéthon, Paris 1866, p. 123, 143. Zwischen Ausarbeitung und Druck dieser Abhandlung fällt die erschütternde Kunde von dem Hinscheiden dieses herrlichen Forschers am 31. December 1872.

vollem Gehorsame erhalten wurde, unter der achtzehnten nur ein Vorland weiterer egyptischer Eroberungen in Afrika, und unter der neunzehnten so sehr ein Stück des Reiches war, dass Ramses Meriamun's Sohn Merenphthah sich nach Manetho vor Kriegsgefahren dahin zurückziehen konnte.

Man sieht wohl, dass die thebanische Priesterschaft, da sie unsern Autor von der Echtheit ihrer Listen nicht zu überzeugen vermochte, mindestens, wenn auch zum Theil mit kecken Erfindungen, seine Wissbegierde über Sesostris befriedigte und in gleicher Weise bei seinen Fragen nach einigen mit Egypten in Beziehung gebrachten Gestalten des homerischen Liederkreises (II, 118—121) verfuhr.

Wird man nun auch ferner geneigt sein, den angeblich um 1350 lebenden [1] Moeris, der nur durch zehn Generationen von seinem i. J. 610 wirklich gestorbenen Nachfolger Psammitich I. getrennt ist, in irgend einer Zeit zu suchen? Den neugierigen griechischen Barbaren artig abzufertigen, boten ja hinlängliche Gelegenheit so viele mit Meri oder Meren d. h. ‚geliebt von' — beginnende und doch auch an Meri ‚See' anklingende Königsnamen, deren einige wir eben berührt haben.

§. 5. Die äthiopische Dynastie.

Aus den 341 Königsnamen der priesterlichen Vorlesung bemerkte sich Herodot eine äthiopische Dynastie: ὀκτωκαίδεκα μὲν Αἰθίοπες ἦσαν lesen wir (II, 100), nachdem er von den 330 Königsnamen nach Menes gesprochen hat. Er konnte diese achtzehn aber unter den zehn oder elf nach seinem Moeris genannten nicht mehr unterbringen. Die Reihe von achtzehn äthiopischen Königen Herodot's ist in verschiedenen Jahrtausen-

[1] Gardner Wilkinson bei Rawlinson II, 141 weiss, dass Merenphtah gegemeint ist, da unter ihm das grosse Ereigniss des Anfanges einer neuen Sothisperiode ‚B. C. 1322' stattfand. Auf diese Bunsensche Erfindung antwortet aber Th. Martin a. a. O. 232, 276 flgde mit Recht: wenn die in einer sonst fehlerhaften Glosse bei Theons' Commentar zu Ptolemäus Handtafeln genannte Aera ‚von Menophres' wirklich einen Menschen bezeichne, so noch keineswegs gewiss einen König, wenn einen König, so schwerlich Menephtah — Bunsen conjicirte Θ für P —, wenn endlich wirklich Menephtah, so beweise das noch gar nichts für dessen wirkliche Lebenszeit.

den der egyptischen Geschichte gesucht worden. Wilkinson[1] entschied im Jahre 1862, dass sie zur dreizehnten Dynastie gehören müssten, ohne freilich ahnen zu können, dass im nächsten Jahre 1863 allein Statuen von sieben Königen dieser Dynastie ausgegraben sein würden, die sich gut egyptisch ‚der Krokodilgott ist Heiterkeit' d. h. Sebekhotep nannten, und mit einer noch unbestimmten Reihe von Nofrehotep den Bestand dieser Dynastie sichern sollten.[2]

Uebrigens kennen wir doch aus egyptischen und aussergyptischen Quellen die Könige der äthiopischen Dynastie gut genug. Es sind deren aber in allen officiellen Listen nur drei;[3] denn der vierte König Rudamon, obwohl er seinen Anspruch durch eine ganz correcte Stele mit Hieroglypheninschrift[4] über seine zeitweilige Herrschaft in Oberegypten und selbst in Memphis geltend macht, hat unter den canonischen Königen,[5] wenn überhaupt, so erst der folgenden 26. Dynastie einen zweifelhaften Platz gefunden, wie denn auch sein Nachfolger Psammitich I. Rudamon's Regierung durchaus ignorirt.

Herodot's Irrthum dürfte sich einfach dadurch erklären, dass er in seiner thebanischen Aufzeichnung die Zahl der Aethiopen durch Striche markirte und diese drei Striche bei der Ausarbeitung für I H d. h. 18 las; denn nach der verkehrten Aufführung von Moeris kann man nicht zweifeln, dass das Missverständniss von ihm selbst stammt. Das Missverständniss war aber um so leichter möglich, als das zur Zeit von Herodot's egyptischer Reise in Halikarnassos übliche, und also

---

[1] Rawlinson, Herodotus II, 141.

[2] Brugsch in der Zeitschrift für Erdkunde 1863, XIV.

[3] Manetho's 25. Dynastie bei Africanus und Eusebius (Geo. Syncellus ed. Bonn. I, 138—140, Eusebi chron. can. t. II. ed. Schöne [1866] p. 82—85), vgl. unten Anm. 5.

[4] Haigh in der egyptischen Zeitschrift 1869, S. 3 flgde und S. 45.

[5] Vielleicht ist er doch unter dem ersten der irrigen drei Vorgänger von Psammitichs Vater Necho, dem Vasallen Assyriens in der 26. Dynastie, bei Eusebius (84 sqq. ed. Schöne) gemeint, wo er 'Αμμέρις Αἰθίοψ, Ameres Aethiops, Merres Aethiops heisst. Derartiges vermuthet schon Bunsen, Egypten III, 138. Der Auszug des Africanus (Syncellus 141) lässt auch diese Namen aus.

wohl auch von ihm gebrauchte Alphabet, wie eine erhaltene Urkunde beweist, für Eta bereits das später üblich gebliebene dem unsrigen gleiche Zeichen, für Iota aber zwar ebenfalls das jüngere den Verticalstrich hat, aber durch die Aehnlichkeit der älteren noch beibehaltenen Form für Zeta (I) den Schreiber nöthigte, sich bei dem Iota vor jedem Horizontalstriche oben und unten zu hüten.[1]

Noch ganz anders aber sollte sich Herodot's Ungläubigkeit der egyptischen Priesterliste gegenüber rächen. Denn in aller Unschuld erzählt er ganz ausführlich von dem dritten jener Aethiopenkönige, dessen Eroberungszug nach Westen bis nach Europa freilich auch von einem so gut unterrichteten Forscher, wie Megasthenes, mit dem des Sesostris besprochen werden konnte,[2] und der für die egyptischen Priester ihrem unermüdlichen Frager gegenüber in der Sesostrisfigur ohnehin hinlänglich verwerthet erscheinen mochte.

Von Kyrenäern hörte er, dass sie — nach dem Wortlaute[3] muss man meinen, die Erzähler selbst — bei einem Besuche der Orakelstätte des Ammon mit dem Könige der Ammonier (Ἀμμωνίων II, 32) oder dem Ammonischen (τοῦ Ἀμμωνίου II, 33) über den obern Lauf des Nil gesprochen haben. Dieser König führt den kyrenäischem Munde geläufigen Namen des angeblichen Ahnherrn ihres Königshauses,[4] eines Königs auf Kreta: Etearchos. Für die stets zu Egypten gehörig gewesene und in der Zeit des alten Reiches wahrscheinlich von dem Hauptlande noch nicht durch einen so weiten Wüstenstrich getrennte[5] Oase des Amon wäre nun ein besonderer König schon wunderlich genug, ein griechischer aber ein wahres Mirakel, das nur durch das grössere als Vermuthung aufge-

---

[1] Kirchhoff Alfabet 1. Tafel n. 1.

[2] Σέσωστριν μὲν τὸν Αἴγυπτον καὶ Τεάρκωνα τὸν Αἰθιόπα ἕως Εὐρώπης προελθεῖν. Strabon 15, 686 (957 ed. Meineke).

[3] τάδε μὲν ἤκουσα ἀνδρῶν Κυρηναίων φαμένων ἐλθεῖν τε ἐπὶ τὸ Ἄμμωνος χρηστήριον. II, 32.

[4] An der ihm in Kyrene erzählten Geschichte (II, 154 sq.) hatte Herodot mindestens über den Ursprung des Namens Battos begründete Zweifel.

[5] Ueber diese Frage Näheres bei Chabas, les papyrus hiératiques de Berlin 1863, p. 35 flgde.

stellte erklärt werden könnte, die Kyrenäer hätten einmal die Oase erobert.[1]

Herodot nennt jedoch selbst noch ein anderes Orakel des Amon oder Zeus: das in Meroë (II, 29). Nach den Sprüchen desselben, sagt er, und in der von dem Gotte bezeichneten Richtung gehen die Aethiopen in den Krieg. Dass es hier in Napata Könige genug gegeben hat, steht ausser Frage. Von dem kyrenäischem Munde geläufigen Worte Etearchos braucht man aber nur den Anfangslaut zu streichen, um den Namen des Königs zu erhalten, von dem in Napata und in Theben Inschriften und bildliche Darstellungen erhalten sind, den Namen des dritten Königs der äthiopischen Dynastie, der hieroglyphisch Thrk, d. h. Tehark, in den assyrischen Keilschriften Tearko, von Manetho Tarkos oder Tarakos, von Megasthenes Tearkon, von Eusebius Tarakos, von Hieronymus Tarachus, und in der Bibel ungenau hebräisch Thirhaka, griechisch Tharaka geschrieben wird.[2]

Erwägt man nun, dass Megasthenes diesen äthiopischen König von Egypten, wie oben bemerkt, gleich Sesostris, d. h. diesmal gleich der Zeit Thutmosis III. und seiner nächsten Nachfolger, Nordafrika erobern lässt, so ist selbstverständlich, dass Tehark auch über Kyrene gebot. Wenn aber dortige Bewohner zu dem Orakel zogen, welches die Kriegszüge dieses Königs anordnete, so werden wir das nicht eben auffallend finden.

Wenn sonach unzweifelhaft ist, dass an den beiden erwähnten Stellen statt Ἀμμωνίων und Ἀμμωνίου vielmehr Αἰθιόπων und Αἰθίοπος zu lesen ist, so muss ich doch wie oben S. 568 Anderen zu entscheiden überlassen, ob das Missverständniss Herodot oder einem Abschreiber zur Last fällt; doch neige ich zu der ersten Annahme, da Herodot die Begebenheit für eine durchaus zeitgenössische gehalten zu haben scheint.

Immerhin kann man sich darüber wundern, dass Herodot (II, 41) sich den zweiten Aethiopenkönig — in den Listen Sebichos, in der That der zweite Saba oder Seve — als Sethos

---

[1] Probably from this Oasis having been conquered by the Cyrenaeans. Wilkinson l. l. II, 43 n.

[2] Oppert, rapports de l'Egypte et de l'Assyrie (1869 mém. de l'acad. VIII [a]) 563 bringt die Literatur des Namens erschöpfend.

und einen Priester des Phthah vorführen liess. Denn Set's oder Sutech's Namen hätte ihn an Typhon erinnern sollen und ward von Königen Egyptens nur der neunzehnten Dynastie geführt, aber seit der zwanzigsten Dynastie,[1] da er nur noch als ein semitischer Gottes- und daher als Feindesname erschien, geflissentlich gemieden. Bemerkenswerth ist aber, dass Herodot sich einen solchen Namen als den letzten vor der Dodekarchie aufbinden lies.

§. 6. Die Pyramidenkönige.

Am übelsten haben vielleicht unserem trotz alledem gleich bewunderungswürdigen Autor Irrthum und Erfindung seiner Berichterstatter in den Geschichten der Pyramidenkönige mitgespielt.

Wir sind nun doch über diese Epoche egyptischer Geschichte aus durchaus gleichzeitigen schriftlichen Quellen und aus den erhaltenen Denkmalen und Statuen so gut unterrichtet, dass spätere Berichte, wie der Herodot's, uns nur vereinzelte Ergänzungen bieten können. Aber eben der besonnene neueste Forscher, dessen erschöpfender Arbeit über die Geschichte der sechs ersten Dynastien wir zu so grossem Danke verpflichtet sind, eben der Vicomte de Rougé hat doch gleich allen Vorgängern der handgreiflichsten unter den Täuschungen der Pyramidenmärchen, der von dem Baue des ‚Chut' (der grossen Pyramide), warmen Glauben geschenkt.[2]

Um die Unmöglichkeiten gleich hier zu beginnen, so wird doch heutzutage schwerlich ein Kenner des egyptischen Alterthumes glauben können, dass auf irgend einer Pyramide der Preis der Arbeitslöhne ihrer Erbauung gestanden habe. Und vollends die Auszahlung derselben! Lange nach der Erbauung des Chut unter dem sechzehnten Nachfolger des in ihm begrabenen Chufu, unter Merira-Pepi commandirte Una die aus Egyp-

[1] Ramses III. aus der 20. hat Set zuletzt im Wappen. Bunsen, Egypten IV, 243. — Englische Forscher (Rawlinson five mon. II 167) haben übrigens für H's Sethos auch an den Zήτ der 23. Dynastie errinnert.

[2] P. 42: Les historiens grecs entendaient encore l'écho des malédictions que les travaux nécessaires pour la construction d'un si prodigieux tombeau avaient du amasser sur la tête de Chufu et dont le souvenir ne put jamais s'effacer.

tern und Negern gegen die Herusha gebildete Armee und erzählt, dass er an seine Truppen ‚Lebensmittel und Schuhe' vertheilt habe.[1] Aber die Gattung der Lebensmittel — ‚Rettige und Zwiebeln und Knoblauch', wie uns Herodot's (II, 125) Dolmetscher die Nahrung der Frohnarbeiter an dem grossen Grabmal schildert — erfahren wir natürlich nicht. Bei einer Armee war es wichtig, ihren Bestand zu kennen; Una weiss nur, dass er tebu ašu ‚viele Myriaden' commandirt hat (Rougé 127), während Herodot's Dolmetscher an der Umkleidung des Chut abliest oder doch erzählt (II, 124), dass je 100,000 Menschen sich alle drei Monate für den Bau der Chaussée und des Monumentes dreissig Jahre lang abgelöst haben. Das Schönste ist aber doch eben der Preis ihrer Unterhaltung: Herodot hält selbst für nöthig, ausdrücklich zu versichern, dass er sich der Worte seines Interpreten wohl erinnere (ὡς ἐμὲ εὖ μεμνῆσθαι τὰ ὁ ἑρμηνεύς μοι ἐπιλεγόμενος τὰ γράμματα ἔφη), ehe er berichtet, dass 1600 Talente Silber für diese ziemlich einfache Kost verausgabt worden seien. Er gibt dem Leser redlich zu bedenken, wie viel erst noch die Instrumente, Kleidung und Ernährung für die Handwerker (ἐργαζομένοισι) und die vorbereitenden Arbeiten für den Bau gekostet haben mögen.

Sechzehnhundert Talente Silber! Wann haben egyptische Könige des alten Reiches Lebensmittel für ihre Bauleute kaufen müssen und bei wem? War nicht die ganze Masse der Beherrschten im Zustande von Sclaven (hon) gegenüber den Priester-Kriegern, ‚den Hellfarbigen (ami)'?[2] Bereits unter dem vierten Könige nach Chufu unter Aseskaf wird das Amt eines ‚Aufsehers über alle Mundvorräthe' als eines der wichtigsten genannt (Rougé 68), da einer der höchsten Beamten, ein Eidam des Königs, zu demselben berufen ist. Auch Chufu kann über die Früchte des Landes nur frei verfügt haben.

Wir haben es aber mit einer Rechnung nach Talenten und damit mit ihrem Sossostheile, der Mine, eines bei den Egyptern des alten Reiches so seltenen Edelmetalles, wie des Silbers zu thun. Denn wie das Electrum wird Silber ‚hat' durch das hienach viel ältere Zeichen für Gold ‚nub' determinirt, so dass mit

---

[1] Rougé 125.

[2] Ebers, Egypten und die Bücher Moses' (Leipzig, 1868) S. 52.

seinem Namen ‚ursprünglich wol „das weisse Gold" gemeint gewesen ist', und dass sein Werth von dem des Goldes lange wenig verschieden war.[1] Eine Berechnung beider Edelmetalle nach Talenten ist aber erst lange Jahrhunderte nach dem Erbauer des Chut, vielleicht durch die Hyksos, gewiss jedoch erst bei den Zügen der achtzehnten Dynastie nach Syrien und Mesopotamien, wo dieses chaldäische Gewichtssystem bereits eingeführt war, den Egyptern bekannt geworden. Das beweisen die schwerfälligen Umrechnungen der dortigen Tribute Thotmess III. im egyptische Pfunde und Lothe hinlänglich.[2] Dass zur Zeit der Pyramidenerbauung die Edelmetalle überhaupt einen bestimmten Werth gehabt haben, ist mehr als zweifelhaft, gewiss aber, dass officiell nie nach einem solchen gerechnet wurde. Und so häufig und genau die Würdenträger in ihren Gräbern von Ehren und Gütern und Frauen sprechen, die ihnen der Könige Gnade verliehen habe, von Beträgen in Gold und gar in Silber ist schwerlich auch nur einmal vor der zwölften Dynastie,[3] und von Geld in unserm und Herodot's Sinne natürlich niemals die Rede.

Vollkommen wird der Widersinn der ganzen erlogenen Inschriftübersetzung[4] aber erst, wenn man sich vorstellt, dass ein Gegenstand so profanen, ja gemeinen Inhaltes dem Beschauer der Aussenseite eines solchen Werkes hätte entgegen

---

[1] Lepsius, die Metalle in den egyptischen Inschriften (Abhandlungen der Berliner Akademie 1871) 49, 116, 51. Dass übrigens auch Silber aus Nubien, und wohl von dort zuerst, nach Egypten kam, zeigt Dümichen (Egyptische Zeitschrift 1872) 44—46.

[2] Joh. Brandis, Münz-, Mass- und Gewichtssystem Vorderasien's bis auf Alexander den Grossen. (Berlin 1866), S. 93 flgde.

[3] Brugsch, hier. dem. Wörterbuch III, 748 hat als ältestes Citat die Erwähnung von Goldgegenständen im Grabe Amenis zu Benihassan unter Osortasen II. Lepsius a. a. O. 31 bemerkt, wie hier noch das Gold durch Abbildung der Goldwäsche versinnlicht ward, deren Zeichen später nicht verstanden zu sein scheint; er hält übrigens den Gewinn von Gold im Thale von Hamamat (S. 37) schon unter Chufu für denkbar. Rougé freilich führt von dort keine Inschriften aus der Zeit dieses Königs an.

[4] Diodor I, 64 wurde wenigstens nicht mit einer solchen behelligt, und erfuhr nur im Allgemeinen, dass 360,000 Menschen kaum in 20 Jahren das Werk beendet hätten und gesteht im Uebrigen (I, 65), dass über den Pyramidenbau in keinem Punkte οὔτε παρὰ τοῖς ἐγχωρίοις οὔτε παρὰ τοῖς συγγραφεῦσι Uebereinstimmung herrsche.

treten sollen. Denn im eminenten Sinne religiösen Ideen diente die Pyramide, da sie mit dem Leibe eines der gottgleichen Könige des Landes die Existenz dieses immerlebenden Horus sichern sollte, eines Königs dazu, der noch nach einer langen Reihe von Jahrhunderten seinen eigenen Cult und Propheten hatte.[1]

Nach Herodot freilich ging Cheops' Bosheit (κακότης, II, 124, 126, 128)[2] so weit, dass er alle Religionsübung verbot und darin habe ihm sein angeblicher Bruder und Nachfolger Chephren nachgeahmt — in der That sind freilich Chufu's und Schafra's lange Regierungen durch die Ratutf's getrennt.

Genau das Gegentheil berichten über diese religiöse Frage die Denkmale: ‚Seiner Mutter Isis und der Hathor errichtete (Chufu) eine Säule mit Inschrift und gab ihr ein Landgebiet von Neuem. Er baute ihren Tempel aus Stein und setzte die Götter an ihren Platz' (Rougé 47). Man kann nicht zweifeln, dass das Alles wörtlich genau angegeben ist, auch in der Beziehung, dass man Chufu wie seine nächsten Nachfolger durchaus als Architecten-Könige zu betrachten und demgemäss die Titel ihrer Söhne und vornehmsten Hofbeamten ‚Director der Arbeiten' oder, wie bei Chufu's Sohn Hata, ‚des Geheimnisses aller Arbeiten' oder ‚aller Arbeiten, welche es dem Könige zu verfertigen beliebte' für getreuen Ausdruck ihrer Beschäftigungen zu halten hat.

Dem entspricht eine andere hieher gehörige Inschrift (Rougé 46): ‚Chufu . . erfand den Tempel der Isis, der Regentin der Pyramide, neben dem Tempel der Sphinx'. Er war ausserdem ein Verehrer des später gering geschätzten Anubis. Nach Allem kann man es nicht befremdlich finden, wenn eine Dame dieser Zeit (Rougé 52) den Namen ‚Chufu geliebt von den Göttern' (Chufu-mernuteru) führt.

Aehnliches lässt sich von Schafra sagen: seine von Mariette entdeckten Statuen weiht er dem Gotte Harmachu im Sphinxtempel, seinen ältesten Sohn Raenkau ernennt er zum

---

[1] Rougé, six prem. dyn. 53, 48.

[2] Irrig vergleicht Stein (1872, I^b, 142) die κακότης in III, 82, wo sie schlechte politische, und in VII, 168, wo sie schlechte patriotische Gesinnung bezeichnet.

,Chef der Geheimnisse des Anbetungshauses', seine Hauptgemahlin Merisanch zur Priesterin des Gottes Thoth.

Auf so ganz freier Erfindung aber, wie man an diesem Punkte unserer Untersuchung annehmen sollte, beruhen keineswegs alle die Geschichten von der Bedrückung des Volkes und der ,Bosheit' gewisser, wenn auch entfernt nicht der Pyramiden-Könige. Herodot gibt uns selbst den Schlüssel und zwar in doppelter Gestalt.

Am Ende seines Berichtes sagt er nämlich ganz unerwartet: Die Egypter sprechen aus Hass nicht gern von diesen Königen ,und nennen auch die Pyramiden nach dem Hirten Philitis, der um diese Zeit in diesen Gegenden sein Vieh weidete'. Wir haben es mit anderen Worten mit einem der ,Hirtenkönige', wie Manetho[1] das Wort Hyksos übersetzt, zu thun. Von dem ersten Gesammtkönige derselben Salatis berichtet er aber, dieser habe in Memphis residirt, von Ober-, wie Unteregypten Tribut eingezogen,[2] im Sommer aber seinem Heere von der Grenzfeste Avaris d. h. Pelusium[3] aus ,Getraide zugetheilt und den Sold gewährt'.[4] Beides, der Druck des Volkes und die Lohnzahlung, von denen Herodot erzählt hatte, wird hier gut genug bezeugt, wenn auch in sehr fremdem Zusammenhange. An der Identität von Philitis mit diesem in der authentischeren armenischen Uebersetzung des Josephus Silitis[5] genannten Hyksoskönige wird man aber um so weniger zweifeln dürfen, als die Erinnerung an ,Set Salati' ,den guten Gott, den Stern beider Welten, den Sohn der Sonne' durch Statuen und Inschriften, deren je eine auch auf uns gekommen ist,[6] den Egyptern lebendig erhalten wurde. In der That hat derselbe nach Herodot's Worten in der Landschaft — κατὰ τὰ χωρία — der Pyramiden, nämlich in Memphis, gelebt.

---

[1] Die beste Edition dieses einzigen echten Stückes von Manetho's Text (aus Josephus c. Apion I, 14—27) bringt Bunsen, Egyptens Stellung III. Urkundenb. 42.

[2] Οὗτος ἐν τῇ Μέμφιδι κατεγίνετο τήν τε ἄνω καὶ κάτω χώραν δασμολογῶν.

[3] Brugsch in der egyptischen Zeitschrift 1872, S. 19.

[4] — σιτομετρῶν καὶ μισθοφορίαν παρεχόμενος.

[5] Bunsen a. a. O. S. 42, Anm. 6.

[6] Vgl. Ebers 202.

Inzwischen ist noch ein anderes, derselben Hyksosepoche angehöriges Element unserem Geschichtschreiber in seine Erzählung von den Pyramidenkönigen eingefügt worden. Cheops, sagt er (II, 124), ‚schloss die Tempel zunächst, um alle Egypter an den Opfern zu hindern, dann um sie für sich arbeiten zu lassen'. Während Cheops' und seines Bruders ganzer Regierung hundert und sechs Jahre lang, sagt er später (II, 128) habe diese ‚Bosheit' gedauert und seien ‚die Tempel geschlossen und nicht geöffnet worden'.

In der That berichtet dem Entsprechendes ein so unverwerfliches Actenstück, wie Papyrus Sallier n. I., von dem letzten in Egypten anerkannten Hyksoskönige Apepi oder Apophis, von eben dem Könige also, gegen welchen die Egypter unter Raskenen sich zuerst mit Glück erhoben, wie Hauptmann Ahmes in seiner Autobiographie so anschaulich erzählt. ‚König Apepi', meldet der Papyrus, ‚erwählte sich Gott Set zum Herrn und diente keinem andern Gott, welcher in Egypten war'. Da sein Gesandter die ausschliessliche Anerkennung Set's auch von Raskenen in Oberegypten gefordert zu haben scheint, — denn ganz sicher ist der Inhalt der Botschaft noch nicht festgestellt — befragte dieser eine Notablenversammlung. ‚Siehe' ‚man rief mit éinem Munde: grosse Bosheit ist das'.[1]

Die Verdrängung der egyptischen Culte und die ‚Bosheit' des Königs sind sonach auch klar genug.

Um aber jeden Zweifel zu heben, gibt Herodot (II, 128) als Gesammtzahl dieser bösen Regierungen ‚nach egyptischer Rechnung 106 Jahre' — selbstverständlich, da er Cheops fünfzig und dessen Bruder sechsundfünfzig Jahre zutheilt. Die Betonung der Summe erklärt sich aber, wenn man in Eusebius' Auszuge aus Manetho[2] liest, dass die siebzehnte, aus den ein-

---

[1] Uebersetzung von Ebers I, 205 flgde.

[2] Bei Hieronymus (ed. Schöne 16) 103 (Var. 104) Jahre; bei dem Synkellos (I, 114 sq. ed. Bonn) auch 103, eine Variante Goar's aus cod. A, bei Bunsen 26, gibt aber dem zweiten Könige 43 statt 40, damit Allen gerade 106 Jahre. Wenn übrigens der Synkellos den hier ganz unbrauchbaren Aufstellungen des Africanus, um den Josefmythus (vgl. Sitzungsber. November 1872, S. 27) chronologisch unterzubringen, den Vorzug gibt und Eusebius wacker schilt, so ist das heiter genug. Dass ihm aber Scaliger's Genius (Syncel. II, 388), neuerlich Bunsen (Egypten IV, 15) und Andere nachschreiben konnten, ist beklagenswerth.

zigen[1] in Egypten canonisch anerkannten vier Königen der Hirtenfürsten bestehende Dynastie eben hundert und drei, vier oder sechs Jahre regiert habe; die Namen dieser vier Könige muss freilich Herodot bei der vergeblichen Priestervorlesung auch gehört haben. Gegenseitig bestätigen sich hiemit aber nicht nur Herodot und Eusebius, sondern Beide beweisen aufs Neue die Genauigkeit Manetho's in jenem einzigen, authentisch auf uns gekommenen Texte.[2] Denn wie verderbt auch sonst die Zahlen überliefert sind, die 106 Jahre enden auf alle Fälle innerhalb der Regierung des Apophis.[3]

Hat sich nun gezeigt, dass die hasserfüllte Erinnerung an die semitischen Herrscher sich an den unverständlich gewordenen Wunderbauten der Vorzeit bei den Egyptern des fünften Jahrhunderts fixirt hatte, so macht auch die verwunderliche Geschichte von Cheops' Tochter (II, 126), die für ihren geldbedürftigen Vater schmählich erworben habe, keine Schwierigkeit mehr. Denn in dem schmählichen Dienste der Bilit,[4] oder in griechischer Umformung Mylitta, waren die Frauen, wie unser Autor selbst aus Babylon (I, 199) berichtet, in der That religiös verpflichtet, ein Geldstück zu nehmen. Herodot's Bericht von Cheops' Tochter dürfte aber ein Zeichen sein, dass auch dieser Dienst unter den Hyksos in Egypten üblich war.

---

[1] Deshalb betont Manetho a. a. O.: πέρας μὲν βασιλέα ἕνα ἐξ αὐτῶν ἐποίησαν und οὗτοι μὲν ἕξ ἐν αὐτοῖς ἐγενήθησαν πρῶτοι ἄρχοντες. Aber nur die vier ersten sind canonisch anerkannt; die beiden letzten gehören in die Kampfepoche.

[2] Das nächstfolgende Excerpt erweist sich daher schon durch den widersinnigen Zusatz zu der Erwähnung der sechs Hirtenkönige καὶ τοὺς ἐξ αὐτῶν γενομένους als verdächtig.

[3] Die beiden ersten Könige haben (Bunsen III, Urk. 43) nach der armenischen Uebersetzung 15+43=58, nach unserem griechischen Text 19+44=63 Jahre, der dritte in beiden 36 J. und 7 Monate = 94 oder 99 J. und 7 Mon. Der vierte König ist eben Apophis mit 61 Gesammtjahren; dass er seit dem Beginne des Krieges durch Raskenen nicht mehr als legitimer König gezählt ward, scheint selbstverständlich.

[4] Schrader, die Keilinschriften und das alte Testament (Giessen, 1872), S. 82.

Beiträge zur Geschichte der Sprachgelehrsamkeit bei den Arabern.

Von

Dr. Ignaz Goldziher.

II.[1]

Zur Ǵauharî-Literatur.

I. Unter den vorhandenen Wörterbüchern der arabischen Sprache ist das Ṣaḥâḥ des Ǵauharî dasjenige, welches zu allererst eine methodische Anordnung und Sichtung des gesammten Sprachmaterials des klassischen Arabisch unternahm, und diese Anordnung mit einer Fülle von Beweisstellen aus den alten Dichtern begleitete. Al-Ǵauharî ist als derjenige zu betrachten, welcher die Tradition über die klassische Sprache zum Abschlusse brachte und der Epoche der Vorarbeiten auf diesem Gebiete ein Ende machte. Sein Wörterbuch war daher als lexicographisches Grundwerk sowohl von den arabischen Gelehrten selbst hochgeschätzt, als auch von den Begründern einer arabischen Philologie in Europa mit Recht gleichsam als Orakel in allen Dingen, wo auf das arabische Lexicon selbst zurückgegangen werden musste, angesehen[2]; besonders Reiske war es, der in seiner Begeisterung für al-Ǵauharî soweit ging, dass er behauptete: ‚helles und reines ‚Licht sei nur von dort zu holen, und al-Ǵauharî allein sei ‚für das Verständniss des alten Testamentes nützlicher als die ‚ganze Synagoge‘[3].

---

[1] S. Nr. I. in diesen Sitzungsberichten Bd. LXVII p. 207—251.

[2] Z. B. Schultens Origines hebraeae. (Lugd. Batav. 1761) p. 19. §. XVIII.

[3] Reiske in seiner Antrittsrede als ausserordentlicher Professor an der Leipziger Universität (Lips. 1779) p. 224. ‚Ultro largimur, claram et puram lucem inde unico peti et unum Ǵauharium sacro Codici V. T. plus quam totam Synagogam prodesse‘.

Doch trotz aller Ehrerbietung für dieses grosse Werk hatten die arabischen Gelehrten von aller Anfang an Vieles daran zu tadeln, und nie konnte al-Ǵauharî's Werk in der arabischen Lexicologie den Rang einnehmen, den z. B. al-Buchârî's Ṣaḥîḥ in der Traditionskunde, Sîbaweihî's Kitâb in der Grammatik einnahm und noch einnimmt. — Daran hat zum Theil ein Umstand tragikomischer Art, welcher der ungestörten Entstehung dieses Werkes hindernd in den Weg trat, die Schuld. Obwohl eine auf die scholastischen Spitzfindigkeiten der arabischen Syntax gemünzte Satyre den Grammatikern das traurige Privilegium einräumt stumpfsinnig zu werden [1], ereilte dieses Schicksal dennoch den Lexicologen al-Ǵauharî, und war Ursache seines traurigen Endes. Sein Lexicon wartete damals noch der endgiltigen Redaction, und diese Arbeit blieb auf den getreuen Famulus des grossen Gelehrten, Ibrâhîm b. Ṣâliḥ al-Warrâḳ, welcher die ganze Partie von Buchstaben ض an, redigirt haben soll. Da nun dieser Fortsetzer, keine dem ursprünglichen Verfasser ebenbürtige Capacität war, so musste die Autorität des ganzen Werkes durch diese ungleichmässige Begabung und Gelehrsamkeit der beiden Redacteure leiden. Wie leicht konnte auch die Meinung Platz greifen, des Schülers Hand habe auch in der vom Lehrer redigirten Partie gewaltet! Dann kommt der Umstand hinzu, dass bei der grossen Verbreitung, welche das Ṣaḥâḥ fand, und bei dem grossen Bedürfnisse nach vielen Exemplaren desselben, ein grosser Theil der unter die Leute gelangten Abschriften nicht frei von Fehlern war,

---

[1] Ibn-ʿabd i-Rabbihi's: al-ʿIḳd-al-farîd. (Hschr. der k. k. Hofbibliothek, Cod Mixt. N°. 318) Bl. 70 recto: وقالوا مَنْ أَكْثَرَ فى النَّحْوِ حَمَّقَهُ Dieses traurige Schicksal ereilte auch in der That einen gelehrten andalusischen Grammatiker Namens ʿAlî b. Muḥammed, welcher einen Commentar zu Sîbaweihî verfasste, der ihm als Honorar tausend Denare einbrachte; er hielt auch an vielen Orten Vorlesungen über arabische Grammatik, bis ihn in Aleppo der gesunde Menschenverstand verliess. واختلّ عقلُهُ بآخِرِهِ حتّى مَشى فى الأَسْواقِ عُرْيانًا بادِى العَوْرَةِ مَكْشوفَ الرّاسِ S. al-Kutubî's Fawât-al-Wafajât, ed. Bûlâḳ II. p. 100.

und namentlich in der diakritischen Punctation mannigfache Mängel und Abweichungen aufwies. Und in der That bezieht sich auch der beträchtlichste Theil der späteren Ausstellungen an Angaben in al-Ǵauharîs Werke, auf تصحيف und تحريف der Wörter.

So sehen wir denn auch wie von den älteren Zeiten bis auf die modernen herab gegen al-Ǵauharî in grösserem oder kleinerem Zusammenhange gelegentlich und systematisch polemisirt wird. Gleich al-Harawî, al-Ǵauharî's Zeitgenosse, der treffliche Lexicograph der Traditionen, nimmt Gelegenheit das Ṣaḥâḥ zu bekämpfen,[1] und an-Nawawî[2] ebenso wie der berühmte Verfasser des مُغْنِى ٱللَّبِيب, Ibn-Hiśâm,[3] widersprechen seinen Angaben häufig; und at-Tebrîzî, welcher namentlich die grosse Anzahl von irrigen Schreibweisen rügt, erklärt ausdrücklich, dass nach seiner Ansicht jene vom Verfasser selbst nnd nicht vom Abschreiber herrühren.[4] Unter denjenigen, die dem Ṣaḥâḥ gelegentlich widersprechen, finden wir auch von minder hervorragenden Gelehrten: Az-Zenǵânî[5], den Zein al-'Arab, einen Commentator des مصابيح[6], und

---

[1] as-Sujûṭî's Muzhir II p. ١٩٧

[2] Bl. 50 recto. [Wo ich in dieser Abhandlung die Blattseite citire ohne eine Handschrift zu bezeichnen, beziehe ich mich auf den Cod. Nr. 70 der Leipziger Universitätsbibliothek, auf den ich unten näher zu sprechen komme]. وقال الامام النّووى بعد ما نقل كلامَ الجوهرى والصّواب ان جيحان من المصيصيّة من بلاد الارمن وغلط الجوهرىّ فى قوله جيحان نهر بالشّام

[3] Bl. 49 recto gegen Ǵ. s. r. لمم, wo er angiebt قول من قال لمّا بمعنى الّا فليسى يُصْرف فى اللّغة; ebenso Bl. 55 verso gegen die Bemerkung Ǵ.'s über das Ausrufungswort أيا

[4] Ḥâǵî Chalfa IV p. 92.

[5] Bl. 38 verso: قَرْمآء موضع والجوهرى ذكره بالفآء وهو تصحيف وانّما هو بالقاف

[6] Bl. 33 verso: وما ذكَرَهُ الجوهرى مِنّ انّهُ اذا جاوَزَتْ لَفْظَ العَشَرَة ذهب لفظ البضع فلا تقول بضْعُ وعشْرُونَ مخالف

einen 'Alî al-Ḳûśaǵî [1] u. a. m. Eine stattliche Reihe von irrigen Schreibweisen, die in al-Ǵauharî's Werk zu finden sind, hat der fleissige Sammler as-Sujûṭî zusammengetragen [2].

Der erste Gelehrte, welcher in grösserem Zusammenhange Ausstellungen gegen das Ṣaḥâḥ vorbrachte, scheint der aegyptische Grammatiker Abû-Muḥammed 'Abd-allâh ibn Berrî zu sein. Dieser wurde im Jahre 499 d. H. in Jerusalem geboren, machte sprachliche Studien in Andalusien, bürgerte sich aber in Aegypten ein, wo er ein berühmter Gelehrter der śâfi'itischen Schule wurde; sein Hauptfach war die Sprachgelehrsamkeit, besonders die Grammatik, in welcher er sich dermassen auszeichnete, dass er den Ehrentitel ‚König der Grammatiker' erhielt [3]; er starb im Jahre 582 d. H. [4] oder nach anderen schon im Jahre 565 [5], und hinterliess neben anderen Arbeiten sprachgelehrten Inhalts auch Bemerkungen über das Ṣaḥâḥ [6], in welchen er sich die Aufgabe stellt, die Irrthümer in al-Ǵauharî's Lexicon zusammenzustellen und die falschen Angaben desselben zu berichtigen. Dâwûdzâdê, auf den ich im weiteren Verlaufe dieser Beiträge noch ausführlich zurückkomme, benützte die تعليقات des Ibn Berrî fleissig, und seinen Citaten verdanke ich eine Uebersicht über diejenigen Lexiconartikel des Ǵauharî, an welche Ibn Berrî seine Bemerkungen anknüpfte. Die beziehen sich zum grössten Theile auf

---

لما فى الحديث وهو الايمان بضع وسبعون شعبة افضلها لاإِلَهَ إِلاَّ اللّهُ وأَدْنَاهَا إِماطَةُ الأَذى عن الطّريق

[1] Bl. 28 verso, s. v. قبعثرى; Bl. 36 verso, s. v. وَسَعَ

[2] Muzhir II p. ١٩٩—١٩٨

[3] S. diese Sitzungsberichte LVXII p. 249.

[4] Ḥâǵî Chalfa III p. 205.

[5] Cod. Refâ'ijjâ Nr. 232. Bl. 60 verso. Diese Hdschr. enthält eine chronologische Zusammenstellung der Sterbejahre berühmter Gelehrter und betitelt sich: المنتهى فى وفيات اولى النّهى verfasst von Ḥamza b. Aḥmed b. 'Alî al-Ḥuseinî, welcher im IX. Jhd. lebte, seine Studien in Damaskus machte und neben mehreren Werken juridischen Inhaltes auch طبقات اللغويّين والنّحاة verfasste.

[6] *H. Ch.* IV p. 93.

تصحيف's in Apellativis [1] ebenso wie in Eigennamen [2], auf falsche Wurzelangaben [3], sie erstreckte sich ferner auf die Berichtigung von Fehlern in der Erklärung oder Lesung von Dichterversen [4], auf Grammatisches [5] seltener auf geographische Angaben [6]; auch bei al-Ǵauharî fehlende Wurzeln werden ergänzt [7]. Seine Bemerkungen hat der neueste Lexicograph der arabischen Sprache, E. W. Lane fleissig benützt und mit seinem bekannten philologischen Tacte verarbeitet. Ich bemerke, dass auch Dâwûdzâdê, die bereits von al-Bûstî, dem Fortsetzer der Ibn Berrî'schen ḥawâśî herrührenden Bemerkungen zu al-Ǵauharî's Artikeln vom Endbuchstaben س und weiter, immer im Namen Ibn Berrî's citirt, wie dies Lane auch von Anderen berichtet, welche diese ḥawâśî citiren [8]. Darüber, ob er das Werk Ibn Berrî's selbst benützen konnte, oder ob er dasselbe nur aus Glossen und Citaten bei anderen Lexicographen kennen lernte, spricht sich Lane nicht aus. Ibn Mukarrim, der Verfasser des Lexicons ‚Lisân al-ʿArab' scheint der erste Lexicograph zu sein, welcher diese hawâśî benützte und in seinem Werke verarbeitete [9].

---

1 Bl. 5 recto, über مَرْجِيَّة; Bl. 6 verso über نُبَيْئَة; Bl. 36 verso über وزع u. a. m.

2 Bl. 20b عباد; Bl. 27 recto صبارة Bl. 21 verso. مابد gegen مايد; Bl. 29 recto مطر; 29 verso هشر; Bl. 44 verso غفل

3 Bl. 4 verso. حبنطا; Bl. 8 r. تابوت; 23 r. اللّذّ; 36 r. نبع; 41 r. نبق; 42 r. لوك; 45 r. ندل; ibid. وال; 54 r. سيا

4 Bl. 8. r. التجاب; 18 r. قلخ; 27 v. عرد; 28 r. عير; 28 verso فتر; 52 v. بذا

5 Bl. 21 recto wird gegen Ǵ's Aussprache des قد als Nomen geredet; — Bl. 22 verso, Plural von نَجْد; Bl. 46 recto, Plural von أَدْمَة; Bl. 24 verso über Deminutivbildung; Bl. 52 verso, Construction der Phrase بنى باهله.

6 z. B. s. v. وا; u. a. m.

7 Bl. 4 recto أتا.

8 Lane's Preface zu seinem Lexicon p. XIV.

9 H. Ch. V p. 311. — Lane l. c. p. XIX.

II. Ibn Berrî regte die Literatur der اغلاط الجوهرى an. Er zeigte den Nachfolgern wenigstens diejenigen Stellen im Ṣaḥâḥ, an welchen philologische Akribie Stoff zur Uebung finden könnte, und that dies selbst mit dem Aufwande einer grossen Belesenheit und Gelehrsamkeit [1]. Ein Mann wie Ṣalâh-ad-dîn Abu-ṣ-Ṣafâ Chalîl b. Aibak aṣ-Ṣafadî konnte dieses Gebiet nicht unbebaut lassen, da es ihn vermöge der ganzen Richtung seiner literarischen Thätigkeit zur Betheiligung einlud; er betheiligte sich auch daran in seinem Werke نفوذ السّهم فيما وقع للجوهرى من الوهم. — Wir haben über die lexicologische Neigung as-Ṣafadî's [2] schon in dem ersten Stücke dieser ‚Beiträge‘ gehandelt [3], wo wir ihn als hervorragenden Repraesentanten der sogenannten ‚grossen Etymologie‘ einführten, und die Vermuthung aufstellten und zu begründen suchten, dass ein anonymes biographisches Werk über ‚berühmte Einäugige‘, in dessen Einleitung die eben genannte Methode der Etymologie zur Anwendung gebracht wird, ihn zum Verfasser habe. Ich muss hier, weil wieder von einer lexicographischen Arbeit aṣ-Ṣafadî's handelnd, zu meiner früheren Beweisführung ergänzend nachtragen, dass

---

[1] Ibn Challikân IV p. ٥١ (Nr. 360) وله على كتاب الصّحاح للجوهرى حواشى فائِقَة أُتى فيها بالغَرَائِبِ واستدرك عليه فيها (l. فى) مواضع كثيرة وهى دالّة على سَعَةِ عِلْمِه وغزيَرةِ مادّته وعظَمِ اطّلاعه

[2] Es ist mir unbegreiflich, wie er bei as-Ṣachawî (s. Hamaker Specimen Catalogi Codd. Orientalium pag 180) als Schüler des viel jüngeren al-Fîrûzâbâdî erscheinen kann: (scil. وكان مِمّن أَخَذَ عنه (الفيروزابادى الصّلاح الصّفَدى وأَوْسَعَ فى الثّنَآء عليه Offenbar liegt hier ein Schreib- oder Editionsfehler vor. Vielleicht wäre eher al-Fîrûzâbâdî als Schüler as-Ṣafadî's denkbar (jener wurde 729 geboren, dieser starb 754), so dass man lesen müsste: وكان مِمّن اخَذَ عن الصّلاح الخ

[3] diese Sitzungsberichte LXVII p. 236 ff.

seit dem ich dieselbe versuchte, meine Vermuthung in positiver Weise genügende Bestätigung fand. Herr Dr. Pertsch machte mich nämlich (in einem Briefe vom Juni 1871) darauf aufmerksam ‚dass sich im asiatischen Museum zu St. Petersburg laut einer Mittheilung bei Dorn (Geschichte jenes Museums p. 285 Nr. 11) ein Buch von aṣ-Ṣafadî befindet, welches Lebensbeschreibungen berühmter Blinden enthält.' Diese Notiz veranlasste mich die Güte meines verehrten Freundes, des Herrn Baron Dr. von Rosen zu St. Petersburg in Anspruch zu nehmen, und über genannte Handschrift genauere Auskunft zu erbitten. Diese ergab nicht nur, dass in dem fraglichen Biographienwerke, aṣ-Ṣafadî's Buch: نَكْت الهميان فى نُكَت العميان vorliegt, welches H. Chalfa nicht kennt, und worauf unser Anonymus als auf sein eigenes Werk Bezug nimmt, sondern auch — und dieser Punkt ist für die Geschichte der arabischen Lexicographie von Bedeutung — dass aṣ-Ṣafadî seine etymologische Methode nicht bloss auf die Consonantengruppe عور anwendete, sondern derselben allgemeine Geltung zumuthete. In der Petersburger Handschrift wird nämlich, bevor der Verfasser zum eigentlichen Gegenstand seiner biographischen Arbeit übergeht, eine ganz nach dem Plane der مُقدّمة zu dem von uns besprochenen كتاب الشّعور بالعور gearbeitete Einleitung vorausgeschickt, in deren erstem Capitel as-Ṣafadî an der Gruppe عمى ganz in derselben Weise herumspeculirt, wie er in den ‚Einäugigen' an der Gruppe عور demonstrirt فانّى قد تَتَبَّعْتُ أَفْرادَ اللُّغةِ العَرَبِيّةِ فَرَأَيْتُ العَيْنَ المُهْمَلَةَ والميم كَيْفَ ما وَقَعَا فى الغالِبِ وبَعْدَها حَرْفٌ مِنْ حُرُوفِ المُعْجَمِ لايَدُلُّ المَجْموعُ إلّا على خَطٍّ فيه معنى السِّتْرِ او إذْهابِ البَصَرِ عَنِ الرَّأْى Wir sehen jedoch, dass in dieser Untersuchung der dritte Wurzelconsonant gleichgültig ist, dass also hier eine Methode vorliegt, wie sie im Kleinen auch von al-Beiḍâwî geübt wurde und welche wie ich später nachweisen will [1] von den Sprachgelehrten als besondere Methode des

[1] S. unten ‚Nachträgliches' 1.

اشتقاق betrachtet wird. Wir ersehen weiters aus den Worten فانّى قد تتبّعتُ افرادَ اللّغة العَرَبيّةِ, dass as-Ṣafadî diese Untersuchung auf das ganze Wurzelmaterial der arabischen Sprache ausdehnte. Aus den Ergebnissen dieser etymologischen Untersuchungen hat er uns aber ausser den gelegentlichen Abhandlungen über عور und عمى noch eine Probe über die Gruppe جنس geliefert, und zwar gleichfalls gelegentlich einer Einleitung, die er seinem Werke über die Paranomasie جنان الجناس vorausschickte [1]. Er kommt dort zu dem Resultat اعلم ان الجنس الذى هو الاصل لتلك الصّيغ المَذْكورَةِ باخْتلافها فى الفصّل مادّتُهُ جنس وهى كيف وَقَعَتْ فى تقديم بَعْضِهَا على بَعْضٍ فى اختلافِ التّركيب لايخرج عن سِتّة اقسام بطريق الحصر لذلك خمسة منها مُسْتَعْمَلَةٌ وواحد منها مُهْمَلٌ والخمسة المستعملة كيف ما وجدتُ لايخرج معناها عن انْضِمامِ الشّىء الى ما يُشاكِلُهُ ويَتّحِدِ به ويَمِيلُ اليه ويقرُبُ منه الخ

Das ‚grosse iśtiḳâḳ' war zwar ein in die arabische Sprachgelehrsamkeit seit Ibn Ǵinnî [2] systematisch eingeführtes Verfahren in der höheren Wortforschung; ich glaube aber nicht, dass irgend Jemand dasselbe in grösserem Massstabe, mit grösserer Consequenz und namentlich mit grösserem Ernst und Eifer ausbeutete als eben unser Ṣafadî. Dies mag wol mit einer Eigenthümlichkeit dieses Gelehrten als Literator zusammenhängen, welche die Kritiker an ihm bemerken wollen. Aḥmed al-Chafâǵî macht nämlich in einem philologischen Sammel-

---

[1] Hschr. des asiat. Museums in St. Petersburg, Nr. 450. Diese Mittheilung verdanke ich auch der Güte des Herrn Baron Dr. von Rosen.

[2] Die Benennung zweier Werke des Abu-l-Ḥasan ʿAlî ar-Ramânî (st. 296) كتاب الاشتقاق الكبير und كتاب الاشتقاق الصّغير (Fihrist I p. ٩٤) bezieht sich wohl auf den Umfang der Werke, nicht auf die Natur des iśtiḳâḳ.

werke, Namens: طراز المجالس[1] die Bemerkung, dass es die Gewohnheit aṣ-Ṣafadî's ist, ‚immer Dinge vorzubringen, mit ‚denen er in stolzem Hochgefühle prunkt, und glaubt, dass ‚seine Vorgänger davon nichts wussten, obwohl dies nur eine ‚selbstgefällige und grundlose Einbildung ist, ganz abgesehen ‚davon, dass aṣ-Ṣafadî in solchen Dingen verräth, die Grund-‚lagen der Wissenschaften nicht inne zu haben.‘ — Wenn nun auch diese strenge und absprechende Kritik in vollem Masse nicht auf die hier in Betracht kommenden Versuche aṣ-Ṣafadî's anzuwenden ist, so kann man doch nicht läugnen, dass sich eine Art von Selbstgefälligkeit und gelehrter Eitelkeit, sowie auch die Sucht mit geistreichen Einfällen zu glänzen, sich in seinen pedantisch gegliederten Einleitungen und namentlich den an der Hand des grossen iśtiḳâḳ gelieferten Worterklärungen abspiegelt. Denselben Eindruck macht auch seine weitschweifige Erzählung,[2] wie er seine Erklärung des Ausdruckes حُمَّى الرِّبْع einer grossen Anzahl von ausgezeichneten Gelehrten vorlegte, nachdem er früher von ihnen vergebens eine treffende Erklärung verlangte, und wie seine Auseinandersetzung von Keinem der Anwesenden begriffen wurde mit Ausnahme seines Lehrers, des

---

[1] Hschr. der Wiener Hofbibliothek, Cod. Mixt. Nr. 34 Bl. 85 verso:
قُلْتُ وهذا دابُهُ أن يأتي بأمورٍ يتبهّج بها ويظنّ أنّ السَّلَفَ غَفَلُوا عنها وهي تَخَيُّلٌ لا أَصْلَ لَهُ سِوَى عَدَمِ إِتْقانِ قَوَاعِدِ العلوم أَلَا تَرَاهُ هُنَا لم يفرق بين التّخلّص والمناسبات القرآنيّة الخ. Es handelt sich hier um ein Werk, in welchem as-Ṣafadî die theoretische Figur تخلّص (S. Mehren, Rhetorik der Araber, pag. 145) auf den Koran anwendete, jedoch den Fehler beging, bei dieser Gelegenheit nur das als مناسبات, (nämlich die Erklärung und Nachweisung des rhetorischen Fortganges der koranischen Reden und des logischen Zusammenhanges zwischen den einzelnen Versen) Bekannte, worüber schon von ihm Mehreres geschrieben wurde (vgl. as-Sujûṭî's, Tabaḳât al-Mufassirîn ed. Meursinge p. 131), anzuführen und diese Nachweisungen mit der Figur التّخلّص zu verwechseln.

[2] S. weiter unten das Citat zu ربع in diesem Capitel, wo der Text dieser Stelle mitgetheilt wird.

Ḳâḍî al Ḳuḍât Taḳî-ad-dîn as-Subkî, und von diesem auch erst nachdem er früher eine Weile über diese übrigens höchst simple Erörterung nachdachte; den übrigen Gelehrten musste der Oberḳâḍî die Bemerkung des Ṣafadî erst weitläufig auseinandersetzen, ehe sie in den Sinn derselben eindringen konnten.

Auch er wählte al-Ǵauharî's Ṣaḥâḥ zum Vorwurf einer lexicalisch-kritischen Arbeit. Ich habe leider keine Gelegenheit eine Hschr. des Werkes benützen zu können, und es muss sich daher unsere Kenntniss von aṣ-Ṣafadî's Kritik gegen al-Ǵauharî auf die Citate gründen, die ich dem Codex Nr. 70 der Refa'ijja-Sammlung der Leipziger Universitätsbibliothek entnehme. Die dort angeführten Bemerkungen beziehen sich auf die Artikel: لُؤْلُؤة[1] وَطَأَ[2] بَبّ[3] توب[4] كرب[5] سعد[6] عرد[7] مجد[8] عسر[9] جشر, حبر, زرر[10] سور[11] وزر, هشر[12] نجز[13] حمس[14] ربع[15]

---

[1] Bl. 6 recto.

[2] Bl. 7 recto واعترض عليه العَلّامَة الصَّفَدى بان قال هو تعليل عليل وليس ممّا يُشْفِي الغليل

[3] Bl. 7 verso.

[4] Bl. 9 recto.

[5] Bl. 11 recto: هذا تصحيف صَدَر عن ذَكِيّ

[6] Bl. 20 recto هذا غلط ظاهر

[7] Bl. 21 recto.

[8] Bl. 22 r.

[9] Bl. 27 verso وقال الصَّفَدى وَجَدْتُ بَعْضَ الأفاضل كتب فى الحاشية فى هذا المكان الخ

[10] Bl. 25 recto.

[11] Bl. 26 recto.

[12] Bl. 29 verso.

[13] Bl. 30 verso.

[14] Bl. 31 recto.

[15] Bl. 34 recto: قال العَلّامَةُ الصَّفَدى قُلْتُ ولقد سَأَلْتُ جَماعَةَ فُضَلَآء أكابِرٍ لأَيِّ سُمِّيَتْ هذه الحُمَّى الّتى تدع يومَيْن وتَجِىء فى الثَّالِثِ حُمىَّ الرِّبْعِ وكان حَقُّهَا أن يقال فيها حُمىّ الثّلث كما يقول النَّاسُ حُمىَّ مُثَلَّثَه فلم أَجِدْ احدًا يهتدى الى

سلع [1] سبا [2], was allerdings den ganzen Inhalt des Werkes نفوذ السهم nicht erschöpfen dürfte. Wir ersehen jedoch aus obigen Citaten, dass unser Verfasser, gleich seinem Nachfolger, den Ǵauharî nicht immer in höflicher Weise angriff, und dass er in seinen kritischen Bemerkungen nicht immer selbstständig verfährt, ja zuweilen eignet er sich auch ohne Weiteres Einwendungen seines Vorgängers auf diesem Gebiete an, was ihm dann auch von dem Apologeten des Ṣaḥâḥ übel vermerkt wird; [3] er citirt auch ihm vorliegende حواشي eines Gelehrten [4], den er nicht namhaft macht, der aber möglicherweise auch der oberwähnte Ibn Berrî sein könnte. Aṣ-Ṣafadî benützte eine Abschrift des berühmten Abschreibers des Ṣaḥaḥ: Jâḳût ar-Rûmî [5]; er nimmt aber auch auf ein Autograph Bezug, wo es allerdings zweifelhaft bleibt, ob er selbst dies Autograph benützte. [6] Auch in seinem historischen Werke nimmt

---

الجواب والجوابُ عن ذلك إنّها اوّلُ اخْذِها الإنْسَانَ أن تاخُذَهُ أوَّلَ يَوْمٍ وتَدَعَهُ يومين آخَرَيْنِ ثمّ تاخُذَهُ فى اليَوْمِ الرَّابِعِ فمِن هُنَا سُمِّيَتْ رِبْعًا لاثِلْثًا ولقد سألتُ هذا السُّؤَالَ شَيْخَنَا شيخَ الإسْلامِ قاضِى القُضَاةِ تَقِيِّ الدِّينِ أبَاالحَسَنِ عَلِيَّ السُّبْكِىَّ قدس سِرَّهُ فوَقَفَ لَحْظَةً وبَدَرَ الى فَهْمِهِ ثمّ قال نِعْمَ وَشَرَحَهُ وكان فى المَجْلِسِ فُضَلآءُ فما فَهِمُوهُ حتّى شَرَحَهُ لهم وزادَهُ بيانًا

[1] Bl. 34 verso.

[2] Bl. 53 v. هذا تَحَكُّمٌ مِنَ الجوهرى ودعوى لادليل لعليه

[3] وقد انتحل ذلكمن الشّيخابن برّى

[4] Bl. 27 verso.

[5] S. v. زرر sagt er كذ وجدته بخطّ ياقوت

[6] Bl. 34 verso. كذا وُجِدَ بخطّ الجوهرى معرفا بالالف واللام — Dieses وُجِدَ scheint sich darauf zu beziehen, was Andere vorgefunden, da von autoptischer Erfahrung وَجَدْتُ gebraucht worden wäre.

aş-Şafadî Gelegenheit eine kritische Bemerkung über al-Ǵauharî zu machen. [1]

III. Nach aş-Şafadî haben wir unter den Polemikern gegen al-Ǵauharî den Verfasser des Ḳâmûs: al-Fîrûzâbâdî zu nennen. Er schrieb zwar nicht direct ein philologisches Sündenregister des Şaḥâḥ, aber durch sein ganzes Werk zieht sich die gegen al-Ǵauharî gerichtete Kritik hindurch, eine Kritik, die bis zum Kleinlichsten und Geringfügigsten ins Gericht geht. Wenn wir seine Ausstellungen aufmerksam betrachten, so können wir al-Fîrûzâbâdî nicht von einer gewissen Leidenschaftlichkeit freisprechen, mit welcher der orientalische Autor die Mängel desjenigen Vorgängers erbarmungslos und ohne Nachsicht blosslegen zu müssen glaubt, dessen Werk durch das seinige eben überflüssig werden soll. Daher kommt es auch, dass seine gegen den grossen Vorgänger geschleuderten Ausdrücke nicht immer die zartesten und gewähltesten sind, dass z. B. تصحيف قبيح, ferner تحريف شنيع oder تصحيف كلام ضائع oder ووهم الجوهرى وهما فاضحا, so wie فا ضح und das noch stärkere باطل مردود u. a. Ausdrucksweisen neben dem gelinderen وهم, nicht zu den Seltenheiten gehören [2], obwohl sich al-Fîrûzâbâdî in seiner Einleitung [3] entschieden gegen die Zumuthung verwahrt, als wollte er seinen Vorgänger herabsetzen. — Er benützte ein Autograph des Şaḥâḥ [4], allerdings nur soweit der Verfasser selbst in der Lage war, dasselbe zu redigiren, damit an Stellen, wo dem Ǵauharî ein taşḥîf

---

[1] Bl. 48 recto قال الصّفدى فى تاريخه قال التبريزى تبع الجوهرى خاله ابراهيم الفارابى صاحب ديوان الادب فى غلط هذا المَوْضِع

[2] Z. B. s. v. جيا, فكه, قرقف, واص, لزج, زرر u. a. m. Einleitung p. ٢ (der türkischen Ausg.) واختصصت كتاب الجوهرى مِنْ بين الكتب اللغويّة مع ما فى غالبه من الاوهام الواضحة والأغلاط الفاضحة

[3] p. ١٧ der türkischen Ausgabe.

[4] s. v. كوس, هَدَأ, بشر

nachgewiesen wird, der Fehler nicht auf Rechnung späterer Abschreiber gesetzt werden könne.

Die Mängel, die er an dem Ǵauharîschen Werke im Allgemeinen auszustellen hat, bespricht er im Ganzen und Grossen in seiner Einleitung zum Ḳâmûs. Er vermisst vor allen Dingen im Ṣaḥâḥ viele Artikel, ja — wie al-Fîrûzâbâdî sich ausdrückt — ‚die Hälfte des arabischen Sprachschatzes oder noch mehr‘, [1] ein Mangel übrigens, den auch der Verfasser des ‚Lisân-al-ʻArab hervor hebt, indem er sagt: al-Ǵauharî's Werk repräsentire in der Atmosphäre der Sprache nur ein winziges Stäubchen und in ihrem Meere nur einen Tropfen.‘ [2] Mehrere hundert Jahre später musste al-Fîrûzâbâdî denselben Vorwurf von Seiten des gelehrten Holländers Albert Schultens [3] über sich ergehen lassen: ‚Neutiquam tamen omnia exhausisse ‚judicandus est. Certe quam plurima a me in priscis fontibus ‚reperta, quorum mentio in Camuso nulla. Nec mirum; nullus ‚enim Thesaurus tam copiosus, qui non nova copia cumulari ‚queat, quum nec unius sit hominis omnia legere, nec si legerit, ‚omnia excerpere atque observare.‘

Zweitens erwähnt al-Fîrûzâbâdî die Menge der تصحيف's und تحريف's, denen er im Ṣaḥaḥ begegnet [4], besonders aber die in der Schreibung von Personen- und geographischen Eigennamen verübten Fehler [5] neben anderen mehr die Erklärung als die Schreibung betreffenden Irrthümern, die sich auf Eigennamen, besonders auf geographische beziehen. [6] Ausser den Verbesserungen dieser Art, welche neben der Ergänzung von bei al-Ǵauharî gänzlich fehlenden Artikeln, den Hauptbestandtheil der Polemik al-Fîrûzâbâdî's ausmachen, erstrecken sich die widersprechenden Bemerkungen des Letzteren noch auf die Festsetzungen von Wortbedeutungen, [7] auf die Interpretirung

---

[1] Türk. Ausg. p. ١٣

[2] Ḥâǵî Chalfâ V p. 311.

[3] Origenes hebraeae p. 280.

[4] Einleitung pag. ١٨

[5] s. v. ميد, مطر, سدوم, ساج, فرم u. a. m.

[6] s. v. عرف, التوام, سما, شطا, مؤنه, وح, هبد, طين, عته, حنيف u. a. m.

[7] s. v. رطم, نزه u. a. m.

von Dichtercitaten [1] oder auch auf die Fassung des Verstextes selbst oder auf die eines citirten Sprichwortes. [2] Zuweilen ergänzt al-Fîrûzâbâdî die Quellenangabe, wo diese bei al-Ǵauharî mangelhaft oder gar nicht angegeben wird; oder er berichtigt die Quellenangabe seines Vorgängers, wenn er dieselbe für falsch hält, wie wenn z. B. al-Ǵauharî etwas als مَثَل anführt, was ein Traditionssatz ist, oder umgekehrt [3], obwol die Traditionskunde und die Genauigkeit in den إسْنَاد's, wie Taḳî-ad-dîn al Fârisî bemerkt [4] eben nicht die stärkste Seite des Fîrûzâbâdî war. Bisweilen mäkelt er an al-Ǵauharî's Angaben in kleinlicher Weise, wie wenn er vom Sachlichen ganz absehend, die Ausdrucksweise seines Vorgängers rügt [5], oder ihm als Fehler anrechnet, dass er in grammatisch-terminologischem Sinne einmal vom Singular واحد sagt, wo von einem nomen feminini generis die Rede ist. [6] Die Absichtlichkeit, mit welcher er den Fehlern im Ṣaḥâḥ nachjagt, leuchtet an einer Stelle hindurch, wo er sich in einem Zuge über neun Irrthümer hermacht. [7]

In dieser Dornenlese war er nicht immer selbständig. Wie man schon aus obigen Citaten sieht, und wie besonders auch Lane hervorhebt, [8] welcher auf die compilatorische Art des Ḳamûs besonders hinweist, schreibt er seine Kritik häufig seinem Vorgänger in derselben, dem Ibn Berrî, nach, was auch, um dies schon an dieser Stelle vorweg zu nehmen,

---

[1] s. v. هركلة, سند, ببّ u. a. m.

[2] s. v. كرب, لغا, بذا, زوال u. a. m.

[3] s. v. حطم, رقأ, نشل, محل u. a. m. vgl. قرقف, دن

[4] bei Ḥâǵî Chalfa IV p. 494.

[5] z. B. s. v. سحل

[6] s. v. قدم

[7] s. v. سلع. Dâwûdzâde macht jedoch die Bemerkung (Bl. 35 recto) ولم يُبَيِّنْ وَجْهَ غلط واحدٍ مِن الأَغْلَاطِ ٱلتِّسْعِ فَضْلاً عَنْ جَمِيعِهَا علىما هو دَأْبُهُ.

[8] Preface zum arabisch-englischen Wörterbuch p. XVII.

besonders Dâwûdzâdê fast bei jedem Artikel gelungen ist, indem bei diesem Verfasser die Phrase: وقد سَبَقَهُ فى ذلك الشَّيخ ابن بَرِّىّ, in Bezug auf al-Fîrûzâbâdî zu den stehenden Phrasen gehört. [1]

IV. Es muss noch, bevor wir an die Apologeten al-Fîrûzâbâdî's gehen, erwähnt werden, dass auch in den Compendien des صحاح, d. h. in denjenigen Werken, welche systematische Auszüge aus dem grossen Ǵauharî'schen Werke liefern, und den bedeutenden Umfang des Lexicons durch Weglassung der شواهد und sonstige Verkürzungen des Textes herabmindern, die Verfasser — oder besser gesagt: die Verfertiger dieser Auszüge — nicht selten die ursprünglichen Angaben des Ǵauharî kritisiren und berichtigen; so wie dies auch bei anderen مُخْتَصَرات, beispielsweise bei dem مختصر العين von az-Zubeidî der Fall ist, welches auch wegen dieser und noch vieler anderen Eigenschaften von den arabischen Recensenten zu jener Classe von Auszügen gerechnet wird, welche das Grundwerk an Vorzüglichkeit überragen. [2] — In dieser Hinsicht müssen daher die ‚Compendien des Ṣaḥaḥ' bei Gelegenheit der Besprechung der kritischen Literatur auch genannt werden, obwol in denselben die Kritik nur eine gelegentliche und keine direct unternommene ist.

Dâwûdzâdê citirt einige Male ein Buch mit dem Titel الزّاموز, welches auch zur Ǵauharîliteratur zu gehören scheint. Ich habe nichts Näheres über dieses Werk finden können,

---

[1] Auch as-Ṣafadî's Vorarbeit wurde ohne Zweifel von seinem Nachfolger genügend ausgenützt. Wenigstens ist an vielen Stellen eine ziemlich treue Uebereinstimmung zwischen den Bemerkungen beider nicht zu übersehen.

[2] as-Sujûṭî im Muzhir I p. ٤٤ قال ابو الحسن الشّارى فى فهرسته كان شيخنا ابو ذرّ يقول المختصرات التى فضلت على الأُمّهات اربعة مختصر العين للزّبيدىّ ومختصر الزّاهر للزّجاجىّ ومختصر سيرة ابن اسحق لابن هشام ومختصَر الواضحة للمفضّل بن سلمة

glaube jedoch, dass es im X. Jahrhundert der Hiǵra verfasst worden ist. Es enthält kritische Bemerkungen zum Ṣaḥâḥ, wie z. B. diejenige, welche Dâwûdzâdê s. v. بضع[1] und s. v. شوش[2] anführt; doch hat der Verfasser, wie ich aus den Anführungen ersehe, den Ǵauharî nicht immer nur der Kritik unterzogen, sondern ihn auch zuweilen in Schutz genommen, wo er, wie z. B. vom Verfasser des مختصر الصحاح angegriffen wird.[3]

V. Des Fîrûzâbâdî grosse Autorität auf dem Gebiete der arabischen Lexicographie mochte es lange unmöglich machen, den Versuch zu wagen, ihn auf diesem Felde anzugreifen oder die Stichhaltigkeit seiner Angaben zu bezweifeln, geschweige denn zu bestreiten. ‚Al-Fîrûzâbâdî war‘ so sagt ein biographischer Schriftsteller ‚der letzte unter denjenigen Gelehrten am Ende

---

[1] Bl. 33 verso. وقال صاحب الرّاموز قوله ولا ينهى عنه بعد قوله ولا يجوز تناقض بحسب الظاهر الّا أن يقال ان ائمّة اللّغة لم يجوّزوا استعمالَهُ فلو آستَعْمَلَ مُسْتَعْمِلٌ قياسًا لم يَمْنَعُوه إذ عدم تجويزهم ذلك ليس مبنيّا على الدّليل بل وُجد فيما بينهم هكذا غير مستعمل كما انّهم منعوا إطْلَاقَ لَفْظِ آلبضع فيما فَوْقَ العَشَرَةِ ولم يُجَوِّزوا أن يقال بضع وعشرين مع انّهُ وَقَعَ فى كَلَامِ الفُصَحاء وحتّى فى الحديث

[2] Bl. 81 verso.

[3] Bl. 43 verso. Ueber die Bemerkung al-Ǵauharî's, dass die Anwendung der Admirativform bei passiver Construction nicht gestattet ist: قال صاحب المختصر تعليله يوهِمُ انّه اذا تسمّى فاعله يجوز وليس كذ لك الخ واجاب عنه صاحب الرّاموز بان قال معناهُ عن فعل لم يسمّ فاعله وهو المجهول انتهى واصاب فيما قالَهُ Ebenso vertheidigt er auch s. v. بثّ (Bl. 12 recto.) den Ǵauharî gegen مختصر.

,des VIII. Jahrhundertes, [1] welche alle ihre Zeitgenossen in ,einem Fache übertrafen; und zwar: der Śeich Sirâǵ-ad-dîn ,al-Bûlḳainî in der śâfi'itischen Rechtsgelehrsamkeit; der ,Śeich Zein-ad-dîn al-'Irâḳî in der Traditionswissenschaft; ,der Śeich Sirâǵ-ad-dîn ibn al-Múlakkin was die Menge ,seiner Werke auf dem Gebiete der Rechts- und Traditions- ,wissenschaft betrifft; der Śeich Śems-ad-dîn al-Fanârî in ,Betreff der Beschäftigung mit allen speculativen und auf Tradition ,beruhenden (aprioristischen und a posterioristischen) als auch ,philologischen Wissenschaften; der Śeich Abû 'Abd-allâh ,ibn 'Arafa in der mâlikitischen Rechtsgelehrtheit und den ,übrigen Wissenschaften im Mag'rib, und endlich der Śeich ,Meǵd-ad-dîn aś-Śîrâzî in der Kenntniss der Sprache'. [2] Es hielt demnach für die Gelehrten des folgenden Jahrhundertes schwer, die Vertheidigung des Ǵauharî gegen die schwer wiegende Autorität des Ḳâmûs zu versuchen; und sie blieb auch lange unversucht. Allerdings finden wir hier wieder gelegentliche apologetische Bemerkungen zu Gunsten al-Ǵauharî's; ich nenne in diesem Betreff Bedr-ad-dîn Muḥammed ad-Damâmînî (starb 828), den Commentator zweier Werke

[1] d. h. in unserem Sinne des: IX. Jhdertes. Vrgl. meine Abhandlung über Sujûṭî in diesen Sitzungsberichten Bd. LXIX p. 14 Anmerkung 1.

[2] Tâś köprüzâde's, aś-Śaḳâ'ik an-No'mânijja. (Hschr. der Wiener Hofbibliothek. H. O. Nr. 122. Bd. I Bl. 15 recto.' وهو آخر مَنْ مات
مِنَ الرُّؤساء الذين انفرَدَ كُلٌّ منهم بفَنٍّ فاقَ أقْرانَهُ على
راسِ القَرْنِ الثّامِنِ وهم الشَّيْخُ سِراجُ الدّينِ البُلْقَيْنيّ فى
الفِقْه على مذهَبِ الشّافِعِيّ والشّيخ زين الدّين العراقى
فى الحديث والشّيخ سراج الدّين بن المُلَقِّن فى كثرةِ
التّصانيف فى فنّ الفقه والحديث والشّيخ شمس الدّين
الفَنارى فى الاطّلاع على كُلّ العلوم العَقْلِيّةِ والنّقْلِيّةِ والعَرَبيّةِ
والشّيخ ابو عبد اللّه بن عرفة فى فقه المالِكِيّة وفى سائر
العُلومِ بالمغرب والشّيخ مجد الدّين الشّيرازى فى اللّغةِ

des Ibn Hiśâm, des كتاب التّحصيل والتّفصيل und des مُغْنِي اللّبيب[1]. In diesen Commentaren nimmt er an ein Paar Stellen Gelegenheit al-Ǵauharî gegen al-Fîrûzâbâdî zu vertheidigen; an einer Stelle erwähnt er, dass er das Ǵauharî-exemplar des Collegiums des Ǵemâl ad-dîn benützte, auf Grund dessen er die Schuld des تصحيف vom Ṣaḥâḥ abwälzt[2]

Ein anderer Vertheidiger des Ǵauharî ist der Śeich al-Ḳarâfî al Miṣrî; er nimmt den Verfasser des Ṣaḥâḥ in Schutz gegen kleinliche Angriffe des Fîrûzâbâdî, wie z. B. wenn er ihm Verstösse gegen die Sprachregeln nachzuweisen strebt,[3] oder wo er die vom Fîrûzâbâdî gewünschte Lesart in Handschriften des Ṣaḥaḥ selbst vorfindet;[4] ja er ergreift auch dem Ḳâmûs gegenüber die Offensive, wenn er sich die Freiheit nimmt an demselben grammatische Fehler zu corrigiren, wie er dies z. B. einmal thut, wo al-Fîrûzâbâdî den Ausdruck

---

[1] Ḥâǵî Chalfa II, 292, V, 657.

[2] Bl. 53 verso: قال الفاضل الدّماميني فى شرح مغنى اللّبيب فى الباب الثّالِثِ المَسْعَاةُ المَكْرُمَةُ ثمّ نَقَلَ عِبَارَةَ الجَوْهَرِيّ مِنَ الصّحاحِ وتَغْلِيطَ صاحِبِ القامُوسِ إيّاهُ فى قَوْلِهِ قال بدل فى الكَرَم فى الكَلَامِ والشّارِحُ ألمُسَمّى تَصَدّى للجَوَابِ بقَوْلِهِ اقولُ الذى رَأَيْتُهُ فى نُسْخَةِ الصّحاحِ التى أُرَاجِعُهَا وهى نُسْخَةٌ فى مَدْرَسَةِ جمالِ الدِّينِ والمَسْعَاةُ واحِدَةُ المَساعى فى الجُودِ والكَرَمِ انتهى

[3] Bl. 49 recto: قدم الفيروزابادى القَدَمُ الرِّجْلُ مُؤَنَّثَةٌ وقَوْلُ الجَوْهَرِيّ واحِدُ الأَقْدامِ سَهْوٌ صَوَابُهُ واحِدَةٌ انتهى ولقد أَقْدَمَ الشَّيْخُ بَدْرُ الدِّينِ القَرَافِيّ المِصْرِيّ على الجوابِ قائلًا ولَعَلَّهُ ذَكَرَهُ باعْتِبَارِ العَضْوِ

[4] Bl. 53 verso bringt er dasselbe vor, was ad-Damâmînî oben Anm. 2.

gebraucht: القَوْسُ الغَيْرُ المَسْقُوفَةِ.[1] Er vertheidigt den Gauharî auch gegen einen Angriff des Ṣafadî in Betreff der Anwendung des Artikels vor dem Bergnamen سَلْعٌ[2]

Wir kennen zwei Gelehrte Namens al-Ḳarâfî al Miṣrî, welche aber beide im VII. Jhd. lebten, also in dieser kritischen Literatur nicht in Betracht kommen können; der eine (geb. 626), Verfasser des Werkes عقد المَنْظُوم فى الخصوص والعموم;[3] der andere (st. 684) bekannt durch seine juridischen Werke in mâlekitischem Sinne und durch sein polemisches Werk gegen Juden und Christen, das die Leidener und Oxforder Bibliothek unter ihren Handschriften besitzt.[4] Unser Ḳarâfî muss im X. Jhd. gelebt haben.

Die Literatur zur Vertheidigung al-Gauharî's beginnt ihr eigentliches Leben gegen das Ende des X. Jhd. und blühte namentlich unter den Gelehrten der europäischen Türkei, wenigstens die beiden Repräsentanten der Vertheidigung al-Gauharî's, welche der Bibliograph der muhammedanischen Literatur namhaft macht, gehören beide diesem Lande an, und blühten beide am Ende des X. Jhdertes.[5] Nicht als ob in der westlichsten Provinz des osmanischen Reiches das Studium der arabischen Lexicologie sich einer besonderen Bevorzugung zu

---

[1] Bl. 35 verso: ثمّ قال الفيروزاباديّ الفَرْعُ القَوْسُ الغَيْرُ المَسْقُوفَةِ وٱعْتَرَضَ عليه الشّيخ القرافى المصرى بانّهُ ادْخَلَ اللاَّمَ على غَيْرٍ ومَنَّعَهُ بعضهم

[2] Bl. 34 verso: واجاب عنه بعضهم وهو بدر الدّين القرافىّ المصرىّ بان قال حرف التّعريف قد يُزَادُ فى الأَعْلَامِ كالفَضْلِ والحارث لا للتّعْريف بل للمح الصفة فيكون ذكره وحذفه سيّانِ

[3] H. Ch. IV. p. 234.

[4] Cod. Warner Nr. 173. Vgl. Nicoll p. 78. cod. XLIX, und p. 512.

[5] H. Ch. IV. p. 491.

erfreuen gehabt hätte; denn es ist ja allbekannt, dass in dieser Beziehung die östlichen Länder Asiens, besonders Persien und das weitere Mittelasien, der gelehrten Literatur viel Tüchtigeres und Denkwürdigeres lieferten. Verdanken wir ja die beiden Säulen der arabischen Lexicographie, mit denen wir uns in dieser Abhandlung beschäftigen, gleichfalls diesen östlichen Ländern! — In der europäischen Türkei, sowie in allen unmittelbaren Provinzen des Grossherrn, strömte die studirende Welt mehr jenen Wissenschaften zu, welche in der Staatsverwaltung und in den besteinträglichen Staatsämtern Verwendung finden konnten, durch welche man wenigstens Ḳâḍî oder sonst irgend welches Administrationsorgan werden konnte, — also der streng genommenen Theologie, dem fiḳh. Andererseits dürfen wir nicht meinen, als ob das im ganzen muhammedanischen Osten gehegte und gepflegte علم العَرَبيّة hier ganz vernachlässigt worden wäre. Wenn wir die biographischen Werke der Osmanli's befragen, so finden wir hin und wieder Daten, die uns eben das Gegentheil beweisen. — Unter Murâd 'Gâzî's Regierung konnte ein Lehrstuhl, bei dessen Besetzung es der Verfügung des Stifters gemäss die erste Bedingung war, dass der betreffende Mudarris das Ṣaḥaḥ des Ǵauharî ganz auswendig wissen muss, einem Gelehrten der Türkei verliehen werden;[1] und zur Zeit Muhammed Chân's wird der Molla al Melîḥî als Orakel in lexicographischen Dingen für seine Zeitgenossen erwähnt; er konnte jede lexicalische Schwierigkeit aus dem Ṣaḥâḥ, das er auswendig wusste, lösen.[2]

---

[1] Ṭâśköprüzâde aś-Śaḳâiḳ an-No'mânijja Bd. I. Bl. 10 recto: s. v. Ǵemâl-ad-dîn al-'Aksarânî وكان رحمه اللّه مُدَرِّسًا فى بلاد قرمان بمدرسة مشتهرة بالمدرسة المُسَلْسَلَةِ وقد شَرَطَ بانيها أن لايُدَرِّس فيها إلّا مَنْ حَفِظَ الصَّحاحَ للجوهرىّ فتعيّن لذلك الشّيخ جمال الدّين فى زمانِهِ

[2] ibid. Bl. 75 verso. s. v. al Mollah al Melîḥî: وكان المولى الوالد رحمه اللّه يقول كان الصّحاح للجوهرى فى حِفْظِ المولى

Aber was bedeuten vereinzelte Daten aus einem Werke, in welchem Hunderte von Gelehrten erwähnt werden? Dasselbe Resultat ergiebt sich auch, wenn wir die türkische Gelehrtengeschichte jener Zeit untersuchen, welcher die beiden türkischen Apologeten al-Ǵauharî's angehören. Ein Studium des ذيل شقائق von Nau'îzâdê 'Aṭâ'î hat uns auch nicht allzuviele Namen geliefert, denen wir in der Geschichte der Lexicographie einen Platz einräumen könnten. Es werden zwar in dem ungefähr achthundert Biographien fassenden Werke einige Namen genannt, deren Träger in den فنون العربيّة sich ausgezeichnet haben,[1] aber literarische Bedeutung haben kaum einige von allen diesen. Ich will diejenigen, von denen dies doch nachzusagen wäre, auf Grund meiner Quelle namhaft machen. Mollah Muṣtapha b. Śems-ad-dîn, welcher aus Ḳara ḥiṣâr stammte und im Jahre 968 in Kûtâhija starb, wird als grosser Kenner der arabischen Sprachwissenschaft gerühmt; er schrieb auch ein Lexicon (freilich ein türkisches) von welchem unser Gewährsmann bemerkt, dass er es in drei Ausgaben, in einer grossen, mittleren und kleinen, bearbeitete, und dass der Werth dieses Werkes den des Ṣaḥaḥ und

المليحى قال واذا أَشْكَلَ علينا لُغَةٌ كُنّا نُرَاجِعُ اليه وكان
يَقْرَأُ علينا مِنَ الصِّحَاحِ ما يَتَعَلَّقُ بتلك الكَلِمَةِ مِنْ حِفْظِهِ

[1] Ich stelle hier die Stellen des Nau'îzâdê'schen Biographienwerkes zusammen, an welchen solche sprachgelehrte Türken genannt werden: p. ٣. Ni'met Allâh b. 'Alî st. 969; p. ٤٥ Muḥammed b. Ibrâhîm al Ḥalebî st. 972; p. ٢٣٠ Ibrâhîm b. Kâsim al Ḥalebî st. 983; p. ٢٣٢. Aḥmed Bosnawî st. 983; ٢٣٥ Maḥmûd b. Aḥmed Bezenzâdê st. 983; ٢٣٩ Muḥammed b. 'Abd-al-'Azîz st. 931; ٢٥٢ Aḥmed b. Muḥammed b. Ramaḍân st. 989; ٢٩٩ Mollah Muḥammed st. 990; ٢٧٢ Molla Ǵa'far aus Monastîr st. 990; ٢٧٣ Hasan Ma'ânigî st. 990; ٢٨٠ 'Alî b. Bâlî st. 292; ٣١٤ Muḥammed Salâmîzâdê st. 998; ٣١٩ Muhammed Neilî st 997; ٥٣٩. Sînân-ad-dîn Jûsuf st. 1019; ٥٤١ Feiz-allâh st. 1020; ٥٤٤ Molla Ǵelâl st. 1020; 'Alî Ḳâbil st. 1024; ٩٤٠ Muḥammed b. Ḳara Dâwûdzâdê st. 1026. ٩٨٧ Muḥammed b. Jûsuf al Baḥtî st. 1033; ٧٢٩ 'Omar b. Muḥammed st. 1039; ٧٣١ Muḥammed Bêg. st. 1039; ٧٣٤ Muḥammed b. Muḥammed st. 1040; ٧٥٠ Mollah 'Abd-allâh st. 1042,

des Ķâmûs bei weitem übertrifft.[1] — 'Abd-ar-Raḥmân b. Sîdî 'Alî, welcher 983 starb, hinterliess حواشي zum Ķâmûs;[2] desgleichen 'Abd-ar-Raḥmân 'Alemśah (st. 987).[3] Der im Jahre 1006 gestorbene Mollah Muḥammed 'Ajśî schrieb ein Compendium des Ṣaḥâḥ, welches viel nützlicher angelegt ist als das am meisten gebrauchte: مُخْتَارُ الصِّحاح[4]

Der am Ende des X. Jahrhundertes gepflegte Geschmack an lexicalischen Studien, findet den sprechendsten Beweis in dem Bedürfniss nach einer türkischen Uebersetzung des Ṣaḥaḥ, ein Bedürfniss, welches der Gelehrte Wân Ķulî befriedigte.[5] Dieser Uebersetzer führte ein sehr bewegtes Leben; es ist eine continuirliche Reihe von Versetzungen von einem Orte an den anderen.[6] Das allerersternal begegnen wir ihm als Professor an der Akademie des Maḥmûd Paśa, im Jahre 970; zwei Jahre später docirt er bereits an der Chânķâhakademie, wird aber 974 wieder abgesetzt, um 976 an der Hochschule des

---

[1] ibid. p. ٢. بتخصيص علم لغته أتمّ انتسابى وفنّ عربيّتده وايهء نصابى وار ايدى مشهور اولان تركى لغتى ترتيب ايدوب كاه تطويل وكاه تهذيب ايتمكله اكبر واوسط واصغر نامى ايله اوچ نسخه ايتمشدر علماء ساده ميانندده قدرى قاموس وجوهرىدن زياده در بوندن ماعدا مسائل فقهيّهدن بر مرتب مجموعهسى واردر جامع اللّسان تسمية ايتمشدى

[2] ibid. p. ٢٣١

[3] ibid. p. ٢٥٩

[4] ibid. p. ٥٢٣ صحاح جوهرى لغتن ايجاز ايدوب مختاردن زياده نافع كتاب ايتمشدى

[5] Für das Aufblühen der lexicologischen Studien in der Türkei um diese Zeit kann auch die von Ṭâśköprüzâdê erwähnte Notiz angeführt werden, dass Sultan Bajazîd II. امرَ المتدرّسين بالمدارس الثمان ان يجمعوا بين الكتب الستّة من علم اللغة (cod. الفقه) كالصّحاح والتكملة والقاموس ومثل ذلك (Śaķâik I Bl. 100 verso).

[6] Die biographischen Notizen schöpfe ich aus Nau'îzâdê p. ٣١٩

'Alî Paša, eine Anstellung zu erhalten. Auch an dieser hält er nicht lange aus, denn im Jahre 979 nimmt er das Amt des Ķara Muḥammed als Mufti von Rhodus ein; in derselben Eigenschaft finden wir ihn im Jahre 982 in Magnesia; wieder 988 als Ķâḍî von Salonichi und 989 als Ķâḍî von Amasia. Im Jahre 991 wird er wieder seines Amtes entsetzt und mit 80 Akče pensionirt, bis er 997 als Ķâḍî von Jenišehr auftritt. Auf sein eigenes Verlangen wird er von dieser Stelle bald enthoben, und nachdem er im Jahre 998 noch eine Ķâḍîstelle einnahm, starb er im Jahre 1000. Es wird ihm grosse Uneigennützigkeit nachgerühmt, was allerdings bei türkischen Ķâḍî's nicht zu den alltäglichen Erscheinungen gehört. Was seine literarische Thätigkeit anbelangt, so sind seine Werke zumeist rechtswissenschaftlichen Inhaltes; er übersetzte auch das Buch كيميا السّعادة von Al-'Gazâlî ins Türkische, [1] und verpflanzte auch das Lexicon des Ǵauharî in die osmanische Literatur. ‚Ein Exemplar dieses letzteren Werkes legte er in der Moschee des Sultan Muhammed nieder, damit es Jeder, der dessen bedürfte, benützen könne'. [2]

Das Werk ist auch in anderer Beziehung bemerkenswerth: es ist das erste Product der von Aḥmed III. gegründeten und von Ibrâhîm Basmaǵi dirigirten türkischen Staatsdruckerei: 1141 (1728). Nachher wurde es noch zweimal gedruckt: 1757 in derselben Staatsdruckerei, und eine höchst schlechte Ausgabe Scutari 1803. [3]

VI. Unmittelbar nachdem Wânķulî das Lexicon des Ǵauharî dem türkischen Publicum zugänglich machte — denn aus dem Umstande, dass sich ein so hervorragender Gelehrter die Mühe der Uebersetzung nicht verdriessen liess, können wir schliessen, dass das Original nicht mehr Jedem, der dessen bedurfte, zugänglich war — treten auch die beiden Apologeten des Ṣaḥâḥ auf; Dâwûdzâdê und Uweis b. Muhammed. Wir

---

[1] Dieses Buch wurde mehrfach in die türkische Sprache übertragen.

[2] Nau'izâdê l. c. جامی سلطان محمّدیده برنسخه وضع ایلمشدر محتاج اولانلر منتفع اولورلر

[3] S. Toderini Leteratura Turchesca, Tomo III p. 21—24, — Biographie universelle Bd. XI p. 446.

dürfen daher mit Recht voraussetzen, dass irgend ein Zusammenhang zwischen der Uebersetzung und dieser Vertheidigungsliteratur besteht, wenn auch kein directer und causaler, so doch derjenige, dass beide auf ein Wiederaufleben der lexicalischen Wissenschaft in der Türkei schliessen lassen

Wenden wir uns vorerst zu dem Buche Dâwûdzâdê's. Der volle Name des Verfassers ist: Muḥammed b. Muṣṭapha b. Dâwud b. Kemâl, oder Muḥammed b. Muṣṭapha ad-Dâwûdî; bekannt ist er noch unter dem Namen Ibn Iljâs Dâwûdzâdê. Sein Werk das er ebenfalls als eine Art حواشي zum Ḳâmûs anlegte [1] führt den Titel: الدّرّ اللّقيط فى اغْلَاطِ القَامُوسِ المُحيط التى الفيروزابادى عزاها للجوهرى. Es lag mir in einer Handschrift der Leipziger Universitätsbibliothek vor, wo es No. 70 der Refâ'ijja-Sammlung bildet. Der Codex umfasst 55 Blätter in quarto zu 29 Zeilen und wurde nach dem Autographe des Verf. abgeschrieben. [2] Biographisches Material hat sich mir ausser dem, was ich aus dem Buche selbst schöpfen konnte, in Bezug auf diesen Gelehrten nicht dargeboten. Im biographischen Werke Nau'îzâdê's vermissen wir einen Artikel über Dâwûdzâdê. Nur soviel ersehen wir aus Ḥâǵi Chalfa, der das uns hier beschäftigende Werk kennt, dass der Verfasser im Jahre 1017 der Hiǵra starb. [3]

Ich entnehme aus mehreren Stellen seines Werkes, dass unser Verfasser eine Art von Melancholikus sein mochte, der mit sich und der Welt unzufrieden, immer über Zurücksetzung

---

[1] Das Titelblatt bietet die Aufschrift: هذه حاشية على القاموس المحيط والقابوس الوسيط للعبد الفقير الى الله الغنى القادر المتعالي محمّد بن مصطفى الخ

[2] Auf dem Titelblatte sind zwar die Worte zu lesen: وقد شرّفني الأخ الأعزّ الاوحدى الاعلمى الغبوى باستكتابها بمدينة دمشق المحروسة; doch scheinen diese aus dem Autographe mit copirt worden zu sein! denn der Zustand der Hschr., namentlich einige Lücken (بياض) deuten darauf, dass wir es hier mit keinem Autograph zu thun haben. z. Bl. 34 verso واما ابن . . . . فذكر

[3] H. Ch. IV p. 491.

und Verkennung klagt. Schon in der Einleitung, die wir weiter unten kennen lernen werden, bricht er in bitteren Worten über sein Loos aus. Dann deutet er seine Missmuthigkeit und seine herabgestimmte Lebenslust im Laufe des Werkes im Vorbeigehen an. ‚Die Kümmernisse mit denen mein Gemüth überhäuft ist, gestatten mir nicht, dass ich die wahre Sachlage weitläufiger auseinandersetze‘ sagt er am Schlusse eines grammatischen Excurses.[1] Bei Gelegenheit der Wurzel شرف sagt er ferner: ‚Al-Fîrûzâbâdî sagt: الشَّرَفُ bedeutet eine Anhöhe, einen hohen Ort; dann auch einen bestimmten Platz in Sevilla, von welchem auch Abû Isḥâḳ Ibrâhîm b. Muḥammed, ein Prediger und Polizeipräfect Cordova's seinen Namen hat. Das ist wunderbar! (dass nämlich die nisba auf einen einzelnen Platz einer Stadt zurückgeht). Hätte der Imâm al-Fîrûzâbâdî unsere Zeiten erlebt, so hätte er wunderbarere und befremdendere Dinge als dies ist, gesehen‘.[2] Blatt 36 recto nimmt der Verfasser, die Gelegenheit geradezu vom Zaune brechend, Anlass sein Herzleid in ausführlicherer Weise zu klagen. Wir erfahren hier, welcher Art denn eigentlich die Unbill gewesen sei, welche ihm von seinen Zeitgenossen angethan wurde; er verräth die Ursache seines galligen Unmuthes, dem er gleich in der Einleitung in dunkler und unbestimmter Weise Luft machte. An der Wurzel ودع arbeitend, bei welcher ihm al-Fîrûzâbâdî gar keine Gelegenheit gab, den Verfasser des Ṣaḥâḥ in Schutz zu nehmen, citirt er ein langes Stück aus dem Ḳâmûs um an dieses Citat den Ausdruck seines durch gekränkte Eitelkeit und unverdiente, ja ungerechte Zurücksetzung erregtem Missmuthes anzuknüpfen. Er verräth uns, dass er in die Classe jener Gelehrten gehörte, denen irgend ein Lehrstuhl an einer Hochschule, zu dessen Besteigung sie allein sich berufen

---

[1] Bl. 37 recto: فإنّ تَرَاكُمَ الهُمُومِ على البال ما مَكَّنَتْنِي بأَنْ أَكْتُبَ زِيادَةَ كَشْفٍ عَنْ حقيقةِ الحال

[2] Bl. 37 verso: ولو بَلَغَ الإمامُ الفيروزابادىّ الى زمانِنَا لرَأَى أُمورًا أَغْرَبَ مِنْ هذا وأَعْجَبَ

fühlen, unerwarteter Weise entgeht. Natürlich kann eine hierauf bezügliche Expectoration nicht ohne Schmähung derer, die ihn verdrängt und derer um derentwillen man ihn verdrängte, ablaufen. Doch lassen wir den Verfasser selbst sprechen:

, ... Du-l-Wada'ât — sagt al-Fîrûzâbâdî — wird ,Habannaḳa b. Jezîd b. Tarwân genannt, welcher um seinen ,Hals eine aus Muscheln, Knochen und Thonstücken zusammen-,gesetzte Kette trug, damit er sich nicht verirre, wie er sagte. ,Einst stahl ihm sein Bruder diese Kette und legte dieselbe um den ,Hals. Als unser Habannaḳa des Morgens erwachte und die Kette ,um den Hals seines Bruders erblickte, da sagte er: Bruder, ,du bist ja ich, und wer bin denn ich? Daher ist die Thor-,heit Habannaḳa's sprichwörtlich geworden. Bis hieher al-Fîrû-,zâbâdî. Eines von Habannaḳa's thörichten Stücken ist auch ,Folgendes: Einst gieng ihm ein Kameel verloren; da rief er ,aus: Wer mein Kameel findet, der mag's für sich behalten! ,Als man ihn nun darüber zur Rede stellte, warum er denn ,dann sein verlorenes Kameel ausrufe, wenn er es dem Finder ,schenken wolle, erwiederte er: Wo bliebe denn sonst das ,süsse Gefühl, das man beim Wiederfinden (einer verloren ,geglaubten Sache) empfindet? Vielleicht aber ist der Grund ,dessen, dass die Thorheit Habannaḳa's sprichwörtlich geworden, ,der, dass er in seiner Zeit vereinzelt dastand und sich vor ,allen Zeitgenossen auszeichnete. Fürwahr der grösste Theil ,der Hochschullehrer in unserer Zeit ist thörichter als er, ,denn sie können kein türkisches Wort richtig sprechen; der ,Professoren von hohen Anstellungen gar nicht zu gedenken, ,welche in den höchsten und hervorragendsten Akademien ,vortragen. Denn diese Leute machen gar keinen Unterschied ,zwischen Hochschulen und gemeinen Kneipen. Giengen nicht ,ihre Famuli vor ihnen, so würden sie irre gehen und den ,Weg verfehlen (vor Trunkenheit) und gar nicht nach ,Hause treffen, obwohl sie die châḳânischen Lehrstühle ein-,nehmen. Zu den Unglücksfällen, mit welchen mich die Zeit ,betroffen, gehört auch, dass die erhabene kaiserliche Schule ,Al-Châṣikijja, welche sich in der glorreichen Residenz Con-,stantinopel befindet — Gott möge sie beschirmen —, einem ,Wahnsinnigen, Flachkopfe, einem Ignoranten, Sohne eines ,Ignoranten übergeben wurde, welcher die schwarze Farbe von

‚der rothen, ja auch nicht einen Baum von einem Steine, ‚geschweige dann das Gold von dem Thone zu unterscheiden ‚weiss, nicht aber diesem armen, geringfügigen, schwachen, ‚sündigen Knechte, Sohne eines Ausgezeichneten und Vor‚züglichen, Enkel des ansehnlichen Gelehrten, dem Verfasser ‚dieses ausgezeichneten Werkes, trotzdem genanntes Lehramt ‚mir vermöge der Verfügung zukam, welche die hochselige ‚Stifterin traf, indem sie festsetzte, dass im Erledigungsfalle ‚der von mir beanspruchten Chaṣikischen Professur, dieselbe ‚dem jeweiligen Professor der Chanḳahakademie, welche sie ‚selbst in Constantinopel stiftete, verliehen werden möge. Ich ‚aber, der arme und im Meere der Sünde versunkene Knecht, ‚lehrte zu jener Zeit an genannter Hochschule.

Zu Dir, nicht über Dich, Gott! will ich klagen,
Genüge bist Du, wenn mich Unfäll' plagen'! [1]

---

[1] Der Text des oben übersetzten Stückes: . . . . . وذو الوَدَعَاتِ هَبَنَّقَةُ بنُ يَزِيدِ بنِ ثَرْوَانَ لانّه جَعَلَ فى عُنُقِهِ قِلَادَةً مِنْ وَدَعٍ وعِظَامٍ وخَزَفٍ مَع طُول لِحْيَتِهِ فَسُئِّلَ فقَالَ لئلّا أَضَلَّ فَسَرَقَهَا أَخُوهُ فى لَيْلَةٍ وتَقَلَّدَها فأَصْبَحَ هَبَنَّقَةُ وَرَآءها فى عُنُقِهِ فقال لَهُ أَخِي أَنْتَ أَنَا ومَنْ أَنا فَضُرِبَ لِحُمْقِهِ المَثَلُ انتهىٰ ومِنْ حُمْقِهِ ايضًا انَّهُ ضَلَّ له بَعِيرٌ فَجَعَلَ يُنَادِى مَنْ وَجَدَ بَعِيرِي فهو لَهُ فقيل له فَلِمَا تَنْشُدُهُ فقال فأَيْنَ حَلَاوَةُ الوِجْدَانِ ولَعَلَّ وَجْهَ كَوْنِ هَبَنَّقَةَ مَثَلًا فى الحُمْقِ أَنَّهُ كَانَ فى زمانهِ وَحِيدًا مُنْفَرِدًا فيه واكْثَرُ المُدَرِّسِينَ فى زماننا أَحْمَقُ منه لانّهم لايَقْدِرُون على التَّكَلُّمِ بلَفْظٍ تُرْكِيٍّ على وَجْهِ الصِّحَّةِ سِيَّمَا الحَخَادِيمُ العِظَامُ المُدَرِّسِينَ بالمَدَارِيسِ الرَّفِيعَةِ الشَّامِخَةِ فانَّهُم لا يَفْرُقُونَ المَدَارِسَ عَنْ حَوَانِيتِ السَّفَلَةِ ولَوْلا قَدَّامَهم خُدَّامُهُم لضَلُّوا واضَلُّوا الطَّرِيقَ

In der Einleitung des Werkes, auf welche wir oben hinweisen, sagt der Verfasser nach dem in muhammedanischen Werken üblichen Exordium:

‚Nachdem mir Gott vergönnte, das Ḳâmûs zu studiren, ein ‚Buch von dem man glauben könnte, es sei durch Offenbarung ‚des Engels Gabriel entstanden, verfasst durch den ausgezeich- ‚neten, hochgelehrten und talentvollen Mégd-ad-dîn Muḥam- ‚med b. Ja'ḳûb-al-Fîrûzâbâdî, setzte ich mir vor, alle jene ‚Fehler zusammenzustellen, welche der Verfasser dem Werke ‚des vorzüglichen und wundervollen Meisters Abû Naṣr ‚Ismâ'îl b. Ǵemâl-ad-dîn al-Ǵauharî zur Last legt, und zu

---

وبُيُوتَ آبآءهم الظّلمة (?) مع أَنّهم يَتَولّون المَدَاريسَ
الخَاقَانِيَّةَ ومِنْ جُمْلَةِ ما أَسآءنى الدّهْرُ وأَصَابَنِي به العَصْرُ
أَنّ المَدْرَسَةَ الشَّرِيفَةَ السُّلْطَانِيَّةَ الخاصكِيَّةَ الواقِعَةَ فى دارِ
السَّلْطَنَةِ السَّنِيَّةِ قُسْطَنْطِينِيَّةَ الحمِيَّة أُعطِيَتْ للمَجْنُونِ
المَعْتُوهِ الجَاهِلِ ٱبنِ الجاهِلِ ٱبْنِ الجاهِلِ الذى لا يَقْدِرُ على
التَّمْيِيزِ بَيْنَ الأَسْوَدِ والأَحْمَرِ بل الشَّجَرِ والحَجَرِ فَضْلاً عَنِ
الذَّهَبِ والمَدَرِ ولم تُعْطَ لهذا العَبْدِ الفَقِيرِ الحَقِيرِ ٱبْنِ
ٱلفاضِلِ النّحْرِيرِ ٱبنِ العالِمِ الخَطِيرِ المُذْنِبِ الضَّعِيفِ المُؤَلّفِ
لهذا التأْلِيفِ المُنِيفِ مع كَوْنها مَشْرُوطَةً إِلَيَّ على شَرْطِ
الواقِفَةِ المَرْقومَةِ المَرْحُومَةِ بأن قَالَتْ مَتَى خَلَتِ (cod. انخلن)
المَدْرَسَةُ الخاصِكِيَّةُ الشَّرِيفَةُ المُنْتَمِيَةُ إِلَيَّ أُعْطِيَتْ لكُلِّ مَنْ
وُجِدَ مُدَرِّسًا بالمَدْرَسَةِ المَعْرُوفَةِ بخانْقَاه التى بَنَيْتُها بِمَدِينَةِ
قُسْطَنطينيّة الحَمِيَّةِ الحسكية (?) والعبد الفقيرُ الغريقُ فى بحر
العِصْيَانِ كُنْتُ مُدَرِّسًا بالمَدْرَسَةِ المَزْبورَةِ فى ذلك الزَّمانِ بَيْت
إِلَيْكَ ٱلْمُشْتَكَى لا مِنْكَ رَبِّي * فانْتَ لنائِبَاتِ الدَّهْرِ حَسْبِى

‚dieser Zusammenstellung einige Einfälle meiner mangelhaften ‚Einsicht hinzuzufügen, und einige Proben von meinen flüchtig ‚gefassten, schwächlichen Gedanken dabei zu veröffentlichen. ‚Da hörten die aufrichtig Gesinnten unter meinen Freunden nicht ‚auf [1] mich mit dem Geschrei der Befremdung zu bestürmen, und ‚sagten: Fürwahr, ist das eine wunderliche Sache! und die ‚Eigensinnigen unter meinen Genossen wollten sich nicht auf ‚den rechten Weg leiten lassen, wandelten vielmehr unbeirrt ‚den Weg des Irrigen. Ich aber sagte: Warum will euer Thun ‚nicht den Worten des Mannes folgen von dessen Thaten alle ‚Welt eingesteht, dass sie vorzüglich sind, des Meisters Mu'ejjid-‚ad-dîn Ṭugrâ'î nämlich, welcher sagt:

‚Verachte nicht den Rathschlag des Geringen,
‚Wenn er nur tüchtig ist und recht und bieder
‚Sinkt wol die Perl' — geschätzt vor allen Dingen —
‚Im Werth, wenn auch der Taucher noch so nieder?

‚Ich dictirte es (das nachfolgende Werk) in aller Eile, ‚gleichsam aus dem Stegreif, trotzdem ich von Sorgen und ‚Kümmernissen überhäuft, und trotzdem mein Gemüth von ‚vielem Kummer angegriffen war, welcher mir von Vornehmen ‚und Gleichgestellten, ja auch von Niedrigen und Nichtswürdigen ‚zugefügt wurde, und trotzdem ich von Prüfungen heimgesucht ‚wurde durch die aufeinander folgenden Wechselfälle der Zeit, ‚und trotzdem die Schläge des Schicksals mich unaufhörlich ‚verfolgten,

‚Und wär' ich auch und wär' mein Herz aus Eisen
‚Trotz seiner Härte schmelzen würd' das Eisen;
‚Mich trafen Unglücksschläge unablässig
‚Als wär' ich ein Magnet und sie das Eisen;
‚Die Zeit reibt meine Kräfte auf, und dennoch
‚Bleibt sie, Gott sei's geklagt, stets fest wie Eisen.

‚Ich nannte mein Werk: ‚Zusammengelesene Perlen ‚über die Fehler des Ḳâmûṣ muḥîṭ', und hoffe von den-

[1] Wörtlich: ‚sie versenkten, vertieften sich in das Geschrei der Befremdung' d. h. sie äusserten dieselbe unaufhörlich und nachdrucksvoll.

‚jenigen, die in diesem Buche studiren, dass sie Nachsicht ‚haben mit meinen Irrungen, wenn sie auf Fehler stossen ‚die ich begangen; ich bestätige gerne, dass Irren meine Eigen-‚schaft ist, und dass mich der Schleier der Nachlässigkeit ver-‚hüllt. Von Gott aber hoffe ich Stütze und er ist meine Zuflucht ‚und Genüge denjenigen, die auf ihn bauen.‘

Ich gebe auch den Text dieser Einleitung in Folgendem:

سُبْحَانَ مَنْ تَنَزَّهَ جَلَالُ ذَاتِهِ عَنْ شَوَائِبِ ٱلسَّهْوِ والغَلَطِ والنِّسْيَان، وَتَقَدَّسَ كَمَالُ صِفَاتِهِ عَنْ غَيَابِيبِ الوَهْمِ والشَّطَطِ والنُّقْصَان، ونُصَلِّي على أَشْرَفِ مَنِ ٱسْتَلَّهُ مِنْ سُلَالَةِ عَدْنَان، وأَفْضَلِ مَنِ ٱسْتَوْدَعَهُ فَصَاحَةَ ٱلْبَيَان، وطَلَاقَةَ اللِّسَان، وعلى آلِهِ وأَصْحَابِهِ الَّذِينَ هُم مَعَالِمُ الدِّينِ وشُمُوسُ عَوَالِمِ الإِيمَان، وحُمَاةُ طُرُقِ الهِدَايَةِ عَنِ الغَوَايِهِ والطِّغْيَان، ما صُحِّحَتِ الصُّحُفُ عَنِ الخَبْط والخَطَا بالإِتْقَان، وضَحِكَتِ القَرَاطِيسُ ببُكَآء الأَقْلَامِ فى مَطَاوِى التِّبْيَان، وبَعْدُ فَلَمَّا وَفَّقَنِي اللّٰهُ عَزَّ وَجَلَّ الى المُطَالَعَةِ فى القَامُوس، وهو كِتَابٌ كَأَنَّهُ نَشَأَ مِنْ وَحْيِ النَّامُوس [1]، قَدْ صَنَّفَهُ الفَاضِلُ العَلَّامَةُ ذُو الأَيَادِى، مَجْدُ الدِّينِ

[1] Trotzdem dem Muhammedaner die Unvergleichlichkeit des geoffenbarten Religionsbuches als Dogma gilt, an welchem zu rütteln selbst der literarischen Kritik nicht erlaubt ist, so sehr sie auch durch eine ernste, vorurtheilslose Vergleichung vieler Producte der muhammedanischen Literatur mit jenem non plus ultra classischer Beredsamkeit dazu verleitet werden könnte, — lassen es sich rechtgläubige Männer im Strome schmeichlerischen Phrasenprunkes dennoch nicht nehmen, die hier angewendete Phrase: ‚dieses oder jenes Buch gliche wegen seiner Vorzüglichkeit der Offenbarung‘ mit einfliessen zu lassen. Orientalische Schmeichelei und Aufschneiderei ist in diesem Falle kräftiger als muhammedanische Dogmenscrupulosität, und die Sucht Alles zu vergrössern und zu übertreiben stärker als jene gedankenlose Pietät vor dem geschriebenen Buchstaben. Der oben im Texte zu lesenden Lobeserhebung liessen sich viele Beispiele an die Seite stellen. Ich verweise nur auf Einige. Ḥarîrî sagt z. B. in seinem Antwortschreiben auf eine poetische

مُحَمَّدُ بنُ يَعْقُوبَ الفِيرُوزابادىّ، أَرَدْتُ أَنْ أَجْمَعَ الغَلَطَات الّتى عَزَاها الى الإمَامِ الهُمَامِ العَبْقَرِى، أبى نَصْرٍ إسْمَاعِيلَ بنِ جَمَالٍ الجَوْهَرِى، مَعَ إضَافَةِ شَىءٍ مِنْ لَوَائِحِ أَنْظَارِى القاصِرَة، وإفاضَةِ نُبَذٍ من سَوَانِحِ أَفْكَارِى الفاتِرَة، فَغَاصَ مُنْصِفوا إخْوانِنَا فى لجَّةِ الإسْتِغْراب، وقَالُوا إنّ هذا لَشَىءٌ عُجَاب, وعَاصَ مُتَعَصِّبُوا خُلاَّنِنَا عَنِ الانْقِيَادِ الى طَرِيقِ الصَّواب، وسَلَكُوا سَبِيلَ ٱلْبَاطِلِ بلا ٱرْتِيَاب، فَقُلْتُ أَلَا حَدَى بِكُم العَمَل، بقَوْلِ مَنِ ٱعْتَرَفَ بفَضْلِ عَمَلِهِ[1] أَهْلُ المِلَل، وهو الأُسْتَاذُ مُؤَيِّدُ الدِّينِ الطّغْرآءِىّ شِعْرٌ

لا تَحْقِرَنَّ ٱلرَّأْىَ وَهْوَ مُوافِقٌ * حُكْمَ الصَّوَابِ إذَا أَتَى مِنْ ناقِصِ
فالدُّرُّ وهو أَجَلُّ شَىءٍ يُقْتَنَى[2] * مَا حَطَّ قِيمَتَهُ هَوَانُ ٱلغَائِصِ

وأَمْلَيْتُهَا بالإسْتِعْجال، على طَرِيقِ الإرْتِجَال، مَعَ تَزَاحُمِ الغُمُومِ والبَلْبَال، مع تَرَاكُمِ الهُمُومِ على البال، مِنْ تَقَدُّمِ الأَقْرَانِ

Epistel des Prinzen Negm-ad-dîn Abu-l-ʿAbbâs Aḥmed: (Makamen 2. Ausg. Einleitung p. 39, 12)

فَلَمْ أَزَلْ أَرْتَعُ فى رَوْضِهِ * الحالِى وأَتْلُوهُ كأُمِّ الكِتَاب

und der tatarische Fürst und Dichter Mîr ʿAlî Šîr Newâ'î sagt von Ǵâmî (Quatremère's Ausgabe des محاكمة اللغتين, in der Chrestomathie orientale p. 25), dass ein jedes seiner Gazelen wie die Offenbarung sei, und jeder seiner Briefe den prophetischen Traditionen gleich schätzbar: كيم اندين هر غزل كالوحى المنزل وهر رسالة كاحاديث النبى المرسل عالى الشان ورفيع مكان. Vgl. noch Ḥâfiẓ, Ausg. von Rosenzweig Bd, III p. 528, Z. 4.

[1] Cod. بفضل وعمله

[2] Cod. يقتين

والأَمْثَال، بل الأَسَافِلِ . والأَدَانِي ولِلأَرْذَال، وٱبْتِلَاءِى بتَتَابُع خُطُوبٍ مِنَ الزَّمَان، وتوالِي ضُروبٍ مِن صَوَارِفِ[1] الحَدَثَان، شِعْر

وَلَوْ إِنّي وقَلْبِى مِنْ حَدِيدٍ * لَذَابَ على صَلَابَتِهِ الحَدِيدُ

مِحَنٌ إِلَيَّ تتَابَعَتْ فَكَأَنَّني * قَدْ صِرْتُ مَغْنًا طِيسَ وهى حَدِيدُ

أَشْكُو إِلى اللّهِ الزّمانَ فإِنَّهُ * أَبْلَى حَدِيدَ قُوَاءِى وهى حَدِيدُ

وسَمَّيْتُهَا بالدُّرِّ اللَّقِيط، فى أَغْلَاطِ القَامُوسِ المُحِيط، والمَرْجو مِنَ النَّاظِرِين فيها أَن يستروا هَفَوَاتي عِنْدَ الاِطِّلَاعِ على زَلَّاتِي، فإِنّي مُقِرٌّ بأَنَّ السَّهْوَ مِنْ شَانى، وغِطآءُ الغَفْلَةِ يَغْشَانِي، ومن اللّهِ الاسْتِعَانَةُ وإِلَيْهِ الزُّلْفَى، وهو حَسْبُ مَنْ تَوَكَّل عليه وكَفَى،

—— ———

In dieser Einleitung stellt sich der Verfasser, wie wir sahen, blos die Aufgabe, eine Uebersicht der von al-Fîrûzâbâdî angegriffenen Artikel des Ǵauharî'schen Lexicons zu liefern, und an diese übersichtliche Zusammenstellung einige eigene Bemerkungen anzuknüpfen. Doch ist Dâwûdzâdê's Buch im strengsten Sinne des Wortes eine Vertheidigung des Ṣaḥâḥ und der Titel desselben weist darauf hin, dass eine solche von vorne herein beabsichtigt wurde. Unter den fast fünfthalbhundert Artikeln des Buches ist kaum ein Dutzend, in welchem der Verfasser nicht die Vertheidigung al-Ǵauharî's unternimmt; und zwar nicht nur gegen die Angriffe al-Fîrûzâbâdî's, der allein im Titel ausdrücklich genannt wird, sondern auch gegen die Ibn Berrî's und Aṣ-Ṣafadî's, sowie anderer Gelehrten, die dem Ǵauharî in gelegentlichen Anmerkungen Fehler nachweisen. Es würde uns zu weit führen, wollten wir seine Vertheidigung des Ṣaḥâḥ hier näher beschreiben.

---

[1] Vielleicht ضَوَارِبِ

So viel will ich aber erwähnen, dass er Rücksicht auf die verschiedenen Handschriften des Ǵauharî'schen Buches nimmt und dadurch seine Arbeit für die Kritik des Ǵauharîtextes selbst nicht ohne alle Wichtigkeit ist;[1] auch vom Ḳâmûs benutzte er ein Autograph des Verfassers, das al-Fîrûzâbâdî selbst mit Randglossen versah, wie aus seiner Bemerkung s. v. فاض zu ersehen ist:[2] .... ومُحَمَّدُ بنُ جعفر المُسْتَفَا ضُ مُحَدِّثٌ كذا قاله الفيروزابادى وكتبه فى هامش نسخته التى بخطّه الشّريف الكائِنَةِ فى خزانة كُتُب المَدْرَسَةِ التى بناها الوزير على باشا السّمين بقسطنطينيّة المحميّةِ ولقد كان مِنْ أعاظمِ وُزَرآء السُّلطان سليمان عليهما من اللّه الرَّحْمَةُ فى كُلِّ زمان

Obwohl er einsieht, dass der Verfasser des Ḳâmûs den Ǵauharî mit einer Absichtlichkeit beschuldigt, die ihn manchmal ganz unbegründete Ausstellungen vorbringen lässt,[3] ist er doch nicht blind gegen begründete Bemerkungen des Ḳâmûs, selbst dann, wenn sich al-Ǵauharî auf Grund mancher Handschriften vertheidigen liesse. Er giebt dem Fîrûzâbâdî in Betreff der Lesarten des Ǵauharî stets Recht, weil wie er selbst ausführlich nachweist, dem Verf. des Ḳâmûs ein Autograph des Ṣaḥâḥ vorlag[4]. Ja er übt zuweilen ganz selbstständige Kritik gegen seinen Schützling, und greift ihn an, wo von Seiten des obligaten Gegners kein Angriff verzeichnet ist.[5]

Wie wir aus der auf dem Titelblatte stehenden Bezeichnung حواشى schliessen können, ist das Werk aus Glossen entstanden und hat auch in der uns vorliegenden Fassung diese Gestalt. Es nimmt die polemischen Artikel des Fîrûzâ-

---

[1] S. Bl. 20 recto, s. v. عبد; Bl. 31 verso s. v. ميش;

[2] Bl. 33 recto.

[3] Bl. 35 recto على ما هو دَأْبُهُ (nämlich unbegründete Beschuldigung zu erheben).

[4] Bl. 53 verso.

[5] Bl. 30 recto s. v. زيز sagt er: اقول ذَكَرَ الجوهرى الزّوازية هنا سَهْوًا منه الخ; Bl. 31 verso s. v. شوش; Bl. 34 recto s. v. ربع

bâdî der Reihe nach durch, und bearbeitet hin und wieder auch solche, bei denen keine polemische Bemerkung zu finden. — Nach den Objecten der Fîrûzâbâdî'schen Angriffe kann man voraussetzen, dass die Vertheidigung des Apologeten sich zumeist auf Wörter bezieht; seltener ist eine sachliche Auseinandersetzung. Wir wollen zu diesen auch die über den Begriff des حديث rechnen, obwohl auch da in erster Linie die Worterklärung in Betracht kommt. Wir haben bereits oben bemerkt, dass al-Fîrûzâbâdî einigemal am Ṣaḥâḥ den Fehler berichtigt, dass ein Sprichwort (مثل) als Traditionssatz (حديث) citirt wird.[1] An der ersten Stelle, an welcher dieser Angriff gemacht wird, vertheidigt unser Dâwûdzâdê den Verf. des Ṣaḥâḥ mit einer kurzen Bemerkung, die wir hier mittheilen wollen: (s. v. رَقَأَ)

ويمكن أَن يُقَالَ أَرَادَ بالحَدِيثِ كَلَامَ النَّاسِ المُتَدَاوَلَ بَيْنَهُم الحالَّ مَحَلَّ المَثَلِ كما هو دَأْبُهُ وكذا هو ديدن الإِمَامِ المُطَرِّزِى فى كتابِهِ المُغْرِبِ ولا يُرِيدُ به حَدِيثَ النَّبِيِّ صلعم حَتّى يُرَدَّ عليه بأنّهُ قَوْلُ أَكْثَمَ ولَيْسَ بِحَدِيثٍ مع أَن إِطْلَاقَ الحَدِيثِ على كَلَامِ الصَّحَابَةِ والتَّابِعِينَ شائِعٌ كما ذَكَرَهُ الفاضِلُ الشَّيْخُ عَلِيٌّ الشَّهِيرُ بِمُصَنِّفَك رحه فى شَرْحِ المَصَابِيحِ حَيْثُ قال وقد صَرَّحَ المُحَدِّثُونَ بأَن الحَدِيثَ يُطْلَقُ على أَقْوَالِ الصَّحَابَةِ والتَّابِعِينَ باحْسَانٍ[2] وآثَارِهِم وفَتْواهم فالحَدِيثُ أَعَمُّ مِنَ الخَبَرِ والأَثَرِ إِذ الخَبَرُ ما يكونُ مَرْوِيًّا عَنْ رَسُولِ اللّهِ صلعم والأَثَرُ ما يكونُ مَرْوِيًّا عَنْ صَحَابِيٍّ والحديثُ يَشْمَلُهُما والى هذا أَشَارَ ابْنُ الأَثِيرِ فى الفَصْلِ الأَوَّلِ فى ذِكْرِ الأَسانيدِ مِنْ جامعِ الأُصُولِ[3]

Schon aus dieser Probe können wir ersehen, dass dem Verfasser eine ziemlich weite Belesenheit in der gelehrten

[1] Siehe oben S. 600.

[2] Dieses Wort ist mir nicht ganz klar.

[3] Bl. 5 recto.

Literatur zu Gebote stand. Und diesen Eindruck macht auch das ganze Buch, mit dem wir uns hier beschäftigen, so klein es auch ist. Wir begegnen hier einer ganzen Literatur und zum Theil auch weniger oder gar nicht bekannten Werken. Von letzterer Gattung könnte ich allerdings nur ein Beispiel nennen [1] u. z. Abû Ḥajjan's ‚aethiopische Grammatik' جلا الغبش عن لسان الحبش, die uns nur noch aus einer Notiz bei al-Makkarî bekannt ist; [2] betreffs dieses Citates bringe ich in einem anderen Zusammenhange das Nähere bei, weswegen ich mich auch hier mit dieser Hindeutung begnüge. Ueberhaupt kennt der Verf. Abû Ḥajjân's كتاب الارتشاف sehr gut und benützt es recht häufig. Um der vielen Commentare über vielcommentirte Werke, die er anführt, gar nicht zu gedenken, erwähne ich noch unter den citirten Büchern, die Werke der an-Nawawî, at-Ṭabarî, Chalîl, [3] Ṯa'lab (فصيح) Ibn-as-Sikkît, Ibn Ḥaukal, Ibn Ḥâǵib, al-Muṭarrizî, al-Wâḥidî, az-Zamachśarî, (dem er einmal einen Widerspruch zwischen كشّاف und مُفَصَّل nachweist) [4], Ibn-al-Aṯîr, Ibn-al-Ǵauzî, Ibn Ja'îś, Ibn Ḳuteiba, Ibn Dureid, Ibn Ǵinnî, Ibn Challiḳân, Ibn Fâris (المجمل) und noch vieler Anderer, die er auf Schritt und Tritt excerpirt. Dabei beruft er sich häufig auf zeitgenössische oder kurz vorher lebende Gelehrte der Türkei, wie aś-Śeich ar-Raḍî, Åbdallâh Nuḳrakiâr, Ibn Kemâl Paśa, Sa'dî Efendi u. a. m; an einer

---

[1] Bl. 42 recto.

[2] Makkarî I p. ٨٣٧ ult.

[3] Kitâb-al-åjn. Bl. 41. recto. Ich will nicht unerwähnt lassen, dass Bl. 7 verso al-Leiṯ als der Verfasser des كتاب العين citirt wird: وذكر اللّيث فى كتاب لعين

[4] Bl. 13 verso وقال صاحِبُ الكَشّاف فى صورة يوسف عم أَحاديثُ اسمُ جَمْعٍ للحَدِيثِ وليس بجَمْعِ أُحْدُوثَةٍ انتهى واقول هذا مُضادٌّ لماذَكَرَهُ فى المُفَصَّلِ لانَّهُ جَعَلَ أَحادِيثَ فية جَمْعًا مبينا على غَيْرِ واحِدِهِ المُسْتَعْمَلِ وذلك نحو أَراهِيطَ وأَباطِيلَ

Stelle bezieht er sich sogar auf eine briefliche Mittheilung [1]. — Diejenigen, welche die zumeist nicht zutreffenden alttestamentlichen Citate der muhammedanischen Schriftsteller sammeln, können hier die sonderbare Notiz finden: قال آبْنُ خالَوَيْهِ

. . . . . وقد جآء فى الزَّبُورِ أَنَّ البَعِيرَ كُلَّمَا يَحْمِلُ ويقال لكُلِّ

مايَحْمِلُ بالعِبْرانِيَّةِ بَعِيرٌ

Bevor wir unsere Mittheilungen über diesen Schriftsteller schliessen, wollen wir noch darauf aufmerksam machen, dass er in der Vertheidigung seines Schützlings mehreremal in die Lage kömmt denselben vom Standpunkte der kûfischen Grammatikerschule aus in Schutz nehmen zu müssen, wo ihn al-Fîrûzâbâdî vom Standpunkte der baṣrischen Grammatik ausgehend angreift. — Unter Anderen geschieht dies in Bezug auf die Verba primae و. Die Grammatiker baṣrischer Schule unterscheiden sich nämlich von den Anhängern der kûfischen betreffs solcher Verba insofern, als jene behaupten, dass die Eliminirung des و im Imperfectum, wo eine solche stattfindet, (wie in وَعَدَ impf. يَعِدُ) ein phonologisches Bedürfniss ist, indem das lautliche Zusammentreffen eines Wâw mit einem Jâ einer- und einem mit Kesre lautenden Consonanten anderseits (wie يَوْعِدُ) die Aussprache erschwert (اجتماع اليآء والواو والكَسْرَة مستثقل); während die Kufenser die Elimination des Wâw nicht auf phonetische Verhältnisse zurückführen, sondern von der Transitivität der betreffenden Verba abhängen lassen. (ان الواو من نحو يَعِدُ ويَزِنُ انّما حُذِفَتْ للفَرْقِ بَيْنَ الفِعْلِ اللّازِمِ والمُتَعَدِّى), indem sie in ihrer starren, formalen und so zu sagen algebraischen Auffassung der grammatischen Erscheinungen, die Transitivität des Verbums als Aequivalent für ein eingebüsstes Wâw gelten lassen, (لانّ التعدّى صارَ عِوَضًا عَنْ حَذْفِ الواوِ) und der baṣrischen Erklärung, Fälle wie die Imperativform عِدْ und die Causalform يُوعِدُ entgegensetzen,

[1] Bl. 25 recto.

wo einerseits ein eliminirtes Wâw ohne vorhergehendes Jâ, andererseits ein festgehaltenes Wâw trotz vorhergehendem Jâ und nachfolgendem Kesre zu bemerken ist.

Die Baṣrenser wieder führen zur Erhärtung ihrer Anschauungsweise die Thatsache eines ähnlichen تخفيف unter denselben phonetischen Bedingungen an, wo jedoch die Aussprache nicht durch Eliminirung sondern durch ادّغام des zwischen Jâ und Kesre lautenden Consonanten erleichtert wird, wie z. B. in مَيِّت, هَيِّن statt مَيْوِت und هَيْوِن u. a. m.; was in unserem Falle wegen der ḥaraka des ersten der in Betracht kommenden Laute nicht gut möglich wäre (ان الواو واليآء اذا آجْتَمَعَتا وكانا على صفةٍ يمكن أن تدّغم احداهما فى الأُخْرَى قُلبَتِ الواوُ الى اليآء نحو سَيِّد ومَيِّت كراهةً لاجْتِماعِ المِثْلَيْنِ واذا آجْتَمَعَ هاهُنَا ثَلاثَةُ امْثَالٍ ولَمْ يمكن الادّغامُ لانّ الأَوَّلَ متحرّك ومِنّ المُدَّغَمِ أن يكونَ ساكِنًا فلمّا لم يمكن التّخفيف بالادّغامِ وَجَبَ التَّخْفِيفُ بالحَذْفِ); sie stellen ferner den Kufensern transitive Verba wie وَجَبَ وَنَبَ entgegen, welche in der Imperfectbildung das gerade Gegentheil davon beweisen, was die Kûfenser über solche Verba lehren.[1]

---

[1] Formen, wie وَضَعَ, يَضَعُ wo trotz des mit Fatḥa lautenden zweiten Wurzelconsonanten die Elimination stattfindet, erklären die Baṣrenser dahin, dass ein ursprüngliches يَضِعُ unter dem Einfluss des Gutturallautes ein Fatḥa einsetzt, welchen Vocal die Gutturale gerne in ihrer Nähe haben, ob nun der Gutturallaut an zweiter oder letzter Wurzelstelle zu stehen kömmt. وامّا ما يُرَى فى الظّاهِرِ مَفْتُوحًا مثل وَضَعَ يَضَعُ ووَقَعَ يَقَعُ وامْثَالُهُمَا فهو بكسر عَيْنِهما فى الأَصْلِ والفتح لما كان حرفَ الحَلْق فلاجل ذلك حُذِفَت الواوُ والفَتْحَة عارِضَة لا اعتداد بها (Bl. 7 recto)

Diese Streitfrage zwischen den beiden grammatischen Schulen ist noch viel weitläufiger ausgesponnen; Rede und Gegenrede ist noch viel ausführlicher von beiden Seiten geleistet worden, als wir hier anzuführen für nöthig erachten. Man kann über diese, wie über 113 grammatische, zum besten Theile syntaktische Differenzpunkte [1], die gründlichen und für Forscher auf dem Gebiete der arabischen Nationalgrammatik sehr werthvollen Auseinandersetzungen in verständiger, wenn auch durch scholastischen Formalismus in sich einigermassen complicirter Anordnung [2] neben einander finden, in Kemâl-ad-dîn Abu-l-Barakât 'Abd-ar-Raḥmân b. Sa'îd al-

---

[1] Aehnliche Schriften sind: المُقْنِع فى اختلاف البصريين والكوفيين von Abû Naḥḥâs; كتاب ما اختلف فيه البصريون والكوفيون von Ibn Kejsân; كتاب اختلاف النحويين von dem Kûfenser Ṯa'lab, ein Buch gleichen Titels von Ibn Fâris, und vielleicht auch das كتاب الاختلاف von Al-Azdi (Flügel Grammatische Schulen der Araber, p. 64, 98, 166, 226, 247).

[2] Der Verfasser befleissigte sich nämlich in seiner Darlegung derselben Methode, die in juristischen Werken ähnlichen Inhaltes befolgt wird, wie er in seiner Einleitung ausdrücklich sagt: فان جماعة من الفقهآ المتأدبين والادبآء المتفقّهين المُشْتَغلِينَ علىّ بعلم العربيّة بالمَدْرسَةِ النّظاميّة عمرالله مبانيها ورحم بانيها سَألوانى أنْ أُلخّصَ لهم كتابًا لطيفا يشتمل على مشاهير المسَائل الخلافيّة بين نَحْوِي البَصْرَة والكوفة على ترتيب المسائل الخلافيّة بين الشّافعى وابى حنيفة يكون اوّلَ كتاب صُنّفَ فى علم العربيّة على هذا الترتيب الخ. Wir haben hier demnach ein weiteres Beispiel für die Uebertragung der juristischen Methode auf die Sprachgelehrsamkeit, welche as-Sujûṭî dann im ganzen Umfange dieser Wissenschaft ausbildete. S. unsere Abhandlung über as-Sujuṭî in diesen Sitzungsberichten LXIX p. 18—21.

Anbâri's كتاب الإنصاف فى مَسَائِل الخِلَاف بين النحويين البصريين والكوفيين [1]

Genug an dem, dass wie unser Dâwûdzâdê nachweist, der Verfasser des Ṣaḥâḥ die Eliminirung des Wâw sich nach der Anschauungsweise der kûfischen Schule erklärt, [2] weswegen er auch dann von as-Ṣafâdî und 'Alî al-Ḳûśaǵî angegriffen wird. Dieser letztere will den auf ‚Induction beruhenden und nur dazu bestimmten grammatischen Erklärungsversuchen, dass die Spracherscheinungen dem Verständnisse der Anfänger näher gebracht werden', nicht viel Werth beilegen, weil eben an dem hier behandelten Falle klar zu ersehen ist, dass die Theorien der Formenlehre, wie man sie immer wenden und drehen mag, nicht nach allen Richtungen hin klappen, und immer noch Ausnahmsfälle zur Erklärung übrig bleiben, an denen die im Allgemeinen aufgestellten Regeln Schiffbruch leiden. [3]

Auch noch in einigen anderen Fällen würdigt unser Verf. die Angaben des Ǵauharî vom Standpunkte der kûfischen Schule aus; [4] einmal zieht er auch die Ansicht der Baǵdadischen Grammatikerschule herbei. [5]

VII. Wir kommen nun zu Weisî oder Uweis b. Muḥammed, (geb. 969 st. 1037) dem Letzteren der von Ḥâǵi

---

[1] Ich benützte das Exemplar der Leidener Bibliothek (Cod. Warner Nr. 564). Ausserdem besitzt der Escurial eine Handschrift dieses Werkes (Casiri I. p. 29 Nr. CXIX) und auch eine Constantinopler Bibliothek zählt eine Abschrift des كتاب الانصاف unter ihren Schätzen.

[2] s. v. وطأ und s. v. وسع Bl. 7 recto و Bl. 36 verso.

[3] Bl. 36 verso: ومِنْ هاهنا يظهر ان الاعتماد فى الأحكام الصَّرْفِيَّةِ انّما هو على الاِسْتِقْرآء والمُنَاسَبَاتُ التى يذكرونها انّما هى لمجرّد التَّقْرِيبِ إلى إفْهَامِ المُبْتَدِئِينَ فلهذا لم نَشْتَغِلْ كَثِيرَ آشْتِغَالٍ بِذِكْرِها

[4] Bl. 6 verso, Bl. 45 verso, Bl. 48 verso. Einmal jedoch Bl. 17 recto führt er selbst die Lehre der Baṣrenser gegen al-Ǵauharî an.

[5] Ueber اتّخذ Bl. 73 recto.

Chalfa [1] aufgeführten zwei Apologeten des Ġauharî. Auch er ist Türke, ja ein hochberühmter türkischer Dichter, und dieser Umstand enthebt uns der Aufgabe, uns näher mit seinem Lebensgang zu beschäftigen, da dieser in genügender Ausführlichkeit von Hammer-Purgstall entworfen wurde [2], welcher seine Biographie aus der guten Quelle Nau'îzâdê's schöpfte. [3] Dieser ist voll Begeisterung für die Sprachkunst des Dichters, und vergleicht ihn mit Ṭoġrâ'î, Ḥarîrî, Bedî'î und Waṣṣâf [4]. — Was seine Vertheidigungsschrift für al-Ġauharî anbelangt, so führt sie den Titel مرج البحرين, [5] und scheint nicht nur al-Fîrûzâbâdî, sondern auch dessen Vorgänger Ibn Berrî zu Leibe zu gehen. Dahin deuten wenigstens die Worte seines Biographen, ‚dass er Ibn Berrî in das Meer der Verwirrung tauchte', [6] obwol diese Bemerkung sich nicht direct auf das Werk مرج البحرين bezieht, sondern auf eine Arbeit über einige Subtilitäten der arabischen Sprache, welches er noch ausser der Vertheidigung des Ġauharî schrieb, und dessen Erwähnung wir bei v. Hammer vermissen. Doch ist es möglich, dass die Arbeit über die Subtilitäten der arabischen Sprache kein besonderes und vom مرج البحرين verschiedenes Werk ist, obwol Nau'îzâdê's Angabe auch dieser Vermuthung Raum gibt. Ich setze die betreffende Stelle des türkischen Schriftsteller's hieher, damit der Leser selbst zwischen beiden Annahmen urtheilen könne: آثار جليله سندن صاحب القاموسك جوهرىيه ايراد ايتديكى اعتراضاتنه جواب ودقائق لغات عربيّهده بر كتاب يازمشدر الحقّ دُرّة الغوّاص دریای هنر وابن برّى غرق بحر حيرت ايدهجك اثردر

Noch hätten wir zum Schluss zweier Vertheidiger des Ġauharî aus neuerer Zeit zu gedenken; eines Arabers und

---

[1] H. Ch. IV. p. 491.

[2] Geschichte der osmanischen Dichtkunst III. p. 203—6.

[3] In der gedruckten Ausgabe p. ٧١٣—٧١٤

[4] ibid. p. ٧١٠.

[5] H. Ch. l. c.

[6] Nau'îzâdê p. ٧١ وابن برّىيى غرق بحر حيرة ايدهجكه

eines gelehrten Europäers. Der Araber ist Abû Zeid 'Abd-ar-Râḥmân b. 'Abd-al-'azîz dessen كتابَ الوشاح وتثقيف الرّماح فى ردّ توهيم المَجْدِ الصَّحاحَ das einzige im Druck erschienene Werk dieser Art ist. (Bûlâk 1281 in oct.) und gewöhnlich als Supplement zu der Bûlâḳer Ausgabe (1282) des Ǵauharî'schen Lexicons ausgegeben wird. Der andere ist der gelehrte Lexicograph der arabischen Sprache: Lane, welcher al-Ǵauharî höher stellt als den Verfasser des Ḳâmûs. [1] — Auch der türkische Erklärer des Letzteren (Abu-l-Feiḍ-al-Hindî az-Zubeidî, nimmt den Ǵauharî zuweilen gegen al-Fîrû-zâbâdî in Schutz. —

Nachträgliches.

1) Zu Seite 7.

Da hier wieder häufig auf das sogenannte grosse und kleine iśtiḳâḳ Bezug genommen wird, so wird es nicht schaden, auf die Definition dieser termini der arabischen Sprachgelehrsamkeit näher einzugehen. — Gewöhnlich wird das ‚grosse' vom ‚kleinen' iśtiḳâḳ insoferne unterschieden, als bei diesem die Uebereinstimmung der Wortformen, sowol was Consonantenelemente der Wurzel, als auch was die Combination derselben betrifft, in Betracht kommt (التّناسب جَوْهَرًا وترتيبًا); während bei ersterem nur das Consonantenmaterial, nicht aber die Combination desselben massgebend ist. (التّناسُب جَوْهَرًا لاترتيبًا) [2] Ich verweise diesbezüglich der Kürze halber auf einen Excurs hierüber, in Ibn al-Aṯîr al-Ǵazarî's Werke über die arabische Rhetorik [3]; muss aber hinzufügen, dass

---

[1] Preface p. XVII.

[2] المثل السّائر فى آداب الكاتب والشاعر Handschrift der k. k. Hofbibliothek. Cod. N. F. Nr. 38 Bl. 112 verso.

[3] Vgl. einen Commentator bei Mehren Rhetorik der Araber p. ٨٧ وقد توهَّمَ بَعْضُهم ان المراد بما يشبه الاشتقاق هو

eine andere Eintheilung der arabischen Etymologie drei Arten derselben kennt: 1) ein اشتقاق أصغر 2) ein اشتقاق مغير und 3) ein اشتقاق اكبر. — Die erste Art nimmt die Uebereinstimmung der Radices sowol was Material als auch was Combination betrifft, in Betracht, die zweite reflectirt nicht auf die Congruenz der Reihenfolge der Wurzelelemente, wol aber auf die Uebereinstimmung des Consonantenmaterials in beiden mit einander in Verhältniss gesetzten Wörtern; der dritten ist der dritte Wurzelconsonant gleichgültig und stimmt ungefähr mit der Methode überein, welche von vielen semitischen Lexicologen geübt wird, seitdem die sogenannten ‚organischen Wurzeln' aufgekommen, welche, wie wir oben sahen, bereits von as-Ṣafadî und al-Beiḍawî [1] versucht wurden. Ich entnehme diese Eintheilung der Encyklopädie des Muḥammed b. Aḥmed at-Ṭarsûsî, [2] und erlaube mir nachfolgend auch den arabischen Text seiner Auseinandersetzung nach der einen Handschrift, die mir zu Gebote stand, zu ediren:

حَدُّ الاِشْتِقاقِ [3] عِلْمًا أَنْ تَجِدَ اللَّفْظَ مُنَاسِبًا بِحُرُوفِهِ الأُصُولِ
وَمَعْنَاهُ لِلَفْظٍ صَالِحٍ لِلإِصَالَةِ فى الجُمْلَةِ نَحْوَ ضَرَبَ بِالنِّسْبَةِ الى
الضَّرْبِ وعَمَلاً أَنْ تأْخُذَ مِنْ لَفْظٍ ما يُنَاسِبُهُ فى حُرُوفِ الأُصُولِ

الاشتقاق الكبير وهذا ايضا غلط لانّ الاشتقاق الكبير هوالاتّفاق فى الحروف الاصول دون التّرتيب مثل القمر والرقم والمرق

[1] Zu den Bd. LXVII p. 232 Anm. 2. angeführten Stellen aus al-Beiḍâwî füge ich jetzt noch hinzu I p. ٥٣٧ Z. 15 قيل النّهى والنّهر والنّهم اخوات

[2] انموزج العلوم Handschr. der k. k. Hofbibliothek, Cod. N. F. Nr. 2 Bl. 5.

[3] Einige Zeilen früher wird das iśtikâk definirt: عِلْمٌ يُبْحَثُ فيه عَنِ المُفْرَدَاتِ مِنْ حَيْثِ ٱنْتِسَابِ بَعْضِهَا الى بَعْضٍ بالإِصَالَةِ والفَرْعِيَّةِ

ومَعْنَاهُ كما تاخُذُ مِنَ الضَّرْبِ ضَرَبَ والمُنَاسَبَةُ أَعَمُّ مِنَ المُوافَقَةِ فالاشْتِقاقُ إن ٱعْتُبِرَ فيه المُوافَقَةُ فى المَعْنَى وفى الحُرُوفِ الأُصُولِ مَعَ ٱلتَّرْتِيبِ فيُسَمَّى الأَصْغَرَ كضَرَبَ وضَارِبٌ او بدُونِ التَّرْتِيبِ فالصَّغِيرَ ككَنَى ونَاكَ اومُجَرَّدُ المُنَاسَبَةِ فيهما فالأَكْبَر نحو ثَلَمَ وثَلَبَ وقد يُسَمَّى الأَوَّلُ صَغِيرًا والثَّانى كبيرًا

2) Zu Nr. I. dieser Beiträge. (Sitzungsberichte Bd. LXVII. S. 209)

Wir haben an angeführter Stelle nachzuweisen gesucht, dass confessionelle Vorurtheile bei den Muhammedanern zuweilen das Urtheil über Sprachgelehrte zu trüben vermochten. Es ist ganz merkwürdig, dass auch az-Zamachśarî, der doch durch sein مُفَصَّل einerseits und durch sein اساس البَلَاغَة andererseits mit Recht unter den Säulen der arabischen Sprachgelehrsamkeit genannt zu werden verdient, diesem Vorurtheile nicht entgehen kann; er war bekanntlich Mu'tazilite und legte den Koran im Sinne dieser dogmatischen Schule aus in einem Werke (الكشّاف), das die orthodoxe Schule wol verwerfen musste, aber dennoch plagiren und excerpiren durfte. Der andalusische Gelehrte Abû Ḥajjân [1] lässt nun bei Gelegenheit einer sprachlichen Erörterung folgende Worte fallen: ‚Diese Antwort wurde freilich von den in der arabischen Sprachgelehrsamkeit schwachen Männern z. B. von az-Zamachśarî und Anderen gut geheissen' (وقد استحسن هذا الجواب منه ضَعَفَةُ اهل العربيَّةِ مثل الزّمخشرىّ وغيره).

In dieselbe Rubrik gehören noch einige Erscheinungen auf dem Gebiete der arabischen Sprachgelehrsamkeit, die ich hier hervorheben will. Die Professur der Grammatik an der Hochschule an-Niẓâmijja war zu einer Zeit von dem Umstande abhängig gemacht, dass der betreffende Hoch-

[1] Bei aś-Śanawânî, in seinen Antworten auf sieben Fragen des Sujûṭî (Hschr. der Hofbibliothek Cod. Mixt 191, b, Bl. 18 recto).

schullehrer sich zur Śâfi'itischen Secte bekenne. Allerdings war dies kein so horrender Zwang; denn wie bekannt, war es ein Leichtes von einer jeden der vier orthodoxen Secten zu jeder beliebigen Anderen überzutreten. So wird uns auch gerade betreffs der in Rede stehenden Professur berichtet, dass Ibn-ad-Dahhân-al-Waǵîh, welcher früher bereits eine Wendung von seinem ursprünglichen Ḥanbalismus, zur Secte des Abû Ḥanîfa machte, der Erlangung dieses grammatischen Lehrstuhles zu Liebe nun auch den Abû Ḥanîfa abschwor um es mit der śafi'itischen Seligkeit zu versuchen. Diese Manteldreherei brachte ihm und der Literatur der satirischen Poesie ein allerliebstes Gedichtchen des Abu-l-Barakât at-Tekrîrî ein.[1] — Von as-Sujûṭî erfahren wir ferner,[2] dass die religiöse Pietät in älteren Zeiten einen grossen Einfluss auf die Objecte der arabischen Philologie ausübte. So berichtet er von al-Aṣma'î, dass ihn religiöse Pietät abhielt, sich an die Erläuterung des Korans zu machen, und dass er auch von dem sonstigen arabischen Sprachschatze Nichts zu erklären wagte, was Analogien oder etymologische Begründung im Koran oder der Tradition hat. — Ein specielles Beispiel solcher religiöser Pietät in rein grammatischen Dingen ist Folgendes; az-Zamachśarî bespricht in seinen Korancommentar die grammatische Form der Gottesnamen: الرَّحْمٰن الرَّحيم und meint ersteres sei فَعْلَان aus رَحِم ebenso wie غَضْبَان aus غَضِبَ; سَكْرَان aus سَكَرَ, letzteres sei فعيل derselben Wurzel und vergleicht die Formen مريض سقيم damit. Diese unschuldige grammatische Deduction bietet nun dem frommen Imâm al-Bulḳeinî[3] Stoff zu vier wuchtigen Einwendungen, unter

---

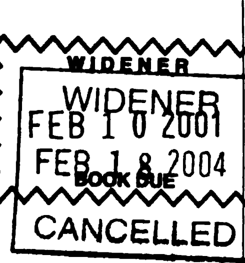
[1] Ibn Challikân Bd. VI p. ٨٠ Nr. 565.

[2] Muzhir II p. ٢٠٤ وكان شديد التّألُّهِ فكان لا يُفَسّرُ شَيْئًا من القران ولا شيئًا من اللُّغَةِ له نظيرٌ وآشْتِقاق فى القُران وكذلك الحديث تحرُّجًا

[3] Hschr. der Leidener Bibliothek cod. Warner. Nr. 474 (39) Bl. 5 recto der Abhandlung رياض الصّالحين: — والثّالث انّه ليس من

welchen uns hier, wo wir ein Beispiel für den Einfluss religiöser Pietät auf die Sprachgelehrsamkeit anführen wollen, nur die dritte interessirt. Der naive Imâm meint nämlich: ‚es sei höchst ungezogen, die Formen الرّحْمن الرّحيم mit Wörtern — wenn auch nur zu grammatischem Behufe — zu vergleichen, welche ihrer Bedeutung nach sich zu solchem Vergleiche nicht eignen. Wie kann man jene Wörter auf die Analogie mit سكران = betrunken, غضبان = zornig, مريض سقيم = krank, gründen? Wäre es nicht schicklicher anzuführen: حنّان منّان? — Die vier Einwürfe werden nun aber auch von verschiedenen Gelehrten mit Bemerkungen begleitet. Die zwei ersten und der vierte werden glücklich zurückgewiesen. ‚Was aber die dritte Einwendung des al-Bulkainî betrifft‘ — sagt der Berichterstatter [1] — so kann man Nichts auf dieselbe erwiedern. Gott weiss es am besten.‘

الأدب التّشبيهُ الذى ذكره ولوقال الرّحمن فعلان من رَحِمَهُ كمَنّان من المَنّ وحَنّان من الحنان لكان اولى
[1] ibid. قُلْتُ وامّا الثّالث فلا يمكن الجواب عنه واللّه اعلم


WIDENER
WIDENER
FEB 1 0 2001
FEB 1 8 2004
BOOK DUE
CANCELLED

